Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Prodromus, Oder Vortrab künfftiger und bald folgenden/ fernern/ beständigen/ außführlichen Widerlegung einer/ wider Den ... Herrn Adolph Friderichen/ Hertzogen zu Mecklenburg/ ... In Ihrer Fürstl. Gn. Vormundschafft-Sache/ In nechst abgewichenem Monat Iunio/ auff Befehl der Fürstl. Mecklenburgischen Fraw Wittwen/ durch offenen Druck publicirten, und zu Regenspurg/ und sonst hin und wider außgesprengten Ehrnrührigen Schmäh-Schrifft/ tituliret: Informatio Facti & Iuris, &c. : Auff hochgedachter I. Fürstl. Gn. gnädige Verordnung/ zu Rettung der ... Warheit/ ... verfasset und in Druck gegeben

[S.l.], 1641

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn733622194

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

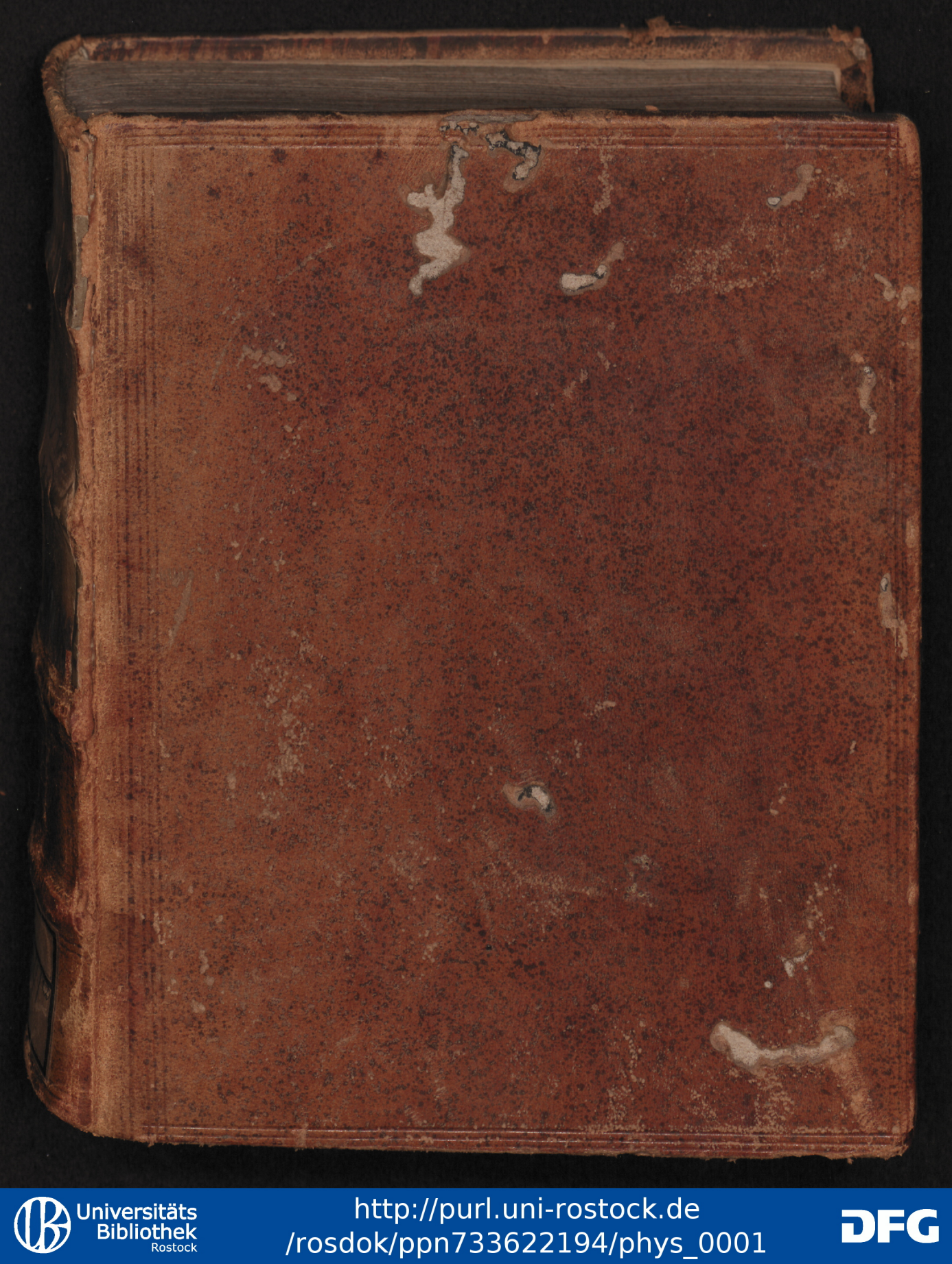

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn733622194/phys_0001
DFG

Mk_1641 t.2
~~Mk_1144~~ 15.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn733622194/phys_0002
DFG

247

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn733622194/phys_0004
DFG

COLLECTANEA

MECHLENBURGICA

Betreffend

die

Vormundschafft zu Güstrow.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn733622194/phys_0005
DFG

B. Adolfs Friderichs

I. Prodromus der künfftigen Wiederlegung

II. die Wiederlegung an sich selbst

mit Beylagen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn733622194/phys_0007
DFG

Die hier im Titel genannte:

Informatio
Facti & Juris.

fehlte in alten Mecklenbicis
und war auch nicht inter Spaldingiana.

d. 15 Junii 1821.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn733622194/phys_0010
DFG

PRODROMUS,

Oder

Vortrab künfftiger vnd baldfolgenden/fernern/beständigen/außführlichen Widerlegung einer/wider Den Durchleuchtigen / Hochwirdigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Adolph Friderichen/ Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Administratorn deß Stiffts vnnd Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herrn/ In Ihrer Fürstl. Gn. Vormundschafft-Sache/ In nechst abgewichenem Monat Junio / auff Befehl der Fürstl. Mecklenburgischen Fraw Wittwen/ durch offenen Druck publicirten, vnd zu Regenspurg/ vnd sonst hin vnd wider außgesprengten Ehrnrührigen Schmäh-Schrifft/ tituliret:

Informatio Facti & Juris, &c.

Auff hochgedachter J. Fürstl. Gn. gnädige Verordnung / zu Rettung der vntergedruckten vnd verkehrten Warheit / sampt beygefügter wolbegründeten Refutation einer dergleichen Läster-Schrifft/ tituliret: Recapitulation deß Mecklenburgischen Verlauffs/ &c. verfasset vnd in Druck gegeben.

Hoc habet Veritas, ut Calumnijs obruta resurgat pulchrior.

Gedruckt im Jahr/ M. DC. XLI.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn733622194/phys_0011
DFG

Quid justius, quid æquius, quid omni reprehensione magis expers, quam pro justissimi, S. Cæs. Majestatis, quâ nil majus, nil sanctius, regalis Sensus authoritate tuenda, & sequenda, contra fucosas obreptionum pugnare fallacias?

Innocentius Pontifex.

Sic sumus Viduis in Justitia debitores, quod alijs Injustitiam facere non debeamus.

Ex Bibliotheca Academica Rostochiensi

Verzeichnuß der Beylagen.

Extract Mecklenburgischer Policey- vnd Land-Ordnung. *Lit. A.*

Extract Herrn Hertzog Johann Albrechten deß ältern Hertzogen zu Mecklenburg/ Anno 1573. gemachten Testaments. *Lit. B.*

Copia der gesambten Mecklenburgischen Ritter- vnnd Landschafft allervnterthänigsten Supplication, an die Röm. Käiserl. Majest. vnter dato den 28. Maij Anno 1636. vmb Herrn Hertzog Adolph Friderichen Fürstl. Gn. die Confirmationem Tutelæ zu ertheilen. *Lit. C.*

Ejusdem vnterthäniges Abmahnungs-Schreiben an der Fürstl. Fraw Wittwen Fürstl. Gn. vom Landtage zum Sternberg abgangen/ Anno 1637. *Lit. D.*

Extract der Fürstl. Fraw Wittwen Witthumbs-Verschreibung. *Lit. E.*

Copia der Fürstlichen Fraw Wittwen ersten Supplication an die Röm. Käiserl. Majest. *Lit. F.*

Extract Herrn Hertzog Hans Albrechts zu Mecklenburg Anno 1636. gemachten Testaments. *Lit. G.*

Der Fürstlichen Fraw Wittwen Revers. *Lit. H.*

Herrn Hertzog Adolph Friderichs zu Mecklenburg allervnterthänigstes Schreiben an die Röm. Käis. Majest. sampt vier zwischen Ihr. Fürstl. Gn. vnd der Fürstl. Fraw Wittwen gewechselten Schreiben / wegen J. Fürstl. Gn. Ankunfft gen Gustrow im Julio/ Anno 1640. *Lit. I. K. L. M. M.2.*

Käiserliches Decretum Commissoriale, auß eigener allergnädigsten Bewegnuß / bey währendem Reichstage angeordneten gütlichen Handlung. *Lit. N.*

Lit. O. Königl. Dennemärckische Incercessionales für Herrn Hertzog P. Adolph Friderichen/ an die Röm. Käiserl. Majest.
Lit. Q. Deß Churfürstlichen Collegij Intercessionales für jetzt hochermeldte J. Fürstl. Gn. an die Röm. Käis. Majest.
Lit. R. Herrn Hertzog Adolph Friderichen allervnterthänigste Supplication wegen deß Beweißthumbs.
Lit. S. Der löblichen Juristen-Facultät zu Ingolstadt Rechtliche Belehrung.
Lit. T. Der löblichen Juristen-Facultät zu Griphiswald Rechtliche Belehrung.
Lit. V. Bericht vnnd Verzeichnuß etzlicher von der Fürstlichen Fraw Wittwen verübten Attentaten vnnd eigenmächtig vnternommenen Execution.

Deß

Eß H. Römischen Reichs höchst- hoch- vnd löblichen/ auff gegenwärtigem nochwärenden Reichstage versambleten/ Chur- Fürsten vnd Ständen / vnnd der Abwesenden hochansehnlichen vnnd fürtreflichen Räthten / Bottschaften vnd Abgesandten/ ruhet noch anjetzo zweiffels ohn in frischem Angedencken vnentfallen/ was massen/ für etwa 8. oder 9. Monaten/ als sich ein angegebener/ vermeinter Gustrowischer Abgeordneter/ etzliche per insignes sub- & obreptiones wider den Durchleuchtigen/ Hochwirdigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herren **Adolph Friederichen** / Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Administratorn deß Stiffts vnd Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock vnnd Stargard Herren / von der Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürstin vnd Frawen / Frawen **Eleonora Maria** / Hertzogin zu Mecklenburg / Gebornen Fürstin zu Anhalt / ꝛc. Wittiben/ vnd dero Assistenten vnd Sollicitanten, wider der Röm. Käis. Majest. vnsers Allergnädigsten Herren eigenen Willen vnnd gemachten special-Veranlassung außgedruckten klaren Buchstaben / außgewirckte vnd expractisirte mandata, Sententiam, vnd Executoriales allhie in Druck zu geben/ vnd höchst-hoch- vnd wolermeldten Chur-Fürsten vnd Ständen/ vnd der Abwesenden Räthten vnd Abgesandten einzureichen/ vnd sonsten hin- vnd wider zu spargiren, vnd dadurch seine hochgedachter J. F. Gn. in dero rechtmässigen Weltkündigen Possession der Vormund-

schafft jres geliebten jungen Herren Vettern vnd Pfleg Sohns/ deß auch Durchleuchtigen/Hochwirdigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herrn Gustavi Adolphi Hertzogen zu Mecklenburg/Postulirten Bischoffen deß Stiffts Ratzeburg/ ꝛc. vnd deßwegen zustehenden Reichs-session zugefügte vnverantwortliche turbationes vnnd attentata vermeintlich zu justificiren vnd zu beschönigen sich vnternommen/hiedurch die Fürstl. Mecklenburg. auff gegenwärtigen Reichstag abgeschickte Gesandten vnvmbgänglich genötiget worden / hochgedachtes Jhres gnädigen Fürsten vnnd Herren habende Nohtdurfft in acht zu haben / vnd demnach dagegen ein dienliches Memorial an mehr höchst-hoch- vnd wolermeldte gesambte Stände deß Reichs vnd dero fürtreffliche Herrn Abgesandte abzufassen vnnd zu übergeben/vnd darinn der gantzen Sachen Zustand/vnd wie die Fürstl. Fraw Wittwe vnd Jhre sollicitanten Jhr Käiserl. Majest. das gerechtiste Oberhaupt / wider dero außdrückliche vnvermeintliche special-**Veranlassung** vnd klare Verordnung der Rechte/gantz vnverantwortlicher Weise verleitet vnd hintergangen/ klärlich demonstriret vnd erwiesen / also daß alle verständige Rechtliebende Hertzen/so man davon reden vnd judiciren höret/ sagen vnd bekennen müssen / daß darinn nichts anders/als realia vnd causæ merita tractiret vnd angeführet worden / gestalt dañ solches auch also vnd nicht anders auß sothanem Memorial vnd demselben angefügten Beylagen / vnd andern in Rechten vnd der Warheit vest gegründeten/ vnd in den Reichs-Rähten/ danebenst übergebenen Deductionibus vnd Schrifften / zu voller Gnüge zu ersehen vnd zu vernehmen.

§. 1. **Vnd ob man nun** wol dahero verhoffet vnnd vermeinet / auch billich nicht anders verhoffen noch gedencken sollen noch können/denn da jemand sich gegen solche Schrifft zu setzen/ vnnd dieselbe zu widerlegen sich vnternehmen würde/ derselbe solches

ches mit geziemender modestia vnd Bescheidenheit / vermittelst Einführung beständiger vnd in jure & facto begründeten rationum, fundamenten vnd motiven, vnnd zwar wann er seiner Sachen vnd Refutation getrawte / in der Ordnung / welche in dem Memorial, oder andern Jhr. F. Gn. dabeygefügten Schriften vnd Deductionibus gehalten worden / würde gethan vnd zu Wercke gerichtet haben / damit also ex præsenti Rationum & Responsionum collatione jedermänniglich hätte zu judiciren vnd zu vrtheilen gehabt / ob er den eingeführten rationibus dextrè vnd solidè begegnet / dieselbe mit Bestande gehoben / vnd also auff einige waare realitet seine Beantwortung gegründet hätte / oder nicht.

§. 2. So muß man doch mit höchster Verwunderung auß einer für wenig Wochen / im nechst abgewichenen Monat Junio gedruckten vnnd publicirten Schrifft / tituliret: Informatio Facti & Juris, &c. (so zwar an jhr selbst / vnd deß vornembsten Einhalts wegen / eine alte verlegene vnd fürm Jahr schon den 7. Augusti heimlich / damit also wann J. F. Gn. davon keine Wissenschafft hätten / die calumniæ vmb so viel do besser bey dem Lectore hafften möchten / eingeschleiffte vnd hin vnd wider spargirte, vnd für weniger Zeit erst hochgedachter Jhrer F. Gn. von einem vornemen Orte communicirte, vnnd darauff alsbald beständig refutirte Schmähschrifft / genant Recapitulatio deß Gustrowischen Verlauffs / &c. aber doch mit dermassen vielfältigen calumniis vnd Lästerungen vermehret / außgeputzet / vnd verbessert / auch in eine solche newe form vnd modell gegossen / daß sie sothaner angestrichenen Schmincke / Farbe / vnd Larve / auch angezogenen newen Rockes halben / als eine Fewr-Newe Deformatio Juris & Facti herfürtritt / vñ für eine vermeinte Refutation obgedachten Memorials sich præsentiren vnd angeben thut /) vernemen vnd erfahren / daß der Author derselben

nicht allein alle in J. F. Gn. Memorial obſervirte Ordnung verlaſſen vnd beyſeit geſetzet / vnd in einem jhm ſelbſt erwehleten newen Modo vnd Methodo (worinn jhm zwar kein Maß noch Ziel zu geben/ſondern ſein freier Will vnd liberum diſponendi arbitrium billich gelaſſen / aber hingegen gleichwol auch er allen verſtändigen Leuten dieſe ſuſpicion vnd præſumption nimmer benehmen noch evelliren wird/ daß er das Hertz nit gehabt/ auff ſeines Gegentheils eingeführte Rationes directo vnd ordine zuzugehen/vnd zu antworten / wie ſonſt ingemein alle die jenigen thun / die jhren Sachen trawen / vnd fiduciâ bonæ cauſæ gern ſehen/ daß dem Leſer beedes zugleich fürgeſtellet / vnnd alſo deſto gründlicher davon zu judiciren Anlaß gegebē werde /geſtalt dann von J. F. Gn. in beygefügter jhrer Refutation ſothaner Recapitulation geſchehen / auch künfftig in der Hauptbeantwortung dieſer Schmäh-Schrifft von Puncten zu Puncten gleichsfalß geſchehen ſoll) mit vielen erdichteten Facti Speciebus & pluſquam curioſâ diligentia eingeführten Quæſtionibus, Membris, Diviſionibus, vñ Diſtinctionibus auch ſelbſt formirten vnd fingirten Judicii Schematibus, vnnd ſonderlich einer ſingulari induſtriâ darauß extrahirten Quintâ Eſſentiâ, damit dadurch gleichwol / weil er jhm ſelbſt das prognoſticum geſtellet/ daß an demſelben weitläuftigen Geſchmier vnd Läſterhaften Paſquillo vnd deſſen Verleſung alle redliche Hertzen einen Eckel vnd Abſcheu tragen würden/dennoch der Gift einem jeden in einem Extract beygebracht werden möchte/ ſich ſehr beſchäfftig erzeiget vnd durch eine ſo ordentliche confuſion, vnd manifeſtam totius cauſæ ſtatus inverſionem, eoq; apertiſſimâ fraude miſerè detorta Juris brocardica & Allegationes, Veritatem Facti & Juris zu deformiren, zu verdunckeln vnd zu vnterdrucken ſich euſſerſt bemühet vnd angelegen ſeyn läſſet ; Sondern auch danebenſt vnd vornemblich ſo gar alle terminos modeſtiæ, pudoris,

doris, vnd verecundiæ überschritten/ vnd mit solchen Ehrenrürigen personalibus Injuriis vnd Calumniis diese Schmähkarte angefüllet / daß darauß nicht anders zu verspüren vnd zu schliessen/als daß er (wie es dann alle redliche Hertzen auß nachfolgendem cum summa detestatione nicht anders werden zu vernemen haben) nach deß Propheten Jesaia Klage/die **Lügen** zu seiner **Zuflucht**/vnd die **Heuchley** zu seinem **Schirm** gemachet/ vnd schlechter Dinge ad mentiendum & maledicendum gleich wie der Gottlose Ahab ad malefaciendum, laut der Schrifft/ **sich verkauffet vnd verdinget habe.**

§. 3. Denn da contentiret er sich nicht/daß er hochgedachter jhrer Herren Hertzog **Adolph Friedrichs** F. Gn. vorneme Rähte vnd Diener/Adel vnd Vn-Adel / vnd sonderlich deroselben jetzige Abgesandte / die doch ein mehrers nicht gethan/ als daß sie in jhrem / durch den in abgewichenen Herbst spargirten Druck deß Gegentheils jhnen abgenötigten gedruckten Memoriali, auff jhres Gnädigen Fürsten vnd Herren gnädigen Befehlig/Jhrer F. Gn. Nohtdurfft mit aller Bescheidenheit / ohne Bitterkeit vnd Scheltwort/auch mit schuldigem/Allervnterthänigsten/ demütigsten respect, gegen Jhr. Käiserl. Majest. vnd dero hochlöblichen Reichs-Hofraht/ wie jedermänniglich auß selbigem Memorial nit anders wird zu befinden vnd zu vernemen haben/an-vnd fürgetragen /mit vnerhörten abschewlichen calumniis, injuriis vnd diffamationib⁹ proscindiret vñ angegriffen; Jn deme Er (damit man nur etwas davon allhie anziehe/ denn alles anhero zu setzen vnmüglich / man wolte dañ das gantze Buch/ weil es darinn allein bestehet / ab-vnd hieher schreiben) dieselbe für abtrünnige/abgewichene Prævaricatores, eingedrungene/ obtrudirte freche Ministros, eingeschobene / hitzige Rathgeber / vnruhige Geister / vnbesonnene Gesellen / feine Leute / flüchtige / nachlässige mercenarios, die deß Herrn Testatoris Fürstl. Gn mit gespareter Warheit alienatæ mentis

 beschul-

» beschuldiget/ proprias turpitudines zu allegiren sich nicht geschämet/ die
» die Fürstl. Fraw Wittwe zu verhönen/ zu beschimpffen/ zu beleidigen/ zu tri-
» buliren, zu beängstigen/ vnd allerhand Verdruß vnd Widerwertigkeit an-
» zulegen/ vor einen sonderbaren Ruhm vnd oblectation geachtet/ die dero-
» selben/ als Sie in Ihrer Angst vnd Noth auff Gott / den Käiser / vnnd das
» Recht sich beruffen/ mit höhnischen Geberden geantwortet / das Recht / wie
» es heut zu Tage beschaffen/ könte man drehen als eine wächserne Nase / vnd
» wie man wolte/ die mit diesen vermessenen Worten: Man müste Ihr / der
» Fürstl. Fraw Wittwen/ Fewer vnd Wasser verbieten / vnnd es würde doch
» ehend nicht besser/ biß das Weib vom Hause herabgeschaffet vnd geschleppet
» were/ herausgebrochen/ die jhren Heldenmut vnnd acerbitatem derselben
» dermassen erscheinen lassen/ daß Sie etzlichen von der Ritterschafft Sie zu
» besuchen inhibiret, vnd dem Fürstl. Fräwlein Ihren Herrn Brudern den
» jungen Printzen nacher Butzow zu begleiten nit verstatten/ noch der Fürstl.
» Fraw Wittwen gegen den herannahenden Winter/ daß Sie einen Ofen
» bessern/ oder einen Camin auff Ihren eigen Vnkosten außfegen lassen dürf-
» fen/ vergönnen wollen/ die nicht wie redliche Diener postpositâ privatâ u-
» tilitate, die Haußhaltung in acht gehabt/ sondern dem jungen vnschuldigen
» Printzen/ durch übele Bestellung der Empter/ Schaden vnd Nachtheil voll-
» auff zugefüget/ die jhren eigen Nutz gesuchet/ vnd solche Riemen ex corio Il-
» lustrissimi Pupilli geschnitten/ daß auff einen ein weit mehrers/ als auff zwo
» Fürstl. Fräwlein (so auch noch das jhrige nicht einmal bekommen) verwen-
» det / vnd einen sub prætextu eines bey deß Herrn Testatoris Fürstl. Gn.
» gehabten Nachstands in die 3000. Gülden/ vngeachtet / daß der Rentmei-
» ster gewust/ daß Er nichts zu prætendiren gehabt/ bezahlet werden / die sich
» so wol in acht genommen/ daß Jhnen eine kostbare Fürstl. Tafel hat gehal-
» ten werden müssen/ vñ einer vnter denselben der Fürstl. Fraw Wittwen Hof-
» meister mit diesen Worten angefahren: Er solte wissen/ daß Sie die Räthe
» deß verstorbenen Hertzogen Stelle repræsentirten, vnd demnach eben also/
» wie bey Seiner Fürstl. Gn. Lebzeiten/ gespeiset seyn wolten / die vnter Chri-
» sten vnd nahen hohen Fürstlichen Anverwandten nie erhörter Massen zwo
» vnerzogene kleine Fürstliche Fräwlein / mit Ihrer leiblichen Fraw Mutter
» offtmals in der härtesten Winterszeit / vngeachtet / das Holtz nicht weit zu
» holen/ in der Kälte sitzen lassen/ vnd denselben einen sehr verächtlichen Vn-
» terhalt infra decus familiæ geordnet/ aber nicht gereichet/ deren Deputata

an al-

an allem/ so gar auch an den Fischen den Vorzug gehabt/ daß Sie das Beste vor sich behalten/ das übrige nichtswirdige aber / da man eine gantze Schüssel voll vor einen Schilling in Mechelburg kauffen kan/ den Fürstl. Kindern überlassen/ vnd noch anjetzo für zwo Fürstliche Frawlein täglich zwey Essen Speise-Fische ohne Brod/ Saltz vnd Schmaltz/ vnd zwar ex mera benignitate folgen lassen/ die da pro lubitu dominiret, ein attentatum vnd Gewaltthat über die ander verübet/ vnd dazu Ihr. Fürstl. Gn. verführet vnd angefrischet/ die/ die deßwegen außgebrachte Käiserliche mandata despectiret vnnd verächtlich gehalten/ vñ nit so wehrt gehalten/ daß sie dieselbe hätten annemen wollen/ die sich in jrem Vngehorsamb gekützelt/ vnd nur desto eifriger vnd vngestümer wider die Fürstl. Fraw Wittwe verfahren/ vnd sich mit diesen Worten verlauffen: Wañ 20. Fürsten dahin kämen/ vnd 100. Käiserl. mandata mit sich brächten/ so werde jhr Herr doch nit pariren, noch sich von seinem Recht abdringen lassen/ die da nichts vnterlassen/ was zu Beschimpffung der Käiserlichen gerechtisten Verfügung/ vnd der Fürstl. Fraw Wittwen Verfolgung gereichen mögen/ die da in jhren processen, vnerkanter Sachen/ pro more apud Schvverinenses recepto, denen das Jhrige entzogen vnd die condemnation vnd execution auff einmal ergehen lassen / wider vnschuldige Adeliche Matronen, cum insigni sacro-sanctæ Justitiæ infamia & dedecore, nulla Juris divini & humani, nulla S. Cæs. Majestatis jussionum, nulla deniq; absentiæ, vel innocentiæ habita ratione dermassen verfahren / vnd einen solchen Erbaren Vnchristlichen processs geführet/ daß es mitten in der Barbarey nicht ärger hätte geführet werden können/ die da in trüben Wasser gefischet/ vnd darauff zum meisten sich verlassen/ daß bey gegenwärtigen vnruhigen Läufften keine solemnis executio so bald nicht zu befürchten sey / die da gleich wie Sie in Mecklenburg tumultuiret, also auch zu Regenspurg / wann sich jhre Gewalt so weit hätte erstrecken wollen/ sich dergleichen gern vnterfangen hätten/ vnd demnach wider die / der Fürstl. Fraw Wittwen verstattete Reichs-Session suma & ima moviret, aber doch cum cõfusione & rubore, **Scham/ Spott vnd Schanden** abziehen/ vnd mit betrübten Hertzen vnd Augen erfahren vnd sehen müssen / daß die Fürstl. Fraw Wittwe die Session erhalten/ die Jhrer Käiserl. Majest. hochstrafbarer Weise insultiret, vnd durch vnerhörte an die Ehr vnd das Gewissen trettende imputationes (O inauditam maledicentissimi oris impudentiam! Increpet te Satan Jehova Deus)

» Deus) dieselbe/vnd dero hochlöblichen Reichs-Hof-Raht anzugreiffen sich
» verkünen dürffen ꝛc. Vnnd was wider solche ehrliche/redliche Leute/
sonderlich vnd in specie gegen den Concipienten deß Memo-
rials (über welchen er über alles dieses / weil er nicht vergnüget/
daß derselbe an oberzehlten vnd andern zugelegten Ehren-tituln
mit andern J. F. Gn. Rähten vnd Dienern sein Theil mit be-
kommen/noch absonderlich vnd vornemlich allen Gift außspei-
et/vnd vnter andern grawsamen Verleumbdungen/ jhm impu-
» tiret vnd beymesset/daß er/damit nur auß einer so grossen Menge/
womit dieses Lästerbuch vnd alle paginæ durch vnd durch der-
massen angefüllet / daß deßgleichen fast in keinem Buch noch
scripto zu lesen/ diß einige / weil er darauff seine andere Schmä-
hung gegen jhn mehrentheils gegründet vnd gebawet/ allhie an-
» gezogen werde von weiland Herrn Hertzog Hans Albrechten zu Meck-
» lenburg Hochsel. Fürstliche Gn. mit Vngnaden abgeschaffet vnd abge-
» dancket/vnd daher S. F. Gn. in der Gruben in offenen gedruckten scriptis
» insultiret, barbam Leonis mortui velliciret, vnd à primo die Mortis
» biß auff diese Stunde/seinen vnzeitigen Eifer/den er adversus vivum Prin-
» cipem nicht außgiessen können/über seine vnschuldige Fürstl. Fraw Witt-
» we / die jhm doch bey seiner licentirung viel guts erwiesen/ vnd die Vatter-
» lose Wäisen außgeschüttet/ja der ipsius Naturæ repagula auffzulösen / vnd
» in ipsam naturam zu wüten sich fürgesetzet/) dergleichen abschewlichen
Lästerungen mehr darinnen zu befinden seyn / durstiglich gescholten vnd angegriffen.

Sondern Er hat auch mit Hindansetzung alles respects, Zucht/ Ehr vnd Scham an J. Fürstl. Gn. selbst / einen vornemen/ alten / regierenden / Gottsfürchtigen / frommen Reichs- vnd Landes-Fürsten/ der über dreissig Jahr in der Regierung gesessen/vnd sich gegen jedermänniglich schied- vnd friedlich/freundlich/ günstig vnd gnädig erwiesen/ auch der Fürstl. Fraw Wittwen alle Lieb vnd Freundschafft vnd sonders angenemen Willen erweiset/ vnd sonderlich die Röm. Käiserl. Majest. als Jhr von

Gott

Gott fürgesetztes Oberhaupt vñ allergnädigsten Herren/mit allem vnterthänigsten schuldigen respect, geehret vnd veneriret, sich freventlich zu machen/ vnd Sie an Jhren hohen Fürstlichen Ehren vnd reputation gantz scheußlich vnnd vnerhörter Weise anzutasten/sich nicht entfärbet/ Jn dem Er dieselbe für einen falsum, suspectum & malevoli propositi tutorem, violentum Invasorem, Barbarischen Verfolger/ der sich vnter dem prætext einer Freund-Brüderlichen visite vnd condolentz, als ein Dominus rerum pupillarium, ingeriret vnd eingedrungen/vnd contra dispositionem Illustrissimi Testatoris den gantzen statum deß Gustrawischen Antheils zu verändern sich vnternommen/der die Gustrawische Rähte/durch vertröstete Beförderung/ vnd im Fall widriger Bezeigung / angehengter Bedrohung / auff Seine Seite gebracht / der durch herfürgesuchte persuasiones vnnd appendicirte comminationes Ritter-vnnd Landschafft zu einem Handgelübd bewogen/ in allem mit lauter Gewalt/ vnd per meras violentias verfahren/ den jungen Printzen entführet / vnnd nacher Butzow / an einen vngesunden/ sumpffigen Ort / allda Er auch nicht lange hernach in eine Kranckheit gefallen/ gebracht/ vnd daselbst/respectu Seiner Fraw Mutter vnnd Anverwandten/als einen Gefangenen in einer beschlossenen Custodia gehalten vñ tractiret,vnd auff selbigem engen Hause vnter den Krancken vnd Sterbenden gelassen/die Fürstl. Fraw Wittwe auffs eusserste vnd ärgste verfolget/bedränget/ beängstiget/ Scythicam inhumanitatem verübet/ vnd derselben durch Zwang/ List vnd Gewalt einen Revers abgedrungen/ vnd damit Sie desto ehender dazu verleitet werden möchte/ zween Advocaten, qui consilia ex mente & pharetrâ Sch.werinensium suggererent,zugeordnet/vnd doch selbst promissa nicht gehalten/ dessen Wort: Daß Er wolle bey dem Fürstl. Kinde handeln / wie GOtt bey Seiner Seelen handeln solte/ nicht gnug/weil bey Heydnischen vnd Christlichen Scribenten exempla vorhanden/ welche eine solche Versicherung sehr schwächen/ wo nicht gar verdächtig machen/ der wol negiren möchte/ daß der Schnee weiß/ vnnd die Nacht tunckel were / der Jhrer Käiserl. Majest. wider diese aff. statam perniciosissimam tutelam ergangene rechtmässige mandata, decreta vnd executoriales verächtlich auß den Augen gesetzet / vnnd in den Wind geschlagen/ denselben contumaciter resistiret, vnd beharrlich sich zu widersetzen / vnd seines eigen Gefallens/rejectis legibus divinis & humanis,zu gebaren sich

„ resolviret, der in notoria & continua contumacia allezeit bestanden/ alle
„ mandata vnd decreta detrectando obsequium beantwortet/ vnd nur de-
„ sto eiferiger vnd vngestümmer wider die Fürstl. Fraw Wittib verfahren/ der
„ die Käiserl. Mandata bey der insinuation despectiret vnd verkleinert/ auff
„ J. Käis. Maj. den Reichs-Hof-Raht vnd den process auff Landtägen/ Can-
„ tzeln/ in theatris, Zusammenkunfften/ vnd in contemptum S. Cæs. Ma-
„ jestatis angeschlagenen Edictis, dictis & scriptis debacchiret, Ritter- vñ
„ Landschafft wider die Käiserl. Majest. angefrischet/ vnd nichts vnterlassen/
„ was zu Beschimpffung der Käiserlichen Verfügung/ vnd der Fürstl. Fraw
„ Wittwen Verfolgung gereichen können/ der vnter dem prætext, pallio, vñ
„ favore Religionis, vnd seinem Fürhaben eine Schmincke zu machen/ mit
„ Hindansetzung der Reversalen, conturbandoq; omnia jura naturalia,
„ divina & humana, sich in diese Fürstl. tutel incredibili & suspecta festi-
„ natione, zu dem Ende ingeriret vnnd eingedrungen/ ut ea, quæ Pupilli
„ sunt, impiè in se verteret, der viel kostbare Rähte angenommen/ vnd zwee-
„ ne der Fürnemsten/ so in Schwerinischē Diensten gewesen/ nacher Gustrow
„ eingeschoben/ zwar in Schwerinischen Diensten noch gebrauchet/ aber ih-
„ nen ex corio Illustrissimi Pupilli gute breite Riemen geschnitten/ vnd auff
„ derselben einen/ ein weit mehrers/ als auff zwo Fürstliche Fräwlein verord-
„ net/ auch dem einen sub prætextu eines bey dem hochsel. Herrn Testatore
„ gehabten Nachstands/ in die 3000. Gulden/ vngeachtet der Rentmeister wol
„ gewust/ daß er nichts zu prætendiren gehabt/ zahlen/ vnd sothanen obtru-
„ dirten Ministris zu Gefallen/ eine kostbare Fürstliche Tafel/ biß zu deß jungen
„ Printzen Entführung halten lassen/ der durch die übele Haußhaltung der
„ bestalten nachlässigen vnd flüchtigen Mercenariorum, deß jungen Prin-
„ tzen Embter in der ruin liegen lassen/ vnnd denselben Schaden vnd Nach-
„ theil vollauff zugefüget/ der den Gustrowischen Antheil bey begebenden Fäl-
„ len die meiste Kriegs-Last vnd Einquartierung zugewiesen/ der deß Herren
„ Testatoris F. Gn. Pferde/ Kleidungen/ vnd andere mobilien zu sich ge-
„ nommen/ vnd verschencket/ vnd S. F. Gn. fürnembstes Ehrenkleid einem
„ nichtswirdigen Menschen/ zu deroselben despect auffgehencket/ der nicht
„ allein dem Fürstlichen Pupillo mit einer hohen Namhafften Schuld vnnd
„ Post Geldes verhafft/ sondern auch die bereitesten Mittel auß den Böitzen-
„ burgischen Zollgefällen naher Schwerin/ zu Bezahlung seiner eigen starcken
„ Schuld-Posten/ gezogen vnd angewendet/ auch besagte Zolls Gerechtigkeit/

durch

durch eine prætendirte freie Schiffart / zu seinem eigen Nutz dem jungen Printzen geschwächet vnd intervertiret, ja auch der Todten nicht verschonet / sondern Principum mortuorum loculos moviret vnd turpiter Principi mortuo malediciret / vnd was desselben Grewels (dafür auch die Erbaren Heyden bloß auß dem Liecht der Natur ein Abschew gehabt haben / so dieser Boßhaffter Mensch gegen einen Christlichen vnd vornemen / redlichen / Teutschen Fürsten tantâ cum impudentiâ, daß deßgleichen gegen einige Fürstliche Person in Teutschland wol nie erhöret seyn mag / **wider Wissen vnnd Gewissen / weil er in seinem Hertzen überzeuget / daß es nicht waar / sondern theils gantz auß der Lufft ergriffen / vnd nie** in rerum natura **gewesen / theils also** pervertiret **vnd verkehret / daß gleichsfalß daran die Warheit gantz niedergetretten worden** / bloß vnd allein / weil vnter obermeldten seinem erwehleten **Schirm vnnd Zuflucht** durch dz Calumniare audacter, semper aliquid hæret, ad tempus viel außzurichten / boßhaffter Weise herauß geschäumet) in selbiger Schmachkarte mehr zu finden vnd zu lesen ist.

§. 4. **Nun sind** vnd leben J. Fürstl. Gn. der vngezweiffelten Zuversicht / Inmassen man dann auch von jedermänniglich höret / es werden alle fromme redliche Hertzen dieses Calumnianten vnerhörte Künheit vnnd vnverschämbte Vermessenheit / vermittelst welcher Er mit solchen grawsamen / abschewlichen Lästerungen / Injurijs, diffamationibus vnnd Calumnijs, einen so tapffern / redlichen / vnd auß so vhralten Fürst- vnd Königlichen Stamme entsprossenen Teutschen Reichs-Fürsten / der / wie obgesagt / über die dreissig Jahr seine Lande vnd Leute wol vnd löblich regieret / vnd alle dessen vorneme Räthe vnd Diener / Adel vnd Vnadel / wider Ehr vnd Gewissen durstiglich angetastet extremè

tremè deteſtiren, vnd nimmer glauben/ daß in deren Fürſtlichem auch Chriſtlichen vnd redlichen Hertzen ein ſolcher abſcheulicher Wuſt ſo grawſamer/ Vnchriſtlicher/ Barbariſcher proceduren, Läſter- vnd Bezeihungen/ gegen einigen Menſchen/ geſchweige Fürſtl. Perſonen vnnd Kinder/ ja wider das höchſte Haupt der Chriſtenheit jemals nur mit Gedancken/ geſchweigen mit der That verübt ſeyn worden/ ſondern darauß vielmehr veſtiglich ſchlieſſen/ weil Er ſampt ſeinen Mitgeſellen gleichſam ἐπ' αὐτοφώρῳ ergriffen/ vnd jhnen plat vnd offenbar/ alſo/ daß Sie es in Ewigkeit mit Beſtande der Warheit nimmer läugnen können noch vermögen/ vnter Augen geſtellet worden/ daß alle jhre fürgehabte machinationes, vnnd durch das gefiederte Teſtament procurirtes, vnd im Fürſtlichen Hauſe Mechlenburg nie erhörtes Weiber-Regiment dahin dirigiret vnd gerichtet geweſen/ daß wider klare Fürſtliche Hand vnd Siegel/ Brüderliche Verträge vnd Landes-Reverſalen, die Calviniſche Religion in das Hertzogthumb Mechlenburg eingeführet/ vnnd auff die poſteritet fortgepflantzet werden ſolte/ vnd Er demnach in ſeinem Hertzen überzeuget geweſen/ daß daran hochgedachte Herrn Hertzog Adolph Friderichs F. Gn. wegen Jhres durch das gantze Land jhr pro indiviſo zuſtehenden juris Epiſcopalis dermaſſen intereſſiret geweſen/ daß Sie die höchſte Fug vnnd Vrſach gehabt/ ſich demſelben zu opponiren, vnd als proximus Agnatus vnd Legitimus Tutor jhres Rechten zu gebrauchen/ vñ vermöge der Rechte vnd Jhres Fürſtl. Hauſes alten vnverneinlichen Herkom̃ens/ die Tutel wircklich (weil gegen dieſe Novatores, welche von jhrem höchſtgefährlichen Fürhaben keine vorhin ſchon ertheilete vnd verhandene Fürſtliche Hand vñ Siegel/ Verträge vnd Landes-Reverſalen haben ab- vnd zu ruck halten können/ kein ander Mittel/ cautio, oder Verſicherung ſufficient noch baſtant geweſen/ noch Jhr Fürſtl. Gn. Fürſtliches Hauß vnd poſteritet,

Lande

Lande vnd Leute für solchen machinationibus, in Betrachtung/ daß Sie hierauff so verstürtz- vnd grimmig gewesen/ daß Sie sich nicht einmal mit den Zeiten Ihres affectirten Imperij, wañ Sie es in die Hände bekommen hätten / haben contentiren lassen/ sondern auch ad alieni Imperij tempora, wann der junge Printz ohne Mannliche Leibes-Erben / welches der vielgütige GOtt gnädig verhüten wolle/ mit Tode abgehen/ vnd also Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. vnd dero Erben succediren solten/ solches gleichsfalls / vnnd zwar mit einer solchen herben Bitterkeit vnd Vnchristlichen imprecation, daß wann Sie solchem allen nicht würden nachkomen / zeitlich vnd ewig **verflucht** vnd vermaledeiet/ oder demselben wie die Wort klingen/ **GOttes schwer Rache vnnd ewige Straffe angewünschet seyn solte**/ extendiret gehabt / einiger Massen beständig versichern können noch mögen) auß höchster Noth/ zu conservation Ihres Fürstlichen Hauses vnd gantzen Landes status, Ruhe vnd Wolfahrt anzutretten gedrungen worden/ vnd also dieser Calumniant in dem Haupt-Werck nicht fortkommen können / Ermemnach solche böse Sache vnd Fürhaben zu beschönigen / Ihre Fürstl. Gn. vnd dero getrewe Diener/ so da/ gegen solche gefährliche Practicken vnd novationes, das Land in antiquo statu, vñ bey seinen Legibus Fundamentalibus, vermöge Ihrer Schuldigkeit/ Eide vnd Pflicht gerne haben wollen erhalten helffen/ bey der gantzen Welt mit solchen erschrecklichen Lästerungen vnnd calumnijs zu denigriren, verhasset vnd verdächtig zu machen/ vnd für solche lose/ boßhaffte Leute außzuschreien vnd zu beschreiben/ daß Sie bekennen/ daß wann es waar were/ vnd angegebener Massen sich verhielte/ Sie nicht werth weren / mit ehrlichen Leuten vmbzugehen/ ja Christen genennet zu werden / vielweniger solche Ehren-Empter vnd Stellen zu vertretten vnnd zu bedienen.

§. 5. **Es werden** aber hochgedachte Ihre Fürstl. Gn. sowol gegen die Fürstl. Fraw Wittive / auff deren Anordnung diese Schmäh-Schrifft in öffentlichen Druck außgangen / als auch gegen den Calumnianten wegē dieser vielfältigen / abscheulichen Ehrenrührigen Antastungen vnd Injurien nicht allein das jenige / was Ihr GOtt / das Recht vnd die Natur an die Hand gibt / fürzunemen nicht vnterlassen / vnnd Ihren vnd Ihrer getrewen Räthe vnd Diener respectivè Hochfürstlichen vnd wolhergebrachten guten Namen vnd reputation condignè zu vindiciren wissen / sondern auch in künfftiger Hauptbeantwortung vnd Refutation dieser gantzen Schmachschrifft / weil solches anjetzo alsbald wegen Kürtze der Zeit vnd Mangel nohtwendiger Documenten zu geschehen vnmüglich / die vnverschambte Vnwarheit dieser abscheulichen imputationum, Injurien vnd Calumnien in specie mit solchem Bestande in kurtzem demonstriren, vnnd jederman für Augen stellen / daß die gantze Erbare Welt vnnd künfftige wehrte posterität an diesem altero **vnd** novo Pattæcione nicht allein zu ewigen Tagen ein vivum exemplar & imaginem perfecti pessimi Calumniatoris, sondern auch / daß er durch sothane fälschlich erdichtete vnd ohn einige Vrsach vnd Noht / weil er dergleichen in Jhr. Fürstl. Gn. Schrifften nicht gefunden / vnd sonst seiner Fürstinnen vermeintes Recht vnd Nohtdurfft auffs aller beste / als er nur immer vermocht / ohne solche vnter Fürstlichen Personē nie erhörte Schmähung / gleichwol hätte beobachten können / öffentlich vnd publico Scripto gegen einen vornemen Fürsten deß Reichs / auff offenem Reichstage außgespeite abscheuliche Ehren-verletzliche Injurias & Calumnias, Fürstliche Personen dermassen aneinander gehetzet / daß er das Fewr / so dadurch angezündet / zu leschen vielleicht so felix, als auffzublasen nicht seyn / vnd die Verantwortung

tung jhm dermaleins schwer gnug fallen dürffte/ein Abschew haben vnd tragen solle.

§. 6. Alldieweil aber dieser Mann eine sonderliche Begierde vnd Lust gehabt vber den jhm eingebildeten Concipienten deß Memorials, (ob jhm zwar desselben Authores, welche auch so wol ermeldtes Memorial, als sonsten/sampt andern Jhr. F. Gn. vornehmen Rähten vnnd Dienern Adel vnd Vnadel/jhren mit Gott/Ruhm vnd Ehren bißhero geführten Stand vnd Dignitet, gegen jhn quocunq; modo, loco, & tempore, vermittelst Göttlichen Beystands dermassen zu vertretten resolviret vnd gefast seyn/daß er gewiß erfahren vñ zu verspüren haben solle/daß er mit tapffern redlichen Leuten zu thun/vnd dieselbe wider Ehr vnd Gewissen vnverantwortlich angetastet habe/ex subscriptione mit Namen bekant/vnd demnach seiner geträumeten Einbildung vnd Belieben nach/einen allein gantz vngereimter Weise herauß zu kippen nicht nötig gehabt/die Abgesandte auch in sothanem Memorial nichts mehr/als was hiebevor schon J. F. Gn. Jhr gnädiger Fürst vnd Herr in dero Schrifften an Jhr. Käiserl. Majest. Allervnterthänigst gelangen lassen/mit gebürender Bescheidenheit gesetzet vnd angeführet) allen Gifft vnd seines vergälleten vnd vergrelleten Hertzens Vnmuht mit vollem Halse/nicht anders als wann nach solcher Abkühlung damit die gantze Sache gewonnen were/außzuschütten vnd außzuspeien/vnd demselben durch Einführung einer obangezogener vngnädigen Abschaff-vnd Abdanckung/gleichsam mit Fingern/daß er J. F. Gn. Cantzlern für den Concipienten halte/zu zeigen/vnd vnter andern vielen durch die gantze Schrifft spargirten scommatibus, Schmähung vnd Injuriis, auch dadurch jhn oberzehleter Massen/sonderlich/weil er sich auff gegenwärtigem Reichstage befindet/vnd jhm nebenst seinen Herrn Collegis, von J. F. Gn. diese Sache vnter andern zu negotiiren anbefoh-

befohlen / so wol bey dem höchstgeehrten Oberhaupt der Röm. Käiserl. Majest. vnnd dero hochpreißlichen Reichs-Hof-Raht / als auch sämptlichen höchst-hoch-vnd löblichen Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs / vnd derselben fürtrefflichen Herren Abgesandten / vnd sonst jedermänniglichē auffs heßlichste zu denigriren, anzugiessen / vnd zu vervnglimpffen / so hat man biß zu künfftiger ehisten fernerm aller solcher über Herren vnd Knecht / fälschlich außgegossener Verleumbdungen außführlichē special-Ableinung eine Noht durfft zu seyn erachtet / die waare Beschaffenheit solcher Abdanckung / weil er dieselbe so offt vnd gifftig angestochen / vnd darauf mehrentheils alle seine andere Calumnien gegen den Cantzlern fundiret, gleich zu Anfangs vnd in ipso limine mit wenigen / zu deß günstigen Lesers vnd eines jeden redlichen Hertzen Nachrichtung / Erkantnuß / **vnd einer Probe / wie dieser Mann mit der Warheit vmbgangen** / allhie zu berichten / vnd davon nachfolgende Warhafte Anzeig zu thun.

Daß 1. ermeldter Cantzler zwar von Seiner Herrn **Hertzog Hanß Allbrechten** zu Mecklenburg hochsel. F. Gn. seinem gnädigen vnd lieben Herren (dem er ohn einigen vngebürlichen Ruhm / vnd nur zu Steur der Warheit / vnd so hochabgenötigter Ehren-defension, wider sothane vnwarhaffte Verleumbdung / vnd auß pur lautern affecten beschehene Einmischung solcher hieher nicht gehörigen privat-Sachen / allhie zu melden / vnd daß es auch dafür eintzig vnd allein / in Gnaden vnd Gunsten an- vnd auffgenommen werden möge / in Allervnterthänigster Demuht / vnterthänig vnd dienstlich zu bitten / nicht allein lange Zeit vnd Jahr / trewlich vnd redlich gedienet / sondern auch in seinen höchsten Nöhten vnd Exilio hindangesetzet aller Menschlichen considerationen, difficulteten, vnd Vngelegenheiten / in beständiger vnterthänigen Lieb vnd Trew allezeit gefolget / vnnd

ver-

vermittelst vieler schweren Arbeit / Gefahr / Mühe vnd Vngelegenheit/ solche documenta fidelitatis erwiesen/ daß S. F. Gn. jhm jederzeit/ auch nachdem er schon bey derselben fälschlich angegeben / für einen redlichen getrewen Mann vnd Diener / wie S. hochsel. F. Gn. gantzem Hofe vnd Lande gnugsam / vnd der Fürstlichen Frau Wittwen F. G. selbst am besten gnädig wissend ist / allezeit gehalten vnd geachtet) seinen Abscheid genommen / aber nicht / wie dieser Mann fälschlich setzet / abgeschaffet/ sondern selbst Vnterthänig resigniret vnd abgedancket/ darumb daß er keine offenbare vngerechte Sache/ wie dem gantzen Lande bekant/ approbiren, noch einer **vornehmen** Partey zu gefallen/ andern Leuten jhr offenbares Recht absprechen / sondern / wie deßwegen ein oder zween/ so hoch am Brete gewesen / vnd die Sache betroffen/ S. F. Gn. mit vnbegründeten Bericht hintergangen / vnd wider jhn den Cantzler verleitet vnd verhetzet / viel lieber durch Gottes Gnad sein officium vnd Cancellariat quitiren, als wider sein Gewissen handlen wollen. Vnd dieses/ wann es der Concipient für Groll vnd Haß hätte auffrichtig/ dextrè vnd Warhafftig referiren können/ gereichet dem Cantzler mehr zu Ehren/ als zu einiger Verkleinerung / vnd sind solche Exempel mehr vorhanden/ vnd hat er deren eins bey dem Busio *lib. 2. de Repub. cap. 11.* von einem Cantzler in Burgund zu lesen / qui sæpius atq; iterum à suo Principe monitus, ut rem parum æquam persvaderet aliis, & probaret ipse, potius muneri suo renunciare censuit, quam rei minus probandæ author videri vel consultor, ita ut Princeps à proposito destiterit, & Cancellarius in munere continuarit. Es hat aber der Concipient in diesem seinem Scripto eine gute Probe gethan/ daß er/ auß Liebe der Warheit vnd Gerechtigkeit / vnd vmb deren defension willen/ wol dieses Mannes Exempel zu folgen nicht gemeinet sey.

Daß 2. in dieser Sache dem Cantzler alle S. Fürstl. Gn.

Rähte Beyfall gegeben/ausser einem einigen/der diesen seinen hohen Patronen zu gefallen solche vngerechte Sache defendiret, vnd diese Jrrung vnd Verwirrung angestifftet/ da Er kaumbst ein Monat zuvor für Jhrer Fürstl. Gn. Cantzeley-Raht angenommen/ vnd hiebevor dieser Parthey in dieser Sachen bedienet gewesen.

Daß 3. zwar Herrn Hertzog Adolph Friderichs zu Mecklenburg Fürstl. Gn. jhn in dero Diensten gnädig beruffen/ aber in keinem Dinge jhn vertretten/ als daß in dieser Sache dero Herren Bruders Fürstl. Gn. die Warheit/ wie Sie hintergangen vnd verleitet/ vnnd Er vnschuldig verfolget worden/ wegen seiner geleisteten getrewen Dienste/ kund werden möchte.

Daß 4. Er sich zwar/ nachdem vorher gegen Jhn auff offentlichem Landtage von seinen Mißgünstigen vnd Verfolgern eine beschwerliche Schrifft übergeben vnd verlesen worden/ alsbald auff solchem Landtage durch eine kurtze **Verantwort** sich verantwortet/ vnd hernacher wider den jenigen/ der einer solchen vngerechten Sachen wider besser Wissen vnd Gewissen patrocinirt, nicht vnbillich/ wie einem ehrlichen Mann vnd vnwirdigen Cantzler/ weil Er seines Ampts vnnd Justitiæ administration halben angegriffen worden/ zustehet vnd gebühret/ publico scripto sich defendiret, aber darinn nicht allein wider Jhre Herrn Hertzog Hans Albrechten Fürstl. Gn. nicht das geringste Wort gesetzet/ sondern auch dieselbe/ weil Sie für sich hieran vnschuldig/ vnd nur mit lauter Gewalt wider Jhn/ als einen getrewen Diener verhetzet worden/ schuldiger Gebür nach/ vnnd auß beständiger/ vnterthäniger/ hertzlicher Liebe vnnd affection auffs höchste entschuldiget/ rühmlich gehalten/ vnd derselben mit aller schuldigen Ehren-reverentz gedacht worden/ wie der Buchstab desselben scripti durch vnd durch bezeuget.

Daß 5. diese Schrifft schon bey hochgedachter Sr. Herrn Hertzog

Hertzog Hans Albrechten zu Mechlenburg Fürstl. Gn. Lebzeiten vollend verfertiget gewesen/ Gestalt dann S. Fürstl. Gn. gute Wissenschafft davon gehabt/ vnd Jhr nicht zuwidern gewesen/ ja einer von deroselben vornemen Adelichen Rähten Herr Hans Zacharias von Rochow/ wie auch vnterschiedliche andere vorneme Leute/ Adel vnd Vnadel/ dieselbe gesehen vñ gelesen/ vnd nur immittelst/ daß dieselbe zum Druck hat befördert werden sollen/ hochgedachte S. Fürstl. Gn. darüber verstorben.

Daß 6. die Fürstl. Fraw Wittwe gleichsfalls gewust vnnd erkant/ daß Jhm vnschuldiger Weise zugesetzet/ vnnd demnach/ wie der Concipient selbst andeutet/ mit allen Gnaden gewogen gewesen/ derowegen Sie Jhn auch etlichmal zu sich erfordert/ vñ Jhm dero displicentz vnd gnädige condolentz in allen Gnaden contestiret.

Daß 7. auch Jhrer Herren Hertzog Hans Albrecht Fürstl. Gn. leiblichen Fraw Mutter/ einer vornemen alten Princessinen dieses Werck sehr mißfallen/ vnnd derowegen den Cantzler so wol Schrifft- als Mündlich zur Gedult/ vnd GOttes gewissen gnädigen Beystandes vnd Einsehens zu gewarten gantz gnädig ermahnet.

Daß 8. nicht allein solche Fürstl. Personen/ sondern auch der gantze Hof vnd alle redliche Hertzen/ für vnbillich erkant/ daß Er für seine getrewe Dienste also tractiret, vnd von seinem lieben vnd gnädigen Herren solte separiret vnd geschieden werden.

Daß 9. mehrhochgedachtes Herren Hertzog Hans Albrechten Fürstl. Gn. solches in Jhren Hertzen selbst wol erkant/ vnnd Jhm demnach nicht abhold/ sondern gnädig affectionirt gewesen/ vnd dahero/ als der jenige verstorben/ der Jhn verfolgt gehabt/ Jhn durch eine vorneme Fürstl. Person widerumb zu Dienste gnädig begehret/ wie J. Fürstl. Gn. der Fürstl. Fraw Wittwen gnädig wissend vnd Sie nicht in Abred seyn wird.

Daß 10. auß diesen warhafften Vmbständen / welche Ihrer Fürstl. Gn. der Fürstl. Fraw Wittwen / gantz wol vnnd am besten bekant seyn / offenbar erscheine / daß der Cantzler biß auff S. hochsel. Fürstl. Gn. letztes Ende / weder gegen dieselbe / weil Er Sie an diesem Wercke gantz vnschuldig gewust vnnd gehalten / noch gegen die Fürstliche Fraw Wittwe / weil dieselbe Jhm / deß Concipienten eignen Bekantnuß nach / jederzeit mit sondern Gnaden zugethan verblieben / einigen bösen Willen oder rancor nicht gehabt / vnd jhm dahero von dem Concipienten, für Gott / (dem Er auch deßwegen noch dermaleins soll vnnd wird Rechnung geben müssen) Gewalt vnd Vnrecht geschihet / daß Er fälschlich fürgibt / daß Er deß Herren Testatoris Hochsel. Fürstl. Gn. in der Gruben in besagtem Scripto, dessen Jnhalt vnd Buchstab doch / wie obgedacht / das contrarium offentlich bezeuget / insultiret, vnd barbam Leonis mortui velliciret, vnnd seinen vnzeitigen Eifer / den Er adversus vivum Principem nicht außgiessen können / über S. Fürstl. Gn. vnschuldige Fraw Wittwe vnd Vatterlose Wäisen außgeschüttet haben solle. Es ist eine boßhaffte / erdichtete / Teuffliſche Calumnia, dessen geringste Gedancken solches zu thun / nie in sein Hertz gekommen / die auch Gott an diesem Mann zu seiner Zeit finden vnnd richten wird / Er bezeuget hiemit für Gott öffentlich / daß Er für seine geringe vnd wenige Person in dieser Sache nichts auß einigen bösen affecten gethan / auch dazu / weil die Fürstl. Fraw Wittwe (gegen welche doch einig vñ allein dieser Tutel-Streit von J. Fürstl. Gn. gerichtet) deß Concipienten eigenen Bekantnuß nach / Jhm in seiner Verfolgung / vnd biß an Jhres Hochsel. Herren Ehegemals Todt / mit Gnaden gewogen gewesen / die geringste Vrsach nicht / sondern allein dieses für Augen gehabt / daß Er Jhrer Fürstl. Gn. (die auch ohne das vnnd für sich wol gewust / was Jhr hierinn zu thun seyn wolte) Sache vnd Befügnuß nebenst

benst andern dero vornemen geheimbden Land- vñ Hof-Räthen/ wie auch der gantzen Erbarn Ritter- vnd Landschafft / laut der bey der Refutation der Recapitulation befindlichen Beylagen sub Lit. C. D. denen hernach viel hohe Königl. vnd Fürstl. Personen/ auch andere gelehrte verständige Leute Beyfall gegeben/ auch für seine wenige Person den Rechten / vñ so vieler vornemer berühmter JCtorum Meinung / der Billichkeit vnnd Landes Herkommen gemäß befunden vnd geachtet/ vnd demnach sothane Ihrer Fürstl. Gn. zu Abwend- vnd Verhütung solcher Hochschädlichen/ vñ zu deß gantzen Landes status Verwirrung zielenden/ vnd wider die Leges fundamentales lauffenden machinationum, gerichtete gerechte intention in Unterthänigkeit mit gebilliget / vnd demnach nichts mehr gethan / als daß Er das jenige/ was so viel fürtreffliche JCti in jhren Schrifften/ wie in beygefügter Refutation Num. 3. außführlich dargethan/ für Recht achten vnd halten/ auch jederzeit von Fällen zu Fällen im Fürstl. Hause Mechlenburg also vnd nicht anders continuirlich vnd unverrucket obseviret vnd gehalten worden / nebenst andern approbirt vnd gut geheissen habe. Ob nun Ihre Fürstl. Gn. die Fürstl. Fraw Wittwe daher / vnnd daß Er jhrem Fürhaben wider sein Gewissen vnd geringen Verstand nicht beypflichten können/ Fug vnd Ursach habe/ jhm dermassen vngnädig zuzusetzen/ das stellet Er aller redlichen unpassionirten Hertzen Judicio, vñ Gott dem allwissenden Hertzenkündiger/ wie auch alle das jenige/ so jhm bey der jüngsten Schwedischen occupation der Stadt Gustrow über den Hals gezogen worden / da Er wenig Tage für der Schwedischen Auffbruch auff Befehl der damals allda einquartierten Obristen von sechzehen Reutern in seinem Hause überfallen / in ein logament oder Stube mit diesem deß Regiments Quartiermeisters grimmiglich herausgestossenen Befehliche/ dofern er darauß einen Fuß zu setzen sich unternemen würde/

jhn alsbald niederzumachen / gestossen vnd versperret / vnd dariñ mit in Händen habenden Pistolen / vnd auffgezogenen Hanen / Tag vnd Nacht bewachet / auch mit vnauffhörlichen Pancketiren / Fressen vñ Sauffen / vnd in toller Vollerey verübten Rauffen vñ Schlagen / von Mittwochens biß Sonnabends / ein solch Lermen vnd Leben darinn gefüret worden / daß er ärger als ein Missethäter / der noch in seinem Gefängnuß ruhig gelassen wird / tractiret, vnd wann jhn Gott nicht wunderbarlich bewahret / deß Tods darüber seyn müssen / vnd solches Tag vnd Nacht also herdurch getrieben worden / biß jhm endlich über allen Schaden / vnd Abnam seiner Gutsch-Pferde / noch über 3000. Gülden abgepresset / vnd dieselbe in der Zeit herbeyzuschaffen gezwungen vnd gedrungen worden / in Christlicher Gedult anheim / vnd ist gewiß / daß der **HErr / der es gesehē / es auch zu seiner Zeit suchen / finden / vnd richten wird** / 2. Chronic. 24. v. 22. Daß auch dahero der Concipient gegen jhn sonderlich vnd vornemlich / von dem er doch ne nutu quidem jemals offendiret worden / mit solchen abscheulichen Vnwarhafften diffamationibus vnd criminationibus herauß zubrechen sich nicht geschewet / dessen wird er noch Gott vnd Menschen Red vnd Antwort geben müssen / vnd soll jhm auch deßwegen gebürend begegnet werden / inmittelst thut ein gut Gewissen (Quid enim, teste Divo Bernhardo, dulcius aut quietius bonâ conscientiâ, quæ nec damna, nec verborum contumelias, nec quicquam aliud formidat?) dagegen das beste / vnd machet die Verleumbder zu Schanden / wie deßwegen Gottes Wort / vnd sonderlich dieser herrlicher Spruch 1. Pet. 3. **Habt ein gut Gewissen / auff daß die / so von euch affterreden / als von Vbelthätern / zu Schanden werden / daß sie ewren guten Wandel in Christo geschmähet haben** / einem jeden frommen Christen guten Trost

gibt /

gibt / vnd frewdigen Muht dagegen zu fassen erinnert vnd anmahnet / verhoffet auch durch Beystand deß Allmächtigen in seinem Wandel vnd allen actionibus vnd negotiationibus, nach seinen schlechten vnd geringen Verstande vnd Qualiteten gegen höchst-hoch-vnd niedrigen Standspersonen/ in schuldiger Gebür auff diesem Reichstage vnnd sonsten sich also comportiret vnd bezeiget/vnd deßwegen bey demselben ein solches Gezeugnuß zu haben/daß an Statt der Concipient gehoffet vnd vermeinet/ durch seine Schmähungen ehrliche Leute anzusetzen/ vnd verhasset zu machen / Er hingegen/ aller verständiger redlicher Hertzen judicio nach/**den Namen eines** Calumniatoris **erworben/ vnd vom Reichstage in seinem Busen mit naher Hause genommen vnd getragen haben solle.** Vnd so viel obiter vnd für dißmal / biß zu künfftiger Hauptsachlichen Special-Refutation, von diesen Ehrenrürigen Personalibus.

§. 7. **So Warhafftig nun ferner** der Concipient sich in oberzehlten vnd andern durch die gantze Läster schrifft spargirten schmähafften Personalibus bezeiget vnd erwiesen/ eadem fide & Veritate versiret er nun auch in ipsius causæ tractatione. Denn da sihet einer seine Wunder/ wie hoch vnd treflich sich derselbe bemühet/ nachdem wie obgesagt / er den ordinem deß jhm vnter Augen gesetzten Memorialis, auß angedeuteten Vrsachen/ studio decliniret vnd beyseit gesetzet / vermittelst eines newen methodi, ein Hauffen Facti species zu fingiren vnd auf die Bahn zu bringen/ vmb welche es doch ingesambt also beschaffen/ daß die erzehlte facta vnd circumstantiæ theils nie sich begeben noch zugetragen/ sondern von jhm den offenbaren Land-vnd Reichskündigen statum causæ zu invertiren, vnd darauff wider Wissen vñ Gewissen / vnd die vnlaugbare in omnium oculos incurrentem notorietatem gleichsam im Traum eine possession, (weil

er wol

er wol vermercket / gestalt er dann solches auch selbst pag. 117. verb. **dahero**/ ꝛc. andeutet/daß ohn solches emplastrũ alle der Fürstl. Fraw Wittwen / gegen J. F. Gn. ohn einigen Grund/ vnd nur den vnberichteten Lectorem damit zu verleiten/ geführte vnd durch die gantze Welt geschickte querelen vnd lamentationes von vielen jhr zugefügten attentaten vnd turbationen gantz nichtig / vnd für sich dahinfallen/cum non-Entis nullæ sint qualitates, nec in possessione turbari possit, qui nullam habet) für seine gnädige Fürstinne vnd Frawe zu asseriren, vnd also castella in aëre zu bawen/schlechter Dinge fingiret, vnd auß der Lufft gegriffen/theils also pervertiret vnd verkehret worden/ daß nichts daran der Warheit ähnlich verblieben / sonderlich aber in materia possessionis dermassen gerompelt vnd gepoltert/ daß er jedermänniglich / daß jhm dieselbe etwas zu mächtig/vnd darinn guter Hülff bedürfftig sey/gezeiget / vnd sonsten quoad processum vermittelst einer fast wunderseltzamen metamorphosi, vnd dadurch das onus probandi auff den Possessorem vermeintlich zu waltzen/die Quæstiones pueriliter zu transformiren, auch seine vnlaugbare vnd hochstraffbare sub- & obreptiones, damit er die Röm. Käiserl. Majest. vnd dero hochlöblichen Reichs-Hof-Raht/ listiger Weise hintergangen vnd verleitet/ mit so überauß herben vnd bittern / vnwarhafften Ehrenrürigen vnd eintzig vnd allein ad invidiam & odium Celsitudini suæ apud S. Cæs. Majestatem ejusq; Laudatissimum Senatum Aulicum concitandum comparatis,& excogitatis plusquam Gnathonicis Imputationibus & Criminationibus zu beschönigen vnd zu bedecken / vnd solches alles mit vielen jämmerlich detorquirten Juris allegationibus & Brocardicis zu bekleistern/ vnd dem Lectori die Augen damit zu verblenden/auffs eusserste angelegen seyn lassen.

§. 8. Es werden es aber solche Figmenta vnd Inversionum

Præsti-

Præstigiæ nicht außrichten / sondern es wird vermittelst deß Allerhöchsten Hülffe vnd Beystand / Sol ille Veritatis invictus in kurtzen sich exeriren vnd herfürthun / vnd mit seinen durchdringenden radiis solidissimarum Refutationum atras hasce Criminatorum & nugarum nubes & velamina dermassen discutiren, daß darauß jedermänniglich soll zu ersehen vnd zu vernemē habē / daß diese also genante Informatio Facti & Juris eine warhafftige Deformatio Facti & Juris sey / vñ nur auff scheinlichen / in Warheit aber auff falschen nichtigen Gründen bestehe vnd gebawet sey.

§. 9. Inmassen es dann auff dem jenigen / was der Concipient fürgibt / gantz nicht; sondern anjetzo vnd hoc tempore Hauptsächlich auff dieser Quæstion beruhet.

Ob nemblich der Röm. Käyserl. Majest in dieser Sachen auff vorgehabte reiffe Berahtschlagung gemachten außdrücklichen gerechtisten Veranlassung / daß nemlich beyde Theile / so wol in puncto Tutelæ & Administrationis der Lande / als auch Educationis deß Fürstlichen Pupilli, mit jhrer habenden Rechtlichen Nohtdurfft plenè & sufficienter zuvor gehöret / vnnd alsdann darauff auß erheblichen Vrsachen vnd considerationen, welche bey dieser Sachen vorfielen / vnd vnterlauffen thäten / die Acta an das Hochlöbliche Churfürstliche Collegium, vmb dessen Rähtliches Gutachten darüber zu vernemen / überschicket werden solten wie die formalia Jhrer Käiserl. Majest. lauten / gelebet vnd nachgesetzet sey worden? Vnd da solches durch deß Gegentheils vnverneinliche hochstraffbare NB.

sub- & obreptiones vnd Verleitunge nicht geschehen/ derselben noch anjetzo billich gelebet vnd nachgesetzet/ vnd also J. F. Gn. vermittelst eines ordentlichen processes, mit jhrer habenden Rechtlichen Nohtdurfft plenè & sufficienter, vermöge klaren Buchstabens obangezogener Käiserliche Veranlassung vnter dato den 19. Septemb. Anno 1637. gehöret werden müsse?

§. 10. Daß nun solches nicht geschehen/ bedarff gantz keiner weitläufftigen Außführung/ sondern wird hiemit vnd zwar auß deß Gegentheils eigenen Beylagen sub N. 7. 8. 9. 10. in continenti verificiret, darauß offenbar zu vernemen / daß an Statt J. Fürstl. Gn. vermöge jetztangezogener Käiserlichen Veranlassung zuförderst mit jhrer Rechtlichen Nohtdurfft/ ehe vnd bevor / so wol in puncto Tutelæ & administrationis, als auch Educationis deß Fürstl. Pupilli ichtswas verabscheidet werden solte/ plenè & sufficienter gehöret werden sollen / dessen allen hindangesetzet alsbald den ersten Monat darauff durch deß Gegentheils wunderbahrliche vnnd vnerhörte sub- & obreptiones, vnd dadurch außgebrachte mandata vnter dato den 19. Octob. Anno eodem, (so gar ohne einige jetztgedachte von Jhr Käiserl. Majest. angeordnete cognition der Sachen / daß Jhrer F. Gn. auch nicht einmal der geringste Buchstab / wie solches nicht allein für sich waar vnnd vnlaugbar/ sondern auch oberwähnte mandata selbst/ weil darinn keines Beyschlusses mit dem geringsten Worte nicht gedacht wird/ bezeugen / von Zeit sothaner gemachten Käiserl. Veranlassung biß zum Ende von allen deß Gegentheils Schrifften vnd Petitionibus, darauff er dieses alles wider sothane Jhrer Käiserl. Majest. eigenen allergnädigsten Willen / vnd gerechtiste Veranlassung vnerhörter

Weise

Weise erhalten/communiciret worden) so wol die Administration deß Landes/als auch die Education deß Fürstl. Pupilli, diese zwar directò, laut der Befehliche sub d. Num. 7. vnd 8. jene aber per indirectum, in dem durch ein offen Patent allen Beampten/Pensionarien vñ dem Rentmeister Gustrowischen Theils/ alle vnd jede Amptsgefälle/Einkommen/Renten/ Pension vnd Zollgelder / der Fürstlichen Fraw Wittwen zu jhrem vnd jhrer Diener Vnterhalt vnweigerlich / bey Vermeidung Käiserlicher Vngnade einzuliefern / ernstlich anbefohlen worden / inciso & dempto rei gerendæ neruo, res ipsa sive administratio ipsa, laut der Befehliche sub d. Num. 9. genommen vnd deßwegen paritionem sub commination jam tum conceptæ publicandæ sententiæ, laut Befehlichs sub d. Num. 10. anbefohlen/ ja endlich gar eine Sententz vnd Executoriales sub N. 12. & seqq. wider J. F. Gn. erkant vnd ertheilet worden.

§. 11. Hic jam figat pedem Concipiens, vnd sage ohn einiges Vmbziehen vnnd ambages rotundè mit **Ja** oder **Nein** herauß/ob dieses nicht also ergangen/ vnd da es also / wie ers dann nicht zu verläugnen hat/ergangen/**Ob dann dadurch obgedachter gerechtisten Käiserlichen Veranlassung ein Begnügen geschehen sey? Vnd ob er in seinem Hertzen vnd Gewissen erkennen könne / daß / wann nach einer gemachten Veranlassung** de sufficienti & plena instruenda causæ cognitione & exquirenda Collegii Electoralis Sententia **alsbald** ab executione **dergestalt angefangen wird / daß dem** possessori **die Abtrettung dessen / worüber erstlich hat** cognosciret **werden sollen/anbefohlen / vnd solches durch** Sententz **vnnd** Executoriales **verfolget wird / dasselbe eine von Jhr.**

Käiserl. Majest. angeordnete vollenkommene Verhör vnd cognition der Sachen/ vñ Einholung deß Churf. Collegii Gutachtens sey vnd genennet werden könne/ vnd er jhm selbst oder seinen Herren/ bevorab da es desselben vnd seiner Land vnd Leute höchste Wolfahrt betrifft/ einen solchen processus von GOtt wünsche vnnd begehre?

§. 12. Es bemühet sich zwar der Concipient pag. 108. & seqq. zum höchsten/ daß Er diese offenbare waare Beschaffenheit mit nichtigen Einwürffen vertunckeln vnd dem Lectori verdrehen/ vnd auß der Obacht vnnd Gedächtnuß bringen möge/ In deme Er Erstlich fürgibt/ es sey gegen Jhr. Fürstl. Gn. in contumaciam procediret, weil Jhr der Beweißthumb aufferleget/ vnd Sie demselben nicht pariret habe. Ob nun zwar nicht ohne/ daß der Gegentheil durch seine vnverneinliche lub & obreptiones ein solches mandatum gegen J. Fürstl. Gn. auß- vnd zu Wege gebracht/ Ob auch zwar J. Fürstl. Gn. dadurch zum höchsten graviret vnd beschweret worden/ vnnd jhr demnach die höchste Fug vnd Vrsach gegebē/ dagegen Jhre Rechtliche Nohtdurfft einzuwenden/ vnd allervnterthänigst zu bitten/ daß weil ja Jhr. Fürstl. Gn. in vnverneinlicher/ rechtmässiger Land- vnd Reichskündigen/ vnd von J. Käis. Majest. selbst approbirten possession der Vormundschafft vnd Lands-Administration säßen/ vnd nicht allein von allen Lands-Vnterthanen/ sondern auch der Fürstl. Fraw Wittwen selbsten & verbis & factis, ja von J. Käiserl. Majest. in vnterschiedlichen mandatis für einen possidirenden vnd wircklich administrirenden Vormund/ vnd sonst von jedermänniglich erkant vnnd agnosciret worden/ wie solches in beygefügter Refutatione Recapitulationis Num. 4.

mit

mit mehrem angeführet / vnnd demnach vermöge offenbarer bekanten/klaren disposition der in der allgemeinen Vernunfft fundirten Rechte Jhrer Fürstl. Gn. kein Beweißthumb auffgebürdet werden könte/ sondern dem Gegentheil als Petitori aufferleget werden müste/ cum præcipuum, teste Imperatore Justiniano, possessionis commodum sit, quòd relevet ab onere probandi, in tantum, ut etiamsi ejus res non sit, qui possidet, si modo Actor non potuerit suam esse probare, remaneat in suo loco possessio. *§. retinendæ Instit. de interdict. cum similibus.* daß demnach J. Käiserl. Ma. est. J. Fürstl. Gn. das jenige/ was die jedermänniglich bekante Rechte hierinn Jhrer Fürstl. Gn. zu gute jetzbesagter Massen disponirten, vnnd dem geringsten Privato nicht versaget werden könte / allergnädigst gönnen vnd widerfahren lassen / vnnd derentwegen dem Gegentheil/ als vnlaugbarn Petitori (weil ja die Fürstl. Fraw Wittwe gegen Jhr. Fürstl. Gn. vnd nicht J. F. Gn. gegen die Fürstl. Fraw Wittwe Forderung vnd petitionem anstellen thäte) solches zu injungiren vnd zu dem Ende ohn längern Verzug vnd ambages eine verständliche gewisse Klage zu übergeben / mit Käiserl. Ernst zu befehlen/ allergnädigst geruhen wolte / wie J. F. Gn. vnterthänigste petition der Refutation sub Lit. R. beygeleget/ mit mehrem bezeuget. *Lit. R.*

Also daß J. F. Gn. ja / weil Sie Jhre vnverneinliche gerechte Vrsachen hingegen angezogen / mit keinem Fug einige contumacia nicht hat beygemessen werden können / cum nemo pro contumace & mandatorum contemptore haberi & reputari queat, qui justis de causis se demissè excusat, & vanissimis sub & obreptionibus justissimas exceptiones & defensiones suas opponit. l. contumacia & ibi Interpp. D. de re judicatâ: So ist doch der Gegentheil daran gleichwol noch nicht ersättiget gewesen/ noch J. F. Gn. dieses wider offenbare Verord-

nung der Rechte jhr auffgebürdeten gravaminis vñ oneris cum effectu nicht einmal genieſſen laſſen mögen; ſondern Er hat es durch ſein vnauffhörliches importuniren, falſas ſuggeſtiones vnd vnerhörte ſub- & obreptiones gantz vnglaublicher Weiſe dahin gebracht/ daß etiam durante, imò (weil die inſinuatio ſo erſtlich den 15. Octob. ſtyl. vet. wie auß jetzt allegirten J. F. G. vnterthänigſten Schreiben ſub d. Lit. R. zu erſehen/ geſchehen/ noch nicht für gangen/ weniger dociret geweſen) nondum cœpto Decreti ſive reſcripti termino Jhrer Fürſtl. Gn. wider vielgedachte außdrückliche **Käiſerliche gerechtiſte Veranlaſſung**/ darinn/ wie offt erwähnt/ enthalten/ daß/ ehe vnd bevor beede Theile mit jhrer Rechtlichen Nothdurfft zur Gnüge gehöret/ vnd deß hochlöblichen Churfürſtlichen Collegij Gutachten eingeholet worden/ weder in puncto Tutelæ & Adminiſtrationis, noch Educationis verabſcheidet werden ſolte/ Jhrer Fürſtl. Gn. der Adminiſtrationis nervus, vnd alſo ipſa Adminiſtratio ſo wol/ als ipſa quoq; Educatio ante elapſum, imò nondum cœptum terminum (der doch/ wann ſchon eine ſolche Käiſerliche Veranlaſſung nicht were gemacht worden/ gleichwol/ vermöge der Rechte/ Jhrer Fürſtl. Gn. frey vnd vollkommen ſine ullo præjudiciali mandato hätte gelaſſen werden ſollen vñ müſſen) genommen/ vnd alſo alle Verhör abgeſchnitten/ auffgehoben/ vnd die Sache in die terminos executivos obgeſagter Maſſen durch deß Gegentheils liſtige Practicken verſetzet worden; Daß alſo der günſtige Lector hierauß zu vernemẽ hat/ quâ fronte dieſer Mann Jhrer Fürſtl. Gn. einige contumaciam zu imputiren, vnd damit ſeine Sache zu ſchmücken ſich möge gelüſten laſſen haben/ da Jhrer Fürſtl. Gn. nicht allein gegen ſothanes durch ſein importunirliches Anhalten Jhr widerrechtlich auffgebürdetes onus probandi jhre beſtändige vnnd in Rechten wolgegründe-

gründete exceptionem vñ Excusationem eingebracht/ sondern auch nicht einmal sich dessen zu gebrauchen vergönnet noch gestattet worden.

§. 13. **Damit** Er auch ferner vnd fürs **Ander** auß vielgedachter Ihrer Käis. Majest. **gemachten Veranlassung/** sich vmb so viel desto besser herauß wickeln/ vnd dieselbe dem Lectori auß den Augen vnd Sinne bringen möge/ so ist Er über die Massen beschäfftig/ vnd bemühet sich sehr/ wie Er doch eine vnnötige vnd gantz impertinente Quæstion daher fingiren vnnd dadurch das Werck verdrehen vnd vmbkehren möge: Vnd fraget demnach: Ob der hochlöbliche Reichs-Hof-Rath in der Sache allein ohne Einholung deß Churfürstlichen Collegij Gutachtens die Vormundschafft-Sache erledigen können? Beantwortet auch dieselbe mit **Ja**/ vnd lässet sich operosè angelegen seyn ex Geilio vnd andern Scriptoribus Cameralibus zu beweisen/ Quod Sac. Cæs. Majestatis Jurisdictio in hoc casu fundata sit, & de ea vel tantillum dubitare, piaculum sit, vnd daß demnach J. Fürstl. Gn. sehr übel daran seyn/ daß sie behaupten/ daß diese Sache nicht vor die Röm. Käis. Majest. allein/ ohn vernommenes Gutachten deß Churfürstliche Collegij gehören thue/ auß Vrsachen/ weil 1. in nullo jure fundiret/ daß in solchen privat-Strittigkeiten/ welche nicht totum Imperium & ejus Statum, sondern allein personas dignitate pares, & de privata causa controvertentes angehen/ deß Churfürstlichen Collegij Gutachten eingeholet werden müsse. Daß 2. die gemachte Veranlassung Ihr. Käis. Majest. nicht dermassen habe vinculiren können/ daß Sie auß fürkommenen Vmbständen/ zumalen re adhuc integrâ & nullo planè parti adversæ quæsito jure, nicht eben so wol (als hiebevor in Sessions-Streitigkeiten/ welche auch causæ arduæ weren/ vnd dafür von J. Fürstl. Gn. Abgesandten in ihrem Memorial pag. 75. selbst gehalten würden/ geschehen/ in dem

dem zwar Anno 1500. im Reichs-Abschied verordnet / daß darin die Herren Churfürsten vor Ertheilung deß Bescheids consulirt werden solten / nichts desto weniger aber Chur-Fürsten vnnd Stände auff den Reichstägen zu Speyr 1570. vnnd zu Regenspurg Anno 1576. dafür gehalten / daß solche Strittigkeiten von J. Käis. Majest. ohn Einholung deß Gutachtens zu decidiren weren) dieselbe zu ändern freie Macht behalten haben solte / bevorab weil 3. Sie dazu justas causas vnd für dringende Vrsachen gehabt / daß nemlich Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. jhren continuirlichen Vngehorsam jmmer mehr vnd mehr verspüren / vnnd dem ergangenen decret mit Einbringung jhres Beweißthumbs keine Folge geleistet / die Herren Churfürsten auch 4. theils für Jhr. F. Gn. theils für die Fürstliche Fraw Wittwe mit Jhren Intercessionalen, vmb Ertheilung gleichdurchgehender Justitz eingekommen / vnd diese Sache 5. nur für eine privat-differentz gehalten / vnd Jhr Gutachten / weil Sie sonsten in die privationem Juris sibi competentis nicht würden gewilliget haben / für vnnötig befunden / auch 6. nur ad falsa hæc narrata deß Schwerinischen zu Nürnberg übergebenen Memorial (**daß nemlich offenbar vnnd am Tage / daß es der Fürstl. Fraw Wittwen fürnemlich vmb Jhre Religion gleichsam erblich in die Lande einzuführen / die im Fürstl. Hause Mechlenburg beständig hergebrachte Brüderliche Erbverträge vnd Landes-Reversalen zu annulliren zu thun were** / Auch 7. frembde Cronen in diese Sache eingemischet / vnnd deren assistentz sich gebrauchet hätte / ꝛc.) welche Sie pro veris auff- vnd angenomen / **diese Sache für eine schwere wichtige / vnd den** statum publicũ concernirende **Sache** in Jhren Intercessionalibus geachtet vnd

ket vnd angesehen/ vnd demnach die Fürstl. Fraw Wittwe/ sonderlich auch/ weil S. Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. selbst/ in dem Sie zu erst bey J. Käis. Majest. die Confirmationem affectatæ tutelæ gesuchet/ damit einig vnd Friedlich gewesen/ auch 9. Ihre Ritter- vnd Landschafft dahin gnädig verwiesen/ nimmer glauben könne/ Daß 10. obzwar anjetzo die acta von J. Käis. Majest. dem Churfürstlichen Collegio zugeschicket/ dennoch dasselbe seine Meinung dahin erstrecken werde/ daß res præviâ exactâ causæ cognitione judicatæ den Rechten vnd der Käiserlichen Capitulation zuwider retractiret werden solten.

§. 14. Diß sind nun die Behelffe vnd folia ficus, damit dieser Mann pudendam illam nuditatem detestandarum suarum sub- & obreptionum, vermittelst welcher Er deß höchstgeehrten Oberhaupts gerechtiste **Veranlassung** zu evertiren vnd vmbzustossen sich mit seinen Helffers-Helffern auffs eusserst vnd dermassen angelegen seyn lassen/ daß es jhm fast vnerhörter Massen biß hieher damit gelungen vnd angangen/ anjetzo zu bedecken sich vnterstehet vnd bemühet/ Sie wollen aber bey weitem nicht zulangen/ vnd wird jhm gegen den **Stachel der Warheit zu lecken** gar zu schwer fallen.

§. 15. Denn erstlich ist allhie nicht die Frag wie er dieselbe/ den Lectorem zu verführen/ fingiret, ob diese Sache für die Käis. Majest. allein/ ohn Zuziehung deß hochlöblichen Churfürstl. Collegii gehöre oder nicht/ sintemaln deßwegen von Jhrer F. Gn. der geringste Streit oder disputat nie gemacht noch erreget worden/ **sondern dieses ist die Frage/ Nachdem Jhr. Käiserl. Majest. auff vorgehabte reiffe Berahtschlagung in dero hochfürtrefflichen Geheimbden Rahte/ nach dero hocherleuchten Käiserl. Verstande vnd gerechtisten**

Gemüte/selbst eine solche/den Rechten vnnd aller Billichkeit gemessene Veranlassung gemacht/daß ehe vnd bevor/so wol in puncto tutelæ vnd administrationis, als auch Educationis deß Fürstlichen Pupilli verabscheidet vnd decidiret würde / beede Theile mit jhrer Rechtlichen Nohtdurfft vollnkommen vnd zur Gnüge gehöret / vnd alsdann darauff auß erheblichen Vrsachen vnd considerationen, welche der Zeit bey diesen Sachen fürfallen vnnd mitvnterlauffen thun/an die sämptliche hochlöbliche Herren Churfürsten/als dero innerste Geheimbde Rähte vmb Gutachten geschicket werden solten; Ob dann sothaner gerechtisten Käiserl. Veranlassung gelebet vnd nachgesetzet sey worden/oder weil solches nicht geschehen/dasselbe billich noch anjetzo geschehen solle vnd müsse?

§. 16. Da sagen nun Jhre Fürstl. Gn. Ja zu/vnd können nicht glauben/daß ein einiger Recht vnd Billichkeit liebender Mensch werde gefunden werden/der hierinn J. Fürstl. Gn. nicht solte Beyfall geben.

§. 17. Denn erstlich erfordert solches ja der hohe respect der Röm. Käiserl. Majest. daß nemblich deroselben Rechtmässige/vnd mit so grossem Bedacht / auff vorgehabte reiffe Berahtschlagung auß hochwichtigen Vrsachen / in dero höchstfürtreflichen Geheimbden Rahte / von jhr selbst Persönlich gemachte Verordnung in schuldiger observantz, Wirde / vnd Ehren gehalten werde.

§. 18. Daß fürs ander diese Verordnung löblich/Christlich / vnd allen Göttlichen vnd Weltlichen Rechten/vnd aller Billich-

Billichkeit gemäß sey/weil ja kein Mensch an allerhöchstgedachter Ihrer Käiserl. Majest. einiger Massen wird tadeln können/ sondern vielmehr höchlich rühmen vñ preisen müssen/ daß gleich wie viel höchstruhmwirdige Römische Käiser in solchen vnd dergleichen hohen vnd wichtigen Reichs-Sachen/ inmassen solches die Historien, acta vnd Reichshandlungen bezeugen/ mit Raht vnd Zuziehung deß H. Römischen Reichs Churfürsten/ löblich verfahren/cum benè perspexerint, id quod cum consilio illorum fuerit ordinatum,ad beatitudinem Sacri Romani Imperii, & suæ Majestatis gloriam redundare *l. humanum C. de legibus*: æquumq; putarint, ut Magnorum causæ, quibus illæ starent, caderentvè, Magnorum quoq; interventu, & sapienter ponderatis rerum momentis, à post DEUM in terris MAXIMO legitimè audirentur & judicarentur.

l. non distinguemus §. liberali D. de recept. arbit.

Also auch nach deroselben hochlöblichen Exempel Ihr. Käis. Majest. gleichsfalß in dieser so hochwichtigen/ eines vornemen Hertzogthumbs gantzen statum in Geist- vnd Weltlichen concernirenden, vnnd dafür so wol von Ihrer Käiserl. Majest. sampt dero Hochweisen Rähten/ als dem hochlöblichen Churf. Collegio erkanten Sachen/ der sämptlichen Herren Churfürsten/ als dero innersten geheimbden Rähten/ hochvernünfftiges Gutachten darüber zu vernemen sich allergnädigst belieben vnd gefallen lassen haben/ weil sie vngezweiffelt dafür gehalten/ quod laudatissimi illi Sacri Romani Imperii Proceres præcipui, qui teste glorioſissimo Imperatore, velut solidæ illius columnæ & Baſes sacrum ædificium circumspectæ prudentiæ solerti pietate sustentant, quorumq; præsidio dextra Imperialis roboratur, non aliter pro sapientia & luce dignitatis suæ exploratag; fide & gravitate Sacræ suæ Cæſ. Majestati consulturi fuerint,

l. 1. §. 1. D. de offic. præf. prætor.
quàm quod justum & æquum, Justitiæq; illi, quæ suum cuiq; ita tribuit, ut non distrahatur ab ullius justiori petitione, consonum fuerit.

l. bona fides 31. §. 1. D. depositi.

§. 19. Daß fürs dritte durch diese gerechtiste **Veranlassung** J. Käis. Majest. die Parten ein solches jus quæsitum erlanget vnd bekommen / das jhnen keines Wegs hernacher hat wider genommen werden können / sondern nach sothaner **Veranlassung** diese Sache eintzig vnd allein hat terminiret vnd decidiret werden müssen / cum nemini jus quæsitum, ne quidem à Summo Principe adimi queat, per vulgaria.

§. 20. Inmassen auch solches fürs vierdte aller wolbestellten Gerichte bekanter Praxis bezeuget / daß wann ein Judex zwischen den Parten in cognitione causæ eine gewisse Veranlassung machet / daß die Sache plenè vnnd sufficienter zuforderst cognosciret vnd erörtert / vnd darauff an einen gewissen Ort oder Universitet vmb Einholung Rechtlichen Entscheids verschicket werden solle / der Judex sothaner Verordnung præcisè geleben müsse / vnd invitâ unâ vel alterâ parte davon keines Wegs recediren könne.

§. 21. Daß zum fünfften / wann dieser Veranlassung nicht gelebet werden solte / alsdann die darinn allergnädigst / vermöge aller Rechte vnd Billichkeit / versprochene vnd angeordnete causæ cognitio gäntzlich würde auffgehoben / vnd Jhr. Fürstl. Gn. Jhre competirende defensio gantz vnd gar genommen / vnd also die Sache sine ulla cognitione terminiret, vnd Jhr. Fürstl. Gn. inauditâ planè causâ demptâq; omni defensione contra omnia jura mundi condemniret werden.

§. 22. In mehrer Betrachtung / daß obzwar fürs sechste

Jhre

Jhre Fürstl. Gn. vnterschiedlich viel allervnterthänigste supplicationes, Schreiben vnd Schrifften (welche der Concipient grosse weitläufftige producte nennet/ gleichwol aber/ ob er zwar sowol in der Recapitulation, als dieser Information vnterschiedliche passus, argumenta vnd formalia darauß anziehet/ dennoch/ weil Er Sie nicht zu refutiren gewust/ dieselbe nit gesehen noch gelesen zu haben fein artig simuliret vñ sich vernemen lässet) eingegeben/ so sind doch solches keine in institutâ causæ cognitione, weil es dahin noch niemals kommen/ sondern/ wie obgesagt/ das Werck in die terminos Executivos versetzet worden/ übergebene Defensiones vel Deductiones causæ ipsius, sondern nur lautere Petitiones vnd Imploraciones pro impetranda primũ cognitione causæ, & non adimenda Defensione, vnd daß J. Käis. Majest. Veranlassung schuldiger Gebür nach gelebet werden möchte/ vermittelst Einführung vieler stattlichen/ vnwiderleglichen argumenten vnd rationum dahin gemeinet/ daß darauß als einer præliminar-Information ersehen vnnd waargenommen werden möchte/ daß es eine solche wichtige Sache were/ vnd von J. Käis. Majest. selbst vnd dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio dafür erkant würde/ welche billich meritirte daß Sie secundum ordinem Juris plenâ & sufficienti cognitione erörtert vnd decidiret werden müste/ vnd demnach so wol wegen der Gerechtigkeit an jhm selbst/ als auch Jhrer Käiserl. Majest. gebürenden hohen respects halben/ sothane gerechtiste **Veranlassung** keines Weges beyseit gesetzet/ sondern nach derselben ein rechtmässiger process angestellet/ vnd die Sache nach Jnhalt der Rechte decidiret vnd terminiret werden müste.

§. 23. Vnd jrret hingegen nichts was der Concipient obangezogener Massen dagegen einzustrewen sich vnterfangen. Denn anfänglich lässet man zwar die beym erstẽ objecto herfür-

gebrachte Paradoxa, daß alle Sachen/ so nicht universum sive totum Imperium ejusq; statum concerniren, ob Sie zwar ein gantzes vornemes Chur- oder Fürstenthumb dermassen betreffen thäten/ daß darauß dem gantzen Reich grosse Gefahr zuwachsen könte/ pro merè privatis litibus zu achten/ vnnd wann darinn Jhre Käiß. Majest. der Herrn Churfürsten/ als dero innersten geheimbden Rähte Gutachten erfordern würde/ solches in nullo jure fundiret sey vnd heissen müsse/ an seinen Ort gestellet seyn/ vnd würde sowol die verstorbene Käiß. Majest. glorwirdigster Gedächtnuß/ daß Sie in Sachen Herrn Landgraf Ludwigs zu Hessen/ contra Herrn Landgraf Moritzen in der Marpurgischen Succession-Sache/ vnd andern mehr deß Churfürstlichen Collegij Gutachten erfordert hat/ als auch die jetzige Käiserl. Majest. vnd andere höchstlöbliche Käiser/ nach dieses Concipienten Meinung offtmals contra jus pecciret haben.

Allein ist hiebey wol zu verwundern/ was doch dem Concipienten, der für so gar grosser heiliger devotion, gleich jenem Elihu, andere Leute/ sie seyn Fürstliche/ Adeliche/ oder andere vorneme redliche Personen/ für nichts/ Barbaren/ vnnd solche mundi Catharmata hält vnd achtet/ bey denen rejectis legibus divinis & humanis kein respect weder gegen Gott/ noch Menschen/ vnd deren höchstes Oberhaupt zu finden/ Gestalt Er dann J. Fürstl. Gn. vnd dero Bediente mit solchen Ehren-Tituln wie droben im §. 3. angezogen/ der Länge nach zu honoriren für gut befunden/ anjetzo mag angekommen seyn/ daß Er sothaner seiner so heiligen Gnathonischen Andacht in etwas vnnd so weit vergessen/ daß ob zwar J. Käiserl. Majest. vnd das hochlöbliche Churfürstl. Collegium diese Sache für eine **schwerwichtige Sache/ vnd daß Sie in den** statum publicum **miteinlauffen vnd denselben** concerniren **thue**/ gehalten/ vnd dem-

demnach auß hocherheblichen Vrsachen allergnädigst geschlossen / darüber mehr höchstermeldtes Churfürstl. Collegij Gutachten zu vernemen / Er dennoch demselben in faciem zu contradiciren, vnd sothanes jhr hievon gefälletes Judicium vnd gerechtiste resolution vnd Veranlassung zu syndiciren, vnd darumb / weil dieser Streit nicht universum Romanum Imperium ejusque statum, sondern nur ein Hertzogthumb concernire vnd angehe / für eine propositiõn, so nullo jure fundiret, außzuruffen / vnd vngeachtet der hiebevor schon in dem Memorial §. 16. jhm gegebenen Erinnerung sein Bedunckẽ / Cæsareæ & serenissimorum Electorum Censuræ nochmals præfractè vorzuziehen sich vnterwunden / vnd kein Bedencken getragen. Solte das wol mit der so überauß grossen außgegebenen devotion, vnd mit dem jenigen / was *in l. final. C. de legibus* geschrieben stehet; Quid enim majus, quid Sanctius est Imperiali Majestate? Vel quis tantæ superbiæ fastidio tumidus est, ut regalem sensum contemnat, concordiren vnd übereinstimmen / vnd nicht weit besser als von Jhm droben gantz impertinenter geschehen / für ein piaculum geachtet vnd gehalten werden können? Solte daher wol nicht mit mehrem Fug gegen diesem Concipienten, quod S. Cæsareæ Majestatis regalem sensum, sæpius dictâ justissimâ & æquissimâ Resolutione, sive Decreto explicatum & intimatum contempserit, & vanissimis suis sub & obreptionibus everterit, als gegen Jhr. Fürstl. Gn. (so nicht mehr gethan / als daß Sie in jhren demütigen vnterthänigsten supplicationibus vnd Schrifften solchen neglectum & contemptum Cæsarei Decreti angedeutet / vnd daß jhm solches keines Weges gut geheissen / sondern alles was solchem gerechtisten Decreto vnd regali Sensui zuwidern / durch arglistige Verleitung deß hochpreißlichen Reichs-Hof-Raths expractiniret vnnd zu Wege gebracht worden / abgeschaffet vnd alles ad fontem, sive Imperialem

lem

lem sæpius dicti Decreti Cæsarei Cynosuram reduciret werden möchte / Quid æquius, quid justius pro conservando Sac. Cæs. Majestatis respectu, & Sacrosancta Justitia tuenda peti potest? allervnterthänigst gebetten) die gegen Jhr. Fürstl. Gn. fälschlich vnd Ehrnrühriger Weise eingeführte imputationes de contemptis Cæsareis mandatis angezogen vnd gebrauchet werden können? weil warlich ein grosser Vnterscheid zwischen einem / der ein sothanes von Jhr. Käis. Majest. selbst in Person in dero höchstlöblichen geheimbden Raht gemachtes Hauptsächliches decretum, wornach als einem primordiali fundamento die gantze Sache vnd process hat dirigiret werden solleu vnd müssen / durch freventliche Verleitunge zu evertiren vnd vmbzustossen sich vnterstehet / vnd dem jenigen / der nur vnterthänigst solches Fürnemen zu verbitten / vnnd bey solchem Cæsareo fundamentali Decreto gegen alles / was dagegen sub- & obreptitiè außgebracht / geschützet zu werden / in gebürender Vnterthänigkeit vnd Demut suchet vnd anhält. Es scheinet / da Jhr. Käis. Majest. vnd der hochlöbliche Reichs-Hof-Raht hinkünfftig in dieser Sache etwas solte anordnen / das diesem Herren nicht mit vnd nach seinem Kopffe were / daß die grosse Hitze der devotion sich allgemach verlieren / vnnd die Sprache bey jhm sich mächtig ändern dürffte.

§. 24. Vnd damit hat auch das andere seine Abfertigung: So viel aber das dabey eingeführte simile Sessionis Exemplum anbelangē thut / so wird dasselbe von jhm seinem Gebrauch nach / mächtig übel vnd bey den Haaren herbeygezogen / Denn erstlich wird Er in der Fürstlichen Mecklenburgischen Abgesandten Memorial nicht finden / daß sie die Sessions-Streitigkeiten pro causis arduis erkant haben solten / wiewol sie sonsten dasselbe allhie zu affirmiren oder zu negiren kein Vrsach haben. So wenig Hülffe er nun auß dem Memorial bekompt / also wenig kommen

jhm

jhm auch die gantz impertinenter allegirte Reichs-Abschiede zu statten/ in Betrachtung/ wann er dieselbe recht gelesen/vnd in demselben waargenommen hätte / daß sämptliche Churfürsten vnd Stände/vnd also alle Parte selbst/so an den Sessions-Streitigkeiten interessiret gewesen / sich ultrò solches Käiserlichen allergnädigsten Anerbietens begeben / vnd sothane Entscheidung Jhrer Käiserl. Majest. allein (wiewol in den nechstfolgenden Reichstagen/als Anno 1582. 1594. 1598. vnnd 1603. die damahlige Käiserl. Majest. es nichts desto weniger bey der communication, mit etzlichen auß den dreyen Reichs-Rähten vnd derselben Unterthänigsten relation vnnd Gutachten allergnädigst verbleiben lassen) auß denen in besagtem Abscheide de dato, 1576. angezogenen Ursachen heimgestellet hätten / er solche passus auff diesen Fall/da es so weit fehlet / daß J. F. Gn. sich solcher gnädigsten **Veranlassung vnd Anerbietens** begeben haben solten / daß sie auch jhr eintziges Suchen dahin gerichtet/ daß demselben gelebet werden möge / nimmer so vngeschickter Weise würde gezogen haben / zu geschweigen/ daß jhm ja ohne das auch die Nichtigkeit dieses seines objecti hätte für Augen stellen sollen / daß Jhr Käiserl. Majest. iplo facto **durch die dem Churfürstl.** Collegio **beschehene** extradi**rung der** Acten **gezeiget vnd erwiesen / daß sie in dero gerechtisten Gemüt für recht vnd billig hielte/ daß dem jenigen/ was dero Veranlassung in sich hielte / gelebet werden müste.**

§. 25. Worauß dann auch zugleich das dritte objectum, daß Jhr Käiserl. Majest. justas causas von dero Veranlassung zu recediren gehabt hätten/ für sich dahinfällt / sonderlich aber was er in specie von Jhrer F. Gn. continuirlichen Ungehorsam / contumacia vnd daß sie dem Decreto von Einbringung

deß Beweißthumbs kein Gnügen gethan/mit höchster Vnwarheit anzuziehen / sich nicht entfärbet / gestalt desselben Vngrund auch droben schon in §. 12. mit mehrem gezeiget vnd dargethan worden.

§. 26. Vnd ob jhm zwar beym 4. vnnd 5. schon in dem Memoriali §. 16. sein vngereimtes Fürgeben / daß er eine vnd deß andern Herren Churfürsten pro administranda Justitia ertheilte Intercession in seiner Apostilla deß erst spargirten Drucks N. 6. pro sufficienti causa gehalten vnd angezogen/daß der Käiserlichen **Veranlassung** dadurch ein Begnügen geschehen/vnd also keines Gutachtens von Nöhten gewesen/wie dann auch / daß er mit seinen Helffers-Helffern damit gantz vnverantwortlich sub- & obrepticiè durchgedrungen/für Augen gestellet worden / so kompt er doch nichts destoweniger abermal / ob er schon selbst erkennt / daß ers damit nicht getroffen/ damit auffgezogen / vnd bemühet sich solches mit einer nichtswirdigen Außflucht/daß ers in solchem grosso intellectu, als es der Concipient deß Memorials auffgenommen / nicht verstanden habe/zu palliiren vnnd zu beschönigen; Wormit er aber in Warheits Grund sich mehr vnd mehr / vnd dermassen in seinem subtili intellectu intriciret, verirret vnd verwirret / daß er selbst nicht weiß wo hinauß / vnd endlich auff die vorige vnd obeingeführte cantilenam fallen muß/ daß es eine privat-differentz, vnd der Röm. Käiserl. Majest. cognition allein vnterwürffig / vnd dafür (obschon das contrarium auß dem Buchstaben der Intercessionalen erhellet) von der Herren Churfürsten Gn. vnd D. D. gehalten vnd geachtet sey worden/ in Erwegung/ daß sie sonsten in die privationem juris sibi competentis weder expresè noch tacitè (also thut dieser Mann lites fingiren, vnd da kein Streit vorhanden/ mit Lufftstreichen gleichwol sich belustigen) nicht gewilliget haben würden.

§. 27. Daß

§. 27. Daß auch zum 6. deß Schwerinschen zu Nürnberg übergebenen Memorials narrata, **daß es der Fürstl. Frawen Wittwen fürnemblich vmb jhre** Religion **in die Lande zu Mecklenburg erblich einzuführen / vnd die im Fürstlichen Hause Mecklenburg beständig hergebrachte Brüderliche Erbverträge vnd Landes-**Reversalen **zu** annulliren **zu thun sey / vnd dadurch das hochlöbliche Churfürstl.** Collegium **verleitet seyn solle / daß sie diese Sache für eine schwerwichtige vnd den** statum publicum **mit-**concernirende **Sache geachtet vnd angesehen /** keine falsa gewesen / davon wird der Extract deß Testaments / so darvnten sub Lit. G. zu befinden / zeigen vnd reden / welcher in dem passu, daß nemlich die wider dē außgedruckten Buchstab der Brüderlichen Verträge vnd Landes Reversalen, wie er auß seiner eigen Beylage pag. 47. & seqq. zu ersehen hat / attentirte Einführung der Calvinischen Religion, dieses Gefiederten Testaments vnd affectirten Weiber-Regiments potissima, imò unica causa finalis sey / so hell vnd klar ist / daß weil er sich nicht entfärbet / dasselbe zu läugnen / er eadem audaciâ & impudentiâ gar gute Macht hat zu läugnen / daß in hellem klaren Mittage die Sonne am Himmel nicht scheine / vnd ist darvon droben schon §. 4. vnd in Refutatione Recapitulationis Num. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. & 217. in fin. Rat. 1. & seqq. zur Gnüge gehandelt / vnd soll künfftig außführlicher vnnd mit mehrem beantwortet werden. Vnd wann jhm alsdann / (ob es zwar über den klaren Buchstab deß Testaments keines fernern Beweises bedarff) noch darüber seiner Fürstinnen Schreiben werden für Augen geleget werden / darinn diese vnd dergleichen Worte enthalten: **Sie wollen**

nicht allein das hochwichtige particular-interesse deß Fürstlichen Hauses Mecklenburg / sondern auch vor allen Dingen das überaußgrosse theure moment,
NB. so wegen der waaren Reformirten Religion vnd anderen davon dependirenden sonderbaren hohē Wichtigkeiten auff dieser Vormundschafft beruhet / in reiffe Erwegung ziehen/vnd ꝛc. Item: danebenst aber vor allen Dingen deß Allerhöchsten Ehre/ vnd die Göttliche Warheit/ deß Romischen Reichs vnd desselben angehöriger Stände höchstes Kleinod vnd theures Wolstand / auch vieler tausend Menschen Heil vnnd Wolfahrt trewlich in acht nehmen vnd befördern/ꝛc. Was düncket jhm/was wil er dann wol hiezu sagen/vnd wie wil er dasselbe mit den in beygefügter Recapitulation Num. 79. gesetzten Worten: Die Fürstliche Fraw Wittwe ist dazu viel zu Gottselig/Fromm/Redlich/ vnd Verständig/ꝛc. conciliiren vnd zusammenbringen? concordiret eine solche intention wol mit einer Fürstl. Fraw Wittwen statu, die nur selbst auß Freundschafft vnd precariò das Exercitium Jhrer Religion auff einem Saal jhres Leibgedings / allein für sich vnd jhre Bediente/von dem Landesfürsten erhalten vnd erlanget hat?

§. 28. Vnd wann dann schon das hochlöbliche Churfürstl. Collegium zu Nürnberg/ auch auff das siebende Objectum,wegen eigenmächtig-vnd mit Hülff Schwedischer Officirer fürgenommener Execution, sein Absehen mit gehabt hätte/ so ist auch dasselbe der Fürstlichen Fraw Wittwen / vermittelst offenbarer klaren Original-Documenten, vnd jhrer eigen Confession in jetztbesagter Refutation der Recapitulation à Num. 201. usq;

ad

ad Num. 215. vnd in J. F. Gn. außführlichem vnterthänigsten vnd besagter Refutation præmittirten Schreiben an Jhr Käis. Majest. wie auch in der Deductione Nullitatis mit solchem Bestande von J. F. Gn. vnter Augen gesetzet vnd bewiesen worden/ daß daran kein falsum berichtet worden.

§. 29. Bey dem 8. vnd 9. ist deß Concipienten Schluß/ (daß nemlich/ weil J. F. Gn. zum ersten die Confirmationem tutelæ gesuchet/ vnd jhre Ritter- vnd Landschafft auff Jhr. Käis. Majest. decisionem verwiesen/ sie auch darumb allerdinges damit friedlich gewesen / daß das Gutachten deß hochlöblichen Churfürstlichen Collegii zurück gelassen/ vnd beyseit gesetzet werden solte/) fast Lächerlich anzuhören/ denn da J. F. Gn. die confirmationem tutelæ, nemlich vnter dato den 5. Maij. 1636. anfänglich gesuchet / ist ja Jhr. Käiserl. Majest. **Veranlassung** von Einholung deß Churfürstlichen Gutachten / so erstlich im September Anno 1637 erfolget/ noch nicht in rerum natura gewesen; Vnd wie können dann J. Fürstl. Gn. sich derselben schon im Majo 1636. durch Suchung der confirmation begeben haben?

§. 30. So haben auch J. F. Gn. der Röm. Käiserlichen Majest. judicium keinesweges decliniret, thun dasselbe auch noch nicht / sondern haben vielmehr bißhero allervnterthänigst gebeten/ vnd bitten noch anjetzo inständig/ daß dasselbe also / wie es Jhr. Käiserl. Majest. selbst rechtmässig vnd höchstlöblich angeordnet/ observiret werden / vnd / weil das biß daher nicht geschehen/ höchster Billichkeit nach / noch anjetzo geschehen möge/ vnd weil sie sich in einem so gerechten Suchen / nichts anders als gnädigster Erhörung getrösten können / Als haben sie auch dasselbe dero Ritter- vnd Landschafft fürtragen vnd anzeigen lassen/ also/ daß der günstige Leser auch hierauß zu ersehen / wie es mit

deß Concipienten Werck beschaffen / vnnd wie elend vnd jämmerlich er alles torquire vnd drehe.

§. 31. Hätte nun beym zehenden der Concipient bey sich erwogen/daß das hochlöbliche Churfürstliche Collegium dieses alles/ vnd daß nach der von Jhr. Käiserl. Majest. in Septemb. gemachten **Veranlassung** warhafftig gantz keine cognitio causæ fürgangen/sondern alsbald den 19. Octob. darauff zu den Viis Executivis geschritten worden / vnd dann der Fürstlichen Fraw Wittwen vnlaugbares intent, vnd was dem anhängig/ auß den actis zu Nürnberg schon zur Gnüge befunden / vnd auff dasselbe vnd andere droben eingeführte motiven mit Bestande der Warheit jhre hoch-respectirliche Interceſſionales, **nach wol erwogenen Sachen/vnd vorgehabte reiffe** deliberation steiff vnd vest fundiret vnd gegründet hätte / vnd demnach dabey vmb so viel domehr / weil sie anjetzo in den Judicialibus Actis eben dasselbe alle nicht allein / sondern auch ohne allen Zweiffel dabey noch mehr sub- & obreptiones von eingeschobenen Schrifften vnd delationibus, davon Jhr. Fürstl. Gn. nicht ein Buchstab zu jhrer Verantwortung kund / vnd also dadurch derselben gravamen vnnd Beschwer immer gröſſer geworden/ befinden werden/vngezweiffelt vnd billich wol verbleiben werden/ so würde er seiner gnädigen Fürstin vnnd Frawen nicht eingebildet haben / so vnglaubig zu seyn/ vnd dafür zu halten / ob würde jetzt höchstermeldtes Churf. Collegium seine Meinung hiebey/ der Käiserlichen Capitulation vnd den Rechten zu wider / dahin nimmermehr erstrecken/ daß res præviâ exactâ causæ cognitione judicatæ, retractiret werden solten/in Betrachtung er hiemit selbst dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio das Schwert/ damit er wegen seiner vnverantwortlichen sub- & obreptionum zu juguliren, selbst præsentiret vnd in die Hände giebet/in deme

er be-

er bekennet vnd præsupponiret, daß das jenige/was subsistiren vnd nicht retractiret werden solle / exactâ & debitâ cognitione vnd (wie an besagtem Orte der Capitulation die Worte ferner lauten) **ordentlicher Weise** vorher müsse decidiret vnd terminiret seyn worden.

§. 32. Dahero vnwidersprechlich folget / weil solches / wie kurtz vorher gesaget vnd vnwiderleglich außgeführet / nach Anleitung gemachter Käiserlichen **Veranlassung** nicht geschehen / sondern alsbald den ersten Monat darauff die Sache in die terminos executivos versetzet worden / daß demnach dieses fürtreffliche Collegium dieser Sachen halben (darinn wie jetzt gesagt / nicht allein nach deß Concipienten eigenem requisito, kein 1. debita oder exacta, sondern auch 2. gar keine cognitio adhibiret, noch 3. der von Jhr Käiserl. Majest. selbsten in Person / in dero höchst-respectirlichen geheimen Raht / auff vorgehabte reiffe Berahtschlagung / auß hocherheblichen Vrsachen / gemachten gerechtisten Veranlassung gantz nicht gelebet / sondern 4. zu den Viis executivis geschritten / vnd dadurch 5. Jhrer F. Gn. jhr jus quæsitum, vnd 6. justissima Defensio in einer so hochwichtigen Sache entzogen worden; Also daß 7. Jhr Käiserl. Majest. selbst in Ansehung vnd Erwegung J. F. Gn. dagegen eingebrachten allervnterthänigsten Bittschrifften / vnd darinn angeführten beweglichen motiven, nicht allein auß eigener allergnädigsten Bewegnuß eine Commission zur gütlichen Handlung auff dero fürtrefliche Geheimbde vnd Reichs-Hof-Raht allergnädigst angeordnet / sondern auch 8. die von jhr gemachte **Veranlassung** zum effect zu bringen / die Acta dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio vmb dero Gutachten darüber zu ertheilen einantworten lassen / vnd daher 9. vmb so viel weniger zu zweiffeln / es werde J. Käiserl. Majest. nach dero Recht vnd Billichkeit liebenden

Gemüt

Gemüt / auch in alterâ & potissimâ parte jhrer allergnädigsten **Veranlassung** de instituendâ & admittendâ plenâ & sufficienti causæ cognitione, J. F. Gn. Recht- vnd billichmässigem vnterthänigsten Suchen allergnädigst ferner Raum vnd Statt / vnd damit der gantzen Welt zu verstehen geben / daß sie an einigen sub- & obreptionibus vnd Verleitungen kein Gefallen habe vnd trage / sondern vielmehr gerne sehe / daß ein jedweder vollnkömlich gehöret / vnd niemand in seinem Rechte durch List seines Gegentheils überschnellet werden möge) seine Meinung freilich vnd vnzweiffentlich dahin erstrecken werde / daß Jhr. Fürstl. Gn. incognitâ causâ, bevorab weil Sie in diesem Falle nur diese einige Instantz haben / in einer so hochwichtigen vnd dafür von Jhrer Käiserlichen Majest. vnd dem Churfürstlichen Collegio selbst erkanten Sache / vnnd da deß Gegentheils hochschädliches vnd zu höchstgefährlicher Trennung / Zwyspalt / vnd daher erfolgenden ruin dieses vornemen / vnnd auß Vhralten Königlichen Stamme entsprossenen Fürstlichen Hauses Mecklenburg / vnd gantzen Landes gerichtetes intent offenbar / vnnd von mehr höchstermeldten Churfürstlichen Collegio selbst in seinen Intercessionalibus waargenommen vnd bestättiget / absq; summo præjudicio aller Chur-Fürsten vnd Stände / wider Jhr. Käiserl. Majest. eigenen allergnädigsten Willen vnd Verordnung nicht condemniret werden können / sondern hierinn / so wol vmb der hochheiligen Gerechtigkeit selbst / als auch der Röm. Käiserl. Majest. schuldigen höchsten respects, weiln deroselben gemachte gerechtiste **Veranlassung** als die fürgeschriebene norma deß Processes in schuldiger Obacht genommen vnd nachgelebet / vnd demnach J. Fürstl. Gn. mit jhrer Rechtlichen Nothdurfft plenè vnd sufficienter gehöret / vnd immittelst vermöge aller Welt Rechte / bey Jhrer Rechtmässigen / vnd von Jhrer Käis. Majest. selbst

selbst approbirten possession biß zu der Sachen Rechtliche Entscheid geschützet / vnd derowegen dem eingedrungenen vermeinten Gustrawischen Abgeordneten sich ferner turbation in Ihrer Fürstl. Gn. zustehenden Reichs-Session alsbald zu enthalten / vnd da die Fürstl. Fraw Wittwe / Ihre Fürstl. Gn. Zuspruchs zu erlassen nicht gemeinet / solches mit ordentlichem Rechte zu thun aufferleget werden müsse.

Dessen vnd keines andern hat sich nach seinem allegirten eigenem articulo capitulationis der Concipient sowol / als Ihr. Fürstl. Gn. mit der Hülffe GOttes / bey solcher offenbaren gerechten Beschaffenheit / sampt allen Rechtliebenden Hertzen / bey diesem Hochpreißlichen Collegio zu vermuten vnnd zu getrösten.

§. 33. Inmassen Er dann auch ebenmässig leichtlich zu ermessen hat / daß mehr allerhöchstgedachte Ihr. Käiserl. Majest. nach gnädigst eingenommenen vnterthänigsten / warhafften Bericht / wie es vmb diese Sache vnd Vmbstände beschaffen vnd bewandt / über Ihre eigene / in Person auß hocherheblichen Vrsachen / in dero höchst respectirlichen geheimbden Raht / nach wolerwogenen Sachen gemachte gerechtiste **Veranlassung** / darauff das fundamentum deß processes in dieser Sachen eintzig vnnd allein gesetzet ist vnd bestehet / nicht mit weniger gerechten Neigung vnnd Eifer beständig halten werden / als Sie dieselbe in Befind- vnd Ansehung der Billichkeit / nach dero Rechtliebenden Käiserlichen Gemüte / gemachet vnd angeordnet.

§. 34. Vnd wird der Außgang vnd das Ende verhoffentlich bald geben vnd lehren / Ob dann Ihrer Fürstl. Gn. in Ihre Käis. Majest. vnd dero gerechtisten Gemüt / daß Sie nemlich nimmer zugeben noch gestatten werde / daß wider dero außgedruckte klare **Veranlassung** J. Fürstl. Gn. obgesetzter Mas-

sen in Jhrer von GOtt vnd Rechts wegen zustehenden Defension solten verkürtzet werden / gesetztes vestes allervnterthänigstes Vertrawen so gar vergeblich vnnd dermassen vngereimt gefasset vnd geschöpffet sey gewesen / daß der Concipient Vrsach habe / sich in seinen sub- & obreptionibus vnnd vnlaugbaren Verleitungen / vnnd daß Er vermittelst derselben durchgedrungen / vnd vnter andern auch der vermeinter Abgeordneter / tanquam manifestus turbator notoriæ alienæ possessionis, in die Session eingeschlichen / so sehr zu kitzeln vnd lustig zu machen / vnd noch darüber fälschlich vnd Ehrenrührig fürzugeben / daß die Mecklenburgische Abgesandten zwar in die von jhm beliebte alternation gern selbst mit eingetretten weren / wann Sie sich nur deß Gustrawischen voti de Jure also hätten anmassen können / wie sie es de facto zu thun gern gewillet gewesen / aber cum confusione & rubore, Scham / Spott vnd Schanden abgewiesen worden / vnd mit betrübten Hertzen vnd Augen abziehen / erfahren vnd sehen müssen / daß die Fürstl. Fraw Wittwe die Session erhalten habe.

§. 35. Es müssen es die Fürstl. Mecklenburgische Abgesandten bey seine andere Warheiten schreiben / vnnd sich getrösten / daß ers allein sey / der es saget / vnd keiner in sothanem fürtreflichen Collegio seyn wird / der nicht sagen vnd dafürhalten werde / daß er daran die Vnwarheit vnd seine Schande geredet habe; Denn ob zwar die Mecklenburgische Abgesandten nachdem sie schon an den Ort jhrer zustehenden Session sich gestellet vnd gesetzet gehabt / hernacher (wie das hochlöbliche Directorium mit den andern vier nachsitzenden Fürstlichen Häusern / wegen jhres dem Fürstlichen Hause Mecklenburg / vnbefugter Weise movirten Streits geredet / vnd darauff auch die Mecklenburgische Abgesandte zu sich beruffen / vnd mit jhnen darauß communiciret vnd sie zu Annehmung der beliebten Alternation zu desto

besse-

besserer vnd ruhiger Fortsetzung der Consultationum freundlich anermahnet/ sie aber mit Anziehung jhrer Instruction, vnd deß Fürstlichen Hauses Mecklenburg habenden vnverneinlichen Rechtens/vnd continuirten possession deß Vorsitzes/ vnd daß sie den vermeinten Gustrowischen Abgeordneten vnd turbatorem alienæ possessionis, weil Jhr gnädiger Fürst vnd Herr in vnlaugbarer Reichskündigen / vnd von Jhr. Käiserl. Majest. selbst approbirten possession der Vormundschafft vnd Lands-Administration sässen/vnd demnach vermöge der Rechte eintzig vnd allein deßwegen Gesandten / wie sie denn auch deßwegen allhier weren/vnd wegen jhres gnädigen Fürsten vnd Herren für J. F. G. vnd in Vormundschafft dero geliebten jungen Herren Vettern vnd Pfleg-Sohns F. Gn. so wol bey J. Käis. Majest. in gehabter allergnädigsten audientz, als auch bey dem hochlöblichen Chur-Meintzischen Directorio, mit Vberreichung jhrer Vollmacht / sich gebürend legitimiret, vnd dafür erkant / auffvnd angenommen worden/ auff Reichstäge vnd sonst zu schicken befugt weren/für keinen Abgesandten erkenneten/noch jhm/daß er sich in solche dem Vhralten Fürstlichen Hause Mecklenburg verkleinerliche alternation begeben/ keinesweges geständig weren/sich außführlich entschuldiget / vnd vnter solchem Gespräch vñ Vnterredung, vorhochgedachte vier nachsitzende Fürstl. Häuser in der Mecklenburgischen Abgesandten Stelle vnd Session vnbefugter Weise getretten/sie aber an solchem Ort sich mit jhnẽ in einigen Vnlust vnnd disputata deßwegen einzulassen Bedencken getragen)für dasmal lieber/nach offentlicher eingewandten protestation vnnd reservation jhres gnädigen Fürsten vnnd Herren Befugnuß vnd possession, abtretten vnd wie sie sich bey dieser deß vermeinten Abgeordneten vnvermuhtlichen Sessionsturbation verhalten solten/ Jhrer F. Gn. fernern gnädigen instruction vnd Befehlichs erholen wollen / so redet er doch daran

die Vnwarheit/daß sie die Alternation gern admittiret haben/ aber cum confusione & rubore, Scham/Spott vnd Schande abgewiesen seyn/ vnd der vermeinter Abgeordneter die Session erhalten haben solte/ in Erwegung daß deß Ersten Nichtigkeit auß obigen erhellet/ das Ander jhnen so wenig von einigem deß Orts damals widerfahren / so wenig bey sothaner Beschaffenheit/vnd J. F. Gn. bey J. Käiserl. Majest. vnd dem Reichs-Directorio beschehenen richtigen Legitimation, jemand als Jhr. Fürstl. Gn. Reichs-Mitstand solches zu thun / vnd der Jhrer Käiserl. Majest. zustehenden cognition vnd decision sich zu vnternemen befugt gewesen/vnd mag der Concipient sich hiebey sonst wol versichert halten / daß wann die Fürstlichen Mecklenburgischen Abgesandten nicht von Jhrer Fürstl. Gn. den gemessenen Befehlich hernacher bekommen hätten/ sich ehe vnd bevor durch Jhrer Käiserl. Majest. allergnädigste Verordnung vnd Befehlich der vermeinter Abgeordenter/vnd J. F. Gn. possessionis turbator, wiederumb herausgeschaffet worden/keine Session zu nemen / noch den Reichs-Consultationibus beyzuwohnen/ sie mit der Hülffe Gottes jhre Sachen wol mit gutem Fug vnd Recht also in acht genommen haben wolten / daß weder von den vier nachsitzenden Fürstlichen Häusern / noch von den vermeinten Abgeordenten/ jhnen nicht allein keine fernere turbation solte widerfahren / sondern auch verhoffentlich noch darzu von dem vermeinten Abgeordneten grosser Danck gesaget seyn worden/ daß er auff die Art mit Ehren von seiner **Kakeley** / die er doch noch nicht einmal ex pra scripto recht nachsagen können / vnnd womit er sich zu deß Fürstlichen Hauses Mecklenburg Schimpf vnd despect auff diesem Reichstage dermassen prostituiret, daß wann er sich ein wenig darumb bemühen wolte/ er deßwegen wol gute testimoniales erlangen könte/were abgekommen/vnd von der Schande/ Scham vnd Spott/darinn er sich mit Warheit ver-

verwickelt/aber den Mecklenburgischen Abgesandten nur fälschlich imputiret vnd beygemessen/ entfreiet vnd liberiret worden.

§. 36. Inmassen dann auch jhm vnd dem Concipienten J. F. Gn. vnd dero Geliebter junger Herr Vetter vnd Pfleg-Sohn/noch dermaleins grossen Danck sagen werden/ daß Sie jhres Vhralten Fürstlichen Hauses Hoheit vnd Gerechtigkeit/ nicht allein tali Alternationis facto, sondern auch noch dazu publico Scripto, wie auß der vermeinten nichtigen Reprotestation zu ersehen/ so statlich vnd dermassen vertretten haben/ daß sie auch dem Gegentheil selbst/ damit sie nur sothane jhre vnverantwortliche alternation beschönigen vnnd vertheidigen möchten/ das Wort zu reden/ vnd das Fürstliche Hauß Würtenberg/ (welches J. F. Gn. sonsten/ vnd ausser diesem von jhm vnbefugter Weise erregten Streit/ für ein vornemes ansehliches Fürstliches Hauß/ wie auch die andern gleichßfalls achten/ auch sehr lieb vnd wehrt halten) dem Vhralten Fürstlichen Hause Mecklenburg/ ob sie zwar wissen/ oder ja als vermeinte Abgeordnete wissen solten/ daß dasselbe eines Vhralten Königlichen Stammes vnd Herkommens/ auch Jhr. F. Gn. Ober-Elter Herr Vatter Hertzog Magnus (dessen Vorfahren zu der Zeit schon in die 200. Jahr/ nachdem sie zu dem H. Röm. Reich getretten/ als Hertzogen deß Reichs jhre Reichs-Session vnstreitig gehabt hatten) als ein Hertzog vnd Fürst deß Reichs Anno 1495. bey jenes creation vnd Schöpffung/ laut deß Diplomatis, Jhm zu Ehren vnd Freundschafft erschienen vnd Beystand geleistet/ vnnd demnach dasselbe anderer motiven zu geschweigen/ allein darauß seiner Gebür sich zu erinnern/ vnd seinen Vnfug zu erkennen habe/ mit solchem verkleinerlichen prædicat, daß Mechelburg Anno 1634. auff dem Conventu zu Franckfurt/ wann Würtenberg nur gewollt hätte/ die alternation mit demselben vnnd andern Häusern (dessen contrarium doch ex actis & protocollo

zu erweisen) gantz gern acceptiret vnd angenommen hätte/ fürzuziehen / ja daß auch Mecklenburg schon Anno 1551. 1557. 1559. 1566. 1570. 1576. mit andern Häusern alterniret habe/ gantz fälschlich (weil zu der Zeit diese Fürstl. Häuser dem Fürstl. Hause Mechlenburg noch den geringsten Streit nie movirt gehabt / sondern Mechlenburg jhrenthalben in gantz ruhigem Besitz gewesen) vnd etwa ex crassissimo hoc errore (daß Er in den Subscriptionibus der Reichs-Abschiede/so in ermeldten Jahren ergangen/ gesehen/ daß Mecklenburg solchen Häusern / wiewol manifesto errore, Inmassen solche errores, so gemeiniglich durch der Abgesandten Verreisen vor Endschafft deß Reichstages vervrsachet werden / mehr in selbigen Subscriptionibus zu befinden / vnnd vnter andern dasselbe auch den Fürstl. Häusern Bäyern vnd Braunschweig/Anno 1524. vnd 1532. gleichsfalls widerfahren / weil auff solchen Reichstägen die Hertzogen zu Mechlenburg / Theils in Person gewesen / Theils durch Jhre Gesandten erschienen / vnnd notoriè den Vorsitz actualiter gehabt/ nichtiglich fürzugeben/ vnd darauß eine alternation gantz vngereimter Weise zu machen vnd zu schliessen / sich vnternomen vnd kein Bedencken getragen. Vnd solche Defensoren vnnd Abgesandte stehen auch einer solchen newen in Mechelburg inventirten Regierung nicht übel an/ vnd wann nur dieselbe durch diesen oder jenen Weg kan vnd mag erhalten werden / so hat es mit deß Fürstlichen Pupilli Hoheiten vnd Juribus nicht viel zu bedeuten/ vnd hätten Hochgedachte Fürstliche Häuser/weil Sie einen solchen Kauffmann vor sich gehabt / noch weit näher / ehe er eine solche Gelegenheit sich zu intrudiren vnd hineinzuschleiffen hätte fahren lassen/ mit jhm handlen können.

§. 37. Vnd von einer solchen vnverneinlichen widerrechtlichen Invasion vnd Turbation notoriæ alienæ possessionis wird jhn so wenig die von jhm allegirte vulgata Regula Juris:

Justè

Justè possidet, qui Prætore authore possidet, entschuldigen vnd absolviren, so wenig Er in seinem Hertzen es selbst dafür gehalten vnd solches getrawet hat/ welches Er damit gnugsam zu verstehen gibt/ daß Er die Jhm in dem Memoriali §. 31. deßwegen vnter Augen gesetzte fundament nicht mit dem geringsten Worte beantworten noch berühren dürffen/ sondern mit gäntzlicher Verbeygehung derselben zu dieser general-Außflucht/ & consueto suo Imputationum & Criminationum Asylo, daß nemlich/ so lange diese vulgata Regula Juris: Justè possidet, qui authore Prætore possidet, bestehen bleibe/ vnd die jenigen/ welche von Jhrer Käis. Majest. cassiret, vnd demnach wol zuzusehen haben/ wie Sie Jhre bißherige nullo Jure, sed mero facto contestirte Widersetzlichkeit verantworten/ vnd von der angedroheten Straff sich loßwircken wollē/ deß höchstes Oberhaupts decision vnd authoritet nicht geringer als eines Prætoris Romani achten vnd halten wolten/ so lange Jhm auch/ vnnd der Fürstl. Fraw Wittwen keine turbation noch invasion beygemessen werden könne/ seinen eintzigen recurs genommen/ Da jhm doch in besagten Memorial mit Bestande dargethan/ daß ex infecta semel radice non observati justissimi S. Cæs. Majestatis Decreti oder **Veranlassung** alles was Er dagegē durch seine listige sub- & obreptiones auß- vnd zu Wege gebracht/ von keinem Bestande sey/ vnd Er damit seinen widerrechtlichen ingressum in possessionem keines Weges excusiren noch justificiren könne/ cum Juris haut sit incogniti, quod ingrediens possessionem vigore Sententiæ, absq; debita causæ cognitione, & non servato Juris ordine prolatæ, incidat in pœnam L. meminerint C. unde vi, in tantum, ut etiamsi Injustus, quanto magis Justus, & Sac. Cæs. Majestatis, uti hoc nostro casu, approbatione munitus, possessor esset, Authoritas

Judicis

Judicis non excuſet, cum poſſeſſio nemini absq; cauſæ cognitione, ne reſcripto quidem Principis, auferenda ſit, quia hujusmodi Reſcripta intelliguntur ſub- & obreptitia. Wie ſolches der *Geilius lib. 2. obſ. 76. Decius conſil. 125. n. 8. Schurffius conſil. 6. centur. 3. Modeſtin. Piſtor. conſil. 26. num. 36. vol. 1. Cothman. conſil. 38. n. 244. vol. 3. Mindan. de proceſſ. lib. 2. c. 13. n. 14.* vnnd andere vorneme Interpretes ſtattlich außführen / vnnd dabey dieſes lehren: Quod Regula hæc: Juſtè poſſidet, qui Prætore Authore poſſidet, tum demum obtineat, quando cum debita & exacta cauſæ cognitione, wie droben §. 31. bereits erwieſen worden / proceſſum eſt: Officium verò perdat, & locum non habeat, quando incognitâ causâ & Juris ordine non ſervato, Authoritas Judicis intervenit, ac proinde omnia ſtatim in priſtinum ſtatum reſtitui & reduci, Judexq; qui facilis in imittendo fuit, facilis quoq; in emittendo eſſe debeat, *Geil. d. loc.*

§. 38. Daß nun aber in dieſem jetzigen Fall ſecundum juſtiſſimum à Sac. Cæſ. Majeſtate ipsâ præſcriptum ordinem, oder nach dero gerechtiſten **Veranlaſſung** nicht verfahren noch procediret ſey worden / das iſt dem Concipienten ja droben à §. 10. & multis ſeqq. ſo vnwiderleglich dargethan worden / daß Er dagegen mit Beſtande kein Wort zu reden noch auffzubringen weiß / kan / oder vermag. Derowegen vnwiderſprechlich folget / daß / weil hoc caſu dieſe ſeine eingeführte Regul **nicht beſtehen bleibt**; Alſo auch Er vnverneinlich auff einer offenbaren turbation vnd invaſion notoriæ alienæ poſſeſſionis begriffen / vnd demnach durch die Käiſ. Majeſt. billich widerumb in continenti darauß gewieſen werde / vnd dahero alle ſeine gegen Ihre Fürſtl. Gn. vnd dero getrewe Diener gerichtete venenatæ vnnd boßhaffte Imputationes dahin- vnd auff jhn ſelbſt / weil Er deß

höch-

höchsten Oberhaupts gerechtisten Willen vnnd Veranlassung sich widersetzet/ vnnd dieselbe durch seine listige Practicken hochstraffbarer Weise evertiret, fallen vnd kommen thun.

§. 39. Vnd soviel von dem **Andern** droben §. 13. eingeführten/ vnd von dem Concipienten gegen Ihrer. Käis. Majest. gerechtiste **Veranlassung** gerichteten **Haupt**-objecto.

§. 40. Folget mit wenigem das **Dritte**/ daß nemlich Ihrer Fürstl. Gn. vnd dero Abgesandten in dem Memorial §. 17. geführte Klag vnd Beschwer/ daß Ihr nemlich von Zeit gemachter Käiserlichen gerechtisten Veranlassung nicht der geringste Buchstab von deß Gegentheils eingegebenen Schrifften/ narratis vnd Petitionibus mitgetheilet/ vnd also deroselben ihre zustehende/ vnd in der Veranlassung versprochene Defensio entzogen worden/ ꝛc. falsch vnd nichtig sey/ welches auch mit einer solchen hefftigen vergälleten Bitterkeit gegen dem Concipienten besagten Memorials, von diesem boßhafften Manne exaggeriret wird/ daß Er nicht allein solito more auff seine vergiffte Imputationes fället/ vnd ermeldtem Concipienten, daß Er zusehen möge/ wie Er gegen die Käiserl. Majest. vnd dero hochlöblichen Reichs-Hof-Raht eine solche Beymessung verantworten wölle/ bedrawlich fürrucket; sondern auch auff der gantzen Erbarn Welt Vrtheil/ was derselbe/ der solche factam communicationem vngeschewet vnd **vnverschambt** verneinet/ vnnd also die Majestäten vnd Suprema Judicia dermassen contra notorietatem actorum, Decretorum & Instrumentorum, so jhm in barbam contradicireten/ anlassen dürffe/ wol meritiret vnnd verdienet habe/ deßwegen provociret, vnnd sich beruffen thut/ wie solches bey jhm/ pag. 132. & seqq. zu lesen.

Nun also lautet vnd klinget die Imputation vnd Beschuldigung/ welche eben hart vnd nicht schlecht ist. Anjetzo muß man

den Beweiß hören; Darzu führet Er nun pag. 133. drey Käiserliche Mandata an/ sub N. 2. 3. 4. darinn diese Wort enthalten: **Das hat Deine Ld. auß beyverwahrten Copeyen zu vernemen/** Item: **Wie Deine Ld. auß beygefügten Abschrifften vnd Beylagen mit mehrem zu vernemen/** ꝛc. Wer wolte nun/ der dieses lieset/ anders sagen vnnd judiciren/ als daß Er recht geredet/ vnnd die angezogene Beschuldigung gnugsam erwiesen hätte? Aber da wolle doch ein jegliches redliches Hertz acht haben vnd vernemen/ mit was arglistigem Betrug Er den Leser/ (in deme Er obgesetzte Beschuldigung/ oder Ihrer Fürstl. Gn. in dem Memorial in klarem Buchstaben enthaltene Klage vnd Beschwer/ daß **Ihr von Zeit der Veranlassung** das geringste von deß Gegentheils narratis vnd Petitionibus nicht mitgetheilet worden/ mit dreyen Mandatis vñ denen darinn allegirten Worten/ so schon ein gantzes halbes Jahr/ weil sie den 11. Febr. 21. Mart. vnd 1. April/ Anno 1637. datirt, zuvor ehe noch die Käis. Veranlassung/ so erst im Sept. eodē Anno erfolget/ gemachet/ vñ in rerum natura gewesen/ abgangen/ vnd eben die Vrsache gewesen/ warumb auff J. F. Gn. allervnterthänigste Bitte vnd remonstration, daß also gegen Sie auff deß Gegentheils vnbegründetes Klagen von attentaten vnd turbationen, nicht mit mandatis sine clausula verfahren/ sondern die Sache legitimè cognosciret werden möchte/ ermeldte **Veranlassung** von Ihr. Käis. Majest. nach wolerwogenen Sachen in dero geheimbden Rahte gemachet vnd angeordnet worden/ manifestâ fraude vnd fälschlich zu beweisen sich nicht geschämet) hiedurch/ ob weren sothane in angezogenen mandatis erwähnte Copeyen vnd Beylagen Ihrer Fürstl. Gn. nach gemachter **Veranlassung** mitgetheilet worden/ mit lauter Vnwar-

NB.

heit

heit zu verführen sich vnterfangen/ vnd vrtheile darauff/ was an " dieſem Manne vnd an dieſer gantzen Schmähkarte (deren übri- " ge Vnwarheit von Puncten zu Puncten gleichsfalls alſo in kur- " tzen mit ſeiner ewigen Schande vnd **Scham** jedermänniglich " ferner detegiret vnd für Augen geſtellet werden ſollen) zu thun " ſey/ vñ mit was Fug vnd Recht Er auff der gantzen erbarn Welt " Vrtheil provocirer, vnd ſolche abſcheuliche/ bittere calumnien " über J. Fürſtl. Gn. vnd dero Abgeſandten vnd Concipienten " deß Memorials außgegoſſen habe/ vnd was Er damit wol ver- " dienet habe. "

41. **Vnd als dann nun** auß dieſem allen Sonnen- klar erſcheinet/ daß J. Fürſtl. Gn. in allen Ihren vnterthänigſten Schrifften/ Deductionibus vnnd Petitionibus anders nichts gethan/ als daß Sie mit höchſtem/ allervnterthänigſten vnd ge- bührenden Reſpect vnd Beſcheidenheit allezeit geſuchet vnnd ge- beten/ daß deß höchſten Oberhaupts/ der Röm. Käiſerl. Majeſt. allergnädigſter Wille/ vnd vermittelſt groſſen Bedacht vnd reif- fer Berahtſchlagung in dero höchſt reſpectirlichen geheimen Raht gemachte gerechtiſte Veranlaſſung/ auß denen droben der Länge nach angezogenen/ vnd in allen Göttlichen vnnd Weltli- chen Rechten fundirten Rationibus, als dieſer Sachen vnd Pro- ceſſes einige Normâ vnnd Cynoſurâ höchſtſchuldiger Gebühr nach/ obſerviret, gehalten vnd ad effectum deduciret, vnd was derſelben zugegen/ durch hochſtraffbare Verleitung/ falſa narra- ta, vnd vnlaugbahre ſub- & obreptiones auß- vnd zuwegen ge- bracht/ wider abgeſchaffet werden möge/ vnd dann daſſelbe alſo beſchaffen/ daß es von allen frommen Rechtliebenden Hertzen für recht/ Chriſtlich vnd billich gehalten auch darinn von vornemen weitberühmbten Collegiis juris-Conſultorum. In deme ſowol die fürtreffliche Juriſten-Facultet **zu Ingolſtadt** nach fleiſſiger

Verlesung der gantzen volnkommenen / vnnd denen auff gegenwärtigen Reichstage versambleten dreyen Reichs-Räthen übergebenen Acten in jhrem Rechtlichen Responso, wie solches die
Lit. S. Beylag sub Lit. S. bezeuget / dahin vernemen lässet / daß Sie nach gnugsamer Erwegung der in Actis fürgebrachten motiven befunden / daß die dabey verhandene / vnd den bißdato am Käiserlichen Hofe vollführten processs betreffende / vnnd laut angeregter Acten, jhnen zugeschickte Deductiones den Rechten vnd Billichkeit / wie auch Jhrer Käiserl. Majest. eigenen allergnädigsten Veranlassung allerdings gemäß seyn / dahero desto weniger zu zweiffeln / wañ allerhöchstgedachte Jhre Käiserl. Majest. die waare Beschaffenheit / neben den in Deductionibus fürgebrachten motiven, sowol von Jhr. Fürstl. Gn. als dem hochlöblichē Churfürstlichen Collegio, (dahin die Sachen / wie in dem Memorial Ration. 31. zu sehen / auch der nechsten Käiserl. Veranlassung nach / gelangen soll) mit mehrem vorgebracht wird / daß mehr hochgenante J. Fürstl. Gn. zu Mecklenburg sich ander processs vnnd Vrtheil werden zu er-
Lit. T. frewen haben / ꝛc. Als auch die löbliche Juristen-Facultät zu Griphiswald / laut der Beylage sub Lit. T. erkennet vnd respondiret, daß auff die vom Gegentheil außgebrachte Vrtheil / wegen der in Jhr. Fürstl. Gn. Deduction-Schrifft angezogenen Vrsachen vnnd motiven, nach Verordnung der heilsamen Rechte / keine Execution

ange-

angeordnet werden könne/ꝛc. Ihrer Fürstl. Gn. gerechter Beyfall gegeben wird.

§. 42. So lassen J. Fürstl. Gn. nun die gantze erbare Welt/ vnd alle Rechtliebende Menschen judiciren vnd vrtheilen/ mit was Gewissen/ Ehr vnd Warheit dieser Calumniant einen so abschewlichen Wust grausamer Calumnien vnd Lästerung/ von fälschlich imputirter Verachtung Ihrer Käis. Maj. dero hochlöblichen Reichs-Hof-Rahts/ vnd derselben mandaten, vnd was demselben mit höchster Vnwarheit mehr hinangehenget/ über einen vornemen frommen Christlichen Regenten/ vnd dessen getrewe Diener/ denen allerseits solches nie in jhre Hertzen vnd Gedancken gekommen/ habe herauß speien können oder mögen.

§. 43. Er hat es zwar damit/ wie Josephs Brüder/ arg vnd böse zu machen verhoffet vnd gedacht/ aber Gott/ der mit im Spiel ist/ wird es gut machen/ vnd der Frevel-Zungen es nicht gelingen lassen. Es haben Käiser/ Könige/ Fürsten vnd Herren/ nicht einen so furieusen, strengen humor, als dieser Calumniant, sie heissen vnd sind gnädige Herren/ vnd hören demnach auch eines jeden/ dem Sie fürgesetzet seyn/ Noth vnd Anliegen gnädig vnd gern.

Vili animo nulla est pietas, crudescit in horas.

§. 44. Es wissen Jhr. Käis. Majest. vnd dero hochweiser Reichs-Hof-Raht gantz wol/ daß einem Fürsten deß Reichs/ der durch seines Gegentheils falsche narrata, vnd vnlaugbare sub- & obreptiones, wider Recht/ vnd noch dazu eine so stattliche/ vnd auff vorgehabte reiffe Berahtschlagung mit grossem Bedacht/ von dem höchstē Haupt selbstgemachte gerechte Veranlassung lædiret vnd überschnellet worden/ frey stehe/ mit aller vnterthänigsten vnd gebürenden Bescheidenheit/ Ehr vnd respect, (Jn-

 massen

massen dann auch jederzeit / wie alle Ihrer Fürstl. Gn. Schrifften vnd Schreiben in klarem Buchstaben bezeugen / geschehen / vnd noch anjetzo geschihet / vnd hiemit nochmals für GOtt vnd der gantzen erbarn Welt protestiret vnnd bedinget wird / daß nicht das geringste Wort gegen Ihre Käiserl. Majest. deren J. Fürstl. Gn. vielmehr für die allergnädigste / vnnd allen Göttlichen vnd Weltlichen Rechten gemessene **Veranlassung** hohen allervnterthänigsten Danck sagen / vnd dieselbe als das gerechtiste höchste Oberhaupt vnd jhren allergnädigsten Käiser vnd Herren mit schuldiger vnterthänigsten veneration billich vnnd von Hertzen ehren vnd respectiren, noch gegen dero hochpreißlichen Reichs-Hof-Raht / weder jetzo / noch jemals gesetzet / gemeinet / noch verstanden / sondern gegen dem Concipienten vnnd dessen Helffers-Helffern / vnd deren vnverneinliche sub- & obreptiones, quibus id unicè operam dederunt, ut, cum sibi os legitimâ defensione occlusum iri timerent, causam suam μονομερῶς agere, tutius existimantes, id quod in aperto, uti Divus Augustinus ait Epist. 105. clamare metuebant, in secreto seminare non quiescerent; Also daß nicht zu verwundern / weil Sie hiebevor solche vnd dergleichen abscheuliche Sachen / damit Sie nunmehr laut droben §. 3. befindlichen Catalogi in apertum herauß gebrochen / in occulto vnd Tunckeln semîniret, vñ contra inauditum Illustrissimum herauß geschüttet / daß es jhnen mit jhren vnverantwortlichen Verleitungen gelungen vnd angangen / eintzig vnd allein gemeinet / vnd zu J. Fürstl. Gn. höchsten vnvmbgänglichen Nothdurfft geschrieben vnd eingeführet sey / vnnd seyn solle) in aller Vnterthänigkeit vmb sein Recht zu reden vnd zu sprechen / vnd vermöge erlaubter remediorum Juris zu zeigen / worinn der Mangel / vnd die vnverantwortliche sub- & obreptiones bestehen / vnd vmb allergnädigste remedirung vnterthänigst anzuhalten.

§. 45. Vnd

§. 45. Vnd dasselbe ist dem Hochlöblichen Reichs-Hof-Raht/ ja Ihrer Käys. Majest. selbsten/ so wenig zuwidern/ daß Sie auch nach dem löblichen Exempel vnd vielen rescriptis Ihrer Antecessoren am Reich/ nicht allein über solche Verleitungen selbst klagen/ vnd gern sehen/ daß jhnen demonstriret werde/ daß mandata **wider Recht** außgebracht vnd erhalten worden/ *l. 3. & tot. tit. C. si contra Jus vel util. publ.* sondern auch befehlen/ daß weil Sie befinden/ quod plerumq; in nonnullis causis inverecundâ petentium inhiatione ita constringantur, ut etiam non concedenda tribuant, *l. 1. C. de petit. bon. sublat.* daß solchen mandatis nicht pariret, sondern daß Sie **wider Recht** loßgewircket/ angezeiget/ vnd also refutiret werden sollen/ *L. rescripta. C. de precibus Imp. offerend.* alles zu dem Ende/ vnd auß dieser höchstlöblichen intention, daß Sie für billich geachtet/ lieber das jenige/ was also auß- vnd zu Wege gebracht/ widerumb abzuthun/ als jemand an seinem Rechte vnd Defension verkürtzen/ vnd also die Justitz Noth leiden zu lassen; Also/ daß jedermänniglich darauß sihet vnd zu vernemen hat/ daß das jenige/ was nicht allein die höchstlöbliche Käyser permittiren vñ zulassen/ sondern auch auß höchstrühmlicher sonderbaren Neigung zu der heilsamen Justitz gebieten/ vnd also einem jeden privato, geschweige einem vornemen Reichs-Fürsten/ sich dessen mit gebürendem respect zu gebrauchen frey vnd offen stehet/ welches auch nur schlechter Dinge gegen der Parte hochstraffbare sub- & obreptiones gemeinet vnd angesehen ist/ nicht anders als durch eine boßhaffte/ verleumderische/ Ehrnrührige Verkehrung/ zu solch einem abscheulichen Grewel/ wie von diesem Calumnianten geschehen/ gemachet werden könne.

§. 46. Vnd so viel von der Haupt-Quæstion, Ob nemlich Ihrer Käyserl. Majest. gerechtisten **Veranlassung**

gelebet/

gelebet sey oder nicht/ wovon jetziger Zeit/ wie droben §. 8. gemeldet/ eintzig vnd allein die Rede vnd Frage ist.

§. 47. Wann nun derselben zu Folge die Hauptsache/ vermöge Ihrer Käis. Majest. allergnädigsten gerechtisten **Veranlassung** zu einem rechtmässigen Processs vnd ordentlichen cognition, wie J. Fürstl. Gn. damit diese Strittigkeit vmb so viel desto ehe gebürend hätte terminiret werden mögen/ jederzeit begehret/ vnd in jhren Schrifften auffs höchste urgiret, veranlasset vnd verwiesen worden/ So fraget sich fürters/ was alsdañ dabey künfftig die **ander** Quęstio sey?

§. 48. Da wird es nun mit deß Concipienten Inversion vnd Verkehrung/ vermittelst welcher Er vermeint alle Quæstiones vmbzukehren/ vnd dadurch Ihrer Fürstl. Gn. als vnlaugbaren/ vnd in- vnd ausserhalb Reichs dafür erkanten Possessori, contra rationem naturalem & omnia jura mundi, das onus probandi auffzudringen sich vnterstehet/ nicht anders/ als wann es lauter Kinder weren/ denen diese præstigiæ deß Concipienten zu lesen fürkommen/ vnnd dadurch eine solche Torheit sich von jhme überreden zu lassen/ schlecht gnug weren/ nicht außgerichtet seyn/ Sondern Er wird bloß auß dem gemeinen Liecht der Vernunfft sich erinnern lassen/ daß solches der natürlichen Billichkeit entgegenlauffe/ vnd wann es nach solcher Invention vnd Juristerey gehen solte/ alsdann alle justi Possessores Rerum zu gewarten haben müsten/ daß wann Sie von einem/ Er sey auch wer er wolle/ ja wann Er auch die geringste Fug nicht hätte/ wegen jhrer Häuser vnd Länder besprochen würden/ alsdann jhnen diese alte/ in der Vernunfft vnd aller Völcker Rechte fundirte Rechts-Reguln: Quod non Possessori, sed Actori & Petitori probandi incumbat necessitas, *l. Possessiones l. actor. C. de probat. l. 4. C. de edendo.*

Quod

Quod frustra quis vereatur, ne ab eo, qui lite pulsatur, probatio exigatur, *l. frustra C. de probat.*

Quod præcipuum commodum possessionis sit, quod relevet ab onere probandi, illudq; in petitorem rejiciat, in tantum, ut etiamsi ejus res non sit, qui possidet, si modò Actor non potuerit suam esse probare, remaneat in suo loco possessio, *§. retinendæ Instit. de Interdictis.*

Quod Actore non probante Reus absolvi debeat, etiamsi nihil præstiterit. *d. l. 4. C. de edend.* gantz nicht mehr zu statten kommen / noch fürträglich seyn würden noch könten / weil der Actor sive Petitor nach dieser deß Concipienten Kunst vnd invention dem Possessori seine Negativam, daß der Petitor sive Actor zu sein deß Possessoris Hauß oder Land kein Fug noch Recht habe / bald in diese Affirmativam: Der Possessor sagt vnd gibt für / es gehöre jhm zu / habe Fug vnd Recht dazu / Ergo gebüret jhm tanquam Affirmanti diese seine Affirmativã, etiamsi Actor vel Petitor nihil præstiterit, zu probiren vñ zu beweisen / fein artig würde zu invertiren vnnd zu versetzen wissen. Bey welcher Juristerey dann wol ein fein paçatum regimen würde erhalten / vnnd alle rechtmässige Besitzer vnd Jnhaber in güter Ruhe vnd Sicherheit bey dem Jhrigen geschützet werden / also daß das Veteres migrate Coloni, eines von den besten Schutzwehren vnd das vornemste remedium seyn dürffte.

Es wolle aber der Concipient ein wenig sich auß den Institutionibus juris, vnd darinn enthaltenen *§. retinendæ Instit. de interdictis* erinnern / was allda deß Iustiniani Meinung hievon sey; Der redet nun also: Quod & civilis & naturalis ratio faciat, ut alius possideat, alius à Possidente petat. Wird also / sowol die natürliche Vernunfft / als die gemeine vñ aller Völcker Rechte / den Concipienten dahin weisen / daß Er keinen Possessorem, durch solche läppische Inversion, zum Petitore machen /

sondern wissen solle: Quod Petitor à Possidente petere, atq; adeò, & per infallibile consequens, intentionem suam probare debeat. Er formire nun in persona Possessoris die Frage oder Antwort wie Er wolle/ vel Negativè, daß nemlich der Petitor keine Fug noch Recht zu dem Seinigen habe / oder affirmativè, daß Er das Seinige mit Fug vnd Recht besitze vnnd inne habe/ So bleibt doch/ quòd Petitor sive Actor à Possidente petere, & per consequens intentionem suam probare debeat. Unde fit, quòd Possessore rem servire asserente, is qui liberam dicit, probare teneatur: Quod possessore rem allodialem esse affirmante, eum, qui feudalem esse contendit, demonstrare id oporteat, & ita de alijs. Quia semper pro possessore sit præsumptio. *Cothman. consil. 60. n. 87. vol. 2.* Also daß mit dem Concipienten billich groß Mitleiden zu haben/ daß Er das jenige/ was Er pag. 12. selbst setzet/ daß den Dupondijs bekant sey/ nicht einmal wisse/ vnd demnach sich mit seiner Juristerey vnd infelici Inversione & Metamorphosi infra Dupondios so jämmerlich prostituire, wie jhm künfftig dasselbe noch mit mehrem vnd specialiùs soll für Augen gestellet werden.

§. 49. Er bemühet sich zwar / damit Er sothanes Commodum Possessionis auff sich vnd Seine Fürstine bringen vnnd deriviren möge/ höchlich/ vnd lässet sichs über die Masse vnnd Blutsawer werden / daß Er hochgedachter seiner Principalinen eine Possession asseriren vnd behaupten möge / vnnd bringet zu dem Ende ein Hauffen actus vnd Reden/ so damals/ ob Er zwar in seinem Hertzen überzeuget ist/ daß nichts daran/ sondern alles erdichtet vnd verkehrtes Ding ist/ wie künfftig in specie soll angezeiget vnd erwiesen werden/ sollen geschehen vnd geführet seyn worden/ vnd vermeinet/ gleichwie Er durch seine Calumnias vñ obtrectationes der Menschen Gemüter **eingenommen** zu haben verhoffet/ also auch durch dieselbe Kunst wol eine possession einzu-

einzunemen vnnd zu erringen sich getrawe; Aber da will die Kunst vnd Zuversicht etwas Noth leiden/ weil auff jenen Fall er von dem Patre Calumniarum eine gewisse Verheissung vnnd Machtspruch hat: Calumniare audacter, semper aliquid hæret, In diesem aber es heisse: Facto opus est, vnd daß sich Verbis vnd Fictionibus wol Castella in Aëre bawen/ aber keine possessiones auff Erden apprehendiren vnnd einnemen lassen/ auch der Lector, dem vnterweilen zwar/ vnd ehe Veritatis Defensio herzukompt/ durch Calumnien das Hertz vnd Gemüt wol alterirt wird/ dennoch so alber nicht sey/ daß Er seine blosse dicentes, von einer verbaliter angegebenen vnd fingirten possession, ohn einigen vnd zwar den geringsten Tuttel von Beweißthumb/ contra manifestam Veritatem, & in omnium oculos incurrentem ab Illustrissimo Duce Megapolitano apprehensæ, & in hunc usq; diem retentæ, nec non à tot millibus hominum, imò Illustrissima Vidua ipsa, agnitæ & confessæ Possessionis notorietatem, für ein lauter **Evangelium** vnd paar Geld annemen vnd halten werde; Also daß alle seine/ auff solch nichtiges Figmentum miserrimè vnd Hauffenweiß detorquirte allegationes Juris für sich dahinfallen/ an deren Statt (weil die vnverneinliche Warheit ist/ vnd kein ehrlicher Mensch/ der damals sowol von Seiten Jhrer Fürstl. Gn. als der Fürstl. Fraw Wittwen in loco gewesen/ vnd diesem Werck beygewohnet/ anders sagen kan/ noch wird/ als daß die Fürstliche Fraw Wittwe zu der Zeit/ als Hertzog Adolph Friderichs zu Mechlenburg Fürstl. Gn. die possessionem Tutelæ & Administrationis apprehendiret, sich nie für einige Vormundin/ weder ab intestato, noch ex testamento, wie Sie dann solches in Jhrer vnter dato den 21. Septemb. Anno 1636. vnd sub Lit. F. hiebey befindlichen Supplication, mit diesen dürren Worten: **Wie sich solches bey der Eröffnung befunden/ &c.** so sich warlich durch deß Con-

cipienten pag. 36. befindliche abermalige vngereimte Metamorphosin in eine vermeintlich außgedeutete Confirmation oder Bekräfftigung nicht wollen verwandeln lassen / selbst gestehet vnd bekennet / angegeben noch geriret, vnd also vnd vielweniger einige possession darauff nicht ergriffen / noch ergreiffen können / sondern solches Figmentum hernacher erst von einem Meister / der da wol gesehen / daß man ohne dasselbe mit den falschen Lamentationibus vnd Querelis von attentaten vnd turbationen gantz nicht fortkommen könte / erdacht / vnd auff die Beine gesetzet worden) Er viel besser gethan hätte / daß Er sich dessen / was der Geilius in simili, de Aditione Hæreditatis, ratione possessionis, in nachfolgenden Worten schreibet vnd einführet: Non sequitur ergo Sum hæres: Adij hæreditatem: Gessi me pro herede (welches doch in diesem Fall bey der Fürstl. Fraw Wittwen / cum se ne gesserit quidem pro Tutrice tempore apprehensæ ab Illustrissimo possessionis, noch nicht einmal Statt findet /) Ergo possideo: Quia ut dixi, facto opus est, sive apprehensione. Nam possessio ad hæredes (vielweniger & nulla planè ratione ad Tutorem) non transit. Et ideo non possum contra possidentem aliquo Interdicto Retinendæ vel Recuperandæ possessionis experiri, sed petitorio Judicio agendum erit. Quod est singulariter notandum, quia plerumq; Juniores Advocati, ea in re, valde cæcutiunt. Nemo potest retinere, quod non habuit, sicut nec perdere, quod nunquam possedit: Spolium non committitur absq; possessione. Nam spoliatus duo probare debet: Primò possessionem tempore spolij. Secundò quod sit spoliatus ab eo, qui convenitur, vel de mandato ejus, vel eo ratum habente, bey dieser Beschaffenheit erinnert / vnd daher mit so vielen operosis vnnd miserrimè accommodirten allegationibus sich verschonet hätte.

§. 50. Aber es hat jhme deß Persij:

Ut

Ut sibi bullatis turgescat pagina nugis.

gar zu wol gefallen/vnd wol gedacht/wann er nicht ein Hauffen allegaten vnd brocardica, sie möchten dabeykommē wie sie wolten/gleichsam mit Karren herbeyführete/ es würde die Falsitas rei kein Ansehen gewinnen/ sondern gar zu bloß/ cum sine fuco apparere Veritatis tantum sit, bestehen bleiben/vnd gantz keinen Beyfall bekommen.

§. 51. Welches Jhm dann ja gar wol zu gönnen were/wann Er nur nicht darüber / wie es in vanis & fallis pflegt daherzugehen/sich selbst in solche contradictiones vnd contrarieteten vertieffete vnd verwirrete/daß er nicht weiß wo Er daheim/ vnd wie er sich darauß extriciren vnd heraußbringen solle.

§. 52. Denn einmal ist jhm das Remedium L. final. C. de edict. Divi Had. toll. ein Remedium Adipiscendæ, wie es auch ist; Bald ist es jhme ein Adipiscendæ, Retinendæ, vnd Recuperandæ, vnd muß sich/wie Ers haben will/inflectiren vnnd reflectiren lassen/ vnd jhme über alle Leiste gerecht seyn / vnd ist froh/ wann Er deßwegen einen/der contra Juris textus & Dd. communem opinionem jhm zufällt/aufffinden kan/vnd kehret sich nicht daran/quod dictante Ratione naturali, contraria se invicem non ferant, & teste Menochio Jure cautum non reperiatur, quod vnum idemque remedium possit esse vnius rei & adipiscendæ & recuperandæ possessionis. Wovon aber künfftig mit mehrem.

§. 53. So gestehet Er auch weiter einmal Jhr. Fürstl. Gn. die possessionem, sed injustam, Dañ sagt er/daß die Fürstl. Fraw Wittwe Possestrix sey / da doch so wol das Eine als das Andere falsch ist/vnd vber das auch contraria seyn/Cum enim Duo in Solidum possidere non possint, wie kan dañ die Fürstl. Fraw Wittwe/stante hoc, daß Jhr. Fürstl. Gn. die Possessionem, auch nur/nach deß Concipienten nichtigen Meinung/in-

 justam

juſtam haben/gleichwol ebenmäſſig Poſſeſtrix in ſolidum ſeyn? Contra naturam quippe eſt, teſte JCto Paulo *in. l. 3. de acquir. poſſ.* ut cum Ego aliquid teneam, ſive juſtè, ſive injuſtè (Quoniam in Summâ poſſeſſionis non multum intereſt, juſtè quis, an injuſtè poſſideat) Tu quoq; id tenere videaris, cum non magis eadem poſſeſſio apud duos eſſe poſſit, quam ut Tu ſtare videaris in eo Loco, in quo Ego ſto, vel in quo ego ſedeo, tu ſedere videaris.

§. 54. So waar nun/wie obgeſagt/das Eine iſt/daß nemlich die Fürſtl. Fraw Wittwe Poſſeſtrix ſey / wie kurtz vorher in etwas/vnd dann in Refutatione Recapitulationis Num. 4. mit mehrem/wiewol ohne Noht / weil das Contrarium, als ein Reichs-vnd Weltkündiges Notorium, ſo ex ipſa in omnium oculos incurrente Rei Inſiſtentia, quæ uti antiquiſſima, ita omnium certiſſima poſſeſſionis probatio eſt, *Cothman. conſil. 79. n. 11. vol. 2.* Jedermänniglich für Augen lieget/keiner probation bedarff/beſtändig außgeführet worden; So waar iſt auch das ander/daß Jhr. Fürſtl. Gn. Injuſtus Poſſeſſor ſeyn ſolten; Vnd ſind die von dem Concipienten zu dem Ende vnd zu deſſen Beweißthumb eingeführte Ratiunculæ, daß Jhr. Fürſtl. Gn. in Mala fide, vnnd derſelbe 1. ex Rei alienæ Scientia 2. Defectu juſti tituli 3. prohibitione Legis 4. prohibitione Teſtatoris 5. ſuſpecta feſtinatione, 6. Clandeſtinitate vnd 7. mutatione cauſæ poſſeſſionis zur Gnüge probiret würde / gar zu ſchlecht/gering / vnd übel accommodiret dazu / daß ſie Jhr. F. Gn. zu einem Injuſto Poſſeſſore machen ſolten.

VI. Princeps enim Illuſtriſſimus & Celſiſſimus Dux Adolphus Fridericus non rei alienæ, ſed SUI JURIS & JUSTISSIMI TITULI, ipſo jure & Sereniſſimæ Domus Megapolitanæ continuâ obſervantiâ, ac tot tantorumq; ICtorum authoritate, firmatâ & roboratâ SCIENTIA & fiduciâ, atq; ita

BONA

BONA & optima FIDE JUSTOQUE TITULO fretus Tutelæ hujus possessionem JUSTE & PUBLICE apprehendit, vnd hat davon weder die prætendirte Testamentaria, noch Legitima Materna Tutela, weil die eine so wenig als die andere / wie Er auß J. Fürstl. Gn. Refutation der Recapitulation N. 3. præliminariter zu ersehen/vnd künfftig mit mehrem soll dargethan werden/hoc casu gültig/ Jhre Fürstl. Gn. ab-vnnd zuruckhalten können; Eben so wenig/als wann man einem Vero & proximo Heredi, Vacantem Hereditatis possessionem zu apprehendiren, darumb verdencken wolte / daß er wüste / daß ein ander in sothaner seiner gerechten Befügnuß wider Recht vnnd Landes-Herkommen Jhm Eintrag zu thun im Sinne hätte / vnd er demselben vnnd seinen machinationibus fürzukommen vnd Jhn in apprehensione possessionis zu antevertiren nicht bemächtiget seyn solte. Hæc enim non rei alienæ (quamvis aliàs etiam non semper possessor malæ fidei sit, qui rei alienæ scientiam habet, uti videre est *apud Borchol. cons. 20. & alios*) sed alienæ fraudis & dolosæ machinationis scientia est, cui condignè obviam ire cuilibet licitum ac permissum.

§. 55. **Ist demnach** eine insignis Petitio Principij, daß der Concipient auß dem/was das κεκτημένον ist / vnnd welches Jhm erstlich Hauptsächlich zu beweisen oblieget / injustam possessionem & malam fidem probiren will / Bevorab da Jhme ohne das/vnd wann schon Jhrer Fürstl. Gn. Befügnuß nicht so klar vnd offenbar were/ wie Sie ist/ gnugsam wissend / Quod quilibet possessor præsumatur bonæ fidei, & quælibet possessio præsumatur justa & legitima, *Bart. & Alexand. in l. communi §. inter prodones D. commun. divid. Alexand. consil. 33. lib. 4. Corneus consil. 185. in fin. l. b. 2. Cravetta consil. 150. num. 5. lib. 1. Borch. consil. 20. tom. 2. Cothman. consil. 60. n. 87. vol. 2.* Imò tantum possit & valeat, ut etiam res alienas possidens, licet

justam

justam tenendi causam non habeat, non nisi intentionem suam implenti restituere cogatur. *l. res alienas C. de rei vindicat.* Unde Cravetta *d. consil. 150. n. 5.* ita ait: *In eo, quod pars dicit, possessionem esse vitiosam, præsumptio Juris est in contrarium, allegans* ad id dictum Bartolum, Alexandrum, & Corneum. Et amplius *consil. 1. n. 4. Jus est vulgatissimum & certissimum, lite pendente possessionem auferendam cuiquam non esse, neq; adeo, ut etiam Vitij sive nullitatis tituli ratio haberi non debeat, per quem quis possessionem nactus est: Neq; attendendum, etiamsi pars dicat, possessionem Juri esse contrariam. Nam & eo quoq; casu pendente controversiâ nemo est deturbandus.* Hactenus Cravetta, prout allegatur à JCtis Heidelbergensibus in Causa Electoralis Tutelæ. Quo fit, ut qui contrarium asserere intendit, id competenti actione & Judicio probare debeat, remanente interim Possessore in sua Possessione. Vnd ob zwar J. Fürstl. Gn. bey Jhrer offenbaren gerechten Befügnuß vnd Besitz / solcher Extension nicht bedürfftig seyn / vnd nur zu dem Ende eingeführet worden / daß der Concipient vmb so viel desto besser darauß schliessen solte / wie vielmehr dann Jhr. Fürstl. Gn. bey Jhrer so offenbaren / vnverneinlichen / gerechtē Possession geschützet werden müsten / so wird doch daher der Concipient mit Bestande nicht sagen können / daß Sie Jhrer Fürstl. Gn. nicht anstehe / weil das jenige / was legibus & Juri conforme ist / niemand übel anstehen kan.

§. 56. **Sothut** auch zum 5. vnnd 6. nichts zur Sachen / was nicht allein de nimia & suspecta festinatione, welches in Refutatione Recapitulationis Num. 2. schon seine Abfertigung bekommen / sondern auch de Clandestinitate bey den Haaren herbeygezogen wird / sintemaln J. Fürstl. Gn. nichts mehr gethan / als wozu Sie Fug vnd Recht gehabt / vnd darumb haben Sie dasselbe nicht heimlich / sondern offentlich für den Augen deß

gantzen

gantzen Landes gethan / vnd der Fürstl. Fraw Wittwen selbst Jhr Fürhaben vnd possessionis apprehensionem fürtragen vñ denunciiren lassen / wie ex Num. 5. & 6. jam dictæ Refutationis zu ersehen. Vnd heisset es demnach: Qui suo jure utitur., nemini facit injuriam.

§. 57. **Sonderlich** kompt über die Massen übel dabey / was 7. de mutatione causæ Possessionis weitläufftig eingestrewet wird. Wo haben doch J. Fürstl. Gn. causam possessionis mutiret? Dennob zwar J. Fürstl. Gn. in Meinung dero Herrn Brudern Freund-Brüderlich zu besuchē / von Schwerin außgefahren / wie in Refutatione Recapitulationis Num. 1. mit mehrem angedeutet / so haben Sie doch zu Butzow deroselben tödtlichen Hintritt schon vernommen / vnd darauff vmb so viel desto mehr als Proximus Agnatus vnd Legitimus Tutor sich der Tutel vnnd Administration anzunemen / sich auff Gustrow begeben / vnd sothane Jhre intention effectuiret, vnnd alsbald der Fürstl. Fraw Wittwen freundlich zu verstehen gegeben vnnd denuncijren lassen / die zwar Jhr. Fürstl. Gn. mit solchem Fürhaben / biß zu der apertur deß Testaments / darinn Zweiffels ohne wegen der Vormundschafft würde Verordnung gemacht seyn / einzuhalten ersuchen lassen / aber sich selbsten für keine Vormundin mit dem geringsten Worte niemals an- noch außgegeben / derentwegen J. Fürstl. Gn. Sie auch dahin beantworten lassen / daß Sie der apertur deß Testaments / darinn Sie nicht anders / als was den Rechten vnnd dero Fürstlichen Hauses Herkommen gemäß / disponiret zu seyn verhoffeten / erwarten / vnd alsdann nach Beschaffenheit der Sachen sich darauff erklären / Jnmittelst aber die ergriffene Possession der Jhr zustehenden Vormundschafft / angedeuteter vnd denunciirter Massen continuiren wolten. Wo ist nun / wie schon gesagt / allhie vnd bey Jhrer Fürstl. Gn. einige mutatio causæ Possessionis,

sionis, welche da/nachdem Sie schon dero Herrn Bruders tödtlichen Abschied gewust/erstlich von Butzow gen Gustrow sich begeben/vnd Ihres Rechten alsbald/wie obgesagt/sich vnterzogen vnd gebrauchet?

§. 58. Vnd gesetzet/wann schon Ihr. Fürstl. Gn. bey Ihres Herrn Brudern Lebzeiten weren zu Ihr gekommen/vnd also das vorgesteckte Ziel der Freund-Brüderlichen Besuchung erreichet/vnd darauff dero Herr Bruder bey Ihrer Anwesenheit verstorben/vnd also ex novo emergenti Ihrer Fürstl. Gn. ein Jus zugewachsen were/wo stehet dann geschrieben/daß J. Fürstl. Gn. darumb/daß Sie Ihren Herrn Brudern besucht gehabt/sich Ihres Rechten nicht hätte gebrauchen können? Solte wol einem Sohn/oder sonst einem nechsten Erben/der seinen Vatter oder nechsten Anverwandten in seiner Kranckheit besuchet/verbotten seyn/wann sich nach Gottes Willen der Todsfall deß Vattern oder nechsten Anverwandten bey seiner Anwesenheit begebe/vacantem possessionem der auff Ihn verfallenen Erbschafft zu apprehendiren vnd anzumassen/nur darumb/quòd causam Possessionis (quam etiam nunquam hoc casu Filius, vel hæres vivente Patre, vel Agnato habuit,) mutare non liceat, item quod is, qui jure familiaritatis fundum amici ingreditur, non videatur possidere, quia non eo animo ingressus est? Sihet also vnd befindet ein jeglicher offenbarlich/wie jämerlich dieser Concipient die jura vnd leges tractire vnd drehe/vnd wider alle raison auff vngleiche vnd frembde casus ziehe vnd detorquire. Vnd das ist durch das gantze Geschmier seine beste Kunst/vnd mag noch wol von etlichen für grosse Weißheit gehalten werden.

§. 59. Auß welchem allen dann die offenbare Nichtigkeit der an Seiten der Fürstl. Fraw Wittwen eingebildeten possession dermassen Handgreifflich zu spüren vnnd zu vernemen ist/

daß/

daß/ dafern dadurch dieſe Imagination noch nicht evelliret werden ſolte/ vielleicht dieſem Morbo nicht anders/ als durch dieſes übrige Recept: Gaudeat igitur tali ſua Poſſeſſione, &c. geholffen werden könte/ alſo/ daß wann die Fürſtl. Fraw Wittwe von allem fernern Anſuchen bey J. Käiſerl. Majeſt. mit Andeutung/ daß Sie ja vorhin habe/ was Sie ſuche/ abgewieſen würde/ alsdann etwa/ wann man verneme/ daß man ein mehrers nicht bekommen ſolte/ als man hätte/ dieſe Imaginaria poſſeſſio verſchwinden/ vnd die Fürſtliche Fraw Wittwe/ haud abſimili exemplo, mit dem Alexandro Magno, cui, (quod nec rationes, nec monita poterant) ipſe tandem, vulnere accepto, Miſeriæ Humanæ ſenſus, hoc Vanitatis ſuæ teſtimonium, teſte Q. Curtio, extorſit: Se quidem Jovis filium dici, ſed corporis ægri vitia ſentire, zu bekennen bewogen werden möchte: Se quidē Poſſeſtricem dici, ſed omnis Poſſeſſionis defectum ſentire, Wiewol dieſer Cur bey dem Concipienten nicht vonnöthen/ ſondern derſelbe in ſeinem Hertzen vnd Gewiſſen ohne das überzeuget iſt/ daß dieſes alles nichtig/ vnnd ſolch emplaſtrum nur zu Beſchönigung der vnbegründeten Querelen vnd Lamentationum, von attentaten vñ turbationen, von jhm inventiret vnd erdacht worden.

§. 60. Vnd hierauff wird nun/ wenn es künfftig zur ordentlichen Außführ- vnd Erörterung der Hauptſachē komen wird/ die ander Haupt-Quæſtio alſo billich formiret:

Ob nemblich der Teſtator **ein ſolch Teſtament hab machen/ vnd darinn die Fürſtl. Fraw Wittwe/ als eine** de Jure & Moribus Provinciæ ſive Domus Megapolitanæ inhabilem & incapacem Perſonam, in Feu-

do Regali, sive Regalem dignitatem annexam habente, sui natura fastidiente muliebre imperium, Ducatu nimirum Megapolitano, zu einer Vormundin vnd Lands-Regentin/zu Einführ-vnnd Beförderung/Erweiterung vnd Handhabung der Calviniſchē Religion/ Kirchen vnnd Schulen/ wider die Rechte vnd deß Fürſtlichen Hauſes vnd Lands Mecklenburg vhraltes vnverrucktes Herkommen/ Conſtitutiones, Pacta vnd Lands-Reverſalen, verordnen vnd einſetzē/ vnd alle Patrioten, Vnterthanē vnd jedermāñiglichen/ ſo nicht ermeldter Calviniſchen Religion zugethan/ von allen Regiments-vnd Rahts-dienſten excludiren vnd außſchlieſſen können?

§. 61. Da ſaget nun die Fürſtl. Fraw Wittwe/ vermöge obgedachten Teſtaments Ja/ Ihre Herrn Hertzog Adolph Friederichs Fürſtl. Gn. aber Nein zu/ vnnd will demnach der Fürſtlichen Fraw Wittwen tanquam Actrici obligen/ ſothane Ihre Affirmativam oder Intentionem wider Ihr Fürſtl. Gn. als Reum & Poſſeſſorem, competenti Judicio zu probiren vnd zu erweiſen.

§. 62. Wann nun dabey die Fürſtl. Fraw Wittwe das Ihrige nach Anleitung der Rechte wird præſtiret vnd gethan haben/ So wollen J. Fürſtl. Gn. Ihr darauff excipiendo ohn einigen Auffenthalt/ der Gebür nach/ vnd wie es die Rechte erfordern/ zu begegnen nicht vnterlaſſen. Vnd iſt dem Concipienten ſchon in Refutatione Recapitulationis Num. 3. ſo viel vnter Augen geſetzet worden/ daß Er darauß/ anderes mehr zu geſchweigen/ wol wird zu vernemen haben/ was Ihm künfftig/ wann es

zur

zur Hauptsachlichen Außführung gelangen / vnnd Er omissis sub- & obreptionibus, delationibus, & Calumniis zu den Realibus wird schreiten müssen / in die Hände wachsen / vnd daß das jenige / was er zu Behauptung sothaner Quæstion in dieser seiner Schrifft eingeführet / den Stich nicht halten werde.

§. 63. **Alldieweil** Er aber pag 89. etwas / so er vergessen / noch hinzugebracht / vnd dafür gehalten / wann er mit sothaner hinangehengten vnd auß dem Marquardo Frehero genommene Addition (darinn derselbe magna confidentia begehret / Jhme ein eintziges exempel oder textum juris anzuzeigen / daß sich jemals vmb Erlangung einer Vormundschafft / jemand bemühet / angesuchet / oder suppliciret haben solte / welches auch von dem Concipienten hoc singulari & aureo Marginali: *Hæc cura & Sollicitudo Schwerinenses coquit & fatigat*; statlich exorniret vnd glossiret wird) were zurück geblieben / Er den gantzen Marck würde versäumet haben / anjetzo aber mit Einführung derselben vnd zwar der formalien eines so vornemen Mañes / (dessen Name vnd Existimatio auch bey allen gelehrten Leuten propter singularem eruditionem, & profundam antiquitatis & Historiarum cognitionem, billich hoch vnd werht / vnd noch höher geblieben were / wann Er nicht in una eademque Quæstione Electoralis Tutelæ, modò pro, modò contra Auream Bullam sich nach den Zeiten / vnd als die casus sich begeben / gerichtet / vnd dadurch zu verstehen gegeben hätte / daß man sich so gar tutò / dessen dann gleichsfalls diese addition eine gewisse Probe ist / auff seine opiniones nicht verlassen könte) gantz gewonnen zu haben vermeinet / So kan man Jhm nicht besser begegnen / als wann man deß Jenigen / so ipsissima hæc formalia in eadem causâ Palatinâ beantwortet / vnd dem Frehero hierinn seinen Lapsum für Augen gestellet / nemlich deß Zeschlini, Cancellarij Neo-

burgici jhm reponire, vnd also formalia mit formalibus beantworte.

§. 64. Zeschlini verba, libro de Tutela Electorali cap. 9. Sic se habent:

Quæ cum legerem, primò cœpi mirari, & apud me dubitare, esset ne simulatus error, an ἐν παρόδῳ, vel extra oleas vagantem occupasset tantæ lectionis & experientiæ virum? Quid enim? An ignorare potest Freherus, quod etiam Tyronibus non est incognitum: fœminas olim, etsi Tutores dari non poterant, (cum id munus masculorum sit) potuisse tamen à Principe filiorum tutelam specialiter postulare? l. ult. ff. de Tutelis. l. 2. C. Quando mul tut. offic. fungi potest. ibi Matres amissis Viris, tutelam administrandorum negotiorum in liberos postulant.

Nonne jure suscepta dicitur illa Tutela, & jure evenisse confirmatio talis officii? Jure, inquam, id est, in judicio, coram prætore, vel alio, cui eâ in parte solicitudo incumbit. d. l. 2. C. Quand. mul. tut. off. fungi potest. l. penult. in fi. ff. de just. & jure.

Cur Imperator Justinianus in Nov. 94. c. 1. dicit, Mulieribus volentibus curam habere minorum, & petentibus secundum leges curam subire, male objici constitutionem illam, quæ debitores & creditores minorum à Tutela excludit?

Quidni ex l. 1. C. de legit. tut. colligere liceat, Avunculum quendam, adito Magistratu, petiisse Tutelam, sed ab ea submotum esse exceptione Patrui, dicentis, sibi soli jus illud à lege 12. Tabularem esse tributum?

Annon, sicut hæreditas, ita & Tutela defertur jure Novellarum, & ita quidem, ut unusquisq; secundum gradum & ordinem, quo ad hæreditatem vocatur, aut solus, aut cum aliis, etiam functionem tutelæ suscipiat? Auth. sicut hæreditas C. de legit. tutel. Novell. 118. cap. 5.

Aut igitur nulla est legitimæ hæreditatis petendæ actio, quod nemo

nemo dicet: aut eadem tutelæ erit, quæ hæreditatis petitio: Quo argumento uti videtur ipse Imp. in d. Nov. 118. c. 5. cum inquit: Ex his, quæ de hæreditate diximus & disposuimus, & quæ de tutela sunt, manifesta consistunt.

Plus dico, non permissum modò esse, sed omnino etiam injunctũ juris & necessitatis præcepto, ut proximi Agnati vel cognati, quamprimum sciant sibi Tutelam esse delatam, adeant judicem, & eo confirmante, vel suscipiant Tutelam, vel intra quinquaginta dies continuos proponant suas excusationes, & intra quatuor menses ad finem negotium perducant. l. scire oportet. 13. §. 19. & seq. ff. de excusat. tut.

Adeò, ut nisi hoc faciant, aut confestim officio suo fungantur, qui sciunt, se tutores esse, cessent suo periculo l. 1. §. 1. ff. de Administr. & peric. tut.

Id quod absq; omni dubio in utilitatem Pupillorum ita constitutum est: cum fieri aliàs facilè possit, ut vel inscio judice, vel per moram & cunctationem Tutoris, persona & res pupillaris periclitetur, cui subveniendum prætor censuit, l. 1. ff. de Minorib. l. 3. §. 6. ff. de Admin. tut. Hactenus Zeschlinus, qui eam in sententiam plura ibidem addit.

§. 65. **Auß welchem** der Concipient zu ersehen/ daß ers warlich mit diesem Appendice nicht getroffen/ vnd demnach so wol damit/ als mit seinem wolbedächtigẽ Marginali wol zu Hause geblieben seyn möchte/ Bevorab da Er wol weiß/ vnd auß Obigen genugsam erhellet/ daß Jhr Fürstl. Gn. zu dieser hochbeschwerlichen Tutel davon Sie nur lauter Mühe vnnd Vngelegenheit haben/ kein Lust noch Privat-Nutz/ sondern Publicum vnd die vnvmbgängliche Noht/ wider Jhren Willen vnnd Begierde/ hat gezwungen vnd gedrungen/ damit Sie seinen vnd seiner Helffers-Helffere periculosis machinationibus contra statum publicum & Religionem, der Gebür nach entgegengehen/

hen / vnd dafür Ihr Hauß vnd gantzes Land præserviren / vnnd in antiquo statu erhalten vnd conserviren möchten.

§. 66. Es höret zwar der Concipient mächtig vngern / daß man diese Säite rühret / führet deßwegen beschwerliche vnd sehnliche Klage / vnd ist über die Maasse vnlustig / daß J. Fürstl. Gn. Ihn vnnd seine Consorten, so das Testament vnd dieses Werck gefiedert / Calvinische Räthe / Calvinische Ministros, vnd was dem mehr hinangehenget / tituliren vnd nennen dürffen / vnd daß J. Fürstl. Gn. sothanes Ihr Werck vnd Fürhaben zu behindern vnd zu verwehren sich angelegen seyn lassen; Da muß alles was Juden vnd Heyden / ja das Monstrum hominis Nero selbst wider Christum & veram primitivam Ecclesiam boßhaffter vnd Tyrannischer Weise gethan / außgerichtet / vnd jederzeit denselben per calumnias & mendacia imputirt, auff diesen Mechlenburgischen Handel / vnd J. Fürstl. Gn. vnd dero Diener / vnd damit diese Calvinische Ministri vmb so viel desto besser von denen jhnen allein / vnd niemand anders / mit Bestande der Warheit vnter Augen gestelleten vñ fürgehabten specialmachinationibus vnd Practicken in Mecklenburg ein leisen Abspruch nemen / vnd darauß majoris apud alios Reformatæ Religioni addictos conciliandæ Illustrissimo Duci Megapolitano ejusq; Consiliarijs invidiæ & odij ergò, ein gemein Werck & communem quasi causam machen möchten / bey den Haaren herzugezogen vnnd accommodiret werden; Da muß der Concipient deß Memorials jhm ein Censor seyn / vnd weil Er im Hauptwerck forzukommen sich nicht getrawet / odium Religionis, zu Behauptung seiner bösen Sache anzuziehen vnnd zu exaggeriren, vnd dadurch vornemer Könige / Chur- vnd Fürsten Gemüter / Ohren vnnd Augen anzufüllen / sich vnterstehe / vnd also / daß Er nicht in Christi Schul / da es also laute: Beati Mites, &c. Nolite condemnare, &c. gehöre / noch deß Apostels

Lehre /

Lehre/daß die Gemeine Gottes solche Art zu zancken nicht habe/ nicht folge/ gnugsam zu verstehen gebe / bevorab / da die Fürstl. Fraw Wittwe vnd dero hochsel. Herr sich niemals zu einer titulirten Calvinischen Religion/ zu den Zwinglianern vnd Sacramentiren/ welche in der Mecklenburgischen Lands-Ordnung gedacht werden/ oder zu dem Calvinismo, **sondern einig vnnd allein zu Gottes Wort/ den dreyen Haupt-Symbolis/ vnd der waaren Augspurgischen Confession** sich jederzeit bekant/ vnd noch bekennen thäte / wie solches mit mehrer vnd grossen schmähhafften Weitläufftigkeit der Concipient allhie einzuführen für gut vnd dienlich befunden.

§. 67. Nun hätten J. Fürstl. Gn. von Hertzen wünschen mögen/ daß diese Calvinische Ministri sich also bezeiget vnnd verhalten hätten/ daß J. Fürstl. Gn. über Sie sich zu beklagen/vnd deßwegen gehörige Anstalt zu machen nicht nötig gehabt hätte/ oder auch durch diese herbe/ bittere Schrifft solches mit wenigen zu berühren nicht weren vervrsachet worden. Es sihet vnd verstehet aber ohn einige Erinnerung ein jeglicher schon für sich / daß dieses Gewäsch vnd Plauderwerck gantz nicht hiebey kompt/ sondern gar extra oleas, vnd nur den Lectorem à Scopo vnnd dem Hauptwerck abzuführen/ vnd sich seiner sämptlichen Religionsverwandten/ seinen vnd seiner Helffers-Helffere Practicken vnd machinationibus zum Deckel/ Schutz vnd Vertrettung zu bedienen vnd zu gebrauchen / angezogen vnd eingeführt worden/ denn Jhr. Fürstl. Gn. mit niemand mehr/ als der Fürstl. Fraw Wittwen vñ diesen Ministris, so dieses Werck so vnverantwortlicher Weise gefidert vnd angefangen/ zu thun / haben auch nicht zu fechten vnd zu streiten/ was andere Chur-Fürsten vnd Stände in jhren Landen vnd Gebieten thun oder fürnemen / Sie begehren auch nicht/ daß jemand vom Reichs-Frieden außgeschlos-

sen/ oder jhm wegen der Religion Beschwer vnd Vngelegenheit zugefüget werde/ sondern in Fried vnd Ruhe verbleibe/ vnd jedermänniglich zu gründlicher Erkäntnuß der waaren seligmachenden Religion kommen vnd gebracht werden möge. So ist auch von J. Fürstl. Gn. keiner seiner Religionsverwandten in Mecklenburg verfolget oder betrübet/ sondern darinn gedultet/ ja viel zu vornemen Rahts- vnd Ehrendiensten von J. Fürstl. Gn. gezogen/ lieb vnd werth gehalten/ auch der Fürstl. Fraw Wittwen selbsten/ das Exercitium Religionis auff Jhrem Witthumb oder Leibgeding von Jhr. Fürstl. Gn. auff Jhres hochsel. Herrn Bruders Fürstl. Gn. Freund-Brüderliches Ersuchen/ auß respectivè Freund-Brüderlicher vnd Schwägerlicher affection vnd Neigung concediret vnd bewilliget worden.

§. 68. Daß also jedermänniglich zu verspüren hat/ daß hierinn nichts ex odio wider diesen oder jenen/ so dieser Religion verwandt/ von J. Fürstl. Gn. fürgenommen worden/ sed justum odium & indignatio wider dieser Calvinischer Ministrorum listige machinationes in Mecklenburg/ in specie die causa, vnd davon die Quæstio sey/ vermittelst deren Sie sich mit sothaner Jhren Religionsverwandten erzeigten Gnad/ Freundschafft vnd gratification nicht vergnügen lassen/ sondern in der Religion Meister spielen/ vnd wider offenbare Brüderliche Erbverträge vnd Lands-Reversalen in Mecklenburg die Calvinische Religion einführen/ alle so derselben nicht zugethan/ von allen Regiments- vnd Rathsdiensten/ vnd also den Wirth gleichsam selbst excludiren, Kirchen vnd Schulen befördern/ erweitern/ vnnd handhaben/ vnd auff die Posterität fortpflantzen wollen/ so gar/ daß auch auff tödtlichen Hintritt deß jungen Printzen/ ohne Mannliche Leibes-Erben/ welches der vielgütige Gott gnädig verhüten wolle vnd wird/ der jure proprio succedirende Printz dieselbe zu erhalten schuldig/ oder zeitlich vnd ewig verflucht seyn

solle/

solle / vnd zu dem Ende ein solches Testament gefiedert vnnd zu Wege gebracht.

§. 69. Daß nun Jhr. Fürstl. Gn. hierinn vigiliret, vnd diesen Herren einen Strich in die Rechte gegangen / das werden alle Chur-Fürsten vnd Stände / vnnd andere tapffere / redliche Leute seiner Religion / welche hiebey die Vmbstände ansehen / vñ nicht so vergrelleten vnnd vergälleten Hertzens sind / als Er / so wenig J. Fürstl. Gn. verdencken / noch einiges odium oder persecution gegen die Religion ins gemein darauß schliessen vnd inferiren, So wenig Sie selbst für gut befinden vnd gestattē würden / daß Lutherische Ministri in Jhren Landen vnd Gebieten sich solcher Practicken vnternemen vnd vnterfangen würden.

§. 70. Dahero Sie auch dann nicht weniger / als sonst jedermäñiglich Handgreifflich zu vernemen vñ zu verspüren hat / wie gantz vngeschickter Weise von dem Concipienten oberwähnter sein gantzer Wust der vngeschickten allegationum von Juden vnd Heyden / vñ was dem mehr angehenget worden / auff vnd wider J. Fürstl. Gn. angezogen vnd detorquiret worden. Jn der Schule CHristi werden diese Calvinische Ministri diese jhre Practicken nicht studiret haben / die Gemeine GOttes vnd Primitiva Ecclesia weiß vmb solche Künste auch nichts / vnd hätte der Concipient, weil er wol weiß / wohin der Jnhalt der von jhm selbst allegirten Mecklenburgischen Policey- vnnd Land-Ordnung gehet / sich billich über die Güte vnd Sanfftmut / deren J. Fürstl. Gn. sich mit gnädigster Vberseh- vnd lavirung / gegen seine Religionsverwandten gebrauchet / verwundern / vnd nicht vnbillich dieselbe mehr mit Danck rühmen / als mit solchen calumnijs vnd convitijs J. Fürstl. Gn. proscindiren sollen.

§. 71. Das übel detorquirte Beati Mites, fällt bey solchen Vmbständen / da die Calvinischen Ministri deß Landes Mecklenburg Leges fundamentales haben vmbstossen / vnd den gan-

tzen statum vervnruhigen wollen/ J. Fürstl. Gn. etwas schwer/ vnd wissen nicht/ ob Christi Meinung auch dahin möge gegangen seyn/ wollen sich aber / wann Sie vorher von diesen Leuten ein sothanes Exemplum Manſuetudinis ſehen vñ erfahren werden/ alsdann auch der Gebür nach sich darauff zu erklären vnnd zu bezeigen wissen.

§. 72. Das Nolite condemnare lassen sich Jhre Fürstl. Gn. in ſuo vero ſenſu billich wolgefallen/ Daß aber daher Jhr. Fürstl. Gn. Jhre in GOttes Wort vest gegründete Lehr vnnd Glaubens-Bekantnuß für falsch/ vnd die Seinige für die waare/ oder auch/ daß die Calviniſche vnd Lutheriſche Lehr/ oder Augspurgiſche Confeſſion einerley vnd übereinſtimmend sey / achten/ halten vnd glauben solten/ das wird der Concipient mit aller seiner hervmbſchweiffenden Prateley nimmer bey J. Fürstl. Gn. erhalten noch zu Wege bringen.

§. 73. Es entfärbet sich zwar der Concipient nicht fürzugeben/ daß die Fürstl. Fraw Wittwe der waaren Augspurgiſchen Confeſſion verwandt vnd zugethan sey.

Es hat aber J. Fürstl. Gn. solch Geschwätz für weniger Zeit in Refutatione Recapitulationis ad N. 77. & ſeqq. schon gnugsam beantwortet/ vnd wird davon künfftig noch mit mehrem zu reden seyn/ Allein ist wol zu verwundern / wann Hertzog Hans Albrecht zu Mecklenburg Fürstl. Gn. sampt dero Gemahlin/ der jetzigen Fürstl. Fraw Wittwen / der waaren Augspurgiſchen Confeſſion zugethan / vnnd also mit Herrn Adolph Friderichs Fürstl. Gn. einerley Religion geweſen warumb doch dann S. Fürstl. Gn. im Teſtament ſo ſorgfältig geweſen / vnd ſich beförchtet/ daß Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. Jhre Religion verfolgen / vnd **auß vnzeitigem blinden Eifer/** wie die Wort lauten / wol gar abthun vnd vertilgen möchten/ vnd demnach ſolches zu verhüten / die Fürstl. Fraw Wittwe zu

einer

einer Regentin verordnet? Solte Hertzog Adolph Friderich wol seine eigene Religion oder die Augspurgische Confession verfolgen/ vertilgen vnnd abthun? Von dieser subtilität hat der fromme redliche Fürst nichts gewust/ sondern bekennet nicht allein im Testament offenbar/ daß Er von seinem Herrn Brudern in Religione discrepire, vnnd deßwegen das Testament gemachet habe; Sondern gestehet dasselbe auch in den Brüderlichen Erbverträgen vnnd Lands-Reversalen gantz gern / darinn die Augspurgische Confession oder Lutherische Religion / vnnd die Reformirte, dazu Sie sich bekant/ offt vnd vielmals tanquam adversæ sive diversæ opponirt werden; Muß derhalben/ wie in obgedachter Refutation N. 77. schon erwähnet/ S. Fürstl. Gn. nicht gewust haben / was Religion Ihre Gemahlin gewesen / oder Sie muß anjetzo auch nach Ihres Herrn tödtlichen Hintritt dieselbe geändert haben/ vnd also ex mente Testatoris so wol/ als Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. von der Tutel excludiret seyn.

f. 74. **Wissen** also J. Fürstl. Gn. Sich in diese subtiliteten nicht zu schicken/ sondern haben nicht vnbillich besorget/ Es möchte die Fürstliche Fraw Wittwe / wann Ihr dero Fürhaben gelungen were/ **Ihre Augspurgische** Confession in Mecklenburg/ Vermöge deß Testaments vnd Ihrer drobē f. 27. angedeutetē Intention also befördert/ vnd den Leuten die **10. Gebot GOttes** haben zehlen gelehret / wie es in Anhalt bey Ihres Großherrn Vattern/ Herrn **Joachim Ernsten** Fürsten zu Anhalt Zeiten vnd folgends practisiret worden / Da sich dann begeben/ daß ob zwar darinn Gott der Allmächtige durch die tapffere vnerschrockene Bekennere/ Fürst **Wolffgang**/ vnnd Fürst **Georgen** / die waare reine Lehr Augspurgischer Confession so herrlich gepflantzet gehabt / daß auch noch hochgedachter Fürst

Joachim Ernst hochermeldtes seines Herrn Vettern Fürst Georgen fürtreffliche Schrifft vñ Opera mit einer stattlichē Prefation der Posteritet comendiret: So ist doch demselben lieben Herrn/Fürst Joachim Ernsten/hernacher vnd noch für seinem Ende/vnter dem prætext abschewlicher Lehren/ die reine Lehre dermassen verdächtig gemacht/daß man allgemach die Augspurgische Confession weidlich/aber anfänglich mit diesem süssen abgelesenen Formular, wie solches D. Joannes Olearius libro de Erroribus Calvinistarum pag. 18. vnd 19. setzet.

» Geliebte im HErrn/es wird sonder Zweiffel Euch seltzam vorkommen/wann die außgesprengten Reden vorfielen/ daß Vnser gnädiger Fürst vnd Herr/als die von Gott Hochgewirdigte vnd geordnete Obrigkeit/etliche Enderung in den Kirchen angefangen/vnd noch zuverführen gnädig entschlossen. Damit jhr aber von den Verleumbdern vnd Affterredern nicht verführet werden möget/ So werde ich auch auß Befehl Vnserer Obrigkeit allhier vervrsachet/euch nachfolgende Erklärung zu thun: Daß wir/GOtt Lob vnd Danck/in dem Fürstenthumb die Lehre Göttliches Worts rein/lauter vnd klar haben/wie dieselbe im Alten vnd Newen Testament/ **Augspurgischer** Confession **vnd im Catechismo Lutheri verfasset/ gehabt/ vnd noch behalten/vnd darinn nicht einen Titel/ geschweige denn ein mehrers/ die Obrigkeit zu verändern im Fürhabens/ allein daß die Zehen Gebot nach der Zahl vnnd Art/** wie sie von Gott vnd dessen heiligen Geist/ dem Propheten Mosi in den Mund geleget/dictirt vnd beschrieben worden/gantz gelehret/vñ also **das ander Gebot** von den Bildnussen/widerumb in die rechte Ordnung gesetzet/ **das neundte vnd zehende Gebot** zusammengenommen werden sollen/welches der Pabst auß Betrug/zu Einführung seiner Abgötterey auß vnsern Zehen Geboten gerissen vnnd verändert/ꝛc. sonstē wird gar nichts/oder ja wenig in ewren fünff Haupt-Stücken verändert/ꝛc.

Dermassen zu befördern angefangen/daß es hernach/ loquente & testante hodiernâ experientiâ & rerū facie bey solchem Zeh-

len

len nicht geblieben/sondern die Augspurgische Confession vnnd deren Verwandte also describiret worden/daß man dafür/wañ man die deßwegen von der Theologischen Facultet zu Wittenberg Anno 1597. außgangene Schrifften lieset / zu erschrecken Vrsach hat: Auch/teste eodem D. Oleario, das Beati Mites, &c. & Nolite condemnare, &c. also practisiret worden / daß in die 20. oder 30. feine Männer/deren etliche 20. 30. 40. Jahr im Ministerio gewesen/in einem Jahr mit Weib vnnd Kindern in das Exilium springen müssen.

§. 75. Alldieweil nun J. Fürstl. Gn. diesen Ministris nicht alsfort Thür vnd Thor geöffnet/noch gestatten wollen/daß Sie auff die Art auch den Leuten in Mecklenburg die Arithmeticam lehren/vnd dazu durch dieses affectirte vnd inventirte Weiber-Regiment/vnd Exclusion aller getrewen Patrioten / so nicht Calvinischer Religion/von allen Regiments- vnd Rahts-Diensten/auch Education deß jungen Printzen / ein solch vnbewegliches Fundament legen möchten/welches hernach / teste experientiâ, nimmer wider zu heben / da will dieser Mann gar auß der Haut fahren/vnnd weiß nicht wo er Schelt- vnnd Läster-Wort gnug hernemen soll/vnd ist dennoch selbst so knenlicher vnnd zarter Ohren/daß Er nicht einmal hören mag / daß man Jhn vnnd diese Ministros mit jhrem rechten / oder wie Hertzog Hans Albrecht selbst sampt dero Herrn Brudern in den allegirten Reversalen artic. 9. reden / Confessional-**Namen**/ so nicht deß Concipienten Fürgeben/ noch altercandi studio, sondern zum **Vnterschied der Lehr vnd Lehrer**/ wie abermal hochgedachte J. J. F. F. G. G. in selbigem 9. articul reden/ zu bezeichnen / im Hertzogthumb Mecklenburg vnd gantzem Reich gebraucht werden/nennen möge oder solte. Ja es muß der Concipient deß Memorials, welchen Er à Notis ad extractum Testamenti appositis nach seines Geistes Sanfftmut / höhnischer Weiß vielmals

mals Notarium nennet/ Herrn Hertzog Hanß Albrechten F.G. mit diesen in dem Memorial pag. 63. befindlichen Worten: (Wann der Concipient (deß Testaments) für billich vnnd recht geachtet hätte/ daß das jenige/ was in Fürstl. Verträgen vnd Lands-Reversalen enthalten/ solte vnnd müste gehalten werden/ so hätte Er nimmer diesen Paragraphum diesem Testament einverleibet/ ꝛc.) in der Gruben gelästert vnd groß Gewalt vnd Vnrecht gethan haben; Aber wie klinget doch der Beweiß? Also: Der Notarius solte gleichwol billich zuvor erweisen/ daß hochgedachte J. Fürstl. Gn. ein Wort von den Verträgen vnd Reversalen gebrochen/ vnd daß Besage der Pacten vnd Lands-Reversalen, die Christliche reformirte Kirche nicht hätte sollen beschirmet/ befördert/ erweitert/ (saluis tamen Reversalibus vnd einzig vnd allein nach derselben Jnhalt) vñ gehandhabet werden/ ꝛc. Das lasse mir einer eine rechtschaffene probation seyn: Es hat Hertzog Hans Albrecht kein Wort von dē Verträgen vnd Landes Reversalen gebrochen/ Ergo so ist nit waar/ daß der Concipient deß Testaments vnd die es mit Jhm haben fiedern helffen / solches zu thun im Sinne gehabt haben/ Ob Sie schon / wie der sub Lit. G. beygelegter Extract deß Testaments bezeuget/ mit dürren außgedruckte Worten dariñ setzē/ **daß die Fürstl. Fraw Wittwe solte wachende Auffsicht haben/ daß in J. F. Gn. Lande die Christliche** Reformirte **Kirche beschirmet/ erweitert vnd gehandhabet/ das** Exercitium Religionis **nicht in Abnemen komē/ die Knaben-Schule zu Gustrow/ sampt Jhrer** fundation **vnd Stifftung ohn einiges Menschen Verhinderung** conserviret/ **ja bey angewünschter zeitlicher vnnd ewiger Straffe vnd Vermaledeiung/ auch auff alle begebende Todesfälle von den** succedirenden Agnatis

auff

auff die Posteritet propagiret werden solte. Hingegen aber der außdrückliche Buchstab der Verträge vnnd Lands-Reversalen vermag/ daß keine Kirchen noch Schulen reformirter Religion angerichtet / noch keine andere/ dann die Käiser Carl dem Fünfften Anno 1530. zu Augspurg vbergebene Confession, vnd Lutherische Religion/ Lehr/ Glauben / vnd Bekantnus / vermöge der publicirten Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung/ darinn die Calvinische Religion außdrücklich vnd mit Namen improbiret vnd verboten wird/ im gantzē Lande gelehret/ noch geprediget / noch einige andere dann deroselben zugethane vnd warhafftig verwandte Kirchen- vnd Schuldiener angenommen / vnd eingesetzet/ oder gedultet werden solten/ Nichts destoweniger hätte der Notarius vorher erst sollen erweisen/ daß Besage der Pacten vnd Lands-Reversalen die Christliche reformirte Kirche nicht hätte sollen beschirmet/ befördert/ erweitert/ salvis tamen Reversalibus, vnd allein nach derselben Inhalt/ vnd gehandhabet werden. O inauditas fallaciarum Præstigias, O incomprehensibilem Impudentiam! !

§. 76. Allhie provociren vnd beruffen J. Fürstl. Gn. Sich auff die gantze erbare Welt vnd alle redliche Hertzen / so dieses/ auch von seinen eigenen Religions-Verwandten lesen vnnd hören werden; Ob bey diesem Mann auch noch der geringste Funcke einiger Scham vnd pudoris vbrig seyn könne oder müsse/ der wider den hellen klaren Buchstaben Fürstlicher Verträge/ vnnd Lands-Reversalen, solche Wort führen/ vnd dieselbe dieser Gestalt zu pervertiren vnd vmbzukehren sich nicht entfärbet habe:

§. 77. Allhie bedencke einer/ wie doch ein Fürst vnnd Herr/ Land vnd Leute/ wegen Ihrer Fundamental-Gesetze vnd Ordnung/ Verträge vnd Reversalen, mit einem solchen Præstigiatore würden daran seyn/ vnd wie derselbe Sie Ihnen interpretiren vnd außlegen würde/ daß zwar dieses oder jenes in denselben/ nach klaren Buchstaben befindlich/ Aber doch/ Salvis Illis, **vnd nach derselben Inhalt**/ auch das contrarium oder Gegentheil darinnen enthalten sey/ vnd demnach zu Wercke gerichtet werden könne.

§. 78. Hat Er sich nun nicht geschämet/ eine so offenbare Warheit/ so ein jeglicher nach dem vnverneinlichen Buchstaben ex solo rationis dictamine erkennen vnnd judiciren mag/ so schändlich zu pervertiren vnd vmbzukehren/ So erwege einer/ wie es dann wol vmb diese seine gantze Schmähschrifft/ vnd darinn über J. Fürstl. Gn. vnd dero Räthe vnd Diener boßhaffter Weise außgegossene Injurias vnd Calumnias, auch falscher verkehrter Weise eingeführte vnd detorquirte brocardica vnd allegationes (in welche Er weiß/ daß sich nicht jederman/ der es nicht studiret, zu schicken weiß/ oder dasselbe/ ob es recht oder vnrecht allegiret oder beygebracht/ nachzuschlagen sich nicht bekümmert) beschaffen seyn müsse/ vnd was darauff wol zu trawen vnd zu bawen seyn möge? Vnd nichts desto weniger wirfft Er cum probrosa exprobratione dem Concipienten deß Memorials noch für/ daß Er darinn sein Nachfolger vnd Discipul nicht werden/ noch solche Art/ Fürstliche Verträge vnd Lands-Reversalen zu interpretiren gleichsfalls an sich nemen/ vñ lieber omnia ad impropriissima detorquiren, als so inciviliter vnd Judaicè bey den expressen vnlaugbaren Worten vnd klarem Verstande verbleiben wolle.

So gar dumm vnd alber sind diese arme Lutherische Ministri, daß sie diese Weißheit vnd subtiliteten dieses Calvinischen Con-

Concipienten nicht assequiren können: Aber von diesem allen künfftig mit mehrem.

§. 79. Vnd so viel nun auch von der andern Haupt-Quæstion, nemlich von künfftiger Außführ- vnd Erörterung deß Haupt-Streits.

§. 80. Vnd würde nun zwar obangedeuteter Massen hierinn billich verfahren/ alldieweil aber hiebey ferner dieses ein- vnd fürfället/ daß die Fürstl. Fraw Wittwe propriâ authoritate für sich vnd mit Hülffe Schwedischer Officier exequiret, vnd Jhr. Käiserl. Majest. in Jhr höchstrichterliches Käiserl. Ampt gegriffen/ vnd dadurch in die Straffe der Rechte/ vnd zwar l. si quis in tantam l. meminerint. C. unde vi & l. 5. C. de jurisdict. om. jud. gefallen/ vnd vnter andern / aller jhrer ohne das nichtigen Prætensionen sich verlustig gemachet / vnnd daher Jhr. Fürstl. Gn. mit derselben / wegen sothaner verlornen Prætension vnnd vermeinten Rechtens/ fürters zu litigiren nicht schuldig/ sondern nunmehr in dero allervnterthänigsten Bittschrifft vnter dato den 3. Martij Anno 1641. so der hiebeygefügten Refutationi Recapitulationis præmittiret worden / sich von der Fürstlichen Fraw Wittwen impetition gäntzlich vnd allergnädigst zu absolviren vnd loßzusprechen allervnterthänigst bitten thut / So entstehet daher nunmehr diese Frage:

Ob nicht die Fürstl. Fraw Wittwe propria authoritate exequiret, vnd alienam possessionem invadiret, vnd J. Käis. Majest. in Jhr höchstrichterliches Käiserliches Ampt/ für sich vñ mit Hülff der Schwedischen Officirer gegriffen / vnnd dadurch in die Pœn der Rechte l. si quis in tantam l meminerint C. unde vi, & l. 5. C. de Jurisd. om. jud. gefallen/ vnd vnter andern sich aller Jhrer prætension vnd vermeinten Rechtens gantz verlustig gemacht/ vnd dahero hochgedachte Hertzog Adolph Friderichs

Fürstl. Gn. von Ihrer impetition billich vnd gäntzlich zu absolviren sey?

§. 81. Da sagen mehrhochgedachte Ihr. Fürstl. Gn. Ja/ vnd haben sothane Ihre intention mit vnverneinlichen original-Documentis, in Ihrer übergebenen / vnnd den 1. Novemb. Anno 1639. datirten außführlichen Deduction, vnnd fürters nunmehr mit der Fürstl. Fraw Wittwen eignen vielfältig widerholten Judicial-Confession, in jetztbesagter Ihrer übergebenen Refutatione Recapitulationis Num. 201. & seqq. usq; ad N. 216. klärlich erwiesen vnd dargethan.

Also/ daß J. Fürstl. Gn. darauff/ vermöge solches offenbaren Beweißthumbs vnd klaren Verordnung der Rechte/ bey J. Käiserl. Majest. Ihrem allergnädigsten Herren / sich billich/ cum in confitentem nullæ aliæ judicis sint partes, quàm ut condemnet, nichts anders als gnädigster Erhörung vnterthänigst zu getrösten vnd zu gewarten haben.

§. 82. Vnd ob nun zwar der Concipient mit seiner gewönlichen Metamorphosi abermal allhie auch auffgezogen kompt/ vnd einen Hauffen vngehewre / vnwarhaffte Lamentationes, Querelen vnd Lästerungen / von Attentaten, turbationibus vnd spoliationibus, über J. Fürstl. Gn. vnd dero Diener außspeiet vnd außschüttet / So mangelt es Ihme doch / wie bey allen vorigen/ nur an der lieben **Warheit.**

§. 83. Denn weil ja J. Fürstl. Gn. in vnlaugbarer possession der Vormundschafft vnnd Administration sitzen/ wie droben mit mehrem angedeutet/ vnd dabey die Fürstl. Fraw Wittwe entweder sich in terminis Ihres Witthumbs vñ Leibgedings verhält; Oder Ihrer Fürstl. Gn. in Ihrer Befügnuß vnd possession der Administration vnnd Vormundschafft zu greiffen/ vnd darinn dieses vnd jenes anzufangen/ vnd Sie zu turbiren sich vnterstehet/ So zeige der Concipient an/ worinn auff den ersten

ersten Fall / die Fürstl. Fraw Wittwe von Ihrer Fürstl. Gn. vel nutu, geschweige minimo facto sey turbiret worden? Oder sage beym andern/ ob nicht J. Fürstl. Gn. (Gestalt Sie solches schon hiebevor in jhrem Refutationi Recapitulationis præmittirten Schreiben/ vnd in ipsa Refutatione Num. 11.31.32.38. 42. & alijs beständig angeführet) vermöge aller Göttlichen/ natürlichen vnnd Weltlichen Rechte / gleichwie der geringste Unterthan im Reich/ sey befugt gewesen / sich gegen solche vnverantwortliche turbationes vnnd Eingriffe der Fürstl. Fraw Wittwen vnd der Jhrigen/ davon der günstige Leser nur etzliche / vnd doch in einer zimlichen Anzahl auß der Beylag sub Lit V. wird zu vernemen haben/ in Ihrer possession zu schützen vnnd zu defendiren? Ist Sie nun dessen/ wie ers ja / da noch einige scintilla Justitiæ & æquitatis bey jhm übrig ist / nicht zu verlaugnen hat/ gnugsam befugt gewesen; Wo bleiben denn alle seine nichtige vnd vnwarhaffte Querelen, vnd worauff sind sie gegründet? Auff nichts anders / als auff nichtige putamina & Velamina, blosser/ herber/ bitterer Worten / vnnd zu movir- vnnd Verleitung deß Lesers gerichteten falschen exaggerationen, dabey neq; ullius realitatis, neq; Veritatis nucleus zu finden. *Lit. V.*

§. 84. Alldieweil auch schließlich der Hofmeister von der Lancken/ vnter andern J. F. G. publicirten Edicto Religionis, vnd so vielfältig abgangenen Mandatis, mit vnerhörtem Trotz vnd Vngehorsam sich widersetzet/ vñ noch darzu zu mehren J. F. G. Despect einen mit offenbaren/ groben/ abscheulichen Lastern behaffteten/ vnd noch dazu nicht ordinirten verruchten Kerl vnnd Landlauffer / freventlich beruffen / vnnd durch denselben sein Kind tauffen lassen/ auch den jungen Printzen einen Stall niderbrechen/ vnd den Platz zu seinem Hause genommen/ vnd wie deßwegen gebührende mandata an Jhn abgangen/ denselben keines Wegs pariren wollen/ vnd dahero die Execution vnd Immissi-

on in sein Hauß/alß wie Rechtens/Herkommens/ vnnd gegen viel hundert seines gleichen in Mecklenburg geschehen/wider Jhn angeordnet/vnd wie derselben seine Haußfraw sich nicht vntergeben wollen/durch die Emission nicht auß jhrem/sondern jhres Mannes Hause/aber nicht auff die Art wie es der Concipient fälschlich fürgegeben/vollnstrecket/vnnd also nichts mehr geschehen/als was die Rechte besagen/ vnnd in solchen Fällen in Mecklenburg täglich practiciret wird. So sage der Concipient, ob dann J.F.Gn. als der Lands-Fürst/ eine solche Widersetzlichkeit/Trotz vnd Vngehorsam/welche Sie bißhero keinem Jhrer Vnterthanen(vnd zwar nicht vnbillich) nit geständig gewesen/ zu leiden/vnd Jhr Lands-Fürstliches Richterliches Ampt gantz niderzulegen schuldig/ vnnd ob seine gnädige Herrschafft einem Lutherischen Ministro, einen solchen Frevel in jhrem Lande zu verüben vnd fürzunemen wol gestatten würde? Sagt Er nun **Nein** dazu/ wie Er dann ja ex ipso Rationis naturalis dictamine nicht vorüber kan/womit will er dann die vber J.F.Gn. vnd dero Diener außgeschüttete abscheuliche Criminationes, deß gegen Adeliche Matronen geführten Barbarischen vnnd Scythischen Processes vnd was demselben mehr fälschlich hinangehenget/einiger Massen justificiren vnd beschönigen?

§. 85. Was deßwegen J. Fürstl. Gn. der Fürstl. Fraw Wittwen nur newlichst geantwortet/ das wird Er auß nachfolgendem Extract Jhres Schreibens: Vnd weil Wir Ew. Ld. beharlichen Fürsatz gnugsamb spüren/so achten Wirs gar vor vnnöhtig/alle vnd jede Special-Stücke/so in Ew Ld Schreiben enthalten seyn/zu beantworten vnd zu widerlegen/ wiewol solches leichtlich geschehen könte/ nachdemmal die Warheit keiner Hülff bedarff/sondern mächtig gnug ist/sich selbst zu verthädigen/vnd was darwider aufftretten will/zu vntertretten/ Sondern wollen vnsere Sache an gebührendem Orte mit Göttlicher Hülffe außführen/ vnd derenthalben Vns mit Ew. L. in Wechsel-Schreiben gar nit einlassen/ Wollen nur diß einigen/was Ew. L. wegen Vnser Proceduren, gegen Jhre

Diener

Diener einführet/ erwähnen/daß Wir mit Ew.L.Dienern / wann sie in ihren Schrancken verbleiben / vnd ihre Ampts-Sachen außrichten / in Vngnaden nichts zu schaffen habē/sondern soll vns lieb seyn/wann wirs hören vnd erfahren/daß bey Ew.L.dieselben trew/fleissig vnd redlich handeln / Ew. L.Bestes auff Ihren Leibgedings-Aemptern/ vnd worinnen sonsten solches von Rechtswegen zu thun gehöret/suchen vnd befördern / Aber Vnsern/ als deß Lands-Fürsten publicirten Edicten vnd rechtmässig an Sie abgangenen Befehlchen/ sollen Sie auch gehorsamen/ vnnd denselben so stoltz vnnd halsstarrig/wie geschehen/sich nicht widersetzen / vnd da sie davon nicht abstehen/wollen Wir sie durch Rechtliche Zwangsmittel zum Gehorsam bringen/vnd wie Sie Vns / als ihren Landes-Fürsten respectiren vnd Vnsere Richterliche Befehliche in Obacht nemen sollen/zeigen vnd weisen lassen/vñ auff solche Maaß vnd Weise/wie wir solches vor Gott vnd der Röm. Käis. Maj. vnsern Allergnädigsten Herrn zu jederzeit wollen zu verantworten wissen. Womit Ew. Ld. Wir in den Schutz deß Allmächtigen GOTTES thun befehlen. Datum Schwerin den 3. Junij Anno 1641.

zu vernemen haben / Wobey es J.F. Gn. biß zu ehister künfftiger fernern Special-Ableinung dieses vnnd aller andern in dieser Schmähkarten enthaltenen Puncten/anjetzo nebenst beygefügter Refutation vielermeldter Recapitulation, an Statt eines Prodromi bewenden lassen/vnd den Günstigen Leser/zu dem Sie ohne das/das vngezweiffelte veste Vertrawen haben / daß Er von deroselben/ als einem redlichen Teutschen Fürsten/ vnd dero getrewen Dienern/als ehrlichē Leuten/ solche abscheuliche imputirte Lästerungen für Sich nimmer glauben werde / hiemit einer solchen beständigen fernern Refutation mit der Hülffe GOttes versichern/ daran Er so wol/als an diesem jetzigen Prodromo vñ Refutatione Recapitulationis verhoffentlich ein Begnügen haben vnd tragen/vnd mit Jhr.F.Gn.vnd allen Rechtliebenden Hertzen sagen vnd sprechen solle:

Recht muß doch Recht bleiben / vnd dem werden alle fromme Hertzen zufallen/ Psal. 94.

SOLI DEO LAUS ET GLORIA.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn733622194/phys_0109
DFG

BESTENDIGE
REFUTATION
vnd Widerlegung Einer/ wider
Herrn Adolph Fridrichen Hertzogen zu Mecklenburg/ꝛc.
Von der Fürstlichen Mecklenburgischen Fraw Wittiben

Dem Hochlöblichen Käiserlichen Reichs-Hof-Rath vnter dato den 17. Augusti Anno 1640. übergebenen vnnd sonst spargirten vnbegründeten/ vnnd mit lauter nichtigen vnd falschen Imputationibus vnd schmähafften Injurijs angefülleten Schrifft/ tituliret: Kurtze Recapitulation deß Mechlenburgischen Vorlauffs juncta refutatione imputationum der verwittibten Frawen Hertzoginen zu Mecklenburg/contra Herrn Hertzogen Adolph Fridrichen zu Mecklenburg/ꝛc. in puncto Tutelæ & arctiorum, &c.

Gedruckt im Jahr/
1641.

1145.

COPIA

Deß an Ihre Käiserl. Majest. von Herrn Hertzog Adolph Friderichen zu Mechelnburg Fürstl. Gn. vnter dato den 3. Martij Anno 1641. abgangenen vnterthänigsten Schreibens.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / Vnüberwindlichster Römischer Käiser / Ew. Käis. Majest. sind meine allervnterthänigste / gehorsamste Dienste stets bevor / Allergnädigster Herr / Ew. Käis. Majest. kan ich erheischender meiner Nothdurfft nach / allervnterthänigst nicht verhalten / Was Massen mir für etlich wenig Wochen / ein Schreiben / sampt einer angefügten weitläufftigen Schrifft / so meines in Gott ruhenden Brudern / Herrn Hertzog Hans Albrecht zu Mechelnburg Ld. hinterlassene Wittwe / Ew. Käiserl. Majest. vnd dero hochlöblichen Reichs-Hof-Rath / schon im Augusto, abgewichenen 1640. Jahrs übergeben lassen / zu Handen gekommen / auß dessen Vorlesung ich ersehen vnd befunden / wie hochgedachte Fürstl. Wittwe / mich nicht allein mit vnerfindlichen falschen Aufflagen vnnd imputationibus, von Gewaltthaten / attentaten, turbationen vnnd erdichteten gefäng-

fänglichen Einsperr- vnd captivirung Jhrer Person (von denen allen offenbaren Nichtigkeit vnnd vnverneinlichen Vngrunde/ doch bloß vnd allein die jedermäniglichen deß Orts für Augen ligende Notorietet vnwidersprechlich vnd zu aller Gnüge testiret, redet vnd zeuget) jhrem bißhero gebrauchten Stylo vnd Gewonheit nach / auffs hefftigste zu denigriren vnnd anzusetzen / sondern auch gar für **einen Barbarischen Verfolger** außzuschreien vnd mit andern abscheulichen Criminationibus an meinen Fürstlichen Ehren vnnd reputation, gröblich anzugreiffen/ sich wider Gewissen vnd Gebür durstüglich verkühnet vnd vnterfangen.

Nun hätte zwar Jch wol verhofft / es würde mir davon zu meiner Verantwortung / auß Ew. Käis. Majest. Reichs-Hof-Raths-Cantzeley Abschrifft ertheilet / vnd zugefertiget seyn worden/ Alldieweil aber dasselbe biß dato nicht geschehen/ zweiffels ohne darumb/ daß Ew. Käis. Majest. vnd dero hochpreißlicher Reichs-Hof-Rath eine sothane wider einen redlichē gehorsamen Reichs-Fürsten eingeschobene lästerhaffte Schmäh-Schrifft/ einiger communication vnd Verantwortung bey Jhr/ vnwirdig vnd vnnötig/ vñ daß es auch ohne das/ mit einer solchē Schrifft/ da der Fürstl. Wittiben vermöge der Rechte vnd Ew. Käis. Majest. allergnädigsten Veranlassung / Mich auff mein allervnterthänigstes billigmässiges beschehenes Suchen vnd Bitten / mit ordentlichem Rechte/ dafern Sie nicht ruhen können / vnd mich Anspruchs zu erlassen nicht gemeint gewesen / zu belangen / obligen vnd gebüren wollen/ außgerichtet seyn würde / allergnädigst erachtet vnd gehalten / So hab Jch auch dieselbe der Wirde nicht æstimiret, mich darauff mit einiger Antwort vernemen zu lassen/ sondern die Sache dahin zu richten mich entschlossen/ daß die jenige (so da auß vergälletem Hertzen / vnd daß ich Jhr den affectirten Calvinischen dominat, vnd zu meiner vnd meines geliebten

liebten jungen Vettern Lande vnd Leute eversion gerichtete machinationes nicht habe passiren lassen wollē/ mein gantzes Fürstl. Hauß/ welches Sie doch billich mit allen danckbarlichen Ehrenbezeigungen/ mehr dann alle vor Jhr gewesene vorneme verwittibte Princessinen/ zu respectiren, hohe vnd grosse Vrsach hat/ nicht allein mit nichtiger Außbittung hoher vnerhörten/ vnd auff Jhre listige sub- & obreptiones comminirter Geld-pœnen, vnd mit andern Practicken/ so viel an Jhr/ gäntzlich zu ruiniren vnd vmbzukehren/ sich auffs eusserste bemühet/ sondern auch meiner eigen Fürstlichen Person vnnd Ehren/ wider alle Fürstliche Manier/ vnd sonderlich Jhr als einem Weibsbilde zustehende Gebür/ nicht geschonet) gleichwol zu verspüren haben solte/ daß mir solche vnwarhaffte Schmähung zu tieffen vnd schmertzlichen Hertzen gehen vnd tretten/ vnd nach so langgehabter/ aber von der Fürstl. Fraw Wittiben gleichsam mit Füssen getrettenen Gedult/ Sanfftmut/ vnd Freundschwägerlichen Willfahrungen/ gegen solche abscheweliche Verleumbdungen/ damit Sie hin vnd wider/ in- vnd ausserhalb Reichs/ hauffenweiß hervmbfliegende feindliche Schmähschreiben (vnd denen soll ich gleichwol noch/ ob ich zwar deßwegen mich fürzusehen/ von hohen Orten vorlängst gewarnet/ auch vnterschiedene Copeyen davon mir mitgetheilet worden/ wissentlich vnnd ohn einiges ressentiment oder Nachfrag durch mein Land freyen pass vnd repass zu geben/ vnd also durch die gantze Welt mich abschewlich diffamiren zu lassen/ gehalten vnd obligiret seyn) auffs ärgste angefüllet/ vnd die man auch nunmehr für dem höchsten Haupt der Christenheit außzuschütten sich nicht entfärbet/ dennoch endlich zu rechtmässiger Andung eine Fürstl. vnd solche Empfinglichkeit bey mir verhanden/ daß/ weil Jhr mit Hindansetzung alles ehrerbietigen respects, dazu Sie/ als eine verwittibte Fürstin der regierendē Herrschafft obligirt, mich dermassen vnaufhörlich anzutasten beliebet/ Sie

hinwiderumb auß solchen vnverantwortlichen Beginnen schlechten Vortheil vnd verhoffentlich nichts anders / als ein zu spätes pœnitere davontragen / vnd in der That empfinden solle / welches mir dann weder E. Käis. Majest. noch einiges ander Rechtliebendes Hertz wird verdencken noch vorübeln können / In sonderbarer mehren Betrachtung / daß ja dasselbe ich zu leiden nicht schuldig / vnd all der Fürstl. Fraw Wittiben Fürgeben von Gewaltthaten / attentaten, turbationen, vnnd was dem mehr anhängig / worauff alle Ihre Schmähungen / Lästerungen / vnd nichtige lamentationes sich eintzig vnd allein fundiren, falsch vñ erdichtet / auch falsch vnd erdichtet seyn müssen / weil per rerum naturam impossibile, daß Ihr / die niemals einige possession, weil dieselbe jederzeit bey mir notoriè gewesen / vnd noch ist / in der Tutel vnd Lands-Administration gehabt / einige attentaten oder Gewaltthaten zugefüget werden können oder mögen / in Ihrem Leibgeding oder Witthumb auch Sie ne nutu quidem, geschweige facto jemals oder im geringsten offendiret noch turbiret worden / Vnd hingegen / weil es so klar / so waar / vnd so offenbar / als die Sonne im hellen Mittage am Firmament deß Himmels scheinet / kan vnd vermag ja die Fürstl. Fraw Wittib nicht ein Titel mit Bestande der Warheit an- vnd fürzubringen. Also daß es billich dabey verbleibet / daß wañ sich die Fürstl. Fraw Wittwe in terminis einer verwittibten Fürstinen verhält / oder da Sie wegen jhrer hochschädlichen machinationen mich Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet ist / solches vermittelst ordentlichen processes ; nach Einhalt der Rechte vnd Ew. Käis. Majest. gerechtesten Veranlassung fürnimbt / vnnd nach vollkommener Verhör vnd beschehener Conclusion vnd Submission, dessen rechtmässigen Entscheids gehorsambst vnd in schuldiger Gebür erwartet / vnd immittelst mich in meiner vnlaugbaren possession vnperturbiret lässet / (vnd das ist ja vermöge aller Welt Rechte billich /

billich/vnd kan ja von niemand bey dem noch einige scintilla Juris & Justitiæ übrig/ einiger Massen geläugnet werden) vnd alsdann ein eintziger actus turbatorius in dero Leibgeding geschweige ein solcher catalogus imputationum & accusationum, wie nun geschicht/ mir überbracht werden kan/ alsdann ich zu beschuldigen/ vnd billich davon Red vnd Antwort zu geben habe/ Hingegen aber/ wann sich die Fürstl. Fraw Wittwe daran nicht will vergnügen lassen / sondern greifft mir in meine Befügnuß vnnd possession, Ja Ew. Käis. Majest. selbst in dero höchstrichterliches Käiserliches Ampt/ will dieses vnd jenes mir vnd meinem vnlaugbaren rechtmässigen Besitz zu vnleidlichen præjuditz anfangen/ vnd mich also vnverantwortlich / vnnd wider die offenbare Rechte darinn turbiren, Sie alsdann nach aller Welt Rechte/ Weiß vnd Gewonheit / einer gerechten defension dagegen gewärtig seyn müsse/ vnd es billich heisse / Qui ea quæ vult, dicit & facit, ea quæ non vult, audiet, & experietur. Vnd hiebey könte ich es auch / weil dadurch alle der Fürstl. Fraw Wittwen hin vnd wider/ vnd in dieser Jhrer Schmähschrifft über vnd wider mich außgegossene Diffamationes vnd Querelæ gantz dahinfallen/ vnd zu Wasser werden/ anjetzo woll bewenden vnd verbleiben lassen.

Nachdem aber gleichwol die Fürstl. Fraw Wittwe diese Schmähschrifft nicht allein Ew. Käis. Majest. vnd dero hochlöblichen Reichs-Hof-Rath übergebē/ sondern auch sonsten spargiren, vnd denen allhie versambleten Ständen deß Reichs einreichen lassen/ vnd über das allerhand special calumniæ darinn enthalten/ die einem vnd andern incauto Lectori, der der Vmbstände nicht berichtet ist/ jrgend einen scrupulum moviren dörffen/ Als hab ich dieselbe nothwendig/ Hauptsächlich vnd specialiter beantworten müssen vnd wollen/ vnd zwar in der Form vnd Manier/ daß Ew. Käiserl. Majest. auß der Collation beeder gegenein-

geneinander gesetzten Schrifften / ohne Mühe vnd Beschwerde die Warheit vnd Vnwarheit desto leichter / vnd gleichsam uno intuitu erkennen vnd sehen / vnd darüber nach dero von GOtt habenden hohen Käiserlichen Verstand allergnädigst zu judiciren haben möchten / Thue demnach dieselbe Ew. Käis. Majest. meinem allergnädigsten Herrn / zu dero alleinigen gnädigsten Nachricht / vnd darauß wider solche grawsame Imputationes meine offenbare Vnschuld in Käiserlichen Gnaden zu vernemen / Mit nichten aber mich mit dem Gegentheil (de quo submissè & solemnissimè omnic̃; meliori modo & forma protestor) dadurch in einige disputat oder Schrifftwechselung einiger Massen einzulassen / hiemit gehorsambst vñ in aller Vnterthänigkeit præsentiren vnd offeriren ; Hauptsachlich aber nunmehr allervnterthänigst vnd gehorsamstes Fleisses bitten / weil Ew. Käis. Majest. nicht allein auß denen von mir bey jüngster Deduction vnter dato den 1. Novemb. Anno 1639. übergebenen vnd producirten Original-Documentis, sondern auch nunmehr auß der Fürstl. Fraw Wittwen eigenen offenbaren offtwiderholten Confession, laut beykommender Schrifft Num. 102. & multis sequentibus klärlich ersehen vnd befinden / daß Sie durch jhre hochstraffbare Invasionem alienę possessionis & in propria causa, propria authoritate fürgenommene Execution, in die Pœn der Rechte / vñ zwar L. meminerint. l. si quis in tantam C. unde vi & l. ; C. de jurisdict. om. jud. gefallen / vnnd sich dadurch vnter andern / aller jhrer ohne das nichtigen prætensionen verlustig gemacht / vnd ich dahero mit derselben / wegen sothaner jhrer verlornen prætension nunmehr ferner zu litigiren nicht schuldig / Es wolle E. Käis. Majest. cum in confitentem nullæ aliæ Judicis partes sint, quam ut condemnet, die Fürstl. Fraw Wittwe in sothane Pœn der Rechte gefallen zu seyn / vñ aller jhrer ohne das nichtigē prætension verlustig erkennen vnd declariren, vnd mich von deroselben

roselben vnbegründetẽ impetition gäntzlich absolviren, vnd hierinn nach offenbarer klarer dispoſition obangezogener Rechte/ mir jus vnd juſticiam omni meliori modo & forma, quâ id de jure fieri poteſt & debet (worüber deroſelben höchſtrichterliches Käiſerliches Ampt ich allervnterthänigſt vnd beſter Maſſen/wie ſolches von Rechtswegen geſchehen ſoll/ kan vnd mag/implori-ren thue) zu adminiſtriren allergnädigſt geruhen. Hieran verrichten Ew. Käiſ. Majeſt. ein hochlöbliches Juſtitien-Werck/ Sie liberiren Sich vnnd Mich von reſpectivè vielfältigem/beſchwerlichen/importunen Anlauffen/vñ offenbarẽ/Handgreifflichen/ vnwarhafften Querelen vnd inſectationibus; Sie conſerviren mein geſambtes vhraltes Fürſtliches Hauß bey höchſtnötiger guter vertrawlichen correſpondenz, Lieb vñ Einigkeit/ vñ wenden hingegen davon vñ dem gantzen Lande die für Augen ſtehende euſſerſte ruin vnd combuſtion, vnd verobligiren Ihr vnd Ihrem hohen Ertzhauſe hiedurch/ Mich vñ erwähntes mein Ihr nahe anverwandtes Fürſtliches Hauß vnd das gantze Land zu ewiger allervnterthänigſten Danckbarkeit/ vñ Ich thue mich/ in vngezweiffelten veſten allervnterthänigſten Vertrawen / weil mein Bitten den hellen klaren Rechten gemäß/vñ über das/Publica Salus, quæ merito ſuprema lex eſt, es erfordert/ auch nichts anders als gnädiger Erhörung hierin̄ gehorſamſt vñ in aller Vnterthänigkeit getröſten vnd verſehen / Vnd bin es hinwiderumb vmb Dieſelbe mit meinen getrewen gehorſamſten Dienſten jederzeit zu verſchulden ſo bereitwillig/ als Pflichtſchuldig/die Ich hiemit deß allerhöchſten Schutz getrewlich/ vnd deroſelben mich zu Käiſerl. Gnaden allervnterthänigſt befehle. Datum Schwerin den 3. Martij Anno 1641.

Ew. Käiſerl. Mäjeſt.

An die Röm. Käiſ. Majeſt.

Allervnterthänigſter gehorſamſter Fürſt

Adolph Friderich Hertzog zu Mechlenburg.

B COPIA

COPIA

Deß an Ihre Käiserl. Majest. von der Fürstl. Fraw Wittiben vnter dato den 7. (17.) Augusti / Anno 1640. abgangenen Schreibens.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / Vnüberwindlichster Römischer Käiser / allergnädigster Herr / ꝛc.

Ampt gehorsamster offerirung meiner allervnterthänigsten Schuldigkeit vnd embsigen Gebets zu Gott / gebe Ew. Röm. Käis. Majest. ich ferner in tiefffster Demut zu vernemen / Was Massen mein Zustand seyt den jüngsten gewaltsamen Proceduren vnd meinem allervnterthänigsten Bericht / vom 21. (31.) Julij biß dato sich noch nicht gebessert / sondern Ich mit starcken Wachen vmbsetzet / vnd wie in einer Gefängnuß eingesperret verbleibe / da dann auch insonderheit die Wege vnd Stege / von meinem Gegentheil dermassen verleget seynd / daß Ich kein Schreiben meinen elenden Zustand zu berichten durchbringen kan sondern derselben etliche so Ich nacher Regenspurg destiniret gehabt / auffgefangen / erbrochen / vnd mit sampt den Botten / welche man stracks ins Gefängnuß geworffen /

worffen/ nacher Schwerin getragen worden/ dergleichen **Barbarische Gewaltthaten** wol nie erhöret seynd;

Dieweil Ich dann über diß mit Schmertzen vernommen/ daß mein Gegentheil sich nicht entfärbet hat/ über die hiebevorn zur höchsten Vngebür/ vñ ohne Grund außgestossene Aufflagen/ ein Memorial dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio zu Nürnberg überzeichen zu lassen/ darinnen nichts/ als putida figmenta enthalten gewesen/ nurten zu dem Ende/ damit ich ohne das übelgeplagte Wittib in Verdacht vnd Haß/ meine gerechte Sache aber in ein Steecken gebracht werden möchte/ wie dann ohne Zweiffel meinem Gegentheil der Muth daher sehr gewachsen/ weil Jhm sein Agent zugeschriebē/ Er möchte sich nur der possession bemächtigen/ so habe ich nicht können geübriget seyn/ einen kurtzen Extract deß gantzen Mechelburgischen Verlauffs mit angefügter Ablehnung der erdichteten Beymessungen/ wie ich in der Eil vnd bey gegenwärtigem betrübtem Zustande dazu gelangen können/ begreiffen zu lassen/ vnnd übergebe dieselbe hiemit Ew. Röm. Käis. Majest. mit aller vnterthänigster gehorsamster Bitt/ dieselbe wollen solche zu Jhrer mehrern Information allergnädigst auffnemen/ vnd nicht geschehen lassen/ daß darumb die Sache auß den terminis executivis gerücket/ vnd newe disputationes, ehe in dem possessorio der schuldige Gehorsam erstattet ist/ verhenget werden/ wie Ich mich dann deßwegen mit feierlicher protestation verwahret/ selbige auch anhero widerholet haben will.

Vnd bitte allervnterthänigst/ Ew. Röm. Käis. Majest. wollen ob solchen **Barbarischen Verfolgungen vnnd meiner Captivirung** ein Käiserliches Mißfallen schöpffen/ meinem Gegentheil dieses vnleidlichen despects halber/ so Ew. Käiserl. Majest. gerechtigsten Verordnungen angethan wird/ mit ern-

ster Bestraffung belegen/ vnd nunmehr die so lang gesuchte arctiores in forma solita nach Anleitung Ew. Käiserl. Majest. Cammergerichts-Ordnung ergehē/ **die verfallene Pœn der 1000. Marck lötiges Golds**/ darvon mir der halbe Theil zukompt/ exigiren lassen/ wegen Außfolgung meines hertzlieben Sohns/ wie auch deß Gehorsams/ an die Gustrawische Land-Stände die vorige Befehl erwidern lassen/ das Cassatorium wider die Schwerinische Ministros cum inserta pœna erneuern/ auch meinem demütigstem Suchen/ wegen refusion der vervrsachtē Vnkosten damni & interesse allergnädigst Statt thun/ vnnd mich arme betrübte Wittib/ die keinen Trost noch Hülffe mehr weiß/ als bey dem lieben Gott im Himmel/ vnd bey Ew. Käis. Majest. auff Erden/ **jetzo in der Gefängnuß sitze vñ mit Wachten vmb vnd vmb**/ auch auff den Gängen vor meinem Gemach besetzet bin/ in dero gerechtesten Käiserl. Schutz ferner allergnädigst behalten/ Das ersetze der grosse Gott Ew. Käiserl. Majest. tausendfältig/ dessen Vätterlichen Protection Ew. Käis. Majest. Ich allervnterthänigst ergeben thue. Verbleibende

Datum Gustraw am
17/7. Aug. 1640.

Ew. Röm. Käis. Majest.

An
Den Röm. Käiser/ &c.

Eleonora Maria, &c.

REFU-

REFVTATIO RECAPITULA-TIONIS.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn733622194/phys_0123
DFG

Recapitulation.

ES ist nunmehr Weltkündig/ vnd sonderlich der Röm. Käis. auch zu Hungarn vñ Böheim Königl. Majest. vnserm allergnädigsten Herrn/ auß den allervnterthänigsten eingebrachtẽ Klagen/ Berichten vnd angefügten beglaubtẽ Documenten zur Gnüge bekant/ Was Gestalt der Durchleuchtig vnd Hochgeborn Fürst vnd Herr/ Herr Adolph Friderich Hertzog zu Mechlenburg/ ꝛc. alsbald nach S. Fürstl Gn. Herrn Bruders/ Herrn Hanns Albrechts zu Mechlenburg/ ꝛc. Christmildesten Angedenckens sel. Hintritt/ mit dero Rähten sich eilends nacher Gustraw erhaben.

Zwar

Refutation.

ALs der Durchleuchtiger/ Hochgeborner/ Hochwirdiger Fürst vnd Herr/ Herr **Adolph Friderich** Hertzog zu Mechlenburg/ Fürst zu Wenden/ Administrator deß Stiffts vnnd Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargard Herr/ erst für wenig Wochen/ vnd zwar in abgewichenem Monat Januario berichtet worden/ Was Massen die Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürstin vnd Fraw/ Fraw Eleonora Maria, Hertzogin zu Mechlenburg/ geborne zu Anhalt/ Wittibe/ gegẽ Ihr Fürstl. Gn. ein scharffes Schreiben/ der Röm. Käiserl. Majest. Ihrem allergnädigsten Herrn/ sampt einer herben bittern Satz-Schrifft/ tituliret: **Kurtze Recapitulation deß Mechlenburgischen Gustrawischen Verlauffs**/ juncta refutatione Imputationum, &c. betreffend/ die von Ihr Fürstl. Gn. über-

übernommene Fürstliche Gustrawische Vormundschafft/in dem hochlöblichen Reichs-Hof-Rath schon im Monat Augusto abgewichenen 1640. Jahrs einreichen vnd übergeben/wie auch hernacher aller dreyer Reichs-Rähte hoch-vnd löblichen Directorijs gleichsfals præsentiren vñ einlieffern lassen/vñ vorhochgedachte J. Fürstl. Gn. nach erlangter Abschrifft auß Verlesung derselben ersehen/ daß der Author vnd Concipient, sie wider die von J. F. Gn. hiebevor allerhöchstgedachter J. Käis. Majest. allervnterthänigst übergebene drey außführliche/ vnd mit gehörigen Beylagen zur Gnüge bestärckte Haupt-Schreiben/vnter datis den 26. Novemb. 1638. 1. Novemb. vnd 8. Decemb. Anno 1639. (**In deren ersten**/ J. Fürstl. Gn. quoad merita causæ, jedoch einig vnd allein/ zu Ihrer Käis. Majest. alleinigen Nachricht/vnd derselbe diese damals erdichtete/vnd Ihr fürgebrachte falsche Auffläge/ Ob stutzeten Ihre Fürstl. Gn. allein auff Ihre Possession, vnd wolten darumb mit dem Ihr aufferlegten Beweißthumb nit herfür / weil Sie im Hauptwerck gantz nicht fortkommen könten/ vnd derohalben die Sache in das weite Feld zu spielen gedächte/ allervnterthänigst durch Einführung etlicher wenig / jedoch vnwiderleglichen fundamenten, zu benemen / Mit nichten aber/ sich dardurch ante ordinatum legitimum processum & institutam ab Illustrissima Vidua Actionem mit der Fürstlichen Fraw Wittiben in einigen proces vñ disputat, davon Sie auch quàm solemnissimè protestirt, vnd Ihr competentem Deductionem reserviret hat/ keines Weges einzulassen/

Im andern/quoad processum contra adversæ partis inauditas sub. & obreptiones, vnd dañ **Im dritten**/ quoad amicabilem compositionem Ihre respectivè offenbare Befügnuß vnd Friedliebende inclination mit vnwiderleglichen Gründen vñ

Docu-

Documenten bewährt vnd außgeführt gehabt) sein Werck dirigiret vnd gerichtet vnd dieselbe Stück zu refutiren vnd zu widerlegen sich vnterwunden/ vnd aber auß selbiger Schrifft zu befinden/ daß darinn (wie man denn nicht allein vnnd zuförderst allerhöchstgedachte Ihr Käis. Majest. vnd dero hochlöblichen Reichs-Hof-Rath/ sondern auch alle andere verständige vnpartheiliche Leute nach beschehener Collation vñ fleissiger Verleß- vñ Gegeneinanderhaltung davon gern judiciren vñ vrtheilen lässet) nichts wenigers als dasselbe præstiret vñ effectuiret, sondern vielmehr/ wie er allenthalben solche Knoten für sich gefunden/ die Ihm auffzulösen/ cum veritas sit invicta, vnmüglich gefallen/ alle sothane Haupt-fundamenta, darauff cardo totius negotij bestehet/ fein leise vnd geschwinde/ nicht anders als der Han die glüende Kohlen überhupffet/ vnd bey Seiten gesetzt/ vnd demnach ad consuetum Stylum & Asylum lamentationum, calumniarum & falsissimarum Imputationum, weil er sich hiebevor dabey nicht übel befunden/ sondern darinn seiner Meinung nach feliciter practisirt, vnd also ex juvantibus & lædentibus seine fernere curam angestellet/ sich widerumb zu wenden/ vnd seinen recurs zu nemen/ vnd damit solches alles vmb so viel desto besser hafften möchte/ den statum causæ listiglich zu invertiren, vñ die Fürstl. Frauw Wittwe zu einer *Possestrice* gantz vnbegründeter vnd vngereimter Weise zu machen/ vnd also gleichsam Castella in aëre zu bawen/ für gut vnd rathsam befunden/

So haben zwar J. Fürstl. Gn. für eine Vnnoth zu seyn erachtet/ wider sothane vnbegründete vnwarhaffte Dinge/ mit einiger Widerlegung einzukommen/ in Betrachtung/ daß obangezogene vnd andere J. Fürstl. Gn. eingebene vnwiderlegliche Schrifften vest vnd vnbeweglich stehen/ vñ kein eintziges Haupt-

fundament gehoben / Chur / Fürsten vnnd Stände auch / auß dem jhnen jüngst übergebenen gedrucktem Memorial vnd angefügten Beylagen sich der Sachen waaren Beschaffenheit vnnd Zustandes dermassen informirt, daß deß Concipienten Künste verhoffentlich nunmehr ein Ende vnnd jhr Bestes gethan haben werden: Denn es Gott Lob mit der Warheit vnd Vnschuld also beschaffen / quod ad tempus quidem premi, sed tamen planè opprimi & supprimi non possit.

Alldieweil aber gleichwol durch solche offenbare Vnwarheiten / earumq; invidiosas exaggerationes ein vnd ander / der davon keine Nachrichtung hat / verleitet / vnnd jhm ein scrupulus könte gemacht vnd injiciret werden / weil es doch leider heisset: Calumniare audacter, semper aliquid hæret, So haben Jhr Fürstl. Gn. diese Schmäh-Schrifft mit wenigem besehen / vnd die vornemste passus durch kurtze hierzu vnd gegenübergesetzte notas beantworten zu lassen / für nötig befunden / damit der Lector, daß man dem Concipienten gerad vnter die Augen zu gehen / vñ nicht wie Er / das vornemste zu überhupffen / vnd mit geringschätzigen nichtigen Sachen das Papyr zu füllen gemeinet sey / darauß verspüren / vnd quasi uno intuitu deß Concipienten Werck vnd J. Fürstl. Gn. Beantwortung ansehen / vnd desto besser davon zu judiciren vnd zu vrtheilen haben möge / Jedoch mit dieser außdrucklichen feierlichsten protestation, daß solches allein zu J. Käis. Majest. vnd der höchst-hoch-vnd löblichen Chur / Fürsten vnd Stände / welche die Fürstl. Fraw Wittwe mit dieser Jhrer Schrifft vorigen Gebrauch nach zu verleitē / vnd gegen J. Fürstl. Gn. zu verhetzen sich vnternommen / alleinigen Nachricht vnnd Wissenschafft / mit nichten aber mit dem Gegentheil sich für angestellter ordentlichen Klage / hiedurch einiger Massen einzulassen gemeint / noch das geringste Wort / so Jhr Käis. Majest. vnd

dero

Refutation.

dero hochlöblichen Reichs-Hof-Rath zu einigem præjuditz von dem Gegentheil außgedeutet vnd verkehret werden wolle / nicht gesetzet / sondern alles eintzig vnd allein / deß Gegentheils vnbegründetes Werck vnd Nichtigkeit / der Gebür nach zu hintertreiben / vñ zu demonstriren an- vnd eingeführet seyn solle / von welchem allen man nochmals solemniter hiemit protestirt vnnd bedinget.

Recapitulation.	N°.	Refutation.
Zwar vnter dem Schein vnd (1.) Vorwand einer Fürst-Brüderlichen Besuchung / die doch bey dem langwirigẽ Lager / vnd biß nach dẽ erschollenem Hintritt angestandẽ / aber in Warheits-Grunde zu dem Ende vnd vnter der Hoffnung / die hochbetrübte Fürst. Fraw Wittib bey d frischẽ Wunde vnd ersten Schmertzẽ / auch der darauß erfolgenden Confusion desto geschwinwa ein Tag zwey oder drey vorher / mit eigner Hand / wiewol Sie / wie noch anjetzo an solcher Vnterschrifft zu ersehen / dieselbe gar kümmerlich geführet / vnd es Jhr gar sawer vnnd schwer muß geworden seyn / bekommen / dahero Sie auch / weil Sie hierauß vernommen / daß an dem hiebevor Jhr überschriebenen vnd angelassenen Besserung kein Bestand gewesen / sondern die Schwachheit wider zunemen wolte / sich alsbald S. hochsel.	1.	Dieses ist kein Schein vnd Vorwand gewesen / sondern es können J. Fürstl. Gn. sampt allen Jhren beysichgehabten Dienern für Gott bejahen vnnd bethewren / daß noch denselbẽ Tag / wie Sie von Schwerin ab- vnd außgefahren / Sie nicht anders gewust / als daß dero geliebter Herr Bruder noch im Leben gewesen / Gestalt Sie dann noch den vorigen Abend / nemlich den 23. April. wie S. hochsel. Fürstl. Gn. in der Nacht verschieden / ein Schreiben / welches Sie auch noch selbst et-

Refutation.

Fürstl. Gn. Freund-Brüderlich zu besuchen resolvirt, vnd zu dem Ende einen Trompeter mit einem an S. hochsel. Fürstl. Gn. gerichteten Freund-Brüderlichen notification-Schreiben vnnd Furierzettel vorangeschicket/ vnd nicht ehe als zu Tempzin vnnd Butzow erst beständige Nachrichtung von S. Fürstl. Gn. tödlichen Hintritt erlangt vnd bekommen/ Wiewol wann J. Fürstl. Gn. schon zu Schwerin für Ihrem Auffbruch dasselbe gewust hätte/ wie doch/ wie jetzt erwähnet/ nicht waar/ sondern Ihre F. Gn. von dem Concipienten, damit er ja das geringste/ was seinem Beduncken nach / zu Ihr Fürstl. Gn. Vervnglimpffung dienen könte / nicht zu ruck lassen möchte / angedichtet worden/ solches ja der Sachē nichts gibt noch nimbt/ alldieweil J. Fürstl Gn. eben so wol frey gestanden/ sich von Schwerin / wann Sie schon selbigen Todtsfall allda gewust hätten/ zu erheben/ vnd sich Ihres zustehenden Rechten in apprehendenda possessione zu gebrauchen/ vnd sind darzu einer solchen/ Ihr fälschlich angedichteten Simulation oder Dissimulation nicht bedürfftig gewesen.

Recapitulation.		Refutation.
geschwinder (2.) zu übereilen vnd	2.	Wie lang vermeinet dann der Concipient wol/ daß Ihre Fürstl. Gn. hätten verwartē sollen? Wie lang pflegen wol bey solchē Fällen/ sonderlich da man sich solcher Practicken vermuten ist / die von GOtt vnd Rechtswegen befugte Interessenten zu warten vnd einzuhalten? Biß etwa der Concipient vnd seine Helffershelffer jhre machinationes zur perfection erst gebracht hätten? Vnd J. Fürstl. Gn. sich etwa also/ wie teste Thuano, Anno 1559. (als post mortem Regis Galliæ

liæ Henrici II. ſeine hinterbliebene Wittwe/ die Catharina Medices contra leges Regni das Regiment zu ſich geriſſen / vnd an ſich gebracht) der König Antonius von Navarra deme / als damaligen Primario ſanguinis Principi, das Regiment vnd Adminiſtration deß Reichs gebührete / gethan / gouvernirt, vnnd durch gleiche vnverantwortliche cunctation, gleich wie jener das Reich / alſo auch J. Fürſtl. Gn. Ihr vhraltes Fürſtl. Hauß/ Land vnd Leute in euſſerſte Noth vnd Vnglück geſtürtzet hätten? Verba Thuani lib. 23 ſic ſe habent:

Cum verò ſagaciſſimus Senex (Momorantius ſcil.) ex Regis morte repentem mutationem imminere cerneret, ſtatim eo vulnerato, Mareſium Cubicularium Regium ad Antonium Borbonium Navarræ Regem, & Regij Sangvinis primarium Principem miſerat, qui tunc in Benearni pago erat; eumque monuerat, ut quamprimum in Aulam veniret, publicam adminiſtrationem, ſi quid Regi humanitùs contingeret, ſumpturus. Verùm homo ab ambitione alienus, & alioqui Momorantio ſuccenſens, quod in ultimâ pacificatione ab ipſo factâ, nulla ſui ratio habita fuiſſet, *rectè monenti minimè obtemperavit: ſed modicis itineribus Vindocinum venit, ibiq; aliquandiu ſubſtitit, atq; ita pulcerrimam rei benè gerendæ occaſionem elabi paſſus eſt: quod magnorum deinde tumultuum cauſa extitit.* Nam poſtea Ludovicus Condæus Navarri Frater, Vir armis & ingenio præſtans, cum potentiam omnem ad Reginam parentem ac Gviſianos contra Regni leges translatam doleret, quod Navarrus jure ſuo facere potuiſſet, id ipſum generoſius, quam tempeſtivius agreſſus eſt, causâ ſemel per fraternam patientiam ambitionis ac perduellionis præjudicio damnatâ, ut in ſequentibus videbimus. *Igitur Catharina Imperii ultra modum cupida* Lotharingis Fratribus Reginæ Nurus

Refutation.

Avunculis, quos & ob id filio percaros & sibi, nondum perspecto ipsorum ingenio, obsequentiores fore persvasum habebat, se protinus amoto Momorantio adjungit.

Et paulo post.

Nec consilium eventus frustratus est, nam cum eadem morâ, qua infractus fuerat, Amicorum in Urbe adfectus ac propensionem labefactatam videret *Navarrus*, *prorsus animo concidit*, *& alienum ab omni generoso consilio se inposterum ostendit*: tanto magis inflatis Gvisianis, qui subversis Navarri opibus ac conatibus, jam sibi de universa Borboniorum Familia, quæ sola adulescenti ipsorum potentiæ resistebat, triumphare videbantur. Ad hanc novam rerum faciem cuncta in Aulâ querelis personabant, quas Lotharingi ut comprimerent, & liberis vocibus exitum obstruerent, aliis minas intentabant, alios ingentibus promissis, quos rebus suis utileis rebantur, inescabant: ac ne quid intactum aut inexpertum relinquerent, quod ad res eorum stabiliendas pertineret, *Catharinæ ambitiosæ Fœminæ*, cujus ingenio abutebantur, auctores fuere, ut Philippi nomine atque auctoritate suam communiret, consilio juxta pudendo, & jam tum initarum cum Hispanis in nominis Gallici perniciem molitionum suspecto. Quod illa cum avidè amplexa esset, ea de re ad Philippū perscripsit, ope ejus muliebri impotentiâ per summum dedecus, adversus Regni perturbatores, ut ajebat, implorata. Is verò supra modum gavisus, se arbitrum Regni, quod turbatum, quã pacatum mallet, à Catharina deligi, tam optimam Gallos inter se committendi occasionem ratus, operam omnem pollicetur, datis ad Regem litteris, superbis admodum, nec ferendis concordi adhuc genti & antiquæ libertatis memori, qui-

Refutation.

quibus Sororij cariſſimi res ſibi perinde ac ſuas commendatas eſſe, ejusque Regni Tutelam propenſo animo ſuſcipere decreviſſe teſtabatur.

Ja das were wol bey dieſen Leuten ſehr gut vnd recht / vnd J. Fürſtl. Gn. alsdañ wol ein löblicher Herr geweſen / aber weiln J. Fürſtl. Gn. Jhnen in apprehenſione vacantis poſſeſſionis zuvorgekomẽn; ehe vnd bevor Sie Jhr gefiedertes Teſtament ad effectum gebracht / da iſt alles übel vnd vnrecht gethan / hoc malè habet Virum, hinc oculi dolent, vnd müſſen demnach die ſcharffẽ / bittern vnd vnwarhafften lamentationes das Beſte thun / vnd den Mangel der realitet ſuppliren vnd erſetzen.

Recapitulation.

vnd deroſelben die Vormundſchafft dero einzigen Fürſtlichen Söhnleins vnd zweyer Fürſtlichen Frawlein Töchter abzudringen / da ſich dañ Seiner Fürſtlichen Gn. Rathgeber (3.) an deß glorwirdigſten Käiſers Juſtiniani cenſur. in Nov. 72. gar nicht kehren wollen / videmus Curatores, quicunq; DEI memoriam habent, ad curam difficulter accedere: Pluribus autem volentibus ea, quæ minorum ſunt, Impiè in ſe vertere, amabilis res eſt appetibilis.

3. Dieſe Rathgeber habẽ J. Fürſtl. Gn. Jhrem gnädigen Fürſten vnd Herren / ob dieſelbe ſchon für ſich vnd ohne Jhren Rath wol gewuſt / was Jhr auff ſolchen Fall zuſtünde vnd gebüren wolte / das jenige gerahten / was den Rechten / der Billichkeit / vnd Jhres Fürſtl. Hauſes vnnd Landes Herkommen gemäß geweſen / vnd gegen die fürgehabte machinationes zu conſervation Jhres Status in Geiſt- vnd Weltlichen / die vnvmbgängliche Noth erfordert / vnd von Jhrer Käiſ. Majeſt. ſelbſt / auch Königen / Chur- vnd Fürſten approbiret, vnd von der ſämptlichen erbarn Ritter- vnd Landſchafft unicè deſide-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn733622194/phys_0133
DFG

desiderirt vnd begehret worden/ vñ dessen sind sie nicht in Abred/ sondern für der gantzen erbarn Welt geständig.

Hingegen haben die Calvinischen Ministri vnd Rahtgeber so diß Werck stafirt (wie dem Concipienten auß dem dürren Buchstaben deß vermeinten Testaments zur Gnüge bekant/ oder Ihr Fürstl. Gn. gedrucktes Memorial vnnd dabeygefügter Extract deß Testaments vnd hinzugesetzte Notæ jhm gute Nachrichtung geben können/ vnd er nicht zu verneinen hat) das Jenige gerahten/ was wider die Rechte vnd vnverneinliches vnd verrucktes Herkommen / pacta & leges fundamentales, dieses vhralten Fürstl. Hauses/ Landes / vnnd deß Herrn Testatoris eignes jedermänniglich im gantzen Lande bekantes Gemüte/ humór, Willen vnd Intention, Ja wider S. F. Gn. Fürstl. Hand vnd Siegel/ damit Sie die pacta, Brüderliche Erb-Verträge vnd Landes-Reversalen bestetigt / (worauß dann ja dieses vermeintes Testament dieses redlichen frommen Printzen / der vber seine Fürstl. Hand vnd Siegel/ pacta, vnnd Jhres Hoch-Fürstl. Hauses altes Recht vnnd Herkommen jederzeit steiff vnnd veste gehalten/ eigen freier Wille vnd Meinung nicht / sondern eines andern hitzigen interessirten instigatoris fœtus seye / gleichsam mit Händen zu greiffen vnd offenbarlich zu spüren ist) außdrücklich lauffen/ vnd also nur lauter Vnruhe/ Zwitracht/ vnnd jmmerwährende höchstschädliche Vneinigkeit vnd Trennung in diesem Fürstl. Hause vnd gantzem Lande / vnnd demnach deß gantzen Status Verderb vnd Eversionem causiren vnnd nach sich führen thut:

Vnd dahero haben Jhr F. Gn. Rahtgeber / oder vielmehr J. F. Gn. selbst an die von dem Concipienten contumeliosè vnd Ehrenrühriger Weise gegen J. F. Gn. allegirte verba deß Imperatoris Justiniani in Novella 72. billich sich nicht gekehret.

Denn

Refutation.

Denn ob zwar J. Fürstl. Gn. von Grund jhres Hertzen hätten wünschē mögen/ daß Sie/ sonderlich bey diesem höchstgefährlichē Zustande deß H. Röm. Reichs/ da Sie vor sich vnd ohne das mit dem Jhrigen mehr denn gnugsam zu thun hat/ mit dieser überauß hochbeschwerlichen Turel, dabey ja/ wie niemand/ dem deß jungen Printzen Status vnd hochbeschwerte Conditio bekand/ vnnd für Haß vnd bösem vergälleten Hertzen nicht alle Witz vergangen/ wird laugnen können/ sondern auch der Gegentheil invitis dentibus bekennen muß/ Jhr F. Gn. nur lauter Beschwer/ grosse Vngelegenheit/ vnd vielfältiges continuirliches Anlauffen von jederman haben vnnd täglich gewarten müssen/ hätten verschonet seyn vnd bleiben können / atque ita difficulter satis ad hanc Tutelam accesserit. So hat doch dieselbe J. Fürstl. Gn. wider Jhren Willen / secundum verba dictæ Novellæ wolamabilis vnd appetibilis seyn müssen / non quidem, ut quæ Pupilli sunt, impiè in se verteret, quemadmodum Concipiens impiè & mendaciſſimè Celsitudini suæ, Principi optimo & Imperii laudatiſſimo, imputare non erubuit (cujus & aliarum atrociſſimarū injuriarum condignā & severam vindictā ipsius Celsitudo sibi expresse reservat) sed, ut cū Deo, callidis & vafris Concipientis & complicum machinationibus & insidiis, quibus, ut supra dictum, totum Sereniſſimę Domus Megapolitanæ & Provinciæ Statum subvertere tentarunt, condignè obviam iret, penitusq; eas contunderet & confunderet, vñ also die jenigē Leute/ welche mit Vnglück vñ hochschädlichē Newerungen schwanger gangen/ einen Feil gebehren möchten.

§. 2. Was dunckt aber hingegen den Concipienten, ob nit diese Novella auff die Fürstl. Fraw Wittwe/ die sich vermittelst dieses gefiederten vnd expracticirten Testaments/ inaudito hactenus in Illustriſſimâ Domo Megapolitanâ exemplo, in diese

Tutel widerrechtlich einzudringen/sich vnterstehet vnnd mit deß Pupilli bonis dergestalt wie drunten N.12. vnd in dem gedruckten Memorial §.3. gemeldet/zu gebärden fürgehabt / sich bequemer vnd waarer schickte/vnnd ob ers nicht besser mit allegierung deß Imperatoris Justiniani Constitutionen würde getroffen haben/ wann Er mit seinen Mit-Rahtgebern / der Fürstl. Fraw Witwen eben desselbē: Imperatoris Constit. in l. Sancimus C. de recept. arb. nebenst dem bekanten l. Fœminæ D. de Reg. Jur. welche also lautet: Sancimus Mulieres, *suæ pudicitiæ memores, & operum, quæ eis natura permisit, & à quibus jussit eas abstinere*, licet summæ atque optimæ opinionis constitutæ in se arbitrium susceperint, vel, si fuerint Patronæ, etiamsi inter libertos suam interposuerint audientiā, *ab omni judiciali agmine* separari, ut ex eorum electione nulla pœna, nulla pacti exceptio, adversus justos earum contemptores habeatur. hätte fürgehalten vnd sie darauß vnterrichtet / daß Ihr Fürhaben von keinem Bestande/ vnd sich auß der *Novella Justiniani 118.* darauff Sie jhr vñ deß vermeinten Testaments einiges Fundament gesetzet/keines Wegs behaupten lassen wolte/ in Betrachtung damit nur der Concipient in etwas einen Vorschmack dessen / was künfftig instituto ordinario processū, & actione Jhm ex ipsomet Justiniano, sive jure communi, darauff Er seine Hoffnung gerichtet/vnd sonsten excipiendo beständig vnter Augen gesetzet vnd außgeführet werden soll/ haben möge/ (wobey gleichwol nochmals/die hiebevor eingewandte außdrückliche Protestation sich mit dem Gegentheil mit nichten/ vnd keines Wegs ante instituram ordinariam actionem in dem Haupt-Werck einiger Massen einzulassen/solenniter repetirt vnd widerholet wird.)

§.3. Daß ob zwar fürs erste nicht ohne / daß von denen Legibus vnd Constitutionibus, darinn klärlich disponiret, quod Fœmi-

Refutation.

Fœminæ tutores dari non possint l. fœminæ D. de tutel. quandoquidem tutelæ administratio virile munus, & ultra sexum fœmineæ infirmitatis officium sit,

L. 1. C. quand. mul. officio tutel.

in tantum, ut nec à Judice, nec patris testamento, ne quidem Matri liberorum tutela committi potuerit.

l. 26. D. de testam. tutel. l. 21. D. de Tutor. dat.

Imò etiam omnes Cognati, uti â successione, ita etiam à Tutela excluderentur, solis Agnatis admissis: summâ hac, uti Ulpianus ait *in l. 1. de legit. tut.* providentiâ, ut qui sperarent successionem, ijdem tuerentur bona, ne dilapidarentur. Cum secundum verba & mentem legis 12. tab. ibi debeat esse tutelæ onus, ubi successionis est emolumentum,

§. 1. Instit. de legit. patron. tut. l. 73 de Reg. Jur.

hernacher sonderlich authore Imp. Justiniano per Jus Novellarum, so weit abgeschritten/ daß nicht allein sothanes discrimen Agnatorum & Cognatorum auffgehoben/ vnd sowol die Cognati als Agnati ad successiones, vñ auß demselben fundament vnd ration auch ad tutelas admittiret worden; sondern auch den Müttern vnd Großmüttern singulari Jure zugelassen/ daß/ wo Sie wollen/ Sie præstitis præstandis, Jhrer Kinder Vormunderin seyn mögen/ auch allen andern legitimis vnd dativis Tutoribus, solis testamentarijs exceptis, fürgezogen werden solten/ wie solches *in Novell. 118. C. 5.* vnd der darauß genommenen *authent. Matri sub. tit. C. quand. mul. offic. tutel.* zu lesen vnd zu befinden.

So ist doch folgends/ wie die Feuda so auff das Jus Agnationis & Conservationem ac Dignitatem Familiarum gewidmet/ im Reiche auffgekommen vnd eingeführet worden/ sothanes Jus Novellum hoc in passu abgeschaffet/ vnd in desuetudinem gekommen/ vnd das Jus antiquum Agnationis, magno

Refutation.

Reipubl. bono, cujus quammaximè interest ut ordinum & Familiarum Dignitas salva sit & conservetur

l. 11. § 13. D. de vent. inspic. Zas. Consil. 1. n. 52. lib. 2. Schneid. ad Tit. Instit. de legit. agnat. tutel.

restauriret vnd reduciret, vnd demnach / cum ea reductio, Juris antiqui, sit favorabilis,

Alciat. de præsumpt. reg. 1. præsumpt. 52. n. 5. cum ibi allegatis,

auch die Můtter vnd Großmůtter anjetzo per consequentiam Exclusionis à Successione, à Tutelâ in feudis removiret, vnd solchanes Jus wider auff die Agnaten gebracht vnnd reduciret worden / eadem summâ (uti ante Jure veteri) providentiâ, ut qui possent sperare successionem, ijdem tuerentur bona, ne dilapidarentur

d. l. 1. D. de legit. Tutor. d. §. 1. Instit. de legit. patron. tutel.

eoq; rediret Tutelæ onus, quo Successionis emolumentum.

l. 73. D. de Reg. Jur.

Gestalt dann viel vorneme JCti solches bekräfftigen / sonderlich Curtius Senior *consil. 66. n. 16.* Petrus Heigius *lib. 2. Quæst. 13. n. 40. hisce verbis:*

Porrò omnia hæc, quæ Matrem à tutelâ non removendam suadent, procedere sciendum est in allodialium bonorum administratione. Nam à feudalium successione & cognitionibus causarum feudalium fœminas exclusas esse notissimi juris est: Proinde nec in foro Civili Matris legitima tutela ad bona feudalia porrigitur, &c.

Matth. Wesenbecius *in parat. de legit. tut. n. 2. his verbis:*

Cum hodie eadem sit cum Agnatis in Successione Cognatorum causa, dicemus Jure nostro ad hos quoq; legitimam tutelam pertinere,

§. ex his in auth. de hered. ab intest at.

Non tamen in Causis & Negotijs feudalibus, in quibus Dominus

nus feudi tutor est sui vasalli moribus Saxon. Jure communi proximus Agnatus, qui in feudo successurus est, &c.

Rosenth. *tract. Feudal. c. 6. Conclus. 40. n. 10. 11. 12. his verbis:* Jure veteri Agnati soli hoc onus sustinebant propter spem Successionis, quā soli habebant, & quod hodie, ubi ex statuto Agnati Cognatis præferuntur, etiam in tutelis præferri debeant, Et quamvis in hoc statuti casu Matrem & Aviam nihilominus omnibus præferant multi Interpretes; tamen id in Feudis non credo obtinere, &c. Idem testantur & scribunt

Schneidevin. *Instit. de legit. agnat. tutel. n. 9.* Melch. Kling. *Instit. de tut. & de legit agnat. tutel.* Modestinus Pistor. *part. 1. quæst. 27. per tot.* JCti & Schabini Lipsenses *in Decis. part. 5. quæst. 23.* Dauth. *de Testament. in prolegom. pag. 8. n. 5. in fin.* Berlich. *part. 2. Conclus. 12. n. 30.* Jacob. Schultes. *in addit. ad Modestin. Pist. d. quæst. 27. n. 14.* Ritterhus. *in Comment. ad Novell. part. 8. c. 9. n. 1.* Harprecht. *ad Tit. Inst. Qui Testam. tutor. dari poss. in p. 2. n. 20. & 21.* & ab eo allegatus Halbritter. *ad l. in multis. D. de stat. hom. latissimè,*

Idq; *Modestinus Pistoris* & JCti *Lipsenses* supradictis locis in Responso ad quandam facti speciem, qua Joañes Mareschallus in Burckholtzhausen mortuo fratre, Viduam cum seniore Filio 20. annorum passus fuerat administrare, in tantum verum esse testantur & scribunt, ut etiam fratrem illum tanquā proximum Agnatum de periculo neglectorum teneri (uti etiam docet

Angel. Aretin. *in § fin. Instit. de capit. demin. vers. addas tamen, &c.)* respondeant, quia sciverit, vel scire debuerit, in feudis ad eum simulatq; cognovit fratrem obijsse tutelam devolutam esse, cum Lex eum Tutorem faciat, quod probant

Jacobus Schultes *in addit. de quæst. 27. &* Berlich. *d. conclus. 12. num. 30.*

Refutation.

§. 4. Da nun fürs ander dieſes/wie obſtehet/in ſchlechten gemeinen Adelichen Lehn obtiniret vnd Herkommens iſt / wie vielmehr wird daſſelbe in feudis Regalibus, ſive Dignitatum, hoc eſt, Jurisdictionem & Adminiſtrationem regalem annexam habentibus, vulgò **Fahn-Lehen**/de quibus Vaſalli cum vexillo inveſtiuntur, Staff haben vnd waar ſeyn müſſen/ Vnd demnach das obangezogene Jus Juſtinianeum de merè privata Tutela (quæ merum onus & privatum munus eſt, cum ſolùm ad privatam utilitatem Pupilli dirigatur

l. 6. §. tutela l. non tantum §. 15. qui ædilitatè D. de excuſ. Tut.

licet ratione neceſſitatis & quod publica authoritate etiam invitis imponatur,

§. 1. Inſtit. de excuſat. tut.

nominetenus publicum quoque dicatur,

Weſenbec. *Inſtit. de iis qui teſtam. tut. dari poſſ. §. 1. n. 3.*)

ad tutelam illam publicam, quę adjunctam habet dignitatem Regalem, Jurisdictionem & Adminiſtrationem totius Provinciæ, quæque non ſolum concernit ipſum impuberem Principem, ſed ad univerſam ſpectat Provinciam & publicam ſalutem, keines Weges extendiret noch accommodiret werden können.

§. 5. Geſtalt dann daſſelbe fürs Dritte vber alles vorige auß ſothanen Jure Juſtinianeo ſelbſtē beſtändig dahero erwieſen wird/ daß obzwar der Imperator Juſtinianus das Jus antiquū ratione tutelæ Fœmineæ ſo weit reformiret, daß Mater vnnd Avia, wann Sie wollen/Ihrer Kinder Vormünderin ſeyn können: So iſt doch offenbar / daß weder gedachter Imperator Juſtinianus, noch ſonſt jemand ex Imperatoribus durch einige Conſtitution notiſſimam illam

l. fœminæ. 2, D. de Reg. Jur.

in qua

in qua disponitur, quod Fœminæ ab omnibus officiis Civilibus vel publicis remotæ sint, & ideo nec Judices esse possint, nec Magistratum gerere, nec postulare, &c. etiam quoad Matrem vel Aviam keines Weges approbiret noch cassiret, sondern in vollem esse gelassen habe / dahero vnwidersprechlich folget / weiln eine sothane Tutela Feudorum Regalium, in solchen nudis merè privatæ Tutelæ terminis, davon gedachtes Jus Justinianeum handelt / nicht consistiret, sondern publicum judicandi munus & Magistratus administrationem, imò regalem Jurisdictionem, sive superioritatem, atque adeò totius Provinciæ Regimen mit sich führet vnd in sich begreiffet / Daß dann auch eben so wenig eine Mutter vnd Großmutter / als sonst einiges ander Weibesbild ex jure Justinianeo ihre admission zu einer solchen Tutel, quam jus civile nescit, & Imperator Justinianus ne quidem per somnium cognovit, multo minus Matri vel Aviæ detulit, vel deferre potuit, einiger Massen behaupten vnd deduciren könne / Cum non Entis nullæ sint qualitates, sondern vielmehr offtberürte Mater & Avia durch mehr besagtes Jus Civile sive Justinianeum, vnnd zwar per prædictam *l. fœminæ*, vnd andere damit concordirende leges, als

l. cum prætor. 12. §. 2. D. de Jud.

vnd deß Justiniani Constitution selbsten

in l. fin. C. de recept. arb.

in qua notabiliter ita disponit: *Sancimus Mulieres suæ pudicitiæ memores, & operum quæ eis natura permisit, & à quibus jussit eas abstinere*; licet summæ atque optimæ opinionis constitutæ, arbitrium in se susceperint, vel si fuerint Patronæ, etiamsi inter libertos suam interposuerint audientiam, *ab omni judiciali agmine separari*, ut ex earum electione nulla pœna, nulla parti ex-

ti exceptio adversus justos eorum contemptores habeatur, gäntzlich außgeschlossen worden.

§. 6 Auß welchem allen fürs Vierdte offenbahr vnnd zur Gnüge zu ersehen/daß so wenig der Imperator Justinianus zugelassen/daß eine Mutter/oder Großmutter/ oder einiges ander Weibesbild/soll oder möge Judex seyn, oder Magistratum geriren,&c. Eben so wenig auch Sie ad publicam hanc feudorum Regalium Tutelam, cui Judicandi munus & Magistratus regalisque jurisdictionis ac regiminis administratio cohæret & connexa est, admittiret vnd zugelassen werden kõñen / non magis, quam si quis (uti præclarissimus Germaniæ JCtus JOHANNES OLDENDORPIUS *in libello cui titul. Assertiones ex jure & æquitate, de his rebus, sine quibus judicia constitui rectè nequeunt fol. 43.* de Fœminis aspirantibus ad administrationes publicas loquitur) argutaretur, posse aliquid auferri per fenestram, quod per januam domus exportari prohiberetur, quo nomine olim derisus fuerit.

JC. Nerval. *9. D. in quib. caus. tac. pig. contrah.*

Cum quod unâ viâ prohibitum sit, aliâ concedi non debeat. Et à Tutela illa juris civilis merè privata & omni jurisdictione vacua ad hanc, publica Regiminis potentia, armatam Tutelam übel argumentiret vnd inferiret wird; Quandoquidem omnium ab initio mundi Legislatorum Sententiæ in hoc concurrant, *quod fœminæ sint incapaces dignitatum, quæ publicam administrationem habent annexam*, uti modò dictus JCtus JOHANNES OLDENDORPIUS graviter scribit *in dicto suo 5. libel. fol. 44.* Imò per se Teste celeberrimo itidem Germaniæ JCto ULRICO ZASIO *cons. 1. n. 62.* inepta res sit Fœminas jurisdictionibus & officijs præesse civilibus; Cui consentit clarissimus JCtus CHRISTOPHORUS GEWOLDUS *in tract. de Septemvirat.*

dum

dum ita inquit: Egregiè scil. hic author in jure se versatum prodit, ignorans id quod ne Dupondij quidem nesciunt, Fœminas ab omnibus officijs civilibus & publicis remotas esse; Non profectò tam verè tamq; justè Illustrissimo Cardinali Bellarmino ab hoc ipso Chronographo objectum fuit, quàm verè justèq; illi objici potest illud Syri: Tu nescis id, quod scis, si sapis. Quin erubescat, ipsas fœminas se prudentiores, quibus hęc stat sentētia: Πάντα γὰρ δι' ἀρσένων Γυναιξὶ πράσσειν εἰκὸς ἄιτινες σοφοί.

§. 7. Quintò non desunt quidem, qui contrariam sententiam propugnent, & Matrem Aviamque etiam in Feudis pro Tutrice admittant, uti videre est apud Schraderum *de feud. part. 19. Sect. 19. n. 24. & seqq.* lapsi & seducti in eo, quod Primò præsentem Reipubl. Germanicæ statum & formam cum ea, quæ tempore Justiniani fuit, confundant, eaq; quæ de merè privatorum hominum tutela in jure Justinianeo scripta sunt, ad Tutelam hanc, toto cœlo ab ea distantem, & ita qualificatam, ut secundum ipsum Jus Justineanum in Fœminam nullatenus cadere possit, trahant, secus, quàm in simili casu faciat jam ante citatus Rerum Germanicarum scientissimus ICtus Ulricus Zasius *d. cons. 1. n. 18. 19. & seqq. lib. 2.* Ubi de pactis successionum tractans, Ius commune hac de re Scriptum, ita ex mutata Reipublicæ Romano-Germanicæ forma temperandum sapientissimè monet, ut non omnia jura, rationes & authoritates, quæ de merè privatorum rebus disponunt, ad Principum causas sine discrimine trahi posse scribat, quippe qui eorum numero censeantur, qui publici Iuris sunt, nempe Magistratum Romani Imperij: Quod eleganter confirmat, & persequitur prædictus ICtus Oldendorpius *in allegato libello fol. 31. 32.* Ubi decidit: Quod Fœminis Principibus petitio hæreditatis ad Feuda dignitatum, quippe quæ non pri-

vati, sed juris publici sint, cujus Fœminæ sint incapaces, nullatenus competat, adducto eleganti simili, quod bellissimè ad præsentem casum accommodari potest, dum inquit: Ego profectò reor, si ICtus aliquis Romanus hodie vivens (*nostro casu Imperator Justinianus*) interrogaretur: An petitio hæreditatis (*nostro casu tutela fœminea Matris vel Aviæ ab ipso introducta*) pertinere possit ad Ditiones seu universitates Dignitatum majores? responderet verbis CELSI: Aut non intelligo, inquiens, quid sit de quo me consulis: Aut valde stulta est consultatio tua. Plus enim quam ridiculum est dubitare, An privata Actio (*nostro casu privata fœminea Matris Tutela*) detur de publicis bonis, sive ad publicas Dignitatum ditiones porrigatur *d. libel. fol. 33.* Quia in Ditionibus Dignitatũ sunt Imperia, Iurisdictiones & alia multa, quorum fœminæ sunt incapaces *fol. 36.*

§. 8. Neq; verò huic quicquam refragatur, quod videamus in nonnullis Ducatibus, sive Comitatibus Germaniæ, Matres liberorum Tutelam gerere & administrare: Sive enim hoc vel conniventiâ Domini, cujus ROSENTHALIUS *c. 6. concluſ. 40.* meminit, vel negligentiâ Agnatorum, vel favore judicis, vel defectu sufficientis oppositionis sive resistentiæ, in hac vel illa domo heri vel hodie factum vel admissum sit, illud tamen nec juri, nec alijs Illustribus familijs ullatenus præjudicat, nec ullam parit consequentiam, non magis, quàm si ex eo, quod experientiâ teste, in nonnullis locis Fœminæ Ditiones Dignitatum, Regna, & Ducatus obtineant, argumentari quis velit, ergo eas in omnibus alijs locis sive Familijs in ijs succedere, vel jure id postulare posse, cum id tanquam singulare & exorbitans in consequentiam non sit trahendũ, nec alijs Familijs sive juri Feudorum Regulari, quo Fœminæ à Feudis præsertim Regalibus, planè excluduntur, quicquam officiat,

officiat, aut ullum præjudicium generet, uti testatur Oldendorpius *d. loc.* & Hyppolitus à Collibus *in l. fœm. D. de Reg. Jur. & Dd. communiter.*

§. 9. Secunda erroris causâ est, quod dicti Interpretes & Dd. unicum mutati à Justiniano juris sive introductæ Maternæ Tutelæ fundamentum & rationem in affectione materna ponant, atque ideo, cum ea adhuc hodiè in quavis Matre præsumatur & duret, Jus quoque super ea fundatum durare & manere concludant, cum tamen Imperator Justinianus in *Novella 118. c. 5.* in qua primum hoc jus novum indroduxit, & ex qua secundum inscriptionẽ & omnium Dd. confessionem desumpta est famosa illa *auth. Matri C. quand. null. offic. tutel.* ne minimo quidem verbo affectionis Maternæ mentionem faciat, sed causam inducti novi juris sive Tutelæ Maternæ æquè ut in Cognatis consequentiam hæreditatum ex vulgata antiqua regula juris statuat & adducat, In *Nov. verò 94.* Ubi affectionis Maternæ meminit, de hoc jure novo, quippe quod ea quinque annis anterior & antiquior sit Novell. 118. nondum agat, sed Tutelâ maternâ in terminis juris antiqui de quibus agunt *l. 2. & 5. C quand. mul. tutel. offic.* quando nimirum Mater deficientibus testamentariis & legitimis Tutoribus, Tutelam à Principe peteret (quod innuunt & testantur ibid. verba hæc: petentibus secundum veteres & nostras leges curam subire) tum temporis adhuc relictâ, hoc tantum novi addat, quod constitutio nuper à se promulgata Novella nimirum 72. qua is qui Creditor vel Debitor pupilli est, ejusdem Tutor esse prohibetur, Matri nullatenus obstare debeat: quo minus Tutelam liberorum petere & suscipere possit, hac adductâ ratione, quod pius naturæ amor erga liberos eam ob omni suspicione defraudandi satis superque liberet.

Refutation.

Ut inde manifestum evadat, Interpretes sive Dd. illos, qui contrarium adstruunt, textui Justiniani in *d. Nov. 118. c. 5.* vim facere eique hanc rationem, quæ nuspiam in textu appareat, affingere, ac propterea cum in eadem illa Novella, eodem capite, eodem contextu, ex eadem ratione & Matri & Cognatis Tutela deferatur, affectionis Maternæ ne minimo quidem verbo mentione factâ, nemo non videat & Matrẽ & Cognatos hac in re pari jure censeri, atque adeò stante dictâ ratione jus quoque tam in Matre quàm Cognatis stare, cadente ea, & ipsum jus in utroq; cadere & tolli. Quinimò si rectè contextus inspiciatur, apparebit, Iustinianum non seorsim de Matre & Avia agere, sed hac serie & ordine ad eam devenire, quod primò regulam ponat hanc: Quod Tutela secundum Successionem regulari debeat, ita ut ad quem, sublatâ jam agnatorum & cognatorum differentiâ, perveniat successio, ad eum quoque sive Agnatus sive Cognatus sit, tutela perveniat, quemadmodum principium dicti *C. 5. in verbis: ex his autem quæ de hæreditate diximus, & ea quæ de Tutela sunt manifestè consistunt, &c.* manifestè judicat & evincit. Huic Regulæ generali, ne quis eam de utroque sexu veram esse putet, subjicit exceptionem in Fœminis, ita ut quamvis Fœminas, sive eæ agnatæ sive cognatæ sint, ad successionem quidem secundum gradus prærogativam admittat, ad Tutelam tamen propterea, sive ex consequentia illa successionis eas admitti nolit, additâ iterum huic exceptioni unicâ limitatione in Matre & Avia, quas pari cum cæteris Fœminis jure censeri nolit, sed sub regula generali comprehendi & masculorum jure frui, ac, uti verba sonant, secundum hæreditatis ordinem tutelam subire posse velit. Ex quo consequitur, quod cum hodie regula illa, sive masculorum Cognatorum Tutelæ jus, deficiente in Feudis

Regali-

Regalibus ſucceſſionis ratione deficiat, idem quoq; in Matre & Avia dicendum eſſe, cum illis plus juris, quàm cognatis maſculis in d. Novella tributum non ſit, ſed ſaltem ſub generali illa, ſive communi cum maſculis regula, Iuſtinianus eas comprehenſas voluerit.

Quin & vitioſa planè eſt collectio: In illo vel illo loco hæc ratio ad introductionem novi juris movet Imperatorem.

Ergo etiam in alio loco eadem ratio illum movit, quamvis nulla illius ibid. fiat mentio. Ab omni ævo fuit, eſt, & erit præſumptio materni affectus in Matre erga liberos, nec tamē ea tempore antiquæ jurisprudentiæ tam potens fuit, ut propterea Matri legitima Tutela delata fuerit: Eodemque modo nec hodie tam potens erit, ut Matri ea tribuat, quorum illa de jure & moribus Provinciæ incapax & inhabilis eſt, veluti eſt Tutela publica, cui publicum judicandi munus & Magiſtratus adminiſtratio cohæret,

d. l. fœm. de Reg. jur. uti ſupra dictum.

Quinimò ſi præter textus verba ex aliis locis & legibus rationem adducere licet, quidni etiam dicere poſſum SC. Tertullianum cauſam Iuſtiniano dediſſe, ut, cum mater ex eo contra jus vetus filio ſuccederet, exinde quoque æquum putârit, eidem Tutelam legitimam ante omnes deferri, ut ita ſecundum vulgatam illam regulam legitimarum tutelarum ibi tutelæ onus ſit, ubi ſucceſſionis emolumentum l. 1. D. de leg. tut. l. quo Tutela D. de Reg jur. Quamvis, ſi quod res eſt, dicere velimus, pateat, nimiam illam Iuſtiniani φιλογυναίκου propenſionem erga ſexum Fœmineum, Conjugis Auguſtæ Theodoræ perſvaſionibus ipſi inſtillatam veram hujus inducti juris, uti & multarum aliarum Conſtitutionum in Fœmina-

rum favorem ab eo publicatarum causam esse, uti nec ipse Iustinianus dissimulat

l.bene.circ.fin.C.de quad.præscript.

& apud Dd. passim in confesso est; Ut taceam, etiamsi ponatur, ast minimè concedatur, dictam materni affectus ratione Imperatorem Iustinianum solum tum temporis ad id moviisse, exinde tamen hodie, mutato jam Reipubl. statu, & agnationis jure, quo ratio illa affectionis maternæ quoad legitimã Tutelam, uti paulo ante dictum, in nulla consideratione fuit, in Feudis reducto à merè illa privata tutela ad talem Tutelam, quæ administrationem Ducatus & Regalem Dignitatem & Iurisdictionem secũ trahit, cujus incapacem ipsum Ius Iustinianeum Fœminam, quæcunque ea sit, uti supra dictum, pronunciat, malè inferri & concludi, quandoquidem jus illud Iustiniani de Materna Tutela tanquam jus novum, & juris antiqui correctorium, strictè est accipiendum, nec ad publicam hanc Tutelam, quæ tum temporis fuit incognita, contra mentem ipsius Justiniani ullatenus extendendum, cum jura correctoria quam strictissimè sint intelligenda nec facilè ad similia, multo minus ad dissimilia trahenda, & extendenda.

§. 10. Quinimo etsi sextò Rosenthalius à supra allegata opinione iterum discedat & contrariam amplectatur *d.tract.c. 12.concluſ.10.n.70.71.* tamen in eam non nisi valde vacillante pede descendere videtur & cum hac expressa limitatione: *Nisi alia sit consuetudo familiæ, sicut est ut plurimum in familiis Illustribus, rejecta opinione contraria.*

§. 11. Quid quod septimò, Interpretes illi à Schradero & Rosenthalio allegati, præsentem casum de Matris Tutela in Feudis non tangant, nec tractent, sed in illa potissimum quæ-

quæstione occupentur, quod etiamsi Mater statuto à successione Filiorum excludatur, non tamen propterea à Tutela exclusa censeatur, quod longè diversum est, uti ipsemet Rosenthal. supra in Ratione 1. allegatus agnoscit, cum statuta illa Civitatum circa privatorum successiones & Tutelas saltem disponant; Hoc vero casu de Tutela publica administrationem Iurisdictionum, Regiminis & Dignitatum Regaliũ, quarum Fœmina est incapax, adjunctam habente, sermo sit & quæstio, atq; adeo allegati illi Interpretes, cum de nostro casu, sive de publicâ in Feudis Dignitatũ Tutelâ non loquantur, nostræ sententiæ non sint contrarij, ac proinde Schraderi contraria opinio, cum solis illis adductis authoritatibus nitatur, deficientibus illis quoq; planè corruat.

§. 12. Ist also vnverneinlich waar / daß die Fürstl. Frawe Wittwe / sich in jure communi sive Novell. Constitutione Imperatoris Iustiniani keines Wegs fundiren, noch Jhr intent einiger Massen behaupten könne / in sonderbarer Betrachtung / daß je Iustinianus de tali Tutelæ genere, publica nimirum, sive Administrationem Magistratus, Superioritatis, & Iurisdictionum Regalium totiusq; Provinciæ sive Ducatus Regimen annexum habente Tutela, keines Weges reden / noch darauff seine Constitution habe richten können / weil eine solche Tutel zu der Zeit noch nicht in rerum natura gewesen / sondern alle species Tutelæ lauter privatæ Tutelæ gewesen / vnd das geringste jus sive Administrationem publici Magistratus sive Iurisdictionis, geschweige tam sublime & Regiũ planè totius alicujus Provinciæ Regimen nicht in sich begriffen gehabt / noch in sich begreiffen können weil die Provinciæ & Administratio illarum in keines / als deß Imperatoris sive Reipubl. Dominio, potestate, & Iurisdictione gewesen / vnd von denselben / deren Administratio

ſtratio vel Præfectis prætorio, vel Præſidibus, aut alijs Rectoribus nicht hæreditariè, ſondern ſo lang jhnen beliebet/ committiret vnd anbefohlen worden/ alſo / daß gleichwie wir nicht leſen/ daß der Imperator Juſtinianus ſolte verordnet haben/ daß ein Weibsbild zu einem Præfecto prætorio, Proconſule, Præſide, ſive quo alio Rectore Provinciarum gebraucht werden könte oder möchte; So wenig auch dem Imperatori Juſtiniano ein ſolche Meinung mit Fug könne affingiret werden/ daß Er ein Weibesbild zu einer ſothanen Tutel, welche ein ſolch Regimen Provinciæ in ſich begreifft/ durch ſeine Novellam conſtitutionem ſolte admittiret oder habilitiret haben/ ſo gar / daß Er ſie auch nicht einmal/ wie droben *ex l. fin. C. de recept. arb.* erwieſen vnd dargethan/ zu einer ſchlechten judiciali cognitione vel arbitramento hat admittiren wollen/ ſondern davon ſchlechter Ding removiret vnd abgewieſen; Dahero dann leicht zu ſchlieſſen/ weil hodierno jure & conſuetudine Romani Imperij ein ſolche publica alicujus Ducis vel Principis Tutela ein ſothanes Regimen Provinciæ in ſich begreifft/ vnd mit ſich führet/ daß dann auch ſo wenig ein Weibsbild / jure Juſtinianeo hat Præfectus prætorio, Præſes, vel alius Rector Provinciæ ſeyn können; So wenig Sie auch anjetzo einer ſolchen Tutel fähig ſey / vnnd der vielmals allegirten *Novella 118.* oder einiger andern Conſtitution deß Juſtiniani dazu gebrauchen könne/ Kürtzlich:

Quicunq; jure Civili à Magiſtratus Adminiſtratione, omniq; judiciali cognitione, imò nudum ſaltem & utriusque Partis conſenſu delatum arbitrium ſuſcipiendi poteſtate remotus eſt; Ille quoq; jure Civili ab omni tali negotio & officio, quod in Magiſtratus Adminiſtratione, judiciali cognitione & arbitrij ſuſceptione conſiſtit, remotus eſt, ac proinde, multoq; magis, ab eo munere, quod ſublime planè totius alicujus

Refutation.

cujus Provinciæ, ſive Feudi Regalis Superioritatis & jurisdictionis territorialis Adminiſtrationem & Regimen in ſe continet, quale eſt tutela publica alicujus Principis, ejusq; Ditionum Adminiſtratio & Regimen, indubitatò remotus eſſe cenſetur: Atqui Fœmina, licet ſummæ atq; optimæ exiſtimationis, à Magiſtratus Adminiſtratione omniq; judiciali cognitione, imò nudum ſaltem & utriusq; Partis conſenſu delatum arbitrium ſuſcipiendi poteſtate, jure civili remota eſt: Ergo.

Major ſive Majoris conſequentia per ſe patet, & à nemine, qui ſenſu cõmuni & ratione naturali præditus eſt, negari poteſt. Minor textibus expreſſis nititur

l. fœminæ 2. D. de Reg. Jur. l. fin. C. de recept. arb. & aliis.

Stat itaque immotum atque invictum hoc fundamentum: Quod Illuſtriſſima Vidua ad Tutelam hanc publicam adſpirans, in jure communi ſive civili fundatam intentionem nullatenus habeat, nec inde ullam opem petere poſſit, cum idem ille Juſtinianus, qui Matri & Aviæ Tutelam detulit; Fœminis quoq; omni Magiſtratus adminiſtratione, judiciali cognitione, imò arbitrium ſuſcipiendi poteſtate interdicat d. l. fin. atque ita dictum Imperatorem de privata tantum omnique Jurisdictione & adminiſtratione vacua Tutela, ſolummodò loqui irrefragabiliter verum ſit, & nemo inficiari poſſit. Si igitur in jure communi ſive civili Illuſtriſſima Vidua intentionem ſuam fundatam non habet, Quo jure igitur? Certè nullo. Nulla enim Imperij Conſtitutio exſtat, quæ Fœminas Feudorum Regalium Adminiſtratrices & Tutrices faciat, ex qua deciſio hujus controverſiæ deſumi poſſit.

Fruſtra etiam Uſus & Obſervantia in Imperio Romano prætenditur; Ea enim præcisè negatur. Quamvis enim unum

atq; alterum exemplum, & quidem viventis Sereniſſimæ & Illuſtriſſimæ Archiducisſæ Claudiæ Auſtriacæ & Landgraviæ Haſſiæ & ſi quod ſit aliud adduci poſſit; Tamen ad eam objectionem ſatis ſuperq; jam ante & quidem ſupra in § Neque vero huic &c. 8. reſponſum eſt.

Vnd will ſich ohne das auch auß ein oder zweyen Exempeln/ ſo ſich dieſe Zeit inter hoſce motus bellicos oder ſonſten begeben/ noch bey weitem eine ſolche uniformis & univerſalis obſervantia nicht machen noch erzwingen laſſen/ daß darauff contra jura & tot graviſſimorum ac præclariſſimorum, Reique Germanicæ peritiſſimorum Jurisconſultorum Sententiam & Opinionem eine gemeine & univerſalis deciſio wider alle Fürſtliche Häuſer könne fundiret werden/ ſondern es wird dem Gegentheil/ vermöge der Rechte obligen vnd zuſtehen/ eine ſolche univerſalem conſuetudinem & Obſervantiam in Germania ja nicht allein das (hoc enim non ſufficit) ſondern auch ſecundũ communem Dd. opinionem die localem & ſpecialem conſuetudinem in Ducatu ſive Domo Megapolitana, quod nimirum Fœmina de moribus & conſuetudine Provinciæ ſive Domus Megapolitanæ, in Feudo Regali ſive Regalem Dignitatem annexam habente, ſui natura faſtidiente muliebre Imperium, Tutrix & Adminiſtratrix eſſe queat, ſpecialiter zu beweiſen vnd darzuthun / wie ſolches in proceſſu, wann es zum Hauptwerck künfftig kommen wird/ mit mehrerm ſoll außgeführet werden ja es wird ſich vielmehr/ wann man ſo wol andere vorneme Fürſtl. Häuſer im Reich/ als auch die retroacta tempora vñ ſæcula (**auß welchen vornemlich vnd nicht auß einem oder andern jetzigen Exempel eine** Obſervantz **hergeführet werden muß**/) wird anſehen/ im Gegentheil erweiſen/ daß

daß die contraria obſervantia faſt bey allen Fürſtl. Häuſern wird zu finden ſeyn/ vnd obſchon etwa ein vñ ander Fürſtl. Hauß deßwegen nicht gnugſam/ wie droben ſchon ex allegato §. Neq; vero &c. 8. erwähnet worden/ vigiliret, noch ſeine Sachen in acht gehabt / oder auch ſonſten auß ein oder andern Vrſachen vnnd Vmbſtänden das Weiber-Regiment admittiret haben möchte/ welches man dahin ſtellet/ vnd ein jegliches Fürſtl. Hauß zu ſeinem künfftigen **Wol oder Wehe** verantworten läſſet/ ſolches doch dem andern zu keinem præjuditz gereichen noch angezogen werden könne / ſondern hierinn billich auff ein jegliches Fürſtl. Hauß für ſich/ vnd was darinn von vndencklichen Jahren Herkommens vnd obſerviret geweſen / geſehen werden müſſe; da dann/ wann ſolches/ wie billich geſchicht / in dem vhralten Fürſtl. Hauſe Mechelnburg eine ſolche notoria uniformis obſervantia von ſo viel hundert Jahren ſich ereignen wird/ daß ſich deſſen niemals einige Princeſſin vnterfangen/ ſed tanquam Mulieres, licet ſummæ atq; optimæ exiſtimationis conſtitutæ, uti ipſemet Juſtinianus loquitur, Suæ pudicitiæ memores, & Operum, quæ eis natura permiſit, & à quibus juſſit eas abſtinere, Viris rerum gubernacula, ſecundum naturæ legem, reliquerint, Viriq; Principes ſecundum Imperatorem Leonem, quem ita loquutum eſſe ſcimus: (*Quid enim hoc aliud niſi contumelia, & ea quidem graviſſima, ſi quarum rerum tractatio* VIRORUM *maxime propria eſt, ad illas Sexus etiam* FOEMINEUS *procedat?*) rem illam quæ Viris contumeliam adferret, nullatenus admiſerint.

§. 13. Welches dann die JCti Heidelbergenſes in nupera controverſia Palatina gantz wol erkant vnd agnoſciret; Denn ob Sie zwar liberam Teſtamento dandi Tutoris facultatem, Principi & Patri Electori ex jure communi, non obſtante au-

rea Bulla, publicè editis ſcriptis mit aller Macht aſſeriren vnd behaupten/ Sie dennoch ſo weit darinn nimmer gangen / daß Sie ſothanes jus commune ad Fœminas, Matrem vel Aviam ſolten extendiret haben / ſondern ſetzen vielmehr außdrücklich/ daß ſolches in familijs Principalibus & Electoralib⁹ kein Statt habe / vnd darinn nach altem Herkommen die Tutela Maſculis committiret werden müſſe/wie ſolches Dionyſius Godofredus *l. 7. de Tut. Elect. claſſ. 1. refut. 7. in fin. pag. 165.* mit nachfolgenden Worten bezeuget: Nec octavò movet, quod Adverſarius rurſus colligit, Teſtamentariâ Tutelâ Electorali admiſsâ, FOEMINAS Imperium Electorale aucupari poſſe, ſuaq; voce Regem Romanorum eligere: Ad hanc enim veterem objectionem alibi ſatis ſuperq; reſpondimus, quia poteſtatem illam de Tutela teſtandi liberrimam & liberam Bullis confirmatam, adverſus ea, quæ Bullis videntur contraria, non extendimus, Teſtabitur itaque noſtra Sententia Princeps Elector liberrimè (quoties ita viſum ipſi fuerit, nempe non laceſſitus à quoquam) & liberè cauſis eum moventib⁹ compulſus, ſic tamen ut vel liberrimâ, vel liberâ eligendi Tutoris poteſtate utens, liber deniq; nec proximiori Agnato eligendo velut glebæ alicui addictus, *maſculum eligat non Fœminam*, præſertim quod *Fœmina* à Tutelis Electoralibus Bullis, *& jure communi* communiter ſit excluſa: *Sed enim in hujusmodi caſibus Familiarum Principalium & Electoralium in Sacro Romano Imperio uſum immemoriali tempore vel æquiſſima ratione receptum, ſemper intueri & ſequi conveniet:* Idem lib. 4. Replic. 5. p. 26. 27. Nec rurſus movent ea, quæ velut abſurda Adverſarij in mediũ protulerunt, Hæc ſcilicet: Admiſſis Tutelis Teſtamentarijs Electoralib⁹ in mero Electoris Arbitrio fore, ut Tutela filij Anno XIV. finiatur, deinde, ut dividantur Principatus Electorales: Tertiò,

tiò, ut tollatur jus primogenituræ: Quartò, ut plures sint Tutores: Quintò, ut non solum ejusdem Familiæ, sed & exteri Tutores fiant: Sextò, ut dentur etiam Tutores peregrini: Septimò, *ut Fœminæ (Matres & Aviæ)* ad Tutelam vel Administrationem Electoralem (& consequenter ad vocem, munus & dignitatem eligendi Romanorum Regem, Imperatorem promovendum & ad judicandas Cæsaris causas, & sic ad officium Vicariatus & Archidapiferiæ) admittantur, *quod absurdum & in Imperio hactenus inauditum & Germanicæ Nationi magno damno & dedecori futurum esset.* Prædicta (inquam) absurda, ab Adversarijs prætensa vel opposita movere nos minimè debent, Primò, quia absurda prædicta ad Thesin Tutelæ Testamentariæ diriguntur, non autem ad Hypothesin, nec ad Tutores à defuncto Electore Testamento datos.

Nulli enim tales ab eo dati sunt, quales hic ab Adversarijs veluti in somnio nominati; Et sic absurda illa speciosa, extra præsentem controversiam ab Adversarijs sunt prolata.

Sciunt enim Adversarij & quidem manifestissimè, Defunctum Electorem, nec Filij Tutelam Anno XIV. finivisse, nec Principatus Electorales divisisse, nec jus primogenituræ sustulisse, nec plures, nec extraneos, nec peregrinos, *nec Avias aut Matres*, ad vocem, munus, & dignitatem eligendi Romanorum Regis in Imperatorem, & ad judicandas Cæsaris causas, & sic ad officium aut Archidapiferiæ elegisse, Hæcitaq; absurda meticulosa extra oleas & præsentem controversiam ab Adversarijs allegata sunt, Secundò cum dicimus Electorem de liberorum suorum Tutela liberè testari posse, sanè secundum leges & jus commune id dicimus & intelligimus, Nempè ut possit eos Tutores dare, *quos lex, jus commune, vel honestatis ratio dari vel eligi permittit; Non eos quos lex*

 prohi-

prohibet, non etiam ut jus commune suum ad arbitrium inflectat aut mutet, quemadmodum alibi diximus, Verba legum, & loquentium civiliter semper accipienda sunt, hoc est, *Ad personas habiles, capaces, idoneas referenda*, alioquin verba legum & loquentium cavillabimur, non interpretabimur, &c. Hactenus Gothofredus.

§. 14. So ist es auch fürs Achte nicht allein / wie bißhero angezogen / hierumb also / Vermöge der Rechte vnd der Interpretum Meinung / beschaffen / Sondern es ist vber das auch sothane Opinio in Ihrer Fürstl. Gn. Fürstenthumb vnd Landen von Altershero rejectâ contrariâ recipirt, observiret, vnd pro vera & juridica gehalten / auch endlich von Ihr Fürstl Gn. Anherren vnd Vorfahren publica Constitutione in dero für Jahren vnd zwar Anno 1572. in offenen Druck außgangenen Policey-Ordnung approbiret vnd bestettiget worden / Gestalt beygelegter Lit. A. Extract sub. Lit. A. mit mehrem außweiset / daraus zu vernemen / daß ob zwar hochgedachte Ihr Fürstl. Gn. Vorfahren den Müttern die Verwaltung der Vormundschafft vnd Lehen-Güter Ihren Vnmündigen Kindern ex singulari dispensatione & gratia permittiret, vnd zugelassen / dennoch dabey außdrücklich gedencken / daß solches den Rechten nicht gemäß / **oder sie dazu von Rechtswegen nicht** qualificiret, sondern nun erst ex singulari illorum dispensatione, wie jetzt gesagt / wider Verordnung der Rechte / Ihnen permittiret vnd zugelassen werde.

Es vermeinet zwar der Concipient drunten N. 61. vnnd sonsten / daß gedachte Policey- vnd Landordnung Ihrer Fürstl. Gn. gantz zu wider vnd zu entgegen sey / In dem Sie die Mütter ad tutelam etiam in bonis feudalibus admittiret, Gestalt Sie auch Schraderus vnd Rosenthal in solchem Verstande allegiren

legiren thäten/Jn mehrer Erwegung / daß die der Parentheſi einverleibte Wort(**dazu Sie ſonſten von Rechtswegē nit** *qualificiret*) der Diſpoſition gantz nicht ſchaden köntē/ cum (1.) verba illa tantùm ſint narrativa, atque inde certam diſpoſitionem non inducant, (2.) opinio iſta improbabilem errorem Juris ſapiat, à potioribus quoque Feudiſtis, ipſa denique Conſvetudine & moribus patriis rejiciatur, vnd da ja (3.) durch angeregte Parentheſin ein gewiſſes ſtatuiret ſeyn ſolte / So were doch kund / was die Dd. de Legibus & Statutis provincialibus , utrum etiam ipſos Principes concernant & ligent , weitläufftig anziehen. Aber es will ſich auch hiemit die Warheit noch lange nicht bekleiſtern laſſen ; Dann ob zwar richtig/ daß in ſelbiger Conſtitution von deroſelben Authoribus den Herrn Hertzogen zu Mechelnburg/ den Müttern die Tutela in feudis permittiret vnd zugelaſſen wird/ in welchem Reſpect vnd Verſtande Sie auch alſo von dem Schradero vnd Roſenthalio gantz wol hat allegiret werden können/So iſt doch offenbahr/daß ſie dabey außdrücklich non per mera narrativa, omnique diſpoſitione vacua verba , ſed per expreſſam adverſativā wie ſolches in dergleichen Conceſſionibus vnnd locutionibus Herkommens/quæ non minus diſpoſitiva eſt , quam ipſa ſubſequens Diſpoſitio, dieſe Anzeig vnd Meldung thun/daß ſolches wider die Rechte / oder Sie die Mütter dazu von Rechtswegen nicht qualificiret ſeyn/ hoc manifeſto ſenſu, daß ob zwar ſolches den Rechten zu wider / oder die Mütter dazu von Rechtswegen nicht qualificirt ſeyn/quæ verba æquè ac ipſa conceſſio diſpoſitiva ſunt, Sie dañoch dazu hiemit admittiret ſeyn ſolten; Alſo/ weil hierauß zu erſehen daß J. J. F. F. Gn. Gn. auch in ſchlechten Adelichen Feudis die bißhero außgeführte Opinionem Interpp. pro vera & juridica gehalten / wie vielmehr Sie dann ſolches

auch

auch von hohen Reichs Fahn-Lehen vnnd eines gantzen Hertzogthumbs tutel vnd administration werden für recht vnd billich / wie auß nachfolgenden §. Dahero/ꝛc. mit mehren erscheinet / geachtet haben. Jnmassen dann auch die Authores selbiger Constitution solche vorneme im Heil. Röm. Reich berühmbte hochverständige Fürsten gewesen / auch solche tapffere fürtreffliche ICtos, so mit Zuziehung der gantzen Erbarn Ritter- vnnd Landschafft diese Constitution verfasset / vnd wol gewust quid Juris, vnd was in dem Fürstlichen Hauß Mechlenburg Herkommens / vmb vnd bey sich gehabt / daß nicht allein deßwegen / sondern auch darumb / daß Jhm kurtz vorher dermassen starcke vnwiderlegliche Fundamenta vñ so vieler vornemer ICtorum vnd Interpretum authoritates a §. 3. bißhieher vnter Augen gesetzet wordē / daß Er denselben allerseits / eine Opinionem, quæ improbabilem errorem sapiat, zu affingiren billich sich sich hätte entfärben sollen / bevorab weiln Er nur bloß zweene Doctores, Schraderum vnnd Rosenthalium auff seiner Seiten allegiret, vnd vber das droben zur Gnüge außgeführet / wie es vmb diese beede Scribenten vnd Feudistas bewand / also / daß der eine außdrücklich Jhrer Fürstl. Gn. Meinung beypflichtet / wie droben §. 3. & 10. erwiesen / der Ander die Interpretes, auß welchē er seine Opinion hat behaupten wollen nicht recht allegiret, in deme Er / wie der Concipient selbst gestehen muß / seine Opinionem fundiret in authoritate eorum, qui hæc scribunt, nullâ facta mentione, num velint id in dignitatib⁹ regalibus in feudum datis, an verò solùm in allodialibus obtinere, zu geschweigen was sonsten droben gegen denselben §. 7. 9. vnd 11. angezogen worden.

§. 15. Dahero dann fürs Neundte erfolget / weil in einem schlechten Adelichen Feudo eine Mutter zu einer Vormunderin in Jhrer Fürstl. Gn. Lande von Rechtswegen nicht qualificirt erach-

erachtet noch gehalten worden/wie vielweniger in feudo Regali & Administratione ejusdem, einige Tutela fœminea, jemals bey Jhr. Fürstlichen Gn. Hause sey gelitten vnnd hergebracht worden.

§. 16. Welches dann fürs Zehende/damit niemand einiger Massen daran zu zweiffeln habe/durch Jhr. Fürstl. Gn. in Gott ruhendē Großherrn Vattern auffgerichtetes Testament/als ein vnwiderlegliches Gezeugnus/ vermöge beyliegenden Extracts sub Lit. B mit mehrem kräfftig bestetiget wird/darauß offenbahrlich zu ersehen/ daß ob zwar tempore conditi Testamenti Jhr. Fürstl. Gn. gnädige geliebte Groß-Fraw-Mutter/ Weiland Fraw ANNA SOPHIA Marggräfin zu Brandenburg/ꝛc. noch im Leben gewesen/ vnnd nach Hochgedachter Jhr. Fürstl. Gn. Großherren-Vattern Absterben noch viel Jahre in Wittiben-Stande gelebet/dennoch dieselbe von Jhrer Fürstl Gn. für keine Vormünderin erkant/weniger geordnet/sondern außdrücklich von Jhr. F. Gn. bekant/gesetzet vnd bezeuget worden/ daß dero Herrn Brudern Hertzog **Ulrichen/ als dem nechsten Schwerd-Magen** / die Vormundschafft von **Rechtswegen zustehe** vnnd gebühre/so gar/daß ob zwar Hochgedachter Agnatus Hertzog **Ulrich** zu Mechelnburg solches abgeschlagen/ dennoch Jhr Höchstsel. Fürstl. Gn. auff dero Gemahlin vel sine, vel cum aliis die Tutelam keines Weges gerichtet/ sondern bey sothaner Beschaffenheit vnd recusation deß nechsten Agnati, planè extraneos nemblich die Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen vnnd Brandenburg verordnet/ worauß dann jedermänniglich zu vernemen/ daß mehr Hochgedachter Jhr. F. Gn. Großherr-Vatter nicht allein mit dürren Worten bezeuget/daß Hertzog **Ulrichen** tanquam proximo Agnato exclu-

Lit. B.

sâ planè conjuge sive Matre Pupillorum, die Vormundschafft von Rechtswegen gebühre / sondern auch leichtlich zu ermessen / wann Ihr Fürstl. Gn. nicht gewust / daß dero Gemahlin von Rechtswegen vnnd dero Hauses Herkommen wegen / zur Vormundschafft nicht qualificiret, Sie vngezweiffelt dieselbe bey sothaner Beschaffenheit / da sich auch der proximus Agnatus davon entschuldiget / wo nicht allein / jedoch nebenst den andern / zu einer Mitvormunderin würde geordnet haben / wiewol gleichwol hernacher mehrhochgemeldter Hertzog **Vlrich** auff inständiges Anhalten vnnd Ersuchen vielhocherwähnten Ihr. Fürstl. Gn. Großherrn Vattern kurtz für Ihrer Fürstl. Gn. Absterben sich dazu verstanden / vnnd die Vormundschafft nebenst andern auff sich genommen.

Vnd obzwar hingegen der Concipient anziehet / Ob solte das Großvätterliche Testament der Fürstl. Fraw Wittwen prætension nicht allein nicht infringiren, sondern vielmehr bestärcken / darumb daß (1.) extranei Tutores darinn constituiret, vnd (2.) die nuda Domini Testatoris assertio: **Daß die Vormundschafft von Rechtswegen dem Herrn Brudern Herrn Hertzog Vlrichen / als dem nechsten Schwerdmagen zukomme** / vnd darauß genommene Argumentatio: Die Tutel kompt dem nechsten Schwerdmagen zu / Ergo, keinem Weibsbild / oder der Fraw Mutter / ꝛc. noch lang dahin nit reiche / daß Sie Fürstl. Müttern Tutelam lege, vel consuetudine competentem adeoq; jus quæsitum & insuper hoc casu Testatoris provisione munitum abschneiden könne / cum (3.) omnia verba ita accipienda sint, ne jus commune lædant, & quilibet dispositionem suam secundum leges intellexisse censeatur, so hält doch dasselbe den Stich nicht / denn

denn bey dem Ersten gern gestanden wird / daß J. Fürstl. Gn. Extraneos zu Tutoribus haben constituiren vnnd verordnen können/

Daß aber solches ad Fœminas gezogen / oder dadurch das Weiber-Regiment behauptet werden könne/das ist Quæstionis, vnd dasselbe negiren J. Fürstl. Gn. constanter, vnnd haben es bißhero mit vielen vnwiderleglichen argumentis ad oculum demonstrirt, dahero dann auch blatt für sich die ander vnnd dritte ration dahinfällt/cum præcisè negetur, Lege vel consuetudine Matri hanc Publicæ Tutelæ Administrationem competere, vel Testatorem contra leges, & Illustrissimæ Domus Megapolitanæ morem & observantiam hoc illi tribuere posse, ac proinde jus commune hic non lædatur, nec Domini Avi Testatoris assertio, velut juri consentanea, minimeque contraria, ullâ interpretatione indigeat. Also weiln hochermeldtes Herrn Testatoris & jure, & tot præclarissimorum JCtorum authoritate suffulta, continuaq; Observantiâ in Illustrissima Domo Megapolitana stabilita hæc Assertio: **Daß die Fürstliche Vormundschafft dem nechsten Schwerdmagen von Rechtswegen zukomme/ꝛc.** vest vnnd vnbeweglich stehet/ auch darumb diese Illatio: Ergò, **keinem Weibsbild oder der Fraw Muttern/ꝛc.** gleichsfalls vest vnnd vnbeweglich stehet vnd stehen müsse/nicht weniger als in vero Feudo masculino diese Assertio: Die Successio gebühret dem nechsten Schwerdmagē/Ergò, keinē Weibsbild/oder der Fraw Mutter.

§. 17. Gleichergestalt ist es auch fürs eilffte hernacher / als J. Fürstl. Gn. gnädiger vnd geliebter Herr Vatter / Weiland Hertzog **Johanns** zu Mechlenburg/ꝛc. Christmilden Angedenckens ab intestato verstorben/ abermals gehalten / vnd J. F.

Gn. vnd dero nunmehr verstorbenen Bruders Hertzog Hans Albrechten zu Mechlenburg/ꝛc. Personen Tutel vnd Vormundschafft von obgedachten Hertzog **Ulrichen** zu Mechlenburg/ꝛc. sampt J. Fürstl. Gn. Herrn Vattern Bruder Hertzog **Sigmund Augusto** zu Mechlenburg/ꝛc. obgleich Jhrer F. F. Gn. Gn. gnädige geliebte Fraw Mutter/ Weiland Fraw Sophia/ geborne Hertzogin zu Schleßwig Holstein/ꝛc. gleichsfalls im Leben gewesen/ vnd nach J. J. F. F. Gn. Gn. Vattern Absterben/ über 40. Jahr Jhr Witthumb besessen/ angenommen vnd administriret, vnd wie J. Fürstl. Gn. noch bey dero Minder-Jährigkeit verstorben/ von dero succedirenden Brudern/ Herrn Caroln/ Hertzogen zu Mechelnburg/ꝛc. als damaln noch übrigen eintzigen Agnato gleichsfals reassumiret worden/ Gestalt solches die deßwegen im Käiserl. Archivo verhandene Documenta Confirmationum zur Gnüge bezeugen werden/ daß also weder in causa testati, noch intestati, weder zu der/ noch in vorigen Zeiten man in Mechlenburg von Fürstl. Weiber-Tutel vnd Weiber-Regiment niemaln etwas gehöret noch gewust/ vnnd gleichsam/ wie man zu reden pflegt/ für ein Meerwunder ist gehalten worden/ wiewol darinn viel fürtreffliche/ auß Königl. Chur- vnd Fürstl. vornemen Häusern Erborne vnd von GOtt hochbegabte verständige Princessinen vnd Wittwen gewesen/ die sich doch jhres Standes vnd Condition erinnert/ vnnd bißher solche Newerung vnd vnzulässiges Vorhaben nicht affectiret haben.

§. 18. Jnmassen dann fürs zwölffte auch J. Fürstl. Gn. gesampte Ritter- vnd Landschafft nicht allein in Jhrer an Jhr. Käiserl. Majest. geliebten Herren Vattern/ Weiland Käiser Ferdinand den Andern/ Glorwirdigster Gedächtnuß den 25. Maij Anno

Anno 1636. abgangenen vnterthänigsten Supplication solches/ vnd daß dieser von der Fürstl. Fraw Wittwen affectirter novus & inusitatus modus Regiminis dem Landes-Gebrauch vnnd Gewonheit / vnd dieses Fürstl. Hauses vhralten Herkommen gantz zuwider lauffe/ mit außgedruckten Worten/ laut der Beylag sub Lit. C. gleichsfalls bekräfftiget vnd bezeuget / sondern auch hernacher sich auff dieselbe Supplication in dero an die Fürstl. Fraw Wittwe vnter dato den 25. April Anno 1637. abgangenem Schreiben auff öffentlichem Landtage zu Sternberg/ vermöge der Beylage sub Lit. D. beruffen vnd gezogen / vnd die Fürstl. Fraw Wittwe von Ihrem Fürhaben abgemahnet. Bey welchem allen/ vnd mit jetzo eingeführten vnwiderleglichen & omni exceptione majoribus testimonijs bestättigten vnverruckten Herkommen/ es auch billich sein Verbleiben hat/ Gestalt daßselbe auch Rosenthal. selbst an obgedachtem Ort bekennet vnnd gestehet/ Cum præ omnibus, Regionis mos

Lit. C.

Lit. D.

l. 1. §. fin. D. de vent. inspic.

& familiarum Illustrium consuetudines sint spectandæ & attendendæ

l. 50. in fin. de legat. 1. cum similibus

& secundum eas præ omnibus judicandum, wie solches in deß Heil. Reichs Abschieden vnd Cammer-Gerichts-Ordnung außdrücklich gebotten vnd versehen.

§. 19. Vnd ist demnach Ihr. Fürstl. Gn. Sel. Bruders Fürstl. Gn. keines Wegs befugt gewesen/ dieses Ihr. Fürstl. Gn. Hauses vnverrucktes Herkommen auffzuheben vnd wider Verordnung der Rechte/ & contra prædictam in Domo Illustrissima Megapolitana receptam opinionem, Fœmineam Tutelam & Regimen muliebre Ihr. Fürstl. Gn. vnnd dero Fürstl. Posterität/ vnd allen Hertzogen zu Mecklenburg zu vnleidentlichen

chen Præjuditz in Jhr. Fürstl. Gn. Fürstl. Hause eigenmächtig einzuführen / eben so wenig als Jhr Fürstl. Gn. darinn impuberem aliquam, vel aliam inhabilem personam mit Bestande zu einem Vormunder haben verordnen kõñen oder mõgẽ/ cum is, qui lege Tutor fieri prohibetur, sive inhabilis ad Tutelam reputatur dari, nec Testamento tutor queat.

l. 8. C. de legat. l. 4. C. qui dar. tut. pos.

Testandi namq; causâ de pecunia quidem sua legibus certis facultas permissa est, non autem Jurisdictionis, aut antiquitùs constitutam mutare formam, vel juri publico derogare permissum

l. testandi C. de testament. l. ita autem 5. §. Julianus 7. D. de Administr. Tut.

ita ut id quod quis contra jus, contra leges, edictumve Prætoris, vel bonos mores, in testamento scripserit, non valeat, nec ullius sit momenti

l. si quis 112. §. 3. 4. D. de legat. 1.

Imò testamentum contra leges Regionis & mores patrios, quos instar legum inviolabiliter servari oportet, conditum nullum sit.

l. testamenta C. de testam. l. nemo potest. 55. D. de legat. 1. §. ult. in fin. instit. de legat. l. un. C. de his pœnæ non.

Ut rectè dixerit Baldus *in d. l. nemo potest.* Quod lex reprobat, id testator approbare non potest.

Jnmassen dann auch viel Hochgedachtes Jhr. Fürstl. Gn. geliebten Bruders Fürstl. Gn. Hertz vnd Gemüt / wie allen die mit Jhr vmbgangen zur Genüge bekant / jederzeit vom Weiber-Regiment gantz abgeneigt gewesen / vnd dasselbe höchlich improbirt hat; were auch zu solcher Verordnung für sich propria voluntate nimmer geschritten / wann S. Fürstl. Gn. nicht durch die vielfältige geschwinde persvasiones vnd importunas instigationes,

ones, in dero langwirigen beschwerlichen Leibs-Schwachheit etwa vier Wochen für dero Absterben dermassen were gedrungen/ daß sie dazu gebracht vnd überredet worden.

§. 20. Vber dieses alles/ so ist auch fürs dreyzehend dieses Puncts halben in der von Hochgedachter Hertzog **Hans Albrechten** Hochsel. Fürstl. Gn. mit der jetzigen Fürstl. Fraw Wittiben auffgerichtetem vnd von Jhr Fürstl. Gn. vnd mit dero Consens bestetigten Witthumbs-Verschreibung/ inmassen beygelegter Extract sub Lit. E. bezeuget/ Verordnung gemacht/ vnnd zu Bestetigung deß im Fürstl. Hause Mecklenburg offtangezognen vnverruckten Herkommens / darinn disponiret/ daß nach Absterben Herren Hertzog Hanß Albrechts Fürstl. Gn. die von J. J. F. F. Gn. Gn. beyderseits erzeugte Kinder/ so noch vnter jhren Jahren seyn möchten/ Jhr. Fürstl. Gn. Verordnung nach/ bevormündert/ vnnd von andern dero hinterlassenen Gütern vnterhalten vnd erzogen werden/ Sie die Fürstliche Wittwe aber sich als eine Wittwe Jhres Witthumbs gebrauchen/ denselben beziehen/ vnd Jhren Fürstlichen Vnterhalt davon haben solte/ Also daß darauß klärlich zu verstehen/ daß Sie mit der Vormunschafft nichts zu schaffen haben / sondern als eine Wittwe Jhr Witthumb/ altem Gebrauch nach/ beziehen / vnnd den Kindern von offt Hochgedachter Herrn Hertzog Hans Albrechts Fürstl. Gn. Vormundern / so darzu/ Vermöge der Rechte vnnd dero Hauses Herkommen/ qualificirt, verordnet werden solten / welche Jhrer allerseits Meinung vnd Intention auch daher mächtig bestettiget wird/ daß wann Hertzog Hans Albrechts F. Gn. nicht jetzt erwähnter Meinung gewesen were / sondern wie man jetzt fürgibt/ dafür gehalten hätte / daß Sie die Fürstliche Fraw Wittwe zu einer Vormundin vnd Landes-Regentinen vnd zwar cũ tam ampla potestate tuendę & propagãdæ Religionis, hätte ver- Lit. E.

verordnen vnd machen können/S. Fürstl. Gn. sich so hoch nicht bey dero Herrn Brudern Herrn Hertzog Adolff Friedrichs Fürstl. Gn. vmb dero Freund-Brüderliche Bewilligung/daß auff begebenden Todesfall S. der jetzigen Fürstlichen Fraw Witwen bloß auff Ihrem Leibgedinge nur für sich vnnd Ihre Bediente/ das Exercitium Calvinianæ Religionis indulgiret werden möchte/würden bemühet vnd bekümmert haben/Zu geschweigen wann es nicht auff obgesetzte Meinung eintzig vnd allein were angesehen gewesen/Herrn Hertzog Adolph Friedrichs Fürstl. Gn. nimmermehr sothane Witthumbs-Verschreibung/Ihr vnd dero Fürstl. Hause zu vnerhörtem Præjuditz, würde mit Ihrē Consens bestetigt vnd confirmirt haben.

Derowegen dann gleichwie Ihr. Fürstl. Gn. zu deren Haltung durch dero ertheilten Consens verbunden / Also auch J. J. F. F. Gn. Gn. gleichsfals derselben in allen Puncten vnnd Clauſuln nachzukommen schuldig / vnd dariñ das geringste J. Fürstl. G. zu præjuditz zu ändern/oder durch einige Testamētliche Verordnung davon abzuschreiten keines Wegs bemächtigt seyn/Cum jus quæsitum ne Imperatoris quidem facto & Rescripto cuiquam auferri possit *l. 2. C. de prec. Imp. offer. cum similib.*

Auß welchem allen dann/verhoffentlich der günstige Leser / vnnd ein jeglicher Rechtliebender Mensch zu einer præliminar-Information so viel wird zu vernemen haben / daß Ihr. Fürstl. Gn. Befugnuß/so wol in den Rechten begründet/ vnnd durch so vieler vornemer Interpretum authoritet bestettiget/ als auch in dero Fürstlichen Hauses vnlaugbaren vhralten Herkommen dermassen fundiret sey/daß/wañ es künfftig zu rechtmässiger Außführung der Sachen kommen vnd gerahten wird / die Fürstliche Fraw Witwe mit dem Beweißthumb vnnd Behauptung / der in J. Fürstl. Gn. Memorial §. 11. gesetzten zweyen Præjudicial-

Quæ-

Quæstionum schlecht bestehen/vnnd an Ihrer Fürstl. Gn. wenig gewinnen wird/Also daß der Concipient gantz nicht nöhtig gehabt/sich wegen deß/von Ihrer Fürstl. Gn. beständig angeführten/vnverzuckten **Herkommens** Ihres Fürstlichen Hauses / darunten Num. 71. & seq. vnd sonsten so inaniter zu belustigen/ vnd dieses Argumentum: Es ist nicht erhöret/daß eine Fürstliche Mutter im Fürstlichen Hause Mecklenburg eine Vormündin vnd Landes-Regentin gewesen. Ergo so könne Sie es auch anjetzo nicht seyn/ꝛc. hoc nostro casu, pro imperitorum Advocatorum allegatione,& puerili illatione,daher / Quod (1.) res vel actus meræ facultatis consuetudinem non inducant, Tutela matris (2.) non necessaria, sed voluntaria sit, & (3.) ad introducendam consuetudinem *contra Legem*, solus non-usus non sufficiat,etiamsi mille anni intervenissent, &c. anzuziehen vñ darüber so pueriliter zu exultiren, dann jhm darunten ad d. Num. 71.72.73.74.75. darauff zur Genüge geantwortet vnd angezeiget worden/daß es dieser Quæstion: An & quomodo contra legem ex non-usu consuetudo introducatur, in diesem Fall gar nicht bedarff / *Cum* Illustrissima Vidua *& Lege, & moribus Illustrissimæ Domus Megapolitanæ, ad hanc Tutelam sit inhabilis*, Tutelamque hanc publicam in Persona Matris rem meræ facultatis, vel voluntariam esse, præcisè negetur, idque irrefutabiliter hactenus demonstratum sit , Sonsten Jhm der Gebühr nach/in solcher Quæstion auch wol begegnet werden solte/da sonsten ohne das bekant/ Quod longissima observantia Veritati æquiparetur , & vim legis & privilegii obtineat. Gail. 1. obser. 85. num. 6. daher die ICti Heidelbergenses , wie droben in §. 13. angeführet/hievon also recht schreiben. *Sed enim in hujusmodi Casibus Familiarum Principalium & Electoralium*

Refutation.

in Sacro Romano Imperio usum, immemoriali tempore, vel æquissimâ ratione receptum, semper intueri & sequi convenit.

Vnd so viel obiter vnnd in transcursu für dißmal vom Hauptwerck/wie solches alles künfftig mit mehrem vnd Hauptsächlich ex jure & Interpretibus specialique Illustrissimæ Domus Megapolitanæ Observantia, Archivo, Documentis & Testimoniis, vnd was sonsten ratione Religionis & Status publici für prægnantes & peculiares rationes vnd beständige Nachrichtung wider das Testamentum vorhanden / zu seiner Zeit/da es die Nohtdurfft solte erfordern/excipiendo soll beygebracht vnd außgeführet werden.

Recapitulation.		Refutation.
Als nun dieses Vorhaben (4.) nicht gelungen/ Sondern die Fürstliche Fraw Wittwe / in recentissimo luctu sich	4.	Der Concipient fasset mehr in die Conclusion als in præmissis gewesen/ denn was J. Fürstl. Gn. Ihr fürgenommen / das ist Ihr Gott Lob gelungen / Sie haben Ihr auß hohen erheblichen Vrsachen vnvmbgänglicher Noht/ wie kurtz zuvor angedeutet/ fürgenommen/die Ihr tanquam proximo Agnato & legitimo Tutori, vermöge der Rechte / vnd dieses vhralten Fürstlichen Hauses vnverruckten Herkommens / zustehende Vormundschafft Ihres geliebten jungen Vettern vnnd Pfleg-Sohns anzutretten/ vnd deßwegen vacantem possessionem zu apprehendiren; vnd das ist auch also von Ihr/ vnd zwar justè vnd legitimè, wie in solchen Fällen gebräuchlich/Herkomens vnd Rechtens/in allem/ wie sichs gebühret/vnd was dazu gehörig gewesen/ dermassen effectuirt vnd zu Wercke gerichtet worden/daß es kein Mensch im gantzen

gantzen Lande zu verlaugnen hat/ vnnd die offenbare notorietät es jedermänniglich für Augen stellet / wie solches (1.) auß J. Fürstl. Gn. eingegebenen Schrifften dem Concipienten so vnwiderleglich fürgelegt/vnnd (2.) in dem gedruckten Memorial mit wenigen widerholet worden/daß Jhm vnnd allen seinen Adhærenten Trotz soll geboten seyn/ ein anders mit Bestande der Warheit fürzubringen vnd darzuthun.

Gestalt dann (3.) die Fürstl. Fraw Wittwe bey J. Fürstl. Gn. Ankunfft vnnd beschehenen apprehension der possession der Vormundschafft / sich nur als eine Verwittibte Hertzogin auff dem Fürstlichen Hause gehalten/ vnd keiner Tutel mit dem geringsten Wort nicht vernemen lassen/ noch clausis adhuc tabulis (weil Sie darauff/ vnd also auff die Testamentariam Tutelam, wie Sie in Jhrer ersten den 20. Novemb. am Käiserl. Hofe eingegebenen Klage vnd Supplication vnter dato den 21. Sept. An. 1636. laut der Beylage sub Lit. F. mit diesen Worten: **Wie sich solches bey der Eröffnung befunden / etc.** selbst bekennet/fundamentum actionis suæ gesetzet/) vernemen lassen köñen/Vielweniger (4.) animo & corpore, cum utrumque in acquirenda possessione requiratur, einige Possession darauff apprehendirt, oder apprehendiren können / Welches sie dann auch jederzeit nicht allein mit Worten / vnnd vnter andern auch (5.) so wol in Jhrem außgegebenen Revers, darinn Sie bekennet/daß Jhr von J. Fürstl. Gn. die schlechte commoration vnd habitation ad certum tempus auff dem Fürstl. Residentz-Hause zu Gustrow precariò concediret vnnd permittirt worden/wie der drunten N. 13. beygelegter Revers mit mehrem bezeuget/Als auch (6) gegen J. Fürstl. Gn. an sie abgeschickte Land-Rähte/wie Sie deroselben fürgehalten / ob solte Sie sich Lit. F.

bey sothaner von J. Fürstl. Gn. Ihrer der Fürstl. Fraw Wittwen Fürstl. Gn. auff dem Fürstl. Hause / dieselbe Zeit vber precariò vergönneten Commoration vnd habitation, einer Possession berühmet haben/mit diesen formalibus: Was solte ich in possession seyn/das gemahnet mich eben/als wann man sagen wolte/daß ein gefangener Mann (denn also hat der Fürstliche Fraw Wittwen/dero gewöhnlichen Anstechen vnd exaggerationibus nach/Ihren Statum, daß sie nemblich keine possession, sondern J. Fürstl. Gn. dieselbe vnnd plenariam administrationem in Handen gehabt/vnd darinn von Ihr keinen Eintrag noch turbationem leiden wollen/invidiosè zu nennen vnd zu beschreiben sich belieben vnd gefallē lassen/) auff diesem Hause in possession were/wie solches Ihr. F. Gn. jetzigem Abgesandten/Herrn Land-Raht Churd Behren / der sie sampt seinen Mitabgeschickten Herrn Collegis auß der Fürstl. Fraw Wittwen Munde gehöret/vnd J. Fürstl. Gn. in Beyseyn deß Cantzlers vnd gleichfals jetzigen Abgesandtens Herrn Johann Cothmans vnnd anderer J. Fürstl. Gn. Rähte vnterthänig referirt vnd gleich alsfort ad protocollum gesetzet worden/

Wie dann auch (7.) in jetztangezogener Ihrer ersten Supplication, darinn Sie sich über solche apprehensionem possessionis beklaget/vnd dieselbe für Gewaltthaten (welches nichtige Fürgeben doch auß dem obangezogenem selbst zerfällt) angibt/ vnd nach Erzehlung vieler von J. Fürstl. Gn. verrichteten actum possessoriorum, als daß J. Fürstl. Gn. sich der Vormundschafft vnd Landes-Administration angemasset / vnnd zu Behauptung sothanes Ihres Fürhabens / deß Fürstl. Residentz-Hauses Gustraw sich bemächtiget/ Cantzeley/ Archiv vnd Renterey/ sampt Ihres Hochsel. Herren Rähten vnd Dienern an sich gezogen / danebenst Ritter- vnnd Landschafft in dero Pflicht genom-

nommen / endlich diesen general-Schluß: **Vnd in Summa / überal dermassen gebahret / als wann keine Testamentliche Versehung dißfalls verhanden / oder auch Ich von meinem Mütterlichen Recht vnd angeregten Vorzug** (dessen Sie doch damals / wie obgedacht / ante apertas tabulas, mit dem allergeringsten Wort nicht gedacht / sondern nur in genere, daß ein Testament verhanden / darinn ohn zweiffel dieses Puncts halben gebürende Verordnung würde gemacht seyn / angezogen / so von J. Fürstl. Gn. damals allezeit dahin beantwortet worden / daß J. Fürstl. Gn. billich bey Ihrer einmal ergriffenen possession continuirten, vnd der apertur deß Testaments erwarteten / wann dieselbe geschehen / alsdann wolten Sie sich / nachdem das Testament würde beschaffen seyn / der Gebür nach zu erklären wissen) **gäntzlich zu verstossen / ꝛc.** hinangehenckt. Sondern auch (8.) facto ipso gestanden vnd agnoscirt, in dem Sie von J. Fürstl. Gn. als possidirenden vnd Administrirenden Vormund vnd dero verordneten Commissarien in den Besitz Ihres Witthumbs gesetzet / vnd also ex manu Illustrissimi possidentis Tutoris & Administratoris, durch Ihre Leute vnd Diener denselben annemen vnd sich tradiren lassen / zu geschweigen / daß ja (9.) auß Ihrer selbst eignen vermeintlichen vnd per inauditas sub-& obreptiones, außgebrachten Sentenz hellen klaren Worten zu ersehen vnd zu vernemen / daß Sie nicht in einige vorhingehabte possession restituiret, **sondern erstlich** in possessionem Tutelæ & Administrationis immittret **werden solle /** Vieler andern mehrer (10.) vnwiderleglichen / in actis angezogenen fundamenten, geliebter Kürtze halb / vnd weil es ohne das auch res manifestissima ist / vnnd

von niemand / der im Lande ist / vnd täglich für seinen Augen sihet / daß J. Fürstl. Gn. in plenissima administrationis possessione sitzen / vnd alles guberniren, geläugnet werden kan / allhie billich vorbeyzugehen vnd nicht zu berühren /

Recapitulation.

sich dennoch so weit recolligiret, daß Sie Seiner Fürstlichen Gn. die Tabulas supremas (5.) Illustrissimi Domini testatoris,

5. Was Massen die Fürstl. Fraw Wittwe J. Fürstl. Gn. wie Sie gesehen / daß dieselbe sich in die possession gesetzt gehabt / in genere fürbringen lassen / daß ein Testament verhanden / darinn ohn zweiffel dieses Puncts halbē würde Verordnung gemacht seyn worden / vñ was J. Fürstl. Gn. darauff geantwortet / das ist bey dem nechstvorgehenden Num. 4. in fin. schon vermeldet worden.

2. Die (6.) Honestatem publicā, 3. die Praxin bey Fürstlichen vnnd andern Familien / vnd 4. daß die Fürstl. Leiche noch nicht

6. Wie Jhr. Fürstl. Gn. auff das Fürbringē / wegen deß Testaments also / wie ad Num. 4. angedeutet worden / vnd daß demnach das Testament / damit man den Jnhalt zu vernemen hätte / publicirt werden möchte / geantwortet / hat zwar die Fürstl. Fraw Wittwe / daß / vermöge der Rechte vnd Herkommens bey Fürstl. Häusern nicht ehe als nach 4. Wochen mit der publication verfahren werden könte / solches auch Jhrem Hochsel. Herren in der Grube despectirlich were / anbringen lassen / aber

Refutation.

aber hernacher/ wie J. Fürstl. Gn. angezeigt/ daß ob Sie zwar sich nicht zu erinnern wüsten/ wo in Rechten enthalten/ daß vor 4. Wochen kein Testament publicirt werden könte/ sondern solches in der Interessirten freyen Willen stünde/ auch nicht sehen/ worinn der angezogene despect bestehen solte/ dennoch gantz wol damit friedlich were/ vnd solches geschehen liesse/ selbst/ wie Sie gesehen/ daß Jhr. Fürstl. Gn. sich durch solchen Vorwand von Jhrer ergriffenen possession vnd Fürhaben nicht wolten dimoviren lassen/ auffs höchste solche publication urgiret, womit es aber doch biß auff den 23. Maij angestanden.

Recapitulation.		Refutation.
nicht recht (7.) erkaltet/ opponiren, auch sich auff die	7.	Damit ja nichts/ was ad invidiam conciliandam dienlich/ zu ruck gelassen werden möchte/ hat auch dieses dem Concipienten dazu dienen müssen. Es steckt Jhm aber da nicht/ vnnd haben die Calvinische Rathgeber/ welche bey **lebendigem** Leibe/ die krancke vnd matte Seele dieses frommen lieben Herren/ in seiner so hochbeschwerlichen schmertzlichen Kranckheit/ mit Fieder-vnnd Beförderung eines solchen gantz wider sein Gemüt vnd Humor lauffenden Testaments/ vnverantwortlich zu quälen vnd zu plagen kein Bedencken getragē/ sich wol wenig vmb den todten Cörper/ wie lang derselbe erkaltet oder nicht/ bekümmert/ Es schmertzet aber die Herren/ daß Jhre consilia vnd machinationes præventione Illustrissimi zu Wasser geworden/ vnnd keinen Fortgang gehabt/ vnd darumb muß nun alles herfür/ vnnd bey den Haaren dazu gezogen werden/ was nur jmmer zu J. Fürstl. Gn. Vervnglimpffung dienen mag.

Hie

Recapitulation.

die allbereits (8.) ergriffene Possession Tutelæ, vel per Testamentum, vel etiam ipsa lege

8.

tanquã MATRI (9.) delatæ, quæ cæteris Agnatis merito præfertur, adeò ut nec legitim⁹ administrare queat, nisi prius Mater Tutelæ renunciaverit, *Viv. l. 2. dec. 364. n. 13. Mareschot. l. 1. var. resol. c. 71. n. 10.* & Mater Avo quoq; paterno præferri debeat', *Mynsing. cons. 38. n. 16. Viv. d. l. n. 12.* beruffen können/ist alsobald in primo limite deß Trawerstandes ein vester vnbeweglicher Grund zu perpetuirung/ Verbitterung/ Anfeindung/ Verfolgung/ wider J. F. Gn. durch der Raht-

9.

Refutation.

Hie stehet man billich an/ An. huic homini vel mens, vel frons, vel utraq; defuerit, daß er contra notoriam & apertam Veritatem, vnd deß gantzen Landes/ vnd so vieler tausend Menschẽ Wissenschafft/ gestalt droben ad Num. 4. mit wenigen angedeutet/ eine so offenbare Nichtigkeit an- vnnd fürzubringen sich nicht geschewet.

Von dieser Haupt-Quæstion, vnd daß der Fürstlichen Fraw Witwen solche allegirte jura nicht zu statten kommen/ soll künfftig/ instituto ordinario processu & actione ab Illustrissima Vidua gebürend gehandelt werden/ vnd ist droben schon ad Num. 3. zur Gnüge davon Erwähnung geschehen.

Hätte

Recapitulation.		Refutation.
Rathgeber (10.) **Einblasen** geleget worden/ dz hernach bey deß Herrn Hertzogē zu Mechlenburg Fürstl. Gn. keine remonstrationes vnnd vorgeschlagene gütliche Tractaten verfangen können/ sondern es hat eine Ge-	10.	Hätte der Concipient vnd andere Calvinische Rathgeber der F. Fraw Wittwen nicht eingeblasen/ daß Sie ein solch vnrechtmässiges vnd wider dieses vornemen Fürstl. Hauses / Hertzog-vnnd Fürstenthumbs/Landes vhraltes Herkommen / pacta & Leges lauffendes Werck affectiren, vnd bey vnterschiedlichen fürgewesenen Handlungen nur einen Weg wie den andern auff Jhrem Fürhaben steiff vnd vest bestehen / vnd davon (auch mit nichtigen Fürgeben / ob würde Jhr solches auch so gar vom Käiserl. Hofe widerrahten/ vnd nur alles auff die extrema, solte es auch mit J. Fürstl. Gn. vnd deß gantzen Landes ruin vnd Vntergang zugehen/ankommen zu lassen/gerahten/keines Weges/ ob sich zwar J. Fürstl. Gn. jederzeit dabey Friedliebend vnd begierig erwiesen / vnd mehr als Jhr hat zugemutet werden können einzugehen/erbietig gemacht/wie allen denen/so jederzeit dabey gewesen/bewust/vnd J. Fürstl. Gn. in Jhrem vnter dato den 28. Decemb. 1639. Jhr. Käisel. Majest. gethanen/ allervnterthänigsten außführlichen Schreiben beständig dargethan/ vnnd derhalben wol zu verwundern / quâ fronte wider sothaner Königl. vnd Fürstl. Gesandten / vnnd der Erbarn Mechlenburgischen Ritter-vnd Landschafft Deputirten dabey eingeschickte klare vnd deutliche attestationes dieser Concipient schreiben dürffen/ daß keine gütliche tractaten bey Jhr. Fürstl. Gn. verfangen wollen) keineswegs cediren noch weichen solte / so würde freilich zu solchen hochschädlichen Newerungen vnd perpetuirlichen Verbitterungen/ Zwyspalt vnd Zerrüttung in diesem hochlöbli-

chen Fürstl. Hause / von Jhnen ein solcher leider vester Grund nicht geleget/ oder doch durch Christliche/ billiche/ gütliche Mittel vnd Wege wol wider gehoben seyn worden.

Recapitulation.

Gewaltthat (11.) der andern jmmer die Hand gebotten/vnd ist keine territion, die auch virum constantissimum perturbiren mögen / vnterlassen worden/Insonderheit hat man Jhr. Fürstl. Gn. Rähte vnd Bediente zum Theil wider dieselbe verleitet vnd an sich gezogen/ zum Theil auch die Käiserliche Notarios arrestiret, captiviret, mit Wachten verwahret/auß dem Lande gebottē/ vñ nit ehe geruhet/biß die Fürstl. Fraw Wittib sich gantz Rath-vñ Hülffloß gefunden / da man auch endlich nach dem jungen vnmündigen Printzen gegriffen/ vnd habē insonderheit deß Herrn Gegētheils Fürstl. G. sich dahin gar bewegē lassen / daß sie auch selbst mit Jhren eigenen Fürstlichen

11.

Refutation.

Weil es dem Concipienten an einer beständigen realitet vnnd justitia causæ ermanglet/ so müssen die vnbegründeten falschen imputationes, lamentationes, querelæ, vnd invidiosæ exaggerationes von Gewaltthaten / attentaten, erdichteten Captivirungen/vnd gefänglichen Einsperrungen / vnnd was demselben ad invidiam & odium Illustrissimo concitandum & conciliandum anhängig / vnd dazu jmer dienlich/das Beste thun; Da fängt man alles mit an/ damit mittelt vnd erlediget man alles / vñ davon sind alle Schreiben / so hin vnd wider in-vnd ausserhalb Reichs mit grausamen Lästerungen vnnd anzüglichen injurien vmbherfliegē/ gespicket vnd erfüllet/wie J. Fürstl. Gn. dißfalls vnterschiedliche Nachrichtungen vnd Copeien / wie auch vertrewliche Warnungen sich deßwegen fürzusehen / sind zugekommen/

Recapitulation.

lichen Händen / à quibus patrocinium & auxilium expectabat Illustrissima Domina Vidua, nach gestürmten vnnd erbrochenen Schlaff-Zimmer / dahin sich die Fürstliche Fraw Wittib der angekündigten Gefahr vnd Abnam halber retiriret, dz zarte vnschuldige Kind / so kaum drey Jahr erreichet / auß den Mütterlichen vmbschlossenen Armen vnnd Schose vnter Ihrer Fürstl. Gn. deß vnschuldigen Kindes vñ andern mitleidenden Personen / Angst-Threnen / Seufftzen vnd Flehen / aber mit nicht geringem Frolocken der jenigen / die Seiner Fürstlichen Gn. ad tam horrendum Principibus Viris indignum, hactenus inauditum, inprimis verò omnibus Principum Matribus tremendum facinus angefrischet / hinweggerissen / vnd darvon tragen lassen. Wann die Mutter / welche bey dem Quintiliano mit ihrem

Refutation.

men / vnnd solchen feindlichen Schmähschrifften solten gleichwol J. Fürstl. Gn. in vnnd durch Ihr Land freien / vngehinderten pass vñ repass ohn einige Empfindlichkeit / Nachfrag vnnd Auffenthalt geben vnd gestatten / vnd durch dieselbe sich bey hohen vnnd nidern Standes-Personen / auffs heßlichste diffamiren vnd angiessen lassen. Es ist droben schon ad Num. 4. angezogen vnd angeführet / daß Ihr. Fürstl. Gn. mit GOTT / Fug vnnd Recht vacantem possessionem der Vormundschafft vnnd Landes-Administration rechtmässig / vnd ohn einigen Tadel apprehendirt, vnnd alles dabey gethan vnd zu Werck gerichtet / was in solchem Fall sich eignet vnnd gebühret / Rechtens vnnd Herkommens gewesen / dabey sich also auch comportiret, daß Sie den allergeringsten Menschen / der sich in den Schrancken der Gebür gegen Ihr. Fürstl. Gn. verhalten / vnd derselben in Ihrer possession der Vormundschafft vnd Landes-Administration keinen Eintrag zuzufügen sich vnternomen / mit dem geringsten /

Recapitulation.

rem Ehemann/ wegen jhres Sohns streitet / damals hervortretten / vnd ein solches Exemplar zu Gustraw an einer Fürstlichen leiblichen Mutter hätte anschawen sollen/ würde Sie gewißlich mit mehrerm Fug exclamiret haben: Aliter amat, quæ peperit, quæ memoriam 10. mensium, quæ tot pericula, tot solicitudinum recordationes ad vos Judices adfert, filium Matri eripere conaris, & partem viscerum avellis, &c. Vnnd ist sich dabey wol zu verwundern / daß auch deß Allerhöchsten Stimme vnd Gleichnuß:

Kan

Refutation.

sten Wort / geschweige facto nicht gravirt noch lædiret haben.

Worauß dann ja vnwiderleglich zu schliessen/ dz alle das jenige/ was von Gewaltthaten / attentaten vnd andern imputationibus mehr/ nichtiglich allhie vnd sonsten eingestrewt vnd objcirt wird / ein purum, putum figmentum vnd fabula sey/ in Betrachtung/ daß ja per rerum naturam impossibile, daß / weil die Fürstl. Fraw Wittwe niemals einige possession der Vormundschafft gehabt/ Jhr dañ auch darinn ja kein Gewaltthaten/ attentata, oder was sonsten Jhr. Fürstl. Gn. fälschlich hat imputirt werden wollen / hat zugefügt werden kõnen. Ist vnd bleibet demnach dieses inmotum fundamentum vnbeweglich stehen / so lange der Concipient nicht offenbarlich darthut vnd erweiset (welches Jhm dañ contra apertam Veritatem & evidentem Soleq; meridiano clariorem notorietatem in Ewigkeit fehlen wird) daß die Fürstliche Fraw Wittwe von Anfangs biß jetzo die possession der Vormundschafft vnd Administration deß Landes gehabt/ so lange auch alle diese vnd andere nichtige lamentationes vnd Querelæ, von attentaten, turbationen, vnd Gewaltthaten/ vnd was dem anhängig / mera ad movendum & decipiendum incautum Lectorem & judicem

listi-

listiglich erdichtete vnd gerichtete figmenta, somnia, & fabulæ seyn vnd verbleiben; Hingegen aber / weil J. Fürstl. Gn. von Anfangs her biß auff heutiges momentum den vollkommenen Besitz der Vormundschafft / vnnd Landes-Administration gehabt / alles was die Fürstl. Fraw Wittwe dagegen / Ihr. Fürstl. Gn. vnd dero habenden possession zu præjuditz, de facto sich vnterfangen / warhaffte / vnlaugbare turbationes vnd attentata gewesen / vnd demnach von Ihr. Fürstl. Gn. nach aller Welt Rechte per justissimam defensionem billich verbotten vnnd abgeschaffet worden / vnd diß wollen J. Fürstl. Gn. nochmals / einmal für allemal / weil doch der Fürstl. Fraw Wittwen / vnd deß Concipienten Werck eintzig vnd allein hierauff beruhet vnd bestehet / vnnd durchs gantze product so offt recoquirt wird / zur Antwort gegeben haben. So ist auch dem jungen Printzen das geringste Leid nicht widerfahren / sondern wird dermassen lieb vnd werth von J. Fürstl. Gn. gehalten / vnd auff dero gnädige Verordnung Seiner / vermittelst einer so genawen hochfleissigen Auffsicht / vnd getrewen Sorgfalt deß Herrn Hofmeisters / eines vornemen / tapffern / Gottsförchtigen vnd hochbegabt-vnd qualificirten Mannes / dessen die Fürstl. Fraw Wittwe Fürstl. Gn. Ihm dann selbst wird Zeugnuß geben müssen / so fleissig gewartet / vnd in aller Gottesfurcht / vnnd der waaren seligmachenden Religion Augspurgischer Confession so löblich vnnd Fürstlich erzogen / daß Seiner bey der Fürstlichen Fraw Mutter selbst nicht besser vnd getrewer gepfleget werden könte.

Vnd eine solche Education hat die höchste vnvmbgängliche Noht erfordert / weil darinn das vornembste Stück der Vormundschafft vnd gantzen Werckes bestanden / vnd auff der Widrigen die Calvinische Rahtgeber alle jhre höchstgefährliche Machinationes vnnd Consilia, zu Erweck-vnnd fomentirung

höchstschäd-vnd perpetuirlicher Zweyungen / Mißverstände / vnd Vneinigkeit in diesem Hochlöblichen vhralten Fürstlichem Hause vnd gantzem Lande gesetzet vnd fundiret gehabt / deme ja J. Fürstl. Gn. in Zeiten fürzukommen / vnnd solches Fewr in der Aschen zu dämpffen von Gott vnnd Rechts-wegen obligirt gewesen / Inmassen denn hierinn der Fürstlichen Fraw Wittwen Ihre eigne außgebrachte Sententz Ihren Vnfug vor Augen stellet / in dem darinn geordnet / daß der Fürstliche Pupillus nicht Ihr / sondern Hertzogs Augusti zu Braunschweig vnd Lüneburg Fürstl. Gn. als einem der Augspurgischen Confession Verwandten Fürsten ad educandum vbergeben werden solle / Vnd kompt demnach das Exempel auß dem Quintiliano, welches de repudiatâ uxore, derē durch Stieffmütterliche Arglistigkeit / contentiente & inducto ad id Novercalibus delinimentis ipso etiam Patre, Ihr Leibliches Kind boßhaffter Weise genommen / vnnd tanquam falsus & expositi tius partus einem subornato Assertori hingegeben vnd eingeantwortet worden / redet vnd handelt / gantz nicht hiebey / weil der Fürstlichen Fraw Wittwen Ihr Herr Sohn nicht genommen / noch entwendet wird / vnnd hat es auch ohne das / wann der Concipient schon nicht ein so gantz vbel hieher quadrirendes / sondern eines in terminis Educationis accommodirtes Exempel angezogen vnd eingeführet hätte / dennoch mit Education eines jungen Printzen als eines künfftigen regierenden Landes-Herrn / daran publici Status salus & tranquillitas vnd deß gantzen Landes Heil vnd Wolfahrt / wie obgedacht / henget vnd interessirt ist vnnd vieler andern diverser Respecten halben so hiebey zu befinden / eine weit andere Beschaffenheit / als mit eines simpeln privat-Kindes vnd Sohnes Education vnd Aufferziehung / wiewol auch nicht einmal in solchen privatorum liberorum Educationibus, ob zwar Vermöge gemeiner

ner beschriebenen Rechte/dieselbe vornemblich den jenigen/welche der Vatter geordnet/oder den Müttern pflegen committiret zu werden

l. 1. D. & C. ubi Pupil. educ. deb.

Dennoch dasselbe so gar præcisè als wann es also vnveränderlich geschehen müste/nicht gehalten noch observirt wird/ sondern es kan der Prætor oder Judex, wann jhm erhebliche Vrsachen/ motiven vnd Vmbstände fürgebracht werden/ darinnen pro arbitrio & utilitate Pupilli statuiren, was jhn nutzlich vñ gut zu seyn beduncket/ denn also saget der Ulpianus *in l. 1. § 1. ubi Pupil educ. deb.* Et solet Prætor ex Persona, & conditione, & ex tempore statuere, vbi potius alendus sit, & nonnunquam à voluntate patris recedit *in l. 5. D. eod.* Si disceptetur, ubi morari vel ubi educari Pupillũ oporteat, causâ cognitâ id statuere Præsidem oportebit: In causæ cognitione evitandi sunt, qui pudicitiæ impuberis insidiari possunt, & Imperator Alexander *in d. l. 1. Cod. eod.* Educatio pupillorum tuorum nulli magis, quàm matri eorum, si non Vitricum eis induxerit, committenda est: Quando autem inter eam & cognatos & Tutores super hoc orta fuerit dubitatio, aditus Præses Provinciæ, inspecta personarum qualitate & conjunctione, perpendet, ubi puer educari debeat, &c. Quemadmodum etiam Aviæ cuidam Impp. Dioclet. & Maxim. *in l. 2. C. eod.* in hunc modum rescribunt: Utrum nepos tuus ex filia apud te, an apud Patruum suum morari debeat, ex singulorum affectione, & qui magis ad suspicionem ex spe successionis propior sit, æstimabitur. Ist nun bey solchen privat-Education bus eine so grosse Sorgfalt gebrauchet/vnd dabey alle circumstantiæ, ne pupilli vitę, bonis, vel pudicitiæ quis insidiari posset, so genaw vnd solicitè in acht genommen/also daß in deren Erwegung etiam à Patris voluntate, vel

te, vel jure Matris Aviæq; hat recedirt werden können / Was wolten dann die JCti vnd Imperatores wol allhie sagen / ubi universo Pupilli Statui publico, & publicæ totius Provinciæ Saluti & tranquillitati in Sacris & profanis, per supradictas machinationes, tam periculosæ struuntur insidiæ, daß dieses vornehme vhralte Fürstliche Hauß vnd alles im Lande endlich darüber hätte zu Grunde vnd zu Drümmern gehen müssen / wie solches von den Königlichen vnd Fürstlichen Abgesandten vnd einer Erbaren Mecklenburgischen Ritter- vnd Landschafft Deputirten der Fürstlichen Fraw Wittwen / Fürstl. Gn. in Jhren Remonstrationibus bey der gütlichen Handlung / laut Jhrer F. Gn. allervnterthänigsten Schreibens / vnter dato den 28. Decembris Anno 1639. vnd deren Beylagen außführlich für Augen gestellet worden / vnnd es dennoch ja billich heist / wie der Imperator Justinianus sagt: Quod ea, quæ publicè & communiter omnibus prosunt, iis, quæ specialiter quibusdam utilia sunt, præponenda sint. *Nov. 39 c. 1.* vnd dawider helffen keine lamentationes noch Querelæ, Gestalt denn die Interpretes den Judicem vermahnen / quod lachrymis maternis moveri non debeat, sed iis non obstantibus facere, quoad educationem Pupilli, quæ utilia magis sunt Pupillo,

Bald cons. 487. in fin l. 5. Jason. consil. 237 in fin. l. 2. uti ex illis referunt & probant Menoch. de arbitr. jud. quæst. cas. 168. num. 5. & 9. & Borchold. Cons. 16. §. Diese Anordnung *& seq.*

Allda er auch in specie Erwähnung thut / Quod Pupillus apud Matrem, vel alium qui religioni insidiari possit, educari non debeat, Vnnd wer ist / der J. Fürstl. Gn. vnnd sämptliche Erbare Ritter- vnd Landschafft / so hiebey so hoch interessiret ist / einiger Massen verdencken könne / daß dieser lieber junger Printz vnd künfftiger Lands-Fürst / als ein Civis & Princeps Romanii Impe-

Refutation.

Imperii in Orthodoxa & Constitutionibus Imperii admissa & approbata Religione Fürstlich vnd Christlich erzogen / vnnd von einer Widrigen nicht inficirt werde?

Dahero dann vnd in Ansehung obigen allen man sich nicht gegnugsamb verwundern kan / woher dem Concipienten diese Künheit gekommen / daß er deßwegen Ihr Fürstl. Gn. einen Christlichen Löblichen Reichs-Fürsten eines hactenus inauditi, horrendi, Matribus tremendi & Viris Principibus indigni facinoris, gantz vnverschämbter vnnd Ehrenrühriger Weise zu zeihen / vnnd mit andern Schmähungen so gröblich anzutasten sich vnternemen dürffen / Es könte vnnd dürffte jhm vielleicht die Verantwortung noch dermaleins schwer gnug fallen.

Recapitulation.		Refutation.
Kan auch eine Mutter jhres Kindes (12.) vergessen. Bey solchen Leuten nicht durchdringen können.	12.	Es wird hiedurch die Fürstl. Fraw Wittwe Jhres Kindes zu vergessen gantz nicht gezwungen / es ist vñ bleibt derselben einen Weg wie den andern jhr Herr Sohn / vñ zwar eben so wenig / vnd noch vielweniger / als wann Er Jhrem eigen Suchen nach / Herrn Hertzog Augusti F. Gn. gar in ein frembdes Land were hingegeben worden / vnverlohren vnd vngenommen / weil Er der Fürstlichen Fraw Muttern Fürstl. Gn. anjetzo viel näher / vñ Sie dadurch / wann Sie nur sich von bösen Leuten zu solchem vnverantwortlichem Fürhaben / vnd so herben Verbitterungen gegen J. Fürstl. Gn. nicht hätten verleiten lassen / noch anjetzo verleiten liesse / sondern mit derselben in Freund-Schwägerlicher Liebe / Freundschafft vnd Correspondentz sich freundlich begangen hätte / bey

dieser Education an demselben vnd dessen Gegenwart zu Zeiten jhre beliebte Hertzmütterliche Ergetzung vnd Frewde haben können/ Gestalt Jhr dann zu der Zeit / da Sie sich gegen J. Fürstl. Gn. verreversiret, daß Sie Jhn weder für sich / noch durch jemand anders J. Fürstl. Gn. von Abhanden bringen wolte / gern gestattet vnd vergönt worden. Es wollen aber J. Fürstl. Gn. darvor halten/ weil diese auß Gottes Wort angeführte Worte vnd Spruch/ auff das Mütterliche **Erbarmen** gerichtet ist/ vñ durch dasselbe Exempel der Grundgütige GOTT alle fromme nothleidende Kinder GOttes / seiner noch viel grössern Güte/ Barmhertzigkeit vnd Rettung versichert vnd vergwissert / daß dann derselbe Spruch vnd Wort von dem Concipienten vnnd seinem Mitrahtgebern/ mit viel besserm Fug damals hätte allegiret, vnd der Fürstl. Fraw Wittwen fürgehalten werden können vnd sollen/ da man es dahin wider alle Christliche Billichkeit practiciret, daß die Fürstliche Fraw Wittwe/ über Jhren verordneten stattlichen frey vnbeschuldeten Witthumb / dergleichen keines für jhr niemals einige Fürstl. Wittwe gehabt/ noch eine freye Fürstliche Hofhaltung für sich vnd Jhre Bediente auß deß hochbeschuldeten jungen Printzen Tafel-Gütern zu führen / in dem vermeinten Testament / laut beygelegten Extracts sub Lit. G. wider die auffgerichtete helle vnd klare Witthumbs- oder Leibgedings-Verschreibung bevollmächtiget worden/ weil dadurch dieses Fürstlichen Kindes leider dermassen **vergessen** worden / daß es bey solcher Beschaffenheit auch nicht einmal seine alimenta hätte haben/ geschweige seines geliebten Herrn Vattern Fürstlichen Credit vnd Namen retten können/ sondern nothwendig vñ vnvmbgänglich/ durch den Täg- vnd Jährlichen Auff- vnd Zuwachs der Zinsen/ zu Grunde gehen vnd ruiniret werden müssen/

Lit. G.

hinge-

Refutation.

hingegen aber die Fürstliche Fraw Wittwe/ deren conditio doch/ in Ansehung Jhres freien Leibgedings/ ohn das besser/ als deß jungen Printzen sein jetziger gantzer status, sich cum damno & jactura proprij Filij vnd so vieler redlichen Leute/ so das jhrige hätten müssen missen/ dermassen bereichen vnd locupletiren würde/ daß J. Fürstl. Gn. vnd alle redliche Hertzen sich nicht gnugsam darüber haben verwundern/ vnd von einer leiblichen Mutter/ wann es nicht das Testament mit sich führete/ vnd die Fürstliche Fraw Wittwe selbst vorlängst schon scharffe Befelche/ wie deß Gegentheils spargirter Druck sub Num. 6. 8. 9. 10. bezeuget/ deß Tenors vnd Jnhalts sub- & obreptitiè an Jhr. Fürstl. Gn. hätte außgebracht/ vnd derselben insinuiren lassen/ nimmer hätten glauben können.

Recapitulation.

Damit auch (13.) das Mütterliche Hertz noch mehr sich abquälen möchte/ hat der kleine vnmündige Fürst kein Statt noch Raum auff seiner Vätterlichen Residentz gehabt/ sondern eben zu der Zeit/ als die Käiserl. inhibition, durch Notarien vnd Zeugen/ den Schwerinischen Ministris eingelieffert worden/ nacher Butzaw an einen vngesunden sümpffichten Ort müssen gebracht/ vnd all-

13.

Refutation.

Da man dem außgegeben vnnd hiebey sub Lit. H. befindlichen Revers nicht länger geleben wollen/ vnnd über das mit höchstem Vngrund fürgeben/ vnnd Jhrer Käis. Majest. berichten dürffen/ es were Jhr der Fürstl. Fraw Wittwen/ tanquam Personæ indefensæ (die doch totius Provinciæ defensionem affectiret, vnd Regentin seyn wollen/ vnd deren noch darzu Jhr. Fürstl. Gn. zween Doctores Juris, welche Sie nur begehret/ adjungiret, vnd Jhrer Eid vnd Pflicht/ da-

Lit. H.

Recapitulation.

alldar instar captivi dergestalt verwahret werden/ daß zu demselbē weder die Fürstliche Schwestern/ noch andere hohe nahe Verwandte / auch der Fürstl. Fraw Mutter vñ Nachricht willen abgefertigte Diener keinen Zutritt gehabt / gleichwol ist der Fürstl. Fraw Mutter zu etlichenmalen auff inständiges Einrahten der Medicorum die sonderbare Gunst widerfahren/ daß Sie Ihren Todtkrancken Sohn besuchē/ vnd Seiner pflegen mögе / da dann allemal die Mütterliche Gegenwart vnd Auffsicht so viel genutzet / daß es sich bald zur Besserung angeschicket. Im Vbrigen haben die Anfechtungen / Bedrohungē/ Beschimpffungē/ Gewaltthaten vnd turbationen, auch andere in Fürstl. Häusern ohngebräuchliche Insolentien, wie davon die eingeführte Instrumenta vnd acta melden/ nie gefeiret.

Der

Refutation.

mit Sie J. Fürstl. Gn. verwandt/ quo ad hunc actū & consultationem erlassen / Ja welche sich auch für sich selbst vnd spontaneo motu zu solchem Revers anerbotten/ vnd noch über das/ denselben durch das damalige Fürstl. Frāwlein Christina Margaretha zu Mechlenburg jetzige Hertzogin zu Sachsen / S. Fürstl. Gn. selbst zu Anzeig / daß der Fürstl. Fraw Wittwen von S. Fürstl. Gn. mit solcher gratification ein angenemer Will geschehen / præsentiren vnnd einlieffern lassen/) derselbe Revers mit Gewalt abgezwungen worden / vnnd Sie deßwegen absolutionem von J. Kāis Majest. zu bitten vervrsachet / wie hievon in J. Fürstl. Gn. vnterthänigsten Beantwortungs-Schreibē vnter dato den 26. Maij Anno 1637. mit mehrem Meldung geschehen / vnnd man demnach mit Practicken vmbgangen / den jungen Printzen J. Fürstl. Gn. listiglich von Abhanden / vnnd so ferne wegzubringen/ daß Jhn J. Fürstl. Gn. sobald von dannen nicht hätten wider holen sollen / da hat Jhr. Fürst. Gn. (haben Sie anders nicht

damno

Refutation.

damno derisionem addiren wollen) die höchste Noth gedrungen/ diesen machinationibus in Zeiten zu obviiren, vnnd haben Jhn demnach durch Jhre beede Herren Söhne nacher Butzow abholen vnd begleiten lassen; Was danebenst der Concipient von vngesunden sumpffigem Orte vnd sonsten mehr daherschwätzet/ sind dem alten Gebrauch nach/ lauter erdichtete dicentes, vnd weiß Er nicht/ was Er vor Vnmut deß Hertzen/ daß jhme seine Practicken nicht gelungen/ reden oder schreiben soll/ vnd ist auch diese Nichtigkeit hiebevor schon in dem Memorial §. 10. berühret worden.

Recapitulation.		Refutation.
Der Vnterhalt für die (14.) Fürstl. Frawlinnen/ Weil man den Schwerinischē Ministris gute	14.	Der Vnterhalt für die Fürstl. Frawlein ist mit der Fürstlichen Fraw Wittwen Belieben also gemacht worden/ daß Sie damit friedlich/ vnnd es nach der damaligen vnd jetzigen elenden betrübten Lands-Zustands Gelegenheit/ nit

infra decus familiæ gewesen. Jnmassen jhnen dann auch an Fischen vnd Holtz die Nohtdurfft allezeit gelieffert worden/ wann nur wegen deß Kriegs-Volcks/ damit das Land erfüllet/ vnnd die Stadt vmbringet gewesen/ es nicht zu Zeiten behindert/ noch die Ampts-Fischer vnd Diener/ wie vielmals geschehen/ vberfallen/ geschlagen/ vnd jhnen alles genommen worden/ Gestalt dann der Fürstlichen Fraw Wittwen wissend/ daß Jhr selbsten/ wie Sie etwas Holtz hereinholen lassen/ die Pferde genommen worden; Noch eine abscheulichere Vnwarheit ist es/ daß Jhr Fürstl. Gn. zur Gustrowischen Regierung verordneten Rähten/ alle-

Refutation.

mal Jhr Deputat an Fischen gelieffert worden/die Fürstl. Fraw Witwe aber/wegen der Fürstl. Frawlein nachsehen vnd cariren müssen. Qui semel verecundiæ fines transiit, eum oportet esse gnaviter impudentem, es soll jhm aber Trotz geboten seyn/daß Er diese vnverschambte Vnwarheit / diesen redlichen Leuten beweisen solle/ vnnd so lange Er dasselbe nicht thut/ so hat er Jhm selbst die Rechnung zu machen / wofür Sie Jhn achten vnd halten.

Weil Er auch noch mehr Thorheit- vnd Vnwarheiten auff Schrifft zu geben/wie er andeutet / Fürhabens ist / So were es wol nicht vndienlich/daß Er erst sehe vnd erwartete / wie es mit diesen ablieffe /

Recapitulation.		Refutation.
gute Riemen (15.) ex alieno corio schneiden wollen / ist sehr & infra decus familiæ beschnittē/ doch sparsamb / auch wol gar nicht abgefolget / vnd endlich dahin gebracht worden / daß die Fürstl. Fraw Wittwe mit Jhren vnerzogenen Frawlinen offtmals in der hartē winterzeit keine warme Stubē gehabt/auch der Fürstl. Fraw Wittiben nicht ein Fisch in solcher Menge von deß Ampts Fischen abgefolget werden wollē/ da	15.	Ex suo ingenio alios judicat, „Es haben zwar Jhr Fürstl. Gn. wie billich/den verordnetenRähten vnd Dienern gebührende vnnd gewöhnliche Salaria assigniret, Sie langen aber bey weitem nicht an die Ehre jhrer antecessorn vnd Vorfahren/vnd haben sonst Jhr F. Gn. in specie von demConcipientē die Nachricht/dz Er ex suo corio keine Riemen geschnitten / sondern sich darinn so wol fürgesehen / daß Er keines pœnitere von nöhten gehabt/vnd mit J. Fürstl. Gn. bestalten Dienern zu tauschen / ein billiches

Recapitulation.

da die Schwerinische Ministri alle Tage jhr ordentliches Deputat bekommen / welches alles sampt angefügter eigentlicher specification all vnnd jeder gewaltsamen vnd hinterlistigen proceduren in künfftiger Deduction in petitorio, oder auch extra-judicialiter an deß Tages Liecht dermassē gestellet werden soll / daß Fürstliche Mütter / wann Sie Kinder vnter Jhrem Fürst-Mütterlichen Hertzen tragen / sich darob zu entsetzen Vrsach bekommen möchten.

Ob nun zwar diesem allen also / vnnd hochgemeldter Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn mit einem solchen hitzigen Impetu die Tutelam Illustrem invadiren (16.) wollen /

Da

Refutation.

ches Bedencken hätte tragen werden / Jnmassen dann die Calvinische Ministri den verstorbenē Printzen so vngern in Schuldē vertiefft gesehen / daß Sie sich auch allezeit dahin bemühet / daß Er über ein Viertel / oder zum längsten über ein halb Jahr in Jhrer Schuld nicht gewesen / daß also noch keiner vnter Jhnen gewesen / der Jhm der jetzigen Rähte vnd Diener Manier / so in dreyen vnd vier Jahren das jhrige nicht bekommen / sondern mit dem lieben jungen Printzen auß vnterthäniger Lieb vnnd affection in die Gelegenheit sehen / hätte gefallen lassen / zu geschweigen / daß etliche von solchen Calvinischen Ministris in Fürstl. Mechelburgischen Diensten / also in alieno corio geschnitten vnnd noch schneiden / daß wol einer vnter jhnē mehr Riemen / als alle jetzige deß jungen Printzen Bediente miteinander bekommen / der sonst ohne solche Riemen / vorhin sehr schlecht geschnüret gewesen / wie solches im gantzen Lande bekant.

16. Wie krümmet dieser Mann die Zunge / daß Er dem Lectori einbilde /

Refutation.

bilde/ob were es mit J. Fürstl. Gn. apprehension der Vormundschafft-possession im FIERI vnd Wollen verblieben/damit Er also vmb soviel desto besser seinen imputationibus vnd lamentationibus eine Farbe anstreichen möge/ aber das ist vergeblich/ vnd das wird Er viris prudentibus & cordatis nimer persuadiren; Verbis, Lamentationibus, & calumnijs nimbt man keine possession ein/ vnd wolle Er sich demnach an das jenige halten/was jhm droben ad Num. 4. 8. deßwegen für Augen gestellet worden.

Recapitulation.

Da Jhr (17.) doch 1. Tutela Testamentaria, 2. etiam legitima materna, 3. lites & discordiæ cum Illustrissimo Domino Fratre exercitæ, nec dum finitæ & 4. æs alienum, quo Domino Pupillo adhuc obligatus manet, & aliæ causæ satis arduæ in Nov. 72. expressæ daran behindert/ so haben doch die calida cõsilia prevaliret/

17.

Refutation.

Weil diese 4. nachgesetzte vermeinte fundamenta von keinem Bestande / in Betrachtung daß das erste vnnd ander droben ad N. 3. 9. zur Gnüge refutiret / vnd künfftig in deductione der Haupt-Sachen/ zu seiner Zeit mit mehren refutirt werden soll; Das dritte gantz nichtig / wie in denen dem Memoriali angefügten notis ad extractũ Testamenti erwähnet worden / Das Vierdte aber von dem Concipienten J. Fürstl. Gn. gantz fälschlich vnd vnverschämbter Weise mit offenbarer Vnwarheit angedichtet wird/also daß Jhr Fürstl. Gn. solche hochempfindliche Diffamationem vnd Injuriam zu vindiciren nicht vnterlassen werden / Als habẽ Sie auch J. Fürstl. Gn. an Jhrem

Vnd

Für-

Recapitulation.

Refutation.

Fürhaben nicht behindern können/ sondern fallen für sich selbsten / wie dann auch die darauff gesetzte folgende conclusio, vnnd was mehr darauff gebawet/ gantz dahin.

Vnd mag man (18.) Sich Insonderheit darauff wol zum meisten gesteiffet haben/ quod lites plerumque sint immortales, quod eventus litis sit dubius, daß das Recht eine Wächserne Nase habe / vnd gedrehet werden könne / wie man wolle / inmassen einer der Schwerinischen Räthe ins Gesicht der Fürstl Fraw Wittiben jactirē dörffen/

18. Man mag aber J. Fürstl. Gn. vnd dem Schwerinischen Rahte / wie durchs gantze product geschiehet/ wol etwas affingiren vnd andichten / vnnd mag man auff solche figmenta vnd wächserne Nase/ wie es dann dieses Scriptum vnnd die experientia bezeuget/ wol selbst sein vornembstes datum gesetzet haben; Hätten J. Fürstl. Gn. ex diffidentia causæ immortalitatem litis gesuchet vnnd gewünschet/ So würden Sie nicht so inständiges Fleisses vnd allervnterthänigst angehalten haben / daß dem Gegentheil tanquam Actori möchte aufferleget werden/ sine ullis ulterioribus ambagib⁹, tergiversationibus, vnd sub- & obreptionibus zu dem Haupt-Wercke zu schreiten/ damit Ihr Fürstl. Gn. darauff alsbald gleichsfals demselben Hauptsächlich hätten begegnen können vnd mögen/ Es würden Ihr Fürstl. Gn. nicht so inständig gesucht haben/ die Sache J. Käis. Majest. allergnädigsten Verordnung nach für das Churfürstl. Collegium kommen zu lassen/ an welches alles die Fürstliche Fraw Wittwe nit gewolt/ sondern solches auffs höchste decliniret, vnnd mit nichtigen Einwürffen vnd Prætexten, wie auß dem gedruckten Memoriali §. 16. zu ersehen gekehret vnd abgewendet/ Es wollen es solche nich-

tige dicentes vnd figmenta nicht außrichten / könte der Concipient im Hauptwerck fortkommen / Er würde sich mit solchen futiliteten nicht aufhalten/vnd J. Fürstl. Gn. eingegebene Real-Schrifften/nicht also/wie geschicht/vberhupffen/sondern ad rem schreiten/vnd Justitiam causæ Dominæ suæ, adductis juridicis argumentis & refutatis, si posset, Illustrissimi Principis, tam quoad causam ipsam, quam quoad Processum, ipsi oppositis fundamentis solidissimis gebürlich defendiren vnd vertretten/ Aber da ist niemand zu Hauß/vnd ob man zwar in specie vnterweilen ein wenig anbeisset/So ist doch dabey kein Verfolg/vnnd retiriret man sich gar bald/wie man jedermänniglich nach Verlesung solches scripti gern davon judiciren vnnd vrtheilen lässet/

Recapitulation.		Refutation.
Dahero dann (19.) erfolget ist/daß hochgedachte Herrn Adolff Friederichs Fürstl. Gnad.	19.	Wie die Præmissæ, also ist auch die Illatio vnd Conclusio.
Eben zu der Zeit (20.) als die Fürstliche Fraw Wittib auff die gütliche Handlung Sich verlasse/ die Sach an der Römis. Käiserl.	20.	Ob zwar dieses Jhr Fürstl. Gn. nichts gibt noch nimbt / so ist es doch damit / wie mit allen andern/ beschaffen / nemblich daß nur die Warheit daran ermangelt / dessen den Concipienten nur allein die

Data literarum & dies exequiarum können überweisen / Denn da Jhr Fürstl. Gn. den Tödlichen Hintritt jhres geliebten Herrn Bruders vnd den von Jhr rechtmässig apprehendirten ledigen Besitz der Vormundschafft vnter dato den 5. Maij Anno 1636. schuldiger Gebühr nach / Jhr Käis. Maj. allergehorsambst berichtet/

richtet/vñ vmb allergnädigste Confirmation aller vnterthänigst gebeten/ vnnd sothanes Petitum nach publication deß Testaments/mit Vberschickung der erlangten Copey / so gut als sie Ihr ertheilet/damit Ihr Käis.Maj.allergnädigst sehen möchte/ daß deroselben Ihr F.Gn.bey jhrem gerechten Suchen der Confirmation halben/nichts zu verhalten gemeinet were/das Testament auch/wann es hernacher von der Fürstl.Fraw Witwen/da Sie J.F.Gn.Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet were/in Originali,wie jhr dañ in allewege gebühret/ pro fundanda sua intentione solte producirt werden/ nicht also beschaffen/ daß es J. Käis.Maj.von Ertheilung der gebetenen Confirmation / Inmassen dann auch nicht geschehē/ weil Sie dieselbe außzufertigen allergnädigst befohlen/dieselbe auch schon decretiret vnd extendirt bey den actis verhanden/ nur daß sie von dem Jenigen der sie hat außfertigen sollen/ mit Verwunderung hinterhalten/ vnnd nicht erhoben werden können/ wie in dem Memorial §. 9. schon angedeutet wordē/einiger massen abhalten könte/ (allervnterthänigst in dero anderwertigem Schreiben sub dato den 28. Maij eodem anno repetiret vñ widerholet/da ist zu selbiger Zeit/wegen gütlicher Handlung vñ Vergleichung/ von keinem Menschē ein einiges Wort verlohren/sondern hernacher erst im Junio bey der Fürstl. Leichbestatnuß von deß Herrn Marggrafen Sigismunds zu Brandenburg Fürstl.Gn. der erste Versuch geschehē/ dabey sich auch J. F. Gn. also bezeiget vnd erwiesen/ daß Seine nunmehr Hochsel. Fürstl. Gn. bey Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ Ihr F. Gn. das Gezeugniß gegeben/ daß derselben ein mehrers nicht zuzumuthen gewesen/ vnd es an der Fürstl. Fraw Witwen bestanden/Gestalt hernach bey der Königl.Dennemärckischen vñ Fürstl. Holsteinischen Interposition es gleichsfals dahergangen.

Recapitulation.

Käiſ. Majeſt. Hof (21.) gebracht/zugleich das fraternum Teſtamentum eingefertiget/ vnd vermittelſt Anführung vieler gehäſſigen imputationum die Käiſerliche confirmation zu erpractiſiren, ſich euſſerſt/ jedoch auch vergeblich bemühet / wie die Fürſtl. Fraw Wittib deſſen gewar worden / haben J. Fürſtl. Gn. nicht können geübriget ſeyn / auch Ihr Recht an dem Käiſ. Hof gebürender Maſſen zu perſequiren, vnd hat ad primũ conſpectum Illuſtris Teſtamenti, welches deß Herrn Gegentheils Fürſtl. Gn. ſelbſt produciret gehabt/ auff die berichte turbationes & violentias, Mandata inhibitoria, reſtitutoria, paritoria, commonitoria vnnd endlich nach verfloſſenen 3. Jahren / ein gerechteſte Kä.ſ. Sententz zu Behauptung Ihres Rechtens erhalten / (22.) welches dann auch alſo de Jure geſchehen müſſen vnd ſollen/

Refutation.

Es haben J. Fürſtl. Gn. nichts mehr/als eintzig vnd allein die Käiſ. Confirmation über Ihre angetrettene Vormundſchafft/ ſonſten aber das geringſte wider die Fürſtliche Fraw Wittwe nicht geſuchet / wie Sie es auch/ als rechtmäſſiger vnd vollkommener Poſſeſſor, nicht nötig gehabt / ſondern billich erwartet / ob die Fürſtl. Fraw Wittwe einige action gegen Sie anſtellen würde / vnnd weiß man ohne das/ quod ille, qui in poſſeſſione eſt, loco Rei ſit, quantumvis vel maximè primus ad judicem (quod tamen hîc litis cauſa nullatenus factum, ſed confirmatio ſaltem petita eſt) provocaverit, Cothman. conſ. 20 n. 59. vol. 1. deren extenſion es doch allhie nicht bedarff.

22. Mit was Recht/ Mittel/ Manier vnnd Practicken die Fürſtliche Fraw Wittwe ſolches alles erhal-

ten/

Recapitulation.		Refutation.
len/ alldieweiln J. Fürstl. Gnad. sich auffs Fürst-Vätterlich Testament/so in forma kein vitium visibile gehabt/ gegründet/ vñ also juxta Dispo-		ten/ das ist Ihr nunmehr so offenbar von J. Fürstl. Gn. in dero vnwiderlegliche Schrifften vnter Augen gestellet/ auch durch das übergebene gedruckte Memorial sämptlichen Chur-Fürsten vnd Ständen auff gegenwärtigem Reichstag repræsentiret worden/ daß der Concipient denselben ein Widriges zu persuadiren, nur in vanum laboriret.
sitionem L. final. (23.) Cod. de Edict. D. Had. Tollend. bey der Possession zu erhalten/ (24.) oder auch dieselbe der Fürstl.	23.	Wie es vmb diesen L. fin. beschaffen/ vnd wie so gar die Fürstl. Fraw Witwe sich desselben nicht gebrauchen können/ das haben derselben J. Fürstl. Gn. in Ihrer außführlichen Deductione nullitatis so klärlich vnd vnwiderleglich dargethan vnd erwiesen/ auch mit wenigem in dem gedruckten Memorial §. 23. 24. 25. vnd 26. widerholet/ daß der Concipient billich Vrsach hat/ sich daran nicht zu reiben/ noch dabey auffzuhalten/ sondern nur gar geschwinde mit einem oder zwey Worten darüber zu hupffen/ vnnd was Er nicht zu heben vermag/ ligen zu lassen.
	24.	Non-entis, non sunt Qualitates, vnd hat sich deßwegen der Con-

Recapitulation.		Refutation.
Fürstl. Fraw Wittwen einzuraumen / deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. aber mit Ihrem vnbefugten Suchen vnd allegatis vitijs in materia, so doch in alle Ewigkeit nicht zu erweisen seynd / ad petitorium billich zu remittiren gewesen: Vermutlich werden darauff viel in die Gedancken gerahten seyn / daß hochgedachten Herrn Adolph Friderichs Fürstl. Gn. endlich werdē acquiescieret haben / weiln 1. Seiner Fürstlichen Gn. an Gleich vñ Recht (25.) nicht		cipient bey dem Num. 4. 8. Bescheids zu erholen.
	25.	Das erkennen vnd gestehen J. Fürstl. Gn. von sich gantz gern / Sie halten aber dafür / daß keine contraria seyn / sondern gantz wol beyeinander stehe / Ihrer Käiserlichen Majestät vnd deß Reichs gehorsamer Fürst zu seyn / vnnd gleichwol vmb Sein Recht mit gebürendem vnterthänigsten respect zu sprechen / vnd Jhr. Käiserl. Majest. wie Sie wider die Rechte / vnd Jhre eigene allergnädigste Veranlassung per vanissimas adversæ partis sub- & obreptiones vnverantwortlich verleitet worden / in gehorsamster Vnterthänigkeit fürzutragen / Tantum enim abest, ut id laudatissimo Principi, justissimo Orbis Arbitro, molestum & adversum sit, ut etiam jussa sua, contra jus elicita fuisse, demonstrare præcipiat, rescriptisque suis inverecundâ petentium inhia-

Refutation.

inhiatione contra leges extortis, ullum locum dari vel relinqui nolit, wie Er ſolches mit mehrem auß dem Memorial zu vernemen hat / daß alſo dieſes / vnnd was Er in folgenden numeris von newem repetiret, eine abermalige tautologiſche Petitio principij iſt / vnnd ad Num. 22. zur Gnüge ſchon beantwortet worden /

Recapitulation.

nicht weniger als andere / ja noch mehr propter dignitatẽ & præſumptionem Principum, qui omnes Actus ſuos Juri conformare velle creduntur, verbunden ſeyn 2. die Sach zum erſten an den Käiſerl. Hof (26.) gezogen / vnd 3. laut dero eigenẽ Schreibens der Käiſerlichen DECISION (27.) vnterworffen / auch 4. die Land-Stände / daß Sie ſich an die Käiſerliche Deciſion vñ ſonſten niemand halten (28.) ſolten / beſage dero eigenen Schreibens anerinnert / vnd gleichwol 5. in dieſer Sache poſt allegationes ab adverſa parte ſubinde & magno agmine factas 7. Mandata (29.) planè conformia auch 6. ein Gehorſams-Mandat an die Guſtrowiſche Stände vñ Bediente. Endlich 7. eine ad Acta geſprochene Sententz

26. Vid. Num. 20. 21.

27. Præviâ nimirum legitimâ & ordinariâ cauſæ cognitione.

28. Vid. præcedentem Num. 27.

29. Ad hunc, & ſequentes Numeros, vid Num. 25. 120. 173.

Gleich-

Recapitulation.

tentz, darauff 8. Tutoria auff die Fürstl. Fraw Wittib vnnd dero Herrn Contutorn, folgend 9. Executoriales sub multa 1000. Marck lötiges Goldes / 10. abermalige Gehorsams - Mandata an die Gustrowische Land-Stände vnd Officirer vñ 11. ein Mandatum cassatorium an die eingedrungene (30.) verdächtige Schweinische Ministros ergangen/vnd ritè insinuiret worden/ Aber deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. haben dieses alles in den Wind geschlagen/vnd mit jenem darvor gehalten:

Id in summâ (31.) fortunâ esse æquius, quod est validius.

Derowegen haben dessen vngeachtet nicht allein die gewöhnlichen turcum lectoris tædio & nausea in seinen falschen Querelen vnnd vnnützen handgreifflichen Nichtigkeiten auffhält/So kompt dieses auß dem Tacito entlehnete dictum vbel dabey/vnd vermeinen Ihr Fürstl. Gn. es werde sich nur der Concipient in der allegation

Refutation.

30. Gleichwie J Fürstl. Gn. mit Gott / Fug vnnd Recht die Tutelam angenommen vnnd angetretten/ also haben auch von derselben Ihre Rähte vnd Diener Ihre legitimam vocationem bekomen vnd erlanget/vñ dagegen kan der Concipient mit Bestande nichts auffbringen/ vid. infra Num. 41.

31. Weil Ihr Fürstl. Gn. nichts / als worzu Sie von GOTT vnd Rechtswegen befugt / sich vnternommen/wogegen ja der Concipient mit Bestande nichts auffzubringen vermag / sondern sich nur

tion gejrret/vnd etwa die an selbigem Ort alsbald vnd immediatè darauff folgende Wort: Sua retinere privatæ domus, de alienis certare, regiam laudem esse, gemeint/vnd seiner Fürstin Intention damit beschreiben haben wollen/daß nemblich dieselbe das jenige/womit andere vorneme Verwittibte Hertzoginnen in diesem Lande sich jederzeit haben vergnügen lassen/für sich zu gering/& privatæ domus gehalten/vnd demnach spretâ Vidualis Dotalitii conditione etwas höhers/vnnd wozu sie vermöge der Rechte vnd Lands-Herkommens nicht befugt/Regimen nimirum totius Provinciæ, novaque Religionis introducendæ stabiliendæque jus & arbitrium zu affectiren/vnnd also de alienis zu certiren decorum vnd regium geachtet/Es verhoffen aber Ihr Fürstl. Gn. gleich wie Jener/der obgesetzte Wort vnnd Rede geführet/hernach gleichwol vnd mit der Zeit zu andern Gedancken gekommen/also daß Er/teste eodem Tacito, omissis præcipitibus tuta & salutaria capessiret, vnd insigne regium apud imaginem Cæsaris deponirt, Also auch die Fürstl. Frauw Wittwe endlich rejectis pravis illis suggestionibus, sich eines andern bedencken/vnnd omissis præcipitibus tuta & salutaria ergreiffen vnd erwehlen/vnd gedencken werde/daß Ihres gleichen viele in diesem Fürstlichem Hause gewesen/die ein solch Wesen im Lande anzufangen sich nicht vnterstanden haben/vnd Sie derhalben auch damit gantz wol content vnnd friedlich seyn können.

Recapitulation.		Refutation.
Turbationes (32) continuiret, vnnd seynd privat-Befehl in	32.	Vid. Num. 11. & Memoriale §. 16. vnd die dabey angezogene vnd allhie sub Lit. I. K. L. M. beygelegte Lit. I. mit der Fürstl. Frauw Wittwen deß- K. L.

wegen gewechselte/vnd Ihr. Käis. Maj. allervnterthänigst zuge- M.

fertigte Schreiben / die werden Jhm genugsamen Bescheid geben; Aber was soll er machen/Er hat in der Welt nichts anders / als daß Er vnter einem fälschlich erdichteten Deckel der Turbation vnnd Gewaltthaten / die Gemüter zu bewegen sich bemühe vnd angelegen seyn lasse/Nimbt man jhm das / vnnd sagt man / daß der Fürstl. Fraw Wittwen per rerum naturam in possessione,welche sie niemals gehabt / ja keine turbationes geschehen können/sondern wann Jhr. Fürstl. Gn. Vermöge aller Welt Rechte sich gegē alle attentata mainteniren,solches rechtmässige Defensiones seyn vnd heissen/ So fällt ja alsobald seine gantze Prateley vnd hinangehengter Catalogus vermeinter turbationum gantz dahin / vnnd hat man sich wol zu verwundern/ daß ein Mañ / der profession von Observantz deß Rechten machet/sich mit solcher offenbahren Nichtigkeit schleppen mag / zu geschweigen/daß die angeführte facta, theils nicht einmal waar/ theils verkehret vnd invertirt worden.

Recapitulation.		Refutation.
in Sac. Cæs. Majest. (33.) Injuriam & odium Illustriss. Dominæ Viduæ außgelassen/sondern auch öffentliche Manifesta dagegen publiciret worden/ damit auch Seiner Fürst. Gnaden beständige obstination (34.) daß Sie der Käiserlichen gerechtesten Sententz sich zu submittiren keines Weges bedacht seynd/ desto mehr erschei-	33.	Eine offenbare calumnia, Loquantur Mandata & Edicta,
	34.	Weil Jhr. Fürstl. Gn. diesen Calvinischen Ministris nicht alle Thür vnd Thor zu jhren machinationibus geöffnet/ noch jhre vnerhör-

Recapitulation.		Refutation.
erscheinen möchte/ so haben Sie noch newlichst/ da Sie bey dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio sich vmb Intercession (35.) beworben/ vñ zwar den 2. (12.) Julij nechsthin sich abermals in Person	35.	erhörte sub- & obreptiones frey passiren lassen/ so müssen Sie denselben herhalten/ vnd ein steiffer obstinater Kopff seyn/ Weil Ihre Fürstl. Gn. sich bey dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio vmb Intercession beworben. Ergo, ist Ihr benommen/ sich in possessione zu manteniren/ ist nicht übel concludirt.
nacher Gustrow (36.) erhoben/ das Fürstliche Hauß Anfangs mit List/ förderist mit Gewalt occupiret, die Schlüssel dem Pförtner abnemen/ die Thor mit Bürgerwachten starck besetzet/ die	36.	Hievon vnnd was folget geben die droben Num 32. allegirte gewechselte Schreiben satten Bericht/ so Er nicht zu widerlegen vermag. Vid. etiam Num. 11.

Vid.

Logementer zum Theil durch den Kleinschmid eröffnen/ der Fürstlichen Fraw Wittwen Bediente auß den jhnen eingeraumten Häusern vnnd Gemächern treiben/ das Zeug auff die Gassen setzen/ die fürnemste Diener/ auch etliche Weiber/ daß Sie dem in loco privato vor der Fürstl. Fraw Wittwen Gemach angestellten Gottesdienst beygewohnet/ mit hohen Geldstraffen belegen/ einen Bedienten deß Ampts vnd Landes verwiesen/ auch mit denen/ die sich Seiner Fürstlichen Gnaden bemächtiget/ also gebahren lassen/ daß etliche zu jhrer Salvirung sich davon begeben müssen/ vnnd die Fürstl. Fraw Wittib ausser deß Hofmeisters vnd Secretarij keinen Bedienten an Handen haben können/ auff den nechstabgelegenen Baw- oder Mäyer-Hofe hat man gleiche Gewalt verübet/ der Fürstlichen Fraw Wittwen Vieh hervnter gejaget/ doch einen Ochsen davon behalten/ vnnd ferner die Anstalt gemacht/ daß das Getreidig/ welches die Fürstl. Fraw Wittib mit grosser Noth zusammengebracht/ vnnd zu Ihrer/ wie auch der Fürstlichen

Recapitulation.

Kinder alimentation außgesäet / durch einen andern eingeerndet werden soll.

Recapitulation		Refutation.
Die Wege (37.) vñ Stege seynd verleget / die Schreiben auffgefangen / vnd aller Zu- vnnd Abtritt von Ihr Fürstl. Gn. versperret / der Fraw Hertzogin zu Sachsen / Fürstl Gn. Laquey ist darumb / weil er an dero Herrn vnnd Gemahls Fürstl. Gn. Schreiben überbringen sollen / bey Schwerin auffgefangen / jhme die Schreiben abgenommen / vnd er in die 8. Tage gefänglich gehalten worden.	37.	Vid. sup. Num. 11.
An die Person der Fürstl. Fraw Wittwen ist zwar noch nit (38.) wircklich Hand angeleget gewesen / wiewol Ihrer Fürstl Gn. euserlich vorkommen / daß Sie gar von dem Fürstlichē Hause hervnter geschleppet worden / wañ nur der Schwedische Commendant mit Hand anlegen wollen / welches Ihre Fürstl. Gn. weil	38.	Ob zwar der Fürstlichen Fraw Wittwen / nach seiner eignen Bekantnuß / im geringsten kein Leid widerfahren / noch einiges böß Wort gesagt / so kan Er doch / ad invidiam & odium Illustrissimo conciliandum, sein verbitterte affecten nicht einhaltē / sondern muß daher fabuliren vnd fingiren, ob hätten J. Fürstl. Gn. es für gehabt / wenn

Recapitulation.

weil es noch nicht geschehen ist/ Seiner Fürstl. G. nicht zutrawen noch beymessen/ doch gleichwol hat man Jhr. Fürstl. Gn. ver-

Refutation.

wenn nur der Herr Commendant hätte mit Hand anlegen wollen/ vñ wischet darnach/ wie Jhre Art ist/ wann Sie etwas außgerichtet vnd verpoltert haben/ das Maul/ vnd sagt/ welches doch/ weil es noch nicht geschehen/ die Fürstl. Fraw Wittwe J. Fürstl. Gn. nicht zutrawen noch beymessen/ Das ist die rechte Art der Calumnianten; ut quasi aliud agendo maximè noceant, & dum exculpant, mordacissimè mordeant. Es kan sich der Concipient wol versichern/ wann J. Fürstl. Gn. deß Sinnes gewesen/ vnd die Gedancken vnd resolution gefasset gehabt hätten/ die Fürstliche Fraw Wittwe von dannen/ vñ zwar auß J. Fürstl. Gn. eigenem/ von der Fürstl. Fraw Wittwen/ in Jhr. Fürstl. Gn. von den Schwedischen Officirern auß der Residentz verjagten Regierungs-Rähte Abwesenheit/ vnverantwortlich vnd gewaltsamer Weise erbrochenen vnd occupirten Fürstlichem Gemach/ mit gleicher/ aber rechtmässiger Gewalt wider herauß zubringen/ daß Sie ohne deß Schwedischen Commendanten Zuthun/ dazu wol hätten gelangen können vnd wollen/ vnd hat demnach der Concipient hiebey Jhr. Fürstl. Gn grosse Langmut vnverneinlich zu verspüren/ es were dann/ daß wann Er von jemand auß Seinem Hause verjaget/ vnnd denselben wider herauß zusetzen vermöchte/ solches pro piaculo achten/ vnd selbigen Turbatorem pro Sancto halten/ vnd demnach in dem Seinigen nach seinem Willen schalten vnnd walten zu lassen/ für billich erkennen würde/ welchen Glauben aber man bißhero bey diesen Leuten in Jhren actionibus noch nicht gefunden.

Recapitulation.

verdrießliche (39.) Schimpffliche Brieffe/ so hier beygefüget seyn/ zugeschickt/ vnnd dieselbe mit Bedrohung von dem Fürstlichen Hause herabzuschrecken vermeinet.

Es sind auch bey Hertzog Adolph Friderichs Abreisen zween Schwerinische Ministri auf dem

Hause (40.) gelassen worden/ welche die violentias continuiren solten/ ohne Zweiffel zu dem Ende/ Ob die Fürstliche Fraw Wittib der Sachē endlich überdrüssig werden möchte/ Gestalt dann der

Refutation.

39. Weil J. Fürstl. Gn. der Fürstl. Fraw Wittwen/ da Sie den Anfang solches Schreibens gemacht in Ihren Beantwortungen die Warheit/ vnd Ihr vnbefugtes Beginnen in absentz J. Fürstl. Gn. Rähte verübte Gewaltthätigkeitē/ vnwiderleglich für Augen gestellet/ So glauben J. Fürstl. Gn. wol/ daß Sie der Fürstl. Fraw Wittwen verdrießlich vnd odios mögen fürkommen seyn/ Vnd das ist Veritatis proprium, quod odiū pariat, Es seyn aber sonstē die Schreiben also beschaffen/ daß J. Fürstl. Gn. derselbē Copey der Röm. Käiserl. Majest. Ihrem allergnädigstē Herren/ selbst alsobald zugeschicket/ vnd gern einem jeden davon judiciren vñ vrtheilen lassen/ wie es die droben N°. 32. allegirte vnnd sub Lit. I. K. L. M. beygelegte Copien mit mehrem bezeugen.

40. Vnd warumb nicht? Als wann es ein Meerwunder were/ daß einer sein Hauß bewahrete/ oder jemand zu dem Ende vnd maintenirung seines Besitzes/ wider Frevel vnnd Gewalt hineinsetzte/ es wolten aber die Strelitzischen Ministri gern freien

Recapitulation.		Refutation.
der eine Joachim von Heßen/ welcher (41.) von der Röm. Käiserl. Majest. selbst cassiret worden ist/ sich soll haben vernemen lassē/ Es würde doch ehender nicht besser / biß das Weib von dem Hause herabgebracht were/ daß also die Fürstliche Fraw Wittib noch immer in Sor=	41.	freien Raum vnnd Paß haben/ da ligt der Hase im Pfeffer. Der Knecht ist nicht besser als sein Herr/ hat die Fürstliche Fraw Wittwe vnd Jhre Adhærenten durch jhre falsche nichtige Auffla gē/ vnd vnerhörte subreptiones Jhr. Käis. Majest. wider deroselben außdrückliche eigene allergnädigste special Veranlassung zu verleiten/ vnd also mandata cassatoria gegen Jhr. Fürstl. Gn. selbst zu erpractisiren sich nicht entfärbet/ So hat man leichtlich zu gedencken / daß es diese Leute auch den Dienern nicht schencken würden / dahero ja dann dem Concipienten hinwiderumb auch nicht befrembd kan fürkommen / daß/ wie J. Fürstl. Gn. sich jüngst zu Gustraw gestellet/ alsdann auch die Diener sich allda præsentiren vnd verharren dürffen / weil es sowol in diesem/ als vorigem casu heisset: Accessorium sequitur suum Principale, vnd muß sich auch dieser J. Fürstl. Gn. zu der Gustrawischen Regierung bestalter Rath/ der seiner beywohnenden Discretion nach wol weiß / wie Er von Fürstlichen Personen reden soll / nicht befrembden lassen / daß Er/ weil es seinem Herren nicht besser widerfähret/ von dem Concipienten mit solchen figmentis wird beleget vnd angezapffet.

Recapitulation.		Refutation.
Sorgen vñ (42.) Gefahr schweben muß/ vnd dennoch müssen J. F. G. als	42.	Wann sich die Fürstl. Fraw Wittwe in terminis einer verwittibten Fürstinen verhält / oder da Sie

Refutation.

Sie J. Fürstl. Gn. Anspruchs zu erlassen/ nicht gemeinet ist/ solches vermittelst ordentlichen processes vnd Rechte fürnimbt/ vñ immittelst J. Fürstl. Gn. in Ihrer vnlaugbaren possession vnperturbiret lässet/ (vnd das ist ja/ vermöge aller Welt Rechte/ billich/ vnd kan ja/ wo noch einige scintilla juris & justitiæ bey ihme übrig/ von dem Concipienten nimmer verläugnet werden) vnd alsdann von Ihr vnnd dem Concipienten J. Fürstl. Gn. ein eintziger actus turbatorius in Ihrem zustehendem Leibgeding/ geschweige ein solcher catalogus, wie nun geschicht/ kan vnnd soll überbracht werden. So wollen Ihr. Fürstl. Gn. schuldig seyn; Wann aber die Fürstl. Fraw Wittwe sich daran nicht will vergnügen lassen/ sondern greifft Ihr. Fürstl. Gn. in Ihre Befugnuß vnd Besitz/ vnd will Sie darinn turbiren, vnd dieses vnd jenes Ihr zu præjuditz anfangen/ so muß Sie einer gerechten defension gewärtig seyn/ vnd daß es alsdann heisse: Qui ea quæ vult, dicit & facit, ea quæ non vult, audiet & experietur. Et hic Rhodus, hic saltus. Vnd hierinn bestehet das gantze Werck/ worauß deß Concipienten gantzes product zu Wasser wird.

Recapitulation.		Refutation.
als das vnschuldige Schaf (43.) beym Æsopo, dem Herrn Gegentheil immer das Wasser trüben / vnnd seynd eine Zeit hero gantze	43.	Weil der Concipient über vorige seine eigene/ auch noch auß dem Æsopo eine Fabul, darin Er Ihre Fürstl. Gn. dem Wolffe/ vnd die Fürstl. Fraw Wittwe dem vnschuldigen Schafe vergleichet/ anzuführen belieben getragen / So wolle Er ein wenig in das Testament / oder den / bey dem gedruckten Memorial verhandenen Extract desselben / vnnd die darinn von Lit. E. F. G. H. I. notirte passus gucken vnd sehen / vnnd dieselbe mit

Refutation.

mit dieser fabula conferiren vnnd alsdann sagen vnd vrtheilen/ ob dariñ ein vnschuldiges Schaf/oder ein Wolff/so vnter einem verdeckten Schafbeltz affectirter vnd vermeinter Mütterlicher Tutel nicht allein puras & limpidas hactenus per Dei gratiam in politico & Ecclesiastico Domus & Provinciæ Megapolitanæ alveo fluentes aquas, cum æterno illius præjudicio zu turbiren, & immortalibus, præsentissimam ejusdem ruinam secum trahentib⁹ discordijs zu impliciren sich vnternommen/ sondern auch mit grimmiger Vnchristlicher imprecation zeitlicher vnd ewiger Straff vnd Vermaledeiung auff J. Fürstl. Gn. zugreiffen vnd vmb sich beissen thut/verborgen sey vnd liege/ anderer morsuum, calumniarum & turbationum, so über J. F. Gn. Hauffenweiß außgegossen/vnd jhr widerfahren/anjetzo zu geschweigen.

Recapitulation		Refutation.
gantze Volumina (44.) Imputationum im Römischen Reich vnd be-	44.	Das sind nicht Imputationum, sonder irrefutabilium Rationum volumina, wañ es ja so heissen soll/ die der Concipient wol wird vnvmbgestossen lassen/ wie man ex sequentibus mit mehrem vernemen wird.
nachbarten (45.) Cronen von Seiner Fürstl. Gn. außgesprenget worden/nur die fromme hochbetrübte Fürstin ferner zu bedrängen/vnd in Haß/ Neid (46.) vnnd eine öffentliche Anfeindung zu stürtzen: Als	45.	Das haben J. Fürstl. Gn. rechtschaffen erfahren müssen/ Vid. N. 11. & 46.
	46.	Vnd das ist ja eintzig vnd allein der Fürstl. Fraw Wittwen in vnd

ausserhalb Gerichts/ ja in- vnd ausserhalb Reichs gantzes Werck gewesen/ dadurch Sie Ihr Werck getrieben vnd fortgesetzet/ ad rem ipsam hat Sie ja nie gewolt/ so gar/ daß Sie auch summo studio & nisu die transmissionem actorum ad Electorale Collegium decliniret vnd impediret, vnd wie Sie solches fast vnglaublicher Weise zu Wege gebracht/ per inauditas sub- & obreptiones wider Ihr. Käiserl. Majest. eigenen Willen vnd Veranlassung/ eine Sententz vnd Executoriales erpractisiret vnnd außgebracht.

Recapitulation.

Als nemlich (47.) daß 1. diese Testamentliche Mütterliche Vormundschafft den Erb-pactis deß Hauses Mechelnburg/ der Landes-Ordnung vñ Reversalen vnd dem Herkommen zuwiderlauffen/ 2. die Fürstl. Fraw Wittib den genanten Calvinismum einführen/ vnnd Newerung in der Religion machen wolte/ auch 3. dahero die Einheimischen von allen Ehren-Aemptern außschliessen würde/ waß Sie nicht einen vnseligen Absprung von der Lutherischen Religion thun wolten/ 4. daß ferner die Fürstliche Fraw Wittwe/ wegen Ihres Unterhalts/ das Land in grosse Schulden-Last einsetzen würde.

47.

Refutation.

Diese J. Fürstl. Gn. extrahirte rationes, so dem Concipienten imputationes heissen müssen/ sind zwar mächtig beschnitten/ vñ mehr dann vmb die Helffte vermindert/ schlechtlich eingeführet/ vnnd das Beste außgelassen worden/ Aber man will doch gleichwol mit Verwunderung gern vernemen/ wie es auch mit refutation derselben gar wenigen wird abgehen/

Das

5. Daß Ihre Fürstl. Gn. an dem Käiserlichen Hofe alles sub- & obreptitiè außgewircket/ deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. nie gehöret/ sondern von der Röm. Käis. Majest. hochlöblichen Reichs-Hof-Rath/ in dieser Sachen/

Recapitulation.

Sachen/ nulliter, tumultuariè, vnd widerrechtlich vnerhörter Weise verfahren worden/ 6. Daß über diß die Fürstl. Fraw Wittwe sich Ihrer nichtigen prætensionen dahero verlustig gemachet/ weiln Sie vnerwartet der Käiserlichen Immission sich selbst der Possession angemasset.

7. Daß Ihre Fürstl. Gn. zu keiner gütlichen Handlung sich bequemen wollen/ vnd daß 8. schließlichen/ welches nur newlich auff die Bahn gebracht/ die Fürstl. Fraw Wittib sich an die Schweden gehenget/ auff den Feld-Marschalck Johann Banern verlassen/ denselben vmb behuffige assistentz ersuchet/ selbige auch erhalten/ exequirte jetzo durch besagten Feld-Marschallens Ihr zugegebene Soldaten/ verübete allerhand attentata, wie die Formalia deß Memorials, so Seiner Fürstl. Gn. dem Hochpreißlichen Churfürstlichen Collegio übergeben lassen/ mit mehren mit sich führen/ Gleichwie nun diese Beymessungen also beschaffen/ daß wañ Sie so wol in factis, (48.) als verbis bestünden / die Fürstl. Fraw Wittib dardurch höchst gravirt werden kan/ Also seynd Sie auch der Natur vnnd Eigenschafft/ daß Sie von deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. müssen erwiesen/ vnd demnach von der Fürstl. Fraw Wittwen mit einem blossen (49) Nicht gestehen/ können hintertrieben werdē. Noch mehr ereignet sich auß derselben Bewandnuß/ daß sothane Exceptiones 1. ad (50.) Petitorium vñ 2. juxta communem opi-

Refutation.

48. Das soll sich mit GOttes Hülff hiervnten geben / vnnd folget dann auch billich darauff/ was der Concipient selbst gestehet / daß Sie die Fürstl. Fraw Wittwe höchst graviren werden.

49. Damit wird Sie warlich nichts außrichten/

50. Recht vnd wol / vnd darumb / weil die Fürstl. Fraw Wittwe neq; petitorio

Recapitulation.		Refutation.
opinionem Test. Curt. Jun. nicht ad		titorio neq; possessorio agiret, oder Jhre actionem instituiret, So haben auch J. Fürstl. Gn. ante institutam legitimam & ordinariam actionem billich als Reus, & insuper justissimus Possessor, nicht nötig gehabt / mit Jhrer Nothdurfft vnd exceptionibus einzukommen / gleichwol aber / damit deß Gegentheils falsche Auffla gen / als könten Jhr. Fürstl. Gn. im Hauptwerck nicht fortkommen / vnd darumb hielten Sie zu rück / vnd steiffeten sich auff Jhren Besitz / nicht hafften möchte / haben Sie / ob Sie es zwar nicht nötig gehabt / Jhrer Käiserl. Majest. jedoch eintzig vnd allein zu deroselben alleinigen allergnädigsten Nachricht vnd mit nichten entweder dem Gegentheil solches zu communiciren, oder sich mit demselben einiger Massen ante institutam actionem einzulassen / im Hauptwerck etlich wenig / jedoch beständige rationes, so droben sub Num. 3. in etwas repetiret, cum reservatione ulterioris & prolixioris deductionis, congruo loco & tempore, eingegeben / dabey Sie es noch anjetzo biß der Gegentheil eine ordentliche actionem angestellet / bewenden lassen / alsdann Jhm der Gebür nach ferner wol soll begegnet werden.

Recapitulation.		Refutation.
ad summarium (§ 1.) Possessorium gehören / Noch weniger aber 3. der	51.	Es hat die F. Fraw Wittwe weder summario, noch ordinario possessorio agiret, Es hätte J. F. G. gleichviel gegolten / weil der Fürstl. Fraw Wittwen vnmüglich ichtswas gegen J. Fürstl. Gn. als vngezweiffelten rechtmässigen Possessorem de jure zu erhalten vnd zu obtiniren,

Recapitulation.		Refutation.
		tiniren, wie hievon mit mehrem in dem Memoriali §. 18. & seqq. Erwähnung geschehen.
der Imminenti (52.) & semel denunciatæ Executioni können opponiret werden/ vnd eben auß diesen Vrsachen / bevorab/ da deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. den pro abundanti von dem löblichen Reichs-Hof-Rath in puncto allegatarum Legum fundamentalium, pactorum familiæ & dotalium, ordinationis Provincialis & observantiæ Reversalium, & similium exceptionũ bewilligten Terminũ probatorium (53.) verstreichen lassen / hat die Fürstl. Fr. Wittib auf den ersten	52.	Auff diesen nichtswirdigen Einwurff ist dem Concipienten in J. Fürstl. Gn. Deductione nullitatis schon dermassen begegnet worden / daß Er nicht ohne Vrsach so geschwinde darüber hupffet / vnnd der eingeführten rationum keine einige zu widerlegẽ sich vnternommen / Gestalt denn auch in dem Memorial §. 17. 18. 32. v. 5. Sondern haben auch/ ꝛc. in etwas Meldung davon geschehen.
	53.	So weit ist es noch nicht gekommen gewesen / wie kurtz vorher ad Num 50. angezeiget / Es haben auch J. Fürstl. Gn. gegen solches von dem Gegentheil expractisirtes vnd J. Fürstl. Gn. als vnlaugbarem possessori höchst præjudicirliches Mandatum sive Decretum Jhr zustehende Nothdurfft eingewandt/ vnd J. Fürstl. Gn. tanquam Reum & notorium justissimum possessorem wider aller Welt Rechte / mit solchem Zumuten/ von Führung deß Beweißthumbs zu verschonen/ vnd dem Gegentheil tanquam Actori sein Klag vnnd Beweißthumb erst anzustellen/ anzubefehlen/ allervnterthänigst gebetten/

Refutation.

betten/ wie in dem Memorial §. 11. mit mehrem erwähnet worden/ also/ daß der Concipient leichtlich zu erachten hat/ daß Jhr. Fürstl. Gn. ja so vnbedachtsam nicht handlen würde/ daß Sie jhr ein onus, davon Sie die kundbaren Rechte selbst entbinden/ aufflegen vnd auffbürden würde.

Recapitulation.

ersten Einwurff gar (54) nicht/ biß in dem Possessorio Sie völlige satisfaction erlanget/ antwortē/ vñ die übrigen vnbegründeten Aufflagen mit Stillschweigē übergehen wollē/ juxta illud Taciti: Convitia spreta exolescunt, si irascêre, agnita videntur. Nachdem aber Jhre Fürstl. Gn. in der That verspüren/ daß deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. sich deß Stillschweigens zu dero mächtigen Vortheil mißbrauchen/ vnnd durch die vngegründete Aufflagen viel hohe Häupter jrre gemacht/ welche von der Sachen waaren Beschaffenheit nur den Einseitigen Schwerinischen Bericht erlangt haben/ So werdē der Fürstlichen Fraw Wittwen F. Gn. gemüssiget/ darwider warhaff-

54.

Refutation.

Es haben es auch J. Fürstl. Gn. damals zu dem Ende nicht/ sondern nur zu Jhrer Käiserl. Majest. alleinigen Nachricht/ wie kurtz zuvor ad N. 50. angezogen/ eingegeben/ vnd damit zu rechter Zeit/ weñ zuförderist der Gegentheil seine ordentliche Klage angestellet/ vnnd darauff in angeordnetem rechtmässigen ordentlichen processu die Gebür verordnet worden/ einzukommen sich reserviret vñ anerbotten/ vnd so lange dasselbe nicht geschihet/ vnd die Fürstl. Fraw Wittwe mit keiner Klage einkompt/ vnd ein besser Recht außführet/ so müssen ja/ vermöge aller Welt Rechte Jhr. Fürstl. Gn. bey Jhrem vnverneinlichen rechtmässigen Besitz mainteniret vnd geschutzet werden.

Nun

Recapitulation.

warhaffte (55.) Anzeigung zu thun/ Sie bedingen aber hiemit/ wie vorhero auch beschehen/ quàm solennissimè, daß Sie sich keines Weges dardurch auß den Terminis Executivis, noch auch dero bißhero gesuchten de Jure geziemender actiorum begeben/ in newe disputat mit deß Herrn Gegentheils Fürstl Gn. tretten/ oder auch ante plenissimam satisfactionem, so der Käiserlichen gerechtesten Sententz in Possessorio, nach Anleitung der Rechte/ vor allen Dingen geleistet werden soll/ vnd muß sich zur Antrettung deß vorbehaltenen petitorij verstehen/ sondern solches alles zu mehrer Bevestigung deß Possessorij vnnd Hintertreibung der personal-Auffruckung gesetzet haben wolle/ super hoc denuò iterum atq; iterum solenissimè protestando. I. Anhängig sothaner Protestation (56.) negiren Erstlich Jhr. Fürstl. Gnad. constantissimè, daß 1. die Mütterliche/ oder auch 2. die Testamentliche Vormundschafft den Legibus fundamentalibus, den Erb-pactis, den pactis dotalibus, der Landes-Ordnung vnnd Reversalen zuwiderlauffen/ deß Herrn Gegentheils Fürstl.

Refutation.

55. Nun will man doch nach so langer/ vergeblichen vnbegründete Prefation, dermaleins gern sein Thun anhören vnd vernemen/ vnnd bedarff es der abermaligen weitläufftigen protestation gantz nicht/ deñ Jhr. Fürstl. Gn. es noch vielweniger für angestelleter ordentlichen Klage zu thun gesinnet noch gemeinet seyn/

ver-

Refutation.

56. vermittelst obiger offt widerholeten protestation, thut man den Concipienten ad N. 3. 9. vnnd sonderlich auff J. Fürstl. Gn. vnter dato den 26. Novemb. Anno 1638. zu J. Käis. Majest. alleinigen Nachricht übergebene Deduction, welche Er in substantialibus nicht einmal antasten darff/ für dißmal verweisen/ vnd soll Jhm künfftig/ wann es zum Hauptwerck erstlich kommen

Recapitulation.

Fürstl. Gn. intra præfixum Terminum probatorium trium Mensium mit dem aufferlegten **Beweißthumb** (57.) nicht auffkommen kõnen/ werdẽ auch denselben ins künfftig in Petitorio wol **ersitzen** (58.) **lassen**/ vnnd in omnem Eventum, wann es die Nothdurfft vnnd das Recht erheischet / von der Fürstl. Fraw Wittwen vernemẽ müssen / daß 1. auch vorhin / in dem Fürstlichen Hause Mechlenburg Extranei Tutores (59.) nedum Mater alioquin lege ipsa vocata in Testamento constituret worden / wie dann deßwegen ein Testament (60.) in dem Petitorio beygebracht werden soll.

Daß

Refutation.

men wird/ dergestalt begegnet werden / daß es mit dem blossen negiren nicht wird außgerichtet seyn/

57. Vid. sup, Num. 50. 53.

58. Das versuche Er / vnd gebe nur erstlich die Fürstl. Fraw Wittwe Ihre ordentliche Klage ein/ dz man recht wisse/ was Sie klage/ worauff Sie klage / quo judicio & quâ actione experiatur, vnd sehen dann zu / wie Ihr soll begegnet werden / Das streiten J. F. Gn. suo modo nicht / aber die angehengte extensiva NEDUM, &c. ist nichtig/ wider die Rechte / vnnd deß vhralten Fürstl. Hauses Mechlenburg Herkom̃en/ Vid. sup. N. 3. 9.

59.

60. Daß ein Fürstl. Weibsbild solte in Mechlenburg zu einer Vormundin vñ Landes-Regentin in einigẽ Testament verordnet seyn worden/ da wird an production eines solchẽ Testaments es dem Concipienti gewißlich fehlen / vnd das sind nur dicentes, im übrigen will man deß angegebenen Testaments künfftig erwarten/ vnd sehe Er wol zu / daß

dasselbe

Recapitulation.		Refutation.
		daſſelbe jhm nicht zum gladio werde/womit Er ſich ſelbſt werde juguliren.
Daß 2. die Mechlenburgiſche **Landes-Ordnung** (61.) die Mutter in ſpecie ad Tutelam, etiam in bonis Feudalibus admittirt, quamvis aliàs quoq; regulariter Tutor	61.	Dieſe Policey-oder Lands-Ordnung iſt dem Concipienten außdrücklich zuwider; denn die Herren Authores derſelben/als Weiland Herr **Johann Albrecht**/ vnnd Herr **Vlrich**/Gebrüdere/Hertzogen zu Mechlenburg/ ſagen vnd ſetzen darinn außdrücklich/ daß die Adelichen Mütter/ zu der Tutel in Feudis, vermöge der Rechte/nicht qualificiret oder befugt/ vnd wird dahero erſtlich durch ſolche conceſſion Jhnen von J. J. F. F. Gn. Gn. ſolches permittiret vnd nachgegeben/alſo daß darauß vnwiderſprechlich zu vernemen/daß in einem Feudo Regali, oder Fürſtl. Fahn-Lehen/ ein Weibsbild einer ſolchen Tutel, darinn deß gantzen Landes regimen vnnd adminiſtration beſtehet/ vmb ſo viel deſtoweniger/ vermöge der Rechte/ fähig gehalten vnd geachtet worden/ vnnd es damit in vorigen Stande verblieben/Geſtalt dann der Herr Author ſolches auch folgendes Jahr in ſeinem Teſtament mit dieſen außgedruckten Worten: Daß nemlich die Fürſtliche Vormundſchafft **dero Herrn Brudern/ Herrn Hertzog Vlrichen zu Mecklenburg/ als dem nechſten Schwerdmagen** (Ergo, nicht einem Weibsbilde/oder der Fraw Mutter) **von Rechtswegen zuſtehe vnd gebüre**/ wie ſolches in den notis ad Extractum Teſtamenti, ſo dem Memorial beygefügt/ad lit. D. vnd droben ad Num. 3. §. 14. 15. 16. mit mehrem erwähnet worden.

Recapitulation.		Refutation.
Tutor non bonis (62.) sed Personæ Pupilli dari soleat. Vnd daß J. Herrn Hans Albrechts zu Mechelnburg Fürstl. Gn. Christmilden Gedächtnuß Seiner Fürstl. Gn. die	62.	Dieses kompt recht wol dabey: Die Fürstl. Fraw Witwe affectiret, als ein Vormundin aller deß Fürstlichen Pupilli Güter/vñ gantzen Landes Administration, Verwaltung vnd regimen, vnd gleichwol heisset es Jhm / Tutor non bonis, sed personæ datur, wiewol auch ohne das / sonderlich hodierno jure die Tutores, so wol deß Pupillen Güter / als Personen/ vnter Jhrer potestät vnnd disposition haben/ wie kundbar/ Es scheinet aber/als vnterstehe der Concipient, in dem Er vermeinet J. Fürstl. Gn. Jhre Befugnuß streitig zu machen / seiner Fürstinen vnd Frawen / die jhrige selbst abzuschneiden / in dem Jhr ratione personæ jhre eigene sub & obreptitiè außgebrachte Sententz zuwidern / vnd ratione administrationis bonorum sive Provinciæ von dem Concipienten, quod Tutor bonis non detur, jhr Bescheid gegeben wird.

Recapitulation.		Refutation.
Die Bevormundung (63.) Jhrer Fürstl. Kinder expresse vorbehalten/ welche pacta dotalia auch Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. vollzogen / daß also an deß Fürstlichen Hauses Testatoris Fürstl. G. Gewalt vnd Recht/ Vormunder pro arbitrio & ex utilitate Pupillorum zu	63.	Legibus scil. & moribus Provinciæ consentaneã & non contrariam; Dann ja der Concipient leichtlich zu erachten / daß sonsten J. Fürstl. Gn. dieselbe pacta dotalia nimmermehr mit jhrem Consens würden bestättiget haben/ Gestalt droben sub Num. 3. mit mehrem angedeutet worden.

Die

Recapitulation.		Refutation.
zu constituiren / vmb soviel weniger zu zweiffeln/ **Es vermeinet** (64.) zwar der Herr Gegentheil seine gefaste vnrechtmässige intention mit 3. Argumenten zu behaupten/ als 1. daß die Fürstl. Fraw Wittib durch die pacta dotalia von 8 Vormundschafft abgeschnitten sey/ 2. daß das Hertzogthumb Mechlenburg ein vraltes Reichs-Fahn-Lehen sey / vnd 3. daß in dem Fürstl. Hause Mechlenburg/ eine Mütterliche Vormundschafft nie sey erhört worden.	64.	Die Responsiones werden es geben / ob die angedeutete Argumenta der Concipient wird heben.
Aber es ist auff das erste hinwider zu wissen / daß dergleichen Argument in verbis pactorum dotalium **nicht** (65.) enthalten.	65.	Legat textum, so wird Er darin befinden / daß darinn klärlich vnd formaliter dieses enthalten/ daß die

Die Fürstliche Kinder / Hertzog **Hans Albrecht** zu Mechlenburg Fürstl. Gn. Verordnung nach/ bevormundert vnnd erzogen werden/ Sie die Fürstl. Fraw Wittwe aber Ihren Witthumb beziehen/ vnd sich desselben zu Ihrem Vnterhalt gebrauchen solle/ wie der / droben sub N. 3. beygelegter Extract der Witthumbs-Verschreibung im Buchstaben besaget/ worauß ja offenbar / daß die Fürstl. Fraw Wittwe mit der Fürstlichen Kinder Vormund-

Refutation.

schafft / noch der Landesregierung nichts zu schaffen noch zu thun haben / sondern Ihr Leibgeding beziehen solle; demselben leiste Sie schuldige Folge / so hat die Sache seine Richtigkeit.

Recapitulation.		Refutation.
Die Meinung (66.) aber der reservation dahin gangen / daß weiln Hertzog Hans Albrechts Fürstl. Gn. Ihro die Bevormundung expresse vorbehalten / dieselbe nicht solte angefochten werden / weder von der Fraw Mutter Fürstl. Gn. vnter der Einwendung / quod Tutela Matribus per legem ipsam delata, ne quidē per Testamentum illis directò adimi queat, prout Præstantissimi JCti (67.) sentiunt, noch auch von deß Herrn Brudern Fürstl. Gn. vnter dem Vorwand / quod ipsi, ut proximo Agnato Tutela legitima debeatur.	66.	Diese Deuteley kompt nicht dabey / vnd laufft contra scopum besagter pactorum, der dahin gehet / daß die Fürstliche Fraw Wittwe an Ihrem verordneten Leibgeding sich begnügen lassen / vnnd dasselbe beziehen / vnnd an das übrige sich gantz nicht kehren solle.
Darauß folget aber bey weitem nit / daß deß Herrn Testatoris Fürstl. Gn. propter illam reservationem der Fürstl. Fraw Mut-	67.	Man hätte dieselbe wol gern mit Namen gehabt / damit man auß denselben / wie vnd in was terminis Sie reden / vnnd was Sie für rationes führen / hätte vernemen können; Dann ausser dem / nicht leichtlich zu glaubē / daß solche præstantissimi jCti unà cum Concipiente, contra manifestum juris textum, vnnd zwar wider dieselbe Novel-

Recapitulation.

Mutter die Vormundschafft nicht auffztragen können / das Contrariũ lässet sich darauß gerade inferiren.

Auff das 2. Argument wird hingegen berichtet/ daß es keine Contraria seynd/ ein Reichs-Fahn-Lehen haben / vnnd die Fürstliche Fraw Mutter nebenst andern zu Vormundin (68.) einsetzen/ Inmassen dann die

Refutation.

Novellam, darauff der Concipient seinen vermeinten einigẽ Trost vnnd Hülffe gesetzet hat / nemlich *118. c. 5.* reden vnd schreiben werdẽ/ allda Er diese Wort zu lesen hat: Testamentarijs solis tutoribus' præcedentib⁹ eas, defuncti namque voluntatem & electionem præponi volumus, welche in der darauß genomẽnen *authentica Matri. sub tit. C. quand Mul. off. tutel.* repetirt werden / daß also mit Verwunderung zu vernemen / wie der Concipient, weil Er auß diesen außdrücklichen pactis dotalibus' sich nicht anders zu retten/ noch zu helffen weiß / dem hochsel. Herren eine solche vngereimte Sorgfalt gegen seine Fraw Gemahlin vnnd Herrn Bruders F. F. Gn. Gn. anzudichten sich bemühe / welche Seiner Fürstl. Gn. in Betrachtung Sie davon die expressa jura, wie ob vnnd jetzt angedeutet / ohne das befreiet gehabt / nimmer in J. Fürstl. Gn. Gedancken gekommen.

68. Hie stecket es / vnd dieses ist das Κεινόμενον, welches J. Fürstl. Gn.

Recapitulation.

die bewärtiſtẽ Feudiſten, vnd

darvnter SCHRADERUS (69.) eine ſolche Vormundſchafft etiam in Feudis Vexillaribus, regalem Dignitatem annexam habentibus, zulaſſen/vnd de Germaniæ noſtrę conſuetudine die Mütter zum öfftern/ auch noch newlichſt

in höchſt- vnd hochlöblichen Häuſern (70.) Oeſterreich vnnd Brandenburg zugelaſſen worden.

Noch weniger jrret das 3. Argument, dann zu geſchweigen/ daß die negativa (71.) fundamentum intentionis ab Adverſa parte noch nicht erwie-

Refutation.

conſtanter negiren, vnnd wollen darinn künfftig Actrici, wañ Sie zuförderſt das Jhrige wird gethan haben/ über voriges gnugſamb zu begegnen wiſſen/ Vid. Num. 3. 9.

69. Wie es vmb den Schraderum vnd andere Feudiſten bewandt vnd beſchaffen/ das haben J. Fürſtl. Gn. droben Num. 3 §. 7. & ſeqq. vnd in mehrangeregter Jhrer Deduction de dato den 26. Novemb. 1638. außgeführet/ vnd ſoll künfftig zu ſeiner Zeit mit mehrem geſchehen; Aber mit Verwunderung muß man vernemen/ wie civiliter der Concipient dieſen Punct/ darinn das gantze Hauptwerck beſtehet/ vnnd die dabey von J. Fürſtl. Gn. eingeführte/ viel vnterſchiedliche beſtändige rationes zu übergehen weiß.

70. Vid. N°. 3.

71. Jſt zwar nicht nötig geweſen/ denn der Actrici zugeſtandẽ/in dem Hauptwerck oder Hauptfragen/ ſo

Recapitulation.

wiesen/vnd deßwegen/ehe man sich auß den annalibus recht erholen/ so simpliciter nicht zu glauben/ so inferiret dasselbe Argument gar nicht / daß auch jetzo/oder forthin/keine Mutter im Hause Mechelnburg Vormundin seyn könne / Man weiß vielmehr/daß dieses/nemlich die Mütterliche Vormundschafft auff sich nemen/ ein Actus ist/ meræ Facultatis(72.)& liberrimi arbitrij, ubi non valet præscriptio, nec possunt ejusmodi actus consuetudinem aliquam potestatis liberæ restrictivâ introducere,Panorm.in c. ex part. d. concess. Præ. Uran. Tom. 2. cons. 21. n. 6. Insonderheit aber ist allhier in acht zu nemen/ daß der Herr Gegentheil sich allhier auff eine observantz gründet / quæ legibus & Testamentis Matri Tutelam deferentibus contrariatur, sed ad introducendam consuetudinem, contra Legem, solus non-usus non sufficit(73.)etiamsi mille añi intervenissent, *Jason. in l 32. n. 33. D. de leg. Gail. 2. obs. 6 n. 3. Natt. cons. 574. n. 35. Farinac. lib. 1. cons. 30. n. 108.* Dann es kan ein solcher

Refutation.

so in dem Memoriali §. 11. angezogē / die affirmativam zu probiren, vnd alsdann J. Fürstl. Gn. dafern es die Nothdurfft würde erfordert haben / für die Negativam sorgen zu lassen/ Es ist aber gleichwol vnd nichts desto weniger davon schon mehr probiret / als dem Concipienten lieb / vnnd Er beantworten kan.

72. Hoc præcisè negatur, vnd das ist die Hauptfrage/wie auß obigen Num. 3. 9. & alijs zur Gnüge zu vernemen / daher auch alles was darauff gebawet / vnd hernachgesetzet worden/zerfällt.

Dieser

73. Dieser Quæstion bedarff es allhie nicht einmal/cum Illustrissima Vidua, & jure & moribus ad hanc Tutelam sit inhabilis, sonsten Jhme darauff der Gebür nach solte geantwortet werden / vnnd ohne das bekant/

Recapitulation.

cher Fall zwar nicht vorgekommen seyn/vnd doch jetzo/oder auch hernach vorkommen/unde non valet hæc allegatio imperitorum Advocatorũ ab insolitis: hoc nunquam factum est. Ergo nec fieri debet (74.) Eberhard. in loco ab usitato n. 4. Cum fiendum temporis cursu non tollatur C. cum ex officio, ubi Bald. de Præscript. c. cum causam de Elect. Dummodo Actus legibus conformis sit, nec existentia ejus à Jure manifesto impediatur.

Auß

Refutation.

bekant / quod longissima observantia veritati æquiparetur & vim legis & privilegij obtineat, *Gail. 1. observ. 85. n. 6.*

74. Diß hat suo modo in rebꝰ meræ facultatis seine gewiesene Wege/aber in casibus, so à prohibitione juris dependiren, oder womit es sonsten eine andere Beschaffenheit hat/da stehet dieses Argument veste/dahero/gleichwie recht argumentiret wird; Es ist im Fürstl. Hause Mechlenburg nie geschehen/noch gehöret/daß contra *l. fœminæ D. de Reg. Jur. &c.* ein Impubes ad judicis munus, vel Magistratus Administrationem, sive tale officium, quod in judicandi munere, Magistratus Administratione, vel Regimine Provinciæ consistit, solte gebraucht vnd verordnet seyn/Ergo soll vnnd kan es auch anjetzo nicht geschehen: Also gehet auch dieses Argument recht: Es ist im Fürstl. Hause Mechlenburg nie geschehen noch erhöret/daß ein Fœmina

Recapitulation.

Auß welchem letzten fundament die Fürstl. Fraw Wittib deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. drittes Argument mit mehrem Fug vnnd Recht also retorquiren (75.) kan / Es ist nie im Fürstl. Hause Mechlenburg / auch nit in andern Fürstlichen Häusern erhöret / daß ein Reichs-Fürst vnd nechster Anverwandter / einer leiblichen Fürstliche Mutter jhrem einzigen Sohn in seiner zarten Kindheit auß den Mütterlichen Armen vnnd Schose mit Gewalt hinweggenommen / Es ist auch solches in allē Rechten ernstlich verbotten / auch hoch verpœnet / Ergo so hätten auch Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. sich einer solchen Gewaltthat billich enthalten sollen.

II. Die

Refutation.

mina ad officium, quod in Magistratus & regiæ totius provinciæ administratione & regimine consistit, solte verordnet seyn. Ergo soll vñ kan es auch anjetzo nicht geschehen. Impubes enim & Fœmina judicantur hac in re ad paria, *d. l. Fœminæ.*

75. Diese Retorsion ist dem Concipienten droben schon ad Num. 11. & 74. benommen / Jedoch kan Er zur Confirmation auch noch auff dieses seine Andacht wenden / vnd auff eine Responsion bedacht seyn: Es ist im Fürstlichen Hause Mechlenburg nie erhört worden / daß von einer Fürstl. Wittwen solche Sachen vnd Newrungen / so da wider ertheilte Fürstl. Hand vnnd Siegel lauffen / vnnd deß gantzen Fürstl. Hauses ruin vnnd Zerrüttung nach sich ziehen / solten tentiret vnd affectiret, vnd noch darüber einem deßwegen höchst interessirenden Fürsten selbigen Hauses / wann derselbe sich nicht alsbald solches mit belieben lassen würde / die Hölle vnd ewige Verdamnuß angewünschet seyn worden / wie sich dessen allē der Concipient auß dem

Recapitulation.

II. Die zweyte Bezichtigung urgiret das Negotium Religionis vnd præsupponiret die Einführung deß genanten Calvinismi, wordurch viel hohe Häupter in ein Nachdencken vnd **Mißtrawen** (76.) gebracht worden/ gleichwie aber die Fürstliche Fraw Wittib niemals zu dem genanten Calvinismo, sondern zu Gottes Wort/den Haupt-Symbolis der Christlichen Kirchen vnnd der **Augspurgischen** (77.) **Confession** sich bekant/ auch noch mit Mund vnd Hertzen bekennet.

Also

Refutation.

Testament im klaren Buchstaben wird zu erinnern wissen/ oder auß dem gemeldtẽ/vñ droben sub lit. G. befindlichen Extract Nachricht davon haben kan/ Ergo solte sich auch **die jetzige Fürst. Fraw Wittib** solcher Sachen billich enthalten.

76. Das halten J. F. Gn. wol selbst dafür/vñ gibt es vnter andern auch das jenige/ was bey dem nechstvorhergehenden Num. vñ sonsten droben N. 2. & alijs gesagt worden/ob diese hohe Häupter an solchẽ Mißtrawen wol solten gefehlet haben.

77. Von dieser alten verlegenen Außflucht/ vnd wie diese Leute sich der Augspurgischen Confession/ wann Sie deren bedürfftig/mit Worten bedienen/hingegen aber/wann Sie sich etwas bevestiget haben/ dieselbe beschreiben/ vnd mit was Ehrentituln Sie dieselben orniren, davon lassen J. Fürstl. Gn. die Theologos vnd deren Schrifften vornemlich/ vnd sonsten/ was in vnd ausserhalb Reichs fürgangen/ reden vnd zeugen/ Allein möchten J. Fürstl. Gn. wol wissen/ weil solchem Fürgeben nach die Fürstl. Fraw Wittive der Augspurgischen Confession zugethan/ vnnd also mit Ihr Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. einer Confession vnnd Religion ist/ warumb dann Herrn Hertzog Hans Albrechten zu Mechlenburg Fürstl. Gn. Christmilden angedenckens/ im Testament/

stament/hochgedachtes Ihres Herren Brudern Fürstl. Gn. darumb/ weil Sie von Ihr in puncto Religionis discrepiren, von der Tutel excludiret, der Fürstl. Fraw Wittwen aber dieselbe deferirt vnd auffgetragen haben: Ob etwa der Herr Testator, weß Religion Seine Gemahlin/ die jetzige Fürstl. Fraw Wittwe gewesen/ keine Nachrichtung gehabt/ oder ob die Fürstl. Fraw Wittwe seithero dieselbe geändert/ vnd demnach/ weil Sie anjetzo mit Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. einer Religion vnd Confession zu seyn sich erkläret/ dahero auch ex mente Testatoris nicht weniger als Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. von der Tutel excludiret sey vnd seyn müsse/ cum de paribus sive similibus idem sit judicium & dispositio. Es will fast die Kunst gar zu hoch komen/ weil man den Leuten was schwartz/ weiß zu seyn/ zu persuadiren sich vnternemen thut/. vnnd weil gleichwol/ vnd nichts desto weniger dieses Fürgeben für eine solche Warheit/ dazu Sie sich mit **Mund vnd Hertzen bekennen**/ auß- vnd angegeben wird/ So lässet man jedermänniglich judiciren vnd vrtheilen/ was auff dieser Leute Rede vnd Wort zu bawen vnd zu trawen sey.

Recapitulation.

78. Also (78.) beruhet die Aufflage auff einem falso præsupposito vnd künfftigen Wird/ so noch nit erwiesen/ auch in alle Ewigkeit nicht sollen könen erwiesen werden.

Refutation.

Hie gebe einer acht auff die stattliche illation, so ex præmissis geführet wird/ weil die Fürstl. Fraw Wittwe dem Calvinismo nicht zugethan/ als seye auch die Ihr von Ihrer Fürstl. Gn. objicirte, vnnd von dem Herrn Testatore ihr anbefohlene/ ja J. Fürstl. Gn. selbst cum imprecatione der ewigen vnd Höllischen Verdamnuß aufferlegte Einführ- vnnd Erweite-

weiterung deß Calviniſmi nur eine Aufflage / falſum præſuppoſitum, vnd **künfftiges Wird** / ſo nicht erwieſen / auch in Ewigkeit nicht erwieſen werden könne noch ſolle; Was gedencket doch der Concipient jmmermehr? Wo will dieſes offenbare Läugnen contra apertam Veritatem & literam Teſtamenti doch endlich hinauß? Es were gnug / daß das Teſtament verſencket / verbrent / vnd in rerum natura nicht mehr were / So müſte man par force dieſem Mann glauben / es were dieſes im ſelbigen Teſtament niemals enthalten geweſen.

Recapitulation.

Die Fürſtl. Fraw Wittib / ꝛc. iſt dazu viel zu Gottſelig / from̃ / (79.) redlich vnd verſtändig / daß Sie ſich einj- 79.

Dieſe prædicata ſtellet man an ſeinen Ort / alldieweil man aber es dahin gefiedert vñ befördert / daß auch auff dem Todesfall deß jungen Printzen / den Gott verhüte / dem jure proprio ſuccedirendem Fürſten die conſervation vnnd propagation dieſer geſetzten hochſchädlichen Newerung / vermittelſt Anwünſchung zeitlicher vnd ewiger Vermaledeiung / imperiret vnd gebotten worden / vnd man alſo ſich nicht einmal mit der Zeit vnd Jahren ſeines eigenen affectirten Imperij hierinn contentiret, ſondern noch dazu / ex impetuoſo calore, ad alieni Imperij tempora ſolches extendiret hat. Wer will jhm doch dañ jmmermehr perſuadiren vnd einbilden laſſen / daß man zu Gottſelig vnd fromm dazu / daß man Zeit ſeines eigenen Imperij, wann man es in die Hände bekom̃en / vnd liberas manus gehabt hätte / ſolches gantz vnterlaſſen / vnd nicht einmal würde angefangen haben?

Wann

Recapitulation.		Refutation.
einiger (80.) Newerung anmassen solte / so seynd auch	80.	Wañ das Testament nicht verhanden/vñ anders spreche/so möchte man etwas hinglauben / vnd seine Vernunfft gefangen nemen.
die Reversalen (81.) welche das negotium Religionis eigentlich concerniren / verhanden / daran haben Hertzog Hans Albrechts Fürstl. Gn Sich vnnd Ihre Nachkommen gebunden / (82.) die Fürstl. Fraw Wittwe hat Sich zu deren steiffer observantz jederzeit	81.	Wann diese Calvinische Ministri dasselb was Fürstl. Hand vnd Siegel bestettigt / vnd sonst die erbare Welt pro sancto & inviolabili hält / zu halten weren gemeint gewesen / so hätten Sie dieses Testament nimmer gefiedert / noch dem lieben frommen Fürsten abgezwungen vnd abpractisiret.
	82.	Das ist waar; Aber daß diesen Calvinischen Ministris nichts gebunden / nichts inviolabel sey / wann Sie nur verhoffen oder Gelegenheit haben / jhre intentiones vnd machinationes fortzusetzen / das haben Sie mit diesem Testament der gantzen erbarn Welt demonstriret vnd dargethan / Et hic pedem figat Concipiens, Ad hoc respondeat, si Vir est.
anerkläret / (83.) erkläret sich auch noch dahin / wie Sie dann vmb	83.	Es bedarff der Fürstlichen Fraw Wittwen Erklärung hierinn nicht / es stehen deroselbē deß Landes Hoheiten vnd Regalia, vnd davon zu disponiren, oder sich zu erklären nicht zu / sondern Sie hat sich zu
mehr		

contentiren, vnd J. Fürstl. Gn. zu dancken / daß Sie von derselben precariò das Exercitium Jhrer Religion auff Jhrem Leibgeding / in einem Saal / für Sich vnd Jhre Bediente erhalten vnd obtiniret, vnd hätten J. Fürstl. Gn. deßwegen bessern Danck dafür meritirt zu haben vermeinet vnd verhoffet.

Recapitulation.

mehrern Glimpffs (84.) willen / Jhren Gottesdienst / wann Er je dem Herrn Gegentheil widrig vorkompt / in loco privato (85.) vor Jhrem Ge-

84.

85.

Refutation.

Diese Rede schicket sich bey dem nicht / in dessen Macht die Sache nicht bestehet / vnd der nur selbst eine limitatam concessionem für sich hat.

Ad hunc locum privatum, nemlich auff Gustraw extendiret sich Jhr. Fürstl. Gn. obgedachte concession vnd Erlaubnuß nicht / sondern nur eintzig vnnd allein auff der Fürstl. Fraw Wittwen Leibgeding oder Witthumb / dahero Jhr. Fürstl. Gn. auch der Fürstl. Fraw Wittwen das exercitium zu Gustraw inhibiret, vnd wie Sie dessen vngeachtet / sich desselben vnternommen / solches bey Jhrer nechsten Ankunfft gen Gustraw den 2. Julij abgewichenen 1640. Jahrs wider abgeschaffet / in welchen terminis es auch noch auff heutige Stunde billich beruhet.

Recapitulation.

Gemach noch zur Zeit (86.)

86.

Refutation.

Als wolt Er sagen / die Fürstl. Fraw Wittwe temporisire nur hierinn / vnnd stehe sonst in Jhrem freyen Willen / künfftig / wenn es Jhr werde belieben / auch publicè Jhr exercitium zu treiben; Allhie judi-

exer-

Recapitulation.		Refutation.
		judicire jedermänniglich / was einer für Nutz vnnd Danck erlange / wann diesen Leuten auß Freundschafft vnd benevolâ concessione etwas vergönnet vnd indulgiret wird.
exerciret , (87.) da Ihr	87.	Allhie redet der Concipient in præsenti, nicht anders / als wann die Fürstl. Fraw Wittwe noch damals / wie Er dieses geschrieben / zu Gustrow Ihr exercitium habe vnd treibe / da Ihm doch bewust / daß seiter den 2. Julij / da der Prædicant auß bösem Gewissen / vnd selbst eigener Erinnerung / wie verächtlich vnd despectirlich Er J. Fürstl. Gn. publicè angeschlagene vnd specialiter an Ihn abgangene Mandata gehalten / vnd wider J. Fürstl. Gn. Verbot vnd sein eigenes Angeloben sich deß Exercitij Religionis trotziglich vnterfangen gehabt / J. Fürstl. Gn. Ankunfft vnnd deß Vorbescheids nicht erwarten wollen / sondern sich davon gemacht / die Fürstl. Fraw Wittwe kein exercitium Religionis zu Gustraw gehabt / Gestalt Er ja selbst droben ad Num. 36 & seqq. von solcher J. Fürstl. Gn. Ankunfft mächtig grosse Wort / vnnd ein Hauffen nichtige falsche querelen führet / also daß es wunder / warumb Er dieses so gar dahinden gelassen / vnd nicht dem andern gleich rechtschaffen herdurchgezogen haben möge / es were dann / daß gleich wie Er sich hiebevor / vnd droben inaniter damit belustiget / es were die Fürstl. Fraw Wittwe in possessione der Vormundschafft / also auch allhie / ob were die Fürstliche Fraw Wittwe in possessione deß Exercitij Religionis, in præsenti zu reden / ein sonderliches Belieben gehabt haben möchte.

Da

Recapitulation.		Refutation.
Ihr doch solches/vermöge d Land-Reversalē (88) in der Schloß-Capellen nachgelassen ist / vñ wünschet Ihre Fürstl. Gn. von Hertzen / gleich wie Sie an Ihrem Ort beständig intentionirt mit	88.	Da wird sich einer müd vnd matt lesen / ehe Er darinn einigen Titel finden wird / daß der Fürstlichen Fraw Wittwen das Exercitium Calviniſcher Religion concediret vnd nachgegeben seyn solte / vnnd was hätte der Fürstl. Fraw Wittwen hochsel. Herr vnd Ehegemahl

nötig gehabt/ bey dero Herrn Brudern/ Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. solches Exercitium Freund-Brüderlich loßzuwircken vnd zu erhandlen / wann es die Fürstl. Fraw Wittwe schon vorhin in den Reversalen gehabt hätte/ Vnd weil dann Ihre Fürstl. Gn. sehen/ daß Ihr Freund-Brüder-vnd Schwägerliche Willfahrung nunmehr mit so schlechtem Danck respectiret wird/ so wollen Sie dieselbe auch nunmehr pro non facta & non data gehalten haben / vnd kan die Fürstl. Fraw Wittwe nur jmmerhin sich an die Reversalen halten/ vnnd was Sie darauß erlangen werde/ mit Ihrer Fürstl. Gn. versuchen.

Recapitulation.		Refutation.
mit einiger Newrung (89.) in Religion- oder Prophan-Sachen das Hertzogthumb Mechlenburg mit nichten zu beschweren / daß also Herrn Adolph Friderichs Fürstl. Gn. sich dißfals der Landes-Reversalē gebürlich erinnern/ es bey derselben Buchstablichen Dispo- sition	89.	Daß solches hat geschehen sollen / vnd zu dem Ende das Testament gefiedert / vnnd deßwegen die Fürstl. Fraw Wittwe zur Vormundin vnd Landes-Regentin verordnet worden / solches bezeuget das Testament in klarem Buchstaben / vnd alle jhre Anschläge / daß aber dasselbe nicht habe mögen effectuirt

Recapitulation.

sition bewenden lassen/ vnd nicht darvor halten möchten/ als wann Seiner Fürstl. Gn. eingeraumet sey sub prætextu, pallio & favore Religionis, alle Jura naturalia (90.) Divina & humana zu conturbiren, vnd mit der Religion/ den vnbefugten/ in omnibus Juribus improbirten turbationen eine Farbe anzustreichen/ dahin doch Seine Fürstl. Gn. einig vnd allein zielē/ weil Sie sich sonstē mit nichts zu behelffen (91.) wissen/ Inmassen auch auß dem Spiegel/ der am 2. Julij zu Gustrow verübten offenbaren Gewaltthaten gnugsam zu vernemen ist.

III. Die dritte Aufflag wird abermals auff ein futurum contingens gesetzt/ cujus non est determinata VERITAS (92.) Weder bey Hertzog Hans Albrechts Fürstl. Gn. Leb-

Refutation.

fectuirt werdē/ darumb haben sich Ihre Fürstl. Gn. mit Gott dieses Werckes/ schuldiger Gebür nach/ vnterzogen vnd angenomen: Das übrige sind lauter dicentes, wie ein jeglicher/ der es lieset/ befindet/ von Sachen/ davon die Fürstin nichts zu reden noch zu sprechen hat/ sondern welche das Land vñ die Regierung concerniren.

90. Bringt dieser Concipient auch wol ein Titel vnd probation herbey?

91. Wie oblectiret sich dieser Mann in Mangel der realitet vnd fundamental-Beantwortung/ in seinen vaniteten, wie ja männiglich auß obigem deprehendiret!

92. Diese Veritas wird im Testamento, wie in dem Extract dem Memorial vnd droben sub Lit. G.

Recapitulation.		Refutation.
		beygelegt / Buchstablich zu lesen/ leider mehr dann gnug determiniret vnd bezeuget.
Lebzeiten / (93.) noch auch nach deroselbigen Hin-	93.	Das ist waar / aber das hat den Calvinischen Ministris nicht gut gedaucht / sondern sie haben allein regieren / vnd niemand anders / der mit zum Spiel sehe / bey vnnd vmb sich haben wollen vnd müssen / dafern sie anders jhr Fürhaben recht vñ vngehindert wolten hinaußführen; vnnd darumb haben alle / die nicht Calvinischer Religion in dem Testament jhren Abschied haben müssen / wie in nechstvorhergehenden numeris gedacht /
Eintritt (94.) ist den Einheimischē die Thür zu den Ehrn-Emptern versperret worden / vnd werden die Gustrowische / ja alle Land-Stände es nicht vemeinen kōnen / dz Seine	94.	So weit ist es noch nicht gekommen / vnd hat die Fürstliche Fraw Wittwe noch keiner bedürfft / sondern Jhre Fürstl. Gn. haben die Sache Gott Lob dahin gerichtet / daß die Fürstl. Fraw Wittwe noch zur Zeit mit denen / deren Sie für Sich vnd Jhr Leibgeding benötiget / sich hat contentiren vnd vergnügen können.
Hochsel. Fürst. Gn. (95) die Landes-Kinder / insonderheit den Adel hertzlich geliebet / der Landschafft Jura offt selbst vertretten / vnd	95.	Diß alles kompt nicht hiebey / sondern klaget die Calvinische Ministros vielmehr an / daß Sie wider Jhr Hochsel. Fürstl. Gn. Fürstlöbli-

Recapitulation.		Refutation.
vnd Ihr keinen Eintrag geschehen lassen/die Fürst. Fraw Wittib aber klaget vnnd beschweret sich nur darüber/daß sich kein Einheimischer in Dienst einlassen will/vnd die es noch thun wollen/ daß dieselbe durch deß Herrn Gegentheils Fürstl. G. Drohen/ bey Leib- vnd Lebensstraff vnd gewaltsames procedere davon abgehalten werden/ worin̄ man auch so weit gangen/daß etliche von Adel so jhres gewesenen gnädigē Landes-Vatters hertzgeliebten **Frawlinen Tochter** (96.) auff dero bewegliches Zusprechen vnd mit Threnē vermischter Bitte bey dem Fürstlichen Beylager vnterthänig auffgewartet/ vnd zum Theil die Fürstlichen Personen einholen helffen/ auff Befelch Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. von den eingedrungenē vnd cassirten Schwerinischen Ministris aliquoties citiret, vñ als Pflicht- vnd Eidvergessene Leute mit schweren Bedrohungen verfolget/ auch gar mit Straffen beleget werden wollen.	96.	löbliches Gemüt vnnd humor ein solch Testament gefiedert vnnd gefördert/ vnd dazu J. Fürstl. Gn. vnverantwortlicher Weise gebracht vnnd verleitet haben. Auff das übrige hat Er in dem Memorial §. 16. schon seinen Bescheid erlanget. Hievon besehe Er jetzt allegirten §. in dem gedruckten Memorial.

IV. Zum vierdten haben weder die Römische Käiserliche/ auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Majest. noch auch sonsten niemand sich zu befahren/ daß die Fürstl. Fraw Wittwe darumb/ daß Sie nebenst den Fürstlichen Kindern/ den Vnterhalt auß den Tafel-Gütern haben soll/ das Land mit Schulden beschweren werde/ sintemal ja keinem Menschen mehr/

Recapitulation.

als Jhr. Fürstl. Gn. daran gelegen ist / daß dero Herr Sohn ein vnbeschuldetes Land (97.) bekommen möge / vnd wie die Mütterliche Lieb vnd Vorsorg / auch dißfalls dem adfectui Domini Patrui, besage aller Rechte / weit vorgezogen wird / Also haben Jhr. Fürstl. Gn. ein allgemeines vnverneinliches Gezeugniß / der sonderbaren frugalität / Sparsamkeit / auch eingezogenen Wesens vñ Hofes / werden auch nimmer geschehen lassen / daß ohne Noht viel Räht vnd Diener / mit grossen Vnstatten sollen bestellet werden / da die Sachen durch wenige vnnd erträgliche Spesen wol zu befördern seynd / vnd ob zwar Jhre Fürstl. Gn. nicht wissen / wie Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. mit den Landes-Intraden bey der (98.) Invasion

geba-

Refutation.

97. Durch den modum, welchen die Fürstl. Frau Wittwe fürgehabt / bekompt man es nicht / aber hievon mit mehrem / droben Num. 12. vnd in dem Memorial §. 3.

98. Es nemme es der Concipient invasion, oder possession, wie es jhm beliebet / es bleibet doch wie es ist / eine rechtmässige vntadelhaffte possession

Recapitulation.		Refutation.
		session für GOtt vnd Menschen/ vnnd kompt es bey seinem Sagen nicht zu/ vnd warumb beweiset Er nicht fundamentis juris was Er saget?
gebaret (99.) so haben Sie doch sich sehr zu besorgen/ es werde wol kein Heller an Vätterlichen	99.	Da wird dem jungen Printzen von Jhr. Fürstl. Gn. wol dermassen vnter Augen gegangen werden/ daß es allhie der vnzeitigen Fürsorg nicht bedarff.
Schulden (100.) abgetragen/ aber wol ein grössers angeschwollen seyn/ weil Jhre Fürstliche Gnaden mit dero Augen ansehen müssen/ wie	100	Weil das gantze Land durch das Kriegswesen zu einer Wüsten vnd Einöden gemachet/ vnnd auff den Emptern kein lebendiges Thier geblieben/ ja der junge Printz selbst nicht Lebens-Mittel davon gehabt/ So ist hoc rerum statu wegen Abtragung der Schulde leichtlich Rechnung gemacht/ aber das ist allhie die Frage nicht/ sondern wer bey gutem Zustande deß Landes/ deß jungen Printzen intraden für Sich vnd seine Bedienten/ über ein stattliches Leibgeding/ in die Taschen hat stecken/ vnd die Creditoren nachsehen lassen wollen: Vnd davon wird das Testament/ vnnd die darauff sub- & obrepticiè außgebrachte Mandata gute Nachricht geben.

Recapitulation.		Refutation.
wie man (101.) Jhres hochsel. Herrn vnnd Gemals Fürstl. Gn. Pferde/ Kleidungen vnnd andere mobilien zu sich genommen/	101	Hie will es fast an Worten ermangeln/ womit dieses boßhafften Calumnianten vnverschambte Künheit/ einen vornemen/ tapf-

Refutation.

fern/ redlichen/ Teutschen Reichs-Fürsten an seinen Hochfürstlichen Ehren vnd gutem Leimut so grausam anzutasten/ describiret werden könne/ Allein versichern J. Fürstl. Gn. denselben/ daß Sie diese gifftige Verleumbdung vnd injurien, es komme über lang oder kurtz/ an Jhm Fürstlich zu anden vnnd zu eiffern nicht vergessen werden. Was an Pferden nach deß Hochsel. Fürsten tödtlichen Hintritt vorhanden/ vnd zur Regierung nicht nötig gewesen/ das haben Jhre Fürstl. Gn. wie billich verkauffen vnd berechnen lassen. An Kleidern haben Jhre Fürstl. Gn. keinen Menschen das geringste verehret / sondern nur Jhr Hochsel. Fürstl. Gn. Leib-Medico, Angelo de Sala, Daniel Blocken/ vñ Lips Trompetern/ deren jedem J. Fürstl. Gn. Christmilden Angedenckens selbst ein Kleid in Jhrer Schwachheit verehret / dieselbe tradiren vñ außantworten lassen/ welches dieser Verleumbder also zu verkehren/ vnd/ da Er in specie nichts mehr anzuziehen gehabt/ dennoch ins weite Feld vnd generaliter von mobilien zu fabuliren kein Schew getragen / Gestalt Er dann auch/ ob jhm schon gnugsam wissend / daß alles / was zu Boitzenburg an Zollgeldern gefallen/ zu deß jungen Printzen Dienst vnd Nutzē verwandt/ vñ gebürlich in Rechnung gebracht worden/ dennoch seinen Gifft dagegen außzuschütten nicht vnterlassen können.

Recapitulation.

men/ verschencket/ die fürnembste Schwerinische Rähte (102.) auß dem Beutel deß vnmündigē Printzen stattlich besoldet/ vor Sie vnd Jhre Pferde starcke Deputata verordnet / die Boitzenburgische Zollgelder nach Schwe-

102 Daß die zur Gustrowischen Regierung von Jhr. Fürstl. Gn. in Vormundschafft bestallte Rähte vnd Diener auß deß jungen Printzen / vnd nicht J. Fürstl. Gn. deß Herrn Tutoris Beutel besoldet werden sollen vnd müssen/ das wird

ja die-

Recapitulation.

Schwerin gezogen / die Empter aber so gar in der

Ruin ligen lassen/(103) daß man sich auch vnterstanden/ bey erschollener Nachricht der gerechtestẽ Käiserlichen Sententz vnnd erhaltenen Gehorsams-Patenten, durch

Joachim Krügern die verhandene Erbsen (104.) nacher Rostock zu verkauffen/ vnnd das wenige Verhandene zum Ackerbaw

Refutation.

ja dieser Concipient nicht zu läugnen begehren / sonsten jhm vielmehr mit dem Helleboro, als einiger Beantwortung würde gedient seyn; Wegen der Besoldung vnd sonsten/ hat er droben schon Num. 14. 15. seinen Bescheid bekommen.

103 Wie boßhaffter Weise kan dieser Mann das commune totius Provinciæ malum, vnd was deß gantzen Landes Vnterthanen nicht haben heben noch ändern können/ sondern so wol wegen Mangel der Mittel/ als auch vornemlich wegen der continuirenden vnd jmer fort vnd fort gewähreten Kriegsgefahr/ vnd hin vnd wider ligenden Soldateſca, so das gantze Land durchgestreiffet / vnnd das geringste / was sich nur auff den Emptern vnd Gütern hat blicken lassen / weggenommen vnd geraubet / anstehen vnnd bleiben lassen müssen/ auß vergälletem Hertzen/ specialiter ad invidiam & odium Illustrissimi detorquiren vnd anziehen.

104 Was Er sowol vor/ als nach der Sententz, deß Ampts erheischender Nothdurfft nach/ vermöge seiner Eide vnd Pflicht/ verkaufft oder

Recapitulation.

baw hochnötige Getreidig/ wegzuschaffen/ vnnd als die Fürstliche Fraw Wittwe zu Schwan solches angehalten/ vnd wider nacher Gustrow zur Bestellung deß Ampts/ worzu Ihre Fürstl. Gn. eigene Pferde hergeliehen/ schiffen lassen wollen/ dennoch dasselbe zu Butzow in Arrest/ vnd in Schwerinische Gewalt weggenommen/

von welchen allem mehr Nachricht vñ Liecht (105.) zu hoffen ist/ wañ der Herr Gegentheil die à tempore invasionis & occupationis gehaltene Rechnungen/ wie Er zu thun verbunden ist/ ablegen wird.

V. Die fünffte Auffklag (106.) begreifft 2. membra in sich/ vnnd ist eines Theils wegen der perstringirten sub- & obreption wider der F. Fraw Wittib/ andern Theils/

Refutation.

der nicht verkaufft/ davon hat Er der Fürstlichen Fraw Witwen keine Rechnung zu geben gehabt/ sondern Jhr. Fürstl. Gn. so auch wegen der Sententz Jhre beständige/ vnwiderlegliche Nothdurfft bey J. Käis. Majest. eingebracht/ vnd dabenebenst die Fürstl. Fraw Witwe/ wegen der von dem Concipienten selbst kurtz hernach angezogenen zu Schwan verübten Gewaltthätigkeiten/ vnd sonsten propria authoritate vnternommenen Execution, ex l. si quis in tantam & l. meminerint, gesprochen/ wie solches auß J. Fürstl. Gn. Deduction vnter dato 1. Novembr. Anno 1639. mit mehrem zu ersehen.

105 Dessen tragen Jhr. Fürstl. Gn. Gott Lob kein Schew/ vnd ist der Concipient nur gar zu sorgfältig.

106 So viel nun den Proceß, vnnd deß Gegentheils fast nie erhörte sub- & obreptiones, dadurch Jhr. Fürstl. Gn. überschnellet/ vnd Jhre Käis. Majest. vnnd dero hochlöbl.

Recapitulation.

Theils/wegen der beschuldigten nullitäten vñ tumultuarischen widerrechtlichen vnd vnerhörten processus, wider der Röm. Käis. Majest. hochlöbl. Reichs-Hof-Raht gerichtet.

So viel nun die toties quoties, & ad nauseam usque recoquirte Exception der sub- & obreptiòn anreichet / ist sich wol zu verwundern / daß die Röm. Käis. Majest. einer solchẽ Somnolentz beschuldiget werden wollen / daß Sie auch in 3. Jahrẽ der falsitatis precum auff so weitläufftiges Einbringen deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. selbst nicht hätten können gewar werden.

Ins

Refutation.

löbl. Reichs-Hof-Raht verleitet vñ hintergangen worden/anbelangen thut / da ist die vnverneinliche Beschaffenheit desselben allen / in Jhr. Fürstl. Gn. vnter dato den 3. Novemb. Anno 1639. übergebenen allervnterthänigsten Deductione Nullitatis so klärlich für Augen gestellet / vnd mit 23. vnbeweglichen Gründen vnd Rationibus dermassen bevestiget wordẽ/ daß der Concipient in seinem Hertzen vnd Gewissen dessen überzeuget/ vnd dahero auch sich an dieselbe zu machen/ vnd ordine derselben refutation fürzunemen / sich nicht verkühnen dürffen / sondern hat darauß / ut aliquid tamen dicere videretur, einen oder andern passum herauß zu zwacken vnnd mutilatim anzuziehen/ vnd dagegen etwas in speciem vnd was nicht dabeykompt/ anzuführen/ vnd damit seine Nichtigkeit vnnd vnbegründetes Werck zu coloriren für gut befunden. Vnd als demnach sothane Deduction dahero noch vest vñ vnbeweglich stehet/ vnd fürters auch / weil Sie auff den Felß der Warheit gebawet/ wol stehen bleiben wird; So wird Er demnach an solche Deduction, dieselbe ordine vnnd integrè, solidè & dextrè, sine effugijs zu refutiren verwiesen vnd remittiret, Gestalt dann auch das darauß gefertigte gedruckte Memorial

Refutation.

also gefasset worden/ daß es/ wie alle verständige vnpassionirte Leute davon bißhero judiciret, für dem Concipienten wol wird bestehen bleiben.

Recapitulation.

Jns gemein (107.) wird dafür gehaltē/ quòd pars tunc Judici obrepsisse dicatur, quando 1. vel ipsa narrata sunt falsa. 2. Vel ea qualitas, cujus intuitu quid decernitur, vera non est, vel 3. etiam id silentio involvitur, quo expresso Princeps non fuisset concessurus aliquid *C. super lit. junct. gl. &c. postulasti de rescript. Curt. Jun. cons. 246. n. 4. Gail. 1. obs. 14. n. 4.*

Nun beleuchte man doch der Fürstl. Fraw Wittwen preces, vnd vrtheile dann/ ob dieselbe einer solchen sub-& obreption mit Fug zu beschuldigen seynd: Die narrata precum maternarum seynd nicht falsa gewesen/ sintemal Jhr. Fürstliche Gn. narrirt, Sie weren 1. die leibliche Mutter/ vnd

107

Refutation.

Es conferire nur der Concipient dieses/ was Er selbst anziehet/ vnd beym Geilio allegato loco geschrieben stehet/ mit dem jenigen/ was die Fürstl. Fraw Wittwe vnnd Jhre Adhærenten angebracht/ vnd wie Sie es getrieben/ vnd sehe denn zu/ ob auch jemals etwas besser in hypothesi sey appliciret worden.

Jst

Recapitulation.		Refutation.
vnd das ist nicht zu verneinen/ (108.)	108	Jst auch nicht in quæstione, vñ kan man nicht wissen / warumb Er dieses so operosè zu asseveriren sich bemühet / welches nicht gestritten wird.
Sie hätte 2. den Vorzug zur Tutel (109.) ex legibus novissimis, vnnd hier ist abermal keine falsitas, Sie were 3. insuper in dem Fürstl. Testament zur Vormundin (110.) constituiret, vñ dasselbe hätte je das Testament/ so deß Herrn Gegentheils Fürstliche Gn. selbst produciret (111.) gehabt / gnugsam vnnd zwar also bezeuget/daß die in Gott ruhende glorwirdigste Röm. Käis. Maj. ad preces deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. wegen der gesuchten Confirmation, solche zu ertheilen/Bedencken getragen/ sondern die Resolution conditioniret (112) Wann kein legitimus Contradictor sich angeben würde / dessen allerhöchstgedachte Käis. Majest. auß dem vom Herrn Gegentheil überreichten Testa-	109	Negatur, ut supra ad Num. 3. & 9.
	110	Contra jura & mores patrios, Vid. sup. N. 3. 9. & alios.
	111	Vid. Num. 21. 115.
	112	Vid. Memorial. §. 7. 8. 9. & Num. seq. Vnd stehet sonsten dem Concipienten nicht übel an / daß Er in allegation dieses Rescripti Cæsarei das beste außlässet / nemlich innerhalb drey Monaten / ꝛc.

Recapitulation.		Refutation.
Testament allbereits ei-		weil er weiß / daß solches nicht geschehen / vnd also post lapsum ejus-modi termini die resolution purificiret, auch darauff die Confirmation von Jhr. Käis. Majest. zu ertheilen anbefohlen worden.
nen Vorschmack (113) gehabt / so ist auch die qualitas narratorum also beschaffen gewesen / daß daran kein Vnwarheit zu verspüren / noch weniger haben	113	Jhre Fürstl. Gn. haben alles / damit es nicht das Ansehen haben möchte / daß Sie ichtswas / was Jhr bey dieser angetrettenen Vormundschafft vom Gegentheil zugekomen / bey Außbittung der Confirmation verhelen / oder hinterhalten wolten / oder deßwegen einigen Schew trügen / vnd also auch deß vermeinten Testaments Copiam, so gut es Jhr geworden / Jhr. Käiserl. Majest. allervnterthänigst zugeschicket / vnnd hat der Concipient selbst gegen sich allhie zu schliessen / weil Jhr. Käiserl. Majest. auß solcher überschickten Copey / einen Vorschmack gehabt / was das Gekröchels wegen der Tutel im Testament gewesen / vnd gleichwol / eo non attento, die Confirmationem J. Fürstl. Gn. erkant / so auch decretiret, extendiret, vnd noch auff heutigen Tag bey den actis verhanden / aber nur allein von dem jenigen / der Sie außfertigen sollen / mit Verwunderung nicht hat erhoben werden können / daß demnach allerhöchstgedachte Jhr. Käis. Majest. glorwirdigsten Gedächtnuß solchen Vorschmack Testamentariæ Matri delatæ Tutelæ, darauff ja eintzig vnd allein die Fürstliche Fraw Wittwe sich fundiret, der Wirden vnd Erheblichkeit nicht geachtet / daß Sie deßwegen J. Fürstl. Gn. Jhr gerechtes Suchen hätten abgeschlagen / sondern

dern

dern vielmehr/wie jetztgedacht/die Confirmation zu ertheilen in Gnaden befohlen. Ist nun Ihre Käis. Majest. vnd dem hochlöblichen Reichs-Hof-Raht auß der überschickten Copia deß Testaments schon wissend gewesen/worauff sich die Fürstl. Fraw Wittwe gründet/vnnd was Ihre prætension sey/vnd hat nichts desto weniger eo non attento Ihr. Fürstl. Gn. Herrn Hertzog Adolph Friderichen/ꝛc. die Confirmation zu ertheilen für recht vnd billich allergnädigst erachtet vnd befohlen/ So ist ja offenbar vnd vnverneinlich/daß die Fürstliche Fraw Wittwe (weil Sie ja über das prætendirte Testament sonsten nicht den geringstē Titel mehr zu Behauptung Ihres intents hat anziehen noch fürbringen können) demnach per meras sub- & obreptiones & falsa narrata alle hernach expractisirte mandata, Sententiam, vnd Executoriales auß-vnd zuwege gebracht/ vnnd Ihr. Käis. Majest. vnverantwortlich verleitet vnd hintergangen habe/vnd es demnach billich bey der zu Anfangs/ cognito jam fundamento Illustrissimæ Viduæ, erkanten vnd angeordneten/ vnnd noch heutiges Tages bey den actis ligenden Confirmation sein Verbleiben haben werde vnd müsse.

Recapitulation, haben J. F. Gn. etwas verschwiegen (114.) so der

114

Refutation.

Er lese der Fürstl. Fraw Wittwen eingeschickte/ vnbegründete

Recapitulation.		Refutation.
so der Röm. Käis. Maj. andere Gedancken beybringen können/ sondern auff Ihrer Fürstl. Gn. Seiten haben in facto		querelen vnnd lamentation-Schrifften/ vnd darinn enthaltene erschreckliche imputationes, vnnd halte dagegen Ihr. Fürstl. Gn. eingegebene allervnterthänigste Berichte vnd Verantwortungen/ vnd sehe denn zu/ ob nichtes falsches berichtet/ vnd die waare Beschaffenheit verschwiegen worden.
das producirte (115.)	115	Ist nicht geschehen / dann der Fürstl. Fraw Wittwen tanquam Actrici dasselbe in Originali zu produciren gebüret hätte/ vnd damit einen Anfang zu Ihrer action machen vñ legen/ die von J. Fürstl. Gn. überschickte Copey wills im Stande deß Rechtens nicht außmachen / wie in Deductione nullitatis außführlich beygebracht.
vnd von dem vitio visibili (116.) in forma befreiete/ auch vō deß Herrn Gegentheils Fürstlichen Gnaden selbst exhibirte (117.) Testament in Jure aber die vulgatissima Praxis (118.)	116 117 118	Davon weiß weder Judex noch Pars das allergeringste/ weil es noch biß auff heutige Stunde / wie vermöge der Rechte geschehen sollen/ für jhre Augen nicht kommen. Vid. Num. 21. 115.
		Wie kan der in praxi hujus Legis sich fundiren, vnd darauß seine Sachen justificiren, der noch zu solchem
L. si-		

Recapitulation.		Refutation.
		solchem praxi den ersten Anfang nicht gemacht / noch das allererste vornembste requisitum praxeos hujus Legis, ut nimirũ Originale Testamentum judicialiter producatur, nicht einmal adimpliret noch erfüllet hat?
L. final. (119.) *d. Edict. D. Had. tollend.* also militiret, daß weiln Ihre Fürstl. Gn. dero Intention in dem Testament fundiret, deroselben die annoch in Handen habende (120.) Possession zu bestettigen / vñ was von dem Herrn Gegentheil de facto turbiret, vnd mit Gewalt erwehret worden / plenissime & citissimè zu restituiren. (121.)	119	Wie es vmb diesen Legem fin. an jhm selbst bewandt / davon besehe Er die offtangezogene Deduction vnd das gedruckte Memorial.
	120	Gaudeat igitur tali possessione. Was mag dieser Mann doch jmermehr gedencken / ob Er vermeinet mit seinen erdichteten Worten alle Menschen / so das Contrarium täglich für Augen sehen / blind zu machen / oder gantz zu dementiren?
	121	Ergo, so hält der Concipient L. fin. für ein Remedium Recuperandæ; In den alten Jahren war es sonst ein Remedium Adipiscendæ, *Menoch. Remed. 4. Adipisc. & imprimis num. 56. v. septimo, &c.* gehet wol hin / so waar das factum, so waar ist auch das Remedium.
Auff Seitẽ (122.) aber deß Herrn Gegentheils Fürstl.	122	Hievon ist überflüssig schon geredet ad Num. 3.

Eadem

Recapitulation.

Fürstl. Gn. seynd die Erb-pacta, pacta dotalia, Landes Ordnung/ Landes-Reversalen, observantz & alia, mit vollem Munde angeführet/ vnd vngeachtet/ solches alles ad vitium in materia Testamenti & ad petitorium præcisè gehörig/ doch noch verstatteter Frist zu Embringung deß Beweißthumbs nicht erwiesen worden/ daß also der Röm. Käiserl. Majest. nichts verschwiegen blieben/ Gleichwol haben Sie als ein gerechtester Käiser/ nach Anleitung der Rechte/ deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. nichts-erwieseines Embringen dahin erachtet/ daß dieselbe damit ins künfftig erst in petitorio zu hören/ vnd demnach vor die Fürstliche Fraw Wittwe in possessorio pronunciret.

Gleiche Bewandtnuß hat es mit den Käiserlichen Mandatis, da hat die Fürstliche Fraw Wittib noch lang nicht alles/ (123.) was vor gewaltsame proceduren gegen Sie verübet worden/ eingebracht/ sondern nur geklaget/ dz deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. sich der Vormundschafft contra Testamentum eigenthätig anmasse wolte/ vnnd das hat der Anfang/ das Mittel/ vnd die gegenwärtige Beschaffenheit deß geführten procedere bestettiget. 123

Refutation.

Eadem facilitate & Veritate hätte dem vorigen noch vielmehr addiret werden können/ vnnd geschicht auch noch täglich/ vnnd hat es der Concipient in sequentibus auch rechtschaffen erwiesen/ auff welches alles Er doch in Obigen seine vnwiderlegliche Antwort vnd Bescheid bekommen.

So

Daß 2. Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. der Fürstlichen Fraw Wittwen Ihren eintzigen Sohn auß dero Armen mit Gewalt hinweggerissen.

Vnd das ist je die Warheit gewesen/ daß 3. Seine Fürstl. Gn. Sich pro Tutore gewaltsamer Weise auffgeworffen/ vnnd die Fürstliche Fraw Wittib an dero habenden Gerechtigkeit beeinträchtiget/ das geschicht noch biß auff gegenwärtige Stund.

Daß 4. Seine Fürstl. Gn. keinem Mandato Cæsareo pariret, vnnd dasselbe

Recapitulation.

daſſelbe haben Seine Fürſtl. Gn. & factis, & verbis, & ſcriptis ſelbſt gnugſam bezeuget/ vnd kan davon noch die gegenwärtige manifeſta contumacia & enixum ſtudium in continuandis turbationibus gnugſam Zeugnuß geben.

Recapitulation.		Refutation.
Wer von Affecten (124.) rein/ vnd der Gerechtigkeit von Grund ſeines Hertzens ergeben iſt/ wird allhie wol keine ſub- & obreptionem verſpüren/ ſondern daß es dem Herrn Gegentheil nurten vmb Verſchleiffung der Sachen/ vnnd eine Immortalitatem (125.) litis zu thun ſey/ Was dañ die von allen Cantzeln publicirte, (126.) an offenen Orten affigirte, vnd ſowol biñen/ als auſſer Reichs auffgeruckten nullitäten vnd Beymeſſungen/ deß tumultuariſchē/ widerrechtlichen vñ vnerhörtē proceſſus, anlanget/ darüber kan der hochlöbliche Reichs-Hof-Raht gehöret werdē/ welcher ſein procedere gar wol vñ tapffer zu behaupten/ vñ dem Concipientē **das Maul zu ſtopffen** (127.) wiſſen wird/ ſintemal	124	So wird der Concipient den erſten Stein wol nicht auffheben/ deſſen hat Er in dieſem Scripto gute Verſicherung von ſich geben.
	125	Vid. ſup. Num. 18.
	126	Das von Ihr. Fürſtl. Gn. gegen der Fürſtl. Fraw Witwen machinationes, publicirtes Edictū beſtehet auff vnbeweglichem Grunde der Warheit/ wie jedermänniglich ex lectione geſehen/ vnd judiciret hat/ vnd hat der Concipient das Hertz nicht/ ſich daran zu machen.
	127	Der Concipient ſehe es wol gerne gut/

Recapitulation.

temal derselbe auch am besten weiß / wie man in Aula Sacræ Cæs. Majestatis zu verfahrẽ pfleget.

Die

Refutation.

ne gut / Es wissen aber diese vortreffliche / hochverständige Herren deß hochpreißlichen Käiserlichen Reichs-Hof-Raths gantz wol / daß einem Fürsten deß Reichs / der durch seines Gegentheils falsche / vnerhörte vnd vnlaugbare sub- & obreptiones wider die Rechte vnd deß höchsten Haupts eigenen außgedruckten Willen vnnd gemachte special-Veranlassung überschnellet vnnd lædiret, freystehe / mit gebürender Bescheidenheit / Ehr vnnd Respect, vmb sein Recht zu reden / vnd vermöge erlaubter Remediorum juris zu zeigen / worinn der Mangel bestehe / vnd vmb remedirung anzuhalten / vnd das ist dem hochlöblichen Reichs-Hof-Rath / ja J. Käis. Majest. selbst so wenig zuwidern / daß Sie auch nach dem löblichen Exempel vnd vielen rescriptis Ihrer Herrn Antecessoren, nicht allein gern sehen / daß Ihnen demonstriret werde / daß mandata wider Recht außgebracht vnnd erhalten worden /

l. 3, & tot. tit. C. si cont. jus vel util.

sondern auch befehlen / daß weil Sie befinden / *quod plerumq; in nonnullis causis inverecundâ petentium inhiatione ita constringantur, ut etiam non concedenda tribuant*

l. 1. C. de petit. bon. sub.

auff solchen Fall sothanen außgebrachten mandatis nicht pariret, sondern daß Sie wider Recht expractisiret, angezeiget / vnd also refutiret werden sollen /

l. rescripta C. de precibus Imp. off.

welchem höchstlöblichen Exempel auch der Pabst Alexander III. gefolget / da Er dem Bischoff zu Ravenna also schreibet: Si quando aliquid Fraternitati Tuæ dirigimus, quod animum tuum exasperare videatur, turbari non debes. Qualitatem negotij

pro

pro quo tibi scribitur, diligenter considerans, aut mandatum nostrum adimpleas, aut per literas, quare id adimplere non possis, rationabilem causam prætendas, *Quia patienter sustinebimus, si non feceris, quod pravâ nobis fuerit insinuatione suggestum. c. si quando ext. de rescript.* Es haben Käiser / Könige / Fürsten vnd Herren nicht einen so furieusen strengen humor als der Concipient, Sie heissen vnd sind gnädige Herren / vnnd hören demnach auch eines jeden / dem Sie fürgesetzet / Noht vnd Anligen gnädig vnd gern /

Vili animo nulla est pietas, crudescit in horas.

Es möchte sich einer wol verwundern / wo doch anjetzo diesem Concipienten die grosse Hitze die Majestäten zu ehren / davon man hiebevor keine sonderliche Nachrichtung gehabt / herkommen / weil sonsten die Sprache bey diesen Leuten nicht also klinget / wann es nach jhrem Kopff nicht gehet; Aber so gehets / wañ man mit der faulen Sachen in realibus nicht kan fortkommen / So vermeinet man / vnd vnterstehet sich dem judici Adversam Partem mit adulationibus vnd calumnijs verhässet zu machen / wie dann jener vornemer JCtus solche Leute mit diesen Worten recht beschrieben: Hodie plerumq; ita fit, ut qui causam malam fovent, id unicè curent, ut Principum dignitatem & reputationem læsam aut contemptam esse clamitent, vel qua simili arte justitiam impediant, & deludant. Quod scelus omnium scelerum sceleratissimum ac nefandissimum est, atq; adeo Jehovæ justo & Hominibus justitię studiosis invisum.

Recapitulation.

Die Nullität so viel man auß deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gnad. Schrifften vernemẽ können / soll darinnen fürnemlich bestehẽ / (128) daß Seine Fürstl. Gn. ad audi-

128 Der Concipient thut mächtig weite Sprünge / Er überhupffet

Recapitulation.

audiendam sententiam nicht citiret worde. Nun stellet man dahin / daß etliche in Thesi dafür halten / quod Princeps quoque non possit omittere citationem ad audiendam Sententiam.

Es ist aber hingegen in hypothesi wol zu erwegen / ob es eben nötig gewesen / deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. bey solchen Bewandnussen am Käiserlichen Hofe ad audiendam Sententiam zu citiren.

Dann

Refutation.

gantz neun fundamenta vnd rationes, darinn vnwiderleglich gewiesen / vnnd in specie deduciret, worinn J. Fürstl. Gn. im process lædiret vnd überschnellet worden / vñ fällt mit Vorbeygehung alles dessen / was von Anfang zu einer ordentlichen rechtmässigen Verhör vnd legitimo processu die Göttliche vnd Weltliche Rechte requiriren, vnd ohne welches kein Process oder Gericht bestehen kan / nur auff die zehende ration allein de citatione ad audiendam Sententiam, vnd gibt für / daß in J. Fürstl. Gn. Schrifften enthalten / daß darinnen fürnemlich die nullität deß processes bestehen solle / nicht anders / als wann J. Fürstl. Gn. nichts mehr als das einige fundament (wiewol Er auch dasselbe nicht einmal zu widerlegen weiß /) gegen deß Gegentheils vnlaugbare sub- & obreptiones vnd darauff erfolgten process eingeführet vnd beygebracht / da jhm doch gantzer ein vnd zwantzig vnter Augen gesetzet / deren Er kein einiges (ausserhalb was bey dieser zehenden Ration Er sich vnternemen wollen) anzugreiffen sich verkünen dürffen; Damit es nun gleichsam das Ansehen bey dem incauto Lectore haben möchte / als wann Er Jhr. Fürstl. Gn. Schrifft gar zu Grunde auß / vnd alles mächtig wol refutiret habe / So greifft vnnd zwackt Er die zehende Ration, weil Er sich damit auffm besten / seinem Bedunckē nach / fortzukommen getrawet / herauß / vnd

gibt

Refutation.

gibt fälschlich für / daß darauff / so viel man auß J. Fürstl. Gn. Schrifften vernemen können / die nullität fürnemlich bestehen solle / da doch 1. solch Fürgeben mit dem geringstē Wort in mehrgedachter J. Fürstl. Gn. Schrifft nicht zu befinden / sondern 2. sothane zehende ration vielmehr nur zum Vberfluß vñ einer Zugabe / vnd für ein POSITO, &c. addiret vnd hinzugesetzet worden / wie solches die formalia, welche also lauten: **Ferner vnd fürs zehende / Wann schon alles richtig dahergangen / vnd besagter Massen /** servato juris ordine, **der** proceſs **were geführet worden / so hätte ich doch** ad audiendam Sententiam **gebürend** citiret **werden müssen / ꝛc.** klärlich bezeugen. Vnd weil demnach der Concipient dafürhält / daß solches in Thesi waar sey / Gestalt es dann auch der praxis aller wolbestellten Gerichte bestettigt / so wird es vielmehr vnd vnverneinlich in hypothesi auch waar seyn / weil in gegenwärtigem Fall / alles was zu einem rechtmässigen ordentlichen proceſs gehöret / vnd für der Sententz hergehen soll / allhie omittiret / vnd also durch seine vnverantwortliche Verleitung eine vnlaugbare nullitas committiret worden / wie dasselbe in offtangezogener J. Fürstl. Gn. Deduction vnwiderleglich erwiesen worden / aber da hat der Concipient nicht hinan wollen sondern sich mit einem guten Sprung / einmal für allemal / von allen zu salviren für gut befunden / also / daß jedermänniglich Handgreifflich zu verspüren hat / daß sein Werck auff keiner realitet, sondern auff lauter dicenten vnd Wortgeplauder bestehet vnd beruhet.

Qui

Recapitulation.

Dann Anfangs haben die Röm. Käiserl. Majest. septem conformia Mandata wider deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. außgelassen / auch

Recapitulation.

dem letzten Mandato eine Verwarnung einverleibet/ daß zum Fall Seiner Fürstl. Gn. binnen 3. Monaten nicht pariren, vnd die parition nicht dociren würden/ alsdann die Sententz deß Inhalts / vnter andern / daß die Fürstl. Fraw Wittib zu confirmiren vnd zu immittiren, ertheilt werden solte/ Cujusmodi admonitio vim peremptoriæ Citationis habere dicitur. *Marant. p. 6. C. 6. n. 49.*

Es haben aber deß Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. solches alles nicht geachtet / sondern Sie seynd von Anfang deß Handels biß zur Sententz in einer continuirlichen notoria Verbis & factis declarata Contumacia (129.) bestanden / worüber sich auch die Fürstliche Fraw Wittib / vermittelst gehöriger Beschuldigung deß Vngehorsams zum höchsten beschwert/ quo in casu amplius partis adversæ citatione opus non est, quia videtur protestari, neq; non citetur propter suam contumaciam.

Refutation.

129 Qui justis de causis se demisse excusat, & vanissimis sub- & obreptionibus justissimas exceptiones & defensiones opponit, pro contumace haberi non potest, *l. contumacia & ibi interp. ff. de re jud.*

Dies

Per gl. not. in lib. Clem. 3. de dol. & contum. Calcan. cons. 16. n. 11. Phil. Port. 1. com. opin. conc. 43. num. 36. limit. Gail. obs. 80. num. 7.

Ubi ita in Camera quotidie observari dicit.

Zum andern ist auch wol zu bedencken / daß gleichwie der Supremus Princeps ad ordinem Juris (130.) Civilis vel Judiciorũ, qui ponitur, *in l. prolatam C. de Sententia & interloc.* nicht gebunden ist / *Angel. in L. Prim. D. d. LL. Gail. 1. obs.*

Refutation.

130 Dieses/ vnd was ferner impertinenter allegiret wird/ kompt hie gantz nicht bey / da die substantialia processus omittiret, vnd noch darüber wider Jhr. Käis. Majest. eigene

Recapitulation.

obs. 7. n. 10. also auch keines weges nötig gewesen/ die Sententz eben an den Käiserl. Hofe *juxta L. 1. & 2. C. de sent. ex peric. recit.* zu publiciren vnnd dahin deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. zu citiren, sondern es hat der Röm. Käis. Majest. freygestanden/ vnd auß bewegenden Vrsachen allergnädigst gefallen/ sothane publication Herrn Hertzogen Augusti zu Braunschweig/ ꝛc. Fürstl. Gn. mit der Anzeig / daß von deß Käiserlichen Herrn Comissarij Fürstl. Gn. der Herr Gegentheil noch einsten verwarnet werden solte zu committiren, welches J. Käis. Majest. gar wol thun können/ tum quia tàm Viris Eminentissimis, Præfectis Prætorio, quàm aliis Illustrem administrationem gerentibus, cæterisq; Illustribus Judicijs licentia conceditur, etiam per officium suum Sententias definitivas recitare,

l. 2. C. de Sent. ex peric. recit.

Tum quia Supremus Princeps, ut ante dictum fuit, ad ordinem Juris Civilis non adstringitur, nec in Supremi Principis summo Consistorio ordo Juris positivi attenditur, sed ibi magis de æquitate, quàm rigore

Refutation.

eigene allergnädigste special-Veranlassung/ nach welcher eintzig vnd allein dieser Lis vnveränderlich hat terminiret werden sollen vnd müssen / gegen J. Fürstl. Gn. verfahren/ vnd eine Sententz hat gesprochen werden wollen/ vnd ohne das auch die jura vnnd Reichssatzung nicht wegen der Bawern vnd Mediatorum allein/ sondern auch vnd noch vielmehr hoher vornemer Reichs-Fürsten vñ Stände halber im Reich gemacht vnd publiciret worden/ wie hiebevor schon in vielbesagter J. Fürstl. Gn. Deduction vnd gedruckten Memorial §. 19 & 20. solches angeführet worden/ vnnd der Concipient selbst darvnten ad Num. 200. erkennet vnnd bekennet.

Legi-

Recapitulation.		Refutation.
rigore Juris judicatur, & solâ Veritate (131.) facti inspectâ causa cognoscitur, & Sententia profertur. *Bald. in c. 1. §. investitura n. 3. de Nov. form. fidel. & in l. rescripta n. 6. C. de precib. Imp. offer. Dec. cons. 931. n. 3.*	131	Legibus scil. roboratâ; Dieſe Wort hat der Concipient in der allegation deß Gailij, der Sie außdrücklich hinzugeſetzet/ vergeſſen. Qua

Cum Princeps sit lex animata in terris, & fons Justitiæ, unde nec querela nullitatis in supremo Dicasterio admittitur, modò de Veritate & injustitia causæ aliàs constet per adducta,

Gail. lib. 1. obs. 42. n. 3. & seqq.

vnd hat Ihr. Käiserl. Majest. vnter andern dieſe hohe Vrſach allhie sonder zweiffels beygewohnet/ ut tandem liti finis imponeretur,

per text. not. c. ad petit. extra. d. accusat.

ubi dicitur, si Princeps scit Veritatem, non debet ire per Ambages.

Weil Sie auß deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. hievon geführten

		Refutation.
procedere nichts anders als die **Verzögerung** (132.) der Sachen verspüren können / Gestalt dann auff den Fall einer solchen Citation ad Aulam Sacræ Cæsareæ Majestatis, deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. gewißlich ein effugiũ nach dem andern/ die publication der Sententz zu behindern wurden herfürgesuchet haben / Cum Lucrum (133.) omne in decursu temporis & annorum	132	Qua fronte, mag doch dieſes der Concipient reden? Vid. Num. 18.
	133	Deß Gegentheils Lucrum omne iſt/ per sub- & obreptiones die

Recapitulation.		Refutation.
norum pubertatis adversa pars positum habeat.		die possession der Landes-Administration vñ den jungen Printzen in die Hände zu bekomen/vnd Hertzog Adolph Friderich mit dem Petitorio nachsehen zu lassen.
Drittens ist allhie ferner in consideration zu ziehen / daß hochgemeldten Herrn Hertzog Augusti zu Braunschweig		Vid.

Fürstl. Gn. zuvor deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. verwarnet/vnd vmb die obligende parition ersuchet. Endlich/ da auch diese Warnung nicht verfangen / sondern Schwerinischen Theils fürgeben worden: Man wüste nicht/ was Seine Fürstl. Gn. in mandatis hätten/ die Käiserliche gerechteste Sententz durch einen Käiserlichen immatriculirten Notarium in facie Consiliariorum Suerinensium, weil der Notarius von Seiner Fürstl. Gn. selbst auff sein Anhalten nicht fürkommen / publiciren vnnd insinuiren lassen/ ubi parti adversæ facultas & audiendæ & legendæ Cæsareæ sententiæ satis ampla competijt.

Wañ nun vernünfftig erwogen (134.) wird/ 1. daß 7. Mandata conformia cum insertâ ad-	134	Vid. Num. 22. & 106. Vid.

monitione paternâ, contra deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. ergangen/ die contumacia aber zum 2. einen Weg wie den andern continuiret. 3. Deß Käiserlichen Herrn Commissarij Fürstl Gn. Freund-Vätterliche Vermahnung auch hindangesetzet / vnnd 4. die Käiserlichen Sententz deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. selbst zu Ehren vnd Besten zu Schwerin publiciret vnd insinuiret worden / Auch 5. vorneme JCti gefunden werden/ welche beständig dahin schliessen. Quod Princeps ex causa (uti hîc

Contumacia (135.) notoria & perpetua est) citationem in Sententia definitiva omittere,	135	Vid. sup. Num. 129. Statt-

per text. in c. caus. in fin. de rejud. Jason. in l. 1. D. de constit. Princip. n. 8.

Recapitulation.

sine citatione ad definitivam procedere & judicare quoq; secundum conscientiam suam, & non secundum allegata possit,

Afflict. in c 1. n. 41. quæ sint regal. Dec. con. 699. n. 16. Guid. decis. 369. Marant. p. 6. fol 6. n. 10.

Ubi dicit, quod post conclusum in causa, vnd also nach beschehener Verwarnung feratur sententia, sine ulla alia citatione, dummodo Terminus constitutus sit elapsus, & idem Marant. porrò addit, quod citatio non sit necessaria, quando defensio non amplius competit. Quo in casu & nos versamur, cum Sacra Cæs. Majestas expressè parti adversæ denunciaverit, fore, ut nisi pareret, Sententia ferretur.

Marant. d. n. 10. & 37.

idem, quòd monitio à Judice facta vim habeat peremptoriæ & trinæ citationis.

d. loc. num. 49.

Recapitulation.

So wird sich (136) bald finden / daß deß Herrn Gegentheils Fürst. Gn. querela nullitatis nicht gegründet / vnd der Concipient der Practicæ Papiensis Censuræ vnterworffen sey / quæ ita statuit, quod Cavillosi tantum Procuratores Exceptione nullitatis adversus executionẽ uti soleant.

136

Schließlichen gesetzet / aber keines Weges eingeraumet / daß die Exceptio nullitatis nicht planè calumniosa sey / so ist Sie doch

Refutation.

Stattliche conclusion; So waar die Præmissæ, quod nimirũ Illustrissimo Principi nulla amplio competierit defensio, so waar ist auch die Illation: Demselben / der ad oculum demonstrirt, daß Jhm alle das jenige / was ein rechtmässiger proceß vnd defension erfordert vñ mit sich bringet / durch deß Gegentheils listige Practicken vnd sub- & obreptiones entzogen worden / also / daß der Concipient nicht ein Wort darauff zu antworten vermag / ja es nicht einmal zu berühren vnd anzugreiffen sich verkühnen darff / dem solte wol keine defen-

Recapitulation.

doch propter rationes superius adductas, maximè dubia, vnnd kan in continenti nicht

Refutation.

defenſion competiren / vnd wañ Er dagegen ſeine Nothdurfft opponirte / das ſolten cavilloſæ & calumnioſæ exceptiones ſeyn vnd heiſſen: Das wird Er in der Cenſur der Practicæ Papienſis nicht finden / welche nur allein die jenigen trifft / qui, uti loquitur dicta Practica, novi ſalarii conſequendi litisq; protelandę ergò, litem ſemel rectè ſopitam calumniosè reſuſcitare intendunt, vñ iſt demnach eine von dem Cavilloſo Concipiente wider Gewiſſen vnd falsò anhero detorquirte cavilloſa imputatio, damit man aber doch dem Concipienten (jedoch cum repetita ſolemni proteſtatione, ſich dadurch mit jhm ante inſtitutam legitimam actionē keines weges einzulaſſen) in etwas zu Willen ſey/vnd auß dem Traum helffe/ ſo wil man jhm nachgeſetzte ſolidiſſimas rationes vnd fundamenta vnter Augen ſetzen/ darauß Er wird zu vernehmen haben/daß J.F.Gn. querela keine cavilloſa exceptio, ſondern coram Deo & hominibus juſtiſſima & æquiſſima Petitio ſey.

§. 1. Vnd beklaget ſich demnach J. Fürſtl. Gn. anfänglich vnd zu erſt/daß Jhr von der Fürſtlichen Fraw Wittwen jhren eingeſchobenen Schrifften/worauff Sie/nach Jhrer Käiſ. Majeſt. gemachten gerechteſten Veranlaſſung de inſtituenda legitima cauſæ cognitione, die ergangene Sententz erhalten / nichts communiciret, daß ſie darauß/was ſie für eine action oder querel gegen Jhre Fürſtl. Gn. inſtituiret vnd angeſtellet hätte/ erſehen/vnd darauff nach Art vnd Beſchaffenheit derſelben / Jhre rechtmäſſige Verantwortung thun vnd richten kõñen / vnd alſo durch deſſen Verweigerung / derſelben auch Jhre vermög aller Göttlichen/Natürlichen / vnd Weltlichen Rechten zuſtehende

defenſion notoriè genommen vnd entzogen worden / Eſt enim editio actionis inſtitutæ de ſubſtantia & initium omnis proceſſus, quæ omninò fieri debet, antequam ad ulteriorem tractationem cauſæ procedatur, ad eum finem, ut reus inde ſpeciem futuræ litis cognoſcere, ſeq; eò melius ad neceſſariam defenſionem inſtruere poſſit.

Auth. offeratur. ibi gloſ. & Bart. n. 3. Alberic. n. 2. Angel. n. 8. Gilken n. 2. C. de lit. conteſt. Novell. 53. c. 3. §. 1. & ſeqq. c. offeratur 3. gl. 3. c. 1. & ibi Panormit. n. 1. 4. 10. & ſeqq. Specul. de libell. concept. §. reſtat videre n. 1.

Et in terminis *l. fin. C. de Edict. D. Adrian toll. Menoch. de adipiſc. poſſ. remed. 4. n. 468. 469.*

In Entſtehung aber deſſen bleibet alles das jenige / was einſeitig einkompt / vnd dem Reo nicht ediret noch communiciret wird eine bloſſe extrajudicial Handlung / vnd kan kein pars actorum judicialium, noch darauff ſine manifeſto nullitatis vitio judicialiter procediret vnd ſententiiret werden: Es ſind die Exceptiones arma Reorum, darinn jhre defenſion ſtecket / vnnd da man dem Reo dieſelbe nehmen vnd abſtricken thäte / were ſo viel / als wann man einen wider ſeinen Feind ſchicken / vorhin aber Wehrloß machen wolte / daher dann / weil das genus actionis, darinn Arma Actricis beſtanden / Jhrer Fürſtl. Gn. tanquam Reo nicht ediret / noch Jhr ander Einbringen communiciret worden / Jhr. Fürſtl. Gn. alle Jhre Exceptiones vnd defenſionis arma, wider alle Göttliche / Natürliche / Geiſt- vnd Weltliche Rechte genommen worden / wodurch der geführte Proceſs dermaſſen inficiret vnnd vitiiret worden / daß ſolcher defectus tanquam omnium nullitatum potentiſſimus, ne quidem à ſupremo Principe ex plenitudine poteſtatis, etiamſi expreſsè atteſtatur, ſe plenitudine poteſtatis uti, vel uti velle, ſuppliret wer-

werden könne/sondern der gantze proceſs vnd darauff fundirte Sententz null vnd nichtig ſey. Wie der geweſener Reichs-Hofraht Herr Otto Melander *in Commentar. ad proceſs. Cameral. Noæ Meurers part. 2. tit. de citat. §. 17. & part. 4. tit. 1. §. ex defectu, ex* Jure & Interpretum unanimi ſententiâ außführlich erweiſet vnd anziehet/vnd einem jeglichen ex ipſo rationis naturalis dictamine bekant iſt.

§. 2. Daher dann fürs ander dieſes entſtehet / daß wegen ſolcher Ihrer Fürſtl. Gn. nicht communicirten Schrifften ſie gleichfals/ob die Fürſtl. Fraw Wittwe petitorio vel poſſeſſorio agiret/nicht wiſſen/vnd alſo auch darauff nicht antworten/ vnd per conſequens nullô Jure habe inauditâ causâ condemniret werden können.

Menoch. in prælud. Recuperand. poß. n. 10. & ſeqq.

§. 3. Vnd ob zwar fürs dritte die abgefaſſete Vrtheil vff das poſſeſſorium zielet / ſo hätte doch Ihr Fürſtl. Gn. ſolches nicht ex ſententia erſtlich erfahren/ſondern ex communicatione actorum vorher wiſſen / vnd plenè darüber gehöret werden ſollen.

§. 4. So iſt auch zu dem vnd fürs vierdte auß beſagter Vrtheil gantz nicht zu erſehen/auff welches poſſeſſorium,ordinarium, vel ſummarium, die Vrtheil gerichtet / welches J. F. Gn. aber nohtwendig wegen deß groſſen Vnterſcheids deß proceſſus, ſo entweder in dieſem oder jenem gebraucht wird/ hätten zu jhrer Nachricht vnd deßwegen jhrem Gegentheil rechtmäſſig zu begegnen/ wiſſen ſollen/ vnd abermal ſine notoria nullitate J. F. Gn. nicht verhalten werden können / Perquam magna enim, *inquit Frider. Mindan. de proceſſu lib. 1. c. 45. n. 4.* differentia eſt, inter ſummarium & ordinarium ſive plenarium. Illud expeditur Judicis officio ſummariè, celeriter, ſine velo levato: Hoc

jure actionis sive interdicti: Illud dicitur Judicium præparatorium hujus Possessorii plenarii sive Principalis.

Berojus consil. 11. n. 1. lib. 1. & ex eo Regner. Sixtin. de Regalib. l. 1. c. ult. n. 25.

Indeq; sententia in illo lata, non pro definitiva, ut in hoc, sed pro mera & pura interlocutoriâ habetur.

Per text. in c. fin. 2. quæst. §. de possessione Zuchard. in l. fin. n. 133. vers. nam hoc dico. C. de Edict. D. Hadr. tol. Crav. cons. 140. n. 4.

§. 5. Ja es kan vors fünffte mehrbesagte Vrtheil weder vff das Possessorium ordinarium, noch vff das summarium einiger Massen gezogen werdē: Nicht auff das summarium, denn so hätte Ihr Fürstl. Gn. nicht das Petitorium, sondern das Possessorium ordinarium sive plenarium reserviret werden müssen / summario enim expedito, non petitorium, sed Possessorium ordinarium succedit, & eò tendit, ut sententia in summario lata, per ordinarium retractetur. Quin & sententia lata in summario, etiam ratione Possessionis levis est præjudicii, cum per ordinarium reparari vel reformari possit, Ast sententia in ordinario lata, est magni & maximi præjudicii, quia ratione Possessionis definitiva est, nec aliam post se super Possessione expectat sententiam. *Geil. 1. obs. 7.* Sol aber mehrbesagte Vrtheil von dem ordinario, wie dann ex reservatione Petitorii zu schliessen/verstanden werden/so giebt der Herr Melander abermal diesem Werck in dem *allegirten Commentar. d. part. 2. tit.* von der Streitigen *Possession concluss. 12. 13. & seqq.* diesem Dinge seinen richtigē/klaren/rechtmässigen Außschlag mit diesen Worten: *In hoc ordinario sive plenario Possessorio, servato Juris ordine, instituta actione, vel interdicto intentato, proceditur, idcirco libelli oblatione, litis contestatione, & toto processu judiciario opus est, & plena cognitio plenæq; probationes requiruntur; Talis*

lis enim cognitio requiritur, cum irreparabile præjudicium vertitur, quale est ablatio poßeßionis, quæ nemini, ne Reſcripto quidem Principis, auferri debet, geſtalt ſolches auch ſonſten von den Interpretibus ſo von Jhm an ſelbigen Ort/wie auch vom *Geil. 1. obſ. 7.* allegiret werden/einhällig bewähret wird; dahero weil in dieſer Sache/vnd alſo auff die Art (darumb Jhr Fürſtl. Gn. doch ſo inſtändig angehalten/vnd von der Fürſtlichen Fraw Wittwen hinterfrieben worden/ nicht procediret vnnd verfahren / darauff auch kein Vrtheil fundiret/ noch J. Fürſtl. Gn. wider ſothane Rechtliche Verordnung/absq; legitima cauſæ cognitione, non ſervato Juris ordine, condemniret werden können/wie ermeldter H. D. Melander *d. part. 4. pag. 44.* aus den Rechten vnd Interpretibns, in terminis, etiamſi à ſupremo Principe lata eſſet ſententia, klärlich für Augen ſtellet.

§. 6. Jn mehrer Betrachtung/daß fürs Sechſte klaren Rechtens/daß alle wichtige Sachen ordinem judiciarium dergeſtalt erfordern/daß auch mit beyder parte Beliebung/ (davon es doch dißfalls ſo gar ermangelt / daß Jhr Fürſtl. Gn. auch nicht einmal auff Jhr inſtändiges vielfältiges Suchen vñ Bitten/wie die Acta bezeugen/ ſolchen ordinarium proceſſum haben erhalten können) derſelbe nicht kan außgelaſſen werden / *ut tradit Bartol. in l. ſocietatem 76. v. 5. arbitrorum n. 9. & 10. D. pro ſocio & in l. jus publicum n. 2. D. de pactis.*

Regulariter enim in cauſis gravioribus omnia Judicia, præterquam ea, quæ in ſpecie excepta reperiuntur, ſunt judicia ordinaria, in quibus legitimo judiciorum ordine ſervato, procedendum eſt,

l. probatam 4. ibi Gloſſ. Bart. n. 1. & 5. Alberic. n. 1. & 4. Caſtr. n. 1. & 3. Salicet. n. 1. C. de Sent. & interloc. omn. Jud. Text. in ordinat. Camer. part. 2. c. 23. Vant. de Nullitat. ex defect. proceſſ. num. 51.

Nun

Refutation.

Nun ist aber dieses eines jungen künfftig regierenden Fürsten deß Reichs education in vera & avita Religione die administration der regalien, eine Land vnnd Leute concernirende Sache/ dabey quæstio præjudicialis de viribus & validitate Testamenti, ante omnia prius expedienda, einfällt/ausser Zweifel hochwichtig/ schwer/ vnd eines vnwiderbringlichen præjudicij, auch nirgends in den Rechten/ab observantia ordinarij processus eximiret/ Derowegen darinn anderer Gestalt nicht/ als ordinariâ Juris viâ, cum plenaria causæ discussione procediret vnd verfahren werden müssen/ Massen dann auch inter privatos allein nuda tutoris datio vel constitutio non nisi cum legitima, sive ordinaria causæ cognitione & eam subsequente Judicis pronunciatione geschehen muß/ *per tradita Pauli Montani de Tutel. c. 22. n. 1.* Nulla itaq; Juris vel æquitatis ratio patitur, ut ea, quæ judicij ordinarij sunt, in Executionem Judicij momentanei & executivi trahantur,

l. prolatam 4. C. de sentent. & interlocut. l. 4. §. condemnatum & ibi Dd. l. si cum nulla 58. ff. de rejudicat. c. cum in literis ibi quando non plenè de meritis ipsius causæ videbatur instructus ext. de integr. restit. Bart. in extravag. ad reprimendum verb. summariè n. 12. Menoch. remed. 5. retin. poss. n. 121. Geil. 1. observ. 23. n. 2. Wesenb. cons. 1. n. 45. in fin.

§. 7. Welche J. Fürstl. Gn. Beschwerde dann fürs siebende auch daher vmb so viel erheblicher/ weil die observatio processus ordinarij nicht allein Jure privato, sondern gar lege Imperij fundamentali gebotten vnd versprochen/ in Betrachtung/ daß Jhr. Käiserl. Majest. in dero Capitulation sich gnädigst anerbietig gemacht/ **daß in deroselben Reichs-Hof-Raht/ wider Fürsten vnd Stände deß Reichs ordentlicher Weise verfahren werden solle.**

§. 8. Ge-

§. 8. Gestalt auch fürs achte / die Omissio processus ordinarii contra notoriam Imperii consvetudinem lauffen thut / zumahln hiebevorn vnd jederzeit / wann sich dergleichen Streitigkeiten in puncto Tutelæ begeben vnd zugetragen / der Possessor allwege ad ordinarium processum verstattet / vnd inmittelst bey seiner einmal erlangten rechtmässigen Besitze mainteniret vnd geschützet worden / wie solches in dem Chur-Hause Pfaltz / laut der in offenen Truck gegebenen Acten, fürgangene Exempel bezeugen / dann als Anno 1583. Pfaltzgraf Ludwig Churfürst / ꝛc. mit Todt abgangen / vnd neben seinem Bruder Pfaltzgraf Johann Casimir / als dem Agnato proximiori, noch drey andere Fürsten deß Reichs / als nemlich Marggraf Georgen zu Brandenburg / ꝛc. Hertzog Ludwigen zu Würtenberg / vnd Landgraf Ludwigen zu Hessen / den Eltern / zu Vormundern seines hinterlassenen minderjährigen Sohns Pfaltzgraf Friederichs deß 4. in seinem Testament verordnet / ergrieff Pfaltzgraff Johann Casimir / als proximior Agnatus die Possession vnd administration der Regierung / obschon das Testament von der damahligen Käiserl. Majest. Rudolpho 2. stattlich confirmiret gewesen / in Krafft der güldenen Bulle / exclusis reliquis Contutoribus. Diese aber besprachen den Pfaltzgrafen am Käiserlichen Cammergerichte mit ordentlichem Rechte / vnnd bliebe der Pfaltzgraf immittelst vnperturbiret in seiner ergrieffenen Possession vñ alleiniger administration der Vormundschafft / vnnd ward zu allen actibus Electoralibus in dem H. Röm. Reich gezogen / auch mit dem Churf. Pfaltzgr. regalien, Hoheiten / Land vnnd Leuten citra ullum respectum fraterni testamenti von Ihrer Käis. Majest. belehnet / biß der Churfürst zu seinen Jahren käme / vnnd sihet man auß den Actis Cameralibus, daß auff solche eingeführte Klage der gedachten Contutorum das Cammergericht nicht à

mandatis sine clausula, sententiâ & executione, sondern à Citatione & Compulsorialibus, ad edendum prius Testamentum, den Anfang gemachet/ wie zu sehen

apud Gilm in Symphorem. part. 1. tom. 2. vot. 4. Zacharias Friederich/ Consiliarius Neoburg. in synops. controvers. de Tutel. Elector. in argum. 9. pag. 123. ubi refertur:

Quod Camerales Testamentum Ludovici V. Electoris ad ORDINEM JUDICIORUM pertrahi passi sint, quem processum Revisores Cameræ post comprobarint.

Vnd ist auß angezogenem votò 4. Gilmanni wol zu advertiren/ wie sorgfältig die Assessores Cameræ nurent in dem incidenti puncto Editionis Testamenti gewesen/ wie eigentlich vnd genaw sie alle circumstantias examiniret/ damit ne quidem in tam levi puncto Editionis Reus conventus sich einiger Vbereilung vnd daß er nach Nohtdurfft nicht gehöret / mit Fugen zu beschweren hätte ; Vom Hauptwerck redet der Referent in dict. voto. n 11. also: Ad causæ merita pertinet, An Contutores Testamento rectè sint ordinati, nec ne, atq; ideo Editione & inspectione Testamenti nihil præjudicatur vel adimitur proximo Agnato, cum adhuc alia sententia in causa Principali expectetur. Ist nun damals deß verstorbenen Pfaltzgrafen Churfürsten Testament ad ordinem judiciorum, oder zum ordentlichen proces vnd Außübung gezogen / wie hat man denn jetzo allhie solchen proces gantz beyseit setzen / vnd sine ulla judiciali (h. e. altera parte ad hoc expressè citata & præsente) Testamenti Originalis productione & inspectione definitivè sprechen können/ nemblich Tutricem contra jura, morem Majorum Domus Megapolitanæ, contra pacta fraterna, Familiæ, contra leges fundamentales Provinciæ rectè & ritè fuisse ordinatam.

§. 9. In=

Refutation.

§. 9. Jngleichen ist ex actis publicis vnd sonsten bekant/ welchergestalt nach Pfaltzgraff Friedrichen deß IV. Churfürsten Absterben Anno 1610 ebener Massen ratione Tutelæ & administrationis sich Streit erhobē/ in deme Pfaltzgraf Philips Ludwig zu Newburg die Tutel, als Senior vnd proximior Agnatus in Krafft der güldenen Bulle asseriret vnd vindiciret, Pfaltzgraf Johann zu Zweybrücken aber in Krafft Testaments die administration angetreten/ vnd in die Possession kommen; Wiewol nun Pfaltzgraff zu Newburg ein ohnwidersprechlich Recht ex Aurea Bulla, tanquam publica & fundamentali Imperii lege vor sich gehabt/ ist doch darumb Pfaltzgraf zu Zweybrücken nicht gleich per sententiam depossediret / sondern die Sache zum Rechtsstande gerahten / der Possessor aber inmittelst bey seiner Possession gelassen/ vnd ad actus Electorales admittiret vnd verstattet worden.

§. 10. Dahero Jhr Fürstl. Gn. vmb so viel domehr (in Betrachtung / daß in solchen Fällen hochermeldtem Churhause bey weitem ein so hohes vnd grosses præjuditz, als Jhrer Fürstl. Gn. in dieser Sache / weil daselbsten noch allwege die der Tutel halber streitende Personen Lands-Regierung-fähige Fürsten vnd keine Fürstinnen gewesen/ nicht fürgestanden) in dieser J. F. Gn so hochwichtigen Sache / der ordentlicher process hat verstattet/ vnd keinesweges abgeschlagen werden sollen noch kōnen/ dann ob zwar hiebey eingewandt werden möchte / daß besagte Cammer-Gerichts-Ordnung *part. 3. tit. 3.* Tutorum & Curatorum petitio & administratio ad extraordinarias gehöre / so giebt vnd nimbt doch solches der Sache gantz nichts/ in Betrachtung / daß ob zwar die Extraordinariæ ratione audientiarum etwas mehr gefördert werden/ dennoch in denselben / wann es ad contradictionem gekommen/ eben derselbe processus, welcher

in ordinariis gehalten/obſerviret wird/ Imò teſte Geilio *lib. 1. de pac. publ. c. 9. n. 7.* inter ordinarias & extraordinarias cauſas, exigua admodum ſit differentia, quoad modum & celeritatem procedendi. Zu dem iſt zwiſchen Jhr Fürſtl. Gn. vnd Jhres geliebten Brudern Ld. nachgelaſſener Wittwen kein bloſſer Tutel-Streit/ſondern dieſer Streit führet mit ſich quæſtionem Teſtamenti, Religionis, Legum Provinciæ fundamentalium, Pactorum Familiæ & dotalium & omnium ordinum & ſtatuum Privilegiorum, in welchen allen Jhr. Fürſtl. Gn. dieſe Schnurſtracks dagegenlauffende Sententz, zu einer höchſtbeſchwerlichen Vervortheil vnd præjuditz würde gereichen/ vnnd alſo wider Jhrer Käiſ. Majeſt. allergnädigſten Willen/ vnd in dero Capitulation gethane Verſprechnuß alle Jhr. Fürſtl. Gn. vnd dero Landes-Jura, Gebräuche/ Hoheiten vnd Regalia auff einmal hiedurch genommen vnd entzogen/ auch in J. Fürſtl. Gn. Hauſe/ das darinn nie erhörtes Weiber-Regiment/ weil was jetzo ſub prætextu Teſtamenti affectiret, künfftig allezeit ſub prætextu legitimæ maternæ Tutelæ, wie die Fürſtliche Fraw Witwe ſich deſſen außdrücklich in Jhren Schrifften vernemen laſſen darff/ gleichsfalls tentiret werden könte vnd würde/ einmal für allemal eingeführet vnd ſtabilirt werden/ welches gleichwol alle ſolche hochimportirende Sachen ſeynd/ darüber Jhre Fürſtl. Gn. ja aller Menſchen Vernunfft nach/ vorher legitimè vnd plenè hätten gehört vnnd vernommen werden ſollen vnnd müſſen.

§. 11. Bevorab/ weil fürs neundte/ die in GOtt ruhende Käiſerl. Majeſt. Jhrer Fürſtl. Gn. Weiland allergnädigſter Herr/ ſich nicht allein Jhrer Fürſtl. Gn. Fürhaben/ wegen der vnternommenen Vormundſchaffts-Huldigung vnd poſſeſſion auff beſchehene vnterthänigſte notification allergnädigſt gefallen

len lassen/ sondern auch sich auff Jhr. Fürstl. Gn. vnterthäniges angefügtes Ansuchen dahin allergnädigst erkläret/ daß zum Fall auff der Gegenseite jnnerhalb 3. Monden darwider nichts eingebracht werden solte/ sie sich der gebetenen Confirmation halber gegen Jhr. Fürstl. Gn. ferner in Gnaden zu erklären/ nicht vnterlassen wolten; Nun ist aber Rechtens/ wann etwas mit gewissem Bedinge in oder ausserhalb Gerichts versprochen wird/ daß/ so fort die condition in terminis existiret/ alsdann die Zusag pro purificata gehalten werde/ Eventus enim conditionis parificatur Eventui diei, & per purificationem conditionis ita dicitur veniſſe dies obligationis, ſicut per Eventum diei certæ in obligatione appoſitæ,

Jaſon. in l. quoties in diem D. de verb. obligat.

Dahero dann/ weil in den dreyen Monaten sich kein Contradictor angegeben/ so gar/ daß auch darauff/ auff J. Fürstl. Gn. vnterthäniges Anhalten von allerhöchstgedachter verstorbenen Käiserl. Majest. nachdem Sie schon auß der überschickten Copey deß Testaments deß Gegentheils fundamentum intentionis ersehen vnd erlernet/ dennoch & non attento isto fundamento, ſive prætenſo teſtamento, Jhrer Fürstl. Gn. die Confirmation zu ertheilen befohlen/ so auch darauff decretiret/ extendiret/ vnd noch heutiges Tages bey den Actis liget/ vnd nur an der Außfertigung bestanden/ dieselbe Jhrer Fürstl. Gn. aller Billichkeit vnd Käiserlichen Verordnung nach hat gefolget werden sollen/ Tantum abeſt, daß Jhr. Fürstl. Gn. ad meras partis adverſæ ſub- & obreptiones, weil ja vnverneinlich vñ offenbar/ daß die Fürstliche Frau Wittwe über jetztangeregtes prætendirtes vnd von Jhr. Käis. Majest. nicht attendirtes Testament kein eintziges Fundament mehr zu jhrem Behelff hat anführen/ vnd also gegen J. Fürstl. Gn. ichtswas mit Fug vnnd Recht nicht er-

halten können noch mögen/solch Jus quæsitum, so Sie ex eo decreto Cæsareo erhalten/ solte genommen / vnd Sie absq; ordinario processu, sive ordinaria & sufficienti cognitione ex notoria & justissima, Cæsarisq; rescripto approbata possessione dejiciret vnd verstossen werden können.

§. 12. Ferner vnd fürs zehend / wann schon alles richtig dahergangen/ vnd besagter Massen / servatô juris ordine, der process were geführet worden / so hätte Jhr Fürstl. Gn. doch ad audiendam sententiam gebürend vnd peremptoriè citiret werden müssen/ daher auch/ weil solches nicht geschehen / wider sie gantz keine sententz hat gesprochen noch publiciret werden können / cum extra omne dubium sit, quod contra eum, qui non est citatus ad audiendam sententiam, sententia quoq; ferri non possit, cum illa citatio sit de substantia judicij,

Geilhausen in arbor. Judic. Civil. c. 8. n. 10.

Adeò, ut sententia ea, quæ lata est, contra non citatum sit ipso Jure nulla

l. 1. §. item cum ex Edicto D. quæ sentent. sine appell. rescind. Sichard. in l. cessante n. 2. & 6. quomod. & quando Judex.

§. 13. Vnd obzwar fürs eilffte dagegen möchte fürgegeben vnd angezogen werden/ daß das letzte am 28. Augusti 1638. abgangenes mandatum innerhalb 3. Monaten / paritionem zu dociren / oder es solte eine sententz wider Jhr. Fürstl. Gn. ergehen/ pro citatione zu achten/ vnd zu halten sey / so hat dasselbe doch keinen Grund/ in Betrachtung/ daß dasselbe nach Buchstablichem Einhalt ein mandatum de paritione docendâ ist / vnd ad meras sub- & obreptiones ex infecta jam radice non servati Juris processus herrühret/ vnd pro Citatione ad audiendam sententiam nicht kan gehalten werden / sintemal ja erstlich ex publicatione sententiæ soll kund werden/ utra pars condemnari

mnari vel absolvi debeat, vnd dahero per rerum naturam impossibile est, daß ante publicatam sententiam, in citatione ad audiendam sententiam decreta & emanata einige paritio sententiæ nondum latæ vel publicatæ reo injungiret werden könne/ Gestalt dann auch ohne das die Rechte vermögen / Quod, quando Judex certum terminum publicationi sententiæ præfixit & eam non constituto termino, sed alio tempore, wie allhie geschehen / pronunciavit sive publicavit, Sententia ea nulla sit,

Sichard. in l. si ut proponis 5. n. 7. C. quomod. & quando Judex. Geilhausen d. c. 8. n. 8.

Vnd ob zwar hingegen auch dieses könte eingewendet werden/ daß weder am Käiserlichen Hofe / noch am Cammergerichte/ weiln die Partheien an beeden Oertern jhre gevollmächtigte Agenten vnd Procuratores ad totam causam constitutos habē/ keine Citationes ad audiendam Sententiam pflegen erkant/sondern am Käiserlichen Hofe dem Mandatario durch den Reichs-Hof-Rahts-Pedellen dazu angesaget zu werden/so hat doch daßselbe seine gewissere Wege/ wann in der Sachen servato Juris ordine verfahren / vnnd beeder Partheien Agenten oder gevollmächtigte Anwalde ad definitivam concludiret, oder die Sache ex officio für beschlossen ist angenommen worden; Nun ist aber in dieser Sache ordentlich nicht verfahren/ genus actionis, & Actricis eingebrachte producta Jhrer Fürstl. Gn. nicht ediret oder communiciret/ vielweniger in causa principali & præjudiciali von beeden Theilen concludiret worden/ Gestalt dann in keiner Sache an Jhr. Käiserl. Majest. Cammergerichte Interlocutoriè oder definitivè pflegt gesprochen zu werden / nisi conclusio partium præcesserit, aut causa à Judice, parte alterutra concludere nolente, pro conclusa fuerit acceptata,

Rhodi-

Rhodinus in Pandect. Camer. lib. 3. tit. 35. Gail. 1. obs. 107. n. 1. & 2.

Idq; non solùm in Judicijs petitorijs, sed & Possessorijs obtinere constat.

ex vot. Dn. Referend. apud. Meisn. Decis. Camer. 9. n. 65. tom. 3. & decis. 13. n. 258. & seqq.

Quod tamen ita demum procedere notat, *Geil. d. loc.* si parti ad concludendum sufficientes dilationes concessæ sint, Dici autem conclusum in causa, quando utrinq; probationibus & allegationibus renunciatum sit, *Idem Geil. ibid.* Nun ist aber von Ihrer Fürstl. Gn. Seiten/ als rei conventi, der/ vermöge der Rechte vnd styli omnium Judiciorum der letzte Satz gebühret/ vnd in der Sachen concludiret, oder ex officio dieselbe pro conclusa in sententia angenommen/ hat auch non servato Juris ordine, nec communicatis Actis, nec Illustrissimo Principi Reo satis audito, & nullo prius ad concludendum dato termino, neq; causâ plenè informatâ, nicht kõnen oder mõgẽ von Rechtswegen acceptiret werden. Derowegen dann/ weil solches alles nicht geschehen/ vnd der Anfang à Sententia gar præcipitanter gemachet/ Ihr. Fürstl. Gn. billich dazu tanquam ad primum actum præjudicialem hätte citiret werden sollen.

Vnd resultiret demnach aus solcher præcipitantiâ evidentissimè sententiæ nullitas, weil Rechtens/ quod ejusmodi sententia tam præcipitanter, & sine ulla vel sufficienti causæ cognitione lata, ipso Jure non subsistat, neq; Executionem mereatur

l. 2. C. d. Sentent. ex peric. recit. l. ex stipulat. 7. vers. quapp. & l. nemo C. de sentent. & interloc. omn. Jud. l. 1. C. de except. rei judic. Clement. Pastoralis. §. verum de sentent. & re judic. Vant. de Nullit. ex defectu proces. n. 10. Crav. Cons. 153. n. 7. Decian. resp. 9. n. 24. & seqq. vol. 5. Mynsing. consi. 28. n. 38. Cent. 1.

§. 14. Fürs zwölffte ist auß den Rechten klar vnd offenbar/ daß

daß der jenige/welcher in Possessorio contra possidentem obtiniren wil/derselbe instituta cõvenienti actione, sive interdicto, plenis probationibus, wie oben erwähnet, darthun vnd erweisen müsse / daß sein Adversarius vel vi, vel clàm, vel precariò von Jhm die Possession habe/vnd so lang solches nicht geschiehet/der Possessor bey seinem Besitz/vermüge aller Welt Rechte geschützet/ vnd erhalten werden müsse / in tantum, ut nec summus Princeps, wie Herr Melander *d. part. 2. conclus. 13.* mit mehrem erweiset/nemini Possessionem suam auferre queat. Nun ist aber J. F. Gn. von solcher action, vielweniger einiger probation, das geringste nicht wissend/noch mitgetheilet / daher aller Menschen Vernunfft vnd deß Reichs Satzung nach/auch die Fürstl. Fraw Wittwe gegen J. F. Gn. keine sententz hat obtiniren können/ noch sollen/sondern es ist alles/ was sie also durch vnverantwortliche Verleitung deß hochlöblichen Reichs-Hof-Rahts vnd vnlaugbare sub- & obreptiones, contra aperta Jura & Juris ordinem erpractisiret/gantz von keinem Effect noch Kräfften.

§. 15. Vnnd ob zwar fürs dreyzehende jemand erachten möchte/es würde die Fürstliche Fraw Wittwe *ex l. final. C. d. Edict. Divi Hadr. toll.* agiret vnd jhr Werck geführet haben / qua cavetur, ut heres in testamento scriptus, qui coram Judice producit Testamentum non Cancellatum, non rasum, nec ulla parte vitiatum, mitti debeat in possessionem earum rerum, quas defunctus reliquit, so verbleibet es doch einen Weg wie den andern dabey/weil Jhr Fürstl. Gn. davon das geringste gleichsfalß nicht wissend/noch communiciret worden/vnd Sie also mit jhrer gegen Nohtdurfft (vermittelst deren Sie sonsten klärlich vnd ad oculum hätte demonstriren wollen / daß der Fürstl. Fraw Wittwen ermeldtes Remedium *d. l. final.* in dieser Sachen vnnd nach derselben Beschaffenheit keinesweges könne competiren

noch zu statten kommen/oder darauff diese Sententz einiger massen fundiret werden) nicht habe vernehmen lassen können; zu geschweigen/daß sich ja abermal eine grosse Nichtigkeit ereignē wolte/in dem die Fürstliche Fraw Wittwe/alß Testamentaria Tutrix solte confirmiret seyn / da Jhr. Fürstl. Gn. doch nicht wissend/ob von der Fürstlichen Fraw Wittwen das original-Testamentum, gestalt sich dann in allwege gebüret

d. l. fin. C. d. Educt. D. Adrian. Menoch. Remed. adipisc. 4. n. 651. Gilman. tom. 3. quæst. Camer. vers. Testament.

sey produciret worden/weniger daß Jhr Fürstl. Gn. darwider mit jhrer Befugnuß gehöret were.

§. 16. Welches dann fürs vierzehende (solches nur in etwas zu berühren) daher mächtig bestetiget wird daß ermeldter *l. fin. C. de Edict. Divi Adrian. tollend.* eintzig vñ allein de hereditate vel successione ex Testamento redet / vnd die Fürstl. Fraw Wittwe nicht zu erweisen hat/quod lex illa, tanquam constitutio singularissima, uti ab interpretibus vocatur (weil dieselbe anfänglich occasione impositæ vicesimæ hereditatum, vnd daß dieselbe nur schleunig vnd ohne Auffenthalt ab herede inferiret vnd bezahlet würde/von den Imperatoribus introduciret/ vnd hernacher abrogatâ etiam vicesimâ in usu erhalten worden / & quæ ne quidem in materia appropriatâ, successionis nimirum, ullam extensionem extra causam testati ad successionem ab intestato admittit, uti habet vera & communissima Interpretum sententia, de quo *Menochius in tract. de adipisc. Possess. Remed. 4. n. 64. & seqq.*) ulla ratione ad aliam planè & alienam materiam, Tutelam nimirum, etiamsi versaremur in terminis simplicis sive privatæ Juris Civilis Tutelæ, extendi, & accommodari non possit, cum id, quod ex singulari ratione receptum est, non sit producendum ad consequentias

l. quod

Refutation.

l. quod vero D. de legibus,

Bevorab weil in dieſem jetzigen caſu die quæſtio iſt / de Tutela non Juris Civilis privata, ſed publica Feudi Regalis, Jurisdictionum & dignitatum Regalium, Regiminis & Juris ſuperioritatis adminiſtrationem, cujus Fœmina de jure & moribus Provinciæ eſt incapax, adjunctam habente, & Jure Iuſtineaneo planè incognita, auff welche/tanquam materiam à lege illa alienam, die Diſpoſitio legis finalis, ſo gar nicht kan extendiret werden / daß ſie auch nicht einmahl in materia legis propria, ſucceſſione nimirū Teſtamentaria in Feudis ad Fœminam kan gezogen werden/ ita ut Filia, ſi forſan Patris Teſtamento heres inſtituatur, in poſſeſſionem bonorum, quæ conſtat eſſe Feudalia, ex beneficio. *l. final.* mitti non poſſit, quemadmodum eleganter deducit *Andreas Fachineus. lib. 4. Controv. cap. 22.* ſunt enim hæc Juris remedia ſic accipienda, ut non niſi iis, quam qui eorum capaces ſunt, concedantur.

Hartmann. Piſtor. lib. 2. quæſt. 39. n. 28.

Et licet nonnulli interpretes ſint, qui remedium hoc *d. l. fin.* ad Filiam pro obtinenda miſſione etiam in bona feudalia extendant, tamen illi ipſimet ſententiam ſuam expreſsè limitant, niſi manifeſtè conſtet, vel agnati probationes in promptu habeant, *quod bona ſint Feudalia & ejus qualitatis, ut à Fœminis poſſideri non poſſint, (uti de Ducatu Megapolitano notorium eſt)*

Hartman: Piſtor, d. quæſt. 39. n. 35. Menoch. de acquir. poſ. remed. 4. n. 381.

Vel niſi Agnati jam ſint in poſſeſſione (uti rurſus de Illuſtriſſimi Ducis Adolphi Friderici perſonâ notorium eſt, & nemo negare poteſt,

Hartmann: Piſtor. d. quæſt. 39. n. 37.

Alſo weil nicht einmahl ein Filia Megapolitana in materia legis

hujus propriâ succeſſione, nimirum Teſtamentaria, in feudo, contra Agnatum Contradictorem dieſes *legis fin.* ſive Remedij fähig iſt/ noch ſich deſſen gebräuchen kan / daß demnach auch vielweniger ad materiam planè alienam & non appropriatam, veluti Tutelam, & quidem publicam, perſonamq; extraneam de Jure & moribus Provinciæ inhabilem & incapacem, hoc caſu vnd bey ſothaner offenbaren Beſchaffenheit der Sachen einige extenſion ſelbigen *L. finalis* geſchehen vnd admittiret werden könne noch ſolle.

§. 17. Den Fall aber fürs fünffzehende geſetzet / wann es noch etwa diſputirlich vnd zweiffelhafftig geachtet werden ſolte/ ob die Fürſtl. Fraw Wittwe dieſes Remedij möchte zu genieſſen haben oder nicht / ſo hätte Sie doch gleichwol gegen Ihre Fürſtl. Gn. nicht prævaliren, oder die Immiſſionem erhalten können noch ſollen/ Conſtat enim, quod quando adverſarius pari Jure nititur, & ea in medium affert, per quæ titulus poſſidentis in dubium vocatur, (daran es doch hoc caſu weit ermangelt) tamen niſi plenè de Jure ſuo docuerit, ſtante hoc dubiô, poſſeſſio prævaleat, cum in pari cauſa Poſſeſſor ſemper potior haberi debeat,

l. in pari D. d. reg. jur. c. in pari ext. eod. Hartman. Piſtor. l. 2. quæſt. 39. num. 38.

§. 18. Ja wann man ſchon fürs ſechzehende auffs höchſte gehen vnd (citra omne tamen veritatis præjudicium) ſetzen wolte/ daß dieſes remedium auff die Fürſtliche Fraw Wittwe vnd dieſen caſum könte gezogen werden / ſo hätte Sie dennoch nach klarem Jnhalt dieſes legis vnd der Interpretum Meinung gegen Ihre Fürſtl. Gn. als legitimum Contradictorem & juſtum Poſſeſſorem, ſervatô Juris ordine, vermittelſt obermeldten ordentlichen proceſſus (quippe quod hoc remedium Poſſeſſo-

seſſorium, sit ordinarium, *Menoch. de adipiscend. poss. Remed. 4. n. 55. & 682.*) agiren vnd jhr Recht außführen / vnnd Jhr. Fürstl. Gn. darüber Rechtlicher Nothdurfft nach gehöret werden müssen/

Menoch. d. remed. 4. n. 447. 468. 469. 552.

Constat enim, quod antequam ex hac lege Immissio decerni possit, hæc sequentia sex requisita:

I. Ut Testamentum, ad cujus ostensionem immissio facienda est, nullo visibili vitio laboret, & in originali sive forma authentica producatur.

II. Ut ostendens Testamentum notoriè sit Hæres.

III. Ut bona, in quæ fieri debet Immissio, sint Possessore vacua.

IV. Ut Immissioni nemo contradicat.

V. Ut Contradictor, si quis sit, ad judicialem cognitionem citetur.

VI. Ut prævia istâ citatione, causæ missionis inter heredem & contradictorem in Judicio competenti ventilentur, & Possessio ei acquiratur, qui potiora Jura ostenderit, accuratè & ad amussim observari & attendi debeant, wie solches *Matthias Polenius, inter consilia Cothmanni cons. 10. n. 471. & multis seqq. vol. 5.* der Länge nach fein deduciret vnd außführet / vnnd sonsten bey dem Menochio *de adipisc. poss. remed. 4. n. 56.* gleichsfalls zu lesen ist.

§. 19. Ja es mag fürs siebenzehende seyn was es wolle/ dadurch die Fürstliche Fraw Wittwe Jhre Käiserl. Majest. gegen Jhr. Fürstl. Gn. verleitet vnd hintergangen / so ist vnnd bleibet doch jmmer waar vnd vnbeweglich / daß weil darauff inaudito Illustrissimo & non servato juris ordine verfahren / alles was darauff gegen J. Fürstl. Gn. angeordnet / von keinem Bestande sey: Cum certi Juris sit, quod quamvis summus Princeps ad scrupulosas quasvis processus solennitates vel ambages præ-

cisè alligatus non sit, sed illis omissis licitè procedat, tamen substantialia processus, & ea, quæ Juris sunt naturalis, & in quibus Rei vel actoris defensio consistit, tollere nullo modo possit, Quemadmodum supra ex Dn. Melandro probatum, & Geilius *lib. 1. obs. 84. n. 6.* testatur hisce verbis: Etsi enim nullitates primarum & secundarum instantiarum in Camera non attenduntur, *Tamen legitimus processus, etsi summũ sit Consistorium, & ordo Judiciarius requiritur.* In Betrachtung / daß sonsten die höchste vnnd vornemste Glieder vnnd Stände deß Reichs sehr übel daran vnnd deterioris conditionis seyn würden / als Ihre geringste Vnterthanen / jedem zwar Ihren Vnterthanen vnnd gemeinen Leuten vnd Mediatis im Reiche die verordnete / heilsame Constitutiones Judicij & processus, solten zu gute kommen / vnd deren zu geniessen haben / Sie aber selbsten als Reichs-Fürsten vnnd Stände in jhren so hoch importirenden / vnd Land vnd Leute concernirenden Sachen / non servato Juris & processus ordine, non datis, nec communicatis adversæ partis scriptis, incognitâ causâ & quidem unâ saltem instantiâ solten gevrtheilet vnd gerichtet werden / welches Ihrer Käis. Majest. vnnd allen deren hochlöblichen Herren Vorfahren am Reich nie in Sinn gekommen.

§. 20. Sondern es hat vielmehr fürs achzehende Ihre Käis. Majest. nach dero gerechten Gemüht zu dem Ende / vnd daß Ihr. Fürstl. Gn. mit jhrer habender Noht durfft in dieser Sache / ehe vnd bevor sie sich darin endlich resolvirten / zur Gnüge / vnd also plenè

plene & servato legitimo processu gehöret werden solte / auß gnädigster affection vnd höchstsorgfältiger Neigung zu rechtmässiger administration der Justitz, laut dero ertheilten allergnädigsten Decrets vnter dato Ebersdorff den 19. Septemb. Anno 1637. dafür Jhre Fürstl. Gn. nochmals allervnterthänigst danckbar / diese hochrühmliche rechtmässige special-Veranlassung vnd Verordnung gemachet / nemlich / **Nachdem sie in gehaltener fleissiger Berahtschlagung dieses Wercks eine Nohtdurfft zu seyn befunden / daß ehe vnd zuvorn Sie sich hierinn endlich** resolvirten / **Sie alle vnd jede beyderseits eingebrachte** Acta **vnd was darauff verordnet worden / auß erheblichen Vrsachen vnd** considerationen, **welche der Zeit bey dieser Sachen mit vnterlauffen thäten / deß H. Reichs Churfürsten / als dero inersten Geheimbden Rähten L. vmb deroselben Rechtliches Gutachten / so wol** in causa Principali Tutelæ & administrationis **der Landen / als auch** Educationis **deß Fürstlichen** Pupilli communiciren **vnd einschliessen / Jhre Fürstl. Gn. auch in der Hauptsache mit jhrer habenden Rechtlichen Nohtdurfft / wie nicht weniger auch die Fürstliche Fraw Wittibe vorher zur Gnüge hören vnd vernehmen wolten /**

Worauff Jhr Fürstl. Gn. auch / als auff Jhr. Käis. Majest. Käiserliches Wort in Vnterthänigkeit steiff vnd vest sich verlassen / vnd noch verlassen thun / also daß / weil sothaner Jhrer Käis. Majest. allergnädigsten löblichen / vnd auff obangezogene Juris & legitimi processus consvetum ordinem gerichteten Veranlassung

lassung vnd Ordnung nicht gelebet/so gar/daß J. F. Gn. seither der geringste Buchstab von der Fürstl. Fraw Wittwen eingeschobenen Schrifften vnd lub- & obreptionibus nicht ertheilt/ vielweniger Sie darüber gehöret worden/ demnach auch alles/ was derselben zuwider gehandlet vnd fürgenommen/von keinem Effect seyn könne.

§. 21. So würde auch fürs neunzehend diese sententia in Possessorio ein irreparabile damnum in petitorio, so J. Fürstl. Gn. doch reserviret worden / vngezweiffelt mit sich führen/ in dem Ihr lieber junger Herr Vetter vnd Pfleg Sohn (daß sie mit Vorbeygehung was sonst in Ecclesiasticis, Politicis vnd Oeconomicis irreparabiliter gleichsfalß für præjudiz, Schade vnd Nachtheil geschehen würde/ diß eine zum Exempel einführen.) Wann er in die angeordnete Education vbergeben werden solte/ vngezweiffelt (weil es eben so viel / als würde Er der Fürstlichen Fraw Wittwen selbsten vbergeben/ sintemahln H. Hertzog Augusti zu Braunschweig vnd Lüneburg Fürstl. G. Fraw Gemahlinne deß jungen Printzen Schwester vnd Calvinischer Religion ist) in Calvinischer Religion würde erzogen / vnd dem jungen Printzen dieselbe dermassen eingepflantzet werden/ daß hernach/ wann Ihr Fürstl. Gn. in petitorio, welches dann wegen vnlaugbarer Befugniß vnd Gerechtigkeit der Sachen vnaußbleiblich geschehen müste/ obsiegen würde/ Ihme dieselbe zu evelliren vnd zu eradiciren vnmüglich fallen würde / wie solches droben N. 11. vnd in dem gedruckten Memorial §. 29. mit mehren berühret worden. Dahero J. F. Gn. dann auch Ihrer Käiserl. Mäjest. dafern Sie auff fürgehabte gehörige vnd in den Rechten erforderte cognition *l. 1. & pen. D. ubi Pupill. educ. deb.* wie droben N. 11. erwähnet worden/ nach der o Rechtliebenden Gemüt vnnd höchstbegabten discretion, die Education jhres geliebten jungen

Vet-

Vettern vnd Pfleg-Sohns jhr nicht zu committiren/beständige rechtmässige Vrsachen zu haben vermeinen würde/allervnterthänigst anheimgestellet haben / ob Sie dieselbe Jhr Königl. Wird. zu Dennemarck / oder deß Herrn Churfürsten zu Sachsen L. anzuvertrawen / Sich gnädigst gefallen lassen wolte / damit also solchem besorgendem vnd hernach vnersetzlichem Vnraht beständig vnd versicherlich fürgebawet werden möchte / also daß ja bey solchen beschaffenen Sachen / sothane Jhrer Fürstl. Gn. Erklärung jedermänniglich für höchstbillich wird achten vnnd halten müssen/ vnd Jhre Fürstl. Gn. nicht gedencken sollen/daß ehe vnd bevor sie darüber sufficienter were vernommen/ Jhr incognitâ causâ nicht allein die Education hätte abgesprochen/ sondern auch noch darüber Jhr so billigmässiges Anerbieten nicht attendiret werden sollen / wobey dann ebenmässig auch dieses billich reifflich erwogen/vñ consideriret wird/daß durch der Fürstl. Wittwen vnd Jhrer Assistenten Tergiversationes vnd elusiones das Petitorium so lange hinauß gezogen vnd getrieben werden könte/biß der Fürstliche Pupillus ad justam ætatem käme/ wordurch das Judicium eludiret vnd keine Sententia cum effectu erfolgen könte/inmittelst were vnnd bliebe Jhre Fürstl. Gn. nicht allein hoch graviret / sondern auch das præjudicium irreparabile, novo & in Domo Megapolitanâ vetustissimâ hactenus inaudito exemplo eingeführten Weiber-Regiments hafftē/ zu geschweigen/was inmittelst bey solchem Weiber-Regiment J. Fürstl. Gn. Jhren getrewen Lands-Ständen/ vnd dem gantzen Lande für vnwiderbringliche Beschwerden/ (cum omnis novitas & mutatio Regiminis Reipublicæ periculosa existat,) vnd Enderungen / sonderlich aber in Religione (worauff dann vornemlich die Verfaß-vnd Anordnung dieses Testaments angesehen/) cum certa & irreparabili totius Provinciæ pernicie

wider die von Jhrer Fürstl. Gn. Vorfahren publicirte vnd durch Käiserl. confirmationes bestätigte Policey- vnd Landordnungen/ auch Brüderliche Verträge vnd Landes-Reversalen würden zugezogen vnnd dadurch/ wie die Exempla bezeugen/ alle vincula concordiæ & tranquillitatis disrumpiret vnd vffgelöset werden/ vnnd alle zwischen Regenten vnd Vnterthanen von Alters florirte gute löbliche harmoni in eine schädliche dissonantz kommen vnd gerahten/ welches alles dann also beschaffen/ daß wann schon in petitorio J. Fürstl. Gn. hernacher (wie dann ja nicht anders erfolgen kan) obsiegen würde/ es dennoch keines-Weges repariret noch ersetzet werden könte/ sondern alles was erkant/ elusorium seyn vnd bleiben müste.

Nun ist aber Rechtens/ quod quando per Immissionem in Possessorium generatur & affertur damnum & præjudicium in Petitorio irreparabile, quod tum missio fieri non debeat,

uti in terminis l. final. C. d. Edict. D. Adrian. tollend. concludit & decidit Menoch. de adipisc. poss. remed. 4. n. 383.

In tantũ, ut nec spoliatus eo casu ante omnia restitui debeat,

prout teste Menochio de recuper. Poss. remed. 1. n. 308. Communis docet Interpretum sententia.

§. 22. Fürs zwantzigste/ ist die Gerechtigkeit Jhrer Fürstl. Gn. Sachen vnd Befügnuß in petitorio gleichsfalls so klar vñ offenbar (Gestalt Jhr. Fürstl. Gn. schon in Jhrer Deduction-Schrifft/ vnter dato den 26. Novemb. Anno 1638. zu Jhrer Käis. Majest. alleinigen gnädigsten Nachricht/ vnd droben N°. 3. in etwas angeführet/ vnd künfftig in ordinario legitimo processu mit mehrem zu bewähren erbötig seyn) daß Jhre Fürstl. Gn. dieselbe keines Weges aberkennet werden kan. Constat autem

autem, & communis est Interpretum sententia, quod agenti Possessorio adipiscendæ, quale est remedium l. fin. C. de Edict. D. Hadr. tollend. exceptio Dominij sive asserti Juris principalis,

uti docet glossa in l. si de vi. D. de Judic. Bar. in l. naturaliter §. nihil commune n. 2. D. de acquir. poss. Socin. Jun. in d. §. nihil nisi. Ferret. ibid. n. 8. Cym. in l. incerti. n. 6. d. interdict. & in l. 2. C. de Edict. D. Hadr. toll. Ferdin. Vasq. Illust. quæst. 88. 1. 2. Cap. 11. decis. 121. n. 28. Menoch. remed. adipisc. poss. 4. n. 731.

vel exceptio doli, quòd dolo faciat, qui petit, quod mox restituturus est,

l. dolo. D. d. except. dol. mal.

ad impediendam immissionem rectè opponi possit,

uti in terminis d. l. fin. C. de Edict. D. Hadrian. scribit & docet Modest. Pistor. 1. conf. 21. n. 80. cum ibi allegatis Dd. Hartman. Pistor. l. 2. quæst. 39. n. 26.

§. 23. Dahin dann auch schließlichen dieses gehöret / daß darumb auch in dieser Sache nicht so eilfertig vnd gleichsam sine figura Judicij dergestalt verfahren / noch sententioniret / vnnd Ihre Fürstl. Gn. als die / vermöge der Rechte vñ alten Herkommens vnd Verfassungen im Fürstlichen Hause Mechlenburg / zur administration dieser Tutel capax, vnd also non uno modo fundatam intentionem habe / wegen zweyer zugleich allhie concurrirender præjudicial-quæstionen nicht also graviret vnd übereilet werden können noch sollen. Als

1. An Testator potuerit contra Jura, morem Majorum, & Illustrissimæ Familiæ ac Domus Megapolitanæ, pactaque & Constitutiones Provinciæ tale Testamentum condere, & Illustrissimam Viduam Tutricem cum potestate Regiminis in Feudo Regali, sive regalem Dignitatem annexam habente, & sui natura fastidiente & abhorrente muliebre Imperiũ,

instituere, remotis omnibus ab officijs, & muneribus honorabilibus publicis, patriæ in Imperij constitutionibus approbatæ religioni addictis subditis & Patriotis, admissis tantùm Calvinianam, nullâ Imperij lege firmatam, imò expressâ provinciali constitutione inhibitam, sectantibus?

2. An Fœmina de jure & moribus Provinciæ capax sit ad suscipiendum Provinciæ, sive Regalis Dignitatis Regimen?

Nun ist aber Rechtens/ Quod præjudiciales quæstiones incidentes prius excutiendæ & definiendæ, antequam ad causam ipsam decidendam perveniatur.

Zanger. d. except. p. 2. c. 9. Oldendorp. class. 3. act. 9. Cothman. cons. 38. n. 10. vol. 5. Meisner. decis Camer. 20. n. 8. & seqq. Tom. 3.

Idq; procedit, sive quæstio illa præjudicialis moveatur excipiendo, sive replicando,

Angel. ad §. præjudiciales n. 4. Jas. n. 17. Schneidevv. n. 5. Instit. de action.

sive Principaliter, sive per modum emergentis, aut incidentis.

Cravett. cons. 280. n. 2.

ubi addit: Adeò potius cognosci debere, de quæstione præjudiciali, ut si aliter fiat, sententia reddatur ipso Jure nulla.

Herman. Vultej. cons. Marpurg. 21. n. 304. & seqq. vol. 3.

Welches dann nicht allein in Judicijs ordinarijs vnd plenis, sondern auch in possessorijs & summarijs Statt hat vnd observiret wird.

Dann obwol Judicium spolii summarium, vnd hoch privilegirt, ita, ut spoliatus ante omnia sit restituendus, so wird doch auch in illo judicio diese quæstio præjudicialis incapacitatis, quod videlicet spoliatus non sit capax ad possidendam rem illam, quam sibi restitui postulat, ad discutiendum admitti-

mittiret/Etsi de ea constet ex actis,spoliatus tanquam incapax non restituitur,

per tradita Menoch. remed. recuper. 15. n. 4. 33. & seqq. Alexand. in l. naturaliter, §. nihil commune n. 24. cum alijs ibi allegatis. D. de acquir. Posses.

Hat nun diese Exceptio in Interdicto recuperandæ Raum vnd Statt/ also daß dieselbe à Spoliatore dem Spoliato mit Bestande objiciret werden kan / ita ut spoliatus, nisi capacitatem sive habilitatē doceat & ostendat,ante omnia restitui non debeat, mit wie viel höherm vnnd besserm Fug vnd Recht können Jhr. Fürstl. Gn. dann / alß ein legitimus vnd justissimus Possessor, der Jhr. Käis. Majest. Willen vnnd approbation für Sich hat/Agenti Viduæ, so niemals einigen Besitz gehabt/ sondern nur in adipiscenda primùm possessione, vermöge angezogenen remedii *d. l. final. C. de Edict. D. Hadr. tollend.* laboriret vñ occupiret ist/sothane exceptionem Inhabilitatis & Incapacitatis rechtmässig opponiren vnd entgegensetzen/also/daß Jhrer L. tanquam Personæ de Jure, & Domus Provinciæq; Megapolitanæ moribus, pactis & constitutionibus Cæsareâ auctoritate firmatis & roboratis, ad Tutelam hanc publicam, administrationem Feudi Regalis annexam habentem inhabili (wie Jhrer Käis. Majest. solches in Jhrer Fürstl. Gn vnter dato den 26. Novembr. Anno 1638. vbergebenen allervnterthänigsten Nohtdurff außgeführet vnd mit mehrerm in continenti kan dargethan vnd bewähret werden) keinesweges einige Possession decerniret/ noch adjudiciret werden kan noch mag/ donec illa de habilitate & capacitate sua plenè docuerit, atq; ita quæstio hæc præjudicialis primùm præviâ legitimâ causæ cognitione decisa & terminata sit, gestalt dann daß sothane exceptio incapacitatis contra suprà dictum remedium adipiscendæ

d. l. fin. C. de Edict. Divi Hadr. tollend.

ad impediendam Immissionem rectè objiciret vnd gebrauchet werden könne/

Menochius in tractat. de adipisc. poss. remed. 4. n. 753 & seqq.

bewähret vnd außgeführet/

Also/ daß auch daher die Fürstliche Fraw Wittwe zu der Immission wider Ihre Fürstl. Gn. alß vngezweiffelten Possessorem vnnd administrirenden Vormund (dafür sie ja von jedermänniglich vnnd so wol von der Verstorbenen/ alß Ihrer Käis. Majest. selbsten/ in vielen vnterschiedlichen Mandatis, durante hâc controversiâ, agnosciret vnd erkant worden) nicht gelangen mag/ sondern solcher vngezweiffelter Rechtsverordnung nach/ Ihr Fürstl. Gn. zuförderst Hauptsachlich vnd plenè, vermög Ihrer Käiserl. Majest. rescripti allergnädigst müsse gehöret werden/ anderer vnd mehrer fundamenten geliebter Kürtze halben für dißmal zu geschweigen/ deren fernere Deduction Ihre Fürstl. Gn. zu seiner Zeit in gebürender Obacht haben wollen.

Recapitulation.		Refutation.
nicht verificiret (137.) werden/ sondern erfordert altiorem indaginem & inspectionem penitiorem, vnd ist demnach mit keinem Grunde vnd Bestande der iñminirenden Execution zu opponiren. *text. in c literas de restit. spol. & in l. 3. §. ibid. D. ad exhibend. l. ille, à quo §. si de Testam.* ibi si cogni-	137	Apertè falsum, Contrarium testantur & loquuntur Acta, darauß zu ersehen / daß von Zeit der von Ihrer Käis. Majest. gemachten gerechtesten Veranlassung, daß nemlich beyde Theile mit jrer Nohtdurfft vollkömlich vnd zur Gnüge solten gehört / vñ alsdañ die Acten vnd Gutachten an das hochlöbliche Churfürstliche Collegium geschicket werden/ Ihrer Fürstl. Gn. nicht

Recapitulation.

cognitio prolixiorem tractatum habeat. Et quod in ſpecie nullitas requirens altiorem indaginem non impediat Executionẽ, tradit *Bart. in l. fin. ſi ex falſ. Inſtrum. Jaſon in l. 4. §. condemnat. D. de re jud. Gail. 1. obſerv. 113. n. 11.* Dahero dann auch deß Herrn Gegentheils Fürſtl. Gn. mit der querela nullitatis gar nicht/oder auch in terminis executivis nit mehr zu hören ſeynd/præſertim cum ſatis ſuperq; de rei veritate ex actis conſtet

Die

Refutation.

nicht der allergeringſte Buchſtab von deß Gegentheils Schrifften vnd Petitionibus mitgetheilet/vnd alſo derſelben/wider Ihrer Käiſerl. Majeſt. höchſtlöblichen eigenen allergnädigſten Willen/Ihre competirende vnd verſprochene defenſion, durch deß Gegentheils liſtige ſub- & obreptiones entzogen worden / ita ut, etiamſi tres conformes latæ eſſent ſententiæ, nihilominus hoc caſu hanc querelam ſive exceptionem, tam in ordinariis, quàm ſumariis Judiciis, etiã Poſſeſſoriis rectè & juſtè opponi, & per eam, Executionem impediri communis doceat interpretum Schola, *ut teſtatur eadem Practica Papienſis in forma Executionis, & c. lit. C. & Menochius de adipiſc. Poſſeß. Remed. 4. n. 892. cum multis ibidem allegatis Dd.*

So iſt auch über das Rechtens / quod quamvis Exceptio nullitatis, quæ altiorem requirit indaginem, Executionem non impediat, tamen id verum non ſit, ſi damnum irrecuperabile, uti hoc noſtro caſu veriſſimum, & in proximo præcedenti, N. 137. & Celſitudinis ſuæ Deductione Nullitatis fuſius probatum, inde oriretur, *quemadmodum apud Menochium. de Adipiſc. Poß. remed. 4. n. 886. videre eſt,* ſo gar/ daß ſolches auch in Iudicio Recuperandæ Poſſeſſionis (wie vielmehr in Iudicio Adipiſcendæ, vnd zwar wider einen rechtmäſſigen vnd von Ihr Käiſ. Majeſt.

Refutation.

Majest. selbst approbirten Besitzer / wie in diesem Fall vnlaugbar) Statt habe / vnd demnach auch ein spoliatus nicht einmaln hoc casu, quando nimirum restitutio irreparabile damnum in Petitorio afferret, zu restituiren sey / wie solches ex communi omnium Dd. opinione & sententia *Menochius de recuper. Poß. Remed. 1. n. 308. & consil. 2. n. 202. & seqq. vol. 1.* latissimè außführet.

Schließlichen kompt Ihrer Fürstl. Gn. auch das Beneficium restitutionis in integrũ gleichsfalß zu Statten; So gar / daß wann es schon altiorem indaginem requirirte / dennoch vnd dessen ohngeachtet / dasselbe etiam contra tres conformes sententias opponiret werden könne / wie solches der Ripa *in l. 4. §. condemnatum n. 31. de re judicat.* pro communi opinione anziehet / vnd sonst der Concipient bey seiner Practica Papiensi dicto loco zu lesen hat /

Recapitulation.		Refutation.
Die tumultuarische widerrechtlichkeit wird auch in alle Ewigkeit nicht zu behaubten seyn / vnnd da wolle doch ein Rechtliebend Mensch bey im selbst ermessen / wann die Röm. Käis. Majest. vor Ihrem Käiserl. **Thron stehen** (137) gehabt / auff der einen Seiten den Dominũ Patruũ, Qui 1. calentibus (138) adhuc exuviis fraternis sich in die Tutel eindringen wollen / dessen Fürstl. Gn. 2. die con-	137	Vid. infra. N. 217.
	138	Vid. sup. N. 2. 7.
		Vid.

Recapitulation.		Refutation.
confirmation bey der in GOtt ruhenden glorwirdigsten Röm. Käis. Majest. gesucht/ aber auff die condition (139.) expressè gewiesen worden/ nisi legitimus Contradictor existat, dessen F. Gn. 3. alles mit violentien vñ **Gewaltthaten** (140.) die an dem Tage ligen/ erstreitê/ vnd durch die angeführten Erb-pacten, Reversalen, Landes-Ordnung vnd pacta dotalia behaupten wollê/ aber selbige intra terminum præfixum nicht **erwiesen** (141.) dessen Fürstl. Gn. 4. graves lites (142.) nec dum sopitas mit deß Herrn Brudern Fürstl. Gn. exercirt, vnd dann 5. dem Fürstlichen Pupillo mit **hohen Schuldē** (143) verwand seyn / auch 6. quod maximè notâdũ, von dero sel. Bruders F. Gn. durch das Fürstliche Testament nicht nurten per consequentiam, nominando alios Tutores, sed directò, nominatim diser-	139	Vid. sup. N. 112. 113. vnd das Memorial §. 7. 8. 9.
	140	Vid. sup. N. 11. 32. 36. 37. 42. 43. 45. 46.
	141	Vid. sup. N. 50. 53.
	142	Vid. sup. Num. 17.
	143	Vid. sup. Num. 17.

Recapitulation.		Refutation.
diſertis verbis & inſertis cauſis von der Tutel excludirt (144.) worden/Auff der andern Seiten eine Fürſtl. leibliche Mutter:	144	Vid. Memorial. vnnd Extract. Teſt. cum notis.
Der die Tutel im Fürſtl. Vätterlichen Teſtament/ quod nullum vitium viſibile in forma habuit, auffgetragen (145.)	145	Vid. ſup. Num. 3.
2. Welche ohne deſſen vor allen andern legitimis Tutoribus, auch dem Avo paterno den nechſten Zutritt (146.) zu der Vormundſchafft ex ſpeciali Lege hat. 3. Welche darüber alle Angſt/ Noth vnd Verfolgung/ (147.) auch die Beraubung Ihres eintzigen/ hertzlieben Sohns/ ja die euſſerſten Beſchimpffungen erdulten vnd außſtehen müſſen. 4. Welche/ nachdem die Güte beyderſeits Herrn (148.) Gegentheils Fürſtl. Gn. nit verfangen wollen/ nurten vmb Ertheilung d durchgehenden Gerechtigkeit gewinſelt vnd geſeufftzet. Wañ aber höchſtgedachte Rö-	146	Vid. ſup. Num. 3.
	147	Vid. ſup. Num. 11. 32. 36. 37. 42. 43. 45. 46.
	148	Vid. ſup. Num. 10. 20.
		Hoc

Recapitulation.

te Römische Käiserliche Majestät darauff ponderatis utriusque partis Argumentis contra Patruum darumb außgesprochen.

Quia 1. Regula Modestini Cti perpetua est, ne Magistratus creent eos, qui se ipsos volunt ingerere, (149.) ut creentur, *l. 21. D. de Tut. & curat. dat. ab his qui Tutelam affectant. §. 5. D. de excus. Tut.*

Quia 1. omnibus modis suspectus est, (150.) qui se invito ingerit, *l. 25. D. de Proc.* etiamsi Frater fuerit, *Bald. in Auth. min. n. 5. qui dar. Tut.*

Quia

Refutation.

149 Hoc in nullo magis, quàm in Illustrissima Vidua verificatum, die sich wider die Rechte/ deß Fürstlichen Mechlenburgischen Hauses vhraltes vnlaugbares Herkomen/ vnd Jhres eignen Herrn vnd Ehegemahls/ allen deß gantzen Landes Einwohnern bekanten humor. durch das gefiderte gefährliche Testament dazu gedrungen vnd ingerirt, was für Jhr keine Fürstliche Wittwe tentiret, noch sich vnterfangen/ Vid. Num. 3. 12.

150 Quæ ultra opimum & nullo gravatum onere sibi constitutũ Dotalitium, omnes Pupilli reditus in se suosq; vertere laborat & satagit, an non illa omnibus modis suspecta est, etiamsi Mater sit? Vid. sup. Num. 3. 12. & Memoriale §. 3.

Recapitulation.		Refutation.
Quia 3.(151.) Auth. min. & Nov. 22. non ob frivolas, ſed prægnantiſſimas rationes, pupilli debitores, vel etjam litem cum ipſo habentes à Legitima Tutela procul removet. Bey welchem Punct dañ die Fürſtl. Fraw Wittib Fürſtlich conteſtirt, daß Sie/ vmb deß hohen reſpects vnnd mehren Glimpffs willen / es noch zur Zeit bey den generalibus bewendē läſſet/ gleichwol aber Jhr vorbehalten haben will / in petitorio, wann Sie keine Ruhe haben kan/ ſpecialiores ſuſpicionum (152.) cauſas mit Beſtande anzuführen.	151	Vid. ſup. Num. 17.
	152	Gegen dieſe abermalige boßhaffte Verleumbdung repetiren Jhr. Fürſtl. Gn. was droben ad Num. 17. geſagt.
Die Sententz aber für die Fürſtl Fraw Mutter darumb gefället / quoniã 1. in Teſtamento (153) cujus forma viſibili caruit vitio & quod ipſe Dominus Patruus auguſtiſſimo Tribunali exhibuit (154.) Tutrix conſtituta fuit adeoq; juxta tenorem & praxin decan-	153	Vid. ſup. N. 3. 116.
	154	Vid. ſup. Num. 21. 117.
		Vid.

Recapitulation.

decantatissimæ *l. fin.* (155.) *d. Ed. D. Hadr. tollend.* possessio illi salva, sarta tecta, relinqui (156.) vel etiam concedi, vel restitui debuerit, pro ut negotij qualitas id postulare videbatur.

Quoniam 2. Testamentaria Tutela præfertur (157.) legitimæ per vulgaria, quoniam 3. Matri alioquin præ omnib⁹ legitimis (158.) Tutela competit. Quoniam 4. vim (159.) ac Injuriâ passis jura meritò subveniunt.

Wann nun endlich die Röm. Käys. Majest. auch die Education (160.) deß Fürstlichen Pupillen einem Tertio committiret/ quia scilicet contendentibus duobus super Pupillo educando, in arbitrio Judicis positum est & decernere ubi Pupillus educari debeat *l. 1. D. ubi Pupill. educ.* Quanquam regulariter Matri

Refutation.

155 Vid. sup. Num. 23. 118. 119. 121.

156 Weil der Concipient nicht weiß/ auf welchem Fuß er stehen solle vnd könne/ so gedencket er in vanitate sua auff Vorraht/ vnnd muß jhm das Remedium L. fin. ein adipiscendæ & retinendæ & recuperandæ remedium, vñ also über alle Leiste gerecht seyn/ Vid. N. 121.

157 Vid. sup. Num. 3. 9. 56. 61. 62. 63. 67. 68. 69. 72.

158 Vid. sup. Num. præced.

159 Vid. sup. Num. 147. & ibi allegatos numeros.

160 Vid. sup. Num. 11. ubi demonstratum, quod ad id causæ cognitione (quę tamen hîc planè omissa) opus sit. Immassen dann Jhr. Käiserl. Majest. dem zur Folge in dero Rescript vnter dato Ebersdorff den 19. Sept. Anno 1637. außdrücklich es dahin veranlasset/ daß ehe vnd bevor/ so wol in punc-

Recapitulation.

Matri committenda sit educatio, *l. 1. C. ubi Pup. educ. Nov. 117. c. 7.* Utpotè quam naturalis stimulus ad liberorum suorum educationē hortatur, *l. 1. §. taceat. C. de re Uxor. act. Dec. lib. 1. conſ. 16. n. 2. Mont. de Tutel. c. 9. n. 52. & ſeqq.* Et quæ non ſperat, ſed potius luctuoſam hæreditatem filij abhorret, *l. fin. C. de inſtit. & ſubſt.* Imò in hoc caſu ne quidem ſperare poteſt.

Contrà vero Judex diſpicere debeat, ex ſingulorum affectione, & qui magis ex ſpe ſucceſſionis ad ſuſpicionem propior ſit, *l. 1. D. ubi Pupill. educ.*

Refutation.

cto Educationis als Adminiſtrationis decidiret werden ſolte / zuförderſt beede Theil planè & ſufficienter gehöret / vnd deß hochlöbl. Churfürſtl. Collegij Rechtliches Gutachtē darüber eingeholet werden ſolte.

Die-

Eben (161) ſo wenig haben deß Herrn Gegentheils F. Gn. ſich zu beklagen / daß Sie vngehört überſchnellet / vnd vnerhörter Weiſe vervrtheilt worden / dann Sie haben ja ſelbſt 1. die Sache zum erſten an den Käiſerl. Hof (162) gebracht vñ 2. vielfältige außführliche Einwendungen (163) wie die Ro-

161

162

163

Refutation.

Dieſes iſt Jhr. F. Gn. höchſte vnd ad oculū demonſtrirte warhaffte Klag vnd Beſchwerde / vnd gleichwol iſt dieſer Mann ſo perfrictæ frontis, vnnd darff es negiren.

Vid. ſup. N. 21. 117. vnd ſonderlich N. 115.

Die hat der Concipient vnd ſeine Helffers-Helffere durch falſa narrata vñ nichtige / vnwaarhaffte querelas vnnd vnverantwortliche ſub- & obreptiones vmbzuſtoſſen ſich vffs höchſte bemühet / vnd iſt jhm auch ziemblich ein Zeit her gelungen / er mag ſich nun aber allge-

Refutation.

allgemach versichert halten / nachdem nunmehr Seine vnd Ihre Künste zu End gelauffen / vnnd dem höchsten Haupt vnd dessen hochweisen / vortrefflichen Räthten detegiret vnnd kund worden / daß er hinfürters in vanum laboriren vnnd sein Spiel zum Ende seyn werde: Recht muß doch Recht bleiben / vnd dem werden alle Fromme Hertzen zufallen Psalm. 94. Er schreite omissis illis vanitatibus ad realia, vnd refutire die beschehene Einwendungen ex fundamento, mit den Dicenten ist es nicht außgerichtet.

Recapitulation.

Rostockische Propositiõ (164) meldet / gethan / vnd der anzüglichen / doch vngegründeten Imputationen nicht vergessen.

Refutation.

164 Die stehet vest vnd vnbeweglich / allein schmertzet den Concipientẽ, daß damals sein vnd seiner Adhærentẽ nichtiges getraumetes Spolium vnd vnverantwortliche machinationes publicè durchgezogẽ vnd proponirt worden.

Sie seynd 3. zum Beweiß (165) Ihrer intention binnen 3. Monaten damit einzukommen verstattet vnnd vielfältig verwarnet worden / hingegen hat 4. Die Fürstl. Fraw Wittwe nudè & simpliciter, absq; fucatis allegationibus, cum veritati simplicitas patrocinetur & tria quoq; Verba (166) sufficiant, vmb Ertheilung der heilsamen Gerechtigkeit angehalten.

165 Vid. sup. N. 50. 53.

166 Καλὼν ἔχεις πρᾶγμα, sagte jener: Sind auch nur drey Wort vñ schicken sich auff sein Thun recht wol.

Es

Als

Recapitulation.		Refutation.
Es seynd auch 5. mit diesem Proceſs mehr alß 3. Jahr (167) zugebracht worden/ da immittelſt der Herr Gegentheil vnd deſſen Miniſtri ſich ihrer turbatiõ wol gebraucht/ wie die Acta bezeugen/ vñ kan 6 für kein vnerhörtes Werck außgeruffen werden/ dann noch newlichſt ein ſolenne præjudicium in cauſa Lippe contra Lippe (168.) etiam deficiente paterno teſtamento vorgangen/	167	Als es die Fürſtl. Fraw Wittwe/ die nimmer zu einer rechtmäſſigen ordentlichen action hat gebracht werden können/ bißhero angefangen/ ſo dürfften noch wol 3. damit hingehen/ vnd es gleichwol bleiben wie es bißhero geweſen.
Wo blei-	168	Selbige Sache iſt bey weitem dieſer nicht gleich/ welches nur/ anderer Vmbſtände zu geſchweigen/ auß dieſem einigen allein überflüſſig erſcheinet/ daß die Herrn Agnati, ſo allda Tutores ſeyn wollen/ mit dem Gräflichen Pupillo de Majoratu, jure primogenituræ, & toto Comitatu ejusq; diviſione certiren vnnd in lite begriffen ſeyn/ alſo daß wol zu erachten/ daß allein dahero/ anderer Concurrentien zu geſchweigen/ die Herren Camerales wol behutſam werden gangen ſeyn/ vnd dem Pupillo die jenigen/ ſo mit jhm in einem ſolchen hochwichtigen Haupt-Streit vnd lite ſtehen/ zu Vormündern zu confirmiren Bedencken getragen haben/ ſo gar/ daß/ wie bekant/ wann die Herrn Agnati eines ſolchen Streites ſich nicht angemaſſet/ oder deſſen begeben hätten/ die Tutel denſelben von der Gräflichen Fraw Mutter nicht würde geſtritten ſeyn worden. Præjudicia ſanè magnarum præcipuè

cipuè Curiarum, si ad similes planè Casus, iisdemq; omnino terminis vallatos accommodentur & trahantur, vim habent haud exiguam, & rectè illis utimur, quemadmodum multi juris & Legum textus insinuant. Verùm cum ex facto Jus oriatur, omnisq; causa ex facto, ejusq; circumstantiis decisionem suam nanciscatur, nulla verò causa alteri tam similis ferè sit, ut non aliquâ circumstantiâ, quamvis minimâ, quæ tamen jus variare solet & debet, propter varias diversasq; causarum rerumq; figuras, ex quibus varia quoq; & diversa inter homines nascuntur negotia, ab altera differat, ac propterea aliam quoq; decisionem exposcat, sobriè sanè & cautè Præjudiciis utendum erit, ne, dum præteritarum causarum Præjudicia sollicitè nimium sequi intendimus, præsentium merita negligamus, atq; ita sub Authoritate Præjudiciorum non minus, quàm Teste JCto Celso *in l. si servum 91. §. sequitur D. de verb. obligat.* in quæstione æqui & boni, sub authoritate Iuris scientiæ, perniciosè erremus, & dissimilia pro similibus habentes, injustis gravemus decretis & sententiis illos, quibus jus justitiamq; administrare debebamus, atq; ita inde oriatur injuriæ occasio, unde jura nasci debebant

l. meminerint. C. unde vi.

Quod animadvertens gravissimus JCtus Ernestus Cothman, de usu horum prejudiciorum rectè & graviter ita monet & scribit *Cons. 13. num. 124 vol. 1.* Quemadmodū præjudicia ista Tribunalis supremi, non temerè sunt repudianda, sed attentè consideranda; Sic quoq; temerè non sunt pro lege vel Oraculo Delphico habenda: Sunt enim res inter alios actæ, & de actis, super quibus concepta & pronunciata sunt, nihil constat, ut verissimè dici possit, Præjudicia ea habere se instar alicujus Referentis, ideoq; nihil certi probare, nisi ante de relato

satis constet, ut interim omittam, quòd in una eademq; Quæstione Præjudicia quædam contrariis Præjudiciis improbata esse legantur &c.

Proinde ipsas potius leges & receptum cujuscunq; Provinciæ morem intueamur, easq; vel eum præsenti facto & causæ dextrè & congruè applicemus, prout Imperator Justinianus sapientissimè monet & jubet hisce verbis: Nemo judex vel Arbiter existimet, neq; consultationes, quas non ritè judicatas esse putaverit, sequendum & multo magis Sententias eminentissimorum Præfectorum, vel aliorum procerum, (non enim si quid non benè dirimatur hoc & in aliorum judicum vitium extendi oportet, *cum non exemplis, sed legibus judicandum sit*, neq; si Cognitionales sint amplissimæ Præfecturæ, vel alicujus maximi Magistratus prolatæ Sententiæ. *Sed omnes judices nostros veritatem & Legum justitiæ sequi vestigia sancimus*

l. 3. C. de Sent. & interlocutor. & in pr. tit. instit. de officio judicis:

Et quidem inprimis illud observare debet judex ne aliter judicet, quam Legibus, aut Constitutionibus, aut moribus proditum est. Inmassen auch in der Cammer-Gerichts-Ordnung dem Cam̃er-Richter vnd Assessorn außdrücklich aufferlegt vnd anbefohlen wird. Wann nun dieses hoc nostro casu, so wol ratione processus, als in der Hauptsach observirt wird / also daß J. F. Gn. sampt der Fürstl. Fraw Wittwen ordinato secundum leges processu, mit Ihrer Nohtdurfft vollenkommen gehört werden / vnd alsdann Conclusione & submissione factâ, nach eingeholetem Gutachten deß hochlöblichen Churfürstl. Collegii, wie solches von Ihr. Käiserl. Majest. in dero vielfältig allegirten Veranlassung / angeordnet worden / secundum leges & tot præclarissimorum Germaniæ, & aliorum jam ante in actis

Refutation.

actis & suprà allegatorum & imposterum suo tempore allegandorum ICtorum & interpretum (quibus, quod in Thesi scribant & Fœminam in Feudo Regali Tutricem & Administratricem esse posse negent, tutius & rectius, quam Præjudiciis istis, quia de certa hypothesi, cujus circumstantiæ nos latent, concepta sunt, innitimur) opinionem & Sententiam, quam immemorialis quoq; Usus & Observantia Illustrissimæ Domus & Provinciæ Megapolitanæ probavit, ponderatis insuper tot prægnantibus hujus causæ peculiaribus, tam publicum, quàm privatum statum afficientibus, hîc concurrentibus circumstantiis darinn gesprochen vnd sententionirt wird/ so wird sich die Sache wol geben/ vnnd keines frembden non adæquati Præjudicii allegation dazu von nöthen seyn.

Recapitulation.

Wo bleiben (169.) nun die nullitäten/ tumultuirungen/ Widerrechtlichkeitē/ auch vnerhörte proceduren? Vnd dannoch muß der hochlöbl. Reichs-Hof Raht sich damit belegen lassen/ pro cujus fide, integritate & æquabili Justitiæ administratione non solum tot & tam invictæ legum præ-

169

Refutation.

Wie frigida diese Exclamatio sey/ davon werden die præcedentia zeugen/ vnnd hat er sonsten ad subjunctas vanas, adulatorias & ad invidiam solummodo conciliandam comparatas voces, bey dem N. 25. 127. schon seinen Bescheid bekommen.

Hie-

sumptiones, sed etiam ipsa Acta & facta in hac causa Pupillari militant. Gestalt die Fürstl. Fraw Wittib weil Sie jetzo in turbulentissimo hoc rerum suarum statu & viarum circumseptione, die deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. angeordnet/ dazu nicht gelangen kan/ sich so wol der

Recapitulation.

Gewaltthaten/als processes halber/ so weit die notoriet är solche nicht bestärcket/ auff die bey dem Käiserlichen Reichs-Hof-Raht verhandene acta constanter beruffet.

Recapitulation.		Refutation.
VI. Folget die sechste Aufflage / als wann die Fürstl. Fraw Wittib sich dadurch/ daß Sie / Inhalts der Rechte (170) Käiserlicher unterschiedener Rescripten, auch der gerechtesten Käiserlichen	170	Hiebey dienete wol ein Zettel/darauff diese Rechte specificirt würden / aber das ist bey Ihm nicht Herkommens / das contrarium kan er sonsten sich *ex l. si quis in tantâ, & l. meminerint, C. unde vi.* vnd seiner eigen Bekantnuß erinnern / inf. 178.
Sententz (171.) vnnd darauff erfolgeten Executorialen sich Ihrer	171	Stattliche Conclusion, weil die Fürstl. Fraw Wittwe so viel Rescripta, Sententien vnnd Executoriales erhalten / Ergo, mag Sie selbst wol exequiren. Hoc est in Quæstione, & quod leges præcisè vetant.
Possession (172.) gebraucht vnd so viel desselben durch That vnd lautern Gewalt von dem Herrn Gegentheil entwehret worden/ competirender Massen widerumb bemächtiget / Ihres	172	Wie krumb vnd tunckel redet dieser Man/ vnd wie sawer läst ers sich werden / daß er auß blossen dicenten & meris verborum præstigijs eine possession generiren vnd auff die Beine setzen möge/ damit er nur frey ins Gelach jactiren vnd

Recapitulation.

res wolbefugten Rechtens verlustig gemacht.

Nun ist wol abermals Wunders (173.) werth/daß deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. sich deß vnzeitigen Behelffs gebrauchen mögen / einmal ist bekantē Rechtens/ daß die Fürstl. Fraw Wittib / Krafft deß Testaments vnnd ordentlichen Rechten/ sich der Possession auch ohne special-Impetration anmassen (174.) kōnen/ cum frustra precib° postuletur, quod Jure communi conceditur.

Es

Refutation.

vnd fürgeben möge / es habe die Fürstl. Fraw Wittwe bey der widerrechtlich fürgenommenen Execution, sich Ihrer possession, quā nunquam, ne quidem in somnio habuit, gebrauchet / Et hoc commentum tamen ipsi, wie auß diesem gantzen product zu ersehen/ apprimè placet, vnnd were wol kein geringes für jhn / wañ es waar were/ Er wird aber davon droben ad N. 4. 8. 16. 35. 120. gute Nachrichtung finden.

173 Vnd noch wol Erbarmens an dem Concipienten, daß er sich mit so nichtigen Sachen so jämmerlich prostituirt, vnd nicht einmal / was er einen vnzeitigen Behelff nennet/ zu refutiren taug vnd vermag/ wie auß obigen vnd folgenden ein jeder Handgreifflich zu verspüren.

174 Allhie höre vnnd verneme einer/ wie stattlich der Concipient argumentiret, die Fürstl. Fraw Wittwe hat propria authoritate exequiren können (denn in solchen terminis redet vnd versiret er in diesem 6. Cap.) darumb weil Sie/ Krafft dieses Testaments vnd ordentlichen Rechten / sich

Refutation.

der Possession auch ohne Special-impetration anmassen können/ cum frustra,&c.

Es hätte zwar die Fürstl. Fraw Wittwe Krafft habenden Testaments sich der Possession (wiewol eodem jure, quo ipsi Testamento Regimen Provinciæ delatum est) anmassen können/ob aber/weil solches nicht geschehen/ sondern J. F. Gn. Ihren machinationibus zuvorkommen vnd vacantem possessionem rechtmässig vnd vntadelhafft ergrieffen/dahero vnd wegen solches **Können** erfolge/daß sie 3. Jahr hernach/wider den jenigen/der in vollenkommener possession gesessen/eine sub- & obreptitiè außgebrachte Sententz selbst vnnd propria authoritate habe exequiren können / davon lässet man einen jeden/wann er nur gemeine Vernunfft hat / judiciren vnd vrtheilen / vnd daß seynd gleichwol deß Concipienten beste Künste.

Recapitulation.		Refutation.
Es kommen derselben 7. conformia (175.) Mandata, endlich gar die Käiserl. gerechteste Sententz mit einverleibter Immission vnd die Käiserl. Executoriales sampt denen davon dependirenden Gehorsams-Mandaten zu statte / vnd habe Ihr F. Gn. jederzeit possessionē animo continuiret (176) auch in vielen Actibus	175	Vid. supr. N. 171. & Deductionem Nullitatis
natu-	176	Ob zwar (der Vnlaugbaren Warheit ohne das zu geschweigen) der Concipient selbst setzet / daß es wegen

Refutation.

wegen apprehenſion der poſſeſſion mit der Fürſtl. Fraw Wittwen nur in terminis deß **Können**/ ſive prætenſi juris, quòd potuerit occupare poſſeſſionem, beſtanden / auch die ſub- & obreptitiè außgebrachte Sententz, ſeiner eigen Bekantnuß nach/ nur auff die Immiſſion gerichtet / nichts deſto weniger träget er keinen Schew eine continuationem poſſeſſionis fürzugeben/ Vid. ſup. N 4. 8. 16. 35. 120.

Recapitulation.

naturaliter (177) erhalten/ dahero auch dañ juxta Menochii & omnium ſaniorum Jctorũ communem ſententiam hochgedachte Ihre Fürſtl. Gn. der *text. in L. ſi quis in tantam. C. und. vi.* gar nichts im Wege ſteht / als welcher im vorerzehlten Fall ein mercklichen Abfall (178) leidet

Man

Refutation.

177 Wann dieſe Phraſin vnd Art zu reden der Concipient per violentas & injuſtas turbationes invaſiones q;, wordurch die Fürſtl. Fraw Wittwe alle Ihre ohn das nichtige Prætenſion verlohren / wie N. ſequenti angedeutet/ expliciret, ſo hat er recht geredet vnnd fein zugetroffen.

178 Weil der Concipient die Regulam *ex l. Si quis in tantam & l. meminerint C. unde vi* quod nimirũ is qui propria authoritate exequendo & invadendo ſibimetipſi jus dicere præſumit, jure ſuo cadat, aliisq; pœnis ſubjaceat, für waar geſtehet vnd geſtehen muß vnd dieſelbe in terminis terminantibus in Perſona Illuſtriſſimæ Viduæ mit jhren eigen vnd andern Original-Documenten in viel angezogener J. F. Gn. Deductione Nullitatis, vnd Ihre eigen Confeſſion darunten N. 203. & ſeqq. vnverneinlich verificirt worden/ ſo iſt vnd bleibt dieſelbe auch waar / vnd ergehet darauff billich was recht iſt/ biß

vnd

Refutation.

vnd so lang der Concipient den prætendirten Abfall/ oder Exceptionem sive limitationem auß dem Menochio, oder andern Authoribus (welches jm aber/ weil Illustrissimæ Viduæ factum recht in vnd vnter der Regul ohnlaugbar begriffen ist/ wol fehlen wird) juridicè vnd beständiglich beybringe vnd probire/ *l. 1. D. de Reg. jur.*

Recapitulation.

Man kan es (179) zwar mit Händen greiffen/ warumb es Sr. F. Gn. eigentlich zu thun ist/ vnnd daß Sie nurten ein Frist nach der andern suchen/ inmittelst aber jhrer violentien weit bessern Genuß/ als die Fürstliche Fraw Wittib jhrer rechtmässigen Possession empfindē können/ weiln Sie versichert seyn/ daß præsenti rerum facie in Mecklenburg eine solche Käis. Execution (180) nicht angestellet werden kan/ wie sie begehren/ vnd den Land-Ständen durch die Ministros offtmahls einbilden lassen/ aber wie können doch S. Fürstl. Gn. die Fürstliche Fraw Wittib eines solchen

Verlu-

179

Refutation.

Lauter Wort vnd vergebliches nichtiges tautologisches Geschwätz von violentien, Frist/ vnd getraumeter possession, wie es jedweder verständiger Mensch nicht anders wird sagen vnnd bekennen müssen/ Vid. N. 18.

180

Wann J. F. Gn. erstlich nach Jhr. Käiserl. Majest. eigenen allergnädigsten Willen vnd Veranlassung/ in ordentlichem processs, offtangedeuteter Massen/ mit jhrer Nohtdurft plenè gehöret/ vnd alsdann eine rechtmässige Sententia gesprochen worden/ so wird es wegen der Execution keine difficultet haben/

Refutation.

haben/vnd deß Concipienten grosse Sorgfalt hierinn nicht nötig seyn: Jhr. F. Gn. wissen Gott Lob wol/wie Sie jhren Gnädigsten Käiser vnd Herrn vnd Jhr. Käiserl. Majest. mandata respectiren sollen; Sie wissen auch dabenebenst / Gott Lob/ ebenmässig wol / wie Sie befugt vnd bemächtigt seyn / J. Käis. Majest. wann Sie inverecundâ petentium inhiatione dermassen verleitet worden/daß von Jhr non concedenda, wie dero hochlöbliche Antecessores selbst reden / erpresset worden / dagegen jhre habende Nohtdurfft fürzutragen / vnd vmb allergnädigste remedirung zu bitten/ vnd daß solches deroselben/alß dem Gerechtisten Oberhaupt/vñ dero getrewen/gehorsamen Reichs-Fürsten in Gnaden zu vernehmen vnd anzuhören / keines weges zuwidern/ noch verdrießlich sey / vnd ist demnach alles / was der Concipient allhie abermahl zu Jhr. F. Gn. Vnglimpff invidiosè anführet/vmbsonst vnd vergebens/ Vid. N. 25, 29. 127.

Recapitulation.

Verlustes wirdig (181.) achten/welche vigore Testamenti & legis ipsius Tutrix ist/ die Rescripta vnd Sententz, auch nach abgestatten Vormundschaffts-Eid/ die confirmation, auch das Tutorium, endlich gar die Executoriales erlanget / da doch hingegen S. F. Gn.

in dero

181

Refutation.

Man kan fast nicht wissen/wohin man diese abermahlige tautologische Verwunderung dem Concipienten deuten vnd rechnen solle / in Betrachtung daß man bey dieser Quæstion in solchem casu nicht versiret, ob die Fürstl. Fraw Wittwe ex lege, vel Testamento, rescriptis, vel Sententia zur Tutel befugt sey oder nicht / sondern hierinn/daß/wann schon / posito, sed nullatenus concesso, die Fürstl. Fraw Wittwe besagter massen da-

Refutation.

zu berechtiget gewesen / dennoch per invasionem & propria authoritate fürgenommene Execution, Sie vermöge angezogener Rechte / ihres Rechten / aber in rei veritate pur lautern nichtigen prætensionen verlustig geworden sey / vnd wie kompt denn doch immermehr das Argument hiebey / Ich bin auß diesen vnd jenen Vrsachen zu diesem Dinge befugt; Ergo, so kan ich solcher Rechten vnd Befugnuß de jure, ex culpa nicht priviret noch verlustig werden? Vid. supr. 171.

Recapitulation.		Refutation.
in dero Gewissen (182) überzeuget seyn / daß Sie sich contra enixis-	182	Deß Concipienten vnd seiner Adhærenten listigen vnd höchstgefährlichen machinationibus sich zu opponiren, dazu hat J. F. Gn. Ihr Christliches Gewissen / vnd deß gantzen Landes / vnd dessen Einwohner vnd wehrten Posterität zeitlich vnd ewige Wolfahrt / billich bewegt. Wie es aber vmb dieser Leute Gewissen bewandt / das möchte einer von Ihnen / welche Fürstl. Hand vnd Siegel / vnd darauff begründete Leges fundamentales, vnd gantzen Landes statum vmbzustossen vnd vmbzukehren / sich bemühen / wol gerne hören vnd vernemen. Aber das hat bey denselben vielleicht nicht viel auff sich.

Recapitulation.		Refutation.
enixissimam Voluntatem (183.) Illustrissimi Domini Testatoris & manifestas Legum prohibitiones (184.) vor einẽ Vormund auffgeworffen / meras violentias & turba-	183	Das ist dem Allmächtigen Gott bekant. Vid. sup. N. 3.
	184	Vid. sup. N. 3.

Vid.

Recapitulation.

turbationes exercirt, vñ noch nicht den geringsten Buchstaben der gerühmten / aber in rei veritate abgeschlageneu Käiserl. confirmation (185.) produciren können/freylich haben S. F. Gn. sich aller prætensionẽ, (186) wann sie nur derer etliche hätten / eo ipso verlustig gemacht / weiln sie lieber de facto & per violentias, als de jure procediret/auch noch gar newlich verfahren seyn/

VII. Wie nun deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. bey Jhr selbst wol befunden / daß mit den vorhergehenden Beymessungen vberall nit **außzurichten**/(187)

so fangẽ sie an der Fürstl. Fraw Wittwen/die Vnversöhnlichkeit/vñ daß J. Fürstl. Gn. zu den **gütlichen Handlungen** (188.) kein Belieben trügen/auffzurücken/aber es ist

Refutation.

185 Vid. sup. N. 104. 112. 113.

186 Das ist waar/deren haben Jhr. Fürstl. Gn. keine; aber beständiger Befugnussen / Rationen vnnd fundamentẽ mehr / als dem Concipienten lieb seyn/ vnd deren werden sie durch seine blossen Dicenten wol nicht verlustig werden.

187 Wie delectiret sich dieser Mañ in blossen Worten / vnd bey keinem einigen passu ist das geringste probat zu finden / was mag er gedencken / was doch verständige Leute/ wann sie solches vnbegründetes Plauderment / dabey nicht der geringste Beweiß / lesen / davon judiciren vnd vrtheilen werden.

188 Es haben zwar J. F. Gn. in Ansehung jhrer gerechten Sachen/ der

Recapitulation.

ist Kön. Chur- vnd Fürstl. hohen Personen bekant/ wie embsig die Fürstliche Fraw Wittib sich vmb die gütliche Hinlegung bemühet.

Vnd dahero ist es kommen/ daß 1. Jhr. Fürstl. G. nicht alsbald/ wie deß Herrn Gegentheils F. Gn. gethan/ mit der Sachen an den Käiserlichen Hof geeilet / sondern zuvor 2. die Churfürstliche Durchleucht. zu Brandenburg / Herrn Hertzog Augusti zu Braunschweig Fürstl. Gn. vnd dero Herrn Vettern Fürst Ludwigs zu Anhalt Fürstl. Gnad. dahin bittlich vermocht/ daß Sie auff Abordnung dero Fürstl. vnd ansehentliche Gesandten der Fürstl. Leichbegängnuß beygewohnet/ vnd die Güte versuchet / so aber bey dem Herrn Gegentheil nicht verfangen.

Dahero ist es kommen/ dz die Fürstl. Fraw Wittib für Sich selbst vmb gütlicher Hinlegung willen/ an deß Herrn Gegentheils

Refutation.

Fürstl. Wittwen niemals gütliche Handlung anbieten lassen / wann Sie aber von einem vñ andern darumb angesprochen vnnd ersucht worden / so haben Sie sich dazu jederzeit nicht allein geneigtwillig erkläret/ sondern auch dabey dermassen erwiesen/ daß die jenigen/ so sich dessen vnternommen / Jhr. Fürstl. Gn. allezeit das Zeugnuß gegeben/ daß Sie sich also bezeigt / daß Jhr ein mehrers nicht habe zugemuhtet werden können / vnnd lassen hievon J. Fürstl. Gn. den Verlauff aller solcher veranlasten gütlichē Handlungen reden vnd zeugen/ alldieweil aber der Concipient auch dasselbe wider die offenbare Warheit zu läugnen / sich nicht scheuet / ob es schon von Königl. vnd Fürstl. Personen/ so Mündlich / so Schrifftlich/ wie auch von deren Abgesandten vnd der sämptlichen Ritter- vnd Landschafft Deputirten in Jhren deßwegen ertheileten Documentis vnd Relationibus, davon droben schon N. 10. 20. vnd in dem gedruckten Memorial §. 29. etwas Meldung geschehen / mit klaren/ dürren Worten bezeuget vnnd bekund-

Recapitulation.

theils Fürstl. Gn. auch nach der Zeit Absendung gethan / vnd dero Herrn Brudern vnd Vettere die Fürsten zu Anhalt zu gleichmässiger Abschickung erbetten. Es hat aber bey dem Herrn Gegentheil auch nichts können erhoben werden / vngeachtet Herrn Hertzog Joachim Ernst zu Schleßwig-Holstein Fürstl. Gn. sich zu dero Zeit auch eifferig bemühet / vnd insonderheit dem Anhaltischē Gesandten / laut eingekommener

Refutation.

kundschafftet worden / so hat jedermänniglich hiebey mit Händen zu greiffen / wie dieser Concipient mit der Warheit vmbgehe / vnnd was jhm dann wol in andern passibus, da so offenbare Documenta vnd Testimonia omni Exceptione majora Jhm noch nicht im Wege stehen / zu trawen / vnd auff sein übriges nachgesetztes Plauderwerck zu halten vnnd zu passen seyn müsse.

Es

Relation, damals von Herrn Hertzog Adolph Friderichs zu Mecklenburg Fürstl. Gn. in Beyseyn dero Secretarij Simon Gabriels die Antwort ertheilet worden / Es were nicht mehr von gütlicher Handlung zu reden / die Sache were einmal an den Käiser gebracht / dabey liessen es Seine Fürstl. Gn. bewenden / es wolte dañ die Fürstl. Wittib in der Güte weichen. Dahero ist es ferner kommen / daß die Fürstl. Fraw Wittib die Königl. Majest. zu Dennemarck / vnd andere Fürstliche Personen vmb fernere Interposition inständig ersuchet / auch in Hoffnung der gütlichen Handlung den Anhaltischen Gesandten fast ein halb Jahr zu Gustrow auffgehalten / Es hat aber dahin nicht gebracht werden können. Es haben auch Jhre Fürstl. Gn. noch fürm Jahr mit gewissem reservat Jhres Rechtens / vnd desselben fernerer Außübung / die gütliche Handlung nicht außgeschlagen. Als Sie aber vermercket / daß Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. mit den Herrn Mediatorn, die sich dann dessen ohne Scheu vernemen lassen / einen einseitigen Verlaß vnd Schluß gemacht / wobey es bewenden solte / vnd über diß J. Fürstl. Gn. vnwissend / hohe Königl. vnnd Fürstl. Häupter zur assistentz vermocht / hergegen Jhre Fürstl. Gn. alles Rahts vnd Beystan-

Recapitulation.

des benommen gewesen/ so haben Sie billich auff die Verfänglichkeiten/ so deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. gesucht/ ihr Absehen richten/ vnnd sich für der gütlichen Handlung hüten müssen/ Jetzo aber tragen Ihre Fürstl. Gn. **noch mehr Bedenckens**/ (189.) selbige anzutretten/ weil 1. die Sache gantz erörtert/ 2. die Executoriales außgefertiget vnd insinuiret, 3. keine materia dubia & incerta, super quâ licitè transigi possit, obhanden/ vnd 4. J. Fürstl. Gn. nicht zu rahten/ daß Sie post rem decisam, & in terminis Executivis versantem, post tot & tantas tribulationes & Injurias, post tantas sumptuum erogationes, da der litis Eventus nicht mehr dubius ist/ bey der verspürten verfänglichē Intention deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. da es billich heisset:

—— me vestigia terrent.

Eben

Refutation.

189 Es darff die Fürstliche Fraw Wittib auch gantz keine Sorge haben/ daß Sie durch J. Fürstl. Gn. Ersuchen vnnd Anerbieten deßwegen werde molestirt oder turbiret werden/ also/ daß der Concipient gar nicht nöhtig gehabt/ mit so vielen Worten vnnd herfürgesuchten nichtigen rationibus sich dessen zu entschütten/ oder das jenige zu recusiren, was Jhm nie gebotten/ auch nimmer widerfahren wird.

Es kan die Fürstl. Fraw Wittwe durch den Concipienten noch eines so viel rationes, dadurch Sie beweise/ daß Jhr keine gütliche Handlung beliebig vnnd gefällig/ zusammentragen lassen/ auch noch eins so viel vergebliche Vnkosten vnd Geldes vnnützer Weise in dieser Sachen spendiren vnnd verschmieren/ das lassen Jhr. Fürstl. Gn. gantz wol geschehen/ vnd halten vnnd verlassen Sich einzig vnd allein auff GOtt vnd Ihre offenbare gerechte Sache/ vnd zweiffeln auch an Ihrer Käis. Majest. als deß gerechtisten

Ober-

Oberhaupts allergnädigster Hülffe gantz nicht/vñ ist nur bey der Fürstl. Fraw Wittwen eine gewisse Mißrechnung/daß Sie vermeinet / es werde Jhr. Käiserl. Majest. wann sie auß so offenbaren/von Jhr. F. Gn. in Jhren vnwiederleglichen Nohtdurfften fürgebrachten vnd drunten N. 217. kürtzlich angedeuteten vnbeweglichen rationibus vnd fundamenten wird Handgreifflich ersehen vnnd vernemen / daß Sie wider offenbahres Recht vnd Jhre eigne außdrückliche/in dieser Sachen gemachte Veranlassung/vom Gegentheil verleitet vñ hintergangen/nichts destoweniger auff solchen durch vnlaugbahre sub- & obreptiones, vnd nulliter außgebrachten Bescheiden vnd Sententz dermassen beharrlich bestehen/daß sie wissentlich lieber Jhr. F. G. wider dero eigne außdrückliche Veranlassung vnrecht geschehen lassen/vnd ein so vornemes Vhraltes Fürstl. Hauß / hindangesetzet aller seiner eingeführten vnwiderleglichen fundamenten cum irreparabili Salutis publicæ damno zu Scheitern vnd zu Grunde gehen lassen wolte vnd solte/als eines Fürstl. Weibesbildes/wider die Rechte vnd offenbares Herkommen/pacta vnd Ordnung dieses Fürstl. Hauses/vnd gantzen Landes affectirte hochschädliche Newerung vnd Regierſüchtige intention, vnd vnverneinlich gebrauchte vnd demonstrirte sub- & obreptiones cassiren vnd abthun.

Dessen wissen J. F. Gn. bey Jhr. Käis. Majest. sich viel anderst versichert/welche da jederzeit für sich/vnd jhrer hochlöblichen Vorfahren am Reich Exempel nach / Salutem publicam pro suprema Lege allergnädigst æstimiren, vnd wann sie inverecundâ petentium inhiatione ad non concedenda verleitet vnd gebracht / dasselbe widerumb zu cassiren vnd abzuschaffen/nicht allein für Billich vnd Recht achten vnd halten/sondern auch außdrücklich gebieten/wie solches in rescripto Impp. Gratiani,

tiani, Valentiniani & Theodosij *in l. 1. C. de pet. bon. subl.* & Divi Antonini Pij *in l. 1. §. 1. D. de appellat.* in diesen Wortē: Si scripserit quispiam ad nos, & illi aliquid rescripserimus, volenti ad Sententiam nostram provocare permissum erit. Si enim docuerint, vel falsò, vel ita se non habere quæ scripta sunt, *nihil à nobis videbitur judicatum, priusquam* contrà scriptum fuerit quemadmodum aliter se res habeat, quàm nobis insinuatum sit, vnd in andern dergleichen/ vnd hiebevor offt allegirten Constitutionib⁹, mit jhren hohen Nachruhm zu lesen vñ zu befinden/ davon in N. 25. 29. 127. mit mehrem: Zu geschweigen/ daß ob zwar die Fürstl. Fraw Wittwe Jhrer Einbildung nach vermeinet/ gar über den Berg hinüber zu seyn/ also daß Sie anjetzo mehr als niemals Bedencken trage/ wie der Concipient setzet/ zur gütlichen Handlung (darumb sie gleichwol auch noch nie gebetten worden) sich zu verstehen / dennoch die Röm. Käiserl. Majest. selbst von dieser Sache nunmehr nicht allein viel anders judiciret (In dem Sie Jhr. Fürstl. Gn. eingegebene vnwiderlegliche Nohtdurfften vnd Bitte/ Sie ferner zu hören/ vnd die deßwegen eingekommene interceſſionales dermassen erheblich angesehen vnd befunden/ daß Sie auß eigner allergnädigsten Bewegnuß/ vnd daß sie für sich jederzeit gerne gesehen / daß zwischen so nahen Anverwandten Fürstl. Linien alles in Güte gehoben werden möchte / eine Commission zur Güte allergnädigst angeordnet/ vnd da dieselbe nicht zulangen solte/ einem jeden Theil sein Recht vnd proceſs reservirt vnd vorbehalten habe / wie auß beyligendem Käiserlichen Decreto sub Lit. N. mit mehrem zu vernemen)
Lit. N. sondern auch die Fürstl. Fraw Wittwen auß J. F. Gn. jetzigen Petition, vnd was N. 178. & 217. angeführet/ zu ersehen/ was nunmehr J. F. Gn. rechtmässiges Suchen vnd Bitten sey/ nicht zweiffelnd/ es werde Jhr. Käis. Majest. darauff gebettener Massen/

sen Jhr dergestalt justitiam allergnädigst administriren, daß die Fürstl. Fraw Wittwe von Jhr. Fürstl. Gn. mit keinen gütlichen tractaten wird beschweret werden.

Recapitulation.		Refutation.
Eben denen Ministris zu Gefallen/die J. F. Gn. Herrn vnd Gemahls F. Gn. in der Gruben insultiret (190) an Jhrer Fürstlichen Gnaden/dero Fürstlichen Kindern vnd Bedienten jhr Mühtlein so lang gekühlet/ vnd sie gleichsam mit Füssen tretten	190	Daran redet er auß vergälleter Hertzen die Vnwarheit / wie auch was er kurtz darauff wegen der Fürstl. Wittwen vnd Kinder/Jhr F. Gn. Dienern fälschlich andichtet. Der Concipient aber vnd seine Complices sind eben die jenigen/welche Hochgedachte J. hochsel. Fürstl. Gn. boßhaffter Weise/ damit sie nur Jhre machinationes vollführen möchten / in der Gruben vervnehret/ in dem Sie/ in Fiederung deß vermeinten Testaments/das Spiel also gespielet/daß Sie S. F. Gn. darinn also introducirt, daß Sie wider dero Fürstl. Hand vnd Siegel zu disponiren sich vnternommen habe/vnd diß hat der Concipient nicht zu verläugnen/ wann er auch für Neid vnd Gifft bersten solte / vnd solchen leichten Händeln vnd Anschlägen dieser Calvinischen Ministrorum (in deren Ansehung Jhr F. Gn. vielmehr Bedencken haben/ sich hinführo mit denen/so Brüderliche Erb-Verträge vnd Landes-Reversalen vmbzukehren sich vnternommen / in gütliche Handlung sich zu begeben/ vnd demnach mit bessern Fug als der Concipient: Tua me vestigia terrent &c. sagen vnd anziehen können) haben J. F. Gn. vnd dero getrewe Diener/Land- vnd

Hof-Rähte/ja sämptliche Ritter- vnd Landschafft/ zu deß gantzen Landes vnd der wehrten posteritæt Nutz/ Heil/ vnd Wolfahrt/ mit Gott/ Ehren vnd Recht sich billich opponirt vñ widersetzet/ vnd das brennet diese Calvinische Ministros ins Hertze / daher speien vnnd schiessen sie solche grawsame Läster- vnd Verleumbdungs-Flammen herauß wider ehrliche Leute/ die jhrem Herren in einer gerechten Sache getrewlich dienen/ vnd alles gern contra ejusmodi Novatores in antiquo & pacato statu im Lande erhalten zu helffen/ Pflicht vnd Gewissens halben/ sich bemühen vñ

Recapitulation.

tretten helffen/ in newe gefährliche vnd weitläufftige Tractaten, mit gleichsam gepfändeten Händē/ sich einlassen/ jhres Sonnenklaren Rechtens begeben/ vnd dann erst ex manu adversæ partis widerumb gewarten sollē/ was man Jhr geben vnd verweigern wolle. J. F. Gn. befinden in dero zartē Gewissen / daß sie weder gegē Gott/ welcher mit Seiner Vätterlichen Hülffe Augenscheinlich über Jhr. F. Gn. gewatlet/ noch gegen dero hochseligen Herrn vnnd Gemahls Fürstl. Gn. noch auch gegen dero Herrn Sohn vnnd Jhre Mütterliche Liebe vnnd Trewe

angelegen seyn lassen / die müssen jhnen dann / wann sie an dem Herren nichts haben kōnen/ die geworffene Steine seyn / darauff sie gleich wie die beissigen Hunde grimmiglich zulauffen / vnd dieselbe venenatis calumniarum morsibus anfatzen vnd anzapffen/ sed frustra & Illi & Hi. Nam:

Conscia mens recti famæ mendacia ridet.

Vid.

Recapitulation.

Trewe verantworten können / bevorab / weiln deß Herrn Gegentheils Fürstliche Gnaden selbst es lediglich der Käiserlichen DECISION (191.) anheimb geben / vnd da Sie nun eine kleine Hoffnung zur Verzögerung der Sachen Ihr selbst gemacht / von der Güte nichts mehr hören wollen / es ist zwar wol nicht ohne / daß bey so bewandtem Reichsstande keine wirckliche Execution (192.) gethan werden kan / es würde auch Ihr. F. Gn. nicht wenig kräncken (193 wann es zu solchen Extremitäten kommen / vnd dadurch einiger Schaden vnd Vnheil causiret werden solt / aber gleich wie sie nit glauben können / daß Herrn Hertzog Adolph Friederichs Fürstl. Gnad. bey verspürter standhaffter / gerechtester Resolution der Röm. Käiserl. Majest. es dahin gelangē lassen werden / bevorab weiln sie eusserlich vernommen / daß Seine Fürstl. Gn. es aller-

Refutation.

191 Vid. supr. N. 27. 28.

192 Vid. sup. N. 180.

193 Das weisen die Actiones vnnd sollicitationes, vnd noch die jetzige höchst anzügliche petition pro impetrandis Executorialibus auff 1000. Marck Löthiges Goldes gnugsam auß. Vid. N. 199.

Recapitulation.

allerdings auff die jetzige Käis. resolution (194.) stellet auch die Land Stände Gustrowischē Antheils dahin gewiesen/als wůnde der heilsamen Justitz sehr nahe (195) getrettē/ vnd dieselbe endlich gar è consortio hominum removiret werden/wann der condemnirte Theil

mit seiner obstination (196.) vnd vnbefugten Vorsätzlichkeit es weiter als der obsiegende Theil mit seinem Recht vñ Befügnuß bringē könte/welches die heilsame Reichs-Ver-

Refutation.

194 Vid. sup. N. 27. 28.

195 Das wird rechtschaffen an denenselben verificirt, die eines gantzen Landes Statum publicum, wider Fürstliche Hand vnnd Siegel vmbzukehren/vnnd durch vnlaugbare subr & obreptiones, cursum justitiæ, & processus ordinem zu invertiren sich vnterstehen/vnnd noch dazu sawer vnd grimmig sehen/vnd sich stellen/wann jemand dagegen sich seiner Defension gebraucht/vnd bey dem höchsten Oberhaupt/vermittelst vnterthänigster Anzeig vnnd Bericht der waaren Beschaffenheit/Hülff vnd Beschützung suchet/vnnd erlaubte remedia juris zur Hand nimbt/wie droben N. 136. vnd ex Deductione Nullitatis zu ersehen.

196 Was hilfft den Concipienten, daß er also in verbis ludiret, vnnd wañ er schon tausendmal J. Fürstl. Gn. gerechte Befügnuß jurisque sui justissimam persecutionem, mit andern vnd widrigen Namen

täuffet?

Recapitulation.		Refutation.
Verfassungen / auch alle Jura naturalia & civilia nicht gut heissen. Die Fürstl. Fraw Wittwe ist in Ihrem Hertzen versichert / quod nemini faciat Injuriam, dum Jure suo (197.) utitur.	197	täuffet? Was gibt vnd nimbt das der Sache? Die bleibt doch einen Weg wie den andern wie Sie ist / vnd läst sich eine erlaubte vñ befugte defension seines Rechten / in eine vnbefugte nichtige obstination vñ widersetzlichkeit durch blosse Wort nicht transformiren, Vid. N. 34. Das ist recht / aber nicht / wann Sie wider Recht / vnd deß Landes fundamẽtal. Gesetz / solche höchstschädliche machinationes vnd novationes fürhat / vnd fortzusetzen sich angelegen seyn lässet / tum enim Jure suo non utitur.
Würden aber (198.) Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. sich dahin resolviren, daß Sie von allen turbationen abstehen / alles in vorigen Stand / wie es tempore Mortis Illustrissimi Domini Testatoris Fürstl. Gn. gewesen / setzen / vnnd der gerechtesten Käiserlichen Sententz in Possessorio sich so submittiren wollen / daß die Fürstl. Fraw Wittwe sich derselben in omnibus, & per omnia zuerkanter Massen	198	Hie mercke einer ein stattliches Anerbieten / vnnd außbündiges Merckzeichen eines so gerühmten friedfertigen Hertzen vnnd Gemüts / daß sich nemlich zu keiner gütlichen Handlung keines Wegs einzulassen begehret / noch gemeinet ist / ehe vnd bevor sein Gegentheil oder J. Fürstl. Gn. die da in vollkommener offenbaren Possession sitzet / vnd wider eine sub- & obreptitiè & contra processum Sacræ Cæsareæ Majestatis de legitimo formando & observando processu decretum, nulliter erpra-

 ctisirte

Recapitulation.

Massen zu erfrewen / So wird dieselbe nicht abgeneiget seyn / salvo tamen semper Jure suo & processu Executivo, nochmals gütliche Handlung / wann Sie sich zuvorn der Beyständе erholen können / zu gewarten / vnnd sich dabey dergestalt zu bezeigen / daß männiglich zu verspüren haben soll / wie Ihre Fürstl. Gn. nichts mehr / als einen billichmässigen Vertrag desideriret, an den cumulirtē Imputationen gantz vnschuldig seyn / vnd sich bißhero eintzig vnnd allein vmb deß Hochlöblichen Fürstlichē Hauses Mechlenburg **Wolstand** / (199.) Auffnemen vnd Wachsthumb von Hertzen bemühet. 199

Im widrigen müssens Ihre Fürstl. Gn. bey der Sententz vnnd re judicata, auch ertheilten Executorialē allerdings verbleiben lassen / vnnd sich nach

Refutation.

Citirte Sententz Ihre beständige / vnwiderlegliche Nothdurfft eingegeben / vnd worauff der Concipient, wie in diesem product zu ersehen / mit Bestande nichts antworten kan / sondern alles überhupfet / Ihr der Fürstl. Fraw Wittwen alles was Sie suchet vnnd begehret / vollkommen in die Hände gestellet / vnd alles dessen / was Ihre Fürstl. Gn. tutorio nomine rechtmässig inhaben vnnd besitzen / sich selbst priviret, denudiret vnd entblösset habe; Ist warlich an der Fürstlichen Fraw Wittwen Seiten kein thörliches Zumuhten / wañ nur an Ihr. Fürstl. Gn. Seiten jemand were / der ein so stattliches oblatum vnd præsentirte friedfertige Bequem- vnd Erklärung condignè acceptiren möchte.

Ob die jenige / so da / nur jhre widerrechtliche / vnbilliche machinationes vnd novationes, wider aller voriger Princessinen manier vnnd Gebräuch ins Werck zu setzen / diesem ohne das höchst affligirten vhralten Fürstlichen Hause / vñ durch die Kriegeslast bereits gantz ruinirten / vnd zu einer Wüsten vnd Einöden

öden gemachten Lande / eine hochschädliche Execution vnd / bey so beschaffenen Sachen / nie erhörte übermässige Straffe von tausend Marck lötiges Goldes vber den Halß zu ziehen / vnd dadurch das gantze Land in euserste ruin zu stürtzen / sich auffs höchste / vnd mit Händen vnnd Füssen bemühet / sich vmb den Wolstand / Auffnemen vnnd Wachsthumb deß Fürstlichen Hauses Mecklenburg so hoch vnnd sehr bekümmere / davon lässet man die gantze erbare Welt judiciren vnnd vrtheilen / Vid. Num. 193.

Recapitulation.

nach Anleitung der Rechte / (200.) Insonderheit aber der Käiserl. Cammergerichts-Ordnung / p. 3. tit. 48. der gebettenen arctiorum getröstẽ / können auch nicht glauben / daß nun erst die Sache de novo solle oder könne in Streit gezogen werden / cum absurdum sit, si post definitivam Sententiam & rem judicatam alia Sententia ferenda esset, & processus in infinitum extrahi liſq; è lite oriri deberet contra text. *in l. terminat. C. de fructu & lit. expens.*

Vnd dieweil insonderheit in der jüngsten Käiserli-

200

Refutation.

Es acceptiren Ihre Fürstliche Gnaden feirlichst / daß der Concipient so wol in der an Ihre Käiserliche Majest. gerichteten Missive vnd petition, als in diesem product abermal gestehet vnd setzet / daß vermöge der gemeinen beschriebenen Rechte vnd Käis. Cammergerichts-Ordnung in dieser Sache procediret werden solle vnd müsse / welches auch recht vnd billich; vnd das ist eben das jenige / (weil solches nicht geschehen / sondern durch sein vnd seiner Adhærenten vnerhörte sub- & obreptiones behindert worden) dessen J. F. Gn. sich zum höchsten beklagen / vnd in jrer vbergebenen vnwiderleglichen Deductione Nullitatis, vnd droben N. 136.

Recapitulation.

ſerlichen Capitulation der jetzo regierenden Käiſ. Majeſt. dieſe prægnantiſſima Verba geleſen werden:

Was auch einmahl in gemelten vnſerm Reichs-Hof-Raht / in contradictorio Judicio, cum debita cauſæ cognitione ordentlicher weiſe gehandlet vnd geſchloſſen iſt / dabey ſoll es allerdings verbleiben / vñ von niemand anders von newen in cognition gezogen / noch deſſen Execution gehindert werden.

VIII. Damit endlich zum achten die Fürſtl. Fraw Wittib vff alle Wege verfolget / vnd fürnemlich der Curſus Juſtitiæ in dem hochlöblichen Käiſerl. Reichs-Hof-Raht ſiſtirt werden möchte / ſo müſſen Ihre Fürſtl. Gn. in Memorialen, ſo dem Hochpreißlichen Churf. Collegio übergeben worden / ihr nachſagen laſſen / daß ſie die Käiſ. Sententz durch Schwediſche Soldaten

Refutation.

136. 137. ſo der Concipient hiemit vnd durch dieſes ſein aſſertum außdrücklich ſub aſſenſu beſtättiget / vnd alſo das jenige / was er droben N. 130. 131. angeführet / ſelbſt refutirt, ad oculum demonſtrirt vnd erwieſen haben. Dahero er vmb ſoviel do weniger Vrſach gehabt hätte / ſo vnglaubig (wie er kurtz hernach anziehet) zu ſeyn / daß das jenige / was er contra jura, ordinationem Cameræ, imò contra ipſum ſpeciale S. Cæſ. Majeſtatis, in hac cauſa, quoad proceſſum datũ Reſcriptum, per inſignem ſub- & obreptionem nulliter außgebracht / nicht ſolte de novo wider in Streit gezogen werden / weil die von jhm angezogene Rechte / vnd Jhr. Käiſerl. Majeſt. ſelbſt / das jenige was alſo erhalten / nicht weniger / als jhre Herrn Anteceſſores am Reich / für null vnd nichtig erklären / vnd daß demſelben nicht gefolget werden ſolle / höchſtlöblich reſcribiren, auch das jenige was der Concipient de Sententia & re judicata anziehet / **nicht anders / als was** cum debita cauſæ

Recapitulation.

daten exequiret/vnd also *in l. 5. C. de jurisd. om. jud.* impingiret. Hierauff begehret von deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. die Fürstliche Fraw Wittwe

beständigen Beweiß/ (201.) behält Ihr die in Jure competirende rechtmässige vindication bevor/vnd bezeuget vor Gott dem Allwissenden / daß Ihr daran Vnrecht vnd Gewalt geschehe/ 201

Zwar ist nicht ohne/ (202.) daß auch viel Schwedische Officirer 202

an

Refutation.

causæ cognitione **ordentlicher Weise gehandelt vnd geschlossen worden/zu verstehen ist**/wie der von Jhm auß der Käis. Capitulation wider sich selbsten angezogener passus in klarem Buchstaben besaget.

Es möchte der Concipient mit solcher gar zu inständigẽ provocation wol etwas einhalten: Es könten jhm vielleicht solche Originalia für die Augen gebracht werden/ dadurch jhm dieses hohe Cantate bald geleget werden dürffte/es wollen aber J. F. Gn. Jhrer bekanten Sanfftmuht hierinn sich nochmals gebrauchen / vnd nur der Fürstl. Fraw Wittwen vnd jhrer Bedienten eigen Hertz vnd Gewissen hievon zeugen lassen / vnd allein für dißmal der Fürstlichẽ Fraw Wittwen eigene allhie gesetzte assertiones vnd excusationes in nachfolgenden passibus ein wenig besehen/ vnd beleuchten.

Allhie fangen deß propositi Thematis limitationes an / welche man Krafft gewöhnlicher lamentationen, in gewaltsamen proce-

Recapitulation.

an den gewaltsamen proceduren kein Gefallen gehabt / vnd der Fürstl. Fraw Wittiben Zustand beklaget (203.)

Refutation.

duren abermahls nichtiglich fundiret; der Verfolg wird es geben/ wie der Grund beschaffen.

Ihr 203 Was solte wol die Schwedischen Officirer (es möchten dann Calvinisten gewest seyn/) bewegt haben/ daß sie an Ihr. Fürstl. Gn. procedere, (daß sie nemblich/als vngezweiffelter rechtmässiger Reichs-vnd Weltkündiger Possessor vnd Administrator der Vormundschafft / nicht haben gestatten wollen/ daß die Fürstliche Fraw Wittwe Ihr darinn turbationes, dann ausser solchem Fall bringe nur der Concipient ein eintzigen actum oder factum herfür / daß J. F. Gn. die Fürstl. Fraw Wittwe in dem Ihrigen im geringsten vel nutu solte offendiret haben/zufügen solte/ vnd also nichts mehr gethan / als was alle Göttliche/Natürliche vnd Völcker Rechte/einem jeden auch geringen privat-Standes/permittiren vnd zulassen) ein so grosses Mißgefallen gehabt/vnd die Fürstl. Fraw Wittwe deßwegen so hoch beklaget haben solten/wann nicht J. F. Gn. durch die groben Ehrenrürige diffamationes, so hin vnd wider/in-vnd ausserhalb Reichs vber Sie außgegossen worden / auch bey den Schwedischen Officirern weren schwartz gemacht / vnd dieselbe gegen sie verhetzet vnd angereitzet worden / weil man sich derseits versichert gehalten/daß mulierum lamentationes & lachrymæ bey den jenigen / so den Grund der Warheit nicht wissen/nicht leer abgehen/vnd nicht allemal in acht haben/was der Quintilianus schreibet mit diesen Worten: Fidem ego vestram imploro, ne maximæ calamitatis ibi tantum putetis residere sensum, unde vos lachrymæ gemitusq; conveniunt.

Hie

Recapitulation.		Refutation.
J. F. Gn. seynd auch in keiner Abrede (204) daß Sie an den Schwedischē Feldmarschall Johann Banniern geschickt vnd geschrieben / wie deß H. Gegentheils Fürstl. Gn. auch gethan / die Vrsach aber deß Schickens vnd Schreibens hat darauff beruhet /	204	Hie kompts / vnd wird man zu vernehmen haben / ob es der Concipient, mit diesen folgenden Excusationibus vnd Palliationibus, zu seiner Fürstinnen Bestem wird getroffen haben.
daß I Jhr. Fürstl Gn. vor das Hertzogthumb Meckelnburg (205.) Gustrow ein Salva Gvardia gebeten / vnd also nicht allein Sich / vnd das Land wider die Militarischen Exorbitantien desto besser schutzen / sondern auch mit mehrer sicherheit zum wider-Anbaw schreiten können / vnd dasselbe ist bey sothanem Zustande in Rechten erlaubet / auch von andern geher-	205	Woher hat die Fürstl. Fraw Wittwe Macht gehabt / wegē deß Hertzogthumbs Mecklenburg Gustrow / so Jhr. Fürstl. Gn. Hertzog Adolph Friederich tutorio nomine in fundbarer Possession vnd Administration gehabt / vnd demnach eintzig vnd allein befugt gewesen / für desselben Wolfahrt / so viel in jhren Mächten bestanden / zu vigiliren, vñ an gehörigen Oertern dessen Verschonung / wie auch mercklich geschehen / zu suchen vnd zu befördern / sothane Schreiben vnnd

Schickung / ehe vnd bevor Sie von Jhr. Käiserl. Majest. in die possession der affectirten Vormundschafft prævio & finito legitimo processu, wircklich immittiret, ja ehe vnd bevor noch die von Jhr durch oberwähnte sub- & obreptiones außgebrachte Sententz, weil dieselbe erstlich Anno 1639. im Majo gefället /

vnd diese vnverantwortliche Sachen vnd attentata schon 1638. im Herbst practisiret, vnd zu Wercke gerichtet worden / gesprochen gewesen) zu thun vnd außzufertigen? Wann hat J. F. Gn. der Hertzog zu Meckelnburg / die Fürstliche Fraw Wittwe bevollmächtiget / eine Salva Gvardien über jhres geliebten jungen Herrn Vettern vnd Pupilli Land zu bitten / vnd dasselbe wider die militarische Exorbitantien zu schützen / oder wegen der Guarnison in Gustrow dieses oder jenes zu suchen vnd fürzunehmen? Sind diß nit runde / offenbare / & quidem Judiciales Confessiones propriæ, welche man allhie solenniter acceptiret, daß die Fürstl. Fraw Wittwe propriâ authoritate das jenige widerrechtlich / vnd zwar noch ante latam illam sub-& obreptitiè elicitam sententiam, durch gesuchte Hülff der Schwedischen Officirer invadirt, was Jhrer F. Gn. Herrn Hertzog Adolph Friederich / als vngezweiffeltem / vnlaugbaren Possessori vnd Lands-Regenten eintzig vnd allein zugestanden / wann schon kein eintziges Wort hinzugethan / noch describiret wird / wie es damit in rei veritate dahergangen / davon sonsten das Winseln vnnd Wehklagen der Stadt Gustraw / woher vnd von weme Jhr diß Vnglück gekommen / vnd der mächtige Handgreifliche Vnterscheid deß traictements, so Jhrer Fürstl. Gn. Räthen vnd Dienern / vnd dann der Fürstl. Fraw Wittwen Bedienten (deren jene Feindlich verfolget / in jhren eigen Häusern vberfallen / vnd durch grawsame militarische Executionen, zu Erlegung grosser Geld-Summen in Leib-vnd Lebens-Gefahr gedrungen vnd gepresset / ja gar auß der Regierung verjagt; diese aber gar freundlich gehalten / vnd nirgend womit beleget noch beleidiget / ja für Regierungs-Bediente / mit denen selbige Schwedische Officier auch wegen der Stadt Gustrow contribution tractiret, gehalten vnd geachtet worden) widerfahren vnd begegnet / sonderlich

aber

Refutation.

aber dieser Leute/so jetzo nirgend von wissen wollen/ eigen Hertz vnd Gewissen wird gnugsam zeugen vnd Nachrichtung geben können.

Recapitulation.		Refutation.
gehorsamẽ Reichs Ständen (206) salvo semper & excepto obsequio Sacræ Cæs. Majestati debito practiciret worden/ welches auch	206	Diß quadriret vnd reimet sich auff die Fürstl. Fraw Wittwe gantz nicht. Es scheinet/ alß wann dieser Concipient im Traum rede/ oder allein der Frembdling sey/ der nicht wisse/ was in diesen Tagen oder 4. Jahren mit der Vormundschafft zu Gustrow sich begeben/vnd zugetragen habe/daß nemblich J. F. Gn. Hertzog Adolph Friederich zu Meckelnburg in Reichskündiger rechtmässig ergrieffener vnd von Jhr. Käiserl. Majest. selbst approbirten vollenkommenen possession vnd Administration sitze/ vnd demnach alle das jenige/was der Concipient in diesem cap. 8. selbst angiebt vnd bekennet/ vnlaugbahre turbationes, attentata vñ invasiones alienæ possessionis gewesen/ wodurch die Fürstl. Fraw Wittwe/nach denen von dem Concipienten selbst allegirten legibus, als *l. si quis in tantam l. meminerint C. unde vi & l. 5. C. de jurisdict. omn. judic.* aller jhrer ohn das nichtigen prætensionum verlustig geworden.

Recapitulation.		Refutation.
auch J. F. Gn. erhalten (207) 2. daß die Schwedische Guarnison zu Gustrow/weil s vnterhalt der Stadt	207	Eine abermahlige offenbahre propria Confessio & indubitata probatio invasionis & turbationis alienæ Possessionis.

Recapitulation.

Stadt schwer (208.) ankommen / möchte erleichtert / odert auch gar herausgenommen / 208

vnd J. Fürstl. Gn. nicht weniger (209.) zu Gustrow / als Herrn Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. zu Schwerin gegönnet werden / vor sich etwas an Volck / zu Beschützung der Stadt J. Fürstl Gn. Person vnnd den nötigen Convoyen zu halten. Worauff die Guarnison biß auff 60. Mann erleichtert / vnd J. Fürstl. Gn. die Vertröstung gethan worden / daß Sie sich bey desselben Schutzes wider alle Gewalt / auch der nothwendigen Convoy auff begebende Fälle zu versehen / Gestalt dann auch J. Fürstl. Gn. zu vnterschiedenen malen derselben Convoy 209

(Et

Refutation.

Das ist dem lieben Gott bekant / vñ der hat auch die von den betrübten Leuten / wider den jenigen / so Sie vervrsachet / vergossene vnnd hinauff gen Himel geschickte Threnen gezehlet / vnd in seinen Sack gesamblet / vnnd für demselben lässet sich die Warheit mit blawen Dünsten nicht verdecken.

Ist wol eine stattliche argumentation vnd comparation eines regierenden Reichs- vñ Landes-Fürsten / dem nicht allein jure proprio, sondern auch tutorio nomine deß gantzen Landes defension competiret vnd zustehet / mit einer verwittibten Fürstinen / so an solcher superioritãt nichts hat / vnd nichts destoweniger an den Ort / darinen Ihrer Hertzog Adolph Friderichs Fürstl. Gn. das Regiment zugestanden vnd noch zustehet / frembd oder eigen Volck zu legẽ gantz vngereimter vnd vnerhörter Weise zu sollicitiren sich nicht geschewet / vñ also abermals gestehet vnd confitiret, daß sie hochgedachte J. Fürstl. Gn. an sothanem Ihrem jure vnd Hoheit vnverantwortlich turbiret, vnnd sich obgedeuteter Straffen

Recapitulation.		Refutation.
		fen der Rechte vnverneinlich theilhafftig gemacht.
(Ethinc (210.) Imputationis hujᵒ causa oritur) gebraucht/vñ sich getröstet/ es wůnde J. Fürstlich. Gnaden so leichtlich	210	Dieſe folia ficus wollen es nicht außmachen noch bedecken. Daß es vmb die prętendirte Convoy nicht zu thun geweſen/ das wird widermänniglich auß obigem Handgreifflich verſpůren.
keine Gewalt (211.) angeleget werden. Ihre Fürstliche Gnaden wollen	211	Freilich hat Sie die Fürstl. Fraw Wittwe Jhr intent vnd actiones dahin gerichtet/ daß wann Sie es alſo practiſirte, Jhr. Fürstl. Gn. vi majori cediren vnnd weichen můſte/ vnd Sie alſo darvnter latitiren vnd Jhr Werck fortſetzen könte/ Sonſten ſage der Concipient allhie offenbar herauß/ worinn von J. Fürstl. Gn. die Fürstl. Fraw Wittwe/ nicht ſage Gewalt gelitten/ ſondern nur zu befahren gehabt haben möchte; Dann iſt Sie in terminis Jhres Witthumbs verblieben/ ſo zeige Er an/ worinn Sie von Jhr. Fürstl. Gn. vel nutu offendirt worden/ hat Sie aber dieſelbe überſchritten/ vnd J. Fürstl. Gn. wie obgedacht/ in Jhrer für Gott vnd Menſchen offenbaren vnlaugbaren poſſeſſion der Vormundſchafft turbiret, quâ fronte will Er verlåugnen/ daß Jhr. Fürstl. Gn. dagegen ſich nicht optumo maximo jure zu defendiren, vermöge aller Göttlich-Natůr- vnd Weltlichen Rechte befugt geweſen/ vnnd noch ſeyn/ vnd daß ſolches keine Gewalt/ ſondern eine in den Rechten erlaubte Defenſion ſey vnd heiſſe? Vid. ſupr. Num. 11.

Recapitulation.		Refutation.
wollen nun gerne (212) der	212	Der Concipient wůnſche nicht zu

Recapitulation.

der Röm. Käiserl. Majest. jhres allergnädigsten Herrn vnd deß hochpreißlichen Churfürstlichen Collegii Vrtheil erdulten / ob darauß eine Execution zu erzwingen / oder deß Herrn Gegentheils Fürstl. Gn. eine Vrsach gehabt / solche vnerfindliche Beymessungen vffs Papyr hinwerffen vnd einem solchen ansehlichen Collegio übergeben zu lassen.

Dieses ist wol waar / vnd kan vff erheischenden Fall beygebracht werden 1. daß die Schwedische hohe Bediente / vnd darunter der General Feld-Mar-

Refutation.

zu viel / vñ lasse sich nicht verlangen / dann wann Jhr. Käiserl. Majest. vnd das hochlöbl. Churf. Collegium auß obigem allen nur nach dem dürren Buchstaben diesen Schluß werden führen vnd heraußziehen: **Der jeniger / welcher eigener Bekantnuß nach** alienã possessionem, propriâ authoritate, opem insuper extranei Militis implorando, non exspectatâ judicis immissione, imò ne sententiâ quidem, invadirt, **derselbe wird schuldig vnnd fällt in Straffe deß** *l. si quis in tantam l. meminerint. C. unde vi & l. 5. C. de jurisd. om. judic.* **Die Fürstl. Fraw Wittwe hat dasselbe gethan:** Ergo. Majorem gestehet der Concipient selbst / *supra c. 6. n. 178. & c. 8. in pr. paulo ante N. 201.* Minorem probiret gleichfalß dieses gantze achte Capitel / vnd die darinn enthaltene Confessiones, anderer probationen, so J. F. Gn. vermittelst eingebrachten Originalien schon für diesem gethan / anjtzo zu geschweigen. Was wil denn wol anders

Recapitulation.		Refutation.
Marschall selber zum öfftern contestiret/auch den jhrigen darauff Befelch gethan / daß Sie sich in diese Justitien-Sachen nicht einmischen (213) wolten noch solten. 2. daß einer von den Schwedischen fürnembsten Bedienten/ die Fürstl. Fraw Wittib / von dem Wege Rechtens vnnd zur accommodation mit Hertzog	213	anders darauff erfolgen/als dieses: *In confitentem nullæ aliæ judicis sunt partes, quam ut condemnet l. proinde 25. D. ad L. Aquiliam l. 1. & tot. tit. D. & C. de confessis?* Daran hat der Herr Feldmarschall recht gethan / vnd ist dasselbe eine stattliche probatio vnd decisio für J. F. Gn. gegen die Fürstl. Fraw Wittwe/dañ weil J. F. Gn. in vngezweiffelter Possession vnd Administration der Vormundschafft gesessen/vnd dero Regierung zu Gustrow bey deß Käiserl. Herrn Generaln Herrn Graf Gallassen Anwesenheit im Lande/biß vff deß Schwedischen Herrn Generaln Feldmarschallen Ankunfft allda sicher verblieben / vnd in plena Administratione gantz vnperturbiret gelassen worden/ so folget vnwidersprechlich/ daß die Fürstl. Fraw Wittwe (weil Jhrer eigen obangedeutetem Anzeig nach / der Herr Feldmarschall in diese Sache sich nicht zu mischen begehret gehabt) alle das jenige / was hernacher zu Gustrow vorgangen / bey jhme gesuchet/vnd Jhn dazu bewogen haben müsse/vnd also supra dictarum Legum Rea geworden.

Recapitulation.		Refutation.
Hertzog Adolph Friederichs F. Gn. angemahnet (214.) 3. daß fürm Jahre/als Jhr F. Gn. die Käis. Sententz, solche zu der	214	Ist gleichfalls für J. F. Gn.

Recapitulation.		Refutation.
der Vnterthanen Wissenschafft zu bringen affigiren (215) lassen/ dieselbe vff Befehlich von den	215	Das ist eben von den actibus turbativis vnd executivis einer/ deren sich die Fürstl. Fraw Wittwe widerrechtlich vnterfangen / in deme sie durch jhre nichtige affigirte vnd im Lande herumb geschickte vermeinte mandata, sothane expractisirte Sententz propria authoritate, contra supra dictas Leges & ordinem processus, zu exequiren, vnd J. F. Gn. mit Eid vnd Pflichten verwandten Vnterthanen die parition gantz vngereimter Weise anzubefehlen sich vnterfangen; Also daß J. F. Gn. dagegen nohtwendig ein offenes Edictum haben publiciren, vnnd darinn der Fürstl. Fraw Wittwen Vnfug vnd vngereimtes Fürhaben jedermänniglich für Augen zu stellen / vnd sich an solch nichtiges Ding nicht zu kehren / den sämptlichen Landes-Vnterthanen gnädig anfügen vnnd befehlen müssen / dahero dann auch die Schwedische Officier J. F. Gn. als den Lands-Fürsten vnnd vnverneinlichen Administratori vnnd Possessori billich /
Recapitulation.		
den Schwedischen Soldaten abgerissen worden/ mit der Ordre, wann jemand der Fürstl. Hertzogin Leute sich dessen hinfüro vnterstehen würde/ denselben den Halß zu zerbrechen / 4. daß hingegen als deß Herrn Gegentheils F. Gn. ein vergälletes anzügliches Patent von allen		weil / der Fürstl. Fraw Wittwen obigem eignen Andeuten nach / jhnen sich in diese Sache zu mischen verbotten / in dero Landes-Regierung vñ publication Jhrer Edicte, oder in jüngster Besuch- vnd Beziehung der Gustrowischen Residentz (wiewol der darinn gelegener vnd von der Fürstlichen Fraw Wittwen dahin practisirter Calvinischer Frantzösischer Capitain/ sich

Recapitulation.		Refutation.
len Cantzeln ablesen vnd öffentlich anschlagen lassen / kein Schwedischer Soldat sich gefunden / der es abgerissen hätte / 5. daß bey dē jüngsten Thathandlungen kein Schwedischer Soldat sich zur assistentz præsentiret / dasselbe auch in gratiam deß Herrn Gegentheils F. Gn. verboten gewesen. Vñ solcher actuum würde man noch wol mehr (216.) auffführen können / wann es die Nothdurfft erforderte / es behält aber J. Fürstl. Gn. Ihro expreßlich bevor / dasselbe wañ Sie hiernechst Ihrer Acten vnd Consulenten besser mächtig / geziemender Massen ins Werck zu richten: Gnug ist es / daß die angeführte Bezeugungen gerade das Gegenspiel inferiren vñ der imputation in facie widersprechen.		sich es nicht wenig angelegen seyn lassen) kein Eintrag gethan / auch hiebevor nicht / wenn es die Fürstl. Fraw Wittwe / obangedeuteten jhrem eignen Bekantnuß nach / nicht gesuchet hätte / gethan haben würden.
(216.) auffführen können /	216	Das können Jhr. Fürstl. Gn. gantz wol geschehen lassen / Er sehe aber zu / daß Er sampt seinen andern Mit-consulenten etwas besßers fürbringen möge / sonsten Er ein schlechten Marckt vnnd wenig profit davon haben vnd erlangen wird.
Wann dann auß diesem allem (217.) welches die beym Hochlöblichen Reichs-Hof-Raht verhandene acta die notorietas,	217	Destructo fundamento, omne superstructum corruere necesse est: Weil die Præmissæ nichts taugen / als hat man sich für der Con-

Recapitulation.

etas, Confessiones propriæ adversæ partis & præsens rerum Gustrovicarum facies gnugsam bestärcken / daß die violentiæ, turbationes & spoliationes manifestę, die Imputationes erdichtet/vnd die Sache in meris Terminis Executivis versiret, vnnd also deß Herrn Gegentheils F. Gn. mit den Exceptionibus frivolis, futilibus & altiorem indaginem requirentibus contra Executionem nicht zu hören / juxta rescript. Imp. Alexandri: Satis apertè divorum parentum meorum rescriptis declaratũ est, cum morandæ solutionis gratia à Debitore falsi Crimen objicitur, n hilominus salva Executione Criminis ad solutionem compelli oportere. *l. 2. C. ad L. Cornel. de falsi.*

So verhoffet die Fürstl. Fraw Wittib / Sie sey darvnter/daß Sie Ihrem Juri rei judicatæ & executioni semel denunciatæ

Refutation.

clusion nicht zu fürchten / daß also J. Fürstl. Gn. im geringsten nicht zweiffeln/ wann J. Käis. Majest. sampt dero hochlöbl. Reichs-Hof-Raht die Nichtigkeit dises Wercks hierauß werden ersehen vnnd befinden/ Sie J. Fürstl. Gn. gerechtem Suchen allergnädigst zu deferirẽ, kein Bedencken tragen werden.

Es hat jhm zwar der Concipient droben post N. 128. ein anders eingebildet/auch deßwegen ein Judiciũ zu formiren, vnd für J. Käis. Maj. Thron/ beedes J. F. G. vnd die F. Fraw Wittwe mit Ihren rationibus zu stellen vnd den Spruch also/ daß derselbe auß denẽ von jhm fürbrachten Vrsachen für die F. Fraw Wittwe gefallen/ zu dirigiren sich belieben lassen; Was düncket Jhm aber/ wañ allerhöchstgedachte Ihr. Käis. Maj. nach dero von Gott habenden hohen Käiserl. Verstande sich an diese von Jhme der Sachen angestrichene Farbe vñ Larve nicht würden vergnügen lassen / sondern dieselbe ab- vnd hinwegthun / nach dem Grunde forschen/ vnd alsdañ demptis & remotis hisce ficus foliis in nuda veritate bey der F. Fr. Wittwen allein dieses befinden?

Recapitulation.

atæ inhæriret gar nicht zu verdencken / will sich auch der actiorum, nach Anleitung der Reichs-Verfassung / nunmehr nach so erlittener vieler Schmach vnd Injurien getröstẽ / vnd deroselben vorbehalten haben / ins künfftige im Petitorio die eine vnd andere Aufflage vnd Vngrund noch weiter vnnd außführlicher zu widerlegen.

Beschliesset darauff mit dieser nochmaliger höchstfeierlichen Protestation, daß dieses einig vnd allein zu mehrer stabilirung Ihres Rechtens in possessorio vnd kürtzlicher Abtreibung der hefftigẽ Vnerfindlichkeiten / als auch zu Abwendung deß Verdachts vnnd offension, worein Sie der Herr Gegentheil auff solche vnrechtmässige Weise zu stürtzen gedencket / angesehen / gar nicht aber dahin gemeinet sey / daß Ihre Fürstl. Gn vor der völligen parition in Possessorio sich in newe Disputatio-

Refutation.

Daß Sie 2. mit solchen Anschlägen vnd Newerungen vmbgehe / so zu deß Vhralten Fürstl. Hauses Mechlenburg / vnd gantzen Landes höchsten vnleidentlichẽ præjuditz, Schaden vñ Nachtheil angesehen / vnnd demnach nichts anders / als höchstgefährliche jmmerwärende Zwyspalt / Streit vnnd Vneinigkeit zwischen beeden Fürstl. Linien causiren, vnd die endliche ruin deß gantzen Fürstl. Hauses vnzweiffenlich mit vnd nach sich ziehen würde / wie solches / so wol die Königliche Dennemärckische / vnnd deß hochlöblichen Churfürstl. Collegij Intercessionales, so hiebey sub Lit. O. P. Q. zu befinden / beygedrucket / als auch der gesambtẽ Erbarn Ritter- vñ Landschafft Deputirten, der Fürstl. Fraw Wittwen gethane starcke Remonstrationes, so bey J. Fürstl. Gn. vnter dato den 28. Decemb. Anno 1639. an J. Käis. Majest. abgangenẽ allervnterthänigsten Schreiben zu befinden / in klarem Buchstaben bezeugen. Lit. O. P. Q.

Daß 2. zu effectuir- vnd Fortsetzung solcher Anschläge von Ihrer hochsel. Fürstl. Gn. kaumbst

Recapitulation.

tationes einlassen wollē/ super quo iterum atque iterum Illustrissima Domina Vidua solennissimè protestatur, &c.

Datum am 7. (17.) Augusti/ Anno 1640. ꝛc.

Refutation.

ein Monat für dero tödtlichē Hintritt/ in S. Fürstl. Gn. überauß grossen vnd hochbeschwerlichen Leibes-Schwachheit/ ein vermeintes Testament (weil ja auch ohne einige andere Nachricht/ daran es doch nicht ermangelt/ nicht gläublich/ noch einiger Massen vermutlich/ daß ein solcher redlicher frommer Printz/ auß eigenem Willen/ wider sein Hand vnd Siegel/ wie droben Num. 3. angezeiget/ solte disponiret vnd testiret, vñ so harte/ gantz vnbefugte/ Vnchristliche Imprecationes gegen dero leiblichen Herrn Bruder/ wider alle vernünfftige Billichkeit hinangehengt haben) erpresset vnd zu Wege gebracht worden/ darinn contra jura & Interpretum, immemoriali insuper in Illustrissima Domo Megapolitana, Usu & observantiâ firmatam & roboratam Sententiam, wie künfftig vnd zu seiner Zeit über alles vorige/ davon sub Num. 3. Nachrichtung zu finden/ zur Gnüge soll außfündig gemacht werden/ ja wider Jhr. hochsel. Fürstl. Gn. jedermänniglich bekante/ vnd von allem Weiber-Regiment gantz abgeneigte Natur vnd humor, der Fürstl. Fraw Wittwen die Vormundschafft vnd Landes-Regierung amplissimè committiret vnnd auffgetragen/ Also:

Daß 3. dieselbe (deren doch selbsten nur auff Jhres hochseligen Herrn vnd Ehegemahls Freund-Brüderliche Bitte/ von Jhr. Fürstl. Gn. Herrn Hertzog Adolph Friderichen/ auß Lieb vnd Freundschafft/ das Exercitium Religionis auff Jhrem Witthumb vnd Leibgeding für sich vnd Jhre Bediente auff einem Saal oder Gemach zu üben vergönnet vnnd concediret wor-

worden) anjetzo in der Religion Meister spielen/ vnd den Calvinismum im Lande einführen / erweitern / vnnd damit solches Exercitium Religionis im Lande nicht in Absondern Auffnehmen kommen / vnd auff die posterität fortgepflantzet werden möchte/

Den jungen Printzen 4. in sothaner Religion erziehen.

Vnd 5. Niemanden / so nicht Calvinischer Religion zugethan / vnd also keine von allen getrewen Patrioten vnd Landes-Vnterthanen zum Regiment oder Rahts Diensten admittiren- vnd annemen solte.

Daß 6. der Author vnd dessen Helffers-Helffer auch hiebey so hefftig vnd gifftig gewesen / daß sie auch Jhrer F. Gn. Herrn Hertzog Adolph Friedrichen zu Mecklenburg vnd dero Fürstl. Successorn, auch auff den Fall / wann durch tödlichen Abgang deß jungen Printzen (welches der gütige Gott gnädig verhüten wolle) die Lande auff J. F. Gn. verfallen / vnnd also demselben jure proprio zustehen solten/ gantz nicht verschonet / sondern dafern sie obbesagtes alles nicht halten noch effectuiren würden/ die Hölle vnd ewige Verdamniß angewünschet habe. Wie solches alles der Extract deß Testaments sub lit. G. klärlich bezeuget.

Daß 7. die Fürstl. Fraw Wittwe über Jhr stattliches / ansehnliches / freyes/ vnbeschuldetes Witthumb vnd Leibgeding auß deß jungen Printzen vnd Pupilli hochbeschuldeten Tafel-Gütern/ davon er anjetzo nit Lebensmittel hat/ jhre Fürstl. Hofhaltung für sich vnd die Jhrigen führen/ vnd also deß Pupilli Bona auff sich verwenden / vnd hingegen die Schulden auffschwellen/ vnd deß hochsel. Fürsten Fürstl. Credit, der Creditorn vnlaugbare Befugnuß / vnd J. F. Gn. hiervnter versirendes hohes interesse, miteinander pericliriren lassen solte. Vid. d. Extractum Testamenti.

Daß

Refutation.

Daß 8. obbesagtes alles wider den offenbahren Buchstab der mit Fürstl. Hand vnd Siegel bestätigten Brüderlichen Erbverträge / vnd Landes-Reversalen, vnd also dieses Fürstlichen Hauses vnd Landes Leges fundamentales vnverneinlich lauffen thut/ Vid. Memorial. & supra N. 3.

Daß 9. eintzig vnd allein zu dem Ende vnnd fine angefangen/daß die Calvinische Lehr / Kirchen vnd Schulen im Lande eingeführet/stabiliret vnd erweitert/vnd durch die Education deß jungen Printzen/beständig auff die Posterität erhalten vnd fortgepflantzet werden möchte/wie der klare Buchstab deß Testaments/ oder mehr angezogener Extract lit. a. b. c. & seqq. so offenbar bezeuget/daß es nicht zu verläugnen stehet.

Daß 10 Ihr Käiserl. Majest. ein sothanes Fürhaben vnnd darauff gerichtete vermeinte Testamentliche Dispositiõn, so wenig für sich/in Ansehung der offenbaren Reichs-Constitutionen, als auch in præjudicium Tertii, J. F. Gn. vnd deß gantzen Landes / weder confirmiren, noch durch einige Sententz, cognitis, legitimo & ordinario instituto processu, hujus causæ meritis & circumstantiis, einiger Massen bestättigen / noch für recht erkennen vnd halten können noch werden.

Daß 11. Ihr. Fürstl. Gn. diesen hochschädlichen machinationibus durch kein ander Mittel/als durch wirckliche Vbernehmung der an sie gefallenen Vormundschafft vnd Landes-Regierung / haben vorbawen können noch mögen / in Betrachtung: Quod omnis alia cautio, apud illos, qui jam antè, pactis fraternis, & Reversalibus sub Fide Principis datas Cautiones, per prætensum illud Testamentum infringere & evertere non erubuerunt, invalida planè ob fragilitatem suam *l. 66. §. 1. D. ad Sc. Trebell.* sit & insufficiens, ac proinde tutius & melius

sit

sit rei incumbere, quàm post vulneratam causam in personam agere, vel remedium quærere

l. plus cautionis 25. D. de Reg. jur. l. fin. C. in quib. caus. restit. in int. l. 1. C. quand. liceat unicuiq; sine judic.

Gestalt dann Jhr. Fürstl. Gn. die Probe/ so die Fürstl. Fraw Wittwe wider jhren eigenen Revers S. F. Gn. wie droben N. 13. berühret/verspüren lassen/ darinn mächtig bestärcket vnd bekräfftiget.

Daß 12. die Fürstl. Fraw Wittwe zu alle diesem jhrem/ im Fürstl. Hause Mecklenburg vnerhörten/ fürhabenden intent, keinen andern Grund vnd prætext fürzuwenden hat vnd weiß/ als daß 1. diese procurirte Testamentliche Disposition auff deß Käisers Justiniani Constitutione Novella 118. darinn derselbe Matri & Aviæ Tutelam liberorum suorum permittirt, sich gründe/ vnd demnach 2. ex l. fin. C. de edict. D. Hadr. tol. Jhr die Immission darauff alsbald decerniret werden müsse/ auch 3. alle jhre Schrifften vnd vnbegründetes queruliren vnnd lamentiren nichts anders als dieses/ vnd daß Jhr von J. F. Gn. eine turbation vnnd grawsame Gewaltthaten nach der andern sey geschehen vnd zugefüget worden/in sich halten vnd begreiffen.

Da doch 13. droben schon N. 3. vnd 136. wiewol nur obiter, vnd sonst in processu suo tempore mit mehrem vnwiderleglich beschehen soll/dargethan vnd erwiesen worden / daß die allegirte Novel. 118. etiam ex mente ipsius Justiniani, wie auch der angezogene L. final. der Fürstl. Fraw Wittwen gantz nicht zu statten kommen/vnd dann die in aller Welt geführte querelen von turbationen vnd Gewaltthaten falsch seyn/vnd aller Menschen judicio nach falsch vnd vnbegründet seyn müssen/ weil die Fürstl. Fraw Wittwe niemals einige possession gehabt / vnd demnach per rerum naturam Jhr darinn keine turbation noch Gewalt-

thaten haben zugefüget werden können/es were dann/daß wann Sie J. F. Gn. zu turbiren sich vnterstanden / vnd dasselbe von Ihrer F. Gn. vermöge aller Welt Rechte abgekehret worden/sie solche defension vnd manutenentz turbationes vnd Gewaltthaten hätte nennen wollen.

Daß also 14. alle der Fürstl. Fraw Wittwen Fürgeben vnd prætexte auff lauterm offenbaren Vngrunde bestehen vnnd beruhen.

Hingegen aber ab altera parte, Illustrissimo Domino Patruo, nachfolgende Gründe vnd argumenta allergnädigst anhören vnd vernemen.

Daß 1. für Gott vnd aller Welt vnlaugbar/daß J. Fürstl. Gn. als Landes-Fürst vnd Condominus præcipuorum Regalium, als deß Juris Episcopalis sive Religionis, Administrandæ justitiæ, tam in Provinciali judicio, quam Consistorio Ecclesiastico, Comitiorum, Contributionis, Monetæ, vnnd ander Herrlichkeiten/ so J. Fürstl. Gn. durchs gantze Land pro indiviso zustehen / höchstbefugt / ja wegen Ihres Fürstl. Hauses/ Posterität vnd sämptlichen Landes-Vnterthanen/ als ein gnädiger Landes-Vatter obligiret vnd verbunden gewesen / diesen höchstschädlichen machinationibus vnd Novationibus Gewissens halben sich zu opponiren vnd zu widersetzen.

Daß 2. J. Fürstl. Gn. als Legitimus Tutor vnd proximus Agnatus, vermöge der Rechte vñ Ihr. Fürstl. Hauses vnvereinlichen/ vnverrückten Herkommens vnd observantz, berechtiget vnd bemächtiget gewesen/ alsbald vnd in continenti nach Ihres Herrn Brudern tödlichen Hintritt/ sich dieser Fürstl. Tutel vnd Administration zu vnterziehen vnd anzunemen.

Daß 3. die Jura vnd derselben interpretes solches auch so weit extendiren, ut Defuncti Fratrem tanquam proximum

Agna-

Agnatum, etiam de periculo neglectorum teneri doceant & respondeant, quia sciverit, vel scire debuerit, in Feudis (quanto magis in Feudo Regalis Dignitatis & Superioritatis?) simulatq; cognovit, Fratrem obijsse, adse Tutelam devolutã esse, cum lex eum Tutorem faciat. Vid. Deductionem sub dato 26. Novemb. Anno 1638. vnd droben N. 3. §. 3.

Daß auch 4. darauff J. Fürstl. Gn. im Namen GOttes alsbald aufferfolgten Todesfall Jhres geliebtẽ Herrn Brudern/ vacantem possessionem Tutelæ & Administrationis, in allem was dazu gehörig gewesen/ rechtmässig vnd vntadelhafft ergriffen/ Vid. sup. Num. 4.

Daß Sie 5. dasselbe alsofort Jhrer Käis. Majest. gehorsambst notificiret, vnd vmb allergnädigste Confirmation allervnterthänigst gebetten/ Vid. Memorial. §. 2. & seqq.

Daß 6. Jhre Käiserl. Majest. Jhr. Fürstl. Gn. intention vnd Werck allergnädigst approbiret, vnd dafern sich innerhalb 3. Monaten kein contradictor angeben würde/ wegen der Confirmation sich gleichsfalls allergnädigst anerbotten/ Memorial. §. 7.

Daß J. Fürstl. Gn. 7. sobald Sie copiam deß vermeinten Testamenti erlanget/ dieselbe/ so gut Sie Jhr geworden/ J. Käiserl. Majest. jedoch annexâ debitâ protestatione & contradictione überschicket/ damit Sie deroselben nichts/ worauff das Gegentheil sich vermeintlich gründete/ vorenthalten möchte/ Vid. Memorial. §. 4. & supr. Num. 113.

Daß 8. nach Ablauff der dreyer vnd mehr Monaten/ auff J. Fürstl. Gn. ferners vnterthänigstes Anhalten/ J. Käis. Majest. J. Fürstl. Gn. die Confirmation zu ertheilen gnädigst befohlen/ welche auch darauff decretiret vnd extendiret, Jnmassen Sie dann heutiges Tages bey den actis gefunden wird/ vnd

nur allein von dem jenigen der Sie hat außfertigen sollen / nicht erhoben werden können. Vid. Memorial. §. 8. 9. & Num. 113.

Daß 9. Ihre Käis. Majest. weil Sie Copiam Testamenti gehabt / vnd doch eo non attento, J. Fürstl. Gn. die Confirmation zu ertheilen befohlen / in dero gerechtesten Käiserl. Gemüte / J. Fürstl. Gn. Sache vnd Suchen für recht vnd billich / vnnd hingegen das Testament für nichtig vnd vngültig erkant vnd geachtet / vnd demnach vnverneinlich waar / daß alles / was die Fürstl. Fraw Wittwe hernach inaudito Illustrissimo Principe erhalten / per meras sub- & obreptiones, suggestiones & falsissima narrata von derselben / weil Sie kein Titel mehr / als vorhin schon J. Käis. Majest. gewust / nemlich das vermeinte Testament zu Ihrem Behelff vnd Behauptung Ihrer intention nicht hat an- vnd fürbringen können / zu Wege gebracht vnd expractisiret worden. Vid. sup. Num. 113.

Daß 10. Ihr. Käiserl. Majest. J. F. Gn. für einen possidirenden vnd Administrirenden Vormund erkant / vnd in solcher qualitet vnterschiedliche mandata an Sie abgehen lassen / Memorial. §. 14.

Daß 11. ob zwar die Fürstl. Fraw Wittwe hernacher auff jhr vnbegründetes nichtiges lamentiren vnd falsa narrata (weil Sie ja in rei veritate nichts mehr / als das vermeinte Testament / so doch / wie jetzt erwähnet / von Ihr Käiserl. Majest. nicht angesehen worden / zu jhrem Behelff / wann sie es schon in originali Ihrer Schuldigkeit nach zu Bestärckung jhres Fürgebens / wie doch nicht geschehen / produciret hätte / hat anziehen können) per inauditas sub- & obreptiones vnterschiedliche mandata gegen J. F. Gn. außgebracht / dennoch endlich auff J. F. Gn. dagegen eingewandte beständige Verantwortung / vnd Rechtliche Bitte / weil es numehr darauff bestunde / daß auß sothaner zwischen

schen Jhr. F. Gn. vnd der Fürstl. Fraw Wittwen entstandene contention die droben / vnnd in dem gedrucktem Memorial §. 11. vnd droben / N. 136. circa finem gesetzte hoch importirende Quæstiones entstunden / welche die Fürstl. Fraw Wittwe bejahete vnd affirmirte, J. F. Gn. aber beständig negirten / daß demnach der Fürstl. Fraw Wittwen / tanquam Actrici & affirmanti, vnd nicht J. F. Gn. als Reo, neganti & justissimo insuper & Sac. Cæs. Majestatis approbatione munito Possessori, das onus probandi wie droben N. 53. berühret / jhre Klage gebührend anzustellen aufferleget / vnd inmittelst J. F. Gn. bey jhrer einmal erlangten rechtmässigen possession geschützet werden möchte / Jhr. Käiserl. Majest. darauff diese Resolution in Käis. Gnaden ertheilet / vnd diese Veranlassung gemacht / daß Jhr. F. Gn. so wol / als die Fürstl. Fraw Wittwe mit jhrer Noht durfft vollenkommen vnd zur Gnüge gehöret / vnd alsdann darauff die acta vnd Sache an das hochlöbl. Churf. Collegium, vmb dero Rechtliches Gutachten / verschicket werden solten / Memorial. §. 11. 12. 16. & N. 136. §. 20.

Daß 12. auß sothaner Jhrer Käiserl. Majest. Allergnädigsten Gerechtisten Veranlassung vnd Abschied J. F. Gn. ein solch jus quæsitum erlanget / das Jhr nicht hat genommen werden können / sondern nach derselben die Sache vnverenderlich dirigiret vnd terminiret werden sollen vnd müssen / Memorial. §. 13. 14. 15. & d. N. 136. d. §. 20.

Daß 13. Jhr. Fürstl. Gn. biß solches geschehen / vnd die Sache ordinato legitimo processu Rechtlich vnd definitivè erörtert / bey jhrer Rechtmässigen vnd von Jhr. Käis. Majest. selbst approbirten possession vermöge aller Welt Rechte manteniret vnd geschützet werden müssen / Memorial. §. 11. d. N. 136.

Daß 14. demselben allen zu wider J. F. Gn. an Statt Sie

vermeinet/vermöge sothanen Abschieds/vermittelst ordentlichen processs gehöret zu werden/ vnd von der Actrice jhrer eingegebenen Klage Copiam zu erlangen/ mit Bestürtzung erfahren müssen/daß Jhr ein mandatum de paritione docenda zugeschicket/ vnnd ob Sie zwar dargegen jhre außführliche beständige Nohtdurfft eingegeben/dennoch gar eine Sententz vnd Executoriales wider Sie erkant vnd erteilet/vnd also inauditâ & incognitâ causâ, weil jhr von Zeit obangedeuteter Käiserl. Veranlassung kein eintziger Buchstab von allem was der Gegentheil eingegeben/vnd womit er vnerhörter Weise durchgedrungen/ communiciret noch mitgetheilet / viel weniger darüber mit jhrer Nohtdurfft gehöret worden/ wider Jhrer Käis. Majest. eigenen Willen vnd Abscheid/condemniret vnd vervrtheilet werden wollen/ Vid. Memorial. §. 16. 17.

Daß 15. J. F. Gn. hiedurch/aller vernünfftigen Menschen judicio nach/wider J. Käis. Maj. eigenen allergnädigsten Willen/Verordnung / vnd Veranlassung durch deß Gegentheils vnauffhörliches importuniren, schnöde Griffe vnd Practicken/ auffs höchste vnd dermassen überschnellet vnnd lädiret worden/ daß Sie als ein Fürst deß Reichs nicht einmal deß Rechten/ welches dem geringsten Vnterthanen im Reich nicht versaget werden kan / haben geniessen noch fähig werden können/ wie solches in der Deductione nullitatis, vnd droben N. 136. mit mehren vnwiderleglichen Gründen ad oculum demonstriret, vnd in dem gedruckten Memorial mit wenigen angedeutet worden/ §. 16. 17. 18. & seqq.

Daß 16. der Concipient von allen denen in obgedachten Jhrer F. Gn. Deductionibus enthaltenen solidissimis Jurisrationibus kein eintzige/ob ers sich zwar magno conatu angelegen seyn lassen/fundamentaliter vnd juridicè, wie man dann nach

Ver-

Verlesung seiner vnd dieser Schrifft / einen jeglich verständigen / Rechtliebenden Menschen davon gern judiciren lässet / refutirt noch gehoben / vnd also dieselbe noch anjetzo veste stehen / vnd demnach billich poscente Justitia, vermöge derselben / J. F. Gn. in Ihrem allervnterthänigsten Suchen erhöret werden müssen.

Daß schließlich vnd über dieses alles die Fürstl. Fraw Wittwe / so wol durch die bey der Deductione nullitatis übergebene Original-Documenta, als auch nunmehr durch jhre offenbare offt widerholte eigene Bekantnuß / davon droben sub N. 205. & multis sequentibus gehandelt / jhrer eigenmächtig vnternommenen Execution vnd Invasion vnverneinlich überwiesen / vnd dadurch laut klarer / von dem Concipienten selbst eingeführten Verordnung der Rechte / jhrer ohne das nichtigen prætension gäntzlich verlustig geworden / &c.

Wann nun / sag ich / dieses alles Jhr Käiserl. Majest. anhören vnd vernehmen solte / was dann wol dasselbe gerechtiste höchste Oberhaupt (deme da den geringsten Vnterthanen / geschweige einen vornehmen Reichs-Fürsten / in einer so hoch angelegenen Land vnd Leute höchste Wolfahrt concernirenden Sachen / an seinem offenbahrem Rechte wissentlich verkürtzen vnd überschnellen zu lassen / nimmer in jhre Gedancken gekommen) in Ansehung vnd Erwegung solcher angehörtē / vnd mehrer in actis deducirten motiven, vnd J. F. Gn. so offenbahren gerechten Befugnuß / wol würde oder könte anders sprechen vnd vrtheilen? Als / weil deroselben allergnädigste gerechtigste Veranlassung de legitimo processu & plena hujus causæ cognitione instituenda, durch deß Gegentheils vnlaugbare sub- & obreptiones nicht observiret worden / daß dann derselben noch anjetzo gelebet vnd nachgegangen / vnd also Jhr. F. Gn. vermittelst eines rechtmässigen ordentlichen processes, nebenst der Fürstl. Fraw

Witt-

Wittwen vollenkommen vnd zur Gnüge gehöret/ vnd zu dem Ende hochgedachter Fürstl. Fraw Wittwen/ als vngezweiffelten Actrici vnd Klägerin/ eine verständliche ordentliche Action, dazu sie bißhero so gar noch keinen Anfang gemacht/ daß sie auch das Original-Testament biß auff heutige Stunde nicht einmal produciret hat/ anzustellen vnd zu übergeben aufferleget/ vnd immittelst J. F. Gn. als vngezweiffelter rechtmässiger Possessor, nach aller Welt Rechte/ bey Ihrer mit Gott vñ gutem Bedacht/ auß so hocherheblichẽ/ in Rechten vñ der vnlaugbaren observantz fundirten Vrsachen vnd Befügnuß/ rechtmässig ergriffenen/ vñ von J. Käis. Maj. selbst approbirten Possession, Käis. geschützet/ vnd demselben zur Folge/ der jetzige vermeinter Abgeordneter sich J. Fürstl. Gn. zustehenden Session zu eussern/ vnnd sich fernerer turbation zu enthalten befelchet; Oder vielmehr die Fürstliche Fraw Wittwe nunmehr/ wie Ihre Fürstl. Gn. in dero vnterthänigsten jetzigen/ vnd mit dieser Refutation-Schrifft zugleich übergebenen Schreiben vnd Petition gebetten/ wegen überwiesener vnd selbst gestandener eigenmächtig fürgenommener Execution vnd invasion, Ihrer ohne das nichtigen Prætension verlustig erkant/ vnd also J. Fürstl. Gn. von deroselben impetition gäntzlich absolviret vnd loßgesprochen werden müsse vnd solle. Daran dann Ihre Fürstl. Gn. weil Sie sothanes Ihr Petitum mit Original-Documentis vnd deß Gegentheils eigenen Judicial-Confession vnverneinlich erwiesen/ vnd mit klarer darauff gerichteten disposition der Rechte bewähret/ in aller Vnterthänigkeit gantz keinen Zweiffel haben noch tragen. Womit also J. Fürstl. Gn. diese Refutation mit Widerholung Ihrer im Anfang eingewandten Protestation wollen beschlossen haben. Datum Schwerin/ den 3. Martij/

Anno 1641.

E N D E.

Folgen

Folgen die Beylagen.

EXTRACT

Lit. A

Auß

J. J. F. F. G. G. Herrn Johans Albrechten vnd Herrn Ulrich/ Gebrüdern/ Hertzogen zu Mecklenburg Hochsel. Gedächtnuß verbesserten vnd Ao. 1572 durch offenen Truck publicirten Policey- vnd Landordnung sub tit. von Vormundschafft Wittwen vnd Wäisen.

IN Fall auch die Mütter die Verwaltung der Vormundschafft vnnd Lehen Güter jhrer Vnmündigen Kinder (darzu sie sonst von Rechtswegen nicht qualificirt) wolte/ oder auß Mangel anderer Vormünder nothwendig müsten behalten/ So ordnen Wir/ daß Sie sich zur andern Ehe zu greiffen/ auch deß Behelffs der Rechten/ SC. Vellejanum genant/ außdrücklich vñ wie sichs gebüret/ verzeihen / vnnd nicht weniger dann andere Vormündere die zu Recht verordnete Caution bestellen/ auch alle Jahr den nechsten Agnaten oder Mit-Vormündern Rechenschafft von jhrer Verwaltunge thun vnd geben sollen.

Lit. B

Extract
Auß
Ihrer F. Gn. Herrn Johans Albrechten Hertzogen zu Mecklenburg/ꝛc. Christmilden Andenckens gemachtem Testament, de dato 22. Decembris 1573.

DJeweil aber vnser Elteſter Sohn erſt das vierzehende Jahr ſeines Alters erreichet / der jüngſte noch darunter/ vnd alſo beyde noch Vnmündig / minderjährig vnd vnvollenkommenes Alters ſeyn/derohalben auch Jhne ſelbſten nicht zu rahten noch fürzuſtehen wiſſen / vnd guter Auffſicht / Pflege/ Verwaltung / Schutzes vnd Beyſtandes höchlich bedürfftig/ welche Verſehung dann nicht beſſer dann vnſer freundlicher lieber Bruder Hertzog Vlrich zu Mecklenburg/ **dem ſonſten/als dem nechſten Schwerdmagen / vnſerer freundlichen lieben Söhne Vormundſchafft von Rechtswegen zukäme** / vber vnſer fleiſſiges Bitten wider alle vnſere Hoffnung vnd Zuverſicht / die Annehmung ſolcher Vormundſchafft vns gäntzlich abgeſchlagen/vermöge S. L. vnterm dato den 27. April deß 73. Jahrs an vns außgegangenen vnnd hiebey befindlichen Original Schreibens/ mit Fürwendung S. L. ſtünden mit vns in vielen Stücken irrig/ vnd hätten derowegen rechtmäſſige Exceptiones wider gedachtes vnſer Begehren/welches wir dem Allmächtigen heimſtellen vnd befehlen / Alß haben wir die Hochgeborne Fürſten/Herrn Auguſten, Hertzogen zu Sachſen/deß H. Röm: Reichs Ertz Marſchallen/ vnd Herrn Johans Georgen/ Marggraffen zu Brandenburg/deß H. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerern beyde Churfürſten / vnſere freundliche liebe Herrn Vettern

Vettern/Brudern vnd Gevattern freundlich bittend vermöcht/ welches vns auch J.J.L.L.D.D. (dafür wir freundlich danckbar) sub datis Dreßden den 6. Jun. vnd Cöln an der Sprew am Tage Visitationis Mariæ beydes in diesem lauffenden 73 Jahr/der wenigern Zahl gutwillig verheissen vnd zugeschrieben sich genanter vnser lieben Söhne Vormundschafft vnd Pflege / auch Vollenziehung vnd Handhabung dieses vnsers letzten Willens vnbeschwret zu vnternehmen vnd damit zu beladen/ꝛc.

Allerdurchläuchtigster ꝛc. *Lit. C*

EWer Käiserl. Majest. sind vnsere Allervnterthänigste Pflichtschuldigste Dienste/ in höchstem Gehorsamb jederzeit bevor/Allergnädigster Käiser vnd Herr/ Was massen der allein Gnädiger/Vielgütiger/Barmhertziger Gott nach seinem vnwandelbaren vnd vnerforschlichen Rath vnd Willen/ kurtzverwichener Zeit / den weiland Durchläuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Hans Albrechten Hertzogen zu Mecklenburg/ꝛc. vnsern in Gott ruhenden gnädigen Fürsten vnd Herrn/auß diesem mühseligen Jammer vnd Threnenthal/ durch den natürlichen Tod/gnädiglich abgefordert / vnd in die ewige Frewde transportirt vnd versetzt hat/J.F. Gn. aber bey deroLebzeiten ein Testamentum gemacht/vnd hinter sich verlassen/ darinnen J.F.G. Gemahlin / die jetzige Fraw Witwe / vnser Gnädigste Fürstin vnd Fraw/ zu einer vollmächtigen Regentin vnd Vormundin constituirt vnd verordnet worden. Solches alles werden E.Käiserl.Majest.auß deß Durchläuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Adolph Friedrichen/Hertzogen zu Mecklenburg / ꝛc. Vnsers Gnädigen Fürsten vnnd Herrn / Allervnterthänigstem gehorsambsten Schreiben/mit mehrem allergnädigst vernommen haben.

Wann dann/Allergnädigster Käiser vnd Herr/solche Testamentaria dispositio vnd Verordnung dieses Landes Gebrauch vnd Gewonheit/auch dieses Fürstl. Hauses vhralten Herkomen gantz zuwider / auch sonsten darin wegen der Religion, vnd daß alle getrewe Patrioten, so der Reformirten oder Calvinischen Religion nicht beypflichtē oder zugethan/von Regiments- vñ Raths-Diensten excludirt vnd außgeschlossen seyn / wider die vns ertheilte Fürstliche/ vnnd von E. Käiserl. Majest. Allergnädigst confirmirte Reversalen lauffen thut / darinn enthalten / auch alles eintzig vnd allein dahin zielet vnd angesehen ist/daß die reformirte Religio per hunc modum Regiminis in diesem Fürstenthumb mit Macht solle fortgesetzt vnd erweitert werden/deßwegen dann von diesem allem solenniter protestirt, vnd der Fürstl. Fraw Wittwen vnser Gnädigen Fürstin vnd Frawen / solche gebürender massen intimirn lassen / wie E. Käiserl. Majest. auß beygefügter protestation, vnd darüber gefertigtem instrumento allergnädigst zu ersehen haben. Wie dann auch durch diesen Zweck der junge Printz/welchen J. F. G. hochseligen Gedächtnüß hinter sich verlassen / in solcher Religion würde aufferzogen werden/welches vnserm geliebten Vatterland vnd der werthen Posterität, ein zumahl gefährliche Consequentz gebären/vnd nach sich führen wolte.

Nun hat eine Erbar Ritter- vnd Landschafft deß Fürstenthumbs Mecklenburg/zu Verhütung dessen allē kein ander Mittel finden vnd ergreiffen können / Alß daß sie hochgedacht Ihre Fürstl. Gn. Hertzog Adolph Friedrichen vnterthänig ersucht/

vnd

vnd gebeten / Ihr Fürstl. Gn. wolten zuförderst dem Allerhöchsten Gott zu Ehren / vnd dann zu conservation vnd Behaltung dieses Landes vhralten löblichen Gebrauche / vnd Freiheiten / nicht allein die schwere Last vnd Mühewaltung der vorhin angetretenen vnd ergriffenen possession, vnnd Administration der Tutel, alß ein nechster Agnatus, Legitimus Tutor vnd mit-regierender Landsfürst / in J. F. Gn. deß jungen Printzen Minderjährlichkeit ferner vff sich nehmen vnd continuiren, sondern auch J. F. Gn. den jungen Printzen in aller waaren Gottesfurcht vnd Fürstlichen Tugenden / Christlich vnd Fürstlich aufferziehen lassen / damit also bey J. F. Gn. küfftiger Regierung / wann sie nach dem Willen deß Allerhöchsten Gottes darein treten werden / die Vnterthanen dieses Landes solches mit Nutz vnd Frommen zu geniessen / vnd dessen sich zu erfrewen haben möchten / Zu welchem allen Ihr F. Gn. auß obigen vnnd andern mehr bewegenden motiven Sich bewegen vnd erbitten lassen / vnnd nunmehr die Possession solcher Regierung vnd Vormundschafft in optima juris forma im Namen der H. Dreyfaltigkeit ergriffen / vnd sich darinn bevestigt.

Ob wir wol nun nicht zweiffeln / es werden E. Käis. Majest. ohn vnser Zuthun vnd Suchen / vnsern Gnädigen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Adolph Friedrichen Fürstl. Gn. in dero rechtmässigen Christlichen vnd billichen intention vnd Befugnuß auff Ihr allergehorsambstes Ansuchen allergnädigst schützen vnd bestetigen / So haben wir dennoch

noch alldieweil an diesem Werck dieses gantzen Landes vñ Fürstenthums höchste/ewige vñ zeitliche Wolfahrt dependiret vnd hanget/ Pflicht vnd Gewissens halben nicht vorbeygehen können/ Sondern E. Käiserl. Majest. Allervnterthänigst hiemit ersuchen wollen / gehorsambst bittend / dieselbe wolle vns bey dem allergnädigst confirmirten assecurationsrevers vnnd Lands-Privilegien allergnädigst manuteniren/ Vnsern gnädigen Landes Fürsten vnd Herrn vber die angenommene Vormundschafft vnd Regierung dero Allergnädigste confirmation ertheilen / vnd nicht zulassen / daß dieses Fürstenthumb vnd Land per hunc novum & inusitatum modum regiminis, möge vnter das schwere Joch der Reformirten Religion vnd sonsten eusserste Gefahr/ Ewiger vnd Zeitlicher Wolfahrt gebracht vnd gestürtzt werden / Solches vmb E. Käis. Majest. ꝛc. Datum Gustrow den 28 Maji Anno 1636.

An
die Röm. Käiserl.
Majest.

E. Käiserl. Majest.

Allervnterthänigste Gehorsambste
deß Hertzogthumbs Mecklenburg Landrähte / Erbland-Marschallen vnnd sämptliche Ritter- vnd Landschafft.

Durch-

DVrchläuchtige Hochgeborne Fürstin/gnädige Fraw/ Es haben bey jetziger nochwärenden Landtags-versamblung E. F. Gn. vnterm dato Gustrow den 17. Aprilis, an Mecklenb. Ritter- vnd Landschafft Gustrowischen Theils/abgangenes gnädiges Schreiben/ Wir mit gebürender Reverentz empfangen/vnd die dariñ angezogene/zwischen dem Durchläuchtigen/ Hochwirdigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Adolph Friederichen / Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. vnserm gnädigen Fürsten vnd Herren/ vnd E. F. Gn. eingerissene Mißhälligkeiten/bey diesem ohn das zerrütteté vnd betrübten Zeiten/vngern vernommen/ wünschen von dem Friedliebenden Allmächtigen Gott/ daß derselbe/nebenst Abwendung alles Vnheils / auch diese zwischen Hochgedachter / Hertzog Adolph Friederichs zu Mecklenburg / vnd Ewer F. F. G. Gn. eingefallene Mißhälligkeiten vnd Irrsahlen auffheben/vnd guten Friede vnd Richtigkeit Vätterlich verleihen wolle. Weiln wir dann bey reiffem Nachsinnē/gleichwol nicht anders befinden/als daß vorhochgedachte Hertzog Adolph Friederichs F. Gn. auß Landes-Fürstlicher Vätterlicher Vorsorge/als nechster Agnatus vnnd legitimus Tutor, Seines jungen Herren Vettern vnnd Pfleg-Sohns L. F. Gn. vnnd E. F. Gn. Hertzliebsten einigen Söhnleins / vnsers auch gnädigen Fürsten vnd Herrn Vormundschafft / dem gemeinen Vatterland zum besten auff sich genommen / Wir auch in der vnzweiffelten Hoffnung begriffen / Hochge. E. F. Gn. Söhnlein / vnser gnädiger Fürst vnd Herr/zu Gottes Ehren in der waaren Religion, auch zu allen Christlichen Fürstlichen Tugenden / dergestalt werde erzogen vnd angewiesen werden / daß nach erreichten Voigtbahren Jahren / Er sein von Gott anvertrawtes Land vnd Leute nutzlich regieren / vnd mit grosser Frewde der Vnterthanen/ nach dem Exempel seiner hochlöblichsten Vorfahren/auch Hertzliebsten in

Lit. D

Gott

Gott ruhenden Vatters / Christmildesten Angedenckens / mit vnsterblichem Ruhm vnd Fortpflantzung deß Vhralten Meckelenburgischen Regentenbaums / das Regiment glücklich continuiren, vnd jedermänniglich bey erlangten Privilegien, Freiheiten vnd Gerechtigkeiten / Fürstlich manuteniren vnnd schützen werden / Inmassen dann darumb Ihr F. Gn. von vns vnterthänig ist ersuchet vnd gebeten / auch darneben dieses der Röm. Käis. Majest. vnserm allergnädigsten Käisern vnd Herrn / in dem von E. F. Gn. vns Copeilich zugefertigtem Schreiben / Allervnterthänigst hiebevor von vns zu erkennen gegeben / vnd wider angezogenen letzten Willen vnnd Testament, vnser darunter versirendes höchstes Interesse, vnvmbgänglich außgeführet / Wir auch dabey beständig zu verharren gemeinet / vnd es nachmals in Vnterthänigkeit davor halten / daß E. F. G. hertzlieben Söhnlein / vnserm Gnädigen Fürsten vnd Herren / vnnd dero getrewen Vnterthanen vnd Ständen / mit den herfürblickenden Weitläufftigkeit- vnd Geldfressenden Processen nit gedienet / besondern da dem Friede vnd Einigkeit nachgetrachtet / vnd vnser Gnädiger Fürst vnd Herr bey dero hochlöbl. Fürnehmen vnd Treweifferiger sorgfältigen Education jhres jungen Herren Vettern vnd Pfleg-Sohns vnverhindert verbleiben wird / wir dasselbe mit viel Nutzen vnd Frommen empfinden werden / Gestalt Wir auch / was zu Stifft- vnd Erhaltung Fried vnnd Einigkeit dienst- vnd ersprießlich seyn / wann von seiten E. F. G. vns dazu dienliche

dienliche Vorschläge an Hand gegeben werden möchten / eusserſten Vermögens vnd vnſer Schuldigkeit nach zu befördern / wir vns angelegen ſeyn laſſen wollen / vnd tragen zu vnſerm Gnädigen Fürſten vnd Herrn die Vnterthänige Zuverſicht / Ihr F. G. **die wir nie alß Fried vnd Einigkeit liebend verſpüret /** nach befindender Beſchaffenheit der Vorſchläge gütliche Tractaten zu pflegen / ſich nicht widerlich ſeyn laſſen würden /

Welches E. F. Gn. die Wir benebenſt dero jungen Herren Söhn- vnnd Fräwlein zu Erhaltung beſtändiger Geſundheit / vnd erſprießlicher Wolfahrt in Gottes Allmächtigen Schutz / vnd vns zu dero gnädigen favor recommendirend empfehlen / Wir in Vnterthänigkeit nicht verhalten mögen / Datum Sternberg den 25. Aprilis, Anno 1637.

An
Frawen Eleonoram Mariam
Hertzogin zu Mecklenburg / ꝛc.
Fürſtin / ꝛc.

E. F. Gn.

Vnterthänige /

Sämbtliche Mecklenburgiſche Ritter- vnnd Landſchafft / Schwerinſchen vnnd Guſtrowiſchen Theils.

Extract

Lit. E

Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Hans Albrechten/ Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Christmilden Angedenckens/ mit dero Gemahlinnen / Frawen Eleonora Maria, Hertzogin zu Mecklenburg/ Fürstin zu Anhalt/ jtzigen Wittiben/ mit Consens J. F. Gn. Herrn Adolph Friederichen/ Hertzogen zu Mecklenburg auffgerichteten Witthumbs-Verschreibung / vnter dato 20. October Anno 1632.

IM Fall auch Wir Hertzog Hans Albrecht / nach dem Willen Gottes/ für ehegemeldter vnser freundliche Hertzliebsten Gemahlin mit Tode abgiengen / vnd Leibes Erben miteinander erzeuget verliessen/ die noch vnter jhren Jahren/ oder Minderjährig weren / So sollen dieselben/ vnserer Hertzog Hans Albrechten Verordnung nach / bevormündert / vnd von andern vnsern verlassenē Gütern/ ohn Abgang deß Witthumbs/ vnterhalten vnnd erzogen werden/ **Vnsere Freundlichste Hertzliebste Gemahlin aber / alß Wittwe sich jhres Witthumbs gebrauchen/ denselben beziehen**/ vnd Jhren Fürstlichen Vnterhalt/ so lange Sie Jhren Wittwenstand nicht verändert vnd verruckt/ davon haben/ ꝛc.

Lit. F.

ALlerdurchläuchtigster Großmächtigster vnd Vnüberwindlichster Römischer Käiser / auch zu Hungarn vnd Böheim/ ꝛc. König / E. Käis. Majest. sind meine allervnterthänigste Ehrendienste mit andächtigem Gebet vor Sie zu Gott bevorn / Allergnädigster Herr / E. Käis. Majest. in tieffster Demut allervnterthänigst anzulangen / vervrsachet mich die hochdringliche Noht/ in deme der Weiland Hochgeborne Fürst/ Herr Hans

Hans Albrecht / Hertzog zu Mecklenburg / Coadjutor deß Stiffts Ratzeburg/Fürst zu Wenden/ Graff zu Schwerin/der Lande Rostock vnnd Stargard Herr / Meines Hochgeehrten Herrn vnd Ehegemals L. Christmilden Angedenckens / eine geraume Zeit / von dero Sel. Abschied/bey noch ziemlichen Leibskräfften/vnnd gesundem Verstande / auß freyen wolbedachtem Mut / ein beständiges/ vnnd mit allen behörigen solenniteten zur Genüge verwahrtes Testament/auffsetzen vnnd beylegen lassen/vnd darinnen/**wie sich solches bey der Eröffnung befunden**/die Vormundschafft / der mit mir erzeugten Kinder/ Mir/als der Mutter/ beneben andern Chur-vnd Fürstl. Herren Mitvormunden auffgetragen / darnebenst die administration der Landsregierung anvertrawet / Solchem zuwider aber der auch Hochgeborne Fürst/Herr **Adolph Fridrich** zu Mecklenburg/Fürst zu Wenden/Graff zu Schwerin/der Lande Rostock vnd Stargard Herr/2c. Meines freundlichen geliebten Herren Schwagers vnd Vetters L. sich alsfort / ohne einige consideration besagten Testaments/vnd daß auch in dessen Mangelung/ Mir / als der Mutter / demnach der Vorzug vor S. L. Besage aller im H. Röm. Reich/bey hohen Fürstlichen Häusern practicirten Rechten / vnd noch vor Augen stehenden Exempel / gebüret / auß angegebenem Vormundschafft-vnd Landes-Administration-Vorwandt / tutelæ legitimæ, nach meines Hochsel. Herren tödlichen Abgang/der Vormundschafft vnd Lands-Administration anzumassen vermeint / **vnnd zu Behaubtung dero Fühabens/deß Fürstl.** Residentz **Hauses zu Gustrow bemächtiget / Cantzley** / Archiv, **vnd Renterey/ sambt denen von meines Hochsel. Herren L. darzu** deputirten **Räthen vnd Dienern an sich gezogen/ etliche**

wenige aber/welche zu dergleichen attentatis nicht verstehen/noch dergestalt von mir außsetzen wollen / theils mit Arrest vnd Gefängnuß beschweret / auch sonsten geschrecket/ darnebenst Ritter- vnd Landschafft in dero Pflicht genommen/vnd in Summa vberall dermassen gebaret/als wann keine Testamentliche Versehung diß-falls vorhanden / oder auch ich von meinem Mutterrecht vnd angeregtem Vorzug gäntzlich zu verstossen.

Gleich wie mir nun zuförderst Ehren vnd respects halber / welche ich gegen meines in Gott ruhenden Herren vnd Ehegemahls L. jederzeit getragen vnd schuldig bin / anders nicht geziemen wollen / Als S. Christsel. L. endlichen vnd Letzten Willen gehöriger Massen in acht zu nemen/vnd ich desselben/so viel thun- vnd müglichen zu halten / Bevorab weil das Testament in materia & forma allerdings beständig/vnd keineswegs zu verwerffen / sintemal / was nach Jnhalt Gött- vnd Weltlicher Rechte / auch der heilsamen Reichs-Constitutionen, allen nachgelassen/ meines Hochsel. Herren L. nicht abgestricket/ja vielmehr/ Besage der bey dem Hause Mecklenburg vorhandenen Exempel/ der/ von der Käis. Majest. confirmirten Brüderlichen Erbverträge/vnd Lands-Reversalen, auch insonderheit/der zwischen hochgedachtes meines in Gott ruhenden Herrn vnd Ehegemahls L. vnd mir vffgerichteten / vnd von S. Hertzog Adolph Friedrichs L. eigenhändig vnterschriebener vnnd versiegelter Ehepacten, erlaubet/eingeraumbt vnd bestettiget gewesen. Gleich wie auch vber diß vnverneinlichen Rechtens / daß vffm Fall der Tutelæ legitimæ, denselben nurten zu setzen / dennoch ich / als die natürliche Mutter / S. Hertzog Adolph Friedrichs L. vorzuziehen/ vnd demnach S. L. so wol die Testamentliche Verfügung/weil allererst

allererst in Mangel derselben die tutela legitima Statt findet/ als auch die Verordnung der Rechten / vnd vnwidersprechlicher Mütterlich Vorzug im Wege gestanden.

Also habe ich zwar gegen S. L. Beginnen/mit vielfältigen Bitten/Flehen/ protestiren vnd Bedingen/ mich vernehmen/ endlichen auch vermittelst etlicher Chur- vnnd Fürstl. Herren Interponenten, zur gütlichen Handlung (einig vnd allein/vmb Erhaltung guten vertrewlichen Vernehmens willen) bewegen lassen/worbey ich auch meines Theils von meinem Rechte also viel vnd weit nachzugeben mich erkläret / daß ich nebenst Hocherwähnten Herrn Interponenten, verhoffet gehabt / es würde mein gutwilliges Anerbieten acceptiret, vnd mir ein mehrers darüber nicht angemuhtet worden seyn/

Wañ aber auff Seiten S. Hertzog Adolph Friedrichs L. obangeregte meine Bitte/Flehen vnnd Bedingen / auch endlich darauff gepflogene Güte/nichts verfangen/ sondern sie in dero vorgenommenem procedere, einen Weg als den andern beharret/ vnd sich mehrgedachter Tutel vnd Administration, je länger je mehr de facto vnterwindet/so gar/daß Sie mir mein hertzliebes einiges Söhnlein / ein Kind von dreyen Jahren vnd etwas darüber / abzunehmen / vnd gleichsamb von meinem Mütterlichen Hertzen/in dessen zarten Kindheit ab- vnd vnter Ihre education zu ziehen/**auch mich von dem geringē Platz vnd Behelff/ welchen ich auff dem Fürstl.** Residentz**Hause allhier zu Gustrow inne habe**/auff meinen Witthumbs-Sitz/welches ein offener vnverwahrter Ort / bey diesen gefährlichen Kriegsläufften / da aller respect gegen hohe Fürstliche vnd andere Stands Personen/bey der gemeinen Soldatesca, gäntzlich gesuncken/zu verweisen sich vnterstehet.

So habe ich fernern Vmbgang nicht nehmen können/meinen Trost vnd Zuflucht/ welche zu E. Käis. Majest. ich jederzeit

in tieffster Demut gestellet gehabt / aber Zeit währender dieser vorangezogener Betrübnuß vnd Beschwerung / wegen Ermangelung Leut vnd Mitteln / welche mir obgedachter massen gäntzlich entzogen / nicht anbringen können / bey E. Käiserl. Majest. meinem Allergnädigsten Herren / endlich zu suchen / mit demütigster Bitt / E. Käis. Majest. geruhen Allergnädigst / meine gerechte Sache / vnd dagegen gebrauchte obenberürte attentata zu beherzigen / vnd mich bey meinem Fug vnd Rechten / auß Käis. Macht vnd Gewalt zu schützen / vnd deßwegen dero Allergnädigste confirmation zu ertheilen / S. Hertzog Adolph Friedrichs L. aber von den vorgenommenen proceduren abzumahnen / vnd per expressum zu inhibiren, auch in dieser gantzen Sache zur Ruhe zu weisen / auff allen Fall aber / vnd da Sie dargegen etwas einzuwenden / sich vnterstehen würde / Mich / nach erlangter communication, mit meiner habenden Sonnenklaren obberürten Rechtens Notdurfft / ehe in der Sachen etwas erkläret wird / Allergnädigst zu hören. Solches / wie es omni meliori modo gebeten werden kan / also thue aller Käis. Gnaden ich mich Allervnterthänigst in tieffester Demut getrösten / vnnd E. Käis. Majest. Gott dem Allmächtigen zu aller Käiserl. prosperitet mit meinem andächtigen Gebet befehlen. Datum Gustraw den 21. Septembris Anno 1636.

E. Röm: Käiserl. Majest.

Allervnterthänigste Gehorsambste
Dienerin

Eleonora Maria, Hertzogin zu Mecklenburg / geborne Fürstin zu Anhalt / Wittib.

Præs. im Reichshofraht / den 20. Novemb. Anno. 1636.

Extract

Extract Lit. G

Herrn Hertzog Hans Albrechten zu Mecklenburg F. G. Christmilden Gedächtnuß hinterlassenen Testaments, vnter dato den 19. Martij Anno 1636.

Extract.

DJeweil aber vnser Hertzlieber Sohn noch ein sehr junger Printz / vnd von Jahren zart ist / in dem er das vierdte Jahr newlich allererst eingetretten / vnnd also sich selber zu guberniren oder zu rahten / noch zur Zeit gantz nicht verstehen kan / sondern fleissiger guter Education, Auffsicht / vnd Beystandes höchlich bedürfftig / welches dann besser / als durch den Weg Vormundschafft / ob vielleicht der liebe Gott / in dessen Händen alles stehet / bey seiner minorennitet vber vns Vätterlich gebieten / vnd auß diesem Leben abfordern möchte / nicht beschehen kan oder mag / Vnsern vielgeliebten Herrn Bruder aber / den Hochgebornen Fürsten / Herrn **Adolph Friederichen** Hertzogen zu Mechlenburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin der Lande Rostock vnd Stargard Herren / mit solcher Vormundschafft vnsers lieben Sohns zu beladen /

Extract.

A. propter litigia præterita, præsentia, & in futurum movenda, benebenst auch in puncto Religionis von vns discrepieren, vnd dahero zu besorgen / wann S. L. zu vnsers Sohns vnd Erbens Vormundschafft / welche ohne das jhre Zeit

A

Notæ.

Dieses ist ein blosser vnd nichtiger / vnnd nur von dem Concipienten zu Beschönigung seines intents herfürgesuchter prætext, in Betrachtung / wañ er deßwegen mit Bestande etwas hätte fürgeben wollen / solches vielmehr

Extract.	Notæ.
Zeit vnd gemessenes Ziel hat / verstattet werden/vnd gelangen solte/ daß dieselbe dem Religionswesen/ welches Wir durch Gottes Segen in vnserm Lande gehabt vnd erhalten / wider Vätterlichen wissentlichen Willen	mehr in Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Person / mit welcher S. hochsel. F. Gn. hohe vnd wichtige Grentz-Irrungē vnnd Streitigkeiten gehabt / hätte attendiret werdē sollen/ so aber gantz nicht geschehen / sondern es ist dieselbe dessen vngeachtet zum Vormund erwehlet/vnd singulariter darumb ersuchet worden/ wie solches in der Beylage sub Lit. S. N. 2. mit mehrem berühret vnd abgelehnet worden/ inmassen dann der Concipient alsbald in nechstfolgenden Worten sich selbest anmeldet / vnd die rechte waare Vrsach anzeiget/ daß nemblich/ wann Ihr F. Gn. Vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn/ von S. hochsel. F. G dem Herkommen nach die Turel were committiret worden/alsdann der Concipient vnd seine Adhærenten jhr intent, wegen fürhabender Fortpflantz- vnd Erweiterung der Calvinischen Lehr/ Kirchen/ vnd Schulen nicht hätte erreichen/ vnd zu Weck richten können / Derowegen Sie solchen Scopū vnd finē zu assequiren, dieses Mittel mit der Fürstl. Fraw Wittwen ergrieffen/vnd zur Hand genommen/ also daß die causa Finalis conditi hujus Testamenti & commissi in eo novi & inusitati hujus Fœminei Regiminis, auß diesem vnd nachfolgenden paragraphis vnd passibus, so klar vnd offenbahr / daß es nicht zu verläugnen/ wie solches von J. F. Gn. in der Beylage sub Lit. S. N. 6. mit mehrem außgeführet/

Extract.	B	Notæ.
B. In territorio alieno zu nahe greiffen / auch dasselbe sambt der Christlichen reformirten Kirchen/ deroselben Ministris, vnnd Glaubensgenossen / mit vnser Knaben-Schuel vnd deroselben fundation zugleich		Hierinn verabusiret sich der Concipiēt mächtig sehr/ sintemal J. F. G. durch das gantze Land das Jus Episcopale pro indiviso zustehet / vnd derhalben dasselbe/ non in alieno,

Extract.

zugleich auffheben / abschaffen vnd wol gantz zerstören / insonderheit aber vnsere F. Kinder / von selbiger Religion abhalten möchte / rechtmässiges vernünfftiges Bedencken gehabt / sintemal vnser Christliches Gewissen / vnser Fürstl. Ampt vnd Schuldigkeit gegen Gott / vnd seiner lieben Kirchen / als welche nach der einigen Richtschnur deß Göttlichen Wortes wol eingerichtet / vnd von allem Päbstischen Sauerteig gereiniget vnnd separirt ist / Vns anweiset / aller derer Christlichen Reformirten Kirchen Verfolgung zu verhüten / darbenebenst auch vnsern lieben Sohn vnd Erben / alß den künfftigen Lands Regenten in Religione Orthodoxa dermassen erziehen zu lassen / daß bey seinem Regiment auch die Kirche Gottes Ruhmbwirdigsten Schutz empfinden möge.

C Hierumb nun / vnnd auß so wichtiger Consideration, weil vns nicht weniger als andern Vättern / durch Göttliche / Natürliche vnnd Menschliche Satzung vnd Recht erlaubet ist / vnserm geliebten Sohn einen oder mehr Vormunden / nach vnser

Notæ.

no, sed in suo Territorio zu exerciren, vnd alles / was demselben zuwider fürgenommen werden wolte / vnd in gegenwärtigem Testament attentiret wordē / zu impediren vnd abzuschaffen / vollenkommene Macht vnd Gewalt haben vnd besitzen / derowegen J. F. Gn. diesem Testament alsbald zu anfangs sich zu opponiren, vnnd von Ihrem Fürstlichen Hause vnnd gantzem Lande solche höchstgefährliche machinationes, vnd hochschädliches præjudicium abzuwenden / aller vernünfftigen vnpassionirtē Menschen judicio nach / auffs höchste befuget / ja obligiret vnd verbunden gewesen.

C Notetur hæc vocula Causalis, auß welcher das jenige / was de causa finali hujus Testamenti kurtz zuvor angedeutet worden / vnwiderleglich bestätiget wird.

Extract.

vnser guten Befindnuß zu verordnen / auch notorium vnd gar nicht verborgen / daß

D. **Dergleichen bey vnsern Löblichen Vorfahren** / auch bey Chur- vnd andern Fürstl. Häusern bißhero vielfältig beschehen / solche gemeine Macht zu disponiren, auch durch einige deß Teutschen Reichs Satzungen nicht benommen / noch in einige Wege geschmälert worden.

So ist vnser Wille vñ Meinung / Wir setzen / ordnē auch vnd wollen / daß wann der Allmächtige Gott vber vns gebieten / vnd vnser Sohn noch vnter seinen Jahren seyn / vnd der Vormundschafft bedürffen würde /

Alsdann die Hochgeborne Fürstin / vnsere Hertzliebe Gemahlin / Fraw ELEONORA MARIA, Hertzogin zu Mecklenburg / geborne Fürstin zu Anhalt / alß vnsers Erben waare vnd leibliche Mutter / vnd welche von dieser Ihres Sohns Vormundschafft durch einige Reichssatzungen nicht außgeschlossen / sondern dazu vielmehr

E. Spe-

D

Notæ

Testamenti factio, Tutorisve datio, Legibus & moribus patriis consentanea, wird nicht gestritten /

Daß aber ein Weibesbild vnd Fürstl. Wittwe von Ihr F. Gn. Herren Vorfahren zu einer Vormundin vnd Landes Regentin solte constituiret, vnd sonsten dieses Ihr alten Fürstlichen Hauses Mecklenburg altes Herkommen / Verträge vnd Landes-reversalen, dergestalt angegriffen seyn wordē / das wird der Concipient nicht erweisen / sondern er hätte vielmehr auß dem Anno 1573. gemachten Großvätterlichen Testament Weiland Herrn **Hertzog Johann Albrechten** Hertzogen zu Mecklenburg Hochsel. F. Gn. darauß er doch sonsten das beste / was in diesem jetzigē Testament vom Regiment vnnd Haußwesen enthal-

Notæ.

enthalten/genommen vnd herauß geschrieben/sich erinnern vnd in Acht haben sollen/ was S. Hochsel. F. Gn. von der Vormundschafft im Fürstl. Hause Mecklenburg/vnd weme dieselbe gehöre/für ein enunciatum vnd omni exceptione majus Testimonium führe/daß nemblich die Vormundschafft dero Vnmündigen Herren Söhne / **von Rechtes wegen/dero Herrn Brudern/Herrn Hertzog Vlrichen zu Mecklenburg / als dem nähesten Schwerdmagē** (Ergo **keinem Weibesbilde/oder der Fraw Mutter**) zukome / welches Testimonium dann vmb so viel mehr stringiret, weil damals die Fraw Mutter / vnd zwar eine Vornehme Hochverständige Princessin vnd Marggräffin zu Brandenburg / ꝛc. noch im Leben gewesen/vnd nach hochermeldtes Ihres Herrn Ehegemahls tödtlichen Hintritt noch viel Jahr Ihren Witthumb besessen gehabt / vnnd demnach wann Ihr Hochsel. F. Gn. gewust / oder in der Meinung gewesen weren/ daß ein Weibesbild / oder die Fraw Mutter der Fürstlichen Pupillen im Hertzogthumb Mecklenburg Vormündin vnd Landes Regentin seyn könte/ von S. F. Gn. obgesetzte Wort/vnd zwar vivente tum temporis Illustrissima conjuge, sive Matre Pupillorum, nicht würden gebrauchet seyn worden/noch gebrauchet werden können/sondern daß der Fraw Mutter die Vormundschafft von Rechts wegen zukäme/gesetzet werden müssen/welches Sie aber/ als ein berühmbter Hochverständiger Herr/viel anders gewust/ so gar daß Sie auch in dero das Jahr vorher/vnd zwar Anno 1572. publicirten vnd von Ihr Käis. Majest. confirmirten Policey Ordnung/ eine schlechte privat-Adeliche Mutter zur Tutel in Feudis in Ihrem Lande von Rechtes wegen nicht qualificiret erachtet/sondern ex singulari dispensatione Ihnen/laut solcher Policey Ordnung / solches gnädig concediret haben/ vnd dahero von einem hohen Fürstlichen Reichs Fahnlehn/vmb so viel domehr/ den Rechten/vnd Ihres Fürstlichen Hauses Herkommen nach/oberwähnte Wort/daß nemblich dero Herrn Brudern/ als dem nähesten Schwerdmagen/die Tutel von Rechtswegen gebühre/billich geführet vnd führen müssen/ wie solches in der Beylage sub Lit. S. N. 2. mit mehren außgeführet worden.

Ist also nicht gnug/daß man sage vnd fürgebe/es sey ein Testamentum vorhanden/vnd nach demselben müsse vermöge der Rechte/secundum *l. fin. C. de Edict. Divi Adrian. toll.* verfahren/vnd die immission erkant werden/ dann droben in dem Memoriali Rat. 23. & multis sequentibus angezo-

gen/vnd in der Beylage sub Lit. S. N. 4. mit mehrem außführlich deduciret worden/was es vmb den besagten *L. finalem C. de Edict. Divi Hadr. toll.* für eine Beschaffenheit habe/vnd was bey solchem Werck/ehe vñ bevor *ex d. L. fin.* die Immissio geschehen könne/für Requisita/vorhanden seyn müssen. Es haben die Testamenta in den Rechten billich jhren hohen favor, Sie müssen aber also gemachet vnd gefasset werden / daß Sie den Legibus vnd moribus Patriis conformia seyn/vnd statum publicum nicht evertiren vnd vmbkehren/ noch einem andern sein Jus oder das Seinige nemen vñ entziehen/denn sonsten/wann nur schlechter Dinge dahin/ daß ein Testament vorhanden/vnd nicht/wie es beschaffen/gesehen / vnd alsbald darauff ex L. fin. die Immission erkant werden / vnd ein rechtmässiger Einhaber seinen Besitz zu quitiren schuldig seyn solte/ so würde mannich Mensch/ der die beste Sache vnd Befugnuß von der Welt hätte / hinter dem Seinigen hergehen/vnd einen andern in das Seinige einsitzen lassen müssen.

Vnd was solte dann wol hindern / daß auff die Art/vnd durch sothanes Mittel nicht einem jeden proximo Agnato, vnd vngezweiffelten Successori feudi, das Seinige solte genommen/ja Fürsten vnd Herrn/von jhren offenbaren Successions Befugnussen/vnd also von Land vnd Leuten/ **vertestiret**/ vnnd Jhrer deßwegen rechtmässig erlangten Possession priviret werden können/wann nur allein darumb/ daß ein Testament verhanden/ Sie dem darinn wider offenbahres Recht instituirten Heredi alßbald ohn einige cognition, decretâ Immissione, zu weichen vnd sich ad petitorium, dessen finem Sie in vielen Jahren nicht / ja wol nimmer zu erleben / verweisen zu lassen schuldig seyn solten?

Hätte nicht eben durch dieses Mittel das jenige/was anitzo in Tutela, vnd was dem anhängig / wider die Rechte vnd dieses Fürstlichen Hauses Mecklenburg vnlaugbares Vhraltes Herkommen/fürgenommen worden/ gleichsfals von einem dergleichen Angebern in Successione, wann etwa Herrn Hertzog Hans Albrechten F. Gn. Christmilden Gedächtnuß keinen Männlichen Leibes Lehns-Erben (dafür doch anjetzo Gott zu dancken) hinter sich verlassen hätte/tentiret, vnd S. Hochsel. F. Gn. Filiam pro herede, wie solche attentata vnd Exempla in Imperio wol verhanden/zu instituiren beredet/vnd induciret werden können / vnnd dardurch Jhr F. Gn. Hertzog Adolph Friderich zu Mecklenburg/ vnser gnädiger Fürst vnd Herr/

ob Sie

Notæ.

ob Sie schon vngezweiffelter rechtmässiger Feudisticus successor gewesen/ vnd dahero deß angestammeten Landes possessionem rechtmässig erlanget/ vnd innegehabt haben möchten/dennoch nach diesem vnbegründten Fürgeben vnd vbel angenommenen vnd außgedeuteten *l. final.* alßbald Filiæ testamento heredi institutæ, decreta Immissione, weichen vnd deß Lands Besitz einräumen/ vnd sich mit dem Petitorio vergnügen lassen müssen? Dieses wird ja nimmer einiges Recht- vnd Billigkeit liebendes Hertz für billig vnd recht bejahen/ achten vnd halten können.

Ist demnach/wie ob erwähnet worden/nicht gnug / daß ein Testament vorhanden sey/auch nicht billig vnd recht/daß dahero alßbald *secundum d. l. fin.* verfahren werden solte/sondern es müssen die Requisita, davon/wie obgedacht/in dem *Memoriali, Rat. 23. & seqq.* etwas angedeutet / vnd außführlich in der Beylage sub Lit. S. N. 4. deduciret worden / verhanden seyn/vnd gar genaw vnd ad amussim observiret, vnd in Acht genommen werden.

Extract.

E Speciali jure ex Imperatorum constitutionibus befuget ist/ die Ober-Vormundschafft vnsers Hertzlieben Sohns Hertzog Gustav Adolphen/vnd in dessen Namẽ vnd zu seinem besten/die Regierung vnnd Administration deß Landes auf sich neme vnd antrette/allhie zu Gustrow auf vnserm Residentz-Schloß residire, vnnd alle dem/ was in Prophan- vnd Geistliche Sachen nötig vnd müglich/ recht / vnd rühmlich seyn wird/als ein vollmächtige Regentin / mit Fleiß

Notæ.

E Die angedeutete Imperatorum Constitutiones, so da de Matre & Avia reden / gehören nicht hieher / Tantũ enim abest, ut Imperatores illi, de tali tum temporis planè incognitâ publicâ, Jurisdictionum Regalium & totius Provinciæ administrationẽ & regimen annexum habente Tutela loquãtur, & disponant, ut etiã ijdem Fœminis planè omni judiciali cogni-

 tione,

Extract.

Fleiß vorstehe / dirigire vnd administrire, zu welchem Ende / vnd zu Erleichterung dieser in effectu schweren Last / Wir Ihrer L. vnsere Geheimbde Regiments- vnd respectivè Cantzley Rähte / die Veste vnd Hochgelehrte / vnsere liebe Getrewe Andres Buggenhagen / Hanns Zacharias von Rochowen / vnsern künfftigen Cantzlern D. Christophorum Deichman / oder wer pro tempore alsdann Cancellarius seyn wird / vnd jetzigen Patronum Fisci, Alardum Meyern / welchen Wir von nun an vor vnsern Cantzley- vnd Justitien Raht bestättiget / Krafft dieses vnsers Letzten Willens zuordnen / nicht zweiffelend / daß Ihr L. jetztbesagte Vnsere hierzu geordnete Rähte an die Hand behalten / vnd in allen vorgehenden Regiments- vnd andern Sachen sich derselben Wolmeinens vnd Rahts jedesmal gar gerne gebrauchen werde / Gestalt dann auch zu denselben Wir das veste Vertrawen gesetzet / Sie werden nicht vnterlassen / J. L. in allen vorgehenden Dingen jedesmahl getrewlich zur Hand zu gehen / derselben gewertig vnter die Armen zu greiffen / vnd das jenige / was nötig / müglich vñ heilsamb / mit höchstem Fleiß zu vnsers Fürstl. Hauses vnd deß Landes Bestem / nach aller Müglichkeit beschaffen zu helffen / wie dann auch zu J. L. vnser Hertzliebsten Gemahlin / wir vns vestiglich versehen / Sie werde benebens den Regiments-Sachen vnsern Lieben Sohn / auch den andern vnsern lieben Kindern vnnd Fräwlein Mütterlich vorstehen / auch die vnerzogene / in vnser Christlichen Religion, nach Laut vnd Jnhalt vnsers Christlichen Glaubens-Bekantnuß / auß dem heiligen vnfehlbahren Wort Gottes / vnd auß der H. Schrifft allerdinges gemessenen Heidelbergischen Catechismo, neben vnserm lieben Sohn / darinn / wie auch in allen

Notæ.

tione, imò arbitrium suscipiendi potestate interdicant, wie solches in der Beylage sub Lit. S. N. 2. mit mehren bewähret vnd außgeführet.

Von

Extract

allen Tugenden / vnd Fürstmässigen Vbungen/vornemblich in pietate, in moribus, literis, linguis, artibus & scientiis, insonderheit in der Lateinischen vnd Hebreischen Sprach/durch Gottselige Gelehrte vnd qualificirte subjecta vnnd Informatores, **so der waaren Reformirten Evangelischen Religion zugethan**/ solidè vnd gründlich vnterrichten / zu rechter Zeit auch / sobald das Judicium in etwas bestätiget seyn wird / die Sprachen zu begreiffen/auch die Völcker vnd Landschafften/ deren Genium, Gesetz / Sitten vnd Gebräuche zu erkennen/mit Zuordnung eines Gelehrten/Gottseligen/begabten/ der Welt/ der Regimenter/der Sprachen/ vnd Hofstandes vnd Hofzucht kundigen vnd erfahrnen Hofmeisters / **so gleichmässig der Reformirten Religion zugethan seyn soll**/ vnd anderen nothwendigen Comitatu in frembde Lande verschicken.

Wann auch vnser Sohn zu seiner Volljährigkeit das Regiment selber antretten / vnd sich mit Jhr. L. vnser Gemahlin zu Gustrow alsdann ferner nit vergleichen könte/ soll vnsere Hertzliebste Gemahlin Jhre besondere Hofhaltung auff dero Leibgedings-Aempter eines anstellen/vnd die Rechnung geführter Administration, bey Abtrettung deß Regiments ablegen.

Extract.

F **Zeitwärender** Administration **aber/soll vnsere Hertzliebste Gemahlin**/Jhre Fürstl. Alimenten auß vnsern sämptlichē Emptern vnnd Landes-Intraden haben/vnd was sie von Jhr. L. Leibgedings

F

Notæ.

Von dieser fast vnerhörten/vnd Jhrer Fürstl. Gn. höchst præjudicir- vnd nachtheiligen grossen Vnbilligkeit/haben J. F. Gn. vorhin in dero Vnterthänigsten Schreiben an Jhr Käiserl. Majest. laut

Extract.

gedings Emptern / derē Abnützung Ihr L. alsofort Inhalts der Leibgedings-Verschreibung / nach vnserm tödtlichen Hintritt genieſſen sollen / ersparen wird / solches bleibet deroselben / vnseren Fürstl. Kindern zum besten / zu hinterlegen vnd davon zu disponieren frey.

G Immittels vnd bey vnsers lieben Sohns minorennitet, soll vnsere Hertzliebste Gemahlin wachende Auffsicht haben / daß in vnserm Lande die Christliche Reformirte Kirche beschirmet / befördert / erweitert / vnnd gehandhabet / das Exercitium Religionis nicht in Abnemen komme / vnd vnsere Knaben-Schule zu Gustrow / sampt vnserer fundation vnd Stifftung ohn einiges Menschen Verhindernuß conserviret werde.

H Gestalt dann / ob nach deß lieben Gottes gerechten Wil-

Notæ.

laut der Beylage sub Lit. H. vnd K. etwas mehr angedeutet.

G Wañ der Concipient für billig vnd recht geachtet hätte / daß das jenige / was in Fürstlichen Verträgen vnnd Landes-Reversalen enthalten / solte / vnd müste gehalten werden / so hätte er nimmer diesen §. diesem Testamento einverleibet.

H Dieser vnd folgender §. Nach Ihrer L. ꝛc. sind so hell vnd klar / daß es keines

Extract.

len sich begebē solte / daß nach vnserem Sel. Hintrit vnser lieber Sohn vnd Erbe ohne Männliche Eheliche Leibes-Erben abgehen / vnd alsdann vnsers Herren Brudern / Hertzog Adolph Friederichen L. oder desselben L. Söhnen die Succession zu diesem vnserem Fürstenthumb in die Hände lauffen solte / Wir ordnen vnd wollē / daß auff solchen vnverhoffte Fall / Ihre L.L.L. sampt vnd sonders / welche wir nicht minder hiemit Freund-Brüderlich / auch Respectivè Vetterlich ersuchen vñ ermahnen / daß dieselbe nach angefallener Succession vnd Landes Regierung sich ja wollen hüten vnd vorsehen / an die Christliche Reformirte Kirche Gottes / deroselben Ministros vnd membra Ecclesiæ, wie auch an vnser Knaben Schule / vnd dero-

Notæ.

nes explicirens bedarff / was dieser Concipient vnd seine Adhærenten, wann jhnen Ihr F. Gn. also zugesehen / vnnd alles gehen lassen hätte / durch dieses newe Regiment im Hertzogthumb Mecklenburg Fürhabens gewesen / vnd für Gedancken gehabt habē; nur allein daß man sich höchlich zu verwundern hat / daß der Concipient, sich nicht entfärbet / dem Hochlöblichen Fürsten eine solche vngereimbte Vnchristliche Meynung vnd imprecation, so Ihr. Fürstl. Gn. nie in dero fromes Fürstliches Hertz gekommen / zuzulegē vnd zuzuschreiben / dz nemlich dero Herr Bruder / Hertzog Adolph Friederich zu Mecklenburg / wann S. F. Gn. diesem also nit nachkommen / sondern das jenige / was J. J. F. F. G. Gn. beyderseits in dero auffgerichteten Erbverträgen vnd ertheilten Landes Reversalen, mit Hand vnd Siegel verschrieben vnd

d ver-

Extract.

Notæ.

deroselben fundation sich nit zu vergreiffen/vielweniger dieselbe zu verfolgen / oder vnter vermeintem Schein der Befugnuß / vnd auß vnzeitigem blinden Eifer gantz vnnd gar abzuthun vnnd zu vertilgen/ Sondern dieselben vielmehr in allen Ihrem Wesen vnd gegenwärtigen Zustand zu conserviren vnnd mit starcker Handhabe wider alle Calumnien vnd beförungē mächtiglich zu beschützen vnd fortpflantzen zu lassen / so lieb Ihren sämptlichen LLd. ist Gottes deß Allmächtigen/als deß starcken Eiverers schwere Rach vnnd ewige Straff/ welche auff den widrigen Fall nicht lang außbleiben kan/vnnd wir Ihnen von dem Gerechten Gott wollen gewünschet haben/zu entgehen.

versprochen haben/Fürstlich halten würde/ alsdan zeitlich vnnd ewig verfluchet seyn / oder / wie die Wort lauten / GOttes schwere Rache vnd ewige Straffe Ihr angewünschet seyn solte ; vnd zu einem solchē Testament vñ darauff zu dem Ende geordneten vnd fundirten FœmineoRegimine solten gleichwol J. F. Gn. mit dero Vhralten Fürstlichen Hauses vnd gantzē status vnwiderbringlichē præjuditz, Verwirrung/ vnnd Ruin gantz stille sitzen / vnnd alles also practisiren, vnd effectuiren lassen?

Allhie

Damit auch vnsere Hertzliebste Gemahlin bey angetretener Ober-Vormundschafft vnnd LandesRegierung vnsers lieben Sohns / als einer schweren Belästigung/ nicht ohn Trost vnnd Beystand gelassen werde/so haben Wir deroselben zu Mitvormunden vnd Executorn dieses vnsers Letzten Willens erwehlet vnd

Extract.

vnd zugeordnet/die Hochgeborne Fürsten/vnsere freundliche liebe Vettern/Schwäger/Brüder vñ Gevattern/Herrn **Georg Wilhelm** Marggraffen zu Brandenburg/deß heiligen Röm. Reichs Ertz Cämerern vnd Churfürsten/in Preussen/zu Gülch/Cleve vnd Berg/Stettin/Pommern/der Cassuben vnnd Wenden/auch in Schlesien/zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzogen/Burggrafen zu Nürnberg/Fürsten zu Rügen/Grafen zu der Marck vnd Ravenspurg/Herren zu Ravenstein/oder da Seine L. bey vnserm tödtlichen Hintritt nicht mehr im Leben/Ihrer L. Herrn Sohn vnnd Chur Erben/den Hochgebornen Fürsten/Herrn Friederich Wilhelm/Marggrafen zu Brandenburg/in Preussen/zu Gülich/Cleve vnd Berg Hertzogen/Herren Wilhelm/Landgrafen zu Hessen/Grafen zu Catzen Elbogen/Dietz/Ziegenheim vnd Nidda/vnd Herren Ludwigen Fürsten zu Anhalt/Graffen zu Ascanien, Herren zu Berenburg vñ Zerbest/ꝛc. Wir ordnen auch J. J. J. L. L. L. zu Mitvormunden vnd Executorn dieses vnsers Testaments hiermit nochmals in der allerbesten Form vnd Masse/wie solches zu Recht auff das kräfftigste geschehen kan vnd mag/vnd ersuchen dieselbe J. J. J. L. L. L. als zu welchen vor andern vnsern Oheimen/vnd Vettern/vnd Gefreundten/Wir dieses sonderbares Vertrawen haben/ꝛc.

Et paulo post:

Nach Ihrer L. vnser Gemahlin Sel. Hintritt aber/im Fall alßdann vnser Sohn noch vnter seinen Jahren seyn würde/sollen die hinterlassene Regiments Rähte/

I. **Welche sämptlich jedesmahl der** Reformirten Religion **zugethan seyn sollē**/alßdann solche vnd andere Aempter/ꝛc.

I

Notæ.

Allhie bekommen alle die Jenigen/so nicht der Calvinischen Religion zugethan/vnd also alle getrewe Patrioten, Landsas-

 sen/

sen/vnd Vnterthanen deß gantzen Hertzogthumbs Mecklenburg/Ihren Bescheid/daß/ wofern Sie nicht zu selbiger Religion einen vnglückseligen Absprung nemen werden/von Regiments- vnd Rahtsdiensten excludiret vnd außgeschlossen seyn sollen.

Revers der Fürstlichen Fraw Wittwen.

Lit. H

VOn GOTTes Gnaden/ Wir **Eleonora Maria**/ Hertzogin zu Mecklenburg/ ꝛc. Geborne zu Anhalt/ Fürstin zu Wenden/Gräfin zu Schwerin/ der Lande Rostock vnnd Stargard Fraw/ ꝛc. Wittwe/ ꝛc. Vhrkunden hiemit vnd Krafft dieses/ Nachdeme der Hochgeborne/ Hochwirdige Fürst/ Herr **Adolph Friederich**/ Hertzog zu Mecklenburg/ ꝛc. Fürst zu Wenden/ Administrator deß Stiffts vnnd Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock vnnd Stargard Herr/ Vnser freundl. geliebter Vetter vnd Schwager/ den auch Hochgebornen/ Hochwirdigen Fürsten/ Herrn **Gustaff Adolphē**/ Hertzogen zu Mecklenburg/ ꝛc. Erwehltē Bischofen deß Stiffts Ratzeburg/ Fürsten zu Wenden/ Grafen zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargard Herrn/ Vnser freundliches geliebtes Söhnlein/ von Vns am 17. hujus persönlich vnd gantz wider Vnsern Willen abgenommen/ vnd zu sich in dero Education vnd Aufferziehung gezogen hat/ vnd vns danebenst nunmehr/ besage der auffgerichten Ehepacten vnnd Leibgedings-Verschreibung/ vnsere verordnete Leibgedings-Aempter zu beziehen/ vnnd dieses Residentz-Hauß zu quitirn, freundlich andeuten lassen/ **Wir aber Ihr Liebd. freundl. ersuchet vnd angelanget/ Vns noch sechs Wochen/ wegen jetziger beschwerlichen Winters- Zeit vnnd gefährlichen Kriegs-läuffte/ die** habita-

habitation **darauff zu vergönnen** / Mit dem freundlichen Anerbieten / daß Wir Vns vff Vnsern eigenen Kosten den Vnterhalt verschaffen wolten / vnd darunter Hochermeldtes Vnsers geliebten Söhnleins Liebd. im geringsten nicht beschweret / noch mit einigen spesen graviret werden solte / **Vnd dañ Hochged. Ihre Hertzog Adolph Friedrichs Liebd. Vns darinn so weit freundlich** gratificiret **vnnd gewillfähret** / daß / woferne Wir deroselben einen Revers vnter Vnser Hand vnd Siegel außantworten / vnd Sie darinn / wegen mehrermeldtes vnsers geliebten Söhnleins / vnd daß dessen Ld. durch Vns oder die Vnserigen J. Ld. nicht widerumb von Abhänden gebracht / noch Ihrer Education auff einige Weise oder Masse widerumb entzogen / oder sonst darunter einige Gefährlichkeit gebrauchet / auch die zu Lübeck von Jhr. Ld. versiegelte vnd durch die Vnsrigen von dannen transferirte, vnsers geliebten Söhnleins Sachen / Kisten vnd Kästen / zu Verhütung S. Vnsers lieben Söhnleins Ld. vnwiderbringlichen Schaden vnd Nachtheil / in dem Stande / Wie Sie zu Lübeck gestanden / ehist J. Ld. wider anhero gelieffert werden solten / Fürstl. vnd beständig versichern würden / **Sie alsdann Vns zu Freund-Vetter-vnd Schwägerlichen Gefallen geschehen lassen wolte / daß wir von** dato **noch 6. Wochen auff vnsern eigenen Kosten vnd Vnterhaltung / ohne einige Vnsers geliebten Söhnleins Schaden oder Beschwerde / auff diesem Residentz-Hause / vnd zwar demselben Stock vnd Gemächern / darauff Wir bißhero vnnd seithero Vnsers Hochseligen in Gott ruhenden hertzgliebten Herrn vnd Gemahls Ld. tödlichen Hintritt** logiret **gewesen / Vns**

d ihj mit

mit vnsern bey Vns habenden Frawenzimmer vnd Bedienten / jedoch ohne einige andere Anmassung oder Præjuditz, auffhalten vnd verbleiben möchten / Nach Ablauff aber sothaner Frist (Es were dann / daß Wir wegen kundbarer Vnsicherheit Vnser Leibgeding zu bewohnen / auff Vnser Fr. Ansuchen / von Ihr L. die sich dann nach Beschaffenheit der Vmbstände Fr. hierin gegen Vns alsdann vernemen zu lassen / Freundschwägerlich erkläret / eine geraumere Zeit erhilte) vnweigerlich von Hinnen abziehen solten / vnd Wir Vns dann solches alles / weil Wir ein mehres nicht erhalten können / belieben vnnd gefallen lassen.

Diesem nach / versprechen vnd verpflichten Wir Vns hiemit vnd Krafft dieses bey Vnserm Fürstlichen Trawen / vnnd waaren Worten / auch bey Verlust aller Vnser an dem Vns verschriebenen Leibgedings Aembtern zustehenden Rechten vnnd Gerechtigkeiten / daß Wir mehr-erwähntes Vnser gliebtes Söhnlein auß S. Ld. Hertzog **Adolph Friedrichs** Händen vnd Mächten / Zucht vnd Education, weder durch vns selbsten / oder vnsere Angehörige vnd Assistenten / noch sonsten jemand anders / heimlich oder offentlich nit nemen / noch anderswohin bringen / noch ichtswas deßwegen zu tentiren / anstellen vnnd verhengen lassen / sondern für solches alles / vnd das viel Hochged. Vnser gliebtes Söhnlein in Ihrer Hertzog **Adolph Friedrichs** Ld. Mächten vnd Education sothane Zeit vber sicherlich verbleiben möge / S. Ld. eine gnugsame Gewähr vnd Sicherung seyn / Doch mit dem Bedinge / daß wir Vnser gliebtes Söhnlein vnterweiln zu sehen vnd zu sprechen bekommen möchten / Auch danebenst alle die Sachen / Kisten vnd Kasten / so Wir von Lübeck wegführen vnd bringen lassen / also vnd wie sie von dannen transferiret worden / so bald müglich vnd vffs längste gegen Ostern in

S. L.

S. Ld. sicher Gewarsamb anhero lieffern vnd außantworten lassen wollen/ **Jedoch vnsern Rechten / so wir in dieser Sache zu haben vermeinen**/vnd bey der Röm. Käs. Maj. Vnserm Allergnädigsten Herrn/ **zu erlangen verhoffen**/ im geringsten nichts begeben/sondern vns in allewege für völlig vorbehalten/

Zu Vhrkund vnd vnverbrüchlicher vester Haltung haben Wir diesen Revers vnnd Verpflichtung mit eigenen Händen vnterschrieben/vnd mit vnserm Fürstl. Pitschafft bestetiget/ Actū Gustrow den 22. Januarij. Anno 1637.

L.S.

Eleonora Maria/ H. Z. M. W.

HOchgeborner Fürst/ Freundlicher lieber Herr Vetter/ Schwager vnd Bruder/ *Lit. I*

Demnach Ich nicht ohne groß sonderbare Befrembdung verneme / wie Ew. Ld. abermals so Eigenthätig wider expressen Befehl vnd abgevrtheilte Sententz Jhrer Käis. Maj. Vnsers allergnädigsten Herrn vnd Oberhaupts / Sich allerhand Gewalthaten vnternemen/vnnd auch sonderlich wider alle meine Bediente / sich einiger Macht vnd Citation vnbefugter Weise anmassen wollen/Als protestire Ich zum höchstfeierlichsten/auff beste Art vnd Weise / als zu Rechte jmmer geschehen soll vnd kan/wider alle gewaltsame verübte attentaten, so allbereit geschehen/oder noch geschehen möchte / mit Freund-Schwesterlicher Bitte/Ew. L. von dergleichen vnfreundlichen Procederen abstehen / vnnd Mich in Meinem erlangten Rechte nicht so vnverantwortlich weiter turbiren wollen/auch mit weitern Vorfordern vnd citiren Meine Diener / (vber die Ew. Liebd. keine Macht / vnd zu Käiserl. Protection Jnsonderheit genommen)

verscho-

verschonen/ Im Vbrigen behalte Ich mir meine Rechtliche Notdurfft in allem außdrücklich bevor/ vnd verbleibe

Ew. Ld.

Gustrow den 4. Julij An. 1640.

In Gebühr Dienstwillige Muhm
vnd Schwester

An Herrn Adolff Friederich/ Hertzog
zu Mecklenburg.

Eleonora Maria H. M.
M. W.

Lit. K

P. P. Wir haben auß E. Ld. Gestrigen an Vns gethanen Schreiben mit höhester Verwunderung vnnd grossem Befrembden vernommen/ was Massen E. L. vns einiger gewaltsamen attentaten vnnd Eigenthätlichen Gewalt zeihen vnd beschuldigen/ vnd sich dargegen mit gantz vnnötigen vnd an sich nichtigen protestation vernehmen lassen dürffen/ da Ihr doch wissend / vnd Sie in jhrem Hertzen vberzeuget ist/ daß Sie die Jenige sey / die sich eines solchen gegen Vns hochstraffbarer Weise vnternommen / in dem Sie nicht allein etwa für anderthalb Jahren (da vnsere Regierungs Räthe wegen grosser jhnen von etzlichen Schwedischen Officirern zugefügten/ vñ auf wunderbarliche bekante practiquen vnnd machinationes stafierte vnd zu wege gebrachte Vergewaltigung von diesem Orte zu entweichen / vnd nacher Rostock sich auff eine Zeitlang zu begeben gedrungen/ vnd die gute Stadt so noch eintzig vnd alleine vnsers geliebten Jungen Vettern vnd Pflege Sohns L. vbrig gewesen/ vnd deroselben in Ihren jetzigen Nöhten vnd kümmerlichen Vnterhal-

terhaltung/auß Vnterthäniger Liebe vnd affection hätte succurriren vnd zu Hülffe kommen können/von allem Ihrem Vermögen/nerven vnd Kräfften gebracht/vnnd in die Eusserste Armut vnd Dürfftigkeit gesetzet vnd gestürtzet / E. L. aber vnd Ihren Bedienten kein Beschwer zugefüget worden) alsbald weidlich vmb sich zu greiffen/vnd zu Vnserm höhesten/vnleidentlichen præjuditz, Nachtheil vnd Verkleinerung/in dieser vnser vnverneinlichen rechtmässigen possession vnnd Besitz der Vormundschafft dermassen zu turbiren sich vnterfangen / daß Sie so wol in die Administration der Justitz vns zu greiffen/vnd mit Recht vnd Vrtheil condemnirte Vortheilsüchtige Leute der Execution zu entziehen/vnd gegen vns zu vertretten/vnserm Stadvoigt bald dieses/bald jenes vermeintlich zu befehlen/vnd hin vnd wider im Lande an Vnsere Vnterthanen vnd Lehenleute nichtige mandata abzuschicken / als auch vnserm Beampten zu Schwan etzliches zur Saat gekaufftes Korn/wie auch vnserm auf hiesiger Residentz bestalten Pförtner die Schlüssel mit Gewalt abzunehmen/vñ denselben nebenst andern Hauß-vnd Ampts Dienern vermeintlich zu cassiren, vnd die Ihrige wieder einzusetzen/ das Getreidig aus den Scheunen wegzunemen / die Fürstl. Gemächer vnd geheimbde Rahtstube gewaltsamer Weise zu eröffnen/vnnd zu occupiren, ja so gar/Vns selbsten / auß vnserm eigenen bißhero gebrauchten Fürstlichem Gemach / vnd davon dependirenden gantzen Stock deß Fürstl. Hauses / zu vnserm höhesten Schimpff vnd despect, gewaltsamer Weise zu verdrengen/für sich vnd Ihre Geschwistern sich dessen zu impatroniren/sondern auch/noch newlicher Zeit vnd Tage/Vns vnsers geliebten Jungen Vettern vnd Pflege Sohns L. nacher Rostock von Vns gebrachtes vnd deponirtes Silber-vnd Tafel Geschirr/ Vns vnwissend/ex deposito heimlich zu entführen / vnd hin vnd wider zu distrahiren, wie auch die Renterey/ mit gewaltsamer Abschla-

gung der Hespen zu erbrechen/vnd bey dem Archivo ein gleiches zu tentiren, vnd also in vnser vnd vnser Regierung Abwesenheit/ mit lauter Gewalt gegen Vns zu verfahren vnd in jhrer eigenen Sache propria autoritate, zu Jhrer Käis. Majest. als deß höchsten Richters vñ Oberhaupts/vnleidentlichen despect, Schimpf vnd Verkleinerung zu exequiren, vnsere Rechtmässige possession zu invadiren, vnnd sonsten vnsere zustehende Jurisdiction vnnd Hoheit vielfältig zu violiren sich Hochstraffbarer Weise vnterfangen/da doch E. L. gut wissend/wie es nunmehrvmb die von E. L. durch vnerhörte sub- & obreptiones erpractisirte Sententz bewandt vnd beschaffen/vnd vnsere in Rechten vnd der Warheit vest gegründete/Jhrer Käis. Majest. eingeschickete Allervnterthänigste Nohtdurfft/ nachdem Jhr. Käis. Majest. wie es im Grunde der Warheit vmb diese Sache beschaffen/vnd wie vnverantwortlich Sie hintergangen vnd verleitet worden/ darauß ersehen vnnd verspüret/ dermassen Allergnädigst (gestalt dann auch von dem Hochpreißlichen Churf. Collegio gleichfalß beschehen) angesehen vnd beobachtet worden/ daß Wir vns bey Jhrer Käiserl. Majest. als vnserm gerechten Oberhaupt nichtes anders/als einer Allergnädigsten Erhörung vnnd maintenirung in einer so gerechten Sachen wol sicherlich vnd in Vnterthänigkeit zu getrösten haben/

Dahero je dann E. L. sich leichtlich die Rechnung hätt machen können/ daß/ ob wir zwar oberzehlten vnnd vielen anderen hochstraffbaren attentaten nun eine geraume Zeit hero mit grosser Langmut zugesehen/ vnd verhoffet/ Sie würde selbest in sich schlagen/vnd gedencken/ daß es zuletzt nicht gut thun würde/ Wir dennoch endlich Empfindligkeit bey vns haben/ vnd solche hoch-despectirliche Zunötigung von E. L. in die Harre nicht leiden/noch vns vnter die Condition deß geringsten privati, dem vermöge aller Göttlichen/ Natürlichen vnd Weltlichen Rechte frey-

frey-vnd bevorstehet/ sich bey seinem wolerlangten Besitz wider einen jeglichen turbatorem zu schützen/vnnd alle dagegen fürgenommene attentata abzuschaffen vnd in vorigen Stand zu setzen/selbst setzen vnd abjiciren, sondern bey vnser Fürstl. Gerechtsamen vnd rechtmässigen possession Fürstlich vnnd müglichster Massen zu maintenuren vns angelegen seyn lassen werden/

Gestalt dann Ihr L. eigen Hertz vnd Gewissen wird sagen vnd dictiren, daß wann Sie sich dieser verübten attentaten vnd Eigenrichterlichen hochverbottenen exequirens (dadurch sie auch ohne das sich aller Ihrer nichtigen prætensionen gäntzlich verlustiget gemacht) wie dann auch vber alles vorige deß gantz vnverantwortlichen Eingriffs in vnser Jus Episcopale, mit Anstellung Ihres Calvinischen Religions Exercitii, an diesem Ort/ wider vnser jüngstes publicirtes offenes Edictum vnd getrewe ernste Verwarnung vnd außdrückliche Buchstab vnser concession, diese Zeit hero enthalten/vnd vns vnturbiret gelassen/vnd Ihr. Käis. Majest. vnsers Allergnädigsten Oberhäupts/nach eingenommener vollenkommener cognition der Sache / vermöge derselben eigenen Allergnädigsten Veranlassung / endlichen gerechtesten Endtscheides erwartet hätte / alsdann ja dieses alles hätte hinterbleiben können vnd mögen.

Alldieweil aber E. L. gefallen/vns oberwähnter massen/mit gewaltsamer Occupirung vnnd Erbrechung Fürstl. Logementer, Gemächer vnd Häuser/ Verjag-vnd cassirung vnser bestalten Diener/Abnahm vnd Beraubung alles vorhandenen Vorrahts/vnd was der Violentien noch vielmehr seyn / einen despect nach dem andern zu erweisen / vnnd vns also gewaltsamer Weise zu turbiren,

So haben Ja E. Ld. aller vernünfftigen Menschen Erachten nach/ dieses alles selbest fürsätzlich vervrsachet / vnd demnach auß der blossen Vernunfft leichtlich zu ermessen gehabt/ daß es

dabey nicht bleiben würde / sondern was Sie also wider Vns mit höchstem Vnrecht fürgenommen/Wir mit höchstem Recht wider abzuschaffen/vnd alles zu vorigen Stand zu setzen / Vermöge aller Welt befugt/vnd vns bester massen angelegen seyn lassen würden/In mehrer sonderbarer Betrachtung/daß es ja ein vnerhörtes vngereimtes Fürgeben seyn wolte / daß E.Ld.obgesetzter Massen gegen Vns zu procediren/ vnd Vnsere Diener vnd Leute zu cassiren / vnnd zu verjagen/vnd die Jhrige zu intrudiren freystehen/Wir aber/alß der Landes Fürst vnd wircklicher rechtmässiger Administrator, solche intrusos pro sanctis zu halten verbunden/vnd nicht einmal zu Rede zu stellen/oder wie Sie herein gekommen/ oder was Sie notoriè vnd frevenlicher Weise / gegen vnser publicirtes Edictum vnd Jus Episcopale, (deßwegen Sie nicht einmahl einen prætext fürzuschützen/) gehandelt zu befragen/berechtiget vnd bemächtiget/Sondern es möchten solche Gesellen/vnd andere E. L. Bediente gegen vns fürnehmen/ was sie wolten / dennoch dieselbe nicht einmahl saur darumb anzusehen/gehalten seyn solten; E.L. wolle doch/als eine vernünfftige Princessin/in sich gehen / vnd von Feindhässigen Leuten sich solche vngereimte Sachen nicht einbilden / noch der Käiserl. Majest. authorität vnd Namen / ob were dieselbe solchen Dienern/so auff die Art bestellet / oder sich gegen Vns also bezeigen/ Schutz zu halten jemals in dero gerechtigstes Gemüt vnd Gedancken gestiegen / also zu mißbrauchen sich nicht bewegen/noch verleiten lassen/ sondern von solchen vnd dergleichen turbationibus abstehen/alles in vorigen Stand setzen / vnd biß Allerhöchstgedachte

gedachte Jhr Käis. Majest. vermöge der Recht vnnd Reichssatzung / durch ordentliche vollkommene cognition, der Sachen jhren Entscheid gegeben / schuldiger Gebühr nach / in Ruhe stehen/vnd Vns in vnserm von Gott vnd Rechtswegen habendem rechtmässigen Besitz vnturbiret vnd verunruhiget verbleiben lassen/vnd also zu fernern Mißverständen/Widerwillen vnd Vngelegenheit kein Vrsach noch Anlaß geben / sondern vielmehr durch schuldige Beziehung Jhres Leibgedings / sich dieser/in diesem Lande nie erhörten / affectirten Newerung abthun vnd entschlagen / vnd also zu Wiederbringung guten Freund-Schwägerlichen Vernemens/Lieb vnd Freundschafft/einen guten/Gott vnd Menschen wolgefälligen Anfang machen/das ist den Ehe-Pacten/vnnd aller vernünfftigen Billigkeit gemäß / vnd E. Ld. wird dessen nicht weniger/ als andere Verwittibte Hertzoginnen/ in diesem vnserm Lande vnd Fürstenthumb bey jedermänniglich Ehre vnd Ruhm haben/vnd hat dabey hochvernünfftig zu erachten/da Sie sich zu continuation dieser vnd einiger anderen attentaten ferner verleiten lassen würden / daß Wir ja Ehren vnd Gewissen halben nicht vorbeykönnen / daß jenige fürzunehmen/ was Vns Gott vnd die Natur concediret vnd an Hand giebet/ vnd dessen Wir von Hertzen lieber wolten geübriget vnd damit verschonet seyn / Jnmassen Wir dann von allem Vnheil vnnd Vngelegenheit / so darauß ferner entstehen möchte/ hiemit für Gott vnd aller Erbaren Welt bester massen wollen protestiret, vnd denen von E. L. beschehenen nichtigen Bedingungen feierlichst contradiciret haben/Datū Gustrow den 5. Jul. Ao. 1640.

An Frawen
Eleonoram Mariam
Hertzogin zu Mecklenburg Wittwen/

Adolph Friederich
Hertzog zu Meckelenburg/

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn733622194/phys_0379
DFG

Lit. L. HOchgeborner Fürst / Freundlicher lieber Herr Vetter/ Schwager vnd Bruder / Ew. Ld. Mir vorgestern zugeschicktes weitläufftiges Schreiben/habe Ich verlesen/vnd auß demselben/solche Dinge mit Verwunderung vernommen/ die Ich Mich nicht hätte können oder sollen vermuten/Bekenne Anfangs gerne / daß Ich nicht anders verhoffet hätte / als es würde E. L. mein newliches/hochvervrsachtes/rechtmässiges Gegensprechen/etwas bey Sich haben gelten/ vnnd die angeführte freundliche Bitte so weit Statt finden lassen / daß mit weitern turbationen in meiner wolbefugten Possession, vnnd mit vnbefugten hefftigen Proceduren gegen meine Diener were eingehalten worden.

So hab ich doch fast stündlich hören vnnd vernemen müssen/ daß diesem allem / der Käiserlichen außgesprochenen Sententz, vnnd den darauffgegangenen Executorialen, vnnd sonsten dem Rechte / welches Mich die Vernunfft vnnd Erfahrung lehret / zugegen / E. Ld. jmmerfort turbationen verrichten/auch wider meine Diener fast alle / Ja auch die Geringsten mit ernstlicher Andeutung / zum Theil hoher vnnd vnmüglicher Geldstraffen/Arresten, Landes-Verweisung/Cassirung/Vertreibung auß den Häusern/vnnd dergleichen/aller rechtmässigen Entschuldigung/vnd deß Käiserlichen absonderlichen Schutzes vngeachtet/nichtiglich verfahren lassen. Diesen Violentien vnd Thätlichkeiten allen vnd jeden/wie auch der vngültigen Gegen-Protestation, widerspreche Ich abermal auffs zierlichste vnnd kräfftigste / vnnd bedinge mir alle zustehende Rechts-Mittel expreslich/Daß aber Ew. Ld. nun noch weiter meine eigene Person auch nicht verschonen wollen / vnd mit allerhand vnglimpfflichen Bezichtigungen / vnnd nimmer erweißlichen Aufflagen/ vnverschuldeter Weise Mich zu beschweren / Sich gefallen lassen / das gehet mir Jnsonderheit tieff zu Hertzen / vnnd ziehe es Mir nebest Vorbehaltung meiner Rechtlichen Nohtdurfft billich

lich zu schmertzlichem Gemüte/könte auch solches alles gnugsam alsofort debattiren, wann Ich einen meiner Wolbefugnus vnnd Rechts Erfahrnen zur Stelle hätte. Weil ich aber eines solchen vnd alles Rahts anjetzo ermangele/ muß ichs billich biß zur andern Zeit vnd Gelegenheit lassen außgestellet seyn / Was wegen der Einquartierung dieser Stadt/ vnd Ew. Ld. Bedienten begegnet/mit anzüglichen Worten vermeldet wird / daran reden vielleicht andere Leute (durch deren Raht vnd Verordnung damals diese Stadt hat müssen eröffnet werden) Ihren Willen/ Ich habe deßwegen ein gut Gewissen / vnnd kräncket mich nicht mehr/als daß die Jenigen/die damals meiner Vorbitte guten Genuß empfunden haben/Mir sehr schlechte Danckbarkeit erwiesen/zweiffele doch nicht/daß noch etzliche dieses Orts werde vorhanden seyn/die meine Sorgfalt / vnd gute nutzbare Bemühung bey Ihrer/zu der Zeit/vnd hernach gäntzlichen Verlassung werden erkennen vnd Danck zu sagen wissen/

Sonsten E. Ld. ohne weitläufftig Erinnern wissend / welche Befugnus Mir von GOtt vnd Rechts-wegen / wegen meines hertzlieben Sohns zustehet/ vnd worzu mich dieselbe verbindet/weil ich mich dann darbey der Gebühr nach gegen E. L. allzeit comportiret, vnd bißhero nichts mich vnternommen / als wozu ich den höchsten Fug gehabt / vnd zu verantworten Mir wol getrawe/so zweiffle ich nicht / daß E. L. in Ihrem Hertzen endlich überzeuget seyn werden/daß ich gantz nicht auß bößlichem Regiersüchtigen Gemühte/wie Mir wol recht vnschuldig beygemessen wird/vielweniger auß Fürsatz E. L. einigen despect, vnd vnbilligen Widerwillen zu erweisen/gethan sondern was geschehen/dazu hat mein Gewissen vnd Recht mich obligiret, welches Recht mir das Käis. Tutorium, die gerechteste Endvrtheil /vnd ergangene Executorialen wircklich geben / vnd ob wol E. L. mir solches vnverantwortlicher Weise jetzo hemmen vnd verhindern/

so

so leb Ich doch versichert/Ihr. Käis. Majest. als ein Gerechtester Käiser / werde mich bey der einmal wolaußgesprochenem Urtheil mächtiglich zu mainteniren/vnd auff den Fall/da E. L. sich nicht eines anderen bedencken wollen / zulangende Mittel Allergnädigst anzuordnen wissen/mit welchen Ich sonsten von grund meines Hertzens gern verschonet sehe / vnnd derwegen dieselbe nochmals Freundschwesterlich ersuche vnd bitte/Sie wollen der lieben Gerechtigkeit zu Ehren / der Käis. Majest. vnsers Allergnädigsten Oberherren vnd Richters gerechten Außspruch vnnd ernsten Willenzu Unterthänigem Respect vnd Folge / zu Widerbringung guten Verständnußvnd Freundschafft / vnd Verhütung alles anderen Vngemachs vñ Schadens (von welchen ich sonsten vor Gott vnd allen Menschen wil entschuldiget seyn) von solchen vnfreundlichen Beginnen abstehen / vnd mich meines erlangten Rechtes vngehindert (zu meines hertzlieben Sohns / vnd dessen Unterthanen Besten) gebrauchen lassen. Dieses wird Gott vnd Rechten Billigkeit liebenden Menschen wolgefallen / vnd von denen gepriesen werden/Ich verbleibe hingegen

Gustrow den 8. Julii
Anno 1640.

E. Ld.

In Gebühr Dienstwillige Muhm
vnd Schwester/

Eleonora Maria
H. Z. M. W.

A Monsieur,
Monsieur le Duc Adolff
Friderie de Meckelburg &c.

Wir

WIr haben E. Ld. abermahliges Schreiben / so Sie gestriges Tages Vns einhändigen lassen / wol empfangen / vnd als Wir dann vernemen / daß Sie auff das Jenige / was wir deroselben mit vnwiderleglichem Bestande zu Gemüt geführet vnd vnter Augen gestellet / das Geringste nicht zu verantworten vermöcht (Jnmassen es dann auch / weil alle solche von E. Ld. verübten attentata vnd Gewalthaten / vnd der Röm. Käiserl. Majest. Vnserm allergnädigsten Herrn in dero Höchstrichterliches Käiserliches Ampt gethane / hoch despectirliche / eigenrichterliche / vnnd den Verlust aller prætensionen mit sich führende / wie auch vber das alles Vns in Vnser Jus Episcopale beschehene vnverantwortliche Eingriffe / vnnd dahero vnsere hohe Befugnus demselben allen / Vermüge aller Göttlichen vñ Natürlichen Rechte vñ gemeiner Vernunfft / rechtmässig zu begegnen vnd abzuschaffen für aller Welt vnlaugbar vnd notori, E. Ld. eine waare Vnmüglichkeit gewesen / vnnd noch ist /) sondern an statt dessen dero Gebrauch nach / ein Hauffen vnbegründeter querelen, imputationes vnd protestationes, deren Nichtigkeit doch auß denen von Ew. Ld. fürgenommenen vnd im Vnserigen vorigen Beantwortungs-Schreiben angedeuteten violentiis gnugsamb vnd vberflüssig erscheinet / ein- vnd anzuführen Sich belieben lassen / So lassen wir dannoch solches auff seinen kundbaren Vnwirden beruhen / vnd erachten Vns sothanen von E. Ld. Eigenrichterlich verübten offenbaren vnnd jedermänniglichen für Augen liegenden Gewalthaten / vnnd Vnser dawider billich zur Hand genommenen defension halben / in fernere Schrifft-Wechselung einzulassen / für gantz vnnöhtig / vnd lassen sonsten E. Ld. von angezogenen / gerühmbten / nutzbaren Bemühungen vnd Erzeigungen die Erfahrenheit / notorietät vnd die Einwohner dieses Orts selbst reden vnd vrtheilen. Ermahnen vnd bitten nur Ew. Ld. Freund-Schwägerlich / Sie

P. P. Lit. M. 1.

wolle denen in Vnsern vorigen Schreiben beschehenen Eriñerungen schuldigen Raum vnd Statt geben/alles Vbrige gebettener Massen in vorigen Stand setzen / vnd in hochvernünfftiger Erwegung/daß Wir Vns von Ew. Ld. das Vnserige eigenrichterlicher Weise/wider klare Verordnung der Rechte nicht nemẽ/ noch Vns von dem Vnserigen verdrängen lassen werden / noch wollen/sondern die wir in solchem allen billich/ auff vnsers allergnädigsten Käisers vnnd HErrn gerechtiste decision Vnsern allervnterthänigsten gehorsambsten Respect vnd Absehen habẽ/ vnd beständig dabey/mit der Hülffe deß Allerhöchsten / Vns zu maintenir en entschlossen seyn / durch fernere Widersetzlichkeit zu mehrem Widerwillen vnd sonsten hochabgenötigten Mitteln/ damit Wir vns sonsten/dessen Vns GOTT vnnd vnser Gewissen Zeugnis gibt/von Hertzen gerne verschonet sehen / auch nochmals bester Massen deßwegen wollen protestiret haben / nicht so gar fürsätzlich Anlaß vnd Vrsach geben / sondern gedencken/daß die blosse Vernunfft einen jeglichen zeige vñ dictire/daß wir solche von E. Ld. Eigenrichterlich verübte Gewaltthaten bester Massen zu hintertreiben vnd widerabzuschaffen/vnd alles in vorigen Stand zu setzen/die höchste Befugnus haben/vnd weder Gott/noch einigen Recht-vnd Billichkeit-liebendẽ Menschen E. Ld. eigenmächtiges Beginnen wolgefallen / noch von jhnen gepriesen werden könne/ Woltens Ew. Ld. freundlich hinwider nicht verhalten vnd verbleiben/ꝛc. Datum Gustrow den 9. Julij Anno 1640.

An
Frawen Eleonoram Mariam
Hertzogin zu M. W.

Adolff Friederich / Hertzog
zu Mecklenburg.

Aller-

ALlerdurchleuchtigster/Großmächtigster/Vnüberwindlich Lit.
ster Römischer Käiser/E. Käiserl. Majest. sind meine Aller- M. 2.
vnterthänigste gehorsambste Dienste stets bevor / Aller-
gnädigster Herr/

Was Massen meines in GOtt ruhenden geliebten Bru-
dern Christmildē Andenckens hinterlassene Wittwe/Ihre durch
vnerhörte sub- & obreptiones, wider Ew Käis. Maj. eigene al-
lergnädigste Veranlassung/ außgewirckete Sententz noch dazu
propria authoritate zu E. Käis. Mt. als deß höchsten Richters
vnd Oberhaupts vnleidentlichen despect vnnd Verkleinerung
selbst zu exequiren, vnd meine rechtmässige Possessionem zu in-
vadiren sich gantz vnverantwortlicher Weise vnterstanden / vnd
dadurch vermüge klarer Dispositiō der Rechte aller Ihrer ohn-
ne das nichtigen prætensionen verlustig gemachet / vnd welcher
Gestalt Ich auch daher hochgedachte Fürstl. Fraw Wittwe in
solthane verordnete Pœn Rechtens zu vrtheilen / vnd aller Ihrer
prætensionen verlustig zu erkennen/ vnnd Mich von deroselben
vnrechtmässigen fernern impetitionibus zu absolviren / vnter
andern meinen allervnterthänigsten petitionibus, Ew. Käiserl.
Maj. gehorsambstes Fleisses angesuchet/das werden dieselbe auß
meinen jüngsten eingegebenen allervnterthänigsten Notdurfften
Sich noch Zweiffels ohn allergnädigst zu erinnern haben.

Vnd ob Ich zwar wol gehoffet/weil Ich mich hiebey eines
grossen Gelimpffs vnnd Langmut gebrauchet / es würde mehr-
hochgedachte Fürstliche Wittwe dadurch bewogen werden in
sich zu gehen/vnd sich solches vnverantwortlichen Wesens abzu-
thun vnd zu gedencken/was endlich in die Harre vnd darauff er-
folgen/vnnd daß ja der geringste Privatus von seinen Ebenbürti-
gen sich auß seiner rechtmässigen Possession dermassen vnd so lie-
der-eigenthät-vnd eigenrichterlicher Weise nicht entsetzen lassen
würde/

So hat es doch daran so weit vnd so gantz vnnd gar ermangelt/daß Jhr Liebd. auch dadurch viel kühner vnnd mutiger geworden/vnd demnach mir ferner einen Eingriff nach dem andern zu thun sich vnternommen/ Also daß Sie nicht allein meine bey der Residentz bestalte Hauß-vnd Ampts-Diener zu cassiren vnd abzusetzen/deß Fürstl. Hauses Logementer vnd Gemächer/ wie auch die geheimbde Rahtstube vnnd andere Häuser gewaltsamer Weise zu eröffnen vnd zu occupiren/ Ja so gar mich selbsten auß meinem eigen bißhero gebrauchtem Fürstlichem Gemach vnd davon dependirenden gantzen Stock dieses Fürstliche Hauses zu meinem höchsten Schimpff vnd Despect in meinem Abwesen zu verdrängen / vnd sich dessen für sich vnnd Jhre Geschwistere zu impatroniren vnd allen Vorraht vnnd Getreidig hinwegzunemen/ Sondern auch noch für weniger Zeit vnd Tagen mir meines geliebten jungen Vettern vnd Pfleg-Sohns Ld. von mir nacher Rostock gebrachtes vnd deponirtes Silber- vnd Tafel-Geschirr mit List vnd heimlich ex deposito zu entführen/ vnd hin vnnd wider vnverantwortlicher Weise zu distrahiren / wie auch die Fürstl. Renterey mit Gewaltsamer Abschlagung der Hespen zu erbrechen/vnd bey dem Archivo ein gleiches zu tentiren/vnd viel andere violentias für die Hand zu nemen / Ja auch so gar Mir in mein durch das gantze Land pro indiviso zustehendes Jus Episcopale, mit Anrichtung eines Calvinischen Religions-Exercitii, wider den außdrücklichen Buchstab der Brüderlichen Erbverträgen/Ehepacten / vnnd meine ertheilte gemessene Concession vnverantwortlich zu greiffen / vnnd also in Meiner vnd meiner von den Schwedischen Officirern vergewaltigten vñ verjagten Regierung/Cantzler vnd Rähte Abwesenheit/mit lauter Gewalt gegen mich zu verfahren sich freventlich vnterstanden vnd vnterfangen / Also daß Jch Ehren vnnd Gewissenshalben nicht länger vmbhin gekönt/sondern Mich anhero begeben/vnd

dieſem

diesem/so wol Ew. Käiserl. Majest. vnd dero höchstrichterlichen Käiserlichen Ampte zu höchsten Despect, als mir zu vnleidentlicher Verkleinerung / Præjuditz vnnd Nachtheil gereichenden höchststraffbahren Eigenrichterlichen Beginnen / vnd verübten Gewaltsamkeiten gebührend begegnen vnnd alles in vorigen Stand wider zu setzen/vnnd also Mich bey meiner vnlaugbaren rechtmässigen Possession / wider sothanen vnrechten Gewalt vnd vnverantwortliches attenriren zu schützen vnd zu defendiren Mich angelegen seyn lassen müssen.

Vnnd als Ich dann dahero nicht zweiffele/es werde die Fürstliche Fraw Wittwe / (Ob Sie zwar Ihrer Vnfug vnnd meiner höchsten Befugnus / daß Ich nemblich solchen gewaltthätigen eigenmächtigen Beginnē Mich billich vnd von Rechtswegen opponiret, in Ihrem Hertzen vberzeuget ist /) dennoch Ihrem Gebrauch vnd Gewonheit nach / mich mit eim Hauffen vnbegründeten nichtigen querelen, gestalt Sie dann gegen mir selbsten gantz vnbegründeter Weise diese Tage in beyligenden Schreiben sub. N. 1. & 3. darauff Sie aber auch Ihre gebührende Antwort von Mir erlanget/wie Ew. Käserl. Maj. auß den Beylagen sub N. 2. & 4. zu vernemen allergnädigst geruhen wolle/ darüber zu klagen kein Bedencken getragen/bey Ew. Käiserl. Maj. Mich anzusetzen Sich bemühen / So habe demnach derosselbē Ich dasselbe/vnd was es darumb für eine waare Beschaffenheit habe / zu dero allergnädigsten Nachricht vnd Wissenschafft gehorsambst hinterbringen wollen vnd sollen.

Vnd gelanget darauff an E. Käis. Maj. Meine allervnterthänigste Bitte / Sie wolle nunmehr solchen bißhero vielfältig verübten grossen Frevel/vnd in den Rechten hoch verbottene Eigenrichterliche Gewaltthätigkeiten der Fürstlichen Fraw Wittiben/zu vindicirung Ihres hohen Käiserlichen Respects mit gebührenden Ernst zu anden/vnd demnach vermöge heller/klarer

disposition der Rechte/ Sie Ihrer ohne das nichtigen vnd sub- & obreptitiè erhaltenen Prætensionen verlustig zu erkennen / Oder auch zum wenigsten solcher vnverantwortlichen attentatē Sich bey Ew. Kais. Majest. höchsten Vngnaden vnnd Straffe hinführo gäntzlich zu eussern vnd zu enthalten / vnnd Mich bey meiner Rechtmässigen/vnd von Ew. vnd der verstorbenen Käis. Majest. Majest. approbirten Possession, biß Ew. Käis. Majest. nach dero allergnädigsten eigenen Veranlassung diese hochwichtige Sachen durch vollenkommene Verhör- vnnd Erörterung utraque parte plenè audita terminiret vnd decidiret (gestalt dann solches nicht allein allen Gött- vnnd Weltlichen Rechten vnd Ew. Käis. Maj. jetztangeregten allergnädigsten Veranlassung gemäß / Sondern auch das hochlöbliche Churfürstliche Collegium in Ihren deßwegen / an Ew. Käis. Majest für wenig Wochen gethanen / vnd nunmehr allervnterthänigst eingehändigten Interceßionalen, Wie auch Ihrer Königl. Wird. zu Dennenmarck in Ihrem nechstverwichener Tagen an Ew. Käiserl. Majest. abgangenen freundlichen recommendation-Schreiben für billich vnd recht erachtet / vnd darumb Ew. Käis. Majest. gehorsambst angelanget) vnvervnruhiget verbleiben zu lassen / Ihrer Ld. Vermöge meiner jüngst eingegebenen vnterthänigsten Nohtdurfften ernstlich anzubefehlen / wie auch Ew. Käiserl. Majest. Generalen vnd hohen Krieges-Officirern vnnd gantzen Armada meiner bey hiesiger Residentz wider angerichteten vnd restabilirten Regierung auff alle begebende Fälle wegen Ew. Käis. Majest. allergnädigsten Schutz zu halten / gnädigsten Befehl zu ertheilen / Sich allergnädigst belieben lassen wolle.

Daran verrichten Ew. Käiserl. Majest. ein löbliches Gott wolgefälliges Justitien-Werck/vnd vmb dieselbe bin Ich es mit meiner lieben Posterität/Landen vnd Leuten eusserstem Vermögen

gen nach mit gehorsambstē Diensten zu verschulden/so willig/als in Vnterthänigkeit Pflichtschuldig / Dieselbe damit deß Allerhöchsten Schutz zu glücklicher Regierung vnd allen Käiserlichen hohen Wolergehen getrewlich/vnd Deroselben Mich zu Käiserlichen Gnaden allervnterthänigst empfehlend / Datum Gustrow den 1[illegible]. Julij Anno 1640.

An
die Röm. Käiserl.
Majest.

E. Käiserl. Majest.

Allervnterthänigster/Gehorsambster
Fürst

Adolph Friederich Hertzog zu Mecklenburg/ ꝛc.

Lit. N.

DEr Röm. Käiserl. Majest. ꝛc. Vnserm Allergnädigsten Herrn / ist vnterthänigst referirt vnd vorgebracht worden / Was Herrn Adolph Friederichs Hertzogen zu Mechelnburg Fürstl. Gn. Fürstliche Herrn Gesandten/in vnterschidlichen Memorialen, die Fürstliche Gustrowische Vormundschafft/vnd was derselben anhängig / wie auch die im Fürsten-Raht bey hiesigem Reichstag von dem Gustrowischen eingenommene Session betreffend/vnterthänigst angebracht vnnd gebeten.

Ob nun zwar in obgeregter / zwischen ermeldtes Herren Hertzog Adolph Friederichs Fürstl. Gnad. vnd der Fürstl. Gustrowischen Fraw Wittiben/sich haltenden streitigē Vormundschafft-Sache/Käis. Bescheid vnnd Vrtheil ergangen/ Jedoch weiln

weiln vorhochgedachtes Herrn Hertzog Adolph Friederichs Fürstl. Gn. mit seiner rechtlichen Nohtdurfft vnnd vnterthänigsten Petition sich ferner zu hören / gehorsambst dabey eingekommen / vnd allerhöchstgedachte Käis. Maj. jederzeit gütliche Tractaten zwischen zweyen so nahen anverwandten Fürstl. Linien / gnädigst gern gesehen / auch bey allerhöchstgedachter Käis. Maj. von der Königl. Würd. in Dennemarck / Churfürstlichem Collegio, vnd andern Fürsten / zu beyderseits Beruhigung bewegliche Intercessionales vorgebracht worden /

Als haben Ihre Käis. Maj. zu gütlicher Hinlegung dieser Streitigkeit dero Käis. Commission angeordnet / vnd solche dero Käiserl. Geheimden- vnd Reichs-Hofrähten / Herrn Johann Freyherrn von Reck / &c. Reichs-Hofrahts-Praesidenten / Herrn Ferdinand Sigmund Graf Kurtzen / Reichs-Vice-Cantzlern / Herrn Thobiasen von vnd zu Haubitz Freyhern / vnd Herrn Justo von Gebhart auff Pettschkaw / auffgetragen / vnd denselben Vollmacht ertheilt / besagte Fürstliche Gesandte für sich zu erfordern / vnd sich dahin zu bemühen / damit diese Sach in der Güte / (jedoch in vnverhoffter Entstehung derselben salvo processu vñ eines jeden Rechten vnbeschadet /) wo müglich beygeleget werden möchte / welches allerhöchstged. Käis. Maj. beyderseits Fürstl. Abgesandten durch dieses Decret zu Ihrer Nachrichtung anzeigen lassen wollen / vnd verbleiben mehr allerhöchstged. Käis. Maj. denselben sampt vnd sonders mit Käis. Gnaden gewogen /

Signatum in Ihrer Käis. M. vnd deß H. Reichs Stadt Regenspurg vnter dero auffgedruckten Secret-Insigel / den vier vnd zwantzigsten Januarij / An. sechzehenhundert ein vnd viertzig.

V. L.S.

Ferdinand Graf Kurtz.

Johann Söldner D.

Königlich. Majest. zu Dennemarck / etc.

Lit. O.

Intercessionales an die Röm. Käiserl. Majest.

DVrleuchtigster / Großmächtigster Käiser / Ew. L. vnd Käis. Majest. seyn Vnsere besondere freundliche Dienste / vnnd was Wir sonsten mehr Liebes vnnd Gutes vermögen zuvor / Freundlicher lieber Herr Oheimb / Ew. L. vnd Käis. Maj. ist / auser Vnserm Erinnern / mehr dann vberflüssig bekant / was für gefährliche Mißhälligkeiten sich ein Zeitlang hero / zwischen dem Hochwirdigen / Hochgebornen Fürsten / Vnsern freundlichen lieben Vettern / Sohn / vnnd Gefattern / Herrn Adolph Friederichen / Hertzogen zu Mecklenburg / vnnd S. L. in Gott verstorbenen Herrn Bruders / Weiland Hertzog Hans Albrechtē Christmilder Gedächtnus hinterlassener Wittwen L. in puncto tutelæ, ejusdem administrationis & Educationis pupilli enthalten / auch wie trewlich jmmerzu moderata decreta vnd die gütliche Hinlegung / ehe es zum beschwerlichen Proceß vnd der Weitläufftigkeit / worinn es jetzo stehet vnnd gelanget / Wir gewünschet / suadiret vnd gerahtē / Jnmassen Wir dañ auch annoch kurtzverwichener Zeit zunebenst deß auch Hochgebornen Fürsten Vnsers freundlichen lieben Vettern / Sohns / vnd Gefattern / Hertzog Friederich zu Schleßwig Holstein L. Vnsere Räht vnd deputirte an beede Fürstl. Theile abgeschicket / vnd aber eins ex abundanti mühesambst versuchen lassen / ob annoch keine gütliche Mittel vñ Wege zuerhaltē / solchen gefährlichen differentien in der Stille gütlich abzuhelffen. Es hat aber Hochgedachter Fürstl. Fraw Wittwen L. einen Weg wie den andern steiff vnd vest auff Jhrem erlangten Vrtheil vnd Mandaten, auch derselben rigore bestanden / wiewol sonsten S. Hertzog Adolph Friederichen Ld. in allem / so viel auffgerichteter concor-

daten vnd reverſalen halber jmmer zu thun Sie vermöcht/ vnd Jhr anzumuhten geweſen/ſich erkläret/ wie ſolches ohnzweifflich Ew. L. vnnd Käiſerl. Majeſt. außführlicher von derſelben bereits in Schrifften wird repræſentiret vnnd hinterbracht ſeyn. Nun iſt leider/ ohne das/ das Mißtrawen vnter Haupt vnnd Gliedern derogeſtalt im Heil. Römiſchen Reich ſo tieff eingeriſſen/auch der Band beſtändiger Freundſchafft faſt gantz auffgelöſet/daß wonicht der liebe fromme GOTT mit ſeiner allein kräfftigen Gnade beyzeiten ins Mittel kompt/nichts anders als der total durchgehender ruin zu beſorgen/ vnd für Augen ſtehet. Hierumb were wol hoch zu wünſchen/ daß ſolche particulir-diſſidia, publici Status ergò anderſt könten remediret werden/Ja daß Sie in der Aſchen gedämpffet vnnd außgereutet werden möchten/ehe Sie weiter radiciren, oder vmb ſich greiffen; Dann einmal gewiß/ weil die Fürſtliche Wittwe darauff gantz perſiſtiret, ja ſich vernemen laſſen/ daß ob zwar Hertzog Auguſti zu Braunſchweig L. zum Educatore deß Pupillen verordnet/ daß Sie doch den Fürſtl. Pupillum wol von S. L. loß bekommen/Ja Sie müſte vnd wolte denſelben erziehen vnd kein ander/ Hiergegen hat S. deß Hertzogen L. die Brüderliche Erbverträge vnnd Reverſalen ſampt dem Herkomen für ſich/nemblich dz Jhro das Jus Epiſcopale durch das gantze Land/ſowol Schweriniſchē/als Guſtrowiſchen Theils/ſampt was davon dependiret, gemein vnd pro indiviſo beykomme/ Dahero auch derſelben in Gott ruhender Bruder nicht einſten bey Lebzeiten ſelbſt in der Religion einige Aenderung oder reformation für ſich einführen können/weniger daß Sie die Fürſtliche Wittwe ſolches zu vnterfangen befugt/ vnnd werden S. L. auß ſolchem Jhrem wolerlangtem Recht ſchwerlich zu ſetzen/noch mit Executionen/welche auch ohne das hac facie rerum annoch ſehr bedencklich fallen werden/ deßwegen zu belegen ſeyn/ zumal dardurch nur jmmer die

Ver-

Verbitterung in den Gemütern grösser / vnd anders nichts als der Augenscheinliche Vntergang eines so fürnemen Reichs-Gliedes vnd Fürstenthumbs/bevorab es vber das eine geraume Zeit/ vnd noch jmmerzu/der außwertigen Schwedischen Waffen vbergrosse Drangfährlichkeit betawren vnd ertragen muß/zu erwarten / Ersuchen demnach Ew. L. vnnd Käiserl. Majest. Dienstfreundlich vnd Oheimblich hiemit abermals/Sie geruhe/ als ein löblichster Käiser/solche hohe Wichtig-vñ Gefährlichkeit der Sachen an sich mildiglich zu behertzigen / vnnd darauff Jhr angelegen zu seyn lassen/wie bey jetzo zu Nürnberg versambletem Churfürstlichen Collegio, dero erstmaligen Veranlassung nach/ desselben gesambtes Bedencken vnnd Gutachten eingeholt/oder das Werck durch gütliche Handlung möge veranlasset werden/Solches wird Ew.L.vnd Käiserl.Majestät / in dem sie dardurch eines Ehralten / vornemen Fürstl. Hauses vnnd Gliedes gäntzlich Verderben vnd Garauß sorfältig verhütē/zu vnsterblichen Nach-Ruhm gereichen / Vnd Wir erkennen es jederzeit/ zumal Vns desselben Wol vnd Wehe absonderlich höchst mitbetrifft/vnd Wir dahero solchem Elend vngern zusehen / als eine hohe besondere Freundschafft / die wir vmb dieselbe jederzeit gerne vnnd willigklich mit allem deme/worinn Jhro zu gefallen jmmer geschehen mag / zu verdienen anerbötig seyn/ Sie damit in deß Allerhöchsten kräfftigliche Obwaltung trewlich befehlend/ Geben auff Vnserm Hause Flenßburg/ am 14. Aprilis Anno 1640.

An
die Röm. Käiserl.
Majest.

Christian der Vierdte.

Lit. P. # Königl. Majest. zu Dennemarck Norwegen/ꝛc. Recommendation-Schreiben an das Hochlöbliche Churfürstliche Collegium.

Christian der Vierdte/ꝛc.

VNser besondere Freundschafft/Freundliche Dienste/vnd was Wir sonsten mehr Liebes vnd Gutes vermögen/auch gnädigsten Gruß/günstigen vnd wolgeneigten Willen zuvor/Hochwirdige/Hochgeborne Fürsten/ freundliche liebe Oheimb/ Vettere/ Schwägere/ vnnd besondere liebe Freunde/ auch Ehrwirdige/Wolgeborne/ Wirdige/ Edle/ Ehrneveste/Erbare/vnd Hochgelahrte/besondere Liebe vnnd liebe Besondere/ Jn was gefährlichen Differentien vnnd Jrrungen deß Hochwirdigen/Hochgebornen Fürsten / Vnsers freundlichen lieben Vettern/Sohns vnnd Gefattern / Herrn Adolph Friederichen Hertzogen zu Mecklenburg/ꝛc.L. mit Weiland deroselben in Gott verstorbenen Herrn Bruders / Hertzog Hans-Albrechten Christmilder Gedächtnis hinterlassener Wittwen / wegen angemasseter Vormundschafft / vnnd Erziehung dero jungen Sohns/nunmehr eine geraume Zeithero begriffen / solches bedarff keines weitläufftigen Außführens/ besondern es bezeiget es leider die Notarietet selbst mehr deñ gnug: Wir haben zwar Vnsers Orts jmmerzu dahin Vns bemühet / wie solches Fewr in der ersten Anglut hätte gedämpffet vnd gütlich beygelegt werden mögen/weil aber hochgedachte Fürstl. Fraw Wittwe/ wissen nicht/quo propenso jure, am Käis. Hofe vber alles Vermuten schleunig durchgedrungen/ vnnd stracks scharffe Mandata außgewircket/ hat Sie sich darauff gelehnet/ vnd Vnsere wiewol

wol trewlich gemeinte/auch annoch newlich versuchte Interpositionwenig gelten noch fruchten lassen/ ohnangesehen man anderseits sich schiedlich gnug dabey erwiesen vnd erkläret/ Inmassen solches hochgedachte S.L. bereits an E.E.E.E.E.L.L.L.L. mit mehren Vmbständen vnd Beylagen berichtet/ vnnd gelangen lassen/ worauff Wir Vns kürtzlich wollen referiret vnnd gezogen haben. Wann Wir aber/ wo nicht annoch bey zeiten darzugethan vnd vorgebawet werde/ hieraus nichts anders als eine völlige combustion, vnd daß das gute alte Fürstl. Hauß Mecklenburg/ deme Wir Vnsers Königl. Vrsprungs/ nechst GOtt/ mit zu dancken/ vnd welches bereits mehr dann gnug den jetzigen Krieg ohne das bedawren muß/ gäntzlich zu Grund gerichtet vñ vernichtet werde/ vermuten können/ Sintemal deß Hertzogen L. obschon weiter mit harten Processen in Sie gedrungen/ auch die Execution, welche doch rebus præsentibus schwerlich ins Werck zu stellen/ vervrsachet vnnd fürgenommen werden solte/ den Pupillum in Calvinischer Lehr/ wie expresse die Fürstliche Wittwe sich vernemen läst/ zu erziehen/ oder auch künfftig einige Reformation in Religions-Sachen/ die auch seines Gottseligen Herrn Bruders L. selbsten/ bey Lebzeiten/ wegen deß pro indiviso, so wol Schwerin- als Gustrowischen Theils competirenden Juris Episcopalis, vnd anderer Brüderlichen Erbverträgen/ insonderheit/ da es heist/ in re communi potior est conditio prohibentis, hat anstehen lassen müssen/ einzuführen Rechtswegen nicht gestattet noch zugeben wird/ Hierumb/ vnd weil E.E.E.E.E.L.L. als hohe Säulen deß Reichs billich auch darauff ein wachendes sorgfältiges Auge haben/ damit kein Stand deß Reichs durch gar zu schleunige vnd scharffe Processe vbereilet/ weniger vnter so nahen Fürstlichen Anverwandten ein so gefährliches fressendes Fewer innerlichen Mißtrawens/ vnnd Widerwillens/ bey so vberall betrawrendem Zustande/ wissentlich lån-

ger fomentiret werde/So ersuchen Wir dieselbe sampt vnd sonders hiemit Freund-Oheimb-Vetter-vnnd Schwäger- auch Gunstwolgeneigtlich vnd gnädigst / Sie wollen Vns hierinn beystimmen/vnd sich angelegen seyn lassen / wie bey jetziger dero Collegial-Versamblung vnnd Deliberation, die dann der Allmächtige vom hohen Himmel mit seinem Gnaden-Geist beseligen wolle / vnter andern schweren gemeinen Reichs-Anliegen/ auch darauff ein Absehen genommen werde/wie dieser beschwerlichen Sachen geholffen/niemand wider das Herkommen graviret, besondern mit beyderseits Theilen gutem billigem Contento selbige Irrungen in der Stille gehebt vnd geschlichtet werden mögē. Daran verrichten E.E.E.E.E.L.L.L.L.Ld. ein hochnützliches Werck/vnd Wir sinds vmb Sie bey aller Ereugung zuerwiedern anerbietig/Thun Sie damit in deß Allerhöchsten Huet befehlen/Geben auff Vnserem Hause Flenßburg/den 14. Aprilis Anno 1640.

Lit. Q.

Deß Hochlöblichen Churfürstlichen Collegij Intercessionales an die Röm. Käis. Maj.

Allergnädigster Käiser vnd Herr/

WElcher Gestalt der Durchleuchtig/Hochgeborne Fürst vnd Herr / **Herr Adolph Friederich**/ Hertzog zu Mechlenburg/ꝛc. Sich bey Vns der Hochlöblichen Herrn Churfürsten Räht/Pottschafften/vnd Gesandten/ob der Ver-

Verwittibtē Hertzogin zu Mecklenburg/Eleonora Maria Gebornē von Anhalt/vnd deren in puncto Tutelæ & Educationis, Ihres respectivè Minderjährigen Sohns vnnd Jungen Vettern/& administrationis, an Ew. Kaiſ. Majeſt. Hof-Statt vor ſich/vnd wider S.F.G. ergangener vnvermutlicher Käiſerl. paritori Vrtheil/vnd darauff außgelaſſener ſcharffen executorialien beſchwert/vnd dahin zu verbitten begehret/ damit S. F. Gn. in ſolcher angenommener / vnd von dero Herrn Bruders hinterlaſſener Fürſtl. Fraw Wittwen ſtrittig gemachter Tutel-Sach/zu genüglicher Außführung Ihrer Befugnus gelangen/ Inmittelſt aber bey habender Poſſeſſion vel quaſi vnd Verwaltung der Vormundſchafft gelaſſen werden möchten / das alles geruhen E. Käiſ. Maj. ſich ab dem Beyſchluß mit mehrem allervnterthänigſt referiren zu laſſen.

Wiewol nun Ew. Käiſ. Majeſt. ſonderlich bey dieſen jetzigen Zeiten/vnd Ihrer ohne das habenden hohen vnd vielen Obligen Wir ſehr vngern behälligen / Vns auch von dieſer Sachen eigentlicher Bewandnus keine mehrere Wiſſenſchafft beywohnet/als was hochgedachter Hertzog Anno 1636. an Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen dißfalls gelangen laſſen/vnd dieſelbe darauff an die verſtorbene Käiſ. Maj. Glorwirdigſter Gedächtnus/dē 18. Maij bemeldtes Jahrs intercedendo gebracht/ auch Wir auß dero von hochgedachtes Herrn Hertzogen F.G. Vns beſchehenē jetzigē apertur erlangen können/vnd danebē zumal nit zweiffeln/es werden E. Käiſ. Maj. dero zu der Adminiſtration der Juſtitz tragender allerlöblichſten Neigung nach/auff Einnemung gnugſamen Berichts vor ſich ſelbſt allergnädigſt gewilt ſeyn/das Jenige/dißfals zu verordnen / was den Rechten/ vnd dieſer Sachen Vmbſtänden nach/ſich gebühren wird.

Dieweil aber jedoch S.F.G. obberührter maſſen/Vns vmb Vnſere Interceſſion erſucht/vnd darbey zu erkennen geben/ daß

nicht

nicht allein Ew. Käis. Maj. Geliebster Herr Vatter / Weiland Herr Ferdinand der ander Glorwirdigster Gedächtnus / den ergriffenen Besitz solcher Hertzoglichen Tutel, sofern daß S. Hertzogens Fürstl. Gn. dabey biß zu rechtlichem Entscheid gehandhabet werden sollen / allergnädigst approbiret, sondern auch Ew. Käis. Majest. selbst / deme Vns beschehenen Bericht nach / darauff allergnädigste gute Vertröstung gethan haben sollen / Inmittelst aber dero Gegentheil die Verwittibte Hertzogin mit allerhand gebrauchten geschwinden sub- & obreptionibus, wider S. F. Gn. deren ohngehört eine hochbeschwerliche paritori außgewircket habe. Vber dieses auch vnnd obwoln die Meckelburgische Ritter- vnd Landschafft sich zum höchsten bemühet / alle Streitigkeiten in Güte auff heben zu helffen / Inmassen die Königl. Wirde zu Dennemarck Nordwegen / so dann Herrn Friederichs Hertzog zu Schleßwig Holstein Fürstl. Gn. zu der angestelten gütlichen compositiõn Jhre vorneme Gesandten abgeordnet / welche sich auch den gewünscheten Friedens- Zweck zu deß gantzen Landes Wolfahrt mit Fleiß angelegen seyn lassen / vnnd zu dem Ende solche billiche Mittel vnd Wege / die S. deß Herrn Hertzogens F. Gn. Jhres Theils acceptiret vnd angenommen / vorgeschlagen / auch dem Gegentheil gleichergestalt sich darauff zu accommodiren, vnnd alle schädliche extremiteten beyseits zu setzen / gantz ernstlich / trewlich / vnd fleissig erinnert vnnd vermahnet / So habe gleichwol alles nichts verfangen wollen / also / daß offenbahr am Tag / daß es der Fürstlichen Fraw Wittwen fürnemblich vmb Jhre Religion gleichsamb Erblich in die Land einzuführen / die im Fürstl. Hauß Mecklenburg beständig hergebrachte Observanz, auffgerichtete Brüderliche Erb-Verträge / vnnd Landes-Reversalen zu annulliren zu thun sey.

Welches alles / Seitemal wir bey vorgangener deliberation **dieser schwerwichtigen Sachen befinden /**

daß

daß sie den Statum publicum concerniren, vnnd da bey Zeiten nicht remediret werden solte/ ein hochschädliches immerwährendes Mißtrawen vnd Vneinigkeit zwischen beyden Linien erwecket vnnd foviret werden dürffte.

Als haben mehr hochermeldtes Herrn Hertzogens F. G. Wir in solchem Respect die begehrte Vorschrifft nicht wol abschlagen können/Vnd ersuchen demnach Ew. Käis. Majest. hiemit allervnterthänigst/die geruhen S. Fürstl. Gnaden hochangelegenes desiderium in allergnädigster guter Recommendation zu halten/dieselbe darinn allergnädigst hören / vnnd dieser weitaußsehenden Sachen/ entweder durch fernern Weg Rechtens/oder reassumirung der vorig wolangeordneten Commission, vnd dabey vorkomener beyderseits wolannemlicher gantz ersprießlicher Mittel/durch gütliche Pfleg-vnnd Handlung Ihre abhelffliche Maß geben zu lassen / Vnterdessen aber hochgedachtes Herrn Hertzogens Fürstl. Gn. bey der von der in GOtt ruhenden Käiserl. Majest. selbst approbirten Possession der Administration Allergnädigst zu schützen / Gestalt Wir dann darumb nicht allein allergehorsambst bitten / sondern deß allervnterthänigsten Vertrawens seynd/ Ew. Käiserl. Maj. werden diese Vnsere allervnterthänigste Erinnerung/anders nit/als wol/ vnd nicht allein der Justici zum besten / sondern auch zu Verhütung deren zwischen dem Fürstl. Hauß Mecklenburg besorgenden fernern Weitterungen/ Verbitterungen / Vneinigkeit / vnnd grossen Vngelegenheit in Geist- vnnd Weltlichem Regiment / gemeint/ vermercken/vnnd hierauff / was sich nach Befindung der Vmbstände von Rechtens vnd Billichkeit wegen gebühret/ vnnd dem

obangezogenen Fürstl. Hauses Mecklenburg vnverruckten Herkommen/vnd Brüderlichen Erbverträgen gemäß seyn wird / allergnädigst verfügen/vnd anordnen lassen; Das werden sonder zweiffel vmb Ew. Käis. Maj. vnd dero hochlöblichstes Ertzhauß/ Jhre Fürstliche Gnaden in aller vnterthänigster / schuldigsten Devotion zu verdienen eusserstem Vermögens sich befleissigen. Ew. Käiserl. Majest. dabey / ꝛc. Nürnberg den 7. Junij Anno 1640.

An
die Röm. Käiserl.
Majest.

Lit. R. Allerdurchleuchtigster/Großmächtigster/Vnüberwindlichster Römischer Käiser/Ew. Käiserl. Majest. seynd meine allervnterthänigste vnnd gehorsambste Dienste stets bevor/Allergnädigster Herr/

Ew. Käiserl. Majest. den 4. Septembris jüngsthin zu Ebersdorff gegebenes Decretum, betreffend die von Mir vbernommene Vormundschafft/Meines geliebten jungen Vettern vnd Pflegsohns/deß Hochgebornen Fürsten/Herrn Gustaph Adolphen Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. ist Mir den 15. Octobris zu meinen Händen wol gelieffert/ vnnd habe auß dessen Verlesung vnd Einhalt verstanden/Was massen Mir darinn anbefohlen worden / meine angezogene Fundamenta der vnternommenen tutel, vnd was dem mehr anhängig/auß den pactis familiæ, reversalen vnd dem Herkommen/ vnnd worauff Jch mich sonsten beruffen vnd beziehen thäte/wie sich zu Rechte gebürte/innerhalb dreyer Monaten / von der Einhändigung dieses anzurechnen / darzuthun vnnd zu beweisen / mit der angehefften Verwarnung/daß sonsten solcher tutel halber ergehen solte / was Recht

ist/

ist/Gestalt solches erwähntes Decretum mit mehrem mit sich führet.

Soll darauff Ew. Käiserl. Majest. allervnterthänigst zu fernerer Information gehorsambst nicht verhalten / daß ob Ich zwar demselben jetzo vnd alsbald mich gerne hätte bequemē wollen / Alldieweil aber Mein Gegentheil / wann ich mich hierinn Meines zustehenden Rechtens nicht gebrauchte / Noch bey Ew. Käiserl. Majest. Meine deßwegen habende rechtmässige Nohtdurfft allervnterthänigst einwendete / solches alles nur zu seinem Vortheil ziehen vnd Mir zu hohem Præjuditz vnd Abbruch meines Rechtens (welches Ew. Käiserl. Majest. nicht begehren) gereichen würde/Als bin Ich genohtdränget worden Ew. Käiserl. Majest. zuforderst Meine Beschwerde vnd Befügnis hiebey in allem vnterthänigstem Gehorsamb anzuzeigen / der allervnterthänigsten vesten Confidentz vnd Zuversicht / Weiln Sie der allerhöhester Beschützer deß Rechten/ imò ipse Juris Justitiæque fons & autor ist/Sie werde dahero auch vnnd Ihrem bekanten Rechtliebendem Käis. Gemüte nach / Mir auch das jenige was in den Rechten Mir zu gute heilsamblich disponiret / zu meiner Nohtdurfft/weiln es darumb vff solche Fälle verordnet / zu gebrauchen gantz gerne vnd allergnädigst verstatten/vnd gedeilich widerfahren lassen.

Vnd wolle demnach Ew. Käis. Maj. sich auß den vorigen eingegebenen Schrifften vnd Actis vnterthänigst von Mir berichten lassen / Daß ob Ich zwar alsbald nach Absterben deß Weiland Hochgebornen Fürsten/Herrn Hans Albrechten Hertzogen zu Mecklenburg/meines freundlichen geliebten Brudern Ld. Christmilden Andenckens (wie Ich als proximus Agnatus hochgedachter Sr. Ld. hinterlassenen Söhnleins Vormundschafft angetretten/vnd deßwegen vacantem possessionem, in allem wie sich das zuRechte eignet vñ gebühret / ergrieffen/Sol-

thes alles in einer den 5. Maij abgewichenen 1636. Jahrs datirten Supplication der verstorbenen Römischen Käiserl. Majest. Meinem Weiland allergnädigsten Herrn/ glorwürdigsten Andenckens/ vmbständlich schuldiger Gebühr nach/ gehorsambst berichtet/ vnd vmb allergnädigste Confirmation der von mir vbernommenen Vormundschafft gebetten / Ich dannoch in den terminis der bloß vnnd allein geführten Confirmation schlechter Dinge geblieben/ vnd mit dem geringsten Worte gegen die Fürstliche Fraw Wittwe eintzige Klage nicht angestellet/ noch jechts was gegen Sie gesuchet vnnd gebeten / Sondern Sie die F. Fraw Wittwe/ hat gegen Mich/ laut Ihrer vnterm dato den 21. Septemb. vnnd 22. Novemb. passierten Jahrs eingegebenen Supplicationen eine vnbefugte Klage vbergeben/ vnd daß Ihre Ld. zu besagter Vormundschafft berechtiget vnnd befugt/ darinn vermeintlich eingeführet/ vnnd demnach so wol vmb Confirmation derselben vnd davon dependirenden Administration vnnd Education, als auch Mir ernstlich vnnd bey einer hohen Namhafften Pœn alsbald davon abzustehen vnd Ihre Ld. dabey ohne fernere turbation vnnd attentaten / wie es derselben vnbegründeter Weise zu nennen beliebet/ geruhig verbleiben zu lassen/ cum refusione expensarum anzubefehlen/ bey allerhöchstgedachter verstorbenen Käiserl. Majest. gantz inständig angehalten/ vnd solches biß dato vielfältig mit Einführung andern vielen mehren special, nichtigen vnnd vnerfindlichen Beschwerungen vnd Lamentationibus, bey Ew. Käi-

Käis. Majest. Nur mich bey derselben anzusetzen vnd der Sachen einen Schein zu geben/ laut Jhrer eingegebenen Schrifften repetiret vnd widerholet/ **vnnd dahero Klägers Stelle vnverneinlich begriffen / vnnd vber sich genommen /** wie solches nit allein die Sache an jhr selbstē/ sondern auch besagte Jhre Supplicationes durch vnd durch (darinn auch so gar das Wort **Klagen** selbst alsbald im Anfang in Nachfolgenden Worten zu finden/ **Ew. Käiserl. Maj. Mag ich auß hochbetrübten Gemüte anderweit Klagend allervnterthänigst nicht verhalten**) vnd also Jhre eigene Confession, vnnd sonderlich die Rechte klärlich bezeugen / cum is dicatur Actor & pro Actore reputetur, qui actionem contra aliquem intentat, litem vel controversiam alicui movet, in jus aliquem juris experiundi causâ vocat, vel judicis opē contra quem implorat, sive ad judiciū provocat *l. Circa D. de probat. l. in tribus ff. de judiciis l. Judiciū ff finiū regund.* cum similibus & Interpp passim.

Dahero dann vnwiderrufflich folget / weiln solches von Jhrer L. vnverneinlich/ laut oberwähnter Jhrer Supplicationen vnd Schrifften geschehen ist/ **daß dann auch der vnwidertreibliche Schluß Rechtens auff Sie kommen vnnd fallen müsse** / quod Actori incumbat probatio, In tantum, ut Actore non probante, Reus absolvi debeat, etsi nihil præstiterit, *l Actor 23. C. de probat. l. qui 4. C. de Edend. l. circa 14. ff. de probat:*

Vnd hingegen Mir billich zu Statten komme/ was die beyden Impp. Diocletianus vnd Maximinianus rescribiren/ quòd frustra quis vereatur, ne ab eo, qui lite pulsatur, probatio exigatur *l frustra C. de probat:*

Welches alles denn fürs ander in gegenwärtigem Falle

vmb so vielmehr Statt hat/ weiln Ich dazu in vollenkommener vnlaugbarer Possession dieser angenommenen Vormundschafft vnd davon dependirenden Administration vnnd Education sitze vnnd begriffen bin / vnd dahero abermaln in aller Welt bekanten Rechten / quod probandi necessitas possessori non incumbat *l. possessiones 2. C. de probat. l. Is qui 24. ff. de rei vend.* cum præcipuum teste Imperatore Justiniano Possessionis commodum sit, quòd onus probandi rejiciat in petitorem, in tantum, ut etiamsi ejus res non sit, qui possidet, si modò Actor non potuerit suam esse probare, remaneat in suo loco possessio *§. retinendæ Inst. de Interd.*

Inmassen dann auch fürs Dritte jetztgedachter Imperator Justinianus *In d. §. retinendæ Inst. de Interd.* dasselbe gar statlich mit diesen Worten bestettiget: Quia & civilis & naturalis ratio facit, ut alius possideat, alius à possidente petat, Darauß dann dieses vnwidersprechlich erfolget/ weiln Ich vnlaugbar in vollenkommener Possession der Vormundschafft sitze/ wie kurtz zuvor erwähnet/ daß demnach die Fürstl. Fraw Wittwe nohtwendig Petitoris vel Actoris loco sey vnd seyn müsse.

Auß welchem dann förders vnd fürs vierdte die in naturali ratione & Jure gentium fundirte vnnd radicirte Rechts-Regul herflisset / Quòd possessor in sua possessione tuendus & conservandus sit, usque dum petitor vel Actor legitimè ordinato processu intentionem suam sufficienter probarit, & Judex causâ plenè cognitâ & sententiâ desuper latâ, quid Justum & æquum, pronunciarit, In tantum, ut etiam jura id ad eum, qui injustè possidet (wiewol es in dieser gerechten Sachen selbiger extension nicht bedarff) extendant: Atq; inde Imperatores, Res alienas possidentem, licet justam tenendi causam nullam

nullam habeat, non nisi suam intentionem implenti, restituere cogi debere rescribant, *In l. res alienas final. C. de Rei vend.* Mit welchem auch alle Reichssatzungen / vnd der praxis aller in der gantzen Welt wolbestalten Regimenter vnd Republiquen concordiret vnd vbereinstimmet.

Daß Ich fürs fünffte anjetzo geschweige/daß die Fürstliche Fraw Wittwe vnd derselben hitzige Sollicitanten vnnd Adhærenten selbsten/ an Ew. Käiserl. Majest. Decret vnd gemachten Verordnung/wegen Einziehung der Herrn Chur-Fürsten LLd. Nähtlichen Bedenckens sich nicht begnügen lassen wolten/ sondern sich davon gäntzlich abgegeben/vnnd durante Decreti termino demselben zuwider durch Jhr vnauffhörliches Importuniren vnd gebrauchte vnverantwortliche sub- & obreptiones ein Mandatum restitutorium auß-vnd zu Wege gebracht / vnd damit gnugsamb zu verstehen gegeben/daß Sie zur Hauptsache vnd deren Erörterung (Sonsten Sie solches Decret mit hohem Danck wol würde acceptiret vnd sich zu Nutze gemachet habē/) kein Beliebē trage/ sondern nur durch geschwinde vnd sub-& obreptitiè vermittels nichtiger vnbegründeter Berichte/ Querelen vnd Aufflagen extrahirte Mandata mit Gewalt durchzudringen vnd Jhr Intent fortzusetzen/Jhr Absehen habe vnd Sich euſſerst angelegen seyn lasse.

Vnd als dann nun allergnädigster Käiser vnd Herr/Ew. Käiserl. Maj. hierauß allergnädigst zu ersehen vnnd zu vernemen haben/daß diese meine eingewandte höchsterforderte Nohtdurfft auff klaren Weltkündigen Verordnungen Göttlicher / Natürlicher vnd aller Völcker Rechte vnd Satzungen fundirt vnd gegründet ist/ Als zweiffel Ich auch im allergeringsten nicht / Sie werde auff diese meine vnterthänigste Anzeig vnnd vnwiderlegliche Außführung Mir das jenige/was also die Rechte mir zu gut hierinnen disponiret vnnd dem geringsten privato nicht kan versaget

saget werden/gantz gerne gönnen vnd allergnädigst widerfahren lassen / vnnd demnach die Fürstl. Fraw Wittwe zu ordentlichem Rechte/vnd weil eine solche hochwichtige Sache sich einen Confusen Summarischen Supplications- Proceſs nit will abhandlen noch erörtern lassen / solches auch nicht Rechtens noch Herkommens/nunmehr ohne längern Verzug vnnd weitere ambages, vnd fernere vnverantwortliche sub-&obreptitias Mandatorum Extractiones Jhre Klage formblich vnd articulatè gegen Mich anzustellen vnd obangezogene Jhre Intention, wie Sich zu Rechte gebühret /zu beweisen vñ außzuführen gnädigst remittiren vnd verweisen / vnnd biß Sie solches præstiret / vnnd Mir alsdann darauf exceptivè vnd defensivè zu verfahren gebühren will / Mich bißdahin mit dem Beweißthumb Meiner Befugnis/da alsdann einiger von Nöhtē seyn wird/allergnädigst befristen/vnd inmittelst obangeführter vnd allervnterthänigst gebettener Massen/bey Meiner vnzweiffentlichen vnnd in solidum ergriffenen vnnd jnnehabenden possession mehrbesagter Vormundschafft vnd deren dazu gehörigen vnnd davon dependirenden Hauptstücken der Administration vnnd Education allergnädigst mainteniren vnd Handhaben / Mit ferner allervnterthänigster Bitte/ weiln mehr hochgedachte Fürstl. Fraw Wittwe/etzliche Sachen/Kisten vñ Kasten/so Meines Hochsel. Brudern Ld. bey dero zugestandenen Schwachheit naher Lübeck transferiren/vnd Jch alsbald nach Sr. Liebd. tödlichen Hintritt/ vnd von mir angetrettenen Vormundschafft/schuldigen Gebühr nach/allda mit Meinem Jnsiegel versiegelt/numeriren/vnnd in Meinen Gewahrsamb vnd Possess nemen lassen / in Meinung dieselbe hernach specialiter inventiren vnd dem Haupt-Inventario inseriren zu lassen/Mir de facto auß meinem Besitz/ Meiner Versiegelung gantz vngeachtet/genommen / vnd gar von Lübeck/weiß nicht wohin/bringen lassen/ vnd aber gleichwol daran

gantz

gantz vnverantwortlich gehandelt vnd Mir dahero dieselbe Sachen/Vermöge der Rechte / ante omnia zu restituiren schuldig vnd verbundē/Ich auch/weil nit allein Meines Höchstsel. Brudern L. vornembste Mobilia vnd Pretiosa, sondern auch auß dem Archivo die meiste Originalia vnnd acta, statum publicum betreffend/darinn enthalten/derselbe/vnd sonderlich der Acten, sowol ohn höhesten Schaden vnnd Præjuditz Meines geliebten Pflegesohns auß den täglichen Expeditionibus in Reichs- vnnd Landsachen / als auch bey künfftiger Außführung dieser Vormundschafft-Sache / keines Weges länger entrahten kan / **auch** salva conscientia **nicht zu verantworten habe / daß Meines geliebten Vettern vnnd Pflegsohns vornembste / Land vnnd Leute** concernirende **Sachen also in der Frembde herumb** vagiren/ vnd dazu jemanden anders als Mir Sr. Ld. nahe Anverwandten Vettern vnnd Vormund/vnd zwar ohne jenige vorhergangene Inventation, der aditus verstattet werden solte/ die Fürstliche Fraw Wittwe Sich auch vermöge eines mit dero Hand vnd Siegel gefertigten vnd Mir eingehändigten Reverses, wie Ew. Käiserl. Majest. auß der Beylage in Gnaden zu ersehen haben/ ad restitutionem schon gegen abgewichenen Pfingsten freiwillig verobligiret gehabt/Es wolle demnach Ew. Käiserl. Majest. allergnädigst geruhen/vnnd damit bey künfftiger Außführung der Sachen / so wol dem Rechte vnnd höchster Billichkeit ein Begnügen geschehen/als auch wegen solcher eigenthätlicher Abnamb / Entführ- vnd Fürenthaltung an jrgend einigen Acten vnd Originalien kein Mangel noch Verzug erscheinen / vnd also durch Jhrer Ld. Verursachen/die Sache nicht remoriret noch auffgehalten werden möge/Jhrer Ld. gantz ernstlich anbefehlen/sothane Sachen/ Kisten vnd Kasten/in dem Stande/wie sie sich damals befunden

vnd von mir versiegelt vnd numeriret gewesen / ohne einigen fernern Auffenthalt / auch Ihrem eigenen Fürstlichen Worte / Verpflichtung / Hand vnd Siegel zu Folge / Mir restituiren vnd wider einlieffern solle.

Dieses alles ist den Rechten vnnd aller Billichkeit gemäß / vnd thue ich mich auch dahero bey Ew. Käiserl. Majest. Meinem allergnädigsten Herrn / darinn gewisserer allergnädigster Erhörung allervnterthänigst getrösten / vnd bin es mit Meinen allervnterthänigsten Pflichtschuldigsten Dienstē vmb dieselbe widerumb gehorsambst zu verschulden in Vnterthänigkeit willig vnnd erbietig / Die Ich hiemit deß Allerhöchsten mächtigē Schutz vnd Schirm zu allem glücklichem Käiserlichen Wolergehen / vnnd Deroselben Mich zu Käiserlichen Hulden vnd Gnaden allervnterthänigst befehle / Datum auff Meinem Hause Schwerin den 5. Decemb. Anno 1637.

An
die Röm. Käiserl.
Majest.

E. Käiserl. Majest.

Allervnterthänigster / gehorsambster
Fürst

Adolph Friederich / Hertzog zu
Mecklenburg / ꝛc.

Beleh-

Belehrung der löblichen Juristen-Facultet zu Ingolstadt.

Lit. S.

VOn deß Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Adolph Friederichen Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wendē / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargardt Herren / nacher Regenspurg Abgesandten / Herren Cantzlern / vnd Räthten / ist vns Dechand vnd Doctoren der Juristen-Facultet Hoher Schul allhie vnlängst ein Schreiben zugefertiget worden / so von Wort also lautet:

Denselben verhalten Wir freundlich nicht / was Massen auff deß Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Adolph Friederich Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock vnnd Stargard Herren / Vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrn / gnädigen Befehl Wir in Ihrer Fürstl. Gn. Vormundschafft-Sache / gegen einen / von einem vermeinten Gustrowischen Abgeordneten / allhie auff gegenwärtigem Reichstage spargirten Druck / etlicher per insignem sub-& obreptionem wider Ihr. Käiserl. Maj. Vnsers allergnädigsten Herrn eignen Willen vnnd gemachte Special-Veranlassung / fast nie erhörter Weise außgebrachter Mandaten, Sententz, vnd Executorialien ein außführliches Memorial, den sambtlichen Chur-Fürsten vnd Ständen / vnd der Abwesenden Räthten / Bottschafften / vnd Gesandten zu deren vollkommenen Nachricht / vnd beständigen Information, wie es vñ diese Sache in Warheits-Grund bewandt / für wenig Tagen vnterthänigst / vnterthänig / vnd dienstlich / mit angehefftter Bitte / vbergeben / vnnd danebenst von hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gn. Vnserm gnädigen Fürsten vnd Herren / ferner

 sothanes

sothanes Memorial, sampt allen darzu gehörigen Beylagen / an die Löbl. Juristen Facultet der Universitet Jngolstadt/als ein fürnemes Collegium JCtorum zu vberschicken/vnnd wegen sothanen gegen Jhr Fürstl. Gn. auff deß Gegentheils gebrauchte geschwinde vnd vnverantwortliche sub & obreptiones geführten Processes, derselben Rechtliches Bedencken einzuholen vnnd zu vernemen gnädig befehlicht worden.

Vnd als vns dann sothanen Jhrer Fürstl. Gn. gnädigen Befehlich gehorsambst nachzukommen in allweg obliget vnd gebühret/Demnach thun Vnsern großgünst. hochgeehrten Herren Wir oberwähnten deß Gegentheils spargirten Druck/vnd Jhr. Fürstl. Gn. dagegen gerichtetes gedrucktes Memorial, sampt allen seinen Beylagen von Lit. A. biß V. inclusivè, wie dann auch deß gesambten hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegii an Jhr Käis. M. für Jhre Fürstl. Gn. vnd daß Sie vermög Jhrer Käis. Maj. eigen allergnädigsten Veranlassung / vermittelst ordentlichen Process vollkommen gehöret / vnnd inmittelst bey der von Jhr. Käis. Majest. selbst approbirten Possession vnnd Administration der Vormundschafft allergnädigst geschützet werden möge/ ertheilete Intercessionales vnter dato den 7. Junij lauffenden 1640. Jahrs hiemit vberschicken / Vnnd ersuchen Sie darauff dienstfreundlich / Sie sothanes Memorial mit oberwähnten Beylagen Collegialiter vnd mit Fleiß verlesen/vnnd/Ob nicht die bey den Actis verhandene/ den biß dato an dem Käiserl. Hof geführten Process betreffende Deductiones vnnd Schrifften/ den Rechten vnd der Billichkeit gemäß/vnd demnach Jhr Fürstl. Gn Vnser gnädigster Fürst vnnd Herr in dieser hochwichtigen Sache/nach Anleitung der Rechte/vnd Jhr. Käiserl. Maj. eigenen allergnädigsten Veranlassung/vermittelst ordentlichen Processes zu hören/vnd inmittelst bey Jhrer rechtmässigen / ergriffenen Possession zu schützen/vnd die Fürstl. Frauw Wittib / dofern

Sie

Sie Ihr Fürstl. Gn. Rechtlichen Anspruchs zu erlassen nicht gemeint/ solches mit ordentlichen Rechte fürzunemen/ vnnd Sich aller bißhero verübten attentaten, vnd turbationen zu eussern/ vnd zu enthalten schuldig/ vnd hierinn hochgedachte Ihr Fürstl. Gn. vnser gnädiger Fürst vnd Herr/ billich von Ihrer Käiserl. Majest. als dem gerechtigsten Oberhaupt vnd Fonte Justitiæ zu erhören seyn? dero Rechtliches Responsum vnnd Belehrung/ mit Wortlicher Inserirung dieses Berichts/ für die Gebühr ertheilen wollen.

Hierauff haben wir Anfangs ernante Dechand vnnd Doctorn nicht allein das Memorial, sondern auch die Acta so viel vns vberschicket worden/ mit Fleiß abgelesen vnd nach gnugsamen Erwegungen der hierinnen fürgebrachten motiven, befunden/ daß die vorhandene/ vnd den biß dato am Käiserl. Hof volführten Processs betreffende/ vnnd laut angeregter acten Vns zugeschickte Deductiones den Rechten vnd Billichkeit/ wie auch Ihrer Käiserl. Majest. eigen allergnädigsten Veranlassung allerdinges gemäß seyn/ Dahero desto weniger zu zweiffeln/ wann allerhöchstgedachter Käis. Maj. die waare Beschaffenheit/ neben den in Deductionibus fürgebrachten motiven, so wol von Ihrer Fürstl. Gn. als dem Hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegio (dahin die Sachen/ wie in dem Memorial ration. 31. zu sehen/ auch der nechsten Käis. Veranlassung nach gelangen soll) mit mehrem vorgebracht würde/ daß mehr hochernante Ihr Fürstl. Gn. zu Mecklenburg Sich anderer Pro-

 cess

cels vnnd Vrthel werden zu erfrewen haben / Salvo tamen melius sentientium judicio. Zu Vrkund haben Wir Vnser Facultet grösser Insiegel lassen herfür drücken / so geschehen zu Ingolstadt den 27. Martij Anno 1643.

L.S.

Lit.T.

Belehrung der löblichen Juristen-Facultet zu Griphiswald.

DVrchleuchtiger / Hochgeborner / Hochwirdiger Fürst / gnädiger Herr / Ew. F. Gn. sind Vnsere vnterthänige Dienste jederzeit bevor / vnd haben wir die vbersandte Acta, was am Käis. Hofe zu Wien vnd bey noch währendem Reichstage zu Regenspurg / in Fürstl. Vormundschafft-Sache Ew. Fürstl. Gn. jungen Herrn Vettern vnd Pfleg-Sohns / deß Durchleuchtigen / Hochgebornen / Hochwirdigen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Gustavi Adolphi, Hertzogen zu Mecklenburg / Postulirtē Bischoffs zu Ratzeburg / ꝛc. F. G. wid die auch Durchleuchtige vnd Hochgeborne Fürstinne vnd Fraw / Fraw Eleonoram Mariam, Hertzogin zu Mecklenburg / ꝛc. Fürstl. Wittibe / ist vorgegangen vnd gehandelt worden / wol empfangen / vnd weiln Ew. Fürstl. Gn. zu Bestetigung dero Fürstl. Meinung / vnser Rechtliches Bedencken in Gnaden darüber einholen vnnd vernemen wollen /

Demnach so erkennen vnd sprechen Wir Dechand, Senior, vnd andere Doctores der Juristen-Facultet in der Fürstl. Pommerischen Universitet zum Greiffswald / nach fleissiger Verleß- vnd reifflicher Erwegung vberschickter Acten, beygefügter Deduction vnd anderer Documenten vnd Beylagen / vor Recht:

Daß

Daß E. F. Gn. vermöge der Rechte/vnnd der allegirten Verträge/auch Landes-Reversalen, vnd was mehr in Actis angezogen/dadurch beygebracht / daß in dem Lande Mecklenburg niemalen eine Fürstl. Wittwe einige Vormundschafft verwaltet / besonderm dem nähesten Fürstl. Herrn Vettern vnnd Lehensfolgern vnstreittig zugekommen/E. Fürstl. Gn. nach tödlichem Hintritt dero in Gott ruhenden Herrn Brudern F. G. hinterlassenen Herrn Sohns/Ew. Fürstl. Gn. jungen Herrn Vettern/hochgedachten Herrn Gustavi Adolphi, Hertzogen zu Mecklenburg Person vnnd Landes als ein Vormund anzunemen vnd zu Administriren gnugsam befugt vnd berechtiget gewesen/Vnd obgleich vorhochgedachte Fürstl. Wittwe auff dero einseitigen Bericht am Käiserl. Hofe sub-& obreptitiè eine Sententz, wie auch die Execution wider Ew. Fürstl. Gn. erhalten/So seyn Ew. Fürstl. Gn. dennoch / auß den Jhr. Käis. Maj. zugesandten Deductionibus/vnd darinn eingeführten Vrsachen vnnd Rechts-Gründen/ bey der angenommenen vnd von Jhr. Käiserl. Majest. selbst in vnterschiedenen Mandatis vnd Schreiben vor- vnd durante lite approbirten Vormundschafft/ Ew. Fürstl. Gn. Herrn Pflegssohns billich vnd rechtmässig verharret/vnd dabey verblieben/ auch dieselbe zu continuiren wol befugt/vnd ist die in dieser Sache außgesprochene Vrtheil/ wegen der vielfältigen darbey vnnd darinn begangenen Nulliteten, so in Ew. Fürstl. Gn.

auß-

außführlichen Deduction Namkündig gemacht vnd behauptet/alſo beſchaffen / daß/ nach Verordnung der Heilſamen Rechte/ keine Execution darauff hat können angeordnet werden von Rechtswegen/ Jedoch eines andern Rechtsverſtändigen gründlicher Meinung vnvorgreifflich/ Verbleiben hiermit

Signatum Griffswald den
24. Martij An. 1641.

E. F. Gn.

Vnterthänige

Dechand, Senior, vnd andere
Doctores der Juriſten Facultet in der Univerſitet
daſelbſt/ꝛc.

Bericht /

Lit. V. Wegen der am Käiſerlichen Hofe / von der Fürſtlichen Fraw Wittwen eingebrachten Beſchwerung / das Ampt Guſtrow betreffend.

DEmnach die Fürſtl. Wittwe Sich am Käiſerlichen Hofe/wegen deß Getreides/welches Sie ſäen laſſen/vñ eines Ochſen halber/welcher Jhr ſoll genommen ſeyn / wie auch daß Sie zu Vnterhaltunge der Fürſtlichen Kinder vnnd Pupillen nicht mehr als 2. Eſſen Fiſche täglich bekomme / vnd

vnd der vbrige Vnterhalt nun eine lange Zeit hero verzogen were/Aber dabey reticiret, wie Sie An. 1638. nachdem die Schweden Gustraw occupiret, vnd durch dieselbe J. Fürstl. G. Rähte vnd Diener durch grosse Vergewaltigung abgeschaffet vnd verjaget/vnd folgends eigenmächtiger Weise dieses Orts angefangen zu procediren, J. F. Gn. vnd dero Diener in dieses Ampts Verwaltunge zu turbiren vnd einzugreiffen / vnd allerhand attentata, Ihr Calvinisches Regiment desto besser fortzusetzen vnd zu fassen/für die Hand zu nemen / Als wird zu Ihrer Fürstl. Gn. gnädigen Nachricht mehrern Vmbständen nach/dieser warhafftter Bericht/wegen Verlauffs dieser Sachen in folgenden puncten vnterthänig hiemit erstattet:

Vnd zwar Erstlich / daß die Fürstliche Fraw Wittwe J. F. Gn Hofmeistern/Fritz von Ilefeld ernstlich zu befehlen Sich vnternommē/daß er sein auff dem Schloß habendes Logement räumen vnd den Schlüssel nicht allein dazu/ sondern auch zu der Fürstl. Residentz von sich geben solte / vnnd wie Er ohne Ihrer Fürstl. Gn. ordre solches zu thun sich verweigert / Sie die Schlüssel zum Schloß dem Pförtner mit Gewalt nemen vnnd gedachten Hofmeisters Sachen inventiren/ vnd sein logement außräumen vnnd jhme das Gemach für der Nase schimpfflicher Weise zuschliessen/vnd das Hauß verbieten/ dagegen auff das Logement einen Calvinischen Schreiber logiren lassen.

2. Daß die Fürstl. Fraw Wittwe Ihrer Fürstl. Gn. Diener/so auff dem Fürstl. Hause logiret haben / den 3. Dec. Anno 1639. vom Hause herunterjagen lassen / vnnd jhnen dasselbe verbotten / auch einen newen Pförtner wider verordnet / vnd einen Haußvogt/so ein Calvinist/ bestellet.

3. Daß Sie Jhr. Fürstl. Gn. Altfrawen Sachen auß der Kammer hinauß werffen lassen / vnnd durch Zwang Pflichtbrüchig gemacht/vnd in Ihren Dienst genommen/vnd darauff deß

jungen Printzen Leingerähte / vnd der Altfrawen anvertrawte Sachen hinweg vnd in Ihren Nutzen genomen/auch die Schlüssel/so die Altfraw gehabt/Ihrer Calviniſchen Hofmeiſterin vberantwortet.

4. Daß die druff keinen von Ihrer Fürſtl. Gn. Dienern auff das Schloß auff-vnd abgehen laſſen wollen ſondern daſſelbe verſperret gehalten / biß Sie das gantze Schloß nach Ihrem Willen occupiret/die Schlöſſer abſchlagen vnnd Logementer öffnen laſſen/zu dero Behuff Sie dann keine Burgerwache mehr für dem Schloſſe leiden wollen/ſondern dieſelbe dafür wegjagen laſſen/vnnd Sich dazu eines Calviniſchen Schwediſchen Capitains gebrauchet.

5. Nechſt dieſem hat Sie die ſtattliche vnd mit groſſen Vnkoſten eingerichtete Apotheken / dem jungen Printzen zu ſondern Schaden/nicht allein auffbrechen/beſondern gantz außbrechen/ ſolche verändern vnd das Diſtillatorium gantz hinwegräumen/ vnd zu einem andern Gemach repariren laſſen/die aber noch darinn verhandene Sachen Ihren Glaubensgenoſſen verehret.

6. Wie Sie denn auch J. Fürſtl. Gn. Gemach/worinn Sie zu logiren pflegen / occupiret/vnd Sich daſſelbe/vnnd für Ihre Schweſtern Ihrer Fürſtl. Gn. geheimb der Rähte Gemach adaptiren vnd einräumen laſſen.

7. Daß Sie zu Deſpect Ihrer Fürſtl. Gn. Edicti vnd Mandatē Ihr Calviniſches Exercitium mit einer zimlichen Gemein wider eingeführet/öffentliche Copulationes vnnd Kindtauffen auff dem Schloß in dem groſſen Eß-Saal gehalten.

8. Daß Sie Ihrer Fürſtl. Gn. Beampten mit allerhand Befehligen beſchweren/vnd Ihr zu gehorſamen zwingen wollen.

9. Daß Sie das/zum Beſten deß Fürſtl. Ampts / auff das Fürſtl. Ampt Schwan verkaufftes Getreide durch Aſſiſtentz der Schwediſchen Guarniſonen anhalten/vnnd ſolches wider anhero holen laſſen wollen.

10. Daß

10. Daß Sie dem Hauptmann am 7. Octobr Anno 1639. durch Notarium vnd Zeugen ansagen lassen / kein Getreide zu vereussern / oder Sie wolte sich / solches Vngehorsambs halber / an jhn vnd die Seinigen halten.

11. Daß Sie darauff zugefahren deß jungen Printzē Baw-Hof zu spoliren / vnd durch Jhren Kuchschreiber / Kuchschreiber-Jungen vnd Haußvogt / mit seinem Vnter- vnd Obergewehr / Pförtner / Fewrböter vnd etzliche Vnterthanen vnnd Bawren / zu verschiedenen malen / Gersten / Erbsen / Schweine / Lämmer / Hüner vnnd andere Sachen davon mit Gewalt wegnemen lassen / laut Documents.

12. Daß Jhr Kuchschreiber hergegen einen Ochsen / welchen die Stadt Gustrow mit 25 Reichst. bezahlet / vñ zur Außrichtunge von selbigem Bawhof entwendet / vnd in der Fürstl. Wittwē Küchen verspeiset / vnd dabey mit Calvinischen seinen vornemen assistenten vnd Dienern Sich zimlich lustig gemacht vnnd jubiliret / laut Documents, auff dem Bawhof.

13. Daß Sie ferner zugefahren / die Schlösser für den Schewren wegzuschlagen / den Hof vmbher verschliessen lassen / einen newen Hofmeister hinauff gesetzet / alles inventiren vnd in Jhre Administration genommen / vnd niemand von J. F. Gn. Dienern auff den Bawhof zu gehen / leiden wollen.

14. Endlich hat sie deß jungen Printzen Ackerwerck zu Sich gerissen / dasselbe / jhren Calvinischen Estat desto besser zu führen / bestellen lassen / vnd in das beste Land / wider aller Haußwirth Verstand vnd Gebrauch / ein zimlich Anzahl Habern säen lassen / auch solches gleichsfals Jhren Hofmeistern / Oloff von der Lancken / vnd Oberleutenanden Bernhart Mäyern / als Calvinischē Dienern / in solchen deß Printzen Acker Habern zu säen verstattet / dardurch das Ackerwerck in solchen Abgang gebracht / daß man

da er jetzt hätte Gersten tragen können/ jhn / biß daß man jhn vnter Mist wider bringen kan/ muß ruhen lassen.

15. Daß zu Bestellung deß Ackerwercks Sie die Vnterthanen durch Hülff eines Calvinischen Capitains zwingen lassen.

16. Daß Sie Jhr. F. Gn. Fischer Eidbrüchig gemacht/ vnd jhn gezwungen/ sich in Jhren Dienst zu begeben.

17. Daß sie Jhr. Fürstl. Gn. Beampte cassiret vnd Jhren Hofmeister von der Lancken zu Bestellung deß Ackerwercks obangedeuteter Massen gebraucht.

18. Daß sie so viel Holtz auß deß jungen Printzen Höltzunge holen lassen/ wie Sie hat für sich vnd für Jhre Schwestern verbrauchen können vnd mögen/ auch hierunter deß Bawholtzes vñ der Zimmer zu Pristow vnd Gutow nicht geschonet / sondern dieselbe weggeführet/ dessen sich Jhre Bediente auch zimlich mitgebrauchet.

19. Das sie endlich alle Mäyerhöfe einziehen vnnd mit Dienern / so schon verhanden gewest/ besetzen wollen.

20. Daß sie verstattet/ daß Jhr Hofmeister einen deß jungen Printzen Stall heruntergebrochen / vnd den Platz zu seinem Hause genommen.

21. Daß sie Jhrer Fürstl. Gn. Schäfern/ welchen die Weide vmb gewisse Pension eingethan/ den letzte Tag in der Pfingstfeier in den Thurn werffen lassen/ das Weidegeld von jhme zu erpressen.

22. Daß sie endlich Jhren Hof mit Calvinischen Dienern vermehret/ jhnen/ wann Sie ankommen würden/ Jhrer F. Gn. Häuser zu bewohnen allignirer, vnd das Calvinische Regiment vollends fortzusetzen gemeinet/ vnd fürs Erste den Sontag nach Visitationis Mariæ mit Verschreibung vieler Calviniſten einen Calvinischen Gottesdienst vnd ansehliche Communion in der Schloß-Capellen wider anzufangen endschlossen gewesen.

Nach-

Nachdem nun dessen Jhr Fürstl. G. gnädigen Bericht von dero Dienern eingenommen / so haben sie solchem weitaußsehenden Calvinischen Wesen / am Tage Visitationis Mariæ vorgebawet/vnnd in dero Anwesenheit allhie alles in vorigen Stand wider gesetzet/vnd werden Jhr. Käis. Maj. auß vorigen angezogenen Puncten allergnädigst zu ersehen haben/daß in comparatione Jhre F. Gnaden mit der Fürstl. Frawen Wittwen vnnd deren Diener glimpfflich gnug gehandelt / vnd keine Vrsach an Jhr. Käis. Maj. Hof/wegen Jhres außgesäeten Getreides / genommenen Ochsens vnd andern geringschätzigen Beschwerunge zu klagen. Dann so viel den Gersten betrifft/ist dessen nur 2. Last gewesen/welcher gesäet worden / welchen Sie so groß nicht rechnen kan/So ist auch der Acker / darein er gesäet worden / nit der Fürstl. Wittwen zugestanden. 2. Hat Sie Gersten vnd Erbsen/welches bey Zeiten Jhr. Fürstl. Gn. Vormundschafft eingeerndet worden/vnd dem jungen Printzen/vnnd nicht der Fürstl. Wittwen zugestanden / mit Gewalt vom Bawhof wegnemen lassen/wie solches obarticuliret vnd bescheiniget ist.

So viel den Habern betrifft/hätten Jhr. Fürstl. Gn. wünschen mögen/daß derselbe auß dem Acker geblieben were / vnnd muß solcher Schade von der Fürstl. Wittwen vnnd Jhren Bedienten billich ersetzet werden/darumb dañ die æstimatio zu einẽ grossen Abschlag kommen wird/ vnd kan es kaumbst/was für Vortheil Jr Fürstl. Gn. dariñ geschehen auff 100. Reichsth. gebracht werden/wird sich demnach die Fürstl. Wittwe selbst imputiren müssen/daß Sie sich frembdes Ackers angenommen/vñ solchen bestellet/vnd von Jhren Calvinisten Sich dazu bereden lassen Der Ochse/ darüber Sie beym Käiserlichẽ Hofe klaget/ist an Statt dessen Ochsen/so Jhr. Fürstl. G. genommen worden/ auff Jhr. Fürstl. Gn. Verordnung behalten worden/ vnnd thut dem jungen Printzen gute Dienste im Ackerwerck.

So viel die Fische betrifft / bekundschafftet der Fischer vnd Ihr eigen Koch / daß täglich mehrerntheils 4. Essen gefolget seynd. Wegen deß Vnterhalts der Fürstl. Kinder halber / hat sich auch die Fürstl. Wittwe nicht zu beschweren / daß derselbe jhnen eine lange Zeit nicht gefolget worden sey / dann Sie Ihrer Fürstl. G. nicht die Ehre thun wollen / solches nach angefangenen Ihren attentaten / vnd nach der Zeit / da solche Ihr. F. G. widerabgethan haben / ein eintziges Wort zu verlieren vnd drumb zu sprechē / also daß man dafür gehalten daß Sie es nicht weiter begehren / sondern die beyde Frāwlein von Ihrem Leibgedinge / wie Sie dann auch viel besser zu thun vermag / würde vnd wolte vnterhaltē / vnd also niemand hieran zu beschuldigen / ꝛc.

Nachgesetzte Errata, vnd da sich etwa noch eins vnnd ander mehr finden würde / wolle der günstige Leser folgender Gestalt vnd sonsten pro suo candore selbst corrigiren / vnnd zwar:

In Prodromo

Pag. 8. lin. ult. pro erweiset / bezeiget. p. 10. l. 27. pr. den / dem. p. 16. l. 7. pr. fernerm / fernern. p. 18. l. 16. pr. verantwort / Vorantwort. p. 23. l. 4. pro. seinen / seinem. & l. 7. pr. demselben / denselben. & l. 20. pro seine / seinen. p. 25. l. 5. pr. Criminatorum, Criminationum. p. 28. l. 4. pr. seinen / seinem. p. 29 l. 24. pr. hingegen / hiegegen. p. 35. l. 11. pr. illæ, illi. p. 45. l. 9. pr. darumb / damit. p. 55. l. 14 pr. höchstes / höchsten.

In Refutatione Recapitulationis.

Pag. 6. lin. 18. pro hingegen legendum hiegegen & l. 21. pr. titel / tuttel. p. 16. l. 11. pr. 8, 28. p. 32. l. 25. delendum. 5. pag. 33. l. 17. legendum pr. Justinianum, Justinianeum & l. 27. pro Magistratum, Magistratuum. p. 34. l. 9. pr. onsultatio, consultatio. p. 35. l. 10. pr. indroduxit, introduxit.

xit.& lin.12.pr.null,mul.p.37.l.20.pr.possum,possumus.p 44.l. 26.pr. conveniet,convenit,p.50.l.4.post verbum rechts / delendum, wegen. p.51.l.7.pr.blatt/legendum plat.pag.54.l.6.post verbum dari,deleatur comma,& ponatur post verbum reputatur.pag.58.l.19. ante verbum vnumbgänglicher addendum vnd.p.66.l.19.pr.erlediget/ endiget. p. 84.l. 1.intra columnas ponendum 21.p.115.lin.22.pr.præmisſiis, præmiſſis.pag.120.lin.2.pro Titel Tuttel. p.121.lin.12.pro Titel/Tuttel p.126. lin.2.pro leimuth/ Leumuth. p.133.l.12.pro Titel/Tuttel.p.149.l.ult.pro ſine,ſive.p.156.l.11.pr.Vervrtheil/Vorvrtheil.p.159.l.19.pr.gewiſſere/ gewieſene.p.160.l.12.deleatur vnd/& post verbum Sachen / addatur nicht.p.166.l.12.pr Jedem/Jn dem.p.167.l.15.pr.rechtliches/rähtliches. p.182.l.3.pr.plane,plene.p.191.l.9.pr.dieſe/dieſen.p.211.l.18.pr.merck- lich/wircklich. p.215.l.6.pr.wider/Jeder.p.221.l.1.pr.2,1.p.223.lin.19 pr.habe/haben.p.228.l.11.pr.Titel/Tuttel.pag.229.l.2.deleatur verba: droben vnd.p.232.l.14.pro befelcht / befehliget.

Jn den Beylagen.

Pag.2.lin.13.post verba beſſer dann/ꝛc.hæc addenda, durch den or- dentlichen Weg der Vormundſchafft geſchehen kan noch mag/vnd dann.p. 3.lin.2.deleatur. D. D. p. 4. l. 14. post verbum deßwegen addendum, Wir.p.8.l.6.pro werden/werde.pag.11.l.5.pr.von/vor.pag.30.lin.13.pr. trawen / trewen.p.32.l.9.pr.M/Z.pag.35.lin.7.pr.Jhr E.E.L. Jhr. &l. 11.pr.vorluſtigt / vorluſtig.p.36.l.3.pr zu / in.p.41.l.6.pr.verantworten/ antworten.p.63.lin.10.pro wolten/ wollen.

NB. Weil auch die Beylage ſub Lit.G. oder der Extract deß Te- ſtaments alſo wider nachgedrucket worden / wie er hie- bevor dem vbergebenen Memorial beygefüget worden/Als iſt in Acht zu nemen/daß die in Notis ſelbigen Extracts,vñ zwar: pag.16.lin.12.& lin.25.item p.19.l.30.p.20.l.1.p.21.l.13. p. 22.l.5.p.24.l.2.&c. allegirte Beylagen / ſich auff beſagtes Memorial,vnd nicht dieſe jetzige Schrifft referiren.

E N D E.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn733622194/phys_0421
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn733622194/phys_0424
DFG

möge der Rechte/vnnd der allegirten Ver-
Reverſalen, vnd was mehr in Actis angezo-
racht / daß in dem Lande Mecklenburg nie-
Wittwe einige Vormundſchafft verwaltet /
ſten Fürſtl. Herrn Vettern vnnd Lehensfol-
kommen/E. Fürſtl. Gn. nach tödlichem
Gott ruhenden Herrn Brudern F. G.
rrn Sohns/Ew. Fürſtl. Gn. jungen
ochgedachten Herrn Guſtavi Adol-
Mecklenburg Perſon vnnd Landes
anzunemen vnd zu Adminiſtriren
nd berechtiget geweſen/Vnd obgleich
Fürſtl. Wittwe auff dero einſeitigen
rl. Hofe ſub-& obreptitiè eine Sen-
Execution wider Ew. Fürſtl. Gn.
Ew. Fürſtl. Gn. dennoch / auß den
geſandten Deductionibus/vnd dar-
Vrſachen vnnd Rechts-Gründen/
nenen vnd von Ihr. Käiſerl. Majeſt.
denen Mandatis vnd Schreiben vor-
pprobirten Vormundſchafft/ Ew.
Pflegsſohns billich vnd rechtmäſſig
bey verblieben/ auch dieſelbe zu con-
gt/vnd iſt die in dieſer Sache außge-
wegen der vielfältigen darbey vnnd
n Nulliteten, ſo in Ew. Fürſtl. Gn.
auß-